Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des bad. Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe und des russischen St. Annenordens II. Cl., Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg, Kasan und Moskau, der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel u. Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der wissenschaftlichen Abtheilung des k. russischen Domänenministeriums, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher, der k. ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg, der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Würtemberg, Großh. Hessen und Galizien, der academia de' georgofili in Florenz ꝛc.

Erster Band.

Volkswirthschaftslehre.

Zweite Abtheilung.

Achte vermehrte und verbesserte Ausgabe.



Leipzig und Heidelberg.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1869.

Grundsätze

der

Volkswirthschaftslehre

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des bad. Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe und des russischen St. Annenordens II. Cl., Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg, Kasan und Moskau, der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel u. Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der wissenschaftlichen Abtheilung des k. russischen Domänenministeriums, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher, der k. ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg, der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Würtemberg, Großh. Hessen und Galizien, der academia de' georgofili in Florenz 2c.

Zweite Abtheilung.

Achte vermehrte und verbesserte Ausgabe.



Leipzig und Heidelberg.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1869.

Vorwort.

Bei der Beendigung dieser zweiten Abtheilung des ersten Bandes ist der Vorrede zur ersten Abtheilung nur Weniges beizufügen. Da man neuerlich mehr als sonst die einzelnen Gewerbe in ihrem Zusammenhange mit der ganzen Volkswirthschaft zu betrachten pflegt, um ihre Wirkungen auf diese und den Einfluß der allgemeinen Verhältnisse auf die Gewerbe zu erkennen, so habe ich es für nützlich gehalten, manche gewerbliche Verhältnisse und Vorgänge, die das 5. Buch berührt, in dieser Beziehung etwas näher als in den früheren Ausgaben zu beleuchten; z. B. die Erschöpfung des Bodens durch den Anbau (§. 364 a — (*c*)), die Alpenwirthschaft (§. 382 a), die Forstwirthschaft (§. 383 — 390), die Gewerksverrichtungen (§. 405 a), die Handelsgeschäfte (§. 408 a) und insbesondere die Zeitkäufe (§. 408 b und 440 c). Ueberhaupt sind neben vielen Veränderungen einzelner Stellen 20 §§. neu hinzugefügt oder ganz umgearbeitet worden, wie namentlich die ganze Lehre von der Forstwirthschaft. Auch die Anmerkungen wurden beträchtlich vermehrt und durch neuere statistische und literarische Angaben vervollständigt. Bei besonders wichtigen Gegenständen wurde dieß auch in den Nachträgen für die erste Abtheilung,

und auch nach dem Abdrucke der zweiten mit Benützung von neueren Schriftstücken bewirkt, es mußte aber darauf verzichtet werden, die sämmtlichen statistischen Angaben bis auf den gegenwärtigen Augenblick zu ergänzen, weil sie zum Theil mehr zur Erläuterung, als zum Beweise der aufgestellten allgemeinen Sätze dienen, die auch ohne jene Zugaben verständlich sein werden und auf deren Entwicklung der Verfasser auch in dieser Ausgabe vorzüglich bedacht gewesen ist.

Heidelberg, 10. Mai 1869.

K. H. Rau.

Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Umlauf der Güter.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Betrachtung des Güterumlaufs.

§. 252.

Unter dem Umlaufe oder der Circulation der Sachgüter versteht man den Uebergang derselben von einem Besitzer derselben zu dem andern (*a*). Die vollständige Befriedigung der Bedürfnisse ist nicht ohne den Umlauf desjenigen Theiles der Güter möglich, welcher nicht von den Unternehmern der Erzeugung selbst gebraucht wird. Die große Menge der in einer entwickelten Volkswirthschaft erfolgenden Umlaufsvorgänge giebt wegen des Nutzens der Arbeitstheilung die Veranlassung, daß sich Personen ausschließlich der Vermittlung und Erleichterung dieser Uebergänge von Sachgütern widmen, §. 99. 100. Die Uebertragungen von Sachgütern geschehen meistens zufolge von Verträgen, von denen der Tausch der häufigste ist; an diesen schließen sich Leih-, Mieth-, Pachtverträge, das Dingen von Lohnarbeitern ꝛc. Ein Gut tritt aus dem Umlaufe, wenn es in den Besitz desjenigen gelangt, der es zu gebrauchen anfängt, nicht selten kommen jedoch Güter aus dem Gebrauche abermals in den Umlauf, sowie auch die verbrauchten Verwandlungsstoffe als Bestandtheile der neu entstandenen Güter wieder vertauscht werden (*b*).

(*a*) Der bildliche Ausdruck Umlauf ist eine gute Bezeichnung für die Bewegung des Geldes im Verkehre, weil dasselbe fortwährend, gleichsam

im Kreise von Hand zu Hand geht, ausgegeben wird und zurückkehrt, wenn gleich nicht gerade in den nämlichen Stücken. Für den Uebergang anderer, zum Gebrauch bestimmter Güter, in der Richtung von dem Erzeuger zu dem Zehrer, ist jenes Wort weniger passend, am wenigsten bei unbeweglichen Gütern, denen die beweglichen Umlaufsgegenstände als **Waaren** entgegengesetzt werden. **Umsatz** wäre deutlicher.

(*b*) Die Begriffe von **Umlauf**, **Verkehr** und **Vertheilung** sind nahe verwandt. Die Menschen stehen in Verkehr mit einander, die einzelnen Güter sind im Umlaufe und dieser bewirkt die Vertheilung des Gütererzeugnisses unter die verschiedenen Classen und einzelnen Mitglieder der Gesellschaft.

§. 253.

Die in jedem Lande umlaufende Gütermasse begreift außer dem Gelde folgende Theile in sich: 1) die meisten **neu erzeugten oder eingeführten Güter**, welche von den Erzeugern oder den ersten Erwerbern an andere Personen gelangen müssen, um ihre Bestimmung zu erfüllen (§. 143), es sei zu persönlichem Vortheil (Genuß), oder zur Erzeugung anderer Güter, als Theile des Capitals, als Verwandlungs- und Hülfsstoffe, Geräthe u. dgl.; 2) **Grundstücke**, **Gebäude** und andere **stehende Capitale** von längerer Dauer, die bisweilen ihren Eigenthümer wechseln, was jedoch in jedem Zeitabschnitte nur bei einem kleinen Theile dieser Gegenstände zu geschehen pflegt; 3) **Genußmittel**, die, nachdem sie schon im Gebrauche waren, aus irgend einem Grunde wieder vertauscht werden (*a*). Die unter 1) genannten Güter bilden die häufigsten Gegenstände des Umlaufes und der Handelsgeschäfte.

(*a*) Z. B. Kleider, Hausgeräthe, Bücher, Kunstwerke, Juwelen.

§. 254.

Die Lebhaftigkeit des Umlaufes, d. i. die Zahl der einzelnen Güterübertragungen, welche in einem Lande während eines gewissen Zeitabschnittes (Jahres) stattfinden, hängt mehr von der Menge der umlaufenden Güter, als von der mittleren Anzahl von Uebergängen jedes einzelnen Gutes in andere Hände ab, weil die letztere sehr gering ist. Die Zunahme jener Lebhaftigkeit läßt also vermuthen, daß mehr Güter hervorgebracht und verzehrt werden, und daß zugleich die Arbeitstheilung den eigenen Verbrauch der Producte durch ihre Erzeuger

seltener macht, §. 116. Kann vermittelst der Fortschritte in der Gewerbskunst die Erzeugung einer Art von Gütern in kürzerer Zeit bewerkstelliget werden, und läßt sich auch die fertige Waare schneller absetzen, als sonst, so hat dieß die günstige Folge, daß das früher umgesetzte Capital die Erzeugung einer größeren Gütermenge in gleicher Zeit möglich macht, vgl. §. 241. Der Güterumlauf ist da am lebhaftesten, wo starke Bevölkerung, hoher Wohlstand und große Manchfaltigkeit der nebeneinander betriebenen Gewerbe zu finden sind. Bei einem Volke, welches nur wenige Gewerksleute und Handel hat, ist der Umlauf verhältnißmäßig schwächer, weil in der Landwirthschaft die nur selten veräußerten Vermögensstämme, nämlich das Grundeigenthum nebst dem stehenden Capitale, weit größer sind, als das umlaufende Capital, und weil der Landwirth einen größeren Theil seiner Erzeugnisse selbst verzehrt, als der Gewerksmann.

§. 255.

Der Umlauf der Güter ist nicht an und für sich nützlich, sondern als das Mittel, die Erzeugung mit der Verzehrung in Verbindung zu setzen, den Erzeugern Absatz zu verschaffen, und sowohl sie als die Verzehrer mit denjenigen Gegenständen zu versorgen, deren sie bedürfen. Von dieser Seite erscheint der Umlauf als eine wesentliche Bedingung einer blühenden Volkswirthschaft (*a*). Nur durch ihn kann bei der Sonderung verschiedener Stände und Beschäftigungen in der Gesellschaft jedes Bedürfniß befriediget und zugleich eine entsprechende Erzeugung unterhalten werden. Der Lohn und die Gewinnste der den Umlauf besorgenden Menschen, wohin vorzüglich die Kaufleute gehören (§. 105), können nicht schon als Kennzeichen seiner Gemeinnützigkeit angesehen werden, denn diese Einnahmen werden von den Verkäufern und Erwerbern der Güter getragen, und würden für beide ein Verlust sein, wenn ihnen der Umlauf keinen verhältnißmäßigen Vortheil brächte, §. 105, 2. Die Kaufleute und ihre Hülfspersonen (Fuhrleute, Schiffer, Mäkler ꝛc.) könnten auch bei einem volkswirthschaftlich unnützen Umlauf der Güter Vortheil haben, während die durch jenen veranlaßten Ausgaben andere gemeinnützige Verwendungen schmälerten. Indeß ist bei den Waaren ein unnöthig verlängerter Umlauf

im Ganzen, wenn freie Bewegung des Verkehrs stattfindet (*b*), wenig zu besorgen, denn die Käufer sind stets darauf bedacht, auf dem kürzesten Wege einzukaufen, und das Mitwerben treibt die Kaufleute an, die Verkaufspreise niedrig zu stellen. Bei Creditpapieren (§. 293) verhält es sich anders, der Preis derselben ist jedoch so veränderlich, daß er durch die Kosten des vielfachen Umsatzes nicht regelmäßig erhöht wird, sondern bald Gewinn, bald Verlust der Erwerber oder Verkäufer verursacht.

(*a*) Diejenigen, welche auf einen lebhaften Geldumlauf großen Werth legen, schätzen wohl auch meistens denselben als Zeichen einer ausgedehnten Erzeugung und Verzehrung der verschiedenen Sachgüter, indeß knüpfte sich an jenen Ausdruck doch manches schädliche Mißverständniß. Richtige Begriffe hierüber bei Hume, in der Abhandlung vom Staatscredit.

(*b*) Staatseinrichtungen haben bisweilen zu einem nutzlosen Umlaufe Anlaß gegeben, indem z. B. Colonieen nur von dem Mutterlande kaufen und an dasselbe verkaufen durften, §. 36.

Zweite Abtheilung.

Das Geld.

§. 257.

Geld (*a*) ist das allgemeine Umlaufsmittel, welches im Güterverkehre alle anderen Güter vertritt (repräsentirt), §. 128. Eine gewisse Geldmenge als Träger einer Menge von Verkehrswerth im Allgemeinen wird von Jedem, der eine Einnahme in Sachgütern erhalten soll, und nicht gerade eine bestimmte Art derselben verlangt, unbedenklich statt anderer Güter angenommen, weil er weiß, daß Andere sie ebenfalls gerne annehmen werden (*b*). Ohne ein solches Hülfsmittel des Verkehres würde der Umlauf sehr beschwerlich und langsam sein, weil dann nur diejenigen Menschen einen Tausch oder einen anderen Vertrag über Güterleistungen miteinander schließen könnten, deren Anerbietungen und Begehr sich gerade gegenseitig entsprächen, so daß jeder von beiden eben das Gut anböte, was der andere sucht. Auch das Abgleichen der Mengen macht eine Schwierigkeit, indem manche Gegenstände sich nicht zerstücken lassen, von anderen aber der Eintausch großer Vorräthe auf einmal

lästig ist. Ist einmal Geld eingeführt, so kann Jeder, der mit demselben versehen ist, jedes zum Verkaufe bestimmte Gut leicht an sich bringen, und wer ein Gut absetzen will, ist aus dem nämlichen Grunde zufrieden, wenn er dessen Preis in Geld erstattet erhält. Der Umlauf wird durch die Einführung des Geldes überaus erleichtert, erst mit dieser beginnt daher ein reger Verkehr, und nur rohe Völker, ohne Arbeitstheilung und Kunstfleiß, können ohne Geld bestehen (*c*).

(*a*) Keine andere Sprache hat einen das Wesen der Sache so gut andeutenden Ausdruck als die deutsche. Gelten bezeichnet das Gleichachten, Gleichsetzen zweier Gegenstände, auch unkörperlicher, Gelt die Vergütung, den Gegenwerth, Belohnung, Vergeltung. „In der künftigen welt da ist bereit daz gelt nach übel unde nach guote“, Barlaam. Gotesgeld (Gottesdienst) und Opf. Wergeld, Buße, — Fronagelt, Huobegelt, Grundzins; — dann Geld, Geldsumme, gelten für bezahlen; „demo cheisere zins keltin“, althochdeutsch. Graff, Althochd. Sprachschatz, IV unter Gelt. — Benecke-Müller, Mittelhochd. Wörterb. I. ebend.

(*b*) Weder die Vergleichung des Geldes mit einem Zeichen, noch mit einem Unterpfande, ist ganz angemessen, weil der Empfänger einer Geldsumme sich durch dieselbe völlig befriedigt findet und an den Zahlenden keinen weiteren Anspruch macht. Die Erklärung des Geldes als eines Zeichens kommt schon bei Berkeley (1735) und Dutot (1738) vor. Ueber die verschiedenen Erklärungen des Begriffes von Geld s. Roscher, System I, §. 118. — Als Vorläufer in einer richtigen Ansicht von dem Gelde (vgl. §. 29) im Mittelalter ist neuerlich der französische Bischoff zu Lisieux, Nic. Oresmius (Oresme, † 1382) bekannt geworden, dessen Tractatus de origine et jure nec non et mutationibus monetarum zuerst 1589 gedruckt erschien, s. Roscher in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1862, S. 305. — Galiani, Della moneta, s. §. 43 (*c*). — Steuart, Unters. 3s Buch. — Say, Handb. II, 262. — G. Soden, Nationalök. II. Bd. 3s Buch. — Hufeland, Staatsw., der ganze 3te Theil. — John Prince Smith, The elements of the science of money founded on principles of the law of nature. Lond. 1813. — Storch, I, 415 ff. — Murhard, Theorie des Geldes und der Münze. Altenb. 1817. Dessen Theorie und Politik des Handels, 1831, I, 260. — Materialien zur Kritik der Nationalök. 1. Heft. Was ist Geld? Berl. 1827. — J. G. Hofmann, Die Lehre vom Gelde, Berlin 1838. — M. Chevalier, La monnaie, Par. 1850. (3r Band des Cours d'éc. pol.). Neue Ausg. 1860. — St. Mill. I, 525. — Mac Culloch, Geld und Banken. Deutsch v. Bergius u. Tellkampf. Leipz. 1859. — Knies, Programm. Freiburg 1862. — Ueber die rechtliche Betrachtung des Geldes Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I. 2. Abth. §. 99 ff. 1868.

(*c*) Solche Völker vertauschen das, was sie zur Ausfuhr darbieten können, am liebsten gegen europäische Kunstwaaren, wie Werkzeuge, Schmuckgegenstände u. dgl. Auf den nicobarischen Inseln erhält man für eine Hirschfängerklinge oder 6 Messerklingen oder eine Hacke 300 Paar Kokosnüsse, für ein Gewehr 500, für eine Doppelflinte oder ein Faß Rum 2500, für ein Halstuch oder 7—8 Ellen blaues Baumwollenzeuch 10 Paar. Reise der Novara II, 12. — Bei dem Zweifel an der Richtigkeit des obigen Satzes und den angeführten Beispielen von ziem-

lich entwickelten Völkern, die ohne Geld gewesen sein sollen, wie die alten Mexikaner, Peruaner und die Loo-Choo-Insulaner (Hermann, Unters. S. 97), möchten diese Thatsachen selbst nicht außer Zweifel sein. Nach anderen Nachrichten brauchten z. B. die Mexikaner Kakaobohnen, Zinnstücke, baumwollene Tücher rc. als Geld. Murhard, Theorie des H., I, 277.

§. 258.

Aus dem Wesen des Geldes (§. 256) lassen sich nachstehende, von der Erfahrung bestätigte Folgesätze ableiten: 1) Dasselbe bleibt in der Regel stets im Umlaufe, ohne in den unmittelbaren Gebrauch für Zwecke des Gütergenusses oder der Gütererzeugung überzugehen (§. 130), und unterscheidet sich hiedurch von allen andern umlaufenden Gütern, welche früher oder später zu einem Besitzer gelangen, der sie zu gebrauchen anfängt, d. h. von den Waaren (*a*). Wenn der Stoff des Geldes eine andere Anwendung erhält, so hört er auf Geld zu sein. 2) Bei der Annahme einer gewissen Menge Geldes als Vergütung irgend einer Leistung achtet man weniger auf die Eigenschaften des zum Gelde gebrauchten Stoffes, als darauf, wie viel andere Güter und Leistungen mit jener Geldmenge nach Maaßgabe der obwaltenden Preise zu erlangen sind, weil man das Geld nur als Erwerbsmittel betrachtet, §. 64. 3) Nach der Einführung des Geldes werden selten noch Tausche von Waaren gegeneinander vorgenommen, oder andere Leistungen, wie Lohn, Mieth- und Leihzins, in Waaren vergütet (*b*). In den meisten Fällen werden an der Stelle eines einzelnen Tausches zwei abgesonderte Geschäfte geschlossen, indem man, um mit Hülfe eines Gutes A ein anderes gewünschtes B zu erwerben, erst jenes gegen Geld verkauft und dafür dieses ankauft (*c*). 4) Nicht allein beim Tausche dient das Geld als üblicher Gegenwerth, sondern auch bei vielen anderen ausbedungenen Leistungen, z. B. Arbeit, Verpachtung, Vermiethung, Darleihen, und die letzteren werden gewöhnlich in Geld gegeben und zurückerstattet (*d*).

(*a*) Vgl. §. 252 (*a*). Der Ausdruck „Geld verzehren" ist bildlich statt „ausgeben". Weil viele Geldstücke einander ähnlich sind, so kann gegen den Besitzer einer Geldsumme der frühere Eigenthümer sein Eigenthum nicht mehr geltend machen, wenn es unter seinem Geldvorrath nicht mehr kenntlich herauszufinden ist; daher nennt die Rechtslehre schon die Mengung mit anderem Gelde Consumtion. Goldschmidt S. 1172. — Der Stoff des Geldes ist eine Waare, und das Metallgeld

tritt, sowie es eingeschmolzen oder auch nur zum Einschmelzen bestimmt wird, in die Reihe der Waaren zurück. Der häufig ausgesprochene Satz, daß das Geld ebenfalls eine Waare sei, ist nicht so zu verstehen, daß der Gegensatz von Waare und Geld geläugnet wird, sondern daß dieses vermöge seines Stoffes den Gesetzen des Preises wie andere Güter unterworfen sei.

(*b*) Doch kommt dieß noch bisweilen vor, z. B. bei dem Dresch- und Mahllohn, der oft in einem gewissen Theile des ausgedroschenen oder gemahlenen Getreides besteht. In manchen Gegenden von Nordamerica wird noch bisweilen der Ankauf einer Zeitung, oder der Eintritt in ein Schauspiel mit Nährmitteln vergütet.

(*c*) Simonde, Rich. comm. I, 126. — Das Vertauschen zweier Sachgüter gegeneinander war ohne Zweifel lange üblich, ehe ein gewisses Gut zum Gelde geworden war und der Begriff von Kauf und Verkauf (emtio venditio) entstand, welche beide Ausdrücke die zwei Seiten des Vertrages, nämlich die Beziehung auf die Zwecke der beiden Vertragschließenden bezeichnen. Im Kaufe steht der Waare (merx) der in Geld bestehende Preis (pretium) gegenüber. Wirthschaftlich betrachtet kann man den Kauf als eine besondere Art des Tausches im weiteren Sinne ansehen, der den ohne Vermittlung des Geldes geschlossenen, jetzt allein in engerer Bedeutung sogenannten Tausch größtentheils verdrängt hat. Einige ältere römische Rechtsgelehrte (Sabinus, Cassius) nahmen Kauf und Verkauf in einem weiteren Sinne, so daß es auch Kauf sei, si ego togam dedi ut tunicam acciperem; Nerva u. Proculus erklärten dieß bloß für permutatio, und Paulus in L. I, §. 1. D. de contrah. emtione (XVIII, 1) entschied richtig für sie. Eher hätte Proculus den Kauf für eine Art von permutatio erklären können, welches jedoch auch nicht mehr anging, nachdem dieses Wort nur noch im engeren Sinn üblich war und nur als ein contractus innominatus galt. Vergl. Goldschmidt S. 1064.

(*d*) Hierauf beruht die von Tooke aufgestellte Unterscheidung zweier Arten von Gebrauch des Geldes, nämlich zur Uebertragung von Capitalen und zu Käufen oder anderen Geschäften des täglichen Verkehrs. Tooke, Geschichte d. Preise II, 666. 676. Wagner, Russ. Papierwährung S. 4—12. (Der Verf. nennt das zu dem zweiten Zwecke verwendete Geld Umlaufsmittel im engeren Sinne. Indeß ist der in Geld vergütete Kaufpreis einer Waare größtentheils auch Ersatz des auf den verkauften Gegenstandes verwendeten Capitals, welches sich aus diesen Zahlungen wieder sammelt und von Neuem zur Erzeugung oder Beischaffung gebraucht wird.)

§. 259.

Die erste Einführung eines Geldes konnte weder durch Zwangsbefehl einer Regierung, noch durch ausdrückliche Verabredung unter den Menschen geschehen, denn es läßt sich nicht annehmen, daß man den Begriff des Geldes besessen und dessen Vortheile gekannt habe, ohne beides aus der Erfahrung geschöpft zu haben. Man muß daher vermuthen, daß eine allgemein beliebte und gesuchte Waare allmälig immer häufiger auch von solchen Personen im Verkehre angenommen wurde, die sie nicht

gerade selbst gebrauchen wollten, und daß sie auf diese Weise nach und nach als allgemeines Umlaufsmittel angewendet wurde. Das zum Gelde gebrauchte Gut mußte einen allgemein anerkannten Werth haben und nach dem Marktpreise, der ihm als einer Waare zukam, gegeben und angenommen werden, damit jeder Empfänger auch in dem Falle, wenn Andere das Geld ihm nicht sogleich wieder abnehmen würden, in diesem selbst schon eine Werthmenge erhielte, die ihn vollständig befriedigte.

§. 260.

Als das Geld in der Eigenschaft des allgemeinen Umlaufsmittels in Gebrauch kam, wurde es üblich, die Preise aller in den Verkehr tretenden Waaren und Leistungen in Mengen von Geld auszudrücken, so daß diese Geldpreise im ganzen Verkehr in Anwendung kamen. Hiedurch erhielt das Geld von selbst zugleich die Eigenschaft eines allgemeinen Preismaaßes oder Vermögensmessers (*a*), §. 146. Mit Hülfe eines solchen ist es weit leichter, viele Preisverhältnisse im Gedächtniß zu behalten und mit einander zu vergleichen, als wenn man bei jedem Gute seine Preise gegen verschiedene andere Sachen beachten müßte (*b*), überdieß bildet sich besser ein in vielen Fällen gleichförmiger Marktpreis, wenn jede Waare nur gegen Geld vertauscht wird. Ein solches Preismaaß muß nothwendig selbst ein preisfähiges Gut sein, und es ist ein desto vollkommeneres, je weniger sein Preis Veränderungen unterliegt, §. 181. Die Vorstellung eines blos eingebildeten (idealischen) Preismaaßes, dem kein bestimmtes sachliches Gut entspräche, enthält daher einen Widerspruch in sich (*c*), wohl aber ist es denkbar, daß die Menschen sich eines Preismaaßes bedienten, welches nicht dazu geschickt wäre, zugleich als Geld zu dienen (*d*).

(*a*) Schon Galiani (Della moneta, 1780, S. 62) unterscheidet in demselben Sinne eine moneta ideale (una commune misura per conoscere il prezzo d'ogni cosa) und reale. Graf v. Soden nennt das Preismaaß Ktemometer (richtiger Ktematometer), Nationalökonomie. II, 399. Vgl. Smith, Sc. of money, S. 38. — Es ist dem Sprachgebrauche entgegen, daß Gr. v. Soden den Vermögensmesser ausschließlich Geld, das Umlaufsmittel Münze genannt wissen will (ebd. 304), denn ein Preismaaß, welches nicht zum Umlaufsmittel taugt, verdient

den Namen Geld nicht, und der Begriff von Münze (§. 263) steht schon im gemeinen Leben fest. Die Kauris in Afrika sind ohne Zweifel eine Art des Geldes, aber nicht der Münze.

(b) Unter 50 Dingen z. B. giebt es $\frac{50 \cdot 49}{2} = 1225$ verschiedene Verbindungen von je zwei Dingen. Wer mit 50 käuflichen Waaren zu thun hat, müßte jene große Zahl von Preisen kennen, während er jetzt nur 50 Geldpreise zu wissen braucht.

(c) Dahin gehört die Erzählung von der Makute der Mandingo-Neger bei Montesquieu, Esprit des lois, XXII, 7. u. A., vgl. aber Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzw., I, 23. Rau zu Storch, III, 254. — Das sogenannte Rechnungsgeld ist kein eingebildeter Maaßstab, sondern nur ein solcher, der nicht gerade durch ein einzelnes Stück Münze dargestellt werden kann, wie das Pfund Sterling vor der Prägung der Sovereigns und der Thaler oder Gulden des 24 Guldenfußes. Meistens beziehen sich diese Ausdrücke auf vormals üblich gewesene Münzsorten, nach denen man aus Bequemlichkeit noch fortrechnet. In Portugal z. B. findet man keine einzelnen Reis mehr, aber wenigstens noch Kupfermünzen von 3, 5 und mehreren, Balbi, Essai statist. sur le roy. de Port. I, 471.

(d) Vielleicht gehört hieher der uralte Gebrauch des Viehes zur Bezeichnung der Preise, von welchem Homer Beispiele giebt, Il. VI, 234:
Jetzt ward Glaukos erregt von Zeus, daß er ohne Besinnung
Gegen den Held Diomedes die Rüstungen, goldne mit ehrnen,
Wechselte, 100 Farren sie werth, 9 Farren die andre.
Aehnlich Il. VII, 472. XXIII, 702, vgl. Storch, I, 422. 24 und Zus. 98. So wurden auch ursprünglich bei den Römern (Plin. Hist. nat. XVIII, 3) und den alten Deutschen (Tacitus, Germ. C. 12) die Vermögensstrafen in Vieh angesetzt, und als im Mittelalter Strafen öfters in byzantinischen Solidis ausgedrückt wurden, verstand man unter dem Solidus noch bisweilen ein Stück Vieh oder ein gewisses Getreidemaaß. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters I, 405. Bei den alten Persern war ein bestimmtes Preisverhältniß der verschiedenen Hausthiere gegeneinander festgesetzt, um Gütermengen darnach zu schätzen; Reynier, Persans, S. 308. — Im Canton Bern nennt noch jetzt der Landmann das Vieh Waare. In Island bedeutet das Wort Vieh (fe) zugleich Vermögen, sowie mal bei den Tataren. — Pecunia von pecus. — Mehrere Belege bei Roscher, System I, §. 118.

§. 261.

Die Gesellschaft muß schon ziemlich ausgebildet, es muß durch gute Rechtspflege und rechtlichen Sinn der Bürger schon viel Vertrauen (Credit) begründet sein, bis ein Umlaufsmittel in Gebrauch kommen kann, welches nicht selbst von bekanntem Werthe und Preise ist, sondern sich auf ein anderes Gut bezieht, dem diese Eigenschaften zukommen. Ein werth- und preisloser Gegenstand, z. B. ein Stück Papier, kann nur zum Gelde werden, wenn man ihm eine bestimmte Bedeutung beilegt, so daß er eine Quantität eines gewissen, und zwar am passendsten

eines bereits zum Preismaaße und Gelde angewendeten Gutes anzeigt (*a*). Auf diese Weise kann ein Theil des umlaufenden Geldes aus solchen Zeichen bestehen, welche beinahe gar keine Kosten verursachen und vermöge der hieraus entstehenden Ersparniß Gelegenheit geben, die anderen, in näherer Beziehung zur Production stehenden Theile des Volkcapitales zu vergrößern.

(*a*) Ein Zeichen dieser Art wird der Gütermenge, die es ausdrückt, auch wirklich im Preise gleich gelten, wenn derjenige, der das Zeichen in Umlauf gebracht hat, es selbst einlösen will und einlösen kann. Im entgegengesetzten Falle kann dasselbe unter den Nennpreis sinken, den es anzeigt (unter Pari). Man muß dann bei den im Zeichengelde ausgedrückten Preisen immer darauf achten, wieviel sie gegen das eigentliche Preismaaß gelten, z. B. 24 fl. in Papiergeld bei einem Curse von 126 gegen 100 fl. Silber machen in letzterem nur 19,04 fl. aus. — In Virginien gab es ein auf Gewichtsmengen von Tabak sich beziehendes Papiergeld. Graf v. Soden, Nat.-Oek. II, 313. — Die weitere Betrachtung des Papiergeldes folgt nach der Lehre von dem Credite, §. 293.

§. 262.

Als in der Kindheit der Volkswirthschaft der zunehmende Verkehr den Antrieb gab, eine wohlbekannte Waare als Geld zu benützen, geriethen verschiedene Völker auf mancherlei Arten von Geld (*a*). Die Metalle (*b*) aber, und besonders die beiden Edelmetalle Gold und Silber (*c*), wurden schon ziemlich früh als vorzüglich zu diesem Behufe erkannt und das Metallgeld kam nach und nach bei allen gebildeten Völkern in Gebrauch. Dieß beruht auf folgenden Gründen (*d*).

1) Nützliche körperliche Eigenschaften jener beiden Metalle, nämlich a) Härte und Dauerhaftigkeit, weßhalb sie beim Umlaufe sehr wenig abgenutzt werden, fast keinen Beschädigungen ausgesetzt sind und sich ohne Verschlechterung bequem aufbewahren und fortbringen lassen (*e*). b) Gleichförmige Beschaffenheit der gereinigten Metalle, so daß jedes einzelne Pfund Gold oder Silber dem anderen gleich ist und an dessen Stelle treten kann. c) Schmelzbarkeit und Leichtigkeit des Formens. Dieß hat den Vortheil, daß beim Umgestalten von Geldstücken nichts verloren geht und leicht größere und kleinere Stücke zur Vertretung verschiedener Preismengen zugerichtet werden können, ferner, daß man Geräthe, Geschirre &c. aus Gold und Silber

leicht in Geld umwandeln kann. d) Der schöne an der Luft ausdauernde Glanz (*f*).

(*a*) Beispiele bei Busse, I, 34, Graf v. Soden, II, 312, Hufeland, II, 39, Storch, I, 423, Roscher, I, §. 118. — Völker in kalten Ländern verfielen leicht darauf, Thierfelle und Stücke von solchen als Geld zu gebrauchen, wie die alten Russen Marder- und Eichhörnchenfelle; der Sieger forderte öfters den Tribut in Fellen; späterhin wurden gemalte Stückchen Pelzwerk als Zeichen ganzer Felle in Umlauf gebracht und erst im 15. Jahrh. kam das Pelzgeld außer Gebrauch. An der Hudsonsbai ist noch jetzt das Biberfell als Preismaaß im Gebrauch und jenseit des Alleghannygebirges wurden nach Marryat noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts Felle an Zahlungsstatt genommen. Storch, III, 25, Schœn, Novæ quædam in rem nummariam antiquæ Rossiæ observationes, Wratisl. 1829. — Roscher a. a. O. — Von den Mongolen, Buräten rc. wird zu gleichem Behufe der Backsteinthee gebraucht, d. i. Kuchen aus einer gröberen Theesorte geformt, die ein allgemein beliebtes Getränk geben. Timkowsky, Reise nach China, übers. von Schmidt, I, 43. (1825.) — Muschelgeld, Kauris (Cypræa moneta), als uraltes Scheidegeld in China, Vorderindien, Arabien und Africa bis zur Westküste in Gebrauch. Sie verbreiteten sich von den Malediven aus nach Westen, aber auch an den africanischen Küsten werden sie gefunden. Der Sklavenhandel scheint ihre Verbreitung befördert zu haben und in manchen Gegenden, wo sie nicht als Geld dienen, werden sie wenigstens zum Schmuck gebraucht. Volz in d. Zeitschr. f. Staatswiss. 1854, S. 83. — Die Kaffern in Südafrica haben den Wurfspieß, der allgemein als Waffe und Jagdgeräth dient, zum Tauschmittel genommen. In Abyssinien laufen als grobes Geld österreichische sogen. Conventionsthaler mit dem Brustbilde der K. Maria Theresia um, für kleinere Beträge gebraucht man prismatische Stücke Salz, im Hafen Messoa auch kleine Glasperlen aus Venedig, 3600 und mehr auf den Thaler, ferner Elephanten-, Nashornzähne und Baumwollenzeuche. Lefebvre, Voyage en Abyssinie, II, 83. 1845. — Kakaobohnen im alten Mexiko, Leinwand auf Rügen und in Island.

(*b*) Die Zeit der Einführung des geprägten Metallgeldes bei den alten Völkern ist nicht genau bekannt. Die Hebräer hatten es sehr früh, die Athener schon zu Solons Zeit, die Römer seit Servius Tullius; Herodot (I, 94) schreibt den Lydiern die Erfindung der Gold- und Silbermünzen zu, wahrscheinlich nicht vor dem 7. Jahrh. vor Chr. — Bei einem africanischen Volke ist nach Mungo Park ein in Eisenstangen bestehendes Geld üblich, und die Eingebornen sind gewohnt, eine Gütermenge, die im Preise einer Stange gleich kommt, auch wirklich eine Stange zu nennen, z. B. 20 Tabaksblätter oder eine Gallone Branntwein heißen eine Stange Tabak, eine Stange Rum. Die Europäer haben die Eisenstange gleich 2 Schill. Sterl. gesetzt. Thomas Smith, An attempt to define etc. (§. 45. (*c*)) S. 23—25.

(*c*) Platin ist schwerer schmelzbar und war bei dem heutigen Stande der Metallurgie bisher zu kostbar zu prägen, Hagen in Pölitz, Jahrb. d. Gesch. u. Staatsk., 1830. I, 29. — Schubart, Techn. Chem. II, 431. Daher ist die 1828 angefangene Verfertigung von Dreirubelstücken aus Platin in Rußland wieder aufgegeben worden. Jetzt (1867) beabsichtigt die russische Regierung wieder Platinmünzen prägen zu lassen.

(*d*) Vgl. Busse, a. a. O. I, 45 und die dort angeführten Schriften. — Hufeland II, 42. — Schön, N. Unters. S. 127.

(e) Gold, Silber und Kupfer sind nach Cavendish und Hatchett am meisten geeignet, miteinander in den Münzen verbunden zu werden. Die hieraus gebildeten Gemische behalten die Dehnbarkeit und können ohne Verlust durch Verflüchtigung oder Oxydation eingeschmolzen werden. Philos. transact. 1803. I, 150. — Die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaft in England, S. 226. (Leipz. 1817.) — Beide edle Metalle sind unverbrennlich und nur in wenigen Säuren löslich.

(f) Er ist dauernd wegen der geringen Anziehung beider edlen Metalle zum Sauerstoff. Sie rosten nicht, doch wird Silber durch Schwefeldünste getrübt und schwach gefärbt.

§. 263.

2) Ein nicht sehr veränderlicher und zugleich ziemlich hoher Preis, weßhalb auch schon eine kleine Masse, z. B. ein Stück, eine Rolle von Stücken, eine ansehnliche Preismenge darstellt. Dieß ist eine große Erleichterung für die Aufbewahrung und Bezahlung, besonders aber für die Versendung. Eine beträchtliche Menge von Verkehrswerth kann in Münze oder Barren bequemer gesammelt und aufbewahrt werden, als in anderen beweglichen Gütern. Unedle Metalle können zwar zum Vergüten kleiner Preismengen gute Dienste leisten, sind aber für den großen Verkehr unbrauchbar (*a*).

3) Allgemeinheit der auf den erwähnten körperlichen Eigenschaften (1) beruhenden Werthschätzung. Die Schönheit, in Verbindung mit der Kostbarkeit, empfiehlt das Gold und Silber ganz vorzüglich zu Gegenständen des Schmuckes und der Zierde, wobei sie als Kennzeichen verschiedener Grade des Wohlstandes oder auch der höheren Rangstufen in der Gesellschaft betrachtet zu werden pflegen (*b*), zugleich befriedigen sie aber doch keine so dringenden Bedürfnisse, daß man versucht sein könnte, einen beträchtlichen Theil des Metallgeldes seiner Bestimmung zu entziehen und zu verbrauchen (*c*), auch werden sie schon ihrer Kostbarkeit wegen weniger zu Zwecken verwendet, die auch mit den unedlen Metallen erreicht werden können.

(*a*) Es gab im Alterthum eiserne, bleierne und kupferne Münzen.

(*b*) Auf jeder Stufe dient der Gebrauch eines silbernen oder goldenen Gegenstandes zu einem solchen Merkmal; so bezeichnen z. B. silberne Löffel, Leuchter und Teller drei sehr von einander entfernte Grade der Wohlhabenheit. Manche Ehrenzahlungen können der Sitte gemäß nur in Gold geschehen, goldne Taschenuhren werden bei den höheren Ständen als Bedürfniß angesehen. Ehemals waren auch die Schnallen, die Tressen an den Kleidern und dergl. solche Unterscheidungszeichen. —

Schon im Alterthum waren Gefäße, Bildwerke, Schmuckgegenstände, vorzüglich Ringe, Geräthe verschiedener Art aus Gold sehr verbreitet. Landrin, Traité de l'or. V. 1863. S. 1—12.

(c) Manche minder gebildete Völker haben jedoch eine solche Vorliebe zu den edlen Metallen, daß sie dieselben begierig ansammeln, wie die alten Russen (Schœn, angef. Observ.) und die Lappen, welche aus Schweden und Norwegen Silber beziehen und große Summen besitzen, die sie nie ausgeben, Willibald Alexis (Häring), Herbstreise durch Scandinavien, 1828. II, 47. — Nadir Schach fand 1739 im Schatze des Großmoguls zu Delhi 5 Crore (72½ Mill. fl.) Münze und andere Dinge von Gold und Silber.

§. 264.

Die edlen Metalle dienen am besten zum Gelde in der Form geprägter Stücke oder Münzen (*a*). Das Gepräge zeigt sowohl das Mischungsverhältniß als das Gewicht jedes Stückes an (*b*) und erspart dadurch die Mühe des Wägens sowie die Prüfung des Gemisches, so daß bei der Ueberlieferung einer Geldsumme die Münzstücke gleicher Art nur gezählt zu werden brauchen (*c*). Im großen Handelsverkehre, besonders bei Zahlungen in ein anderes Land, welches die Münzsorten des zahlenden nicht höher annehmen würde, als ungeprägtes Metall, werden jedoch öfters Gold- und Silberstangen (Barren, franz. lingots, engl. ingots, bullion), welche gestempelt sind und blos gewogen werden müssen, als Geld gebraucht (*d*).

(*a*) Es giebt Münzen, die nicht Geld sind, z. B. Denk-, Ehren- und Schaumünzen; auch Nothmünzen von Leder sind vorgekommen.

(*b*) Es ist zu dieser Bezeichnung schon hinreichend, wenn nur der Gold- oder Silbergehalt der Münzen von einem gewissen Gepräge gesetzlich vorgeschrieben ist, so daß Jedermann ihn leicht erfahren kann.

(*c*) Daher zahlen, bezahlen für Abtragen einer Geldschuld, solvere. Auch „zählen" wird noch bisweilen in diesem Sinne gebraucht; „Bürge und Selbstzähler" kommt in der badischen Pfalz noch vor.

(*d*) Noch jetzt wird in China der Umlauf neben kleinen an Schnüre gereihten Messingmünzen (Ziäng, Li, von den Engländern cash genannt, lange zu ungefähr ¼ kr. gerechnet) blos mit Barren bestritten (Storch, I, 423. Timkowsky, Reise, II, 366), so auch in Cochinchina und Tunkin, wo die Barren platt geschlagen und 4 Zoll lang sind. Th. Smith, a. a. O. S. 31. Der persische Larin ist eine 2½ Zoll lange, zusammengebogene, gestempelte Silberstange. Abbildung dess. bei Noback, Handb. der Münzverh., III, Taf. XXIX. In Fezzan bedient man sich des Goldstaubes, der gewogen wird, doch werden kleine Preise in Korn oder Mehl bezahlt, Mag. v. merkw. n. Reisen, V, 304. So geschah es auch oft im Mittelalter. Hüllmann, Städtewesen, I, 402. 416, und noch jetzt kommt dieß in Californien in der Nähe der Goldwäschereien vor, weßhalb die Wäscher kleine feine Wagen bei sich tragen. — Ibn Batuta (Travels, transl. by Lee,

Lond. 1829. S. 200) fand im 14. Jahrhundert auf Sumatra Stücke Gold- und Zinnerz als Geld üblich.

§. 265.

Geldsummen werden theils der Sicherheit wegen, theils zur Vorsorge für künftige Bedürfnisse oder Erwerbsgelegenheiten, oder weil man sie im Augenblick nicht vortheilhaft zu benutzen weiß, häufig von den Besitzern eine Zeit lang vorräthig gehalten (*a*). Da jedoch das Geld als solches keinen Gebrauchswerth hat, sondern erst nützt, wenn man es ausgiebt, so finden sich meistens die Besitzer eines Geldvorrathes ihres Vortheils willen aufgefordert, denselben in den Umlauf zu bringen, und deßhalb geht der größte Theil der Geldmengen eines Landes ziemlich bald von einem Besitzer zu dem andern. Fehlt es in einem Lande nicht an Sicherheit der Rechte und manchfaltiger Gelegenheit, baare Summen zweckmäßig zu verwenden, so behalten die meisten Personen in der Regel nur so viel Geld bei sich, als in der Zwischenzeit von einer Einnahme bis zur andern zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich ist (*b*). Je eher ein einzelnes Geldstück aus einer Hand in die andere geht, desto mehr Güter und Leistungen können mit ihm im Verkehre nach einander vergütet werden, und mit desto geringerer Geldmenge kann der ganze Güterumlauf in einem Lande unterhalten werden (*c*).

(*a*) Besonders von Kaufleuten, Bankhäusern, wohlhabenden Bürgern, im Staatshaushalte u. dgl. Neuerlich hat Fullarton (On the regulation of currencies bei Mill, II, 120) hierauf besonders aufmerksam gemacht. Es können mit Hülfe dieser Vorräthe bedeutende Summen schnell für einen besondern Zweck aufgebracht werden, ohne dem umlaufenden Theile der Geldmenge etwas zu entziehen.

(*b*) Die Gewerbsunternehmer und Kaufleute haben die beste Gelegenheit, das Geld in ihrem Geschäft als Capital anzuwenden. Für die anderen Classen bieten sich zwar mancherlei Arten des Ausleihens auf längere oder kürzere Zeit dar, auch können sie wenigstens immer Vorräthe von Genußmitteln, die sie in größeren Massen wohlfeiler erhalten, mit dem Gelde einkaufen; doch ist bei solchen Geldbesitzern der Eifer zu dem schleunigen Anlagen des entbehrlichen Geldvorrathes geringer, das Ansammeln desselben häufiger. Je mehr man Raub, Plünderung, Erpressungen, drückende Steuern 2c. befürchtet, desto häufiger sucht man Vermögen in Form des Metallgeldes zu bergen. Vergraben der Münze in Frankreich wegen der Personalsteuer (taille personnelle), dann während der Revolution, in Deutschland im 30jährigen Kriege, in Irland, im Oriente, bei den russischen Bauern. Simonde, Rich. comm. I, 142. Mac-Culloch, Handb. II, 291. Daß noch jetzt die Landleute in Niederbretagne viel Geld liegen haben, erklärt man 1) aus der Gewohnheit seit den Bürgerkriegen, 2) aus dem Streben der Pachter,

ihre Ersparnisse zu verheimlichen, 3) aus dem Eifern der Landgeistlichen gegen das Zinsnehmen, Compte rendu de l'ac. des sc. mor. et polit. Mars 1843 S. 192. Auch die Landbewohner in den nordamericanischen Freistaaten sammeln viel Geld. Hunt, Merchants magaz. Jan. 1852 S. 92. — Vgl. §. 263 (*a*).

(*e*) Der Commandant von Dornyk (Tournay) reichte 1745 bei der Belagerung 7 Wochen lang zur Bezahlung der Löhnung mit 7000 fl. aus, indem er dieselbe Summe alle Woche von Neuem von den Gastwirthen borgte, welche das Geld von den Soldaten eingenommen hatten, Pinto, Traité de la circulation, S. 34.

§. 266.

Die oft besprochene Frage, welchen Theil die Geldmenge eines Volkes von dem gesammten Vermögen oder Einkommen desselben betragen müsse, läßt sich nicht allgemein beantworten (*a*). Der Geldbedarf eines Landes wird nämlich bestimmt 1) von dem jedesmaligen Preise des zum Gelde gebrauchten Gutes, also namentlich der Münzmetalle sammt den Prägekosten, gegen andere Dinge, 2) von der Menge der in den Verkehr kommenden neuen Erzeugnisse, älteren Güter und zu vergütenden Leistungen verschiedener Art, also der Mieth-, Pacht-, Leihzinsen, Arbeitslöhne, Darleihen, Versicherungen, Hinterlegungen u. dgl., wobei jedoch derjenige Theil dieser Geschäfte, welcher ohne Vermittlung des Geldes vollzogen wird, in Abzug kommt, dagegen auch der mehrmalige Umlauf eines Gutes berücksichtigt werden muß (*b*), 3) von der Schnelligkeit, mit welcher die Geldstücke umlaufen. Diese ist schwer zu ermitteln, zumal da sie bei den verschiedenen Geldsorten eines Landes nicht dieselbe sein kann (*d*). Wenn man die Durchschnittszahl von Umläufen eines Geldstückes während eines Jahres wüßte und dieselbe mit der umlaufenden Geldmenge vervielfachte, so würde das sich ergebende Product genau die durch Geld vergütete und in Umlauf gesetzte Menge von Waaren und Leistungen, nach den Preisen angeschlagen, anzeigen.

(*a*) Daß ältere Schriftsteller den Geldbedarf auf 1/5, 1/10, 1/20 und selbst 1/30 des Volkseinkommens schätzten (Smith, II, 36), erklärt sich aus dem Mangel an statistischen Angaben über beide Größen. Die Ausmittlung des Geldvorrathes in einem Lande ist schwierig, weil man keinen Anhaltspunct hat als die Nachrichten über die Ausprägung inländischer Münzen und über die Ausgabe von Staats- und Privatpapiergeld, wobei die Menge der zur Verarbeitung eingeschmolzenen und der ausgeführten Münzen unbekannt bleibt; vgl. Necker, Administr. des fin. de la Fr., III, 38. (1785.) — de Steck, Essais sur plusieurs matières, S. 21. (Halle 1790.) — Ueber die Geldmenge in den europäischen Staaten Storch, III, 50. — Roscher, System, I,

§. 123. — War die Münzmenge in Europa vor der neuesten Goldvermehrung etwa 5000 Mill. fl., das Papiergeld nach Abzug des baaren Cassenvorrathes in den Banken gegen 900 Mill. fl., zusammen 5900 Mill. fl., so betrug dieß 22,7 fl. auf den Kopf. v. Humbold schlug den Geldbedarf auf den Kopf im nördlichen und östlichen Europa zu 14 fl., im südlichen und westlichen zu 25½ fl. an. In Großbritannien wurde der Münzvorrath 1830 und später auf 36 Mill. L. St. geschätzt, nach Moreau de J. (Statist. I, 329) auf 11100 Mill. Fr. = 43½ Mill. L. St., nach Peel (1845) auf 59 Mill., Chevalier nimmt 50 Mill. an. Der Ueberschuß der Banknoten über den Gold- und Silbervorrath war ungefähr 19 Mill. L. St., zusammen gegen 70 Mill oder an 30 fl. auf den Kopf. — In Frankreich nahm Necker 1784 die Geldmenge zu 2200 Mill. Liv., Mollien 1806 zu 2300 Mill. Fr. an, 1828 schätzte man sie zu 2713, 1832 zu 3385 Mill., Blanqui rechnete (zu hoch!) 4000, Moreau de J. 2860, neuere Berechnungen (Dep.-K. 13. Apr. 1847) geben 2400—2500 Mill. Fr., überhaupt schwankte man zwischen 2400 und 3000 Mill. Rechnet man für jene Zeit 2500 und mit den Banknoten (nach Abzug des Baarvorrathes) 2650 Mill., so beträgt dieß 33 fl. auf den Kopf. — In den Niederlanden waren nach de Cloet (Tableau statist. de l'ind. des Pays-Bas, 1823, S. 33) 642 Mill. Fr. umlaufend, oder 52 fl. auf den Kopf. — In Belgien schätzte man den Münzvorrath auf 200 Mill. Fr. (Heuschling, Statist. génér. de la Belg. 1838, S. 241), wozu vielleicht 40 Mill. Fr. Papiergeld kommen mögen, oder 28 fl. auf den Kopf. — In Portugal nahm man 1821 80 Mill. Crusaden Münze und 22½ Mill. Papiergeld an, letzteres war aber wegen des niedrigen Curses nur auf 17 Mill. zu setzen, zusammen 97 Mill. Cr. oder fast 108 Mill. fl., welches auf den Kopf 34 fl. beträgt. Balbi, Essais statist., I, 323. 336. — Schweden hat in Papiergeld 33½ Mill fl. oder 11 fl. auf den Kopf, daneben Kupfermünze und etwas Silbergeld (Forsell). — In dem nordamericanischen Bundesstaat sollen 1855 300 Mill. Doll. Goldmünze und 88 Mill. Banknoten nach Abzug des baaren Bankvorraths gewesen sein, zusammen 16,87 Doll. = 42 fl. auf den Kopf. — Anschlag für Würtemberg 1837 von Memminger 36 Mill. fl., von Schübler (Metall und Papier, 1854, S. 15) 40 Mill. fl. Münze. Dazu 3 Mill. fl. Papiergeld, also zusammen 25,8 auf den Kopf, von der amtlichen Statistik 1863 aus der Zahl für 1837 mit 40 Proc. Zuschlag 50 Mill. fl. = 28,6 fl. auf den Kopf, s. das Königr. W. I. S. 660. — Für Deutschland wird man 25—30 fl. auf den Kopf annehmen dürfen. Vergl. §. 277a (*b*).

(*b*) So wird z. B. oft das Getreide von dem Kornhändler, dann von dem Müller, das Mehl vom Bäcker und das Brot vom Zehrer erkauft, die nämliche Masse Eisen als Erz, Roheisen, Schmiedeeisen, Draht und Drahtgewebe umgesetzt, also fünf mal. Es ist bei dieser Betrachtung nicht störend, daß dieser mehrmalige Umlauf eines Gutes nicht immer in das nämliche Jahr fällt, indem z. B. der Bäcker das Mehl bis in das folgende Jahr liegen läßt, denn dafür kommt auch Mehl vom Vorjahr in Umlauf.

(*c*) Simonde, Rich. comm., I, 127. Montesquieu nahm (wie einige Neuere) auf die öfteren Umläufe der Geldstücke nicht Rücksicht und behauptete deßhalb, die ganze Geldmenge müsse immer der ganzen umlaufenden Gütermenge im Preise gleich sein; Esprit des lois, XXII, 7. — Vgl. Hufeland, II, 457. — Wenn Petty (bei Roscher §. 123 N. 11) glaubte, die Geldmenge in England müsse ¼ der Hausmiethen, ½ der Pachtzinse und 1/52 aller Arbeiter-Ausgaben betragen, weil diese Einkünfte viertel-, halbjährlich und wöchentlich bezahlt werden, so sind dabei alle anderen Geldgeschäfte unbeachtet geblieben, dagegen werden

nicht alle Arbeitslöhne, Pacht- und Miethzinse in gleichen Zeitpuncten entrichtet. Wenn man auf 1 Mill. Einwohner den Betrag der jährlich mit Geld vermittelten Geschäfte auf 12—1300 Mill. fl., die Geldmenge auf 30 Mill. fl. (30 fl. auf den Kopf) schätzt, so ergiebt sich als mittlere jährliche Umlaufszahl des Geldes 40—50. Diese Annahmen mögen bei dem Mangel an statistischen Angaben einstweilen als ungefährer Ueberschlag für Deutschland angesehen werden.

(*d*) Scheidemünzen laufen schneller um als grobe Silberstücke oder vollends als Goldmünzen. Dieser Gegenstand ist bis jetzt noch gar nicht erforscht

§. 267.

Die Geschwindigkeit des Geldumlaufes hängt in jedem Lande mit den allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnissen desselben zusammen. In schwach bevölkerten Gegenden mit vorherrschender Landwirthschaft ist die Anzahl und der Betrag der Verkehrsgeschäfte auf einer gewissen Fläche noch ziemlich beschränkt, der Geldumlauf aber wegen der Entlegenheit vieler Ortschaften von den Marktorten langsamer. Das dichte Beisammenwohnen vieler Menschen, vorzüglich in größern Städten, die Manchfaltigkeit der hervorbringenden Gewerbe und Dienste, eine Erleichterung des Verkehrs durch verschiedene Staatseinrichtungen u. dgl. bewirken, daß jeder Empfänger von Geldstücken Gelegenheit und Neigung erhält, dieselben bald wieder auszugeben. Deßhalb nimmt der Geldbedarf eines Volkes weder mit der Einwohnerzahl noch mit der Größe des ganzen Gütererzeugnisses gleichmäßig zu und kann sich sogar bei den Fortschritten des Wohlstandes und der Bevölkerung vermindern, wenn nämlich nicht allein die Umlaufsgeschwindigkeit der Geldstücke sich vermehrt, sondern auch viele Verkehrsgeschäfte ohne Geldzahlungen vollführt werden. Demnach muß es in der volkswirthschaftlichen Entwicklung eines jeden Volkes einen Punkt geben, bei welchem der Geldbedarf auf den Kopf der Einwohner am höchsten steht, so daß er jenseits desselben wieder abnimmt.

§. 268.

Der Preis des Metallgeldes gegen die übrigen Güter steht ebenso wie der Preis jedes andern Gegenstandes unter dem Einflusse des Mitwerbens. Wenn die umlaufende Geldmenge eines Landes bei einer gewissen Umlaufsgeschwindigkeit und dem bestehenden Geldpreise der Waaren und anderer Leistungen nicht zureicht, um die angebotene und begehrte Menge der letzteren

wirklich umzusetzen, so werden die Verkäufer, Vermiether, Verpachter und Lohnarbeiter genöthigt, sich mit einer geringeren Vergütung in Geld zu begnügen, wenn sie überhaupt Abnehmer dessen, was sie anzubieten haben, finden wollen. Diese Unzulänglichkeit des Geldvorrathes, soweit sie nicht durch Herbeiziehen der bisher unbenutzt gelegenen Vorräthe (§. 264 (*b*)) oder durch ein auf dem Credit beruhendes Umlaufsmittel gehoben wird, drückt alle in Geld ausgedrückten Preise herab, oder, was dasselbe sagt, vertheuert das Geld gegen alle anderen Verkehrsgegenstände. Dagegen muß nach einer Vermehrung der Geldmenge ohne eine verhältnißmäßige Zunahme der übrigen Güter der Preis aller Dinge steigen, d. h. das Geld wohlfeiler werden, indem der Begehr aller Gegenstände, die für Geld zu haben sind, stärker wird und die Unmöglichkeit eintritt, mit gleicher Geldsumme noch so viel zu kaufen, als vorher (*a*).

(*a*) Diese Wirkung würde natürlich dann wegfallen, wenn gleichzeitig auch das Geldbedürfniß zunähme, z. B. zu Zahlungen in das Ausland oder wegen der Ausdehnung des inneren Umlaufes. — Die Besitzer der neu hinzugekommenen Gold- und Silbervorräthe entschließen sich begreiflich ungern, höhere Preise beim Einkaufe von Waaren und bei anderen Geschäften zu bezahlen, sie zögern vielleicht, lassen die angehäuften Summen von Münze einige Zeit liegen oder suchen dieselben außer Landes anzulegen, müssen jedoch bald der Macht der Umstände nachgeben. Hiezu kommt, daß gewöhnlich die Vertheuerung eher eintritt, als man die wahre Ursache erkennt. — Zweifel gegen diese bisher allgemein angenommenen und in der Natur des Verkehrs begründeten Sätze bei Schübler, Metall und Papier, S. 114.

§. 269.

Ob das Metallgeld einen höheren oder niedrigeren Preis gegen die anderen Verkehrsgegenstände hat, dieß ist für die Leichtigkeit des Güterumlaufs gleichgültig. Dieser bedarf nämlich nicht gerade einer gewissen Masse von Münzen, sondern nur einer solchen Menge von Verkehrswerth derselben, die bei einer gewissen Geschwindigkeit seines Umlaufes hinreicht, den Gegenwerth aller gegen Geld in Umlauf zu setzenden Güter und Leistungen zu bilden (§. 265), und diese Menge von Verkehrswerth stellt sich von selbst her, weil der Geldbedarf für den Verkehr den Begehr bildet, der im Verhältniß zu der vorhandenen Geldmenge als Angebot den Preis der Geldstücke gegen Waaren bestimmt (*a*). Es giebt kein anderes Gut, dessen Menge, sie sei groß oder klein, abgesehen von den Schwierig-

keiten des Ueberganges, immer zur Befriedigung des Bedürfnisses eben zureichend ist (*b*). In einem völlig abgeschiedenen Lande könnte man sich bei einer sehr kleinen Menge Geldes ebenso gut befinden als bei einer sehr großen, die dann auch sehr wohlfeil wäre (*c*).

(*a*) Es sei g die umlaufende Geldmenge eines Landes, u die mittlere Umlaufszahl, so ist u . g der Betrag der jährlichen Geldgeschäfte. Ist ferner w die umgesetzte Menge von Gütern und Leistungen, in Einheiten eines gewissen Gutes, z. B. Getreide, ausgedrückt, p der Geldpreis dieser Einheit, also etwa eines Centners Getreide, so ist $u \cdot g = w \cdot p$, also $p = \frac{u \cdot g}{w}$, woraus man sieht, wie bei einerlei Größe von w und u der Preis p sich in dem nämlichen Verhältniß ändert wie g. Es versteht sich übrigens, daß nur der zu Ankäufen und anderen Verwendungen innerhalb des Landes bestimmte, folglich als Begehr von Sachgütern und Leistungen erscheinende Geldvorrath auf die Preise wirkt, nicht der unbenutzt liegende.

(*b*) Eine merkwürdige Folge hievon ist, daß nur dann alle Güter in einem Lande zugleich gegen Geld im Preise steigen können, wenn entweder die Geldmenge, oder die Umlaufsgeschwindigkeit vergrößert wird oder ein größerer Theil der Geschäfte ohne Hülfe des Geldes abgemacht werden kann. Tritt keine dieser Bedingungen ein, so ist eine allgemeine Vertheuerung der Waaren unmöglich, weil der Geldvorrath dann nicht mehr zureichen würde, die nämliche Gütermenge im Umlaufe zu erhalten. Ricardo schließt, ohne jene Bedingungen zu berücksichtigen, aus dieser Ursache, daß das Steigen des Arbeitslohns eine Erhöhung der Geldpreise aller Producte nicht bewirken könne. Grundges. S. 85 (I, 148 fr. Ueb.) und 332 (II, 143). — Vgl. §. 202 (*a*).

(*c*) In einem an Gold und Silber sehr reichen Lande müßte man bei Zahlungen vielleicht die dreifache Menge von Münzen zählen, packen und tragen oder versenden, dagegen könnte man sich jene Metalle zu anderem Gebrauche, z. B. zu Geschirren, Uhren und dergl. mit einer weit kleineren Aufopferung von Gütern verschaffen.

§. 270.

Findet dagegen zwischen mehreren Ländern ein lebhafter Verkehr statt, so kann sich der Preis der edlen Metalle gegen die Waaren wegen der leichten und wohlfeilen Versendung in keinem einzelnen Lande viel von demjenigen Preise entfernen, der durch die Kosten ihrer Gewinnung und Gestaltung bestimmt wird und sich im Welthandel ziemlich gleichförmig von Land zu Land herstellt, §. 169. Das Nämliche gilt von den Münzen, weil aus ihnen durch Einschmelzung leicht das rohe Metall wieder herzustellen ist, sowie dieses auch mit geringen Prägekosten in Münzen jedes Landes umgewandelt werden kann. Daß eine aus der Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge herrührende Erhöhung oder Erniedrigung der Waaren-

preise (§. 268) in einem einzelnen Lande zufolge des Verkehrs mit anderen Ländern nicht weit gehen kann, wird aus der näheren Erklärung der zur Ausgleichung führenden Vorgänge in den folgenden §§. verdeutlicht.

§. 271.

Fängt in einem Lande die Münze an, im Vergleich mit dem allgemeinen Weltpreis der edlen Metalle wohlfeil zu werden, so daß man mit einer gewissen Summe weniger ausrichtet als in anderen Ländern, so entsteht hieraus ein Antrieb, einen Theil des Vorrathes auszuführen, und hiedurch wird die einheimische Geldmenge bald so weit vermindert, daß der Preis des Geldes wieder in die Höhe geht (*a*). Dieß Hinausgehen von Münzmetall kann erfolgen 1) indem die Bewohner des Landes Geldsummen zum Ankauf von fremden Waaren oder von unbeweglichen Gütern und zu gewerblichen Unternehmungen in anderen Ländern verwenden, weil dort mit gleicher Geldausgabe mehr Güter zu erlangen sind, 2) indem auch Ausländer Waaren herbeiführen, um sie für höhern Preis zu verkaufen und den Gelderlös mit hinwegzunehmen (*b*). Hiezu kommt noch, daß zufolge der anfangenden Wohlfeilheit des Goldes und Silbers beide von den Bewohnern des Landes mehr als bisher zu Geschirren, Schmuck u. dergl. gebraucht werden.

(*a*) Hume, Versuche, 5te Abth. — Smith, II, 242. — Storch, I, 480. — J. Mill, Elém., 128. — Die obigen Sätze stellen die Unrichtigkeit der Grundgedanken, auf denen das Handelssystem beruht, in ein helles Licht. Eine starke Anhäufung von Metallgeld in einem Lande wäre deßhalb nicht sonderlich vortheilhaft (§. 268) und könnte sich auf die Dauer nicht erhalten. Das Beispiel Spaniens, welches die großen americanischen Zuflüsse von Gold und Silber für Waaren verschiedener Art wieder hingab, ist besonders beweisend. Wie verkehrt erscheint das Verfahren des französischen Finanzministers Calonne, der 1782 und 1783, um mehr Gold und Silber herbeizuschaffen, dasselbe im Auslande so theuer einkaufen ließ, daß es einträglich wurde, in Frankreich Münze einzuschmelzen oder ins Ausland zu schicken! Necker, Admin. des fin. III, 41. — Man stellt sich übrigens leicht die Wirkungen einer gegebenen Geldvermehrung zu groß vor, wenn man nicht erwägt, wie sie sich zu der ganzen Geldmenge eines Landes verhält. Sie kann eine ansehnliche Summe ausmachen und doch nur aus wenigen Procenten des ganzen Geldvorrathes bestehen, wobei dann noch keine auffallenden Folgen zu bemerken sein werden. Gleicher Zuwachs beträgt auch nach und nach einen kleineren Theil; z. B. 3 fl. Geldvermehrung auf den Kopf sind bei 30 fl. Geldmenge 10 Proc., bei 33 fl. 9, bei 36 fl. 8⅓ Proc. u. s. w.

(*b*) Es verursacht immer einige Kosten, dem metallreicheren Lande Waaren zuzuführen und dagegen Münzen hinauszubringen. (Ueber die Versendekosten der Münzen oder Münzmetalle s. §. 290 (*c*).) Steht der Preis des Metallgeldes in dem ersten Lande nur noch um diese Frachtkosten niedriger, so ist mit dieser Unternehmung kein Gewinn mehr zu machen. Um den Betrag der Frachtkosten kann daher der Geldpreis in mehreren Ländern oder selbst Gegenden verschieden sein, insbesondere ist ein höherer Stand desselben, d. i. eine allgemeine Wohlfeilheit der Waaren in solchen Gegenden zu finden, die nur rohe, kostbar zu versendende Stoffe erzeugen und sie auf entfernte Märkte führen müssen, wie z. B. Tirol, Steiermark und überhaupt die ärmeren, schwach bevölkerten Länder von vorherrschendem Landbau. Bei Völkern, welche die Münzmetalle durch eigenen Bergbau oder durch unmittelbaren Verkehr mit metallreicheren Ländern zu Schiffe beziehen, ist der Preis dieser Metalle niedriger, als in Binnenländern. Man vergleiche z. B. England und das innere Rußland. Obgleich jedes Volk die am wohlfeilsten zu versendenden Güter zur Ausfuhr zu bringen sucht, so bleibt doch immer noch ein merklicher Unterschied, zu dessen Verminderung allerdings die anderen Veranlassungen der Geldströmungen, z. B. Anleihen, Auswanderungen *rc.* beitragen. Mit der Vervollkommnung der Fortbringemittel wird der Unterschied geringer. — Diesen früherhin übersehenen wichtigen Umstand hat Ricardo, Cap. 28, zuerst hervorgehoben, s. auch J. Mill, Elém., 177. — Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 99. — J. St. Mill, II, 58. — Smith glaubte, in reicheren Ländern seien die edlen Metalle gegen Getreide und Arbeiten theurer. Unters. I, 305.

§. 272.

Ein Zuwachs der gewonnenen Menge von edlen Metallen muß sich demnach von den Erzeugungsorten aus in alle Länder verbreiten, die durch lebhaften Handelsverkehr miteinander verbunden sind, nur geschieht dieß nicht in gleichem Maaße und nur allmälig, §. 270 (*b*). Eine solche Geldvermehrung hat anfänglich, bis die Preise aller Verkehrsgegenstände sich gleichmäßig erhöht haben, für den Gewerbsleiß theilweise günstige Wirkungen. Soweit die hinzugekommenen Münzsummen sogleich auf dem Markte erscheinen, vergrößern sie nicht den Begehr aller Güter und Arbeiten zugleich, sondern nur derjenigen, die zu beliebten Arten des Lebensgenusses oder zu gewissen Gewerbszwecken dienen, und nur diejenigen häufiger begehrten Verkehrsgegenstände steigen im Preise, die zufolge der eigenthümlichen Bedingungen ihrer Erzeugung schwer und langsam in größerer Menge hervorgebracht werden können als andere (*a*). Manche Dinge zeigen deßhalb eine frühere und größere Preiserhöhung, andere eine schwächere und spätere. Ferner vergrößern sich die Betriebsausgaben der Unternehmer zum Theil nicht so bald als die Einnahmen derselben. Die Pachtzinse

bleiben während der Dauer der Pachtverträge gleich (*b*), die Leihzinsen und die Abzahlungen von Schulden werden unverändert nach den Leihverträgen entrichtet, und auch der Lohn hat nicht gleiche Beweglichkeit wie die Waarenpreise, und die Unternehmer widerstreben um so beharrlicher einer Erhöhung des Lohns, je weniger man in solchen Umständen die wahre Ursache der Veränderungen zu erkennen pflegt, §. 192. Die öffentlichen Abgaben werden ebenfalls nur allmälig und unvollständig erhöht.

(*a*) Das Angebot von landwirthschaftlichen Erzeugnissen z. B. läßt sich nicht in so kurzer Zeit vergrößern, als von Metallen, Steinkohlen, Steinen, Kunstwaaren.

(*b*) Als in England die Vertheuerung der Waaren im 16. Jahrhundert eintrat, waren die Ländereien größtentheils auf langjährige, oft auf 99jährige Zeitabschnitte verpachtet, so daß die Pachter den Vortheil der erhöhten Preise lange allein genossen.

§. 273.

Unter diesen Umständen muß bei einer durch eine Geldvermehrung entstehenden Vertheuerung eines Theiles der Waaren der Gewerbsverdienst eine Zeit lang höher sein als vorher, während die Capitalisten, Arbeiter, Besoldeten und wer sonst feste Einkünfte hat, eine sehr lästige Unzulänglichkeit ihres Einkommens empfinden (*a*). Die Unternehmer werden hiedurch ermuntert, eine größere Gütermenge zu erzeugen oder durch Zufuhr auf den Markt zu bringen, wozu ihnen der erhöhte Gewinn Beistand leistet. Dieß vergrößerte Angebot käuflicher Gegenstände hat dann die Folge, daß die Preise der Waaren nicht ganz um so viel in die Höhe gehen, als die Geldmenge zugenommen hat (*b*). Die Gütererzeugung kann jedoch nicht nach dem Belieben der Unternehmer ausgedehnt werden, vielmehr wird ihre Erweiterung von der vorhandenen Menge von Productionsmitteln, also von Grundstücken, Capital und hinreichend fähigen Arbeitern, sowie von dem zur Erzeugung vieler Güterarten erforderlichen längeren Zeitraum bedingt. Der höhere Stand des Gewerbsverdienstes besteht auch nur so lange fort, bis die Wirkung der Geldvermehrung sich vollständig auf alle Verhältnisse des Verkehrs fortgesetzt hat, und der Vortheil der Unternehmer während dieser Zeit ist unverkennbar mit einer Bedrängniß anderer Volksclassen erkauft (*c*). Nur dann, wenn

eine Geldvermehrung regelmäßig fortdauerte und die Production nicht in gleichem Maaße erweitert werden könnte, würden die hier geschilderten Wirkungen fortwährend zum Vorschein kommen, weil die Waarenpreise immer wieder von neuem gesteigert würden. Dieß könnte, abgesehen von der Zunahme des Papiergeldes, nur von einer fortwährend anwachsenden Gewinnung der Münzmetalle herrühren. Wenn aber der Geldpreis der Arbeit und der zur Gewinnung des Goldes und Silbers erforderlichen Stoffe, Geräthe ꝛc. so weit erhöht würde, daß jene Unternehmung in einem Theil der Berg- und Waschwerke keinen ermunternden Reinertrag mehr gewährte, so würde dieselbe aufhören, und die weitere Vermehrung findet daher in den Kosten der Metallerzeugung ihre Gränze.

(*a*) Schilderungen solcher Verhältnisse aus dem 16. Jahrh. bei Jakob, Ueber Product. u. Consumt. d. edlen Metalle, II, 46. 58, wobei man jedoch leicht bemerkt, daß der damalige Zustand von den Zeitgenossen nicht klar erkannt wurde. — Das Vermögen der Staatsgläubiger leidet durch die erwähnte Veränderung eine Abnahme, während zugleich die Beschwerde der Schuld für die Steuerpflichtigen kleiner wird. Alle Zahlungen aus älteren Verbindlichkeiten vermindern sich ihrem wahren Verkehrswerthe nach, während die neubedungenen dem gesunkenen Preise der Münzmetalle gemäß höher festgesetzt werden.

(*b*) Hieraus wird begreiflich, wie man bei dem Zuflusse der Gold- und Silbermassen aus America dazu kommen konnte, dem Gelde eine weit größere Wirkung beizulegen, als dasselbe seiner Wesenheit nach haben kann, §. 33. Unter den Ursachen, die im 16. Jahrhundert den Wohlstand und den Verkehr vieler europäischer Länder emporhoben, war die Geldvermehrung die geringfügigste, und es hat sich auch das Andenken an die mit ihr verknüpften nachtheiligen Folgen erhalten.

(*c*) Wenn auch der in der Geldvermehrung liegende Vortheil rein, ohne begleitende Nachtheile und erheblich wäre, so wäre doch von einem hierauf gerichteten Streben der Regierung kein großer Erfolg zu erwarten, weil in keinem einzelnen Lande der Preis der Münzmetalle auf die Dauer beträchtlich höher sein kann als in anderen. Man führt zwar dagegen an, das geldreichere Volk könne durch Hinaussenden von Geldsummen mit geringerer Aufopferung im Auslande, z. B. bei einem Kriege, viel ausrichten, Kaufmann, Unters. I, 48, und du Mesnil-Marigny, Les libre échangistes et les protectionnistes conciliés, 2. Ausg., Paris 1860, S. 34. Aber dieser Nutzen wäre theuer erkauft, weil man lange Zeit einen unnöthig großen Geldvorrath dafür im Lande halten müßte.

§. 274.

Die Folgen einer Abnahme des Geldvorrathes in einem einzelnen Lande müssen gerade das Umgekehrte der oben (§. 270) betrachteten Erscheinungen sein. Die Preise aller Waaren werden nach und nach niedriger, die allgemeine Wohlfeilheit er-

muntert Ausländer, mit herbeigeführten Geldsummen Waaren einzukaufen und diese mit hinwegzunehmen, auch die Landesbewohner verfallen bald darauf, Waaren auszuführen und den Gelderlös mit nach Hause zu bringen; ferner giebt der hohe Preis der Münzmetalle einen Antrieb, goldene und silberne Gefäße, Geräthe ꝛc. einzuschmelzen und ausprägen zu lassen, woraus also ebenfalls eine Geldvermehrung entsteht, und diese Unternehmungen dauern fort, bis der Preis des Metallgeldes ungefähr wieder so niedrig geworden ist, als in anderen Ländern.

§. 275.

Ein Volk hat deßhalb so wenig eine anhaltende Verringerung seines Metallgeldes zu besorgen, als einen Mangel an anderen ausländischen Erzeugnissen, denn wo nur etwas zu kaufen oder mit Geld auszurichten ist, dahin wird man unfehlbar Geldsummen senden, wenn man bemerkt, daß sie dort gesucht und vortheilhaft anzuwenden sind. Nur dann, wenn ein Land gar keine Güter besäße oder erzeugte, die durch ihre Wohlfeilheit den Ausländer zum Einkaufe gegen Metallgeld anlockten, würde der Preis desselben anhaltend hoch und die Geldmenge klein bleiben, und selbst diese kaum je zu erwartende Lage der Dinge wäre auf die Dauer nicht nachtheilig, §. 268. Man kann also im Allgemeinen auf eine gleichmäßige Vertheilung der ganzen vorhandenen Metallmenge unter die einzelnen Länder nach dem Verhältnisse des Bedarfes rechnen.

§. 276.

In der ersten Zeit einer Geldverminderung zeigen sich jedoch noch besondere Folgen, denen gerade entgegengesetzt, welche man im Anfang einer Vermehrung der Münzen gewahr wird, §. 271. Die Unternehmer suchen der Preiserniedrigung ihrer Erzeugnisse auszuweichen, und das Mitwerben ist nicht so gleichförmig, daß die Preise aller Güter sogleich in demselben Maaße herabgehen könnten. Sind schon deßhalb vorübergehende Störungen im Gewerbewesen zu erwarten, so kommt noch hinzu, daß die Unternehmer eine Zeit lang an ihrem Verdienst Abbruch leiden, denn ihre Ausgaben an den Staat und die Gemeinde, ihre Schuldzinsen, zum Theil auch der Arbeitslohn, bleiben noch auf gleicher

Höhe, während der Gelderlös kleiner geworden ist. Was die Unternehmer einbüßen, gewinnen die Capitalisten, die Besoldeten, einigermaßen die Lohnarbeiter und, so lange die Pacht- und Lohnverträge laufen, auch die Grundeigner. Die verschuldeten Grundeigenthümer sehen ihr Vermögen vermindert, weil ihr Grundbesitz niedriger im Preise steht, die schuldige Summe aber gleich geblieben ist. Diese Nachtheile können jedoch ebensowenig dauernd sein, als die vorhin betrachteten (§. 272), es müßte denn die Abnahme der Geldmenge fortdauern, was nicht in einem einzelnen Lande geschehen könnte (*a*).

(*a*) In China soll 1847 eine solche Vertheuerung des Silbers, in welchem Steuer- und andere große Zahlungen vorgenommen werden müssen, gegen die kleine Messingmünze stattgefunden haben, so daß eine Unze Silber von 1000 auf 1800, ja bis auf 2300 Li gestiegen ist. — Die in einer solchen Lage anwendbaren Gegenmittel werden bei der Lehre vom Credit erklärt werden. Die anfänglichen nachtheiligen Folgen einer Geldverminderung sind richtig dargestellt, aber auf eine unklare Theorie des Geldes zurückgeführt in den §. 252 (*a*) genannten Materialien, I. Heft. — Ueber die in den §. 267—75 dargestellten Sätze s. auch Medicus, Würdigung des Geldreichthums in Bezug auf Einzelne und Völker. München, 1835.

§. 277.

Das Einströmen des Goldes und Silbers aus Amerika hat den europäischen Münzvorrath weit stärker vermehrt, als die Preise der Verkehrsgegenstände gegen Gold und Silber gestiegen, oder diese Metalle gesunken sind. Wäre, wie man öfters annahm, die Geldmenge ungefähr verzehnfacht, der Preis beider Metalle auf den dritten oder vierten Theil gefallen, so müßte man vermuthen, daß zugleich die gegen Geld in Umlauf gesetzte Gütermenge sich stark, und zwar $3^1/_3$ bis $2^1/_2$ fach, vermehrt habe, wie dieß aus dem großen Aufschwunge des Verkehrs und des Gewerbfleißes im 16. Jahrhundert auch leicht zu erklären ist. Ohne einen solchen Anwachs der umlaufenden Gütermenge wäre der Preis des Goldes und Silbers noch weiter herabgegangen. Diese Preiserniedrigung mußte aber ihre Gränze finden, weil ein Theil der Bergwerke, aus welchem die Münzmetalle nicht so wohlfeil geliefert werden konnten, nicht mehr gebaut werden konnte. Bedenkt man jedoch, daß der Geldumlauf jetzt schneller ist als im Mittelalter, und daß im heutigen Europa neben der Münze bedeutend viel Papiergeld umläuft,

so muß man auf eine noch viel stärkere Vermehrung der umlaufenden Güter schließen, weil sonst diese Menge von Tauschmitteln nicht genug Gegenwerthe finden konnte und wohlfeiler werden mußte.

§. 277 a.

Zu der vorstehenden allgemeinen Betrachtung über den Zusammenhang zwischen der jedesmaligen Geldmenge und den Preisen der Waaren und Leistungen (§. 267—276) liefern geschichtliche und statistische Untersuchungen über diesen Gegenstand eine nützliche Erläuterung. Man hat sich in neuerer Zeit häufig mit denselben beschäftigt (*a*), sie sind aber mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Da die ganze Geldmenge eines Landes nur eine sehr ungefähre Schätzung zuläßt (§. 265), so hat man sich vorzüglich bemüht, die jährliche Zu- oder Abnahme der Edelmetalle überhaupt, sowohl der geprägten als der ungeprägten, zu ermitteln, und die Betrachtung hat sich nicht allein auf ganz Europa, sondern auf alle miteinander in Verkehr stehenden Länder erstreckt. Europa bedarf sowohl zur Ergänzung seines Münzvorrathes als zu anderen Gebrauchszwecken eines fortwährenden Zuflusses jener Metalle aus anderen Erdtheilen. Es muß daher die ganze auf der Erde jährlich gewonnene Menge dieser Münzmetalle berechnet und sodann untersucht werden, welcher Theil derselben nach Europa gelangt, wie viel davon wieder in andere Erdtheile ausgeführt und wie viel von dem Ueberrest in Münze verwandelt oder in anderer Weise verwendet wird, ferner wie hoch der durchschnittliche Verlust an Münzen anzuschlagen ist. Ueber alle diese Vorgänge lassen sich nur ungefähre Ueberschläge aufstellen, die sich auf einzelne statistische Thatsachen stützen. Auch die leichter zu ermittelnden Veränderungen in der Menge des Papiergeldes dürfen nicht übersehen werden.

Die ansehnliche Zufuhr von Gold und Silber, die Europa um den Anfang des jetzigen Jahrhunderts zu dem Erzeugniß seiner eigenen Bergwerke aus Amerika erhielt, erlitt im zweiten Jahrzehend eine starke Abnahme, zu der sich eine Verminderung des umlaufenden Papiergeldes gesellte. Später wurde die Gewinnung von Münzmetallen wieder reichlicher, die

Abflüsse verringerten sich zugleich, und die ganze Münzmenge erreichte wieder den früheren Stand. Um die Mitte dieses Jahrhunderts brachten die Goldzufuhren aus Californien und Australien sowie die Vermehrung der Banken eine Geldvermehrung zu Wege (*b*). Die Wirkungen dieser Veränderungen der Geldmenge auf die Preise der Verkehrsgegenstände in jedem Zeitpuncte sind jedoch schwer nachzuweisen, weil

1) die Geldmenge eines Landes oder Erdtheiles immer schon so groß ist, daß (§. 270 (*a*)) eine nicht sehr starke Veränderung in der Erzeugung, Ein- oder Ausfuhr der Münzmetalle erst mehrere Jahre fortdauern muß, bis die Vertheuerung oder Wohlfeilheit deutlich erkennbar wird (*c*), auch

2) in jedem Falle einige Zeit verfließen muß, bis die Zu- oder Abnahme sich gleichmäßig durch alle Gegenden und Zweige des Verkehrs verbreitet, ferner

3) keine einzelne Waare oder Leistung ein untrügliches Maaß bildet (§. 173) und die zahlreichen, aus besonderen Ursachen herrührenden Preisveränderungen einzelner Arten von Verkehrsgegenständen die Gleichförmigkeit der Erscheinung verhindern (*d*), zudem

4) auch andere gleichzeitige Umstände die Folgen der veränderten Geldmenge aufheben oder doch schwächen können. Dahin gehört vorzüglich die neuerliche große Vermehrung des Geldbedarfes durch die starke Zunahme der Gütererzeugung und des Güterverbrauches, — die Vermehrung des Capitals und dessen vielfache neue Anwendungen, — die Ausdehnung des Verkehrs auf Gegenden, die erst jetzt bewohnt und angebaut worden sind, oder doch bisher außer Handelsverbindung standen, — die Erleichterung der Sendungen durch Dampfschifffahrt und Eisenbahnen, — die Umwandlung der ehemaligen Frohnen und Naturalleistungen in Geldentrichtungen, — die Abschaffung der Sklaverei in den britischen und französischen Besitzungen u. dgl. Die Wirkung dieser Ursachen gestattet ebensowenig eine Berechnung, als der Erfolg anderer entgegenwirkender Umstände, nämlich der Beschleunigung des Geldumlaufs und der Mittel, in den Verkehrsgeschäften am Geldbedarfe etwas zu ersparen (*e*).

(*a*) Das durch Huskisson veranlaßte Werk von Will. Jacob: An historical inquiry into the production and consumtion of precious metals (Lond. 1831, II, deutsch von Kleinschrod, Leipz. 1838. II B.)

ist nicht ganz zuverlässig. — Vgl. auch Storch, III, 34. — Say, Handb. II, 207. — v. Gülich, Geschichtl. Darst. II, 556. 579. — Nebenius, Oeffentl. Credit, I, 121. — Quarterly Rev. Mai 1830, LXXXV, 278. — v. Humboldt in der Deutschen Viertelj. Schrift 1838, Oct.—Dec. — Nebenius ebendas., 1841. 1. Heft. — Helferich, a. a. O., s. §. 176. — v. Baumgartner, die edlen Metalle und ihre natürliche Rangordnung als Geldstoffe. Wien 1857. — Xeller, die Frage der internationalen Münzeinigung. Stuttg. 1869. — Ueber die neuesten Veränderungen s. §. 277 a.

(*b*) Erläuternde Thatsachen.

I. Gewinnung der edlen Metalle.

1. Europa und Sibirien. Nach v. Villefosse wurden um das Jahr 1810 in Europa gewonnen: 5300 köln. Mark oder 2478 d. Pfd. Gold, 215 000 M. = 100 545 Pfd. Silber, in Sibirien nach Storch (III, 37) 3901,78 M. = 1824,5 Pfd. Gold. 87 525,25 M. = 40 866 Pfd. Silber, also zusammen in Europa und Sibirien 10·961 317 fl. (Die Mark, neuerlich als deutsches Münzgewicht abgeschafft, beträgt 0,4667 deutsche Pfd. oder halbe Kilogramme und ist hier beim Golde nach dem damaligen Preise zu 386, beim Silber zu 24½ fl. gerechnet.) Seitdem ist das Metallerzeugniß viel größer geworden. Die Gewinnung von Gold hat in Rußland (im Ural seit 1823 und Altai seit 1834) stark zugenommen. Es wurden im D. von 1819—28 11 970 M., 1843—51 109 108 M. oder 1557,3 Pud gewonnen, doch wird seit 1847, wo der Ertrag 127 900 M. erreichte, einige Abnahme angegeben; man kann jetzt c. 48 000 Pfd. annehmen (nach Xeller für 1866 98 Mill. Fr. = 45 296 Pfd.). Oesterreich im D. von 1863 und 64 3928 d. Pfd. (nach Fillunger), und mit Einrechnung von Frankreich, Piemont und einigen anderen Ländern in Europa und Nordasien zusammen gegen 60 000 Pfd. = 48 Mill. fl., das Pfund zu 800 fl. gerechnet. (Xeller 49 500 Pfd.). — An Silber gewinnt Rußland gegen 40 000 Pfd., Oesterreich 85 000, der Zollverein 1864 und 65 147 000 (nach v. Viebahn nur 97 000) (hauptsächlich Sachsen und Preußen), England (1864) 39 500, Schweden und Norwegen 19 500, Frankreich 6600 (Schnitzler). In Spanien ist die Silbergewinnung neuerlich sehr im Zunehmen. Sie war 1850 schon 291 400 span. Mark = 135 800 Pfd. Willkomm, Die Halbinsel d. Pyrenäen, 1855, S. 537. Setzt man für andere Staaten noch 15 000 Pfd. hinzu, so erhält man 438 400 Pfd. = 22·918 000 fl., wofür Xeller a. a. O. nur 326 659 Pfd., Whitney (The metallic wealth of the U. St. 1854) 376 000, Chevalier (De la monnaie, 2. Ausg. 1866) aber 400 000 Pfd. angehen. (Das Pfund ist zu 52½ fl. angenommen.) Gold und Silber zusammen machen gegen 71 Mill. fl. aus.

2) Das Gold- und Silbererzeugniß in Borneo, Sumatra und anderen Inseln des Archipels, in Ostindien, Birma, Siam, China und Japan und im türkischen Asien (Urla, Provinz Erzerum) wird von Jakob (II, 226) auf 1·400 000 L. St. = 16·800 000 fl. geschätzt, neuerlich werden gegen 40 000 Pfd. = 32 Mill. fl. angenommen. Ferner sollen in Africa (Abyssinien, Cordofan, Sennar rc.) gegen 500 000 L. St. = 6 Mill. fl. Gold gewonnen werden, Wyld, Notes S. 44. Andere Nachrichten (Hunt, Merchants magaz. CLXXXI, 93) schlagen für Asien und Africa mit den Sundainseln den Ertrag an Gold von 1853 auf 23·847 000 Doll. an. Chevalier rechnet für alle diese Länder 160 000 Pfd. Gold und 1 Mill. Pfd. Silber, zusammen 180½ Mill. fl. Diese Zahlen sind sehr unsicher, aber begreiflich kommt von diesem Ertrage wenig nach Europa.

3) In America war nach v. Humboldt (Essai polit. IV, 218, d. Ausg. v. 1811) das Jahreserzeugniß zu Anfang des 19. Jahrhun-

derts 17000 Kil. Gold und 800000 Kil. Silber, zusammen gegen $43^1/_2$ Mill. Piaster oder 110 Mill. fl., wovon Mexico allein 23 Mill. Piaster lieferte. Im Jahr 1809 soll das Gesammtproduct sogar 47 Mill. Piaster betragen haben. Während der Kriege und Unruhen, die das Losreißen dieser Länder von spanischer Herrschaft veranlaßte, litt der Bergbau sehr. Nach Jakob (II, 182) brachten die dortigen Bergwerke im D. 1810—29 jährlich nur noch 18·302000 Piaster, und mit Einschluß von Brasilien 19·288000 Piaster = ungefähr $48^1/_2$ Mill. fl. nach Europa. Im Cerro de Potosi waren 1826 von den 132 früheren Pochwerken nur noch 12 in Arbeit. Die Münzstätte von Mexico, welche von 1800—1809 jährlich im D. 22·627000 und im J. 1809 sogar 26 Mill. P. geprägt hatte, konnte von 1810—19 jährlich nur 12 Mill., 1820—29 nur 10 Mill. ausprägen, aber 1841 schon wieder 2 Mill. P. Gold und 16 Mill. Silber (St.-Clair-Duport, Product. des mét. préc. en Méx. 1843). Die reichen Gruben von Guanaxuato erzeugten 1818—20 nur noch 1·061133 P., während sie 1801—9 jährlich 5·305795 P. gegeben hatten. Adams, The actual state of the Mexican mines. Lond. 1822. Marshall, Digest. II, 173. Indeß ist neuerdings vermöge der eifrigen Betreibung des Bergbaues durch europäische Gesellschaften ungeachtet vieler Mißgriffe der Ertrag wieder vermehrt worden. Die Zufuhr von californischem Quecksilber und die davon herrührende Erniedrigung der Quecksilberpreise wirkt ebenfalls günstig, indem sie die Kosten des Amalgamirens verringert. Das im Mai 1832 neuentdeckte reiche Silberlager von Copiapo in Chili gab 1841—50 86000 Pfd. Das ganze Erzeugniß der älteren Werke in Mexico und den südlich davon liegenden americanischen Ländern beträgt nach Scherzer (Reise der ö. Fregatte Novara, statistisch-commercieller Theil, 1865, II, 258) j. 96000 Pfd. Gold und $1^3/_4$ Mill. Pfd. Silber, nach Whitney 94000 und 1·608000 Pfd. Die ersteren Zahlen geben von beiden Metallen 168 Mill. fl. Die Goldwäschen in Georgien und Nord-Carolina in den vereinigten Staaten seit 1824 sollen im J. 1863 4375 Pfd. = $3^1/_2$ Mill. fl. ertragen haben. (v. Scherzer.) Hiezu kommen seit 1850 die reichen, aber noch nicht stark benutzten Lager von Goldsand und Goldquarz in Venezuela in der Umgegend von Upata (Gerstäcker) und der seit 1851 bekannte Goldsand in Untercanada.

Wenn man Nr. 2 ganz außer Betracht läßt, so ergiebt sich aus Nr. 1 und 3 eine Summe von 160400 Pfd. Gold und 2·188400 Pfd. Silber, zusammen 243 Mill. fl., welche beiläufig als heutiges Erträgniß der älteren Erzeugungsländer angesehen werden kann. Das Silber macht hiebei dem Gewichte nach ungefähr $13,^6$ mal soviel als das Gold.

4) In zwei entlegenen Gegenden der Erde kamen neuerlich Lagerstätten von Münzmetallen zum Vorschein, die wegen ihrer großen Ergiebigkeit eine ausführlichere Darstellung verdienen.

a) Nordwestliches America. In Californien war das Vorkommen von goldhaltiger Erde schon unter der spanischen Herrschaft bekannt, aber unbenutzt geblieben, Landrin, Traité de l'or S. 217. Nach dem Auffinden solcher Erde in aufgeschwemmtem Lande auf Sutter's Landgut (19. Jan. 1848) erfolgten bald neue Entdeckungen und eine eifrige Betreibung der Goldwäscherei (digging) durch eine Menge herbeiströmender Arbeiter, von denen Viele schnell reich wurden. Die weite Landschaft von dem Küstengebirge (Coast range) bis zu dem Westabhang der Sierra Nevada zeigte eine Fülle von Goldlagern. Das Waschen geschah anfangs bloß durch Handarbeit mit einfachen Geräthen. Der rasch zunehmende Ertrag zog eine große Preiserhöhung der Lebensmittel nach sich (Centner Mehl bis 20 Doll.), ein Arbeiter konnte täglich gegen 20 Doll. auf eigene Rechnung verdienen, auch der Lohn der Goldwäscher stieg auf ungefähr 16 D. (1868 nur noch 3—4 D.).

Die Goldausfuhr von San Francisco war 1848 g. 10, 1850 g. 29,7, 1856 52 Mill. Doll. Wie die Ausbeute der nachlässig bearbeiteten Lager abnahm, griff man zu besseren Geräthen und Gewinnungsarten, man leitete Wasser zum Schlämmen herbei, fing an Schachte und Stollen zu den tieferen Lagen zu bauen, der Betrieb wurde zum Theil von Actiengesellschaften unternommen und dadurch geregelter sowie von dauerhaftem Ertrage. Zugleich begann nun die Bearbeitung des goldhaltigen Quarzgesteins (quartz-mining), welches, bergmännisch gewonnen, in vielen Pochwerken (stamp-mills) zerstoßen und geschlämmt wird. Doch sind auch noch kunstlose Waschwerke in Gang, vorzüglich in den Händen chinesischer Arbeiter. Vorzüglich lehrreich hierüber war der Bericht des französ. Ingenieurs Laur, s. Journal des Econ. Nov. 1862. Während aber neuerlich im Staat Californien die Goldgewinnung wieder schwächer wurde (1866 26½ Mill. D., 1867 gegen 20 Mill.), dehnte sie sich auf benachbarte Landschaften aus, Montana, Idaho, Oregon, Washington Territory, Arizona; seit 1868 auch Colorado und Neumexico, und auf Alaska sollen im nämlichen Jahre ergiebige Goldfelder gefunden worden sein. Der Gesammtertrag für 1867 wird auf ungefähr 60 Mill. D. berechnet. Die 1857 entdeckten Lager im britischen Columbia, am Frazerfluß, liefern weitere 4 Mill. D., von denen aber 186⅚ nur 912851 D. nach S. Francisco gelangten. Man darf also zusammen das Golderzeugniß dieser Länder auf ungefähr 64 Mill. D. = 156 Mill. fl. anschlagen, welche (da in Californien die Unze Gold zu 20⅔ D. angenommen wird, das deutsche Pfund folglich zu 332,3 D.) 192600 Pfd. betragen. Die Botschaft des Präsidenten vom 9. Dec. 1868 giebt das Gold- und Silbererzeugniß der V. St. von 1849—67 zu 1174 Mill. D. an, also jährlich zu 61,79 Mill. D., wovon 741 Mill. (wahrscheinlich mehr!) ausgeführt worden seien. Scherzer (Reise der Novara, statistisch-commercieller Theil, I, 260) nahm sogar für 1863 186 Mill. fl. südd. an. Begreiflich sind alle diese Zahlen nicht genau. Was aus diesen Bergwerksbezirken mit Einschluß des Silbers in S. Francisco zusammen kam, wurde 1867 auf 51798493 D. berechnet; man vermuthet jedoch, daß zu Lande 10, zu Schiffe 20 Proc. mehr dorthin gelangt sein möge, also zusammen 57½ Mill. D., wovon g. 39 Mill. Gold. Die angezeigte Ausfuhr von treasure (Gold und seit 1859 auch Silber) war 1853—57 im Durchschnitt 50·369000 D., 1858—62 44·150500, 1863—67 46·322000 D., aber 1867 insbesondere nur 41⅔ Mill., was man daraus erklärt, daß die Ausfuhr anderer californischer Erzeugnisse stark zugenommen hat. Es wurde z. B. 1867 für 12½ Mill. D. Waizen und Mehl ausgeführt. — Unter der Goldausfuhr sind die Goldsendungen des Staatscassirers (subtreasurer) in S. Francisco an die Hauptcasse in Washington nicht begriffen, die sich 1866 auf 6, 1867 auf 7 Mill., 1868 bis zum 22. Oct. schon auf 8 Mill. D. beliefen. Von der Ausfuhr gingen im 14jährigen Durchschnitt 65,6 Proc. nach den östlichen Bundesstaaten, 23 nach Großbritannien, 8½ nach China; 1867 waren nur 55 Proc. nach N.-York, 13 Proc. nach England, aber 23 nach China und Japan, 3 Proc. nach Frankreich bestimmt. Die wirkliche Ausfuhr war ohne Zweifel größer als die Versendungslisten angeben, doch hat sich auch der einheimische Geldvorrath beträchtlich vermehrt, weil die Gewerbsthätigkeit und der Verkehr sich stark ausdehnen. Die Goldgewinnung wird in der nächsten Zukunft vermuthlich noch zunehmen. — Im J. 1859 wurden Silbergänge in der Sierra Nevada gefunden, in der Gegend von Waschoe. Ein langer Streifen in diesem Gebirge ist reich an Silber und es hat sich dort ein sehr starker Bergbau entwickelt, der von einer Anzahl großer Actiengesellschaften betrieben wird und erstaunliche Gewinnste giebt, vorzüglich im Comstockbezirk, in der Nähe der raschauf-

blühenden Städte Virginia und Waschoe, wo 1862 die Dividenden sich auf 4 Mill. D. beliefen. Der Wechsel in den monatlichen Dividenden und im Preise der Actien ist außerordentlich groß, so daß der Actienverkehr wie ein Glücksspiel Einige bereichert, Andere zu Grunde richtet. Die Actien der Grubengesellschaft Gould u. Curry z. B. stiegen eine Zeit lang, standen zu Ende 1862 zu 2500 D., Ende 1863 zu 5000 und kamen über 6000, im J. 1864 war der Rohertrag 4·880000, der vertheilte Reinertrag an 1½ Mill. D. Das darauf folgende Sinken brachte aber den Actienpreis im Juni 1868 bis auf 108 D. herab! Die Actien der Grube Ophir galten im Dec. 1863 2450 D., im Juni 1868 nur 12—12½, dagegen Yellow Jacket 1080—90. Der Staat Nevada lieferte 1866 16¼, 1867 18½ Mill. D. nach S. Francisco, für 1868 erwartet man 20 Mill. Rechnen wir nur 18½ Mill., = 45,3 Mill. fl., so betragen diese, wenn sie bloß aus Silber bestehen, ungefähr 863000 Pfd. S. die Jahresberichte in den Zeitungen von S. Francisco, Mercantile gazette, 12. Jan. 1865, 9. Jan. 1867, Commercial Bulletin, Jan. 1868. Vom 1. Jan. bis 30. Nov. 1868 belief sich in S. Francisco die Verschiffung von Gold und Silber auf 22·179000 D., oder 4¾ Mill. weniger als in gleichem Zeitraum 1867.

b) In **Australien** wurde von **Clarke** 1841 Gold im Quarzgestein gefunden, aber die Gewinnung, und zwar durch Auswaschen der Erde (digging), wurde erst 1851 von **Hargraves** angefangen. Ueber die Erscheinungen der ersten Jahre seit 1851 s. **Tooke-Newmarch**, II, 725. — Die goldreichste Landschaft ist Victoria, welches 1852—63 i. D. 10¼ Mill. L. St. lieferte. Da man in England den Goldpreis nach dem Mischverhältniß (Korn) der Sovereigns, also $^{11}/_{12}$, berechnet und die Unze (oz.) oder $^{1}/_{12}$ des Pfd. Troy (Münzpfund = 0,74 d. Pfd.) von solchem Korn zu 77½ Schill. annimmt, so machen 68,^{55} L. St. 1 deutsches Pfd. Gold und obige Zahl ist also = 149236 Pfd. Gold. Seit mehreren Jahren findet aber eine Abnahme statt, die man aus dem geringen Goldgehalte des Quarzgesteins, nicht voll 1 Unze in der Tonne (20 Ctr.) Erz erklärt, wobei die Gewinnung in manchen Gegenden nicht lohnend ist. Daher brachte Victoria 1863—65 im Durchschnitt nur 6⅓ Mill. L. St., 1867 5·788595 L. hervor. Das Erzeugniß von Neusüdwales hat gleichfalls abgenommen, dagegen wird jetzt auch in Neuseeland (1865 2·208000 L.) und Tasmania viel Gold gewonnen, und das Gesammterzeugniß dieser Länder für 1863 auf 12½ Mill. L. St. = 182000 Pfd., 1865 auf 11·261000 L. = 164164 Pfd. = 128⅓ Mill. fl. angegeben. Der große Vorrath von Goldquarz bürgt auf lange Zeit für die Fortdauer des Betriebes, in dem auch wohl noch Verbesserungen zu hoffen sind. Das Auswaschen der Lager in aufgeschwemmtem Boden (alluvial mining) ist noch stark in Gang, doch hat das kunstlose Waschen durch Handarbeit (individual mining) aufgehört; man legt tiefe Schachte an und schwemmt mit Hülfe von Maschinen. Von 1851—60 gingen 7 Proc. des dortigen Goldes nach China und Ostindien, ¼ Proc. nach andern Ländern, das Uebrige nach Großbritannien. Man darf als heutiges Erträgniß von Oceanien mindestens 10 Mill. L. St. = 146875 Pfd. = 117$^{1}/_{7}$ Mill. fl. rechnen. **Fairfax**, Handbook to Australia, Melbourne 1859, S. 65. The goldfields of Victoria, ebd. 1862, S. 254. — **Westgarth**, The Colony of Victoria, ebd. 1864, S. 321.

Aus den vorstehenden Angaben läßt sich vermuthen, daß ohne die in Nr. 2 genannten Länder jetzt ungefähr jährlich gewonnen werden:

	Gold	Silber
Aeltere Bergwerke . .	160 400 Pfd.	2·158 400 Pfd.
Neuere, nordwestl. America	192 600 „	863 000 „
Oceanien	146 800 „	—
zusammen	499 800 Pfd.	3021 400 Pfd.
oder rund	500 000 „	3·020 000 „
=	400 Mill. fl.	159 Mill. fl.
	zusammen 559 Mill. fl.	

(Keller, S. 35 gelangt mit Einschluß von Afrika und den Sundainseln zu den Summen von 393 320 Pfd. Gold = 677 Mill. fr., Silber 648 000 Pfd. = 294,2 Mill. fr., zusammen 971 Mill. fr. = 453 Mill. fl.) Hiezu tragen die europäischen und sibirischen Werke 12,6 Proc., die älteren americanischen 31,28, die neuen americanischen und oceanischen 56,07 Proc. bei. Die letztern liefern insbesondere von der Gewichtsmenge des Goldes 67,8, des Silbers nur 28 Proc. — Von dem Gold- und Silbererzeugniß in America und Oceanien gelangt ohne Zweifel ein beträchtlicher Theil nach Europa, theils als Capitalzins, theils als zurückgebrachtes Vermögen reich heimkehrender Europäer, theils zur Bezahlung von Kunstwaaren, die wegen der Ueberlegenheit der europäischen Gewerke nirgends sonst so gut und wohlfeil zu haben sind. Die stärkste Einfuhr findet in England statt, wo nach den amtlichen Angaben im Durchschnitt 1858—66 jährlich 15·847 000 L. St. = 186 Mill. fl. = 232 750 Pfd. Gold und 1860—66 im Durchschnitt 6·044 000 L. St. = 1·352 704 Pfd. Silber aus den Erzeugungsländern ankamen. Diese mittlere Einfuhr beläuft sich auf 257 Mill. fl., oder 46 Proc. der oben ermittelten 559 Mill. fl. Im Durchschnitt 1851—58 wurde jene Einfuhr in Großbritanien sogar zu 22·963 000 L. = 292·778 000 fl. angegeben. 1867 soll sie schwächer gewesen sein, aber nur weil mehr auf französischen Dampfschiffen nach Europa kam.

II. Abzüge.

1) Schon im Alterthum wurden edle Metalle aus Aegypten über Arabien nach Ostindien gesendet, **Reynier**, Éc. publ. et rur. des Arabes et Juifs, S. 85. Um das Jahr 1800 sollen jährlich auf verschiedenen Wegen 25—26 Mill. Piaster aus Europa nach dem östlichen Asien gegangen sein (v. Humboldt). In den Jahren 1810—15 war diese Ausströmung schwächer (gegen 2½ Mill. Piast.), hierauf 1815—1822 viel stärker (gegen 19 Mill.), späterhin wieder geringer, hauptsächlich weil China mehr Waaren (vorzüglich Opium) zur Bezahlung seiner Ausfuhrartikel annahm. Jakob rechnet für 1810—30 jährlich nur 2 Mill. L. St. Eine Zeit lang scheint dieser Abfluß ganz aufgehört zu haben, und 1825—27 kam sogar Gold und Silber von Ostindien nach Großbritanien, neuerlich ist jedoch der Abfluß des Silbers nach Ostindien und China (wegen des verminderten Opiumabsatzes und der stärkeren Seideeinfuhr, ferner wegen der in Ostindien auf Eisenbahnen ꝛc. verwendeten Summen und des ostindischen und chinesischen Kriegs) wieder stark geworden, im Durchschnitt 1851—65 10.240 000 L. nebst 2·164 000 L. Gold, zusammen 145,7 Mill. fl.; die Sendungen gingen theils von England, theils von den Häfen des Mittelmeeres aus über Aegypten; Economist 1866, Supplem. zu Nr. 1176. (Die Zahlen in den Jahrgängen des Companion to the almanac sind kleiner, aber für 1859 werden 16·616 000 L. Silber mit Einschluß von einem kleinen Betrage Gold angegeben.) In den letzten Jahren hat die englische Goldmünze in Ostindien mehr Eingang gefunden, wodurch die Einfuhr von Silber vermindert werden wird. Californien sendet jetzt Gold in Barren nach China. Bisweilen ging auch viel englische Goldmünze nach Australien, z. B. 1853 an 4 Mill. L. St. Ferner wird

auf dem Landwege über Kiachta in Rußland Silber nach China gebracht (1865 3·876 000 R.), und Frankreich führt Geld nach Nordafrica.

2) Die Verarbeitung der Münzmetalle zu verschiedenen Luxusgegenständen ist in neuerer Zeit viel häufiger geworden, und der Verbrauch von Gold und Silber zu diesem Behufe hat um so mehr zugenommen, da bei den vielen plattirten und schwach vergoldeten oder versilberten Gegenständen, z. B. Knöpfen, Borten, Schnüren, Geschirren, Leuchtern, Tischbestecken, vergoldeten Bronze-, Glas-, Porzellan-, Holzwaaren, Britaniametall, so auch bei Schmuckwaaren, die nur wenig Gold in der Mischung enthalten, das edle Metall sich bald abreibt und ganz verloren geht. Die galvanische Vergoldung und Versilberung hat beigetragen, diese Verwendungen zu vermehren. Eine genaue Ausmittlung des Verbrauches ist nicht wohl möglich, zumal da auch viel älteres Gold und Silber in Geräthen 2c. neu verarbeitet wird. Jakob hat für Großbritanien, Frankreich und die Schweiz 4 Mill. L. St., für ganz Europa und America ungefähr 5·612 000 L. St. angenommen. Das eingeschmolzene Metall von Geräthen, Geschirren und dergl. beträgt jedoch wahrscheinlich mehr als $^1/_{40}$, wie Mac-Culloch vermuthet. Dieser rechnet nur 4·563 000 L. St., oder nach Abzug der alten eingeschmolzenen Gegenstände 3·650 000 L. St. oder $17^1/_2$ Mill. Piaster (Handb. II, 290), Nebenius höchstens 14 Mill. Piaster oder 35 Mill. fl. Pforzheim allein verbrauchte 1854 6700 Pfund Gold = 5·360 000 fl. oder 456 000 L. St. Der jährliche Verbrauch muß größer sein, als die genannten Schriftsteller vermutheten. Der Augenschein zeigt eine beträchtliche Vermehrung der aus beiden Metallen verfertigten oder mit ihnen überzogenen Gegenstände, z. B. Uhren, Ketten, Ringe, Brustnadeln, Armbänder u. dgl. Nur beiläufig rechnen wir 70 Mill. fl.

3) Die bloße Abnützung beträgt jährlich nach Jakob bei Goldmünzen $^1/_6$ Proc., bei Silber $6^2/_3$ Proc., im D. in England $^1/_{420}$, — nach französischen Versuchen $6,^1$ per mille, — nach Karmarsch (Mechan. Technol. I, 575) bei groben Silbermünzen nur $^1/_4$ p. mille, nach anderen Versuchen (Rau im Archiv, N. F. X, 254) bei neuen Gulden nicht voll $0,^3$ p. m., aber bei mittleren Stücken schon $0,^6$, bei Scheidemünzen gegen 2 p. m. (Karmarsch). In Nordamerica fand man bei den Silberdollars $1,^6$ p. m., bei den Adlern (eagles) 1 p. m., den halben Adlern $0,^{28}$ p. m. (?) Abnützung, v. Hock S. 360. Man darf wohl durchschnittlich 1 p. m. (Soetbeer: $^1/_4$ p. m.), und für den ganzen jährlichen Abgang durch Abreibung, Feuersbrünste, Schiffbruch, Vergraben und dergl. jährlich mindestens 2 p. m. annehmen. Demnach belaufen sich die fortdauernden Abzüge (2 und 3) auf wenigstens 80 Mill. fl., während der Abfluß nach Asien veränderlich war.

III. Man hat auch versucht, den ganzen Gold- und Silbervorrath auf der Erde zu schätzen. Er ist z. B. für 1848 auf 15—16 000 Mill. fl. angeschlagen worden. D. Viertelj. Schrift Nr. 57 bei Soetbeer, S. 22 und Nr. 64 S. 1 ff. Newmarch rechnet für 1848 1349 Mill. L. St. = 15 850 Mill. fl., der Ungenannte in der Times a. a. O. für Europa und America 1730 Mill. L. St., Chevalier für 1865 als Besitz der Europäer und Americaner 39 946 Mill. fr., wovon 23 361 Mill. fr. = 6783 Mill. Kil. Gold, eine americanische Berechnung für 1860 (im Boston comm. bulletin) 10 000 Mill. Doll., wovon $^2/_5$ Gold. Diese Schätzungen sind höchst unsicher. Die Metallmenge von Europa wird von Tengoborski S. 55 für den Anfang des Jahrhunderts zu 13 000, für 1847 zu 14 000, für 1851 auf 15 000 Mill. Franken angenommen. Die europäische Münzmenge insbesondere ist geschätzt worden für folgende Zeitpuncte:

vor 1492 auf	168—173 Mill. Piast.	oder	$426^1/_4$ M. fl.	} von Jakob.
um 1600 „	624 „ „	„	1560 „ „	
„ 1700 „	1425 „ „	„	3562 „ „	
„ 1809 „	1824 „ „	„	4560 „ „	
„ „	1624 „ „	„	4060 „ „	von Humboldt u. Tengoborski.
„ 1815 „	1750 „ „	„	4376 „ „	von Nebenius.
„ 1829 „	1504 „ „	„	3760 „ „	von Jakob.
„ 1840 „	1715 „ „	„	4300 „ „	von Nebenius.
„ 1848 „	1979 „ „	„	4949 „ „	von Soetbeer.
„ 1863 „	8940 Mill. Fr.	„	4171 „ „	von Landrin.

Der Anschlag für 1829 ist zu niedrig, denn da die eigene Gewinnung und Zufuhr 1815—29 gegen 368 Mill. Piast., die Verarbeitung und der Abgang 315 Mill., die Ausfuhr nach Asien 192 Mill. betragen haben mögen, so war die ganze Abnahme nur 140 Mill., es wären daher für 1829 1670 Mill. P. = 4025 Mill. fl. zu setzen. Auch Landrin's Schätzung ist zu niedrig; er nimmt z. B. für Preußen und das mit ihm verbündete Deutschland, sammt der Schweiz, zusammen mit beinahe $40^1/_2$ Mill. Ew., nur 645 Mill. fr. = 301 Mill. fl., also $7,^4$ fl. auf den Kopf an. Für 1848 lassen sich wohl 5000 Mill. fl. vermuthen, für 1866 oder 67 6000 fl., vgl. (*c*). Nach Tengoborski's Vermuthung wären zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Münzen $^2/_3$ des ganzen Gold- und Silbervorrathes gewesen, nach Zeller 1866 nur 58 Proc.

IV. Das Papiergeld war in der Friedenszeit nach 1815 sehr vermindert worden, hat sich aber in den beiden letzten Jahrzehnden wieder stark vermehrt. Für 1867 kann in Europa beiläufig angenommen werden: Banknoten gegen 2000 Mill., und nach Abzug des zur Einlösung dienenden Metallvorraths 1100 Mill. fl., Staatspapiergeld ebenso 1700 Mill., zus. 2800 Mill. = 1600 Mill. Thlr. (Hiebei sind da, wo ausführlichere Angaben fehlten, die Zahlen von Hübner, Statist. Tafel, 1868, benützt, der baare Vorrath ist zum Theil nur muthmaßlich angenommen worden.) Mit 6000 Mill. Münze wäre demnach die Geldmenge gegen 8800 Mill. fl., während sie um 1815 ungefähr auf 5300, 1830 43—4400 Mill., für 1848 auf ungefähr 5900 Mill. fl. geschätzt wurde. Die Vermehrung seit 1848 betrüge demnach an 50 Proc. Es kommt nach obigen Annahmen jetzt in Europa auf den Kopf $20^2/_3$ fl. Münze und $30^1/_3$ fl. Geld überhaupt; vgl. §. 266 (*a*).

(*c*) Europa empfängt vielleicht außer seinem eigenen Erzeugniß von Münzmetallen (71 Mill. fl.) noch die Hälfte der Ausbeute von America und Oceanien, also zusammen j. $313,^7$ Mill., wovon für Verarbeitung, Abgang und Ausfuhr nach Asien $225,^7$ Mill. abgehen. In den Zeitraum von 1848—66 trat der Zufluß aus Australien erst 1852 ein, dagegen war die Ausfuhr nach Asien anfangs schwächer. Man darf also die jährliche zum Prägen verwendbare Mehrung auf ungefähr 88 Mill. fl. anschlagen, die in 18 Jahren 1584 Mill. ausmachen und den heutigen Münzvorrath noch höher als die angenommenen 6000 Mill. fl. vermuthen lassen könnten. Der 18jährige Zuwachs scheint demnach 27 Proc. des früheren Vorrathes von 5000 Mill. zu betragen.

(*d*) In dem dritten Jahrzehend des 19. Jahrhunderts war eine Wohlfeilheit sehr vieler Gegenstände wahrzunehmen. Da nun die Abnahme der Geldmenge um diese Zeit außer Zweifel ist, so liegt es sehr nahe, die letztere Erscheinung als die Ursache der ersteren anzusehen, wie dieß vorzüglich Nebenius in der a. Abh. in der d. Vierteljahrsschrift ausgeführt hat. Für England hat man sogar einen durchschnittlichen Preisabschlag von 50 Proc. zu beweisen gesucht (Quart. Rev. a. a. O.),

von dem man aber nur die Hälfte der hier betrachteten Ursache beimaß, weil auch der Uebergang vom Kriege in den Frieden und der höhere Curs des englischen Papiergeldes mitwirkten. Bemerkenswerth ist, daß Uhren, Juwelen und plattirte Waaren am wenigsten, nämlich nur um 7 Proc. im Preise sanken, was auf die Vertheuerung der Münzmetalle deutet. Mac=Culloch (Handb. II, 292), Tooke (History of prices, II, 350), Hermann (Münch. gel. Anz. 1840, Nr. 103) und Helferich (a. Schrift) bestreiten den Einfluß der Geldverminderung auf die Preise und bemühen sich zu zeigen, daß bei jeder Waarengattung eigenthümliche Ursachen im Spiele waren. Aber wenn auch die Wohlfeilheit jener einzelnen Waare für sich ohne Annahme einer Metallverringerung erklärt werden könnte, so folgt daraus nicht, daß das letztere Ereigniß, welches unbezweifelt ist, nicht doch als allgemeine Ursache mitgewirkt habe.

(*e*) Hierin wird heutiges Tages mit verständiger Benutzung des Credits viel geleistet.

§. 277 a.

Der Gebrauch des Goldes und Silbers nebeneinander zum Gelde macht eine Untersuchung über das Preisverhältniß zwischen beiden nothwendig und die neuerliche Goldvermehrung hat diesem Gegenstande eine erhöhte Wichtigkeit verliehen, weßhalb er auch schon vielfach besprochen worden ist (*a*). Hiebei sind nachstehende Sätze zu Grunde legen:

1) Der größere Werth des Goldes gegen Silber beruht hauptsächlich auf seiner schöneren Farbe, die bei der Anwendung zu Schmuckgegenständen und Zierrathen in Betracht kommt. Aber auch die Kostbarkeit des Goldes, indem sie einem Theile der Menschen den Gebrauch desselben verbietet oder erschwert, giebt ihm gerade hiedurch für die Begüterten und für Personen von hohem Rang einen höheren Reiz, vergl. §. 263 (*a*).

2) Das Gold wird zum Theil durch Auswaschen aus Erde gewonnen. Dieß Geschäft giebt wegen des ungleichen Goldgehaltes der Erde bald großen, bald geringen Ertrag und kann anfänglich mit sehr geringem Capital von einzelnen Arbeitern auf eigene Rechnung betrieben werden, §. 277 (*b*). Silber wird bloß auf bergmännische Weise aus Erzen erlangt. Dieser Silberbergbau macht kostbare stehende Einrichtungen nöthig und ist in seiner Ergiebigkeit weniger wechselnd. Deßhalb treten in dem Erzeugniß sowie in den Erzeugungskosten des Goldes weit stärkere Schwankungen ein.

3) Das Preisverhältniß zwischen beiden Metallen wird hauptsächlich von den Gewinnungskosten derselben abgeleitet. Der geringere Kostenbetrag einer Gewichtseinheit Silber, von

dem zugleich eine weit größere Menge in Vergleich mit dem Golde gewonnen werden kann, hat einen häufigeren Gebrauch des ersteren zu Münzen und anderen Verarbeitungen nach sich gezogen und der Begehr beider hat sich im Großen ungefähr nach den Kosten und dem Preise derselben eingerichtet. Der Preis des Goldes gegen Silber stimmt dagegen mit dem Verhältniß der jährlich gewonnenen und der überhaupt vorhandenen Mengen beider Metalle überein. Aus dem Umstande, daß 1 Pfd. Gold beiläufig mit 15½ Pfd. Silber zu kaufen ist, läßt sich nicht schließen, daß von letzterem 15½ mal soviel gewonnen werde, sondern daß die höchsten maaßgebenden Kosten für die von jedem Metall begehrte Menge ungefähr in jenem Verhältniß stehen (*c*).

4) Die vermehrte Erzeugung und die Kostenverminderung des einen Metalles drückt den Preis desselben gegen andere herab, soweit nicht durch häufigeren Gebrauch und Begehr des wohlfeiler gewordenen dem Sinken seines Preises eine Gränze gesetzt wird.

5) Auch im Begehre beider Metalle ereignen sich manche Veränderungen. Bald nimmt die Verarbeitung des einen von beiden stärker zu, bald der Gebrauch zum Gelde, indem z. B. zu Sendungen in entfernte Länder das Gold vorgezogen wird, während kleinere Preismengen im täglichen Verkehre nicht gut mit Goldmünzen dargestellt werden können. Doch sind die aus solchen Ursachen entspringenden Schwankungen im beiderseitigen Begehre gewöhnlich nicht so beträchtlich als die in der Münzgesetzgebung liegenden, §. 277 b.

6) Jenes Preisverhältniß kann bei der heutigen Leichtigkeit und Sicherheit der Versendungen sowie bei der Häufigkeit der Nachrichten aus entfernten Orten von Land zu Land nur wenig verschieden sein, weil eine größere Abweichung alsbald eine Ausgleichung durch Herbeiführen des einen und Hinwegsenden des anderen hervorrufen würde. In jedem Lande setzen sich die Vorräthe an Gold- und Silbermünze nach dem vorhandenen Bedürfniß von beiden und in Gemäßheit des allgemeinen Preisverhältnisses zwischen beiden fest.

7) In der alten und mittleren Zeit galt das Gold ungefähr der 10—12fachen Gewichtsmenge Silbers gleich, seit dem Zu-

flusse der americanischen Metallmassen aber stieg es auf das 14—15fache des Silbers, das Preisverhältniß beider war aber in einzelnen Zeitpuncten häufigen, wenn auch minder großen Veränderungen unterworfen (*d*).

(*a*) Hoppe, Californiens Gegenwart und Zukunft, Berl. 1849. — Coquelin in Journ. des Écon. XXVIII, 55 (1851). — M. Chevalier, De la monnaie, 3ter Bd. dess. De la baisse probable de l'or. P. 1859 und in Journ. des débats, 3. Jan. 1852. — Times, 25. Jun. 1852. = Companion to the Almanak, 1853, S. 19. — Quarterly Rev. Nr. 182. S. 504 (1852). — Athenæum, Nr. 1281 (15. Mai 1852). — Wyld, Notes on the distribution of gold through the world, L. (sine anno, aber 1852). — Soetbeer, Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduction, Hamb. 1852 und Uebers. von Mill's polit. Oek., II, 622. — Stirling, The Australian & Californian gold discoveries & their probable consequences. Edinb. 1853. — Newmarch, The new supplies of gold. Lond. 1853. (Journ. des Écon. 2. Sér. II, 62.) — L. Faucher in Annuaire de l'écon. polit. 1853, S. 352. — Cherbuliez in Bibl. univ. Litér. XXIII, 231, ebendas. N. 5. VIII, 189. — Tengoborski, Ueber die goldführenden Lagerstätten Californiens und Australiens, d. von Hartmann, Weimar 1853. — D. Viertelj. Schr. Nr. 63 S. 80 (1853), Nr. 64 S. 1 (Peschel). — Cochut in Revue des 2 mondes, V, 801 (1854). — Roscher, System der V. W. I, 249. — Schübler, Metall und Papier, Stuttg. 1854. — v. Günderrode, Gold und Silber. Heidelb. 1855. — O. K. (Klingelhöffer), Ueber Gold- und Silberwährung, Frankf. 1855. — Levasseur, La question de l'or. P. 1858. — Jevons, On the fall in the value of gold consequent of the gold discoveries. L. 1863. — De Lavergne, in Journ. des Écon. 1864. Jun. S. 391. — Laspeyres in Hildebrandt, Jahrbücher 1864, III, 81, 209.

(*b*) Daher wird dieß Geschäft da, wo sich viele Menschen mit ihm abgeben, oft planlos und nachlässig geübt, es werden die reichsten Lager eilig benutzt und man giebt sich nicht die Mühe, das Gold vollständig aus ihnen zu ziehen, weßhalb der Ertrag viel kleiner ist, als er sein könnte und die großen Gewinnste nicht lange anhalten.

(*c*) Man nimmt an, daß von 1492—1847 ungefähr 32mal soviel Silber als Gold gewonnen worden sei (Chevalier), daß America bis 1810 46mal soviel Silber geliefert habe (Humboldt), daß aber 1848—51 nur noch $8^1/_2$mal, und in den 1860r Jahren sogar nur 6mal soviel erzielt worden sei. Der ganze Silbervorrath soll um das Jahr 1847 32mal, 1852 aber noch 29mal so groß gewesen sein als der des Goldes, Peschel in D. Viertelj. Schr. Nr. 64. — Dem Preise nach war das Golderzeugniß 1800 ungefähr 30, 1846 schon 46, 1860—66 aber gegen 73 Proc. der Summe beider Metalle.

(*d*) Im Durchschnitt vom 13.—16. Jahrhundert war das Preisverhältniß nur 1 zu $10^1/_2$ (Hüllmann, Städtew. I, 436), von 1700—1789 1 zu $14,^{87}$, dann stieg das Gold, so daß es 1790—1819 ungefähr $15,^{59}$ in Silber galt (Soetbeer, Andeut. S. 24). In Asien war lange fortwährend das Gold wohlfeiler, in Japan war es vor 1859 sogar nur 1 zu 5, weßhalb dorthin viel Silber floß. Die Einziehung einer großen Menge von Papiergeld in England verursachte, daß in den Jahren 1821 u. 1822 470 853 Mark Gold aus anderen Ländern dorthin strömte; indeß wurde hierdurch der Preis des Goldes gegen das Silber nur unbedeutend verändert, und man muß deßhalb anneh-

men, daß anderswo der Gebrauch des Silbers sich vermehrt habe, so daß beide Münzmetalle zugleich theurer wurden. Hufeland, II, 282. — Storch, I, 491. — Tooke, Thoughts, I, 35. — (Hoffmann) Drei Aufsätze über das Münzwesen. Berlin 1832. S. 94. — Seit dem Herbst 1839 sanken, zunächst wegen der Goldsendungen aus England zum Ankauf von Getreide, die Goldmünzen in Deutschland gegen Silber, bald folgte auch ein Sinken des rohen Goldes auf den europäischen Märkten, so daß im Herbst 1840 das Verhältniß in Hamburg und Berlin bis auf $15^{1}/_{4}$—15,^{3} herabging, indeß stieg es im Frühling 1841 schon wieder auf ungefähr 15,^{47}. Die Angaben bei Soetbeer (a. a. O.) zeigen, daß in Hamburg von 1816—1847 der Durchschnittspreis des Goldes die 15,^{65}fache Menge Silbers war, daß aber 1820—39 der 20jährige Mittelpreis 15,^{735} betrug. (In Hamburg wird der Preis der köln. Mark Gold al marco angegeben, worunter bis 1833 Ducatengold von $\frac{47}{48}$ Korn, seitdem aber reines Gold zu verstehen ist, sowie auch neuerlich unter der nämlichen Bezeichnung in Frankfurt.) Von 1841—50 war derselbe 15,^{64}, 1851 sank das Gold wegen der Ausfuhr vieler Goldmünzen aus den Niederlanden auf 15,^{35}, 1852 kam es wieder auf 15,^{43}, doch begann damals schon die Wirkung des californischen Goldes in London merklich zu werden. Der Goldpreis gegen Silber war

	London	Paris	Hamburg
1852	15,^{46}	15,^{44}	15,^{42}
3	15,^{33}	15,^{44}	15,^{35}
4	15,^{33}	15,^{38}	15,^{22}.

Der Hamburger Goldpreis war 1857—59 15,^{313}, 1861—1867 15,^{32}, 1867 insbesondere 15,^{396}. Im Febr. 1868 stand das Gold in Frankfurt (Durchschnitt des Preises der Goldmünzen) zu 15,^{57}, London (Silberpreis $60^{1}/_{2}$ P. die Unze standard) 15,^{56}, Berlin 15,^{545}, Hamburg 15,^{515}, Paris 15,^{451}, also im D. zu 15,^{528}, höher als es seit 1851 war. Für den Juni 1868 ergiebt sich ein Preisverhältniß von 15,^{558}, im Nov. 1868 ist es 15,^{444}.

§. 277 b.

Wenn in einem Lande die Gold- und Silbermünzen unabhängig von einander umliefen und gleichmäßig als Zahlungsmittel anerkannt wären, so würde daraus eine Verwirrung entstehen, man müßte, um sicher zu gehen, bei jedem Geschäfte verabreden, in welchem Metalle der Preis zu verstehen sei, und es wären eigentlich zwei Preismaaße vorhanden. Um dieß zu vermeiden, hat man nothwendig gefunden, entweder nur das eine Metall als gesetzliches Preismaaß und Zahlungsmittel zu bestimmen, oder, wenn beide diese Eigenschaft haben sollen, ein gewisses Preisverhältniß zwischen beiden festzusetzen. Diese der Münzpolitik angehörenden Anordnungen (II, §. 250) müssen schon hier in Betracht gezogen werden, weil sie auf die Wirkungen der neuerlichen Geldvermehrung Einfluß haben.

1) Wäre in allen Ländern gleichmäßig das eine Metall zum einzigen gesetzlichen Preismaaße gewählt, so würde man dasselbe zum Hauptumlaufsmittel gebrauchen und die Münzen des anderen Metalls würden wie Waaren einen veränderlichen Preis haben (*a*). Diese Münzen des Nebenmetalls würden daher gegen das aus dem bevorzugten Metalle bestehende Geld sinken oder steigen, wenn ihre Menge beträchtlich vermehrt oder vermindert würde. Wenn aber diese zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärten Münzen in ihrer Menge zu- oder abnähmen, so müßte eine Steigerung oder Erniedrigung aller Preise eintreten. Die oben erwähnte Gleichförmigkeit ist jedoch nicht vorhanden.

2) Wo die Silbermünzen als das gesetzliche Preismaaß eingeführt sind (Silberwährungsländer), da ist der Preis der Goldmünzen in jedem einzelnen Falle der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen und folglich wandelbar (*b*). Der Umlauf wird hier größtentheils mit Silbermünzen bestritten, von denen seit Jahrhunderten ein dem Bedarfe entsprechender Vorrath angesammelt worden ist, doch ist bei größeren Zahlungen auch das Gold nicht ausgeschlossen. Nimmt hier die umlaufende Menge von Silbermünzen bemerklich zu oder ab, ohne daß der Bedarf von Umlaufsmitteln sich in gleicher Richtung und in gleichem Verhältniß verändert (*c*), so werden nicht allein die vorhandenen Goldstücke, sondern auch die Waaren und verschiedenen in den Verkehr kommenden Leistungen gegen Silber theurer oder wohlfeiler, aber in einem einzelnen Lande würde in diesem Falle bald eine Aus- oder Einfuhr von Silber eintreten und der höhere oder niedrigere Preis desselben dem in anderen Ländern bestehenden näher gebracht werden, §. 270. Zeigt sich dagegen in einem solchen Lande eine Veränderung der umlaufenden Goldmenge, so wird dadurch zunächst nur der Preis derselben gegen Silbermünzen erhöht oder erniedrigt, wie dieß auch bei jedem anderen Gute in gleichem Falle zu geschehen pflegt.

3) Es giebt Goldwährungsländer, in denen alle bedungenen Preise auf Goldmünzen bezogen und alle größeren Zahlungen in jenen geleistet werden, Silber also nur zur Vergütung kleinerer Preismengen und zum auswärtigen Handel

dient (*d*). Wenn sich hier die Menge der umlaufenden Goldmünzen stark vermehrt oder vermindert, so muß das Nämliche bei dem Golde erfolgen, was unter 2) in Bezug auf das Silber bemerkt wurde.

4) Eine vermischte Währung ist nur dadurch möglich, daß für die Münzen aus beiden Metallen ein fester Preis aufgestellt wird (*e*). Weicht aber später der im Welthandel herrschende Preis des Goldes gegen das Silber von dem gesetzlichen Landespreise ab, so zieht man für Zahlungen dasjenige Metall vor, welches man sich wohlfeiler verschaffen kann. Sobald in solchen Ländern bei einer stark gesteigerten Golderzeugung das Gold etwas niedriger gegen Silber steht, als das gesetzliche Verhältniß ausdrückt, so wird man sich des ersteren im inländischen Verkehre immer allgemeiner bedienen und das Silber wird in andere Länder gesendet werden, wo man mehr mit ihm ausrichten kann, bis von ihm nur noch der Bedarf zu kleinen Zahlungen übrig bleibt (*f*). Ein Land, in dem diese Umstände obwalten, geht thatsächlich oder auch gesetzlich zur Goldwährung über, das Silber wird daselbst größtentheils durch Gold verdrängt und zieht sich in die Silberwährungsländer. Dieser Vorgang, bei dem in letzteren Ländern das Silber sich vermehrt, setzt dem Sinken des Goldes eine Gränze und trägt zur Preiserniedrigung (Entwerthung) der beiden Münzmetalle gegen die Waaren bei.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich Folgendes: Je häufiger das Gold überhaupt im Verkehre an die Stelle des Silbers tritt, desto eher wird in Folge einer starken Goldvermehrung eine größere Häufigkeit sämmtlicher Umlaufsmittel empfunden, aus der ein Sinken des Preises beider Metalle zugleich gegen alle anderen Verkehrsgegenstände entsteht. Diese Veränderung muß in den Goldwährungsländern am weitesten gehen, weil daselbst das Preismaaß in dem wohlfeiler gewordenen Metall besteht, sie wird in den Ländern gemischter Währung erst später anfangen und in denjenigen, welche bloß eine Silberwährung haben, etwas geringer bleiben, doch kann dieser Unterschied nicht beträchtlich sein. Soweit dagegen das Silber einen Dienst leistet, in dem es durch das Gold nicht ersetzt wird, muß die Anhäufung des letzteren seinen Preis gegen das Silber ernie-

brigen. Beide Wirkungen beschränken folglich einander wechselseitig (*g*).

(*a*) Dieß gilt wenigstens, wenn sie aus Silber bestehen, von den größeren Münzen, die leicht ausgeführt werden können. Kleinere Stücke, die nur wie Scheidemünzen zur Vergütung geringer Mengen von Verkehrswerth dienen und geringhaltiger geprägt werden, so daß von ihnen eine gewisse Summe weniger Silber enthält als von größeren Stücken, behalten das gesetzlich angenommene Verhältniß zu den als Hauptgeldsorte dienenden Goldmünzen, weil man auf ihren Silbergehalt nicht achtet und sie nur für den inneren Verkehr als bestimmte Theile der letzteren gebraucht. In Frankreich ist die kleinste Goldmünze das Stück von 5 Fr. Silbermünzen von 2 Fr. und weniger werden so geprägt, daß z. B. 5 Zweifrankenstücke, 10 Einfrankenstücke ꝛc. zusammen weniger Silber in sich schließen, als 2 bisherige 5 Frankenthaler und folglich auch weniger werth sind, als 10 Fr. in Gold, jene werden aber dennoch als 10 Fr. angenommen. Diese Silbermünzen von 2 Fr. und weniger erhalten nämlich nur ein Mischverhältniß (Korn) von $0,^{835}$, während das frühere $0,^{9}$ war. Ebenso in den durch Münzverträge mit Frankreich verbundenen Staaten.

(*b*) So verhält es sich in Deutschland, Oesterreich, Rußland ꝛc. Ausnahmsweise wird bisweilen der Preis einer Goldmünze fest bestimmt, z. B. des Friedrichsd'or in Preußen, des würtembergischen Ducaten ꝛc., allein in diesen Fällen sind es nur inländische Goldmünzen, die in beschränkter Menge geprägt werden.

(*c*) Der neuerliche große Anwachs der Gütererzeugung und des Verkehrs hat überall diesen Geldbedarf vergrößert.

(*d*) Großbritanien und neuerlich die vereinigten Staaten in Nordamerica, ferner Frankreich, Schweiz, Belgien, Italien.

(*e*) Frankreich gehört gesetzlich hieher, weil ein Gewichtstheil Gold 15½ Theilen Silber in großen Stücken gleichgestellt ist und der Zahlende wählen kann, in welchem Metall er eine Summe entrichten will. Thatsächlich ist aber Frankreich zu den Ländern 3) geworden. Man kann 1000 Fr. in 50 Goldstücken zu 20 Fr., oder in 200 silbernen 5 Fr.-Thalern bezahlen, also in $290,^{3}$ Grammen Gold oder 4500 Gr. Silber. Wenn aber im Auslande mit $15,^{4}$ Theilen Silber 1 Theil Gold zu kaufen ist, so kann man schon mit $4467,^{6}$ Gr. Silber $290,^{3}$ Gr. Gold erwerben und in diesem Zahlung leisten, wobei freilich Fracht- und Prägekosten den Vortheil etwas vermindern.

(*f*) In den vereinigten Staaten von NA., in Großbritanien und Frankreich wurde seit der Entdeckung der neuen überseeischen Goldlager, hauptsächlich in den 1850r Jahren viel Gold ein- und viel Silber ausgeführt, auch wurde von jenem Metall viel geprägt, von diesem weit weniger. Diese Ersetzung des Silbers durch das Gold dauert noch fort. Noch 1860—65 war in Großbritanien die Goldeinfuhr zusammen um 15 Mill. L. St. größer als die Ausfuhr, während von Silber 3⅓ Mill. mehr aus- als eingingen. In Frankreich war 1863—65 bei dem Golde eine Mehreinfuhr von 285¾ Mill. Fr., bei dem Silber eine Mehrausfuhr von 27½ Mill. Fr. — Unter Napoleon III. bis Ende 1866 wurden in Frankreich für 5323 Mill. Fr. Gold- und nur 260 Mill. Silbermünzen geprägt, worunter 1866 nur noch 139 465 Fr. in 5 Frankenthalern. Das Hauptereigniß war die 1854 begonnene Prägung von 5 Frankenstücken in Gold. Die Goldprägung in Großbritanien, Frankreich und Nordamerica in den J. 1851—66 war g. 10800 Mill. Fr., wobei freilich manches americanische Goldstück

in England oder Frankreich oder sogar in beiden umgeprägt worden sein mag. Hunt, Merch. mag. Jan. 1868. S. 69. Das franzöf. Gesetz vom 7. Germinal XI (28. März 1803) hat jedoch keine fortdauernde Verdrängung des einen Metalles beabsichtigt, sondern ein mittleres Preisverhältniß zwischen beiden aufgestellt, wobei man annahm, daß, wenn das eine Metall wohlfeiler würde, sein Gebrauch sich erweitern und dadurch dem weiteren Sinken Einhalt geschehen werde. Daher sind 1867 und 1868 wieder über 140 Mill. Fr. in Fünffrankenstücke in Silber ausgeprägt worden, weil dieß Metall wieder etwas wohlfeiler geworden ist und also gut zu Zahlungen gebraucht werden kann. Es ist daher gut, wenn in Europa Gold- und Silberwährungsländer fernerhin bestehen, damit für Fälle jener Art immer große Massen beider Metalle vorräthig seien. Vgl. Wolowski Vortrag in der Sitzung der Gesellschaft für polit. Oek. 1. Juni 1867.

(*g*) Die verschiedene Preiserhöhung der Waaren gegen Gold und Silber hängt mit dem jedesmaligen Preisverhältniß beider Metalle zusammen. Wenn z. B. dasselbe bisher 15½ war und in einem Goldwährungslande die allgemeine Preiserhöhung 6, in einem Silberlande 4 Proc. beträgt, so ist vermuthlich das Gold im Verhältniß 106 zu ungefähr 104, also auf 15,² herabgegangen. — Die Meinungen über die noch bevorstehenden Wirkungen der neuesten Goldvermehrung waren sogleich anfangs getheilt, auch ist es unmöglich, eine ganz bestimmte Vorhersagung aufzustellen, weil es z. B. ungewiß bleibt, wie lange der reiche Ertrag der Goldwäschereien sowie der Gold- und Silberbergwerke dauern, ob eine starke Verminderung des Papiergeldes eintreten werde und wieviel Gold diejenigen Länder aufnehmen können, deren volkswirthschaftliche Entwicklung noch neu ist. In den letzten Jahren sind noch mehrere Goldläger aufgefunden, z. B. in Südafrica, und es ist überhaupt in der nächsten Zeit keine Abnahme der Gewinnung von Münzmetallen zu erwarten. Die Golderzeugungsländer selbst, Californien und Australien, bedürfen viel Gold zum Umlaufe. In den nordamericanischen Staaten hat sich der Vorrath von Goldmünze seit der californischen Entdeckung sehr stark vermehrt, auch vertheilt sich das Golderzeugniß nach allen Richtungen über die Erde. Während Times a. a. O., Chevalier und Stirling eine große Preiserniedrigung des Goldes gegen Silber und eine gleiche Erhöhung der Waarenpreise in den oben bezeichneten Ländern mit den in §. 273 bezeichneten Folgen vermuthen, wird von L. Faucher, Cherbuliez, Soetbeer, Tengoborski eine weit geringere Veränderung in Aussicht gestellt. Diese beruhigendere Erwartung hat sich nach den bisherigen Erscheinungen bestätigt und das anfängliche Sinken des Goldes hat nicht fortgedauert, §. 277 a. (*c*). Ein Steigen der Waarenpreise ist in den letzten Jahren immer deutlicher hervorgetreten. Schon Newmarch (brit. Versammlung zu Hull, Sept. 1853) bemerkte, daß dasselbe nicht aus besonderen Ursachen bei den einzelnen Waarengattungen zu erklären sei. — Mit den obigen Schlußsätzen im §. stimmen Jevons a. a. O. und Cairnes, Economist 1863, S. 592, 704, überein. — Die Preiserhöhung der meisten Waaren in den 1850er Jahren rührte größtentheils von der übermäßigen Speculationsluft in jener Zeit her, es erfolgte daher nach der Crediterschütterung im Sommer 1857 ein Sinken, allein nach einigen Jahren trat ein neues Steigen ein, welches hauptsächlich als Folge der Geldvermehrung anzusehen ist. Nach Jevons sind die Preise von 118 Waaren 1860—62 wenigstens 10 Proc. gegen Gold, 7 Proc. gegen Silber höher, als vor der Goldentdeckung in Californien und Australien, allein J. glaubt, die Wirkung dieses Ereignisses sei noch größer, weil sonst die aus verschiedenen Ursachen (Fortschritte der Kunst, wohlfeilere Fracht ꝛc.) entstandene Preiserniedri-

gung noch fortgedauert hätte. Lavergne macht auf die manchfaltigen Ursachen aufmerksam, die hier mitwirken; seine Angaben zeigen jedoch, daß nach den Preisangaben bei der französischen Einfuhr und Ausfuhr die Preise von 1860—62 um 12,7 Proc. im Ganzen höher sind als 1829 oder 1850—52. — Nach Laspeyres a. a. O. sind gegen den Preis von 1831—40 in Hamburg 48 ausgewählte Waaren 1854—63 um 26,4 Proc. gestiegen, oder die Münzen um ungefähr 20 Proc. gesunken. Bei vielen Waaren trat aber aus eigenthümlichen Ursachen eine Verwohlfeilung ein, weßhalb die Vertheuerung wegen der Geldvermehrung allein noch stärker gewesen sein muß. — Wenn man aus den Nachrichten in „Hamburgs Handel und Schifffahrt, 1866" die mittleren Preise von 256 Waaren von 1847—50 und von 1861—65 vergleicht, so zeigt sich, daß die letzteren im D. um 16,9 Proc. höher sind als die ersteren, also kauft man jetzt eine Waarenmenge mit 16 9 Thlr., die in den früheren vier Jahren 100 Thlr. galt, so daß die Münze um 15,8 Proc. gesunken zu sein scheint. Werden 117 wichtigere Waarengattungen in dieser Hinsicht näher betrachtet, so haben Mineralstoffe und Kunstwaaren ziemlich gleichen Preis behalten, rohe Pflanzenstoffe sind um ungefähr 117, Thierstoffe um 30 Proc. vertheuert; unter den Erzeugnissen warmer Länder findet eine große Verschiedenheit statt, z. B. Campher steht 151 Proc., Kakao 82 Proc. höher, Macis ist auf 40 oder um 60 Proc. gesunken. Es ist daher schwer, die Wirkung der Münzverwohlfeilung genau herauszufinden, und man muß sich mit der Vermuthung begnügen, daß die anderen mitwirkenden Ursachen sich im Durchschnitt vieler Waaren ausgleichen mögen. Vier oder fünf Jahre sind auch ein zu kurzer Zeitraum.

Dritte Abtheilung.

Der Credit.

Erstes Hauptstück.

Wirkung des Credits im Allgemeinen.

§. 278.

Credit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im wirthschaftlichen Verkehre bei Anderen steht (*a*). Durch den Credit wird man in den Stand gesetzt, sich im Verkehre Güter (zur Benutzung oder zum Eigenthum) oder andere Leistungen zu verschaffen, ohne daß man den bedungenen Gegenwerth sogleich erstatten müßte (*b*), und dieß zeigt sich sowohl in den förmlichen Anleihen, bei welchen der Credit Leihver-

trauen genannt werden kann, als bei mancherlei anderen Verträgen, z. B. bei Verkäufen mit einer Frist zur Bezahlung des Kaufschillings, bei Pachtungen und Miethen, bei dem Verkaufen von Wechseln, bei Lohnarbeiten und dergl. Die Beweggründe, aus denen der Eine dem Anderen eine gewisse Gütermenge anvertraut oder eine Leistung für ihn in der Erwartung einer künftigen Gegenleistung vornimmt, und der letztere hievon Gebrauch macht, sind manchfaltiger Art und liegen gewöhnlich im Vortheile beider Theile. In vielen Fällen gehört das Verschieben der Gegenleistung wesentlich zum Zwecke einer gewissen Uebereinkunft, oft geschieht es jedoch auch bei Geschäften, in denen es nur zur Erleichterung des einen Vertragschließenden gereicht und nur eine Nebenbestimmung des Vertrags bildet (*c*). Die Grundlage des Credits ist die Erwartung des Gläubigers, daß er vertragsmäßig werde befriedigt werden (*d*). Hiezu gehört, daß der Schuldner nicht blos Willens, sondern auch fähig sei seine Verbindlichkeit zu erfüllen, daß also in der ersten Beziehung seine moralischen und geistigen Eigenschaften, in der zweiten sein Vermögenszustand und seine Erwerbsart keine Besorgnisse erwecken. Der Credit der Einzelnen ist deßhalb nothwendig sehr ungleich; in einem ganzen Lande wird er desto größer sein, je mehr die herrschende Redlichkeit, die guten wirthschaftlichen Gewohnheiten und die gute Rechtspflege den Gläubigern im Allgemeinen Sicherheit gewähren, §. 225. 226. Verträge, in denen der eine Theil, weil er Credit genießt, von dem anderen Theil eine Leistung empfängt, die er erst später zu vergüten hat, sind Creditgeschäfte. Sie bilden die in Zahlen ausgedrückten Wirkungen des Credits. Der Eine giebt oder leistet auf Credit (Gläubiger, Creditgeber), der Andere empfängt zufolge seines Credits (Schuldner, Creditnehmer), es entsteht auf der einen Seite ein Guthaben (Forderung, credit in der Rechnungssprache) und auf der anderen eine Verbindlichkeit (Schuld, Soll, debet) (*e*). Jede von diesen beiden Seiten eines vertragsmäßigen Creditverhältnisses wird bisweilen Credit genannt (*f*).

(*a*) Man kann durch Redlichkeit, Fleiß, Geschicklichkeit ꝛc. sich Credit erwerben, dieser ist aber kein Vermögenstheil, weil man über ihn keine Gewalt hat. Er kann durch Aenderung in der Meinung Anderer auch ohne Verschulden desjenigen, der ihn genoß, zerstört oder geschwächt

werden. Wer selbst großen Credit genießt, vermag einem Andern schon dadurch Credit zuzuwenden, daß er ihm auf eine sichtbare Weise Vertrauen beweist.

(*b*) Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 1. — Roscher I, §. 89. — Knies in Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1859, S. 561. Dessen Programm, Freiburg 1862. — Oppenheim, Die Natur des Capitals und des Credits, I, Mainz 1868.

(*c*) Jenes z. B. bei Darleihen, Pachtungen, Versicherungen, Leib- und Zeitrenten, dieses bei Käufen.

(*d*) Wenn diese Erwartung auf der Meinung von dem guten Willen und der künftigen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (oder seines Bürgen) beruht, so ist der Credit ein persönlicher. Ist dagegen der Empfang des Gegenwerthes durch Besitz eines Sachgutes oder dingliche Rechte auf dasselbe sicher gestellt, so wird der Credit realer, Pfandcredit genannt. Vollkommene Sicherheit findet sich bei Faustpfändern, aber nicht ganz bei Unterpfändern von Liegenschaften, weil dem Gläubiger noch immer der Zweifel bleiben kann, ob der Schuldner die jährlichen Zinsen pünktlich entrichten werde, ob die Taxe des verpfändeten Grundstücks richtig ist, ob im Falle eines erzwungenen Verkaufs so viel gelöst werden kann, als die Forderung beträgt (was selbst bei einer doppelt hohen Taxsumme öfters nicht geschieht), weil ferner der Gläubiger, falls dieß nicht geschieht, meistens das verpfändete Grundstück oder Gebäude ungern selbst übernimmt und sich scheut, in einen Concurs des Schuldners verwickelt zu werden. Daher treten auch bei dem Pfandcredit häufig Rücksichten auf die Person des Schuldners hinzu.

(*e*) Personen, die in wohlbegründetem Vertrauen stehen, können schon durch ein Versprechen mit ihrem Credit einem Anderen zu Hülfe kommen, wie bei Bürgschaften und der Acceptation eines Wechsels, dessen Betrag sie nicht schuldig sind, sog. Acceptationscredit. Wird dabei ausbedungen, daß dem Acceptanten die betreffende Summe noch vor dem Verfalltage eingehändigt werden soll, so hat er gar keinen Vorschuß zu leisten, der acceptirte Wechsel giebt aber dennoch dem Aussteller Gelegenheit, augenblicklich Geld zu erhalten, indem er den Wechsel verkauft. Der Acceptant muß aber zahlen, auch wenn jene Zusage der vorgängigen Deckung nicht erfüllt wird.

(*f*) Roscher a. a. O.: Credit ist die freiwillig eingeräumte Befugniß, über fremde Güter gegen das Versprechen des Gegenwerthes zu verfügen. Andere nennen dagegen die Forderung des Gläubigers Credit; Mac Leod (Dictionary I, 567, Art. Credit): Das Recht, eine gewisse Geldsumme zu bestimmter Zeit von einer bestimmten Person zu fordern.

§. 279.

Der Credit ist für den Einzelnen von großem Nutzen, weil er es demselben leicht macht, zu jeder Zeit über das Maaß des eigenen Vermögens oder wenigstens der im Augenblick bereit liegenden Mittel hinaus die Benutzung von Gütern Anderer oder den Arbeitsbeistand von diesen zu erlangen, also seinen Erwerb und Genuß auszudehnen. Aus den durch Benutzung des Credits gewonnenen Einnahmen können die eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Manche Schriftsteller, besonders früherer Zeit, sind durch die vorstehenden Sätze verleitet

worden, auch von der Wirkung des Credits in der ganzen Volkswirthschaft eine Meinung zu hegen, die, wenn man die Bedingungen der Gütererzeugung überblickt, als überspannt erscheinen muß (*a*). Das Recht, eine künftige Leistung in Sachgütern oder Arbeit zu verlangen, ist für den Berechtigten ein Vermögenstheil, dem aber eine gleiche Verbindlichkeit des Andern gegenübersteht, §. 49 a (*b*). Nur schon vorhandene Sachgüter können als Mittel zu der Production oder zum Genuß gebraucht werden. Erlangt jemand zufolge seines Credits die Verfügung über wahre Capitale im volkswirthschaftlichen Sinne oder über Genußmittel, so müssen dieselben vorher im Besitze Anderer gewesen sein und werden einer anderen Anwendung entzogen. Der Credit für sich allein vermag keine neuen Capitale hervorzubringen. Schuldurkunden sind nur ein Anspruch auf Güter, die sich schon in anderen Händen befinden oder später in dieselben gelangen werden, sei es durch neue Entstehung oder durch geänderte Vertheilung. Die Wirkung des Credits ist also durch die vorhandene Masse von Sachgütern beschränkt, und nur aus dieser werden die Gütermengen genommen, welche von ihren Eigenthümern gegen das Versprechen künftiger Gegenleistungen anvertraut werden (*b*).

(*a*) Hieher gehört vorzüglich Pinto, Traité de la circul., s. §. 12 (*d*). Er sieht (S. 161, S. 177 der d. Uebers.) die zinsentragenden Schuldurkunden als einen eigenen Theil des Volksvermögens an. La création des fonds publics, quand on les fait à propos et qu'elle n'excède point la sphère de la puissance, est une alchymie réalisée, dont souvent ceux mêmes, qui l'opèrent, n'entendent pas tout le mystère, S. 338 (352 i. D.). — Aehnliche Vorstellungen hat Mac Leod, der die Creditgeschäfte von gewerblicher Seite gut darstellt, sich aber nicht auf den volkswirthschaftlichen Standpunct erhebt. Derselbe hält die Forderung des Gläubigers auf spätere Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit für eine eigenthümliche Art von unkörperlichem Vermögen (property); sie sei das Recht auf künftige Erzeugnisse des Gewerbfleißes, und man dürfe die Verpflichtung des Schuldners nicht wie eine negative Größe von dem gegenwärtigen Vermögen abziehen. Für gewisse Zwecke möge es wahr sein, daß der Einzelne soviel habe (is worth), als sein Vermögen nach Abzug der Schulden beträgt, aber in der Volkswirthschaftslehre sei es nicht richtig, das Vermögen und die Verbindlichkeiten seien zwei von einander unabhängige vertauschbare Güter; sowohl das Besitzthum (assets) als die Schuldverschreibungen eines Bankherrn können nebeneinander umlaufen, sie seien beide „Habe". Dict. I, 577, vergl. S. 338. — Der Versuch einer mathematischen Begründung dieser Sätze ist ganz mißlungen. Der gegenwärtige Werth einer nach sechs Jahren fälligen Zahlung a bei 5 Proc. Zins z. B. ist a $\left(\frac{100}{105}\right)^6$, dieß ist aber zugleich der jetzige

Werth der Verpflichtung des Schuldners. Ob dieser aus seinem späteren Erwerbe oder anderswoher die Mittel zur Abtragung nehmen wird, dieß ist ungewiß. Ein Schuldbrief eines inländischen Schuldners ist kein Bestandtheil des Volksvermögens. Wie Forderung und Schuld bei einer ausgeliehenen Summe, so hebt sich auch das Recht auf Pacht- oder Miethzins gegen die Verbindlichkeit des Pachters oder Miethers zur Entrichtung desselben im Ganzen auf, es bleiben aber zu Einrechnung in das Volksvermögen im ersten Falle die im Eigenthum des Schuldners befindlichen, mit der Leihsumme erworbenen Sachgüter, im zweiten Falle das dem Verpachter ꝛc. gehörende unbewegliche Gut, welches als Productionsmittel neue Güter hervorbringt oder als Genußmittel eine Nutzung im Gebrauche abwirft. Der Schuldner kann die geborgte Summe aufgezehrt haben und bezieht dann von ihr keine Einnahme, aus der er die Zinsen geben könnte. Die Vergleichung, die M. Leod zwischen einem Acker und einem verzinslichen Schuldbrief macht, ist daher nicht passend, um zu beweisen, daß der letztere ein Vermögenstheil ist wie jener. Vergl. §. 49 a (*b*).

(*b*) Das Capital eines Landes kann vermittelst des auswärtigen Handels vermehrt werden, wenn Sachgüter, die als Productionsmittel dienen, z. B. Maschinen, Verwandlungsstoffe, eingeführt werden und dafür eine Schuld des einführenden Landes einstweilen stehen bleibt. Der Darleiher braucht nicht gerade der Absender dieser Gegenstände zu sein, sondern kann von diesem einen auf seinen Abnehmer gestellten Wechsel kaufen, den er dem Borgenden zum Einziehen zusendet.

§. 280.

Die Wirkungen des Credits erscheinen auch nach der Beseitigung der erwähnten Ueberschätzung noch immer in volkswirthschaftlicher Hinsicht als sehr vortheilhaft. 1) Es wird die beste productive Anwendung des beweglichen Vermögens veranlaßt, weil dasselbe vermittelst des Credits leicht an diejenigen Menschen gelangen kann, welche die meiste Geschicklichkeit und Thatkraft haben, hervorbringende Gewerbe zu betreiben. Den Capitalisten und Grundeignern fehlt sehr oft diese Fähigkeit oder diese Neigung, ihre Ersparnisse würden daher zum Theil unfruchtbar bleiben oder aufgezehrt werden oder in mislungenen Unternehmungen zu Grunde gehen, wenn nicht der Credit sie in die Hände einsichtsvoller und thätiger Unternehmer brächte. Diese würden wegen der augenblicklichen Unzulänglichkeit ihres eigenen Vermögens viele Gelegenheiten zu Geschäften, die nicht allein einträglich für sie, sondern auch gemeinnützig sind, unbenutzt lassen müssen (*a*). Ebenso ziehen sich die Capitale leicht von der minder ergiebigen zu der einträglicheren Benutzung hinüber. 2) Gütermassen, z. B. Waaren oder Geldsummen, welche sonst aus irgend einer Ursache eine Zeit lang unbenutzt liegen bleiben würden, gelangen vermöge des Credits zu einer nützlichen Ver-

wendung. 3) Verträge, die in irgend einer Weise Leistungen in späterer Zeit bezwecken (§. 278), können ohne Credit nicht eingegangen werden, z. B. der Einkauf in eine Rentenanstalt. Die Leichtigkeit, Vermögen ohne Gefahr zu jeder Zeit und in beliebiger Menge auszuleihen, ist eine große Ermunterung zum Uebersparen. 4) Der Güterumlauf eines ganzen Landes kann durch den Beistand des Credits mit einer geringeren Münzmenge bestritten werden, §. 282.

(*a*) Insbesondere wird ein großer Theil der Handelsgeschäfte mit geborgten Capitalen betrieben, auch unterstützt vielfältig der wohlhabende Unternehmer den weniger begüterten mit Capital, z. B. der Kaufmann den Fabricanten oder Handwerker.

§. 281.

Der volkswirthschaftliche Nutzen des Credits ist nach den obigen Sätzen beschränkt auf denjenigen Theil des Vermögens, hauptsächlich des beweglichen, welchen die Eigenthümer nicht selbst hervorbringend anwenden oder doch nicht so vortheilhaft als Andere benutzen können oder wollen.

Ein Mißbrauch des Credites tritt dann ein, wenn Menschen, die kein Vertrauen verdienen, sich fremdes Capital zu verschaffen wissen, oder wenn dasselbe zu besonders gewagten Unternehmungen angewendet wird, deren Fehlschlagen sowohl den Gläubiger als den Schuldner schwer betrifft. Von Zeit zu Zeit bemerkt man das Ueberhandnehmen der Lust zu solchen unsicheren Unternehmungen, bis große Verluste den Credit im Allgemeinen erschüttern und zur Vorsicht ermahnen; Handelskrisen (*a*).

Daß durch den Credit auch Mittel zu einer unproductiven Verzehrung erlangt werden können, ist freilich eine weniger gemeinnützige Folge (*b*), die jedoch auch im Ganzen nicht häufig eintritt, denn bei den meisten Darleihen sorgt sowohl die Besonnenheit der Borgenden, als die Vorsicht der Leihenden dafür, daß sie zu Zwecken des Erwerbes, zur Versicherung gegen Verluste u. dgl. gemacht werden. Bei den zahlreichen Unterpfandsschulden der Grundeigner werden zwar die geliehenen Summen sehr oft nicht für die Vermehrung des Bodenertrages verwendet (*c*), allein ein großer Theil dieser Schulden rührt ursprünglich von den Erbtheilungen her, wobei der Gutsübernehmer die Miterben mit Geldsummen entschädigt, die von ihm geborgt,

von den Empfängern aber gewöhnlich wieder werbend angelegt werden. Dasselbe gilt vom Ankauf von Liegenschaften mit geliehenem Capital.

(*a*) Wirth, Geschichte der Handelskrisen, Frankf. 1858. — de Laveleye, Le marché monétaire et ses crises, Par. 1865. — Wie weit es für den Einzelnen rathsam sei, in einem Gewerbe neben dem eigenen noch fremdes Vermögen zu Hülfe zu nehmen, dieß hängt von den Umständen ab. Der Gewissenhafte sollte aber nur soviel wagen, daß er den leicht möglichen Verlust selbst tragen kann. Die bisweilen aufgestellte Klugheitsregel, man solle von dem Credit bis zur Gränze desselben Gebrauch machen, ist gefährlich und verwerflich.

(*b*) Wenn z. B. der Fabricant im Winter dem Grundeigner leicht entbehrliche Genußmittel borgt, die dieser erst nach der Ernte bezahlt, so ist dieß für das ganze Volk kein Gewinn, vielmehr bleibt das Capital des Fabricanten einen Theil des Jahres unproductiv, und der Käufer muß ihm entweder Zinsen oder einen um den Betrag derselben erhöhten Kaufpreis entrichten. — Vgl. Simonde, Rich. comm. I, 275.

(*c*) Vgl. Storch, II, 6 ff.

Zweites Hauptstück.

Wirkung des Credits auf den Geldumlauf.

§. 282.

Der Credit kommt nicht bloß in die häufigste Anwendung bei Verkehrsgeschäften, bei denen die eine Leistung oder auch zugleich die Gegenleistung, wie bei Darleihen, in Geld vollzogen wird, sondern er wird auch, wenn der Verkehr große Ausdehnung und Manchfaltigkeit der Vertragsgegenstände erreicht, dazu benutzt, bei Geldzahlungen, welche immer die Veranlassungen derselben sein mögen, verschiedene Erleichterungen und Ersparungen zu bewirken (*a*). Die hiezu dienenden Einrichtungen bei Völkern mit einer hoch ausgebildeten Volkswirthschaft lassen sich so überblicken:

1) Es wird das Zählen, Ueberliefern oder auch das Versenden von Münzsummen erspart; Hinterlegebanken, §. 283, — Anweisungen und Wechsel, §. 286.

2) Es werden mehrere Forderungen gegeneinander aufgehoben und dadurch Zahlungen unnöthig gemacht; — Abrechnen und Ueberweisen, §. 292.

3) Es wird der Geldvorrath, den viele Einzelne, Gesellschaften, Körperschaften ꝛc. in Bereitschaft zu halten pflegen, ohne Nachtheile für die Geschäfte derselben verringert, §. 292a.

4) Es wird ein Theil der Münze durch ein auf dem Credit beruhendes höchst wohlfeiles Umlaufsmittel ersetzt; Papiergeld, §. 293.

(*a*) Alle diese Mittel, das Staatspapiergeld ausgenommen, verdanken dem Handel ihren Ursprung, die Handelslehre hat sie als Hülfsmittel für die kaufmännischen Geschäfte darzustellen, die Volkswirthschaftslehre dagegen nach ihrer Wirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse eines ganzen Volkes zu erforschen, wobei jedoch eine kurze Beschreibung vorausgehen muß.

(*b*) Oppenheim a. a. O. S. 61 betrachtet daher den Credit als eine Circulationskraft. — Es ist bisweilen die Meinung geäußert worden, bei der Vervollkommnung der Volkswirthschaft werde der Gebrauch der Münze mehr und mehr durch den Credit entbehrlich gemacht werden. Dieß widerlegt sich, was das Creditgeld (Papiergeld) betrifft, durch die späteren Sätze, §. 294 ff.

I. Hinterlegebanken.

§. 283.

Hinterlege-, Giro-, Depositen- oder Umschreibebanken (*a*) sind kaufmännische Anstalten, wobei Summen Metallgeldes in sicheren Gewahrsam von mehreren Theilnehmern niedergelegt werden, damit die wirklichen Baarzahlungen unter denselben durch bloßes Ab- und Zuschreiben in den Rechnungsbüchern ersetzt werden können. Jedem Theilnehmer wird der Betrag seiner Einlage als Guthaben (credit) in den Büchern angeschrieben; hat er eine Zahlung vorzunehmen, so beauftragt er blos die Bank, ihm die Summe abzuschreiben (in das debet zu bringen) und dagegen demjenigen, welchen er bezahlen will, ins Guthaben zu setzen (*b*). Wer noch nicht Theilnehmer war, kann es sowohl durch Einlage einer baaren Summe als dadurch werden, daß ein Guthaben von einem Anderen, den er dafür entschädigt, auf seinen Namen übertragen wird.

(*a*) Marperger, Beschreibung der Banquen, Leipz. 1723. 4. — Büsch, Abh. von den Banken, in dessen sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen, Hamb. 1801. — Hufeland, II, 112. — Storch, II, 97.

(*b*) Dieser Auftrag geschieht schriftlich durch eine Anweisung, welche der Anweisende entweder persönlich übergiebt, oder von einem vermöge förmlicher Vollmacht Beauftragten übergeben läßt. Wer mehr anweiset, als er gut hat, muß das Fehlende nachzahlen und eine kleine Strafgebühr entrichten.

§. 284.

Der Nutzen einer solchen Anstalt ist darin zu suchen, daß man 1) die Unbequemlichkeit des öfteren Ausbezahlens großer Summen, nämlich das Zählen und Einpacken, 2) die Kosten und Gefahren des Fortschaffens, auch 3) die Abnutzung, Verschlechterung und den Verlust von Münzstücken ganz vermeidet. Die niedergelegten Sorten sind vor jeder Veränderung geschützt, und die in ihnen ausgedrückten Summen haben daher einen gleichförmigen Metallwerth, während die umlaufenden Sorten veränderlich sind, auch öfter die besseren von den geringhaltigeren verdrängt werden (*a*). Wenn solche Veränderungen sich zutragen, so muß die Münze, nach welcher die Bank rechnet, gegen die umlaufenden geringhaltigeren Sorten oder Stücke ein Aufgeld, Agio, gewinnen (*b*). Diese Vortheile sind auf diejenige Stadt, in der sich die Bank befindet, und eine nicht sehr weite Umgegend beschränkt, theils wegen der mit dem Anweisen verbundenen Förmlichkeiten, theils aber weil die Theilnahme nur für die an dem Sitze der Bank zu machenden Zahlungen nützlich ist. Zinsen der eingelegten Summen zu bezahlen ist die Bank nicht im Stande, da sie keine Geschäfte betreibt, auch ist dieß nicht nöthig, weil diese Summen in der beliebigen und leichten Verfügung der Theilnehmer bleiben. Jeder Theilnehmer läßt nur soviel in der Bank stehen, als er außerdem baar in seinem Besitze haben müßte, um die vorkommenden Zahlungen zu leisten.

(*a*) In kleinen Handelsstaaten, in die sich unvermeidlich vielerlei fremde Münzsorten ziehen, ist jener Vortheil besonders fühlbar geworden.

(*b*) In Venedig trugen die neuen umlaufenden Münzen (moneta piccola corrente seit 1750) 54 Proc. Aufgeld, die älteren 20 Proc., in Amsterdam trugen sie gegen 4, in Hamburg hat noch jetzt das Courantgeld ungefähr 23 Proc. Agio gegen Banco, nach dem Feingehalte ist es um 22,25 Proc. mehr werth.

§. 285.

Zur Vollkommenheit einer reinen Girobank gehören folgende Bedingungen: 1) Die niedergelegten Summen dürfen nicht zu Erwerbsgeschäften benutzt werden, sondern müssen fortwährend liegen bleiben, denn sonst würde ein in den Bankbüchern erworbenes Guthaben nicht eine vollkommene Sicherheit gewähren,

vielmehr hinge der Besitzer desselben von der Klugheit und dem Erfolge der Bankverwaltung ab. 2) Jeder, auf dessen Namen eine Summe in der Bank steht, muß die Befugniß haben, dieselbe beliebig herauszuziehen, weil sonst die Bedeutung des Guthabens genau betrachtet nur etwas Eingebildetes wäre (*a*). 3) Die Bank muß in ihren Rechnungen ein von der ungleichen Ausprägung der Münzsorten unabhängiges Preismaaß gebrauchen, indem sie die Einlagen wie die Ausbezahlungen blos nach ihrem Metallgehalte schätzt, also in einem Gelde rechnet, welches nicht eine einzelne Münze, sondern blos eine gewisse Metallmenge ist. Diese Stetigkeit des Rechnungsgeldes der Bank gewährt für den Handel solchen Vortheil, daß man sich in einem weiteren Kreise desselben bedient, und daß sich Geschäfte häufiger nach dem Sitze der Bank hinziehen (*b*).

Die Banken dieser Art sind mit Ausnahme einer einzigen, der **Hamburger**, eingegangen (*c*), man hat aber neuerlich den Vortheil, den sie gewährten, auch ohne das Liegenbleiben eines so großen Vorrathes von Gold und Silber, wenn gleich nicht mit einer unfehlbaren Sicherheit zu erreichen gewußt, indem einzelne Bankhäuser oder größere Anstalten anderer Art (Zettelbanken) zugleich das Ab- und Zuschreiben (Girogeschäft) für die mit einem solchen Hause oder einer solchen Anstalt in Verbindung stehenden Personen übernahmen (*d*).

(*a*) Die **venetianische** Bank gestattete lange Zeit hindurch kein Herausziehen der Einlagen.

(*b*) So die Hamburger Bank, welche den Bankthaler zu $528,^{217}$ holl. As feines Silber (oder $9,^{2084}$ Thlr. auf die köln. Mark) rechnete, weil dieses der Mitteldurchschnitt zwischen dem ursprünglichen Gehalte des älteren Speciesthalers (540 As) und dem unter Karl VI. merklich leichter ausgeprägten Thalerstücke (516 As) war. Dänemark und Schweden prägen solche Thalerstücke aus, Hamburg selbst aber nicht. **Büsch**, a. a. O. S. 177. Die neuerliche Rechnungseinheit dieser Bank ist die Mark Banco (℔), deren 3 auf den ehemaligen Thaler B. gehen.

(*c*) **Zur Geschichte der Girobanken.**

Venedig. Bei der Staatsanleihe von 1171 zu 4 Proc. wurde ein Amt zur Zinsbezahlung und zum Einschreiben der Uebertragungen von Forderungen der Staatsgläubiger errichtet. Eine solche Staatsanleihe nannte man monte, die Schuld-Verwaltungsbehörde (banco) hatte noch keine Bankverrichtungen im heutigen Sinne. Einzelne Bankhäuser bestanden seit 1400. Da man sie nicht sicher genug fand, so wurde 1587 (oder 1584?) die Girobank errichtet. **Hüllmann** (Staatswirthsch. Nebenstunden S. 105) vermuthet 1582. Die Einlagen wurden bisweilen gegen die Vorschrift zu Geschäften benutzt, und die Bank mußte mehrmals die Rückzahlung einstellen, auch zog die Regierung Summen zu Staatsausgaben heraus, welcher Umstand aber erst 1797, bei dem

Einrücken der Franzosen, den Credit der Bank erschütterte. Aufgehoben 1808. Büsch, a. a. O. — Storch, III, 63. — Ganilh, Systèmes, II, 158. — Hüllmann, Städtew., I, 453. — Calucci in Venezia e le sue lagune 1847, I, 1. Abth. S. 363. — Mac Leod, S. 216. — Die revidirten Gesetze von 1663 bei Marperger, S. 190., in der Ursprache, enthalten nur Verordnungen über die Formen der Buchführung, die Pflichten des Personals und dergl.

Amsterdam. Errichtet 1609, um bei dem häufigen Umlaufe abgenutzter und beschnittener Münzen die vollwichtigen Stücke zu behalten. Die Regierung verbot, Wechsel von 300 fl. und darüber anders als durch die Bank zu bezahlen. Diese betrieb zugleich den Handel mit edlen Metallen und nahm hiebei sowohl Barren als Münzen jeder Art (ausgenommen Scheidemünzen) an, wofür sie Credit in ihren Büchern gab, dieser aber wurde in dem gewöhnlichen umlaufenden Gelde ausgedrückt, den holländischen Gulden anfangs zu 225 As fein gerechnet. Da die Bank nur gute Stücke annahm, so wurde das Bankgeld um einige Procente höher im Verkehr bezahlt, als die umlaufenden Sorten. Der Gulden wurde durch spätere Würdigung der vorkommenden Stücke auf ungefähr 212 As herabgesetzt, gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Festsetzung des Dreiguldenstückes zu 603 As kam er auf 201 As f. Der belgische Ducaten durfte erst seit 1638 angenommen werden, und es ist daher unrichtig, aus seinem Preise von 3 fl. den ursprünglichen Werth des Bankguldens zu berechnen, welcher kein anderer, als der in vollwichtigen Stücken vorkommende war. Wer Münzen in die Bank brachte, erhielt nicht nur ein Guthaben in den Büchern derselben, sondern auch eine Quittung (Recepisse), wofür er halbjährig einen kleinen Zins entrichten mußte, 1/8 Proc. für Ducatons (Silberryder), bei anderen Sorten 1/4—1/2 Proc. Der Besitz einer Summe Bankgeld und eines Recepisses auf gleichen Betrag berechtigte zum Herausnehmen von Baarschaft. Da nun das Bankgeld etwas unter dem vollen Preise der guten Sorten stand, so erhielten die Recepissen einen Preis, und deßhalb liefen sie häufig um. Hieraus war die Meinung entstanden, daß diejenigen Einlagen, für welche keine Recepissen durch Zinszahlung erneuert worden wären, gar nicht mehr hätten zurückgefordert werden können, was nach Mees nicht richtig ist. Jede Umschreibung kostete zwei Stüver (20 auf den Gulden), wer zum erstenmal ein Guthaben erhielt, entrichtete 10 fl. Zweimal im Jahre wurden alle Rechnungen abgeschlossen. Erst 1795 wurde es bekannt, daß die Bank einen Theil des Vorrathes heimlich zu Vorschüssen verwendet hatte, die sich auf 9·247 793 fl. beliefen. Diese Summe wurde 1802 von der Regierung vergütet, doch gelangte die Bank nicht wieder zu der vorigen Bedeutung. Bei der Gründung der niederländischen Zettelbank im Jahre 1814 verlor sie vollends alle Wirksamkeit, weßhalb 1820 ihre Aufhebung ausgesprochen und die Rückzahlung des Bankgeldes mit 5 Proc. Aufgeld verordnet wurde. Marperger, S. 119. — Ad. Smith, II, 305. — Büsch, S. 160. 760. — Storch, III, 64. — Sorgfältig und mit Beleuchtung mancher früherer Irrthümer handelt die Geschichte dieser Bank ab W. C. Mees, Prœve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland gedurende den tijd der republick. Rotterd. 1838.

Hamburg. Errichtet 1619, wegen der vielen schlechten damals umlaufenden Münzen. 1770 fing die Bank an, Silberbarren anzunehmen; seit 1790 findet die Einlage von Münzen gar nicht mehr Statt. Die Barren müssen eine Mischung von 63/64 reinem Silber haben (0,984 oder 15 Loth 12 Grän). Die Bank berechnete bei den eingelegten Barren die köln. Mark feines Silber zu 442 Schilling (48 auf den Thaler) oder 27 Mark 10 Schill., beim Herausziehen

mußte man sich die köln. Mark um 2 Schillinge höher, also zu 27 Mk. 12 Schill. anrechnen lassen. Seit 1846 wird auch beim Einlegen die köln. Mark zu 27 Mk. 12 Schill. Banco berechnet und beim Herausziehen nur 1 pro Mille zurückbehalten. Hieraus ergiebt sich der Feingehalt der Bankmark zu 175,[387], des Thalers zu 526,[16] As. Vergl. Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel, III, 41. 1846. Es gehen daher 59,[382] solche Bankmark auf 1 Pfd. Silber. Man nimmt jetzt gewöhnlich die Mark zu 1/2 Vereinsthaler an, obgleich sie 1,[95] h. As (0,[63] Kr.) mehr Silber enthält. Der fortwährend geheimgehaltene Betrag des Bankvorrathes wurde 1813 bei der Wegnahme durch den Marschall Davoust bekannt, er war 7·506 956 Mark Banco, wofür die franz. Regierung 1816 nur 500 000 Franken Renten erstattete. Im J. 1800 hatte der Bankvorrath 41 Mill. Mark überstiegen. Soetbeer, Beiträge u. Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, 1855. — Bei der Handelskrise von 1857 wurde der Bankvorrath auf 40 Mill. Mark angegeben. Neuerlich hat die Geheimhaltung aufgehört. Der Vorrath betrug 1851—66 mit Ausschluß der Jahre 1858—60, wo er außerordentlich hoch war, zu Anfang jedes Jahres im D. 14,[9] Mill. Mk., zu Anfang 1866 10·575 000 Mk. B. Da das Verbot, jede im Guthaben einer Person stehende Summe nur einmal täglich zu übertragen, aufgehoben ist, so kann man schon deßhalb mit einem geringeren Vorrathe ausreichen, auch haben viele Kaufleute ihr Guthaben zurückgezogen und den beiden anderen Hamburger Banken (§. 292 (*c*)) übergeben.

Nürnberg. Stiftung 1621. Wechsel von 50 fl. und Zahlungen für Waarenkäufe von 200 fl. und darüber mußten durch die Bank bewirkt werden; die Gebühr beim Umschreiben betrug 3 kr. von 100 fl. (bei Juden 6 kr.). Nur bestimmte grobe Sorten wurden angenommen und konnten beliebig herausgezogen werden. Das Girogeschäft hat in neuerer Zeit aufgehört und ist nur noch ein Banquiergeschäft auf öffentliche Rechnung geblieben. Eines Hochedeln und Hochweisen Raths ... Banco- und Wechselordnung, Nürnb. 1722. 4. (enthält die neueste Revision der Statuten von 1721). — Roth, Gesch. des nürnb. Handels, IV. — Rau zu Storch, III, 464.

Rotterdam. Die Bank wurde 1635 nach dem Vorbilde der Amsterdamer gegründet, erlangte aber keine besondere Wichtigkeit. Eine Revision der Statuten geschah 1660. In neuester Zeit sank ihre Wirksamkeit mehr und mehr, und ohne förmliche Aufhebung scheint sie 1812 erloschen zu sein. Mees a. a. O. S. 207—22.

Auch die in Berlin 1765 errichtete Bank hatte sonst ein Girogeschäft und rechnete in Pfunden, deren 100 gleich 131 1/4 Thlr. Courant oder 4 gleich 1 Friedrichsd'or waren. Das Herausziehen stand nur denen frei, welche Summen selbst eingelegt hatten, nicht denen, welchen sie übertragen wurden. Reglement von 1766, Art. 1—6, 12—26, in Bergius, Samml. deutscher Landesgesetze, VI, 289 ff.

(*d*) Dieß Umschreiben bei Bankhäusern kommt leicht ohne besondere Anordnung in Gang. Wenn sowohl A als B bei dem Bankhause C ein Guthaben besitzen und A an B etwas zu bezahlen hat, also den C beauftragt, dieß zu thun, so ist es ganz einfach, daß dieser die Summe einstweilen dem B gutschreibt, wozu aber dessen Einwilligung gehört. Bei großen Banken, mit denen viele Menschen in Geschäftsverbindung stehen, kommt dieß häufiger vor, §. 306.

II. Anweisungen und Wechsel.

§. 286.

Eine Anweisung (Assignation) ist der schriftliche Auftrag des Einen an den Anderen, einem Dritten eine gewisse Geldsumme auszubezahlen. Wechsel (Wechselbriefe) sind eine Art von Anweisungen, an einem anderen Orte zahlbar, in einer bestimmten Form abgefaßt und durch besondere, an diese Form geknüpfte rechtliche Folgen ausgezeichnet (*a*). Ist die Zahlfähigkeit des Beauftragten unzweifelhaft, die Annahme des Auftrages von Seite desselben wahrscheinlich, auch für den entgegengesetzten Fall der Ersatz durch den Auftraggeber für sicher zu erachten, so kann die Anweisung oder der wegen des strengen Wechselrechtes mehr Sicherheit gewährende Wechsel sehr bequem statt der baaren Summe an die Person gesendet werden, welche eine Geldsumme empfangen soll, und sich nun dieselbe von dem im Wechsel benannten Beauftragten ausliefern läßt. Dieser Inhaber des Wechsels legt denselben dem Beauftragten vor (präsentirt ihn), damit dieser seine Bereitwilligkeit zur Vollziehung des Auftrages schriftlich erkläre (den Wechsel acceptire), wodurch er die Verbindlichkeit zur Ausbezahlung an dem bestimmten Zeitpunct übernimmt (*b*). Ein Wechsel muß nicht nothwendig sogleich zur Einziehung der Summe an den Wohnort des Beauftragten gesendet werden, sondern kann vorher auch an andere Orte gehen, wo man ihn im Vertrauen auf die von dem Beauftragten zu leistende Zahlung annimmt und abermals weiter an Zahlungsstatt versendet, bis er von einem späteren Empfänger zur Vorlegung und Einforderung der Summe von dem Beauftragten gebraucht wird (*c*).

(*a*) Die Rechtsverfolgung einer Wechselforderung geschieht nach einem strengeren Gerichtsverfahren, und dieß verstärkt den Credit, den der Erwerber eines Wechsels den ihm haftbaren Betheiligten beilegt. — Die sogen. trockenen Wechsel, Schuldscheine in Wechselform, haben zwar in rechtlicher Beziehung mit den wahren (trassirten) Wechseln Aehnlichkeit, sind aber wirthschaftlich betrachtet sehr von ihnen verschieden und kommen hier nicht in Betracht.

(*b*) Beispiel: A in Leipzig muß oder will dem B in Königsberg 1000 Thlr. bezahlen und findet Gelegenheit, von C in Leipzig einen Wechsel zu kaufen, in welchem D in Königsberg beauftragt wird, die genannte Summe an den B auszubezahlen. C ist Aussteller (Trassant),

A Käufer und Versender (Remittent) des Wechsels, D Beauftragter (Trassat), B Empfänger des abgesendeten Wechsels und Einforderer der Summe (Präsentant). Es versteht sich, daß derjenige, welcher vermöge eines empfangenen Wechsels eine Geldeinnahme empfängt, wenn er dieselbe nicht schon zu fordern hatte, Schuldner des Absenders wird, und der Beauftragte Gläubiger, wenn er nicht schon Schuldner des Ausstellers war.

(c) Beispiel: A in Köln hat 800 Thlr. von B in Hamburg einzunehmen und stellt einen Wechsel auf diesen aus. C in Köln kauft denselben und schickt (remittirt) ihn an den D in Hannover, dem er die 800 Thlr. verschaffen will, vielleicht weil er sie ihm schuldet. D will dem E in Magdeburg die 800 Thlr. zu Händen stellen und sendet ihm daher den empfangenen Wechsel. E kann diesen nicht selbst zum Weitersenden gebrauchen, verkauft ihn daher an den F in Magdeburg, der mit ihm eine Zahlung an den G in Hamburg vollzieht. G läßt sich als Präsentant die Geldsumme von dem B (dem Trassaten) ausliefern.

§. 287.

Der Hauptvortheil dieser Einrichtung (*a*) ist, daß die Mühe, Kosten und Gefahren einer Geldsendung an einen anderen Ort sowie der Zinsverlust während derselben erspart werden; auch die Schwierigkeit wird beseitigt, die aus der Verschiedenartigkeit der an beiden Orten gangbaren Münzsorten entspringt. Das Uebersenden eines erkauften Wechsels ist ein bequemes Mittel, einem entfernten Handelsfreunde eine Geldsumme zuzubringen. Der Verkauf eines ausgestellten Wechsels dient dazu, eine Geldsumme, die man anderswo einzunehmen hat, schnell und leicht im Wohnorte in Besitz zu erhalten; es werden foglich in der Regel durch ein solches Wechselgeschäft die Absichten des Ausstellers (Trassanten) sowie des Käufers und Versenders (Remittenten) auf die leichteste Weise erreicht. Die in jedem Zeitpuncte fälligen Forderungen zwischen zwei Orten können vermittelst der Wechsel ausgetauscht werden, so daß nur noch der Mehrbetrag der Schuldigkeit des einen Ortes hinausgezahlt wird. Weil aber der Beauftragte die Summe an seinem Wohnorte zu bezahlen hat und der Käufer der Anweisung oder des Wechsels (der Remittent) in der Regel gleichen Betrag an den Wechselaussteller baar entrichtet, so wird keine Ersparung an Münze bewirkt, nur daß diese nicht mehr während der Versendung dem Umlaufe entzogen wird und der Geldvorrath der beiden Orte keine Veränderung erleidet (*b*). Wenn der Wechselaussteller nicht schon Gläubiger des Beauftragten ist, so muß er diesen für die Bezahlung des Wechsels entschädigen. Sendet

aber der erste Käufer (Remittent) den Wechsel an einen dritten Ort, wo er eine Zahlung bewirken will, und wiederholt sich dieß durch mehrmalige Abtretung (Indossirung) des Wechsels an andere Personen an verschiedenen Orten (§. 286), so wird derselbe oft von dem Empfänger (Indossanten) sogleich weiter versendet, ohne daß er ihn erst zu verkaufen nöthig hätte, und in diesen Fällen werden wirklich Baarzahlungen erspart (*c*).

(*a*) Anweisungen sind schon im Alterthume bekannt gewesen, das Wechselrecht aber entstand im Mittelalter, zuerst auf Messen. — Ueber den Ursprung der Wechsel Fischer, Gesch. des deutschen Handels, I, 297. — Storch, II, 65. — Mittermaier, Grundſ. d. Privatr., II, §. 226. — Hüllmann, Städtewesen, S. 442. — Schiebe, Die Lehre der Wechselbriefe, 2. Ausg. 1831. S. 1—16. Der Nutzen der Wechsel mußte in früheren Jahrhunderten noch stärker empfunden werden als jetzt, weil die Münzsendungen wegen der schlechten Straßen kostbarer und wegen der häufigen Beraubungen gefährlicher waren. Um die räuberischen Völker nicht fürchten zu müssen, durch deren Sitze der Weg nach Kaschmir geht, pflegen persische Kaufleute, die dort Shawls einkaufen wollen, sich in Kabul mit Wechseln zu versehen, indische setzen ihr mitgebrachtes Geld in Anbarsar in Wechsel um. Berghaus, Annal. V, 528. Kabul hat Wechselverkehr mit Kalkutta und Astrachan; aber selbst der Besitz eines Wechselbriefes wird von den Reisenden verheimlicht, aus Besorgniß vor Räubern. Burnes, Reise, I, 173. — In Großbritanien sollen nach Jones (Distribut of wealth S. 271) stets für ungefähr 100 Mill. L. St. Wechsel und Anweisungen (private bills) umlaufen, nach neueren Untersuchungen von Newmarch (Journ. des Écon. XXXI, 62. 153. XXXII, 35). im D. von 1843—46 116 Mill. Für 1854 gab Newmarch den Belauf der in England gleichzeitig umlaufenden inländischen Wechsel im D. der vier Quartale auf 80,8 Mill. L. St. an. Die im ganzen britischen Königreiche zugleich umlaufenden W. schätzte Newmarch für 1850 aaf 150, für 1856 auf 180—200 L. St. Er unterscheidet kleine W., auf Krämer oder von diesen auf ihre Abnehmer ausgestellt, von durchschnittlich 22 L. St. Betrag und über 3 Monate Verfallzeit, mittlere von 127 L. und 3½ Monat Frist, große von 1027 L. auf 4,2 Monat. Tooke und Newmarch, II, 587.

(*b*) Es werden in obigem Falle (§. 286 (*b*)) wirklich 2000 Thlr. bezahlt, nur innerhalb beider Städte, von D an B und von A an C.

(*c*) In dem Beispiel §. 286 (*c*) sind die 800 Thlr. dreimal, von C, F und B, in verschiedenen Orten baar bezahlt, es sind aber vier Sendungen der nämlichen Summe erspart worden. — Zufällig unterbleibt auch dann oft eine Baarzahlung in diesen Wechselgeschäften, wenn die beiden Betheiligten noch in anderen Geschäftsverbindungen stehen und miteinander abrechnen.

§. 288.

Die Bestimmung einer Anweisung oder eines Wechsels ist, daß eine Zahlung an einem anderen Orte oder wenigstens von einer anderen Person erfolge, als von derjenigen, welche außerdem selbst zu bezahlen hätte. In dieser Wirkung liegt zwar ein ansehnlicher Vortheil, aber wenn ein Wechsel zum Behufe der Versendung

mit einer Geldsumme erkauft und schließlich vom Trassaten bezahlt wird, so bildet er kein Ersatzmittel der Münze. Nur dann verrichtet er den Dienst des Geldes, wenn er von Jemand an Zahlungsstatt empfangen und wieder in gleicher Weise weiter gegeben oder versendet wird. Dieß geschieht zwar öfters (*a*), aber doch nicht so leicht und allgemein, daß man die Wechsel für eine Art des Geldes ansehen könnte (*b*). Sie haben ihrem Wesen nach nicht die Eigenschaften eines guten Umlaufsmittels, daß es zu jeder Zeit, in jedem Betrage von Jedermann ganz leicht angenommen werde und dauernd im Umlaufe bleibe. Dieß läßt sich aus folgenden Gründen darthun, vgl. §. 293. 1) Wer nicht eine oder mehrere der in einem Wechsel benannten Personen als zuverlässig kennt, der ist wenig geneigt, denselben an Zahlungsstatt anzunehmen, auch hält die Strenge des Wechselrechtes viele Menschen ab, sich der Wechsel zu bedienen, deßhalb finden dieselben größtentheils nur bei Kaufleuten und Fabrikherren Eingang. 2) In der Regel ist jeder einzelne Wechsel von jedem anderen umlaufenden in Hinsicht auf Ausstellungszeit oder Geldbetrag, betheiligte Personen, oder Verfallzeit verschieden, und Jeder nimmt nur einen solchen an, dessen Bestimmungen er für sich passend findet, während beim Gelde sehr viele Stücke einander gleich sind. Nur wenn ein Wechsel auf Verlangen des ersten Käufers (Remittenten) ausgestellt wird, kann er nach den Absichten des letzteren eingerichtet werden. 3) Die Abtretung eines Wechsels muß schriftlich auf der Rückseite des Blattes ausgedrückt werden (Indossament, endossement), was ebenfalls eine Unbequemlichkeit und Verzögerung bewirkt und die Wechsel zum kleinen Verkehr ganz unbrauchbar macht (*c*). 4) Die Auszahlung eines Wechsels kann nur zu einem darin bezeichneten Zeitpunkte dem Beauftragten zugemuthet werden. Richtet sich diese Verfallzeit nach dem Tage der Ausstellung (*d*), so gewährt der Wechsel nur bis zum Eintritte dieser Zeit volle Sicherheit; aber auch in dem Falle, wo die Verfallzeit von dem Tage der Vorlegung (Präsentation) abhängig ist, werden Wechsel nicht gern lange nach der Ausstellung angenommen, weil in den Verhältnissen der betheiligten Personen in der Zwischenzeit leicht eine Veränderung eingetreten sein kann. Die Wechsel haben deßhalb eine ziemlich beschränkte Umlaufszeit.

5) Wechsel, deren Verfallzeit nicht ganz nahe ist, sind wegen des Zinsverlustes in der Zwischenzeit weniger werth, und werden deßhalb auch etwas unter ihrem vollen Betrage verkauft. Sie haben schon aus dieser Ursache keinen ganz festen Preis in Münze (*e*). Demjenigen Besitzer eines Wechsels, welcher die in letzterem ausgedrückte Summe bald zu besitzen wünscht, ist ein noch Wochen oder Monate laufender Wechsel lästig, und er muß ihn, wenn er die Annahme nicht ablehnen will, mit einem Abzuge verkaufen. Es ist ein Gewerbsgeschäft, Wechsel mit einem ungefähr den Zinsen entsprechenden Abzuge (Disconto, escomte, discount, Wechselzins) früher anzukaufen, um sodann die ganze Summe von dem Trassaten einzuziehen. Diese Unternehmung heißt das Discontiren, Scontiren (*f*).

(*a*) Am meisten kommt dieß bei den Anweisungen auf Bankhäuser und größere Banken vor, wobei sich auch gute Gelegenheit zum Umschreiben ergiebt. Vor 30—40 Jahren sollen in Lancashire Wechsel auf London unter Fabrikherren so vielfach gebraucht worden sein, daß sie bisweilen bis zu 50 Indossirungen (schriftliche Uebertragungen) hatten. Es waren damals noch wenige Banknoten im Umlaufe. Tooke, VI, 567. Jene Erscheinung erklärt sich aus der hohen Bevölkerung und der großen Lebhaftigkeit des Verkehrs in dieser Gegend und den vielfachen Verbindungen mit London, die einen dort fälligen Wechsel allgemein beliebt machen mußten.

(*b*) Fullarton bei Tooke (History of prices from 1839—47, S. 157) bestreitet den Unterschied zwischen Wechseln und Banknoten, womit auch Tooke S. 163 einverstanden ist.

(*c*) Wechsel werden zwar bisweilen ohne Benennung des Käufers (in bianco) indossirt, hiedurch geht aber die Haftbarkeit der nicht eingeschriebenen Erwerber und Ausgeber verloren. Die englischen Anweisungen auf Bankhäuser (cheques, checks) lauten auf den Inhaber und waren hiedurch bisher von der Stempelgebühr frei und können beliebig eingefordert werden, auf Sicht. Um einen solchen check ausstellen zu dürfen, muß man bei dem betreffenden Bankhause oder der Bank ein Guthaben besitzen. In Frankreich sind die checks erst durch das Ges. vom 14. Juni 1865 zulässig.

(*d*) Dieß ist der Fall, wenn sie auf eine Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten nach der Ausstellungszeit (dato) gestellt sind.

(*e*) Nur bei Wechseln auf Sicht oder auf wenige Tage nach Vorzeigung (kurze Sicht) fällt dieser Unterschied und die Zinsberechnung hinweg, solche sind aber bei beträchtlichen Summen für die Trassaten lästig, haben auch gewöhnlich einen kurzen Umlauf.

(*f*) Dasselbe ist eine beliebte Art, Geldsummen auf kurze Zeit einträglich anzuwenden. Der Discontirende bewahrt den Wechsel bis zur Verfallzeit und zieht dann die volle Summe ein. In Großbritanien werden nach Newmarch (a. a. O.) 86 Proc. vom Betrage aller Wechsel discontirt. Das Discontiren hat wirthschaftlich betrachtet mit dem Darleihen große Aehnlichkeit, von rechtlicher Seite weicht es sehr davon ab, indem es in dem Kaufe einer Forderung an einen Dritten besteht. Der Disconto folgt im Allgemeinen dem Stande des Zinsfußes,

schwankt aber insgemein mehr als dieser nach dem augenblicklichen Begehr und Angebot von Geldsummen (§. 236 (*a*)) und steht meistens etwas niedriger als der allgemeine Zinsfuß, weil man den Vortheil einer baldigen sicheren Rückzahlung schätzt, und manche Summen, statt müßig zu liegen, auf kurze Zeit zum Discontiren verwendet werden. Uebrigens hat man beim Discontiren zwei kleine Vortheile: 1) das Jahr wird nur zu 360 Tagen gerechnet, 2) man zieht den Disconto gleich beim Wechselkaufe ob und muß ihn folglich als den Zins der kleinern wirklich bezahlten Summe ansehen. Wer z. B. bei einem Discontosatze von 4 Procent jährlich für eine Frist von 2 Monaten $^2/_3$ Procent abzieht und also einen Wechsel auf 100 fl. mit $99^1/_3$ fl. bezahlt, bezieht eigentlich für eine Auslage von $99^1/_3$ fl. schon $^2/_3$ fl. Zins, statt für 100, also jährlich $4,^{626}$.

§. 289.

Die Wechsel haben wie die Waaren einen Preis und zwar einen ziemlich veränderlichen. Man bezeichnet ihn wie überhaupt den Preis der Creditpapiere und Münzen mit dem Ausdrucke Curs (cours). Der Preis, den an einem Orte A die auf einen andern Ort B ausgestellten Wechsel haben, deutet an, welche Summe man in A ausgeben muß, um sich die Verfügung über eine gewisse in B fällige Summe zu verschaffen. Um eine genaue Vorstellung von diesem Preise zu erhalten, muß man, wenn an beiden Orten in verschiedenen Münzsorten gerechnet wird, die durch den Wechsel erkaufte Summe und ihren Preis auf einerlei Geldsorte oder auf Gewichtseinheiten des edlen Metalles umrechnen. Die Gleichsetzung zweier Münzsummen, in welchen gleichviel Silber oder Gold enthalten ist, heißt Pari, und dieses bildet die Mitte, um welche die jedesmaligen Wechselcurse, als Marktpreise, hin und her schwanken (*a*).

(*a*) Z. B. süddeutsche 105 fl. sind dem Silbergehalte nach gleich 60 preuß. Thalern, und dieß ist folglich das Pari zwischen Frankfurt und den norddeutschen Wechselplätzen. Ist nun in einem gewissen Zeitpuncte der Curs in Frankfurt für Wechsel nach Berlin $106^1/_2$ fl., so ist dieß $1^1/_2$ fl. = $1,^{428}$ Proc. über Pari, man muß also $101,^{42}$ fl. in Frankfurt aufwenden, um die in 100 fl. enthaltene, in Berlin zahlbare Silbermenge an sich zu bringen. Die regelmäßig bekannt gemachten Wechselcurse sind bisweilen schwer verständlich, weil die Kaufleute oft nur die eine von beiden Münzen, in denen der Curs ausgedrückt wird, angeben, die andere aber der Kürze willen im Sinne behalten. Die Curslisten sagen z. B. in Paris: der Curs auf London ist $25^1/_2$ Fr., auf Hamburg 186 Fr., dieß soll heißen für 1 L. Sterling, für 100 Mark Banco. Diejenige von beiden Münzsummen, die man auf diese Weise im Sinne behält, heißt die feste Valuta (le certain), diejenige, welche man ausspricht und deren Quantität wechselnd ist, die veränderliche Valuta (l'incertain). Jene ist nach der in den Handelsstädten angenommenen Regel bald eine Einheit (1 Piaster, 1 L. St.), bald eine

runde Zahl (100 Thaler, 300 oder 200 Franken, 1000 Reis). Sonst wurden bisweilen die Curse in Währungen ausgedrückt, die gar nicht geprägt sind, z. B. der erst 1843 abgeschaffte Reichsthaler Frankfurter Wechselzahlung (WZ), wovon ursprünglich $13,^{38}$ Stücke oder $20,^{072}$ fl. auf die kölnische Mark gingen. Der Curs zwischen den vereinigten Staaten und England wird auf eine unbequeme Weise bezeichnet, indem man 1 L. St. = $4^4/_9$ Doll. oder 9 L. St. = 40 Doll. oder 1 Doll. von 100 Cents = $4^1/_2$ Schilling setzt und angiebt, wieviel wirkliche Dollars für 100 jener Annahme oder für $22^1/_2$ L. St. bezahlt werden müssen. Das Pari ist $109,^{48}$ nach dem Goldgehalte des Eagle von 10 Doll., woraus sich 1 L. St. = $4,^{865}$ Doll. ergiebt. Curs im Dec. 1868 $109^3/_8$. Der Curs zwischen zwei Plätzen wird sogar zufolge des Herkommens nicht immer an beiden auf dieselbe Weise angegeben. In Paris z. B. giebt man an, wieviel Franken daselbst für 100 preuß. Thaler, die in Berlin zahlbar sind, gegeben werden müssen, in Berlin aber, mit wieviel Thalern man 300 Franken in Paris erkauft. Ebenso zwischen Paris und Frankfurt: dort giebt man den Curs nach Frankfurt z. B. auf 214 an, d. h. soviel Fr. für 100 fl., in Frankfurt zu $93^1/_4$, d. h. soviel Gulden für 200 Fr.

Erklärung dieser herkömmlichen Bestimmungsarten in vielen Büchern, z. B. Flügel (Der erklärte Curszettel), Tschaggeny (Les arbitrages, Paris 1817, 4.), Gerhardt, Nelkenbrecher, Kruse u. a., vorzüglich Noback (Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse, 1851. II B.). — Rechnet das eine Land in Silber, das andere in Gold, so hat auch das jedesmalige Preisverhältniß beider Metalle auf den Wechselcurs Einfluß, und das Pari ist daher veränderlich. Der Curs von Hamburg nach London war je nach dem Stande des Goldpreises für 1 L. St. bei kurzer Sicht 1841 gegen $13,^4$ Mark Banco, 1860 gegen $13,^{179}$ Mk. B., 1866 gegen $13,^{336}$ Mk. B. In Nordamerica sind seit 1849 Golddollars geprägt worden, und man rechnet in Gold. In Silberdollars (zu 2 fl. 31 Kr.) war das Pari zwischen Newyork und Hamburg 35 Cents = 1 Mk. B., jetzt bei $15,^{54}$ Goldpreis ist es $36,^{05}$ Cts., Curs Juli 1868 in Newyork $36,^{187}$, der Golddollar steht zu ungefähr 2 fl. 27 Kr. Seitdem in Frankreich das Gold vorherrscht, muß dasselbe bei der Berechnung des Pari zu Grunde gelegt werden. In Silber waren 200 Franken = $94,^5$ fl. des süddeutschen Fußes, in Gold bei einem Preise desselben von $15,^4$ sind jene = $95,^4$ fl. (Curs vom 11. März 1868), in Frankfurt $95^1/_4$. In dem Curse zwischen Berlin und Paris war in Silber das Pari 100 Thlr. = $371,^2$ Fr., in Gold zu $15,^5$ Goldpreis gegen Silber ist es $375,^{76}$ und in Berlin $79,^{86}$ Thlr. für 300 Fr.

Wenn das übliche Umlaufsmittel eines Landes aus einem gegen Münze im Preise gesunkenen Papiergelde besteht, so haben die auf solches gestellten Wechsel einen entsprechenden höheren Curs und müssen in Metallgeld umgerechnet werden. In Wien stand am 4. April 1868 das Papiergeld zu $114,^3$ gegen 100 Silber. Da nun 6 öst. fl. in Silber gleich 7 fl. südd. sind, so betragen 100 fl. öst. Papiergeld $102,^{07}$ fl. süddeutsch. Der Curs in Frankfurt auf Wien war $102^5/_8$. Hieraus erklärt sich, daß 1814 vor dem Frieden auf dem Festlande der Curs nach England gegen 30 Procent unter Pari war, indem die Noten der engilschen Bank, damals das einzige Umlaufsmittel, gegen rohes Gold um so viel gefallen waren.

§. 290.

Der Preis der Wechsel steht unter dem Gesetz des Mitwerbens (*a*). Wenn in A der Curs der auf einen anderen

Ort B gestellten (gezogenen) Wechsel über Pari steht, d. h. wenn man in A etwas mehr Gold oder Silber hingeben muß, als man dafür in einem Wechsel nach B zur Verfügung erhält, so beweist dieß, daß in A der Begehr von Wechseln auf B größer ist als das Angebot (*b*). Der Begehr bestimmt sich in jedem Zeitpuncte nach der Menge der Geldsummen, welche man in Kurzem in B zu bezahlen hat, und für welche man Wechsel anwenden will. Das Angebot richtet sich nach der Menge von bereits fälligen Forderungen, welche die Einwohner in A an die Bewohner von B haben und für deren Belauf sie Wechsel zu verkaufen suchen (*c*). Sind die gegenseitigen zahlbaren Forderungen zwischen beiden Orten gleich, so wird der Wechselcurs ungefähr den mittleren Satz, das Pari, erreichen (*d*), im entgegengesetzten Falle müssen an dem Orte, welcher mehr zu zahlen als zu fordern hat, Wechsel nach dem anderen über Pari erkauft werden. Diese Abweichung vom Pari hat ihre nahen Gränzen, denn so lange die Münzsendungen keine Schwierigkeit haben, giebt man für einen Wechsel nicht mehr, als die Baarsendung mit Fracht und Nebenausgaben (z. B. Seeversicherung) kosten würde (*e*). Wo dagegen Verbote, Kriege und dergl. diesen Ausweg erschweren, da ist eine beträchtliche Abweichung vom Pari möglich (*f*).

(*a*) Die Lehre vom Wechselcurs, aus dem E. von Schübler, Stuttg. 1862 (mit großer kaufmännischer Geschäftskenntniß geschrieben).

(*b*) In diesem Falle nennt man den Wechselcurs für B günstig, für A ungünstig, oder man sagt auch kurz: der Curs steht für B und gegen A.

(*c*) Diese Ursachen des Begehrs und Angebots von Wechseln sind in der Regel wirksam. Es giebt auch Fälle, in denen Wechsel nicht zur Bezahlung in einem schon geschlossenen Geschäfte gesucht werden, sondern der Aussteller sich nur Geld verschaffen will, welches er wieder zu erstatten hat, oder der Remittent eine Summe für irgend eine Unternehmung an dem anderen Orte zu besitzen wünscht.

(*d*) Doch auch nur ungefähr. Es sind hiebei noch folgende auf den Curs wirkende Umstände zu erwägen.

1) Der Trassant erhält den Wechsel bei der Abgabe sogleich bezahlt, oder, wenn er mit dem Remittenten in Abrechnung steht, so werden ihm doch die Zinsen von diesem Zeitpuncte an berechnet; dagegen leistet der Trassat die Zahlung erst nach Ablauf der Verfallzeit. Daher ist der Werth des Wechsels zur Zeit der Ausstellung um die Zinsen dieses Zeitraums für den Remittenten kleiner, als die darin ausgedrückte Metallmenge, §. 288 (*f*). Bei 4 Proc. Jahreszinsen ist ein Wechsel, der nach einem Monat fällig wird, jetzt 1/3 Proc., und bei drei Monaten Frist 1 Proc. (genau 0,9901 Proc.) weniger werth. Auf je längere Zeit ein Wechsel läuft, desto niedriger ist daher sein Preis; z. B. am 25. Jan.

1855 standen in Paris die Wechsel auf Madrid bei ganz kurzer Frist auf 526½, bei dreimonatlicher auf 520 Cent. für 1 Piaster, also 6½ Cent. Unterschied auf ungefähr 80 Tage, was jährlich 5,¹ Proc. ausmacht. Wechsel auf London standen am 9. Aug. 1868 in Jamaica bei 30 Tagen nach Sicht 1 Proc., bei 60 Tagen 1¾, bei 90 Tagen 2¼ Proc. unter Pari, 2 Monate längere Frist machen also 1¼ Proc. Unterschied, der Jahreszins ist also g. 7½ Proc. Um den Einfluß dieses Umstandes auf den Wechselcurs auszuscheiden, muß man denselben bei Wechseln mit längerer Zahlfrist so berechnen, wie er bei gegenwärtiger Zahlung sich stellen würde. Der Curs von Hamburg nach Frankfurt war im D. 1861—67 89,⁶ fl. für 100 Mk. B. auf 2 Mon. dato, also auf Sicht umgerechnet (zu 5 Proc. Zins) 88,⁷⁵, Pari ist 88,²², man kaufte folglich mit 100 Mk. 0,⁵³ fl. mehr als Pari.

2) Der Remittent hat einige Nebenausgaben für Mäklergebühr und Porto. Gesetzt, dieselben betragen 2 per mille, so wird, wenn der Curs genau in Pari steht, der Aufwand für den Remittenten größer, als wenn er von seinem Gläubiger auf sich trassiren ließe. Da nun in der Regel die eine von beiden Arten, eine Zahlung zu bewirken, eben so vortheilhaft sein muß, als die andere, weil sonst die wohlfeilere mehr angewendet wird und das Mitwerben die Ausgleichung bewirkt, so wird der Curs an jedem der beiden Orte ungefähr um den halben Betrag der Kosten oder 1 per mille unter das Pari herabgehen. Ist dieß der Fall, so kann man z. B. zu Hamburg im Curse nach Frankfurt (Pari 100 Mk. B. = 88,²⁸ fl.), mit dieser Summe 1 per mille mehr oder 88,³⁶⁸ fl. erkaufen, in Frankfurt aber braucht man für 100 Mark nur 88,¹⁹² fl. hinzugeben.

Diese beiden Ursachen müssen schon die Herstellung des vollen Pari verhindern und eine Verschiedenheit der Curse in beiden Orten nach sich ziehen. Dieß zeigt sich auch wirklich. Die Wirkung dieser Kosten ist aber so gering, daß sie sich nicht herausfinden läßt, weil immer zugleich kleine Schwankungen im Mitwerben mit im Spiele sind. Beispiel: Zu Anfang Jan. 1868 war in Paris der Curs nach London auf 3 Tage Sicht für 1 L. St. 25,¹⁵ Fr., in London nach Paris 25,¹²⁵ Fr. In dem nämlichen Zeitpunct den Curs auf die Gegenwart umgerechnet, in London nach Petersburg für den Rubel 32,³² Schill., in Petersburg nach London 32,⁶⁸ Schill. — Wenn Jemand, der an dem anderen Orte nichts einzunehmen hat, bewogen werden soll, einen Wechsel dorthin auszustellen, so muß ihm ein höherer Preis geboten werden, weil er dem Trassaten Vergütung zu leisten hat. Daher kann kurze Zeit hindurch der Curs hoch stehen. Beispiel: Frankfurt, 1. März 1847 nach Hamburg auf kurze Sicht 89, Hamburg, 26. Februar nach Frankfurt 89¾ Fr., ferner London, 5. Jan. 1841 nach Paris auf 3 Monate 25,⁵⁵ Fr. (für 1 L. St.), Paris, 2. Jan. 1841 nach London auf 3 Monate 24,⁹⁵ Fr.

(e) Je weiter die Entfernung, desto mehr kann deßhalb der Curs vom Pari abweichen. Eine Sendung americanischer Goldmünzen nach London wird zu 9 per mille Kosten berechnet, von London nach Paris nimmt man für Gold ¼ Proc. Fracht an. In Cincinnati war 1852—53 und 1853—54 der Curs auf New-York höchstens 1¾ Proc. über Pari, in New-Orleans kam er in 3 Jahren einmal auf 3¼ Discont (unter Pari), bei 60 Tagen. In New-York standen Wechsel nach Californien bisweilen 6—8 Proc. unter Pari. Durch die Eisenbahnen werden die Kosten niedriger und die Curse dem Pari näher. Bei Zahlungen in andere Länder können auch Umprägungskosten hinzukommen. Ueber die Berechnung des Pari s. Bleibtreu, Lehrbuch der Handelswiss., 1830, S. 135. Dess. Contorwiss. S. 123.

(*f*) Ein Beispiel hievon geben die ungünstigen Curse, für welche im Revolutionskriege von der englischen Regierung Wechsel zu den Subsidienzahlungen nach Deutschland erkauft werden mußten. Das Steigen des Curses nach England auf dem festen Lande nach dem ersten und dann wieder nach dem zweiten Pariser Frieden läßt außer dem zunehmenden Preise der Banknoten gegen Metall (§. 249 (*a*)) auch den Einfluß der aufhörenden Subsidien- und der Kriegskostenzahlungen bemerken. Lowe, Engl. n. s. gegenw. Zust. S. 137.

§. 291.

Der Stand des Wechselcurses zwischen zwei Orten, Gegenden oder Ländern (*a*) zeigt demnach das Verhältniß der Mengen von Geldzahlungen an, welche beide in einem gewissen Zeitpuncte einander in beiden Richtungen zu machen haben oder beabsichtigen. Hat das eine Land mehr zu zahlen, als das andere, so kann der Ueberschuß nicht durch den Austausch der Forderungen, d. i. durch Wechsel, vergütet werden, er macht Münzsendungen nothwendig und steigert, ehe man sich zu diesen entschließt, den Curs. Die Zahlungen aus einem Lande in das andere entspringen aus verschiedenen Ursachen, welche sich so überblicken lassen:

1) Geldsendungen, durch welche ein Ersatz in anderen Vermögenstheilen erworben wird; a) Bezahlung angekaufter Waaren (*b*), sowie der im Waarenhandel geleisteten Dienste, als Provision, Speditionsgebühr, Frachtverdienst und dergl., b) Anlegung eines Vermögens, woraus Eigenthums- oder Forderungsrechte für das absendende Land entstehen, Darleihen an Regierungen oder Einzelne, Ankauf von Grundstücken, Schuldbriefen und Actien, Betreibung von Unternehmungen ꝛc., auch Entrichtung der Zinsen. Die Rückerstattung der so angelegten Summen verursacht Zahlungen in entgegengesetzter Richtung.

2) Leistungen ohne einen solchen gleichzeitigen oder späteren Ersatz in das bezahlende Land, theils von Regierungen, z. B. Hülfsgelder, Kriegskosten, theils von Einzelnen, Erbschaften, Vermögen der Auswanderer, Reisen ꝛc.

Da alle diese Zahlungen auf den Wechselcurs einwirken und auch aus Aufträgen von einem dritten Lande nicht selten Wechsel angeboten oder begehrt werden (*c*), so kann ein gewisser Stand des Curses in einem gegebenen Falle nur dann als

Kennzeichen des Verhältnisses zwischen Ein- und Ausfuhr von Waaren gebraucht werden, wenn man weiß, daß keine der andern genannten Arten von Zahlungen hinzugekommen ist (*d*).

Steht in einem Lande der Wechselcurs nach einem anderen über Pari, so verursacht dieß in jenem den Käufern von Wechseln (Remittenten) eine Mehrausgabe und vertheuert die Waarenankäufe. Die Aussteller (Trassanten) haben dagegen Gewinn, vorausgesetzt, daß sie die Forderungen an das andere Land früher auf wohlfeilere Weise erworben haben. Die Wirkung eines niedrigen Curses ist die umgekehrte (*e*).

Die Wechsel geben zu einem bemerkenswerthen Mißbrauche des Credits (§. 281) Veranlassung, der um so nachtheiliger ist, als er sich nicht leicht gesetzlich verhindern läßt. Wer einen Wechsel von dem Aussteller kauft, setzt voraus, daß dieser schon eine Forderung an den Trassaten habe oder denselben durch eine andere Sendung in den Stand setzen werde, die Zahlung zu leisten. Hierin besteht der Credit, den man dem Aussteller und bei acceptirten Wechseln auch dem Trassaten schenkt. Aber es kommen Wechsel in den Verkehr, die nicht zur Einziehung einer Forderung des Ausstellers oder eines einstweilen stehenbleibenden Vorschusses des Trassaten an jenen bestimmt sind, sondern nur zu einem versteckten Borgen dienen, so daß dem Trassaten die Zahlung nur mit Hülfe eines neuen Wechsels möglich gemacht wird, die anfänglich geborgte Summe fortwährend als Schuld bleibt und sich durch Nebenkosten und Cursverluste stark vergrößert. Diejenigen, welche zu diesem Geschäfte einander unterstützen, die von ihnen trassirten Wechsel (Tratten) verkaufen, dem Trassaten vor der Verfallzeit neue Wechsel schicken u. s. f., gehen meistens zu Grunde und es gehören sehr einträgliche Unternehmungen anderer Art dazu, damit Jemand die Summen, die er sich auf diesem Wege verschafft hat, sammt den Nebenausgaben aufbringen könne. Dieß Verfahren heißt Wechselreiterei, faire la navette, drawing and re-drawing (*f*). Solche Borgwechsel (accommodation-bills) werden den aus einem wahren Geschäft im Sachgüterverkehre herrührenden (real bills) entgegengesetzt.

(*a*) Da nur in einer ansehnlichen Handelsstadt fortdauernd Wechsel nach und von anderen Orten zu kaufen und zu verkaufen sind, so werden

in solchen Städten die Wechselgeschäfte für eine ganze Landesgegend oder für ein ganzes Staatsgebiet abgeschlossen. Die Curse in der größten Handelsstadt eines Landes, z. B. Paris, London, Wien, Berlin, Antwerpen, New-York, St. Petersburg, Kopenhagen sind für den Wechselverkehr des ganzen Landes mit dem Auslande maaßgebend. In Deutschland sind neben Wien und Berlin auch Hamburg, Frankfurt, Augsburg bedeutende Wechselplätze für eine weite Umgegend.

(*b*) So oft zufolge einer Mißernte Großbritanien ungewöhnlich viel Getreide einführen muß, steigt dort der Wechselcurs nach dem Festlande.

(*c*) Die Americaner vergüten den in China gekauften Thee gewöhnlich durch Wechsel auf London, und stellen für die nach Rußland gelieferte Baumwolle Wechsel auf London aus. Die Lehre von dem Wechselcurs S. 13.

(*d*) Wenn der Curs zwischen zwei Ländern merklich vom Pari abweicht, so streben die kaufmännischen Unternehmungen von selbst dahin, ihn dem Pari zu nähern. Muß man z. B. in Hamburg 102 Loth Silber in Münzen für einen Wechsel geben, um die Verfügung über 100 Loth in Wien zu erhalten, und kann man in letzterer Stadt für 98 Loth einen Wechsel auf 100 Loth in Hamburg kaufen, so hat dieß die Folge, daß 1) Kaufleute von anderen Orten in Wien Hamburger Wechsel (d. i. in Hamburg zahlbare) aufkaufen lassen, entweder um sie an anderen Handelsplätzen wieder abzusetzen, wo sie höher im Preise stehen, oder wenigstens um ihre Zahlungen nach Hamburg wohlfeil zu bewirken; 2) daß ebenfalls von anderen Orten Wechsel auf Wien nach Hamburg zum Verkaufe gesendet werden, deren Erlös dann zum Einkaufe anderer Wechsel angewendet wird; 3) daß die Wiener Kaufleute es so viel als möglich vermeiden, auf Hamburg zu trassiren, während man hier schon der bloßen Cursverschiedenheit willen trassirt. Solche Wechselgeschäfte, bei denen man Wechsel an dem einen Orte kauft, um sie an dem andern mit Gewinn zu verkaufen, heißen Arbitragen. Sie geschehen theils in der Absicht, Zahlungen mit der geringsten Ausgabe zu bewirken, theils blos des Gewinnstes willen, den die Cursverschiedenheit nach Abzug der Kosten erwarten läßt. Die heutige Leichtigkeit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Sendungen von Briefen und Geld hat die Folge, daß die Wechselcurse sich mehr als sonst dem Pari nähern. Wo die Abweichung von demselben beträchtlich ist, da kann sie zum Theile daher rühren, daß die umlaufenden Münzen im Durchschnitt geringhaltiger sind, als sie nach den Münzgesetzen sein sollten.

(*e*) Im Sommer 1854 war der Wechselcurs auf Berlin in Frankfurt bis auf $107^5/_8$ fl. für 60 Thlr. gestiegen, während das Pari 105 ist, noch im Januar 1855 stand er auf $106^1/_2$, also $1,^{42}$ Procent über Pari, wahrscheinlich wegen der neuen preuß. Anleihe zu Kriegsrüstungen. Hiermit hing der erhöhte Preis der preuß. Thaler und Cassenscheine in Frankfurt zusammen (1 fl. $46^1/_4$—$^5/_8$ statt 1 fl. 45 kr.). Es hatte also daselbst der eine Theil der Kaufleute ꝛc. Schaden, der andere gewann.

(*f*) A. Smith, II, 68 Bas.

III. Abrechnen und Ueberweisen.

§. 292.

Wenn zwei Kaufleute, Fabrikherren ꝛc. in einer auf wechselseitigem Credit beruhenden Geschäftsverbindung stehen, so

werden die beiderseitigen Leistungen, z. B. Sendungen von Waaren oder Wechseln, Auszahlungen von Wechseln oder Creditbriefen, nicht sogleich vergütet, sondern einstweilen in den Rechnungen beider eingetragen. Erst nach einiger Zeit, z. B. Mitte oder Ende des Jahres, wird zusammengerechnet und verglichen, was jeder zu fordern hat und schuldet (credit u. debet), und der Mehrbetrag der Schuldigkeit des Einen wird in Geld bezahlt oder einstweilen als Schuld und Guthaben in die neue Rechnung Beider übertragen. Dieß Abrechnen (Compensiren) bewirkt also eine große Ersparung an Umlaufsmitteln. Dieselbe geht noch viel weiter, wenn eine größere Anzahl von Menschen, welche untereinander hin und her Forderungen haben, auf ähnliche Weise abrechnen, so daß Jeder seine Schuldner anweiset, nicht ihm selbst, sondern seinen Gläubigern Zahlung zu leisten und nur soviel baar bezahlt oder empfängt, als der Unterschied seiner sämmtlichen Schulden und Forderungen beträgt (*a*). Dieß Ueberweisen, Scontriren, ist nur darum von beschränkter Wirkung, weil es persönliche Zusammenkunft erfordert, weßhalb es in großen Städten die beträchtlichste Ausdehnung hat (*b*).

(*a*) Es seien vier Menschen A, B, C, D in Geschäftsverbindungen; es schulde

A an B 1500 fl.		C an A 2800 fl.	
an D 4000 „		an D 6400 „	
B an C 6200 „		D an B 5000 „	

Die sämmtlichen Forderungen machen 25 900 fl. Da in diesem Falle A zusammen 5500 fl. schuldig ist und dagegen 2800 fl. zu fordern hat, so weiset er den C an, seine Schuld an den D zu übernehmen, legt diesem noch 1200 fl. baar zu und befriedigt den B, bezahlt also im Ganzen 2700 fl., wodurch er frei wird. B hat 6500 fl. einzunehmen und 6200 fl. zu entrichten, er beauftragt daher den D, die schuldigen 5000 fl. an den C zu entrichten und giebt diesem noch 1200 fl. weiter, nimmt also 300 fl. mit hinweg. C compensirt nun mit D und hat ihm noch 4200 fl. auszuliefern. Die Zahlungen betragen zusammen nur 8100 fl., oder 31 Proc. aller Forderungen, da aber B von seiner Einnahme 1200 fl. sogleich wieder an C giebt und dieser sie nochmals zur Befriedigung von D anwendet, also diese Geldstücke dreimal umlaufen, so ist der Geldbedarf eigentlich nur 5700 fl. oder ungefähr 22 Proc. obiger Summe.

(*b*) Die großen Messen geben hiezu gute Gelegenheit; in Lyon ehedem alle Vierteljahre. In London wird dieß Verfahren täglich angewendet, indem jeder Bankherr einen Gehülfen an einen Versammlungsort, das Abrechnungshaus (clearing house) schickt, wo die auf die Bankhäuser von den Kaufleuten, Capitalisten, Fabricanten ꝛc. ausgestellten Zahlungsanweisungen gegen einander ausgewechselt werden. An gewöhnlichen Tagen rechnete man früher $2^1/_2$—4 Mill. L. St. abgemachter Zahlun-

gen, an solchen Tagen aber, wo die Geschäfte in Staatspapieren vollzogen werden, stieg die Summe oft auf 20—30 Mill., die wirkliche Hinauszahlung g. 200·000, später gegen 500·000 L. täglich. 1840 sind 974·401 000 L. St. abgerechnet und nur 66·275 000 oder 6,8 Proc. bezahlt worden. Nach den amtlichen Veröffentlichungen wurden täglich abgerechnet in 2 Wochen des Jan. 1868 9·541 000 L., in 7 Wochen Juli und Aug. 1868 10·502 000 L. Dieses von den Bankherrn gegründete Abrechnungshaus wird seit 1854 auch von den Abgeordneten der Actienbanken besucht. Die Ausgleichungssummen (balances) werden neuerlich nicht mehr im Hause bezahlt; jeder Theilnehmer muß eine Einlage (deposit) bei der großen Bank (b. of England) haben und die Hinauszahlung in checks auf jene leisten. Diese Bank selbst beschickt das clearing house nicht. Im Clearinghouse zu New-York (seit 1853) betrugen

	1854—59	1863—64	Zunahme
im D. die jährl. Abrechnungen	6222 Mill. D.	24·458 Mill. D.	393 Proc.
die bezahlten Ausgleichungssummen . . .	320 „ „	1081 „ „	303 „
oder Procente .	4 „ „	4,4 „ „	—

Hunt, Merch. Mag. 1867. II, 326. In Philadelphia wurden 1858/59 870 Mill. mit 58 M. Zahlungen (6,6 Proc.), in Boston 1263 Mill. mit 120 M. Ausgleichungszahlungen (9,5 Proc.) abgemacht. Die 3 Hamburger Banken rechnen täglich ab. Prince Smith, Sc. of money, S. 62. — Thom. Smith, Principles, S. 177. — Senior, 3 Lectures on the transmission of precious metals, 2. Ausg. S. 22. — Hübner, die Banken, II, 369. — Tooke & Newmarch, History VI, 745.

IV. Bankhäuser, Leihbanken.

§. 292 a.

Die Gewohnheit der meisten Begüterten, stets eine Geldsumme für unvorhergesehene Ausgaben in Bereitschaft zu halten (§. 265), entzieht dem Umlaufe eine beträchtliche Geldmenge, da man insgemein einen größeren Vorrath behält, als es nöthig wäre. Wenn sich viele Personen mit einem Bankhause (*a*) in Verbindung setzen, ihm ihre eingehenden Gelder übergeben und Zahlungen auf ihre Anweisungen von ihm leisten lassen, so gewährt dieß für sie viele Bequemlichkeit und Sicherheit (*b*), das Bankhaus aber braucht weit weniger Geld in der Casse zu halten, als die Einzelnen ohne diese Einrichtung aufbewahrten. Es kann also einen Theil der ihm anvertrauten Gelder auf eine einträgliche Weise anwenden und sie hiedurch

dem Umlaufe zurückgeben. Hiezu kommen Summen, die der Besitzer werbend anzulegen Willens ist, die er aber einstweilen, weil er nicht sogleich eine gute Gelegenheit dazu findet, einem Bankhause überläßt. Geschieht dieß auf einige Zeit, so kann er auch Zins dafür erhalten (*c*). Neben den einzelnen, von einem oder wenigen Menschen unternommenen Bankhäusern giebt es auch größere, durch Verbindung mehrerer Capitalisten auf Actien gegründete Anstalten gleicher Bestimmung, Leih- und Discontobanken, welche außer jener Beschleunigung des Geldumlaufs der Volkswirthschaft dadurch bedeutende Dienste leisten, daß sie Capitale an sich ziehen, welche die Eigenthümer nicht gut anzulegen wüßten oder die aus irgend einer Ursache müßig liegen, und daß sie die Gewerbsunternehmer mit Darleihen unterstützen, also zwischen Capitalsuchenden und Capitalbesitzern eine Vermittlung übernehmen. Die Bankhäuser und Leihbanken betreiben neben jenen auf persönlichen Credit oder gegen Pfandsicherheit gegebenen Darleihengeschäften noch andere von verwandter Art und gewähren dadurch dem Verkehre manchfaltigen Beistand (*d*).

(*a*) Der Unternehmer eines Bankgeschäfts heißt Bankherr, banquier, banker. Ein Bankhaus wird in Großbritanien private bank genannt, §. 313. Die englischen bill-brokers sind nicht mehr, wie der Name besagt, Wechselmäkler, sondern Bankherrn, welche Geld verzinslich aufnehmen und Wechsel discontiren, auch auf Waaren leihen. — Die jüdischen Geldwechsler bezahlten Zins von übernommenen Summen, ungeachtet des mosaischen Zinsverbotes (Matth. XXV, 27). Die griechischen trapezitae und die römischen nummularii waren Geldwechsler, die argentarii aber nach Ihering große Bankherren. Aus einer Rede des Demosthenes sieht man, daß es in Athen Bankhäuser (τράπεζαι) gab, welche Gelder annahmen und wieder ausliehen. Im Mittelalter bildete sich dieß Geschäft vorzüglich in Florenz aus, wo die Medici das größte Bankhaus waren. — Da jedes Land nur wenige Wechselplätze hat, so bedarf der Kaufmann oder Fabricant an anderen Orten schon dazu eines Bankherrn, um Wechsel zu kaufen oder zu verkaufen u. dgl. Jedes Bankhaus ist mit einer Menge von Personen in fortdauernder Verbindung und hält für jede derselben eine laufende Rechnung (conto corrente, compte courant) unter credit und debet für alle beiderseitigen Leistungen. — Vgl. Mac-Culloch, Handb. I, 61. — Gilbart, The history and principles of banking, 3. ed. L. 1837. — Lawson, The history of banking. L. 1850. — Hübner, die Banken. Leipz. 1853. — Courcelle-Seneuil, Traité des opérations de banque. 4. Ausg. P. 1864.

(*b*) Man wird der Gefahr des Diebstahls überhoben, auch besorgt der Bankherr die Einziehung der Wechsel, bei welcher der nicht ganz Kundige leicht in Schaden geräth.

(*c*) Einzahlungen, depôts, deposits, wahre Darleihen, da die Summen von

der Bank benutzt werden, im Gegensatze der Hinterlegung zur Aufbewahrung.

(*d*) Dahin gehört Umwechseln verschiedener Münzsorten gegen einander, — Handel mit rohem Gold und Silber, — Besorgung von Zahlungen an andere Orte sowie das Einziehen von Forderungen für andere Personen, hauptsächlich durch Wechsel oder Anweisungen, — Zustandebringung von Anleihen für Regierungen oder Privaten von großem Grundbesitz, — Discontiren von Wechseln, — Handel mit Verschreibungen (Effecten). Solche Verrichtungen werden bei einem lebhaften Verkehre Bedürfniß und trennen sich nach dem Gesetz der Arbeitstheilung von dem Waarenhandel. — Die Banken, welche Noten ausgeben, pflegen die nämlichen Unternehmungen zu betreiben, §. 306. Aber auch Leihbanken ohne Notenausgabe leisten nützliche Dienste, und wenn sie ihrem Wesen nach geringere Gewinnste abwerfen, so sind sie auch wenigeren Gefahren unterworfen. Niebuhr in Rau und Hanssen, Archiv. N. Folge V, 113. Banken dieser Art befinden sich in Deutschland zu Nürnberg (k. Bank, mit Filialen, eine Staatsanstalt, mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank nicht zu verwechseln; 1861: Capital 1·447 000 fl., discontirte Wechsel 6·137 000 fl., Guthaben gegen Faustpfänder 4·757 000 fl.), Berlin, Discontogesellschaft (eine Commanditengesellschaft, 1862 11·892 000 Thlr. eingezahltes C., 81 Mill. Thlr. discontirte Wechsel, doch nimmt diese B. auch Theil an productiven Gewerbsunternehmungen); Berl. Handelsgesellschaft (1⅕ Mill. Thlr. Capital, 1862 9 Proc. Div.). — Köln (Schaafhausenscher Bankverein, 1861 5·187 000 Thlr. Actiencapital, 45 Mill. Thlr. disc. Wechsel, 6½ Proc. Didendende), — Breslau, schlesischer Bankverein (2½ Mill. Capital, 1862 12·571 000 W. discontirt, 6 Pr. Div.). — Lübeck (Commerzbank, 1¼ Mill. Thlr. Capital, giebt seit 1865 auch Noten aus), — Wien, Niederösterr. Discontogesellschaft, 1862 9 374 000 öst. Capital, 133 Mill. f. disc. Wechsel, 9,5 Proc. Zins und Dividende. — Hamburg, Vereinsbank (2 Mill. Thlr. Capital, 1862 82,9 Mill. Thlr. disc. W.). Ebend. Norddeutsche Bank (10 Mill. Thlr. Cap., 1862 20 Mill. Thlr. discontirt, ebensoviel fremde Wechsel gekauft, 26 Mill. Thlr. Pfanddarlehen, 19½ Mill. Depos. empfangen, 6 Proc. Div. Mit Ausnahme der Nürnberger B. sind es Actiengesellschaften. — Triest, Commercialbank (1862 3·871 000 öst. fl. Cap., 39·820 000 fl. W. discontirt, 5,4 Proc. Div.). Ueber diese Banken s. Hübner, Jahrb. für Volksw. und Statistik VIII, 144. — Von diesen Anstalten wesentlich verschieden sind die neueren Creditanstalten nach dem Vorbilde der Société de credit mobilier in Paris. Sie betreiben nicht bloß die erwähnten Bankgeschäfte, sondern betheiligen sich auch an gewerblichen Unternehmungen, wie Fabriken, Bergwerke, Schifffahrt, Eisenbahnen 2c. in verschiedenen Ländern, handeln mit Schuldbriefen und Actien 2c., wobei sie ansehnlich gewinnen, aber auch leicht große Verluste erleiden können, weßhalb ihre Actien einen weit veränderlicheren Curs haben als die Actien der weniger wagenden Leihbanken. Die erwähnte Pariser Gesellschaft (sog. crédit mobilier) ist durch übermäßige Speculationen und fehlerhafte Verwaltung in der neuesten Zeit in üble Lage gerathen und die Verdopplung des Actiencapitals von 60 auf 120 Mill. fr. gerichtlich rückgängig gemacht worden. — Die größten Creditanstalten in Deutschland sind in Wien (60 Mill. öster. fl. Cap.), Darmstadt (25½ Mill. fl.), Leipzig (5⅓ Mill. Thlr.). Die Pariser Discontocasse (comptoir national d'escompte) wurde 1848 während der durch die Staatsumwälzung verursachten Geschäftsstockung von der Regierung gegründet, um Wechsel mit zwei Unterschriften anzukaufen. Das Capital sollte 20 Mill. Fr. betragen, wozu der Staat 3 Mill. lieh, aber Mitte 1851 waren erst 4¼ Mill. zusammengebracht. Am 28. Juni wurde beschlossen, ein

besonderes Souscomptoir für Vorschüsse auf Eisenbahnactien zu errichten, mit 2 Mill. Actiencapital. Auch auf Waaren wurde geliehen. Das Actiencapital ist jetzt 40 Mill. Fr. Die discontirte Summe stieg 1862 auf 829 Mill. Fr. Aehnliche Comptoirs entstanden 1848 in 7 anderen Städten und dauern als Discontobanken fort, zusammen mit 5,3 Mill. Fr. Capital. Courcelle-Seneuil, Traité des opérations de Banque, 1864, S. 189.

V. Papiergeld.

A. Im Allgemeinen.

§. 293.

Schriftliche Urkunden, welche ein Recht des Eigenthümers auf bestimmte Geldleistungen anderer Personen aussprechen und daher als Ausdruck (Zeichen) gewisser zu erlangender Geldsummen anzusehen sind, können überhaupt Creditpapiere genannt werden, weil sie ihren Werth nur durch das Vertrauen auf die Erfüllung der in ihnen enthaltenen Zusage erhalten (*a*). Sie treten häufig in den Verkehr. In Hinsicht auf den Zweck, für den sie ausgestellt sind, sowie auf die bei ihnen vorkommenden Rechtsverhältnisse lassen sich mehrere Arten unterscheiden. Solche Creditpapiere, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, ebenso wie Münzen fortwährend als Umlaufsmittel zu dienen und also jene zum Theile im Verkehre zu vertreten und zu ersetzen, verdienen den Namen Papiergeld im weiteren Sinne (Creditgeld, Geldscheine, papier-monnaie, neuerlich papier fiduciaire, paper money oder paper currency) (*b*). Um als Umlaufsmittel vollkommen brauchbar zu sein, muß ein Creditpapier gewisse Eigenschaften besitzen, vgl. §. 288.

1) Es muß so leicht wie Münze übertragbar sein, d. h. die bloße Uebergabe muß genügen, den Empfänger zum Eigenthümer zu machen, ohne daß es nöthig wäre, den rechtmäßigen Erwerb zu beweisen. Bei einem Theile der anderen Creditpapiere ist zur gültigen Uebertragung eine Förmlichkeit erforderlich, wie die schriftliche Abtretung (Cession) des früheren

Besitzers, wie bei Wechseln, oder auch die Eintragung des Vorgangs in ein Verzeichniß, welches von gewissen dazu bestellten Personen geführt wird, wie bei Hypothekenurkunden und einem Theil der Staatsschuldbriefe und Actien. Eine Vorschrift dieser Art macht den Uebergang eines Creditpapieres in andere Hände umständlich und zeitraubend, und widerstreitet deßhalb der Bestimmung eines Umlaufsmittels.

2) Wer Papiergeld annimmt, muß darauf rechnen können, daß dasselbe auch von Anderen bereitwillig wieder allgemein als Zeichen einer gewissen Geldsumme angenommen werde. Eine solche Anerkennung entsteht entweder durch eine gesetzliche Verfügung der Regierung, oder durch das allgemeine Vertrauen auf diejenigen Personen, welche das Creditpapier unter ihrer Haftung in Umlauf setzen (*c*). Auch müssen, damit der Umlauf ohne Bedenken und Verzögerung erfolgen könne, viele Stücke solcher Papiere über gleichen Betrag und von gleichlautendem Inhalte vorhanden sein, wie bei den Münzen, was jedoch das zur Bequemlichkeit dienende Ausgeben von Papieren, welche auf kleinere und größere Summen lauten, nicht ausschließt. Bei einem Theile der Creditpapiere fehlt aber diese Bedingung, indem ihre einzelnen Arten und Stücke nach dem Rechtsverhältniß, den erklärten Zusicherungen, den haftbaren Personen rc. unter einander verschieden sind. Ihrer Annahme geht deßhalb eine Ueberlegung und Auswahl voraus (*d*).

3) Solche Papiere, deren Rückzahlung (Einlösung) von einer vorausgegangenen Kündigung bedingt wird, oder an einem bestimmten Zeitpuncte geschehen soll, eignen sich schon deßhalb weniger zu einem stellvertretenden Zeichen einer Münzsumme. Vor der Verfallzeit sind sie weniger werth und werden ungern oder nur mit einem Zinsabzuge für die Zwischenzeit (Disconto) angenommen; über diesen Zeitpunct hinaus bleiben sie nicht lange im Verkehre. Bei einem zum Dienste des Geldes bestimmten Papiere verhält es sich anders, die zugesicherte unverzügliche Einlösung auf Verlangen jedes Inhabers (auf Sicht) ist nicht der Hauptzweck, für den die Ausgabe geschieht, sondern begründet das Vertrauen, durch welches der Schein seinen Umlauf erhält, §. 294. Bei einem nicht einlöslichen Papiergelde wird dieß theils durch den Befehl der Staatsgewalt und

zum Theile dadurch bewirkt, daß man dasselbe bei gewissen Cassen als Zahlungsmittel benutzen kann.

4) Wenn ein Creditpapier dem Besitzer, der dasselbe aufbewahrt, Zins oder eine andere Einnahme einträgt, so hat er einen Antrieb, dasselbe liegen zu lassen und als werbendes Vermögen (Capital im Sinne der Privatwirthschaft) zu benutzen. Schuldbriefe tragen Zinsen, Actien bringen Dividende ein, Wechsel geben Vortheil aus dem Disconto. Papiergeld dagegen trägt keinen Zins und derselbe ist unnöthig (*e*).

Creditpapiere, denen diese Erfordernisse eines guten Umlaufsmittels sämmtlich oder zum Theile fehlen, bilden eine andere, vom Papiergelde verschiedene Classe und dienen zu anderen Zwecken. Sie können mit dem Namen Verschreibungen (Effecten, billets promesses nach Storch), zusammengefaßt werden (*f*). Wenn man sich ihrer bisweilen statt des Geldes zu einer Zahlung bedient, so geschieht dieß doch nur nebenbei in Beschränkung auf gewisse Personen, Zeitpuncte u. dgl., wie es die eigenthümliche Bestimmung dieser Papiere mit sich bringt. Zu diesen Verschreibungen gehören a) Urkunden, die eine Schuld zwischen 2 Personen oder eine Betheiligung bei gemeinschaftlichen Unternehmungen und Anstalten ausdrücken, — Schuldbriefe (Obligationen), Rentenscheine, Actien, Zins- oder Dividendenscheine (coupons) (*g*). Viele Verschreibungen dieser Art beziehen sich auf ein dauerndes Schuldverhältniß und bleiben oft lange in den Händen eines Besitzers. Werden sie öfter gegen Geld umgesetzt, so hat dieß den Vortheil, daß jeder Besitzer einer Geldsumme diese mit Leichtigkeit unter den bequemsten Bedingungen einträglich anwenden kann, indem er sich die seinen Wünschen am meisten entsprechende Art von Verschreibungen anschafft, §. 283. 2); b) solche, in denen der Aussteller einer anderen Person das Recht ertheilt, eine Summe von einem Dritten zu verlangen. — Anweisungen und Wechsel (*h*).

(*a*) Der neuerlich aufgekommene Ausdruck Werthpapiere muß dem Wortsinn nach alle Urkunden bezeichnen, welche Rechte über Vermögensverhältnisse betreffen.

(*b*) Seit A. Smith (II, 29) ist das Wort in dieser Bedeutung genommen worden, s. §. 294. — Simonde, Rich. comm. I, 160. — Thornton, Der Papiercredit von Großbrit., übers. v. Jakob, Halle 1803.

— Say, Handb. III, 59. — Hufeland, II, 195. — Storch, II, 48. 102. — Ricardo, Cap. 27. — Senior, 3 Lectures on the cost of obtaining money and on some effects of private and governments paper-money. London, 1830. — Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 136. — Ueber eine engere Auffassung des Begriffes von Papiergeld s. §. 295 (*a*).

(*c*) Dieß erste Ausgeben (Emittiren) von Seite der Person, die eine Art von Bürgschaft übernimmt und auf jedem Stücke als (rechtlich oder wenigstens moralisch) haftbar genannt sind, ist von dem Weitergeben des im Verkehre empfangenen Papiergeldes zu unterscheiden.

(*d*) Man denke an die mancherlei Privat-Körperschafts- und Staatsschuldbriefe, Actien, Wechsel ꝛc.

(*e*) Wollte man verzinslichen Schuldbriefen durch den Befehl der Regierung, sie als Geld anzunehmen, oder durch Einlösbarkeit auf Sicht die Fähigkeit geben, die Münze zu vertreten, so wäre die Verzinsung unnöthig. Die portugiesischen Zettel (apolices), seit 1797, erhielten erzwungenen Umlauf als Geld und trugen anfangs 6 Proc. Zinsen. Sie fielen im Curse zufolge fehlerhafter Maaßregeln, aber als man aufhörte, Zinsen von ihnen zu bezahlen, sanken sie darum doch nicht tiefer, weil es bei einem eigentlichen Umlaufsmittel nicht auf Verzinsung ankommt. Balbi, Essai stat. I, 323. Man könnte ohne Zweifel Papiere erschaffen, die zwischen beiden Arten in der Mitte stünden und nach den Umständen bald als Geld umliefen, bald als Verschreibungen aufbewahrt würden, aber dieß wäre nicht zweckmäßig. So z. B. die verzinslichen Bankzettel in dem Plane von Corvaja (s. dessen Bancocratie, übers. v. Mohr, Heidelb. 1840) und die Schuldbriefe des Pariser Credit mobilier, auf denen der Zins für jeden Tag bemerkt war und von denen man erwartete, sie würden wie Geld umlaufen. Oppenheim S 288.

(*f*) Hufeland a. a. O. rechnet im weiteren Sinne jede Schrift zum Papiergelde, „welche eine von dem jedesmaligen Inhaber einzufordernde Schuldverschreibung ausdrückt." Im engeren Sinne schließt er die zinsentragenden und nicht auf den Inhaber lautenden Papiere von dem Papiergelde aus, S. 198. — Das Verdienst, den Unterschied zwischen Verschreibungen und Papiergeld deutlich erklärt zu haben, gebührt hauptsächlich Simonde a. a. O., welchem Storch folgte. — Die Verwechslung beider Arten von Creditpapieren führte zu manchen Mißgriffen, indem man bald nach der umlaufenden Geldmenge bemessen wollte, welche Masse Verschreibungen Abnehmer finden könne, bald aber die Gefahren, die beim Papiergelde stattfinden, ohne Grund auf die Verschreibungen übertrug.

(*g*) Zinsscheine (coupons) inländischer Staatsschuldscheine, Eisenbahngesellschaften u. dgl. haben mehrere Eigenschaften des Papiergeldes, allein ihr Umlauf ist doch auf wenige Wochen beschränkt und man kann nicht Jedermann zumuthen, sie bei der Casse, welche die Zinsen auszahlt, einzulösen. Die französischen billets à ordre sind Schuldscheine, an einem bestimmten Tage zahlbar, aber wie Wechsel übertragbar (à Mr. NN où à son ordre). — Niederlagsscheine für Waaren, die der Aussteller unter Verschluß hat (warrants) sind ebenfalls übertragbar, beziehen sich aber nicht auf eine Geldzahlung.

(*h*) Ueber die englischen cheques s. §. 288 (*c*). In Großbritanien ist man mehr als in Deutschland daran gewöhnt, Zahlungen durch Vermittlung einer Bank zu erheben, doch sind dort diese Anweisungen nicht unter allen Volksclassen und Umständen als Zahlungsmittel gangbar.

§. 294.

Das Papiergeld hat seinem Wesen nach (§. 293) nur die Eigenschaft eines allgemeinen Umlaufsmittels (§. 251), ist nicht zugleich Preismaaß, wie die Münze, sondern drückt eine gewisse Menge derselben aus und ist folglich Münzzeichen, §. 261. Je nach der Person, die es unter ihrem Namen in Umlauf bringt und verbürgt, unterscheidet man Privat- und Staatspapiergeld. Jenes wird von einer Privatperson, gewöhnlich einer Gesellschaft oder einer Corporation, ausgegeben und stützt sich ganz auf den Credit des Ausgebers sowie auf die Zusicherung der unbedingten Einlösung auf Verlangen jeden Besitzers, §. 293 (*a*). Ist der Ausgeber fortwährend im Stande dieß Versprechen zu erfüllen, überzeugen sich die Besitzer von Papiergeld, daß es nur von ihnen abhängt, dasselbe bei jenem in Münze umzuwechseln, so läuft dieß Privatpapiergeld so leicht wie die Münze um, nur daß es in solchen Ländern, wo die Regierung die Annahme desselben in den Staatscassen untersagt, auf den Privatverkehr beschränkt bleibt. Die allgemeine unbedenkliche Annahme dieses Privatpapiergeldes setzt voraus, daß der Ausgeber als zuverlässig bekannt sei, oder, wenn Geldscheine dieser Art von mehreren oder vielen Ausgebern in den Verkehr kommen, daß gesetzliche Anordnungen die Sicherheit der Inhaber feststellen. Hiezu gehört namentlich, daß die Geldscheine von dem Aussteller auf eine zwar einträgliche, aber seine Zahlfähigkeit nicht gefährdende Weise verwendet werden.

(*a*) Die Geldeigenschaft solcher Scheine wird durch diese Beschränkung ihres Umlaufsgebietes nicht aufgehoben. Sie beruht auf der freiwilligen Anerkennung der Geldscheine als eines Umlaufsmittels und der freiwilligen Annahme derselben bei Zahlungen, wie dieß auch in der ersten Zeit geschah, als eine Waare als Geld in Gebrauch kam, §. 259. Ausländische Münzen und Staatspapiergeld auswärtiger Regierungen werden ebenfalls gewöhnlich bei den Staatscassen nicht zugelassen. — Wer ein Stück Privatpapiergeld mit freiem Umlaufe annimmt, thut es ohne den Vorbehalt, daß der Geber ihm für die künftige Einlösung durch den Aussteller haften müsse, wie dieß z. B. bei Anweisungen und Wechseln der Fall ist, er sieht sich bei der Annahme als befriedigt an. — Aus rechtswissenschaftlichem Standpuncte, in Beziehung auf die Erzwingbarkeit der Annahme an Zahlungsstatt hat ein Geldschein mit freiem Umlaufe allerdings nicht die Eigenschaft eines vor Gericht geltenden Zahlungsmittels, weßhalb z. B. Goldschmidt (a. a. O. S. 1193) ihn nicht als Credit- oder Papiergeld, sondern nur als ein Geldcreditpapier, als Zahlungsversprechen, als datio in solutum bei aufgeschobener Zahlung betrachtet, doch räumt der Verf. (S. 1216)

ein, daß jener als Zahlungsmittel gebraucht werden könne. — Ueber eine noch engere Auffassung des Begriffs von Papiergeld s. §. 295.

§. 295.

Das von der Regierung ausgestellte Staatspapiergeld (*a*) erhält schon durch die Annahme bei den Staatscassen eine solche Verbürgung, daß eine in Vergleich mit den Staatseinkünften mäßige Summe (*b*) auch ohne allen Zwang sich im Umlaufe erhalten kann (*c*) und eine Einlösung nicht nothwendig ist, obgleich dieselbe zur Verstärkung des Vertrauens und zur Sicherung gegen eine schädliche Vermehrung des Papiergeldes gute Dienste leistet. In der Regel wird jedoch das Staatspapiergeld gesetzlich für ein Zahlungsmittel erklärt, d. h. seine Annahme als Geld befohlen entweder allein bei den Zahlungen der Regierung, oder auch unter Privatpersonen (*d*) und die Regierung bedient sich desselben statt der Münze bei ihren Ausgaben für die Staatsbedürfnisse, ohne eine Einlösung zu versprechen (*e*).

(*a*) Mehrere Schriftsteller geben demselben allein die Benennung Papiergeld, während sie für Privatpapiergeld den Ausdruck Banknoten oder Creditscheine (billets de confiance) brauchen, wie Storch, II, 49. Einige Neuere nennen die Stücke von Papiergeld Cassenscheine. — Schon Platon dachte an ein wohlfeiles Ersatzmittel der Münze im inneren Verkehre. Das Papiergeld ist in China erfunden worden, wo man seit dem 9. Jahrhundert n. Chr. Versuche anstellte, Papiere unter mancherlei Namen und Bedingungen auszugeben. Das älteste Beispiel waren die Feh-Tsian (fliegende Münze) unter dem Kaiser Hian-Tsung (um 807), welcher die Reichen nöthigte, ihr Kupfergeld gegen jene Scheine in die Staatscasse einzulegen. Die Kiao-tsuh oder -tseh (Wechsel unter Tschin-Tsung um 1000) waren Scheine einer Gesellschaft von 16 reichen Kaufmannshäusern, welche 1017 ihre Zahlungen einstellte. Diese Scheine sollten alle drei Jahre einlösbar sein, zuletzt nach 65 Jahren. 1107 wurden Scheine Tsien-Yin mit 43 Jahresterminen der Einlösung ausgegeben, die 1115 auf 1 Proc. ihres Nennwerthes sanken. Die 1155 ausgegebenen Kiao-tschao sollten nach 7 Jahren eingelöst werden, dieß unterblieb aber und die Scheine sanken dergestalt, daß ein Reiskuchen 75 000 Franken galt. Die Mongolen lernten im 13. Jahrhundert das Papiergeld in China kennen und führten es auch später in Persien ein, woraus die Meinung Schlözers entstand, daß jenes Volk das Papiergeld erfunden habe. Im J. 1288 gab man neue Scheine aus, die der fünffachen Menge der älteren von 1260 gleichgesetzt wurden. Das letzte Papiergeld, Tschao, sank um die Mitte des 15. Jahrhunderts bis auf 3 per mille des vollen Betrages. Nach 1489 wird keine neue Ausgabe mehr erwähnt und die Mandschu verboten 1645 das Papiergeld. Klaproth in dessen Mém. relatifs à l'Asie, P. 1822 = Bibl. univ. Litér. XXVII, 4. — Nat. Rondot in J. des Econ. XXV, 113 (nach Biot). — Ibn Batuta (Travels, S. 209) fand im 11. Jahr-

hundert nur Papiergeld in China umlaufend; die beschädigten Stücke wurden unentgeldlich gegen neue umgewechselt. — Ledergeld im alten Carthago. Erstes europäisches Papiergeld in Venedig 1171. Schön, N. Unters. S. 294.

(*b*) Die sog. Steuerfundation des Papiergeldes. Die Steuerzahlungen vertheilen sich durch das Jahr und die Einnahmen in Papiergeld können von der Staatscasse sogleich wieder ausgegeben werden, doch wird vielleicht ein Betrag von $^{1}/_{5}$ der Staatseinkünfte in Papiergeld einen gesicherten Umlauf haben. Bei kleinen Zahlungen, z. B. Postporto, Stempelgebühr, Straßengeld, Fahrgeld auf kurzen Eisenbahnstrecken und dergl. kann das Papiergeld nicht gebraucht werden, wenn es nicht auf sehr geringe Summen lautet, §. 298.

(*c*) Ein Beispiel von Papiergeld mit freiem Umlaufe gaben die preußischen Treſorscheine (jetzt Cassenanweisungen genannt), seitdem die Verordnung vom 5. März 1813 die Annahme derselben im Privatverkehre ganz von der freien Uebereinkunft abhängig machte; vgl. V. v. 7. Sept. 1814, §. VI. Die heutige Summe der umlaufenden Cassenanweisungen ist 18 Mill. Thlr. in Stücken von 1—500 Thlr. Vgl. III, §. 529 (*e*). — Ferner die polnischen Cassenscheine, kais. Verordn. v. 15. April 1823. — Die Pflicht der Regierung, ihrer Zusage gemäß einzulösen, wird von rechtswissenschaftlicher Seite nicht als privatrechtliche Verbindlichkeit, sondern nur als „publicistische Bürgschaft" betrachtet, Goldschmidt S. 1206.

(*d*) Die erstere beschränkte Bedeutung von Zwangscurs wird von Goldschmidt (S. 1209) als Regel angenommen, indeß kommt auch die letztere Art öfter vor und die volkswirthschaftlichen Schriftsteller haben wohl gewöhnlich diese im Sinn, wenn sie von Zwangscurs sprechen.

(*e*) Daher nimmt man gewöhnlich Staatspapiergeld und nichteinlösliches (inconvertible) Papiergeld für gleichbedeutend. — Say verstand unter Papiergeld im eigentlichen Sinne nur das nichteinlösliche, Handb. III, 43. Auch nach Huskisson soll nur das nichteinlösliche Staatspapiergeld paper money heißen, aber zur paper currency auch Bankscheine gehören, Tooke, hist. of pr. from 1839—41 S. 171. — Thöl (Handelsrecht I, §. 51) bemerkt: Ein Papier, welches derjenige, der auf Geld ein Recht hat, nicht nehmen muß, sondern zurückweisen darf, ist kein Papiergeld, das Papiergeld hat seinem Begriff nach einen Zwangscurs. Nach A. Wagner, Beiträge zu der Lehre von den Banken, Leipz. 1857 S. 34., Art. Papiergeld in Bluntschli's Staatswörterbuch und spätern Schriften über Bankwesen und Papiergeld verdient nur das nichteinlösliche, von der Regierung als Zahlungsmittel erklärte (mit Zwangsumlauf ausgestattete) Papiergeld diesen Namen im eigentlichen Sinne, weil nur dieses zugleich Umlaufsmittel und selbständiges Preismaaß sei, was vom Verf. als wesentliches Merkmal im Begriff des Geldes angesehen wird. Das einlösliche Papiergeld, zu welchem die Bankscheine gehören, ist nach Tooke, Fullarton und Wagner nicht Geld, sondern wird mit anderen Creditpapieren, die bisweilen als Zahlungsmittel dienen, wie Wechsel, Anweisungen, namentlich cheques, in eine besondere Classe gebracht, welche Wagner als Geldsurrogate bezeichnet. Hiezu ist zu bemerken: 1) Creditpapiere, die keine andere Bestimmung haben, als zum Umlaufsmittel zu dienen, und die hiezu vollkommener geeignet sind, als andere, werden längst Papiergeld genannt, und verdienen nach der Begriffserklärung in §. 257 diese Benennung, obgleich sie nicht selbst Preismaaß sind, sondern sich auf ein hiezu gewähltes Sachgut beziehen, §. 261. Man gewöhnt sich an den Gebrauch des Papiergeldes, indem dieses das Zeichen einer gewissen auf ihm genannten

Münzmenge bildet. Wenn es später derselben nicht mehr gleich gilt, sondern zufolge seiner Nichteinlöslichkeit und übermäßigen Vermehrung auf einen niedrigeren Preis gegen die Münze oder das ungeprägte Münzmetall herabsinkt, so ist dieß ein dem Verkehre nachtheiliger, fehlerhafter Zustand des Geldwesens, und die Wiederherstellung der Gleichgeltung zwischen beiden Arten des Geldes ist dringendes Bedürfniß. Die nähere oder entferntere Aussicht auf einen solchen Vorgang, der dem Zeichen seine ursprüngliche Bedeutung wiedergiebt, wird den Preis des Papiergeldes erhöhen oder erniedrigen. 2) Eine fast oder ganz werthlose Sache (jenes bei den russischen Münzzeichen von Kupfer von 1716) kann nicht für sich selbst zum Preismaaße gemacht, es muß das Zeichen an irgend ein Sachgut angelehnt werden, (§. 260); alles Papiergeld galt ursprünglich der Münzmenge, auf die es gestellt ist (im Nennwerth oder Nennpreis), gleich und drückt, wenn es unter Pari gesunken ist, einen größeren oder kleineren Theil derselben aus. Vgl. §. 304. (*d*). — Macleod rechnet sogar Gegenstände zum Gelde (currency), bei denen gar keine Ueberlieferung eines Papieres an einen anderen Besitzer vor sich geht, wie das Umschreiben und das in den Büchern des Bankherrn eingetragene Guthaben. Auch Chase (früherer american. Finanzminister) erklärt den Buchcredit für currency, aber nur in dem Sinne, daß es eine Schuld der Banken bilde, wie die Noten.

§. 296.

Der Gebrauch des Papiergeldes gewährt nicht allein Demjenigen, der es auf seinen Namen ausgiebt (*a*), sondern auch der ganzen Volkswirthschaft in Ganzen Vortheil.

1) Große Summen können in Geldscheinen schnell gezählt, leicht fortgebracht, in Briefen wohlfeil und schneller als Münzen versendet, ferner bequem verwahrt werden. Dieß ist im Großhandel sehr nützlich (*b*). Im kleinen Verkehre, wo die Stücke sehr oft aus einer Hand in die andere gehen, steht dagegen Papiergeld der Münze an Brauchbarkeit weit nach, weil es viel leichter beschädigt werden kann (*c*).

2) Ein Theil des vorhandenen Metallgeldes wird im inneren Verkehre entbehrlich und kann nützlich im Auslande verwendet werden. Geschieht dieß a) durch Ausleihen oder eine andere werbende Anlegung, so werden Zinsen, Renten ꝛc. in das Land gezogen, die das Volseinkommen vergrößern; b) werden ausländische Waaren erkauft und zwar solche, welche im Lande als Capital gebraucht werden, z. B. Verwandlungsstoffe, so erweitert dieß die Hervorbringung. Werden Genußmittel dafür angeschafft, so entsteht freilich nur eine einmalige Vermehrung des Gütergenusses und der Verzehrung. Da jedoch durch die Einführung des Papiergeldes außer dem Aussteller

Niemand ein größeres Einkommen erlangt, so wird die inländische Verzehrung im Ganzen nicht beträchtlich vermehrt, es ist also anzunehmen, daß der größte Theil des entbehrlich gewordenen Geldes eine fortdauernd nützliche Bestimmung erhält.

3) Wenn dagegen die Zunahme der Gütererzeugung und des Verkehrs den Geldbedarf vergrößert, so wird derselbe durch das Ausgeben von Papiergeld mit sehr geringen Kosten beschafft und die Ausgabe für eine größere Münzmenge gespart.

Das neuausgegebene Papiergeld ist jedoch, abgesehen von den in Nr. 2 und 3 angegebenen Wirkungen, nicht für sich selbst ein Zuwachs des Volksvermögens, namentlich des Capitals im Lande, es bildet nur ein wohlfeiles Mittel zum Uebertragen der schon vorhandenen Capitale.

(*a*) Er hat die unverzinsliche Benutzung einer Geldmenge, die er ebenso wie die Münze verwenden kann.

(*b*) Zum Nachmachen des Papiergeldes hat man keine Maschinen, Oefen und dergl. nöthig, wie beim Falschmünzen. Indeß wird jetzt das Papiergeld so künstlich verfertigt, daß nachgemachte Stücke gewöhnlich alsbald erkannt werden. — Im Sommer 1830 entstand in Ostindien große Verwirrung im Verkehre, als es bekannt wurde, daß für 1 Mill. fl. Scheine der Bank in Calcutta nachgemacht worden seien. Die Londoner Bank hat jährlich im Durchschnitt von 1822—1831 40 204 L. St. durch falsche Banknoten verloren. Von 1828—1834 wurden im Durchschnitt 2458 L. St. gefälschter Noten sogleich bei der Präsentation an der Bank erkannt; diese Summe nahm jährlich ab, von 3343 L. (1828) bis 1079 L. (1831). Pebrer, Hist. financ. I, 225. 298. — 1842—56 kamen in England 138 Fälschungen von Bankscheinen, aber 3486 Fälle von Falschmünzen vor, in Schottland 4 und 495 Fälle.

(*c*) Der Verlust durch Zerreißen, Verbrennen des Papiergeldes und dergl. trifft nur den Inhaber, nicht das Volksvermögen, weil mit der Forderung auch die Schuldigkeit erlischt. — Bei der Catskill-Bank in New-York wurden in 30 Jahren 15 000 Doll. Noten nicht vorgelegt, während der gewöhnliche Umlauf 200 000 beträgt. Bei der Mechanics-Bank in Baltimore mit 428 000 Doll. mittlerer Notenmenge blieben in 47 Jahren bis 1839 26 000 Doll. aus. Hunt, Merchants magaz. 173, 596.

§. 297.

Eine im Verhältniß zur ganzen Geldmenge geringe Summe von neuem Papiergeld kann leicht in den Verkehr aufgenommen werden, da auch der umlaufende Münzvorrath nicht ganz unveränderlich ist. Ist die Menge des neuausgegebenen Papiergeldes beträchtlich, so wird sie, weil die Besitzer dasselbe ebenso wie die Münze zur Anschaffung von Genußmitteln oder zu gewerblichen Zwecken anzuwenden beabsichtigen, eine Zunahme des Begehrs von Sachgütern und Arbeiten bewirken, die von der

Summe des Papiergeldes nach Abzug der zur Einlösung bereitgehaltenen Münzmenge bestimmt wird. Dasselbe tritt ein, wenn eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit der Lust zu neuen oder vergrößerten Unternehmungen die Ursache der neuen Papiergeldausgabe gewesen ist. Es entsteht hiedurch ein Antrieb, auch das Angebot der begehrten Gegenstände zu vergrößern. Soweit dieß durch vollständigere Benützung der vorhandenen Capitale und Arbeitskräfte geschehen kann, entsteht dann eine gesteigerte Gewerbthätigkeit, die sich jedoch in gewissen Gränzen halten muß, weil die Productionsmittel, namentlich Stoffe, Werkzeuge, Maschinen rc., sich nicht alsbald vermehren lassen. Es muß also eine Schwierigkeit wahrgenommen werden, die ganze hinzugekommene Geldmenge so vortheilhaft anzuwenden, als die bisherige. Hiedurch werden manche Geldbesitzer bewogen, größere Vorräthe von Münze oder Papiergeld unbenützt liegen zu lassen, doch kann dieß eine anfangende Preiserhöhung der in größerem Maaße begehrten Gegenstände nicht ganz verhindern (*a*). Es entsteht hieraus eine Ermunterung, Geldsummen zu einer einträglicheren Anlegung in das Ausland zu senden, da zugleich jene Preisveränderung einige Vermehrung der Einfuhr und Verminderung der Ausfuhr nach sich zieht. Papiergeld, so lange es einlöslich ist, vertritt zwar im Lande das Metallgeld, wird aber in anderen Ländern wenig anerkannt, es erfolgt also eine Ausfuhr von Münze oder rohem Münzmetall, die ihre Gränze findet, wenn der Unterschied der in- und ausländischen Waarenpreise nicht größer ist als die Sendungskosten (*b*). Diese Ausfuhr von edlem Metall ist jedoch gewöhnlich geringer, als die Menge des neuen Papiergeldes, theils wegen der erwähnten größeren Cassenvorräthe, theils wegen der oben erklärten Erweiterung der gewerblichen Geschäfte und der Gütererzeugung.

(*a*) Ueber die von den starken Notenausgaben der nordamericanischen Banken verursachten Preissteigerungen, Tellkampf, Ueber die Entwicklung des Bankwesens in Deutschland, S. 17, 1856.

(*b*) Betrügen die mit dem Hinaussenden von edlen Metallen verbundenen Kosten, Gefahren rc. zusammen 8 Proc. (so berechnete man höchstens früher hin diese Kosten rc. in England bei Baarsendungen aufs Festland), so würde man aufhören, Münze ins Ausland zu senden, wenn sie dort nur 8 Proc. mehr ausrichtete als im Lande. Es könnten folglich hier die Preise der Dinge höchstens 8 Procent höher sein als aus-

wärts. Vgl. Tooke, On the high and low prices, I, 15. In der Regel ist der Unterschied kleiner. — Vgl. §. 271 (*b*). — Man hat gegen obige Sätze eingewendet, die von dem Papiergelde verursachte, allerdings geringe Preiserhöhung der Waaren könnte dadurch gehemmt werden, daß man, sobald sie beginnt, das Papiergeld gegen Münze umwechselte. Aber dieß hülfe nur dann etwas, wenn der Ausgeber das eingelöste Papiergeld nicht wieder von Neuem ausgäbe, und es ist, woferne man die Münze nicht ausführen will, kein Grund vorhanden, die Einlösung zu verlangen, weil man mit der gleichen Summe Münze im Lande nicht mehr ausrichten kann, als mit Papier. Vgl. §. 307 (*d*).

§. 298.

Nach der Einführung des Papiergeldes muß wenigstens noch so viel Münze im Umlauf bleiben, daß man mit ihr solche Zahlungen machen kann, die nicht in Papier auszurichten sind. Je kleinere Summen (Preismengen) aber durch Papiergeld dargestellt werden, desto weniger Münze ist für den kleineren Verkehr nothwendig und ein desto größerer Theil des früheren Münzvorrathes kann durch Papiergeld ersetzt werden (*a*). Es ist jedoch schon wegen der Unbequemlichkeiten und Verluste, die das Papiergeld bei dem Gebrauche für geringfügige Zahlungen verursacht (§. 296), nicht zweckmäßig, wenn dasselbe bis zu dem Betrage der größeren Silbermünzen herab, oder sogar noch auf Theile derselben ausgestellt wird. Nehmen die Staatscassen kein Privatpapiergeld an, so muß auch der Steuerzahlungen 2c. willen eine gewisse Münzmenge im Lande bleiben.

(*a*) In England gab es Banknoten von 5 Schill. (3 fl.), in der Grafschaft York sogar von 1/2 Schill. (18 kr.), in America von 1 Schill., Smith, II, 79. Auch neuerlich wurden dort Stücke für Theile eines Dollars ausgegeben. — Schweden ist derjenige europäische Staat, in welchem am wenigsten Gold- und Silbermünze zu finden ist und aller Verkehr mit Papiergeld bestritten wird. Die üblichsten Zettel sind von 8—12—16—24 Schilling Banco oder 10—15—20—30 kr. nach dem jetzigen Curse, s. §. 317 (*a*). — In Oesterreich wurden 1848 und 49 Scheine von 6 und 10 kr. ausgegeben. In Frankreich kamen Assignaten von 1 und von 1/2 Sous vor. Auf jenen war zu lesen: Doit-on regretter l'or, quand on sait s'en passer? Dupuynode in J. des Econ. XXVII, 31.

§. 299.

Ein einlösliches Papiergeld steht im Verkehr der Münzmenge, die es ausdrückt, im Preise gleich (im Nennwerth, Pari), es leistet also im Verkehre den nämlichen Dienst wie die Münze. Ein solches Papiergeld kann neben der in §. 298

angegebenen Ursache auch darum die Münze nicht ganz ins Ausland drängen, weil man zur Einlösung stets einen baaren Vorrath bereit halten muß. Privatpersonen, welche Papiergeld ausgegeben und sich zur unbedingten Einlösung desselben verpflichtet haben, müssen Alles aufbieten, um den zur Einlösung erforderlichen Münzvorrath zu erhalten und nöthigenfalls herbeizuschaffen, wenn sie nicht zahlungsunfähig werden wollen. Die im Lande befindliche Menge von Papiergeld nebst dem Reste der Münze kann zusammengenommen nicht viel mehr betragen, als der frühere ganze Münzvorrath, nämlich nur so viel, als die im Anfange erfolgte Belebung der Gewerbe den Bedarf an Umlaufsmitteln ausdehnt oder die bereit liegenden Geldvorräthe vergrößert werden.

§. 300.

Auch ein Papiergeld, welches, wie das meiste Staatspapiergeld, nicht einlöslich ist, oder seine Einlösbarkeit verloren hat, kann sich unter günstigen Umständen in der Gleichgeltung gegen Münze erhalten und gegen andere Güter fortwährend gleichen Preis behaupten. Dazu gehören aber folgende Bedingungen: 1) die Menge des Papiergeldes darf mit dem noch umlaufenden Münzvorrathe zusammengenommen das Bedürfniß von Umlaufsmitteln nicht übersteigen; 2) es muß zugleich das Vertrauen zu der Regierung bestehen, daß sie die Entwerthung verhindern und die Empfänger der Scheine vor Verlusten bewahren werde. Wird dieses Zutrauen erschüttert, so vermag das Papiergeld, selbst wenn seine Menge das Bedürfniß nicht übersteigt, sich doch nicht im alten Preise zu erhalten (*a*).

(*a*) Besonders merkwürdig ist die Behauptung, daß es schon hinreichend sei, wenn nur die Menge des Papiergeldes gerade so groß sei, als der Betrag der vorher im Umlauf gewesenen Münzen, weil dann das Bedürfniß von Geld fortwährend einen solchen Begehr desselben hervorbringe, der das Sinken seines Preises, d. i. das Steigen der Waarenpreise, verhindere. Ricardo, Proposals for an economical and secure currency. Lond. 1816. (Vgl. Ed. Rev. B. LXI. = Hermes, III, Anh. S. XXIX.); desselben Principles, Cap. 27. — Die Erfahrung zeigt jedoch, daß Papiergeld, auch wenn es in geringer Menge ausgegeben wird, wie die preußischen Tresorscheine, von denen nur gegen 4 Mill. Thlr. im Umlaufe waren, dennoch in Kriegszeiten beträchtlich sinken kann. Selbst bei einem augenblicklichen Mangel an anderen Umlaufsmitteln wird man ein Papier nicht für voll nehmen, an dem man etwas einzubüßen fürchtet, und man kann sich darum eher behel-

fen, weil unter diesen Umständen 1) die noch übrige Münze etwas im Preise steigt, 2) anderweitig verarbeitetes Gold und Silber eingeschmolzen und vermünzt, 3) Münze vom Auslande herbeigebracht werden kann, 4) manche Handelsgeschäfte aufgeschoben werden, aus Besorgniß von Verlusten, die das weitere Sinken des Papieres verursachen könnte.

§. 301.

Wenn die ausgegebene Menge von nichteinlöslichem Papiergeld der einen oder anderen Art mit der noch im Lande vorhandenen Münze zusammen gegen das Umlaufsbedürfniß zu groß ist, so treten Erscheinungen ein, die in mehreren Ländern durch aufmerksame Beobachtungen genau erkannt worden sind und sich aus den volkswirthschaftlichen Gesetzen erklären lassen (*a*): Der aus obiger Ursache hervorgehende Zustand der Volkswirthschaft ist als ein ungesunder (krankhafter) zu betrachten, der sehr nachtheilige Folgen mit sich führt, und auf dessen baldige Beseitigung von Seite der Staatsgewalt eifrig Bedacht genommen werden muß, wie denn das Uebel selbst gewöhnlich von Staatsmaaßregeln in Zeiten großer Kriegsgefahr herrührt (*b*).

1) Das Papier hört auf, der Summe Münze gleich zu gelten, die es ausdrückt, es sinkt im Preise (Curse) gegen letztere, man muß folglich, um z. B. 100 fl. Münze zu erkaufen, zu 100 fl. Papiergeld noch einen Zuschuß (Aufgeld, Agio) hingeben (*c*). Dieß rührt davon her, daß Münze und ungeprägtes Edelmetall außer Landes gehen (§. 296), das Papiergeld aber nicht, weßhalb jene dem letzteren vorgezogen werden. Ist das Umwechseln des Papiergeldes gegen Münze mit einem Aufgelde verboten, so erkennt man die Preiserniedrigung (die sogenannte Depreciation oder Entwerthung) des Papiergeldes aus dem erhöhten Preis des rohen Metalles. Auch aus dem Wechselcurse gegen ausländische Plätze läßt sich diese Preiserniedrigung des Papiergeldes bemessen, wenn derselbe in letzterem ausgedrückt wird, §. 289 (*a*). Dauert die Bedrängniß im Staatshaushalte, die zur Ausgabe einer übermäßigen Menge von Papiergeld die Veranlassung darbot, noch fort und sucht man sich auf die nämliche Weise zu helfen, so wird auf jede neue beträchtliche Vermehrung des Papiergeldes eine weitere Erhöhung des Aufgeldes folgen. Die groben Münzen verschwinden mehr und mehr aus dem Umlaufe und das Papiergeld wird das herrschende Verkehrs-

mittel. Neben der Menge des vorhandenen Papiergeldes haben noch zwei andere Umstände auf den Preis desselben Einfluß: a) die Stärke des jedesmaligen Begehres von Münzmetall zur Ausfuhr. Beträchtliche Zahlungen, die in das Ausland gemacht werden müssen, z. B. an einen auswärtigen Kriegsschauplatz, oder um einen Ueberschuß der Waareneinfuhr über die Ausfuhr (sog. ungünstige Handelsbilanz, §. 35) zu vergüten, drücken den Curs des Papiergeldes weiter herab, wie dieß z. B. durch ansehnliche Einfuhr von Mehlfrüchten in Mißjahren wahrgenommen wird; b) der Stand der öffentlichen Meinung darüber, ob in der nächsten Zukunft der Staatshaushalt in bessere oder schlimmere Verhältnisse kommen werde. Sobald sich das Vertrauen auf die Hülfsmittel desselben befestigt, z. B. wegen der Hoffnung auf den günstigen Ausgang eines schweren Krieges, so vermindert sich das Aufgeld (der Curs des Papiergeldes steigt), auch ohne daß das Papiergeld vermindert worden ist, und in diesem Wechsel von Hoffnungen und Besorgnissen liegt die Ursache der oft schnell eintretenden Cursschwankungen (*d*).

(*a*) Zu den in II, §. 252 (*a*) genannten Schriften sind neuerlich die ausführlichen Darstellungen bei v. Hock, Die Finanzen der V. St. von America, 1867 und Wagner, Die russ. Papierwährung, 1869, gekommen. Dieser bisher in der a. Stelle des II. B. abgehandelte Gegenstand darf in der Volkswirthschaftslehre nicht fehlen und wird daher hier eingeschaltet.

(*b*) Das Staatspapiergeld als eine Art der Staatsschulden ist ein Gegenstand der Finanzwissenschaft, III, §. 487.

(*c*) Man bezeichnet den Preis des Papiergeldes gegen Münze oder rohes Edelmetall gewöhnlich so, daß man angiebt, wie viel das Aufgeld auf 100 Einheiten Münze beträgt, also in Procenten. Ist dieß Aufgeld z. B. 28, so zeigt dieß an, daß das Papier auf $78,^{12}$ Proc. gesunken ist, denn $128 : 100 = 100 : 78,^{12}$. — Mit dem Steigen des Aufgeldes hängt auch die Erhöhung des Wechselcurses nach dem Auslande zusammen, §. 289 (*a*).

(*d*) Im Febr. 1863 während des Bürgerkrieges in den nordamericanischen Freistaaten stand das Aufgeld zu $63\frac{1}{2}$ Proc., der Dollar in Papier galt folglich nur gegen 61 Cents (1 fl. 27 Kr.). Günstige Kriegsereignisse brachten bald das Aufgeld auf 28 Proc. herab.

§. 301 a.

2) **Die in Papiergeld ausgedrückten Preise der Waaren und anderen Leistungen müssen steigen**, weil das Angebot der letzteren hinter dem durch die Papiergeldbesitzer vergrößerten Begehre zurückbleibt. Diese Preiserhöhung

der Waaren hat die nämliche Hauptursache, wie die Preiserniedrigung des Papiergeldes gegen Münze, indeß erfolgt die erstgenannte Erscheinung bei den verschiedenen Arten verkäuflicher Gegenstände weder in gleichem Maaße, noch in gleichmäßigem Fortgange, so daß sich keine allgemeine Regel dafür angeben läßt. Bei jeder Waarengattung finden eigenthümliche Umstände statt, aus denen die Veränderungen ihres Preises zu erklären sind (*a*). Hiezu gehören vorzüglich: a) der ungleiche Begehr dieser Gegenstände. In mehreren Staaten ist neuerlich der große Aufwand für Kriegsrüstung und Kriegführung der Beweggrund zur verstärkten Ausgabe von Papiergeld gewesen, weßhalb der Zuwachs des letzteren zur Anschaffung von mancherlei Kriegsbedarf verwendet wurde. Die zu diesem gehörenden Dinge und die zu deren Erzeugung erforderlichen Hülfsmittel und der Lohn der dabei beschäftigten Arbeiter, ferner die Einfuhrgegenstände, die man in Metall bezahlen muß, wurden folglich zuerst vertheuert. Die Hervorbringung der für jenen Zweck dienenden Waaren dehnte sich beträchtlich aus, dagegen wurden anderen Gewerbszweigen Capitale und Arbeitskräfte entzogen. Zugleich machten die vergrößerten Staatslasten eine Einschränkung des Verbrauchs mancher leicht entbehrlichen Genußmittel nothwendig, deren Begehr folglich sogar abnahm. b) Die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Vermehrung einer Gattung Waaren je nach den natürlichen und gewerblichen Bedingungen ihrer Erzeugung. Zur Erweiterung des Angebots ist eine bald längere, bald kürzere Zeit, auch mehr oder weniger stehendes Capital und Vorbereitung nothwendig, landwirthschaftliche Erzeugnisse z. B. haben gewisse Wachsthumsperioden u. dergl.; deßhalb ist aus der durchschnittlichen Preissteigerung aller Verkehrsgegenstände weniger abzunehmen als aus den Preisveränderungen einzelner Classen von Waaren, vgl. §. 272. c) Die Frachtkosten und die Lebhaftigkeit oder Langsamkeit der Bewegung im Verkehr. In großen schwach bevölkerten Ländern pflanzt sich die Vertheuerung der Waarenpreise erst spät in entlegene Gegenden fort, besonders bei Waaren von niedrigem Preise, wie viele Rohstoffe (*b*).

(*a*) Wenn man die Preise der Waaren nach dem Stande des Aufgeldes in verschiedenen Zeitpuncten in Münze umrechnet, so zeigt sich auch, daß dieselben weder fortwährend die nämlichen sind, noch bei allen verkäuflichen Gegenständen sich gleichmäßig verändert haben. Gesetzt, das

Aufgeld sei 25, die Waare A sei um 15, die Waare B um 35 Proc. gestiegen, so ist der in Münze umgerechnete Preis von A nur 92 Proc. des früheren, von B aber 108, weil 125 : 100 = 115 : x und 125 : 100 = 135 : x für x die angegebenen Zahlen giebt.

(*b*) Während des americanischen Bürgerkrieges war das Aufgeld auf Staatspapiergeld und Banknoten gegen Gold im J. 1863 33, 1865 aber 127 Proc. Setzt man den früheren Preis zu 100, so waren die Preise

	Jan. 1863.	Jan. 1865.	
			A
von 24 rohen oder wenig verarbeiteten Waaren	287	182	126
insbesondere von Waizen	105,5	183	82
Talg	106	180	81
Zucker	160	190	85
Blei	155	291	128
schott. Eisen	157	300	132
Hafer	191	286	128
Wolle	200	316	140
Reiß	218	325	148
Leder	195	400	176.

Die Spalte A zeigt die Preise von 1865, wenn sie nach dem gleichzeitigen Curse in Gold umgerechnet werden. Die drei ersten Waaren galten also in Gold sogar weniger als vor dem Kriege. — Nach den Angaben bei Hock S. 186 waren 1864 gestiegen: 12 Erzeugnisse der nördlichen Unionsstaaten um 148, 7 ausländische Waaren um 164, 7 nur aus den Südstaaten zu beziehende um 353 Proc. — Bei manchen Waaren, z. B. Branntwein, rührt die Vertheuerung zum Theil von den auf sie gelegten Aufwandssteuern her. — Im October 1865 stand das Gold nur noch zu 143 gegen Papier, der Durchschnittspreis von 65 Hauptwaaren zu 309. Das Papiergeld betrug 833 Mill. Doll. In den südlichen Staaten galt im April 1865, zur Zeit der Einnahme von Richmond, das Papiergeld nur noch 2 Proc. des Goldes, dieses also das 50fache in Papier, ein Faß Mehl 24 Doll. Gold oder 1200 Doll. Papier. Hunt, Merchants magazine 1865, IV, 3. 1868, I, 53. — Vgl. §. 312 über die Erscheinungen in Großbritanien.

§. 302.

Weitere Bemerkungen über die volkswirthschaftlichen Folgen der starken Papiergeldvermehrung.

1) Der Zustand, in welchem das Hauptumlaufsmittel aus einem Papiergelde von häufig wechselndem Preise gegen Gold oder Silber besteht, also ein höchst veränderliches Preismaaß bildet, ist sehr nachtheilig für den Verkehr und die Gütererzeugung. Alle Unternehmungen, deren Abschluß erst nach einiger Zeit erfolgt, alle Verträge über Leistungen, die später vollzogen werden, wenn vielleicht das Papiergeld gegen Münze und Waaren einen anderen Preis hat, sind gewagt und ziehen leicht dem einen oder anderen Theil empfindliche Verluste zu. Viele Gewerbsgeschäfte unterbleiben gänzlich oder werden wenigstens eingeschränkt. Die Preise der Waaren und der Arbeit in verschiedenen

Beschäftigungen stehen nicht mehr in dem Verhältniß zu einander, welches in einem regelmäßigen Zustande den Kosten der Erzeugung, der Beischaffung und des Unterhaltes entspricht und den Gewerben einen ungestörten Fortgang und einen gesicherten Verdienst verbürgt. Unverhoffte Gewinnste der Einen, unerwartete Verluste der Anderen kommen nebeneinander zum Vorschein. Es zeigt sich eine Zerrüttung der gewohnten Verkehrsverhältnisse, welche die Production schwächt und den Wohlstand des Volkes vermindert (*a*).

2) Einzelne Volksclassen, welche festgesetzte Geldeinnahmen beziehen, wie Capitalisten und Besoldete, leiden eine große Verkürzung ihres Einkommens, jene auch ihres Vermögensstandes, wenn sie eine Rückzahlung in gesunkenem Papiergelde annehmen müssen, und der gesetzliche Zwangscurs fügt ihnen in diesem Falle eine Rechtsverletzung zu, gegen die ihnen keine richterliche Hülfe zu Gebote steht (*b*).

3) Die Gegenstände der Einfuhr müssen im Auslande in Münze erkauft werden. So lange ihr inländischer Verkaufspreis in Papiergeld nicht so hoch steht, als der nach Maaßgabe des Aufgeldes in Papiergeld umgerechnete Einkaufspreis im Auslande, so ist die Einfuhr mit Verlust verbunden und muß folglich aufhören. Bei Waaren, welche nothwendig von außen bezogen werden müssen, ist es freilich zu erwarten, daß sie im Lande einen die Einfuhr möglich machenden Preis erhalten, bei solchen Dingen aber, die auch im Lande hervorgebracht werden, wird die Einfuhr unterbleiben, wenn der einheimische Erzeuger jene wohlfeiler zu liefern vermag. Es findet also eine künstliche Begünstigung inländischer Gewerbe statt, wenn sie auch vielleicht sonst nicht so vortheilhaft sein mögen als andere. Bei der Ausfuhr verhält es sich umgekehrt, denn sie bringt Gewinn, wenn der inländische Preis der hinausgehenden Waaren, auf Metallgeld umgerechnet, unter dem Verkaufspreis in den Absatzländern steht. Deßhalb wird oft das Fortbestehen des Aufgeldes als ein Vortheil für das Gewerbewesen des Landes angesehen, wobei aber übersehen wird, daß die Wirkung auf Ein- und Ausfuhr aufhört, wenn die Preissteigerung der Waaren weiter geht.

4) Die Rückkehr zu dem regelmäßigen Zustande durch Verminderung des Papiergeldes, Aufhebung des Umlaufszwanges

und Herstellung der Einlöslichkeit, wenigstens des Privatpapiergeldes, ist ebenfalls mit Nachtheilen verbunden, doch sind dieselben vorübergehender Art. Wie der Preis des Papiergeldes gegen das Pari hin steigt, wird die Abtragung der früher eingegangenen Verbindlichkeiten erschwert, und das allmälige, aber bei den verschiedenen Verkehrsgegenständen ungleichförmige Herabgehen der Waaren bringt Belästigungen in entgegengesetzter Richtung hervor, wie im Anfange der Papiergeldvermehrung (*c*).

(*a*) Der Beweis für diese Sätze liegt in dem lebhaften Verlangen nach der Rückkehr zu einem guten Geldwesen, wozu die Bürger auch große Opfer zu tragen bereit sind. — Eine andere nachtheilige Seite besteht in dem großen Aufwande, den die Regierung für die Staatsvertheidigung zu machen hat, und welcher theils Capitale vernichtet, theils ihre Erzeugnisse der productiven Anwendung entzieht. Die Betrachtung dieser Wirkungen gehört in die Finanzwissenschaft.

(*b*) The legal-tender notes (Staatspapiergeld mit Zwangsumlauf) enabled debtors to pay their debts in a currency largely inferior to that which was alone recognized as money at the time they were incurred, and thus the validity of contracts was virtually impaired. — There can be no doubt, that these acts have tended to blunt and deaden the public conscience and that they are chargeable in no small degree with the demoralization which so generally prevails. Mac Culloch (americ. Finanzminister) in s. Report v. 7. Dec. 1868.

(*c*) Diese den Uebergang zum Pari des Papiergeldes begleitenden Unbequemlichkeiten sind denen ähnlich, welche eine Geldverminderung mit sich führt, §. 274. Storch in den Mém. de l'acad. des sciences de St. Petersburg, VI. Ser. Sciences pol. I, 21. 1830. — In den vereinigten Staaten haben sich sogar viele Stimmen gegen die Verminderung des Papiergeldes ausgesprochen, s. z. B. die bei Hock S. 563 ff. genannten Schriften.

§. 303.

Bei der Untersuchung darüber, ob man ohne Gefahr für die Volkswirthschaft die Münze, etwa mit Ausnahme der Scheidemünzen (§. 298), ganz durch Papier ersetzen könnte (*a*), ist sowohl der innere als der auswärtige Verkehr zu berücksichtigen. Was diesen betrifft, so muß einem anderen Volke häufig der Mehrbetrag der von ihm erkauften über die ihm gelieferten Waaren baar vergütet werden, wenn auch im Ganzen vielleicht wieder soviel Gold und Silber an anderen Landesgränzen eingeht, als man hinaussendet. In Mißjahren werden zum Ankaufe von Nährmitteln ansehnliche Baarzahlungen an das Ausland nothwendig, sowie auch im Kriege und bisweilen aus anderen Veranlassungen. Wäre hiezu kein Metallvorrath vorhanden, so hätte jene Maaßregel Schwierigkeit. Zwar kann

ein wohlhabendes Volk nöthigenfalls bei anderen Völkern borgen, auch ist mit Waaren immer Gold und Silber im Auslande zu erkaufen, allein bei plötzlich eintretendem Bedürfniß einer Zahlung nicht schnell genug, und man könnte genöthigt sein, die zur Vergütung bestimmten Landeserzeugnisse mit Verlust für ungünstige Preise hinzugeben.

Auch im inneren Verkehr würden aus der gänzlichen Verdrängung des Metallgeldes durch Papier Nachtheile entstehen. Die Einlösung des Papiergeldes erfordert einen bereitliegenden Münzvorrath, ein einlösliches Papiergeld mit freiem Umlaufe ist aber einem anderen vorzuziehen, denn bei diesem ist a) die Gefahr vorhanden, daß eine übermäßige Menge desselben ausgegeben werde. Die Erfahrung zeigt, daß man der Versuchung hiezu oft nachgegeben hat (*b*), und daß dieser Fehltritt stets mit verwirrenden Folgen für den Verkehr verbunden gewesen ist. Aeußere Veranstaltungen zur Verhütung einer solchen Handlungsweise geben keine zureichende Bürgschaft. b) Selbst bei der ernstlichen Absicht, nur soviel Papiergeld auszugeben, daß dasselbe sich in seinem vollen Preise erhalte, läßt sich doch jenes Uebermaaß schwer vermeiden, wenn alle grobe Münze ins Ausland gegangen ist und folglich das sicherste und deutlichste Kennzeichen, das Pari gegen Münze, nicht mehr besteht. Das Preisverhältniß des Papieres gegen rohe Münzmetalle ist nicht immer zu erkennen (*c*).

(*a*) Wie dieß schon 1735 der englische Bischof Berkeley (der bekannte Idealphilosoph) behauptet hat.

(*b*) Ein ehrenvolles Beispiel einer solchen Selbstbeherrschung gab die preußische Regierung, die in dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 ihre Tresorscheine nicht vermehrte.

(*c*) In England verflossen während der Zeit, wo die Bank nicht einzulösen brauchte, Monate, „bisweilen selbst ein Jahr oder zwei", wo man von gar keinem Preise des Goldes sprechen konnte, weil dasselbe nicht begehrt wurde. Tooke, Thoughts, I, 13. In der Liste, die dasselbe Werk (I, 65) enthält, ist von 1806—1809 kein Preis des rohen Goldes aufgezeichnet. Dieselbe Ungewißheit findet auch bei dem Wechselcurse Statt; man ist auch in England noch nicht darüber einig, wie weit andere mitwirkende Ursachen auf den niedrigen Curs eingewirkt haben. — Ricardo's Ausspruch: „das Geld ist dann am vollkommensten, wenn es ganz aus Papier besteht, aber einem solchen, welches der Geldmenge, auf die es lautet, im Preise gleich steht" (Grundges. S. 396, II, 242 fr.) hat lebhaften Widerspruch gefunden, z. B. von Sismondi, Nouv. princ., II, 106 (der Verfasser erinnert an die papiernen Kanonen der Chinesen, die ebenfalls, wie das Papiergeld, bis zur Stunde der Gefahr gute Dienste leisten) und Ganilh, Syst., II, 137. — Indeß bemerkt

image
not
available

den zur Einlösung der ausgegebenen Bankscheine bestimmten Münzvorrath liefern, da aber dieser gewöhnlich kleiner ist als die Menge der umlaufenden Scheine, so dient es zur vollen Sicherheit der Inhaber der letzteren, wenn noch ein weiterer Theil des Gesellschaftsvermögens vorhanden ist, der in guten verzinslichen Schuldbriefen angelegt wird.

(*a*) Das Wort Bank hat eine ziemlich unbestimmte Bedeutung. Man versteht darunter gewöhnlich eine Anstalt, welche im Großen auf Rechnung einer Gesellschaft oder des Staates jene Verrichtungen betreibt, die sonst den Wirkungskreis einzelner Bankhäuser bilden. Nach der Beschaffenheit ihrer Verrichtungen lassen sich unterscheiden: 1) reine Hinterlege- oder Umschreibebanken (§. 283 ff.), welche gar keine einträglichen Unternehmungen machen; 2) Banken mit gewerblichem Geschäftsbetrieb. Zu diesen gehören je nach ihrer Hauptbestimmung die Leih- und Discontobanken. Die Zettelbanken vereinigen in der Regel diese beiden Geschäfte; manche betreiben auch nur einen Theil ihrer Geschäfte mit Scheinen, den andern aber mit Münze. Nicht zu billigen ist es, wenn man auch Assecuranzanstalten, z. B. die zu Gotha, Banken nennen will.

(*b*) Die Befugniß zur Ausgabe von Privatpapiergeld ist auch bisweilen einer Körperschaft ertheilt worden, die keine Bankgeschäfte betreibt; z. B. die Stadtgemeinde Hannover, die Leihanstalt zu Braunschweig, die Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft.

(*c*) In unsicheren Zeiten empfindet man ein lebhaftes Bedürfniß, erübrigte Geldsummen bald ohne Gefahr unterzubringen, ohne die Verfügung über sie zu verlieren. Goldschmiede in Großbritanien nahmen im 17. Jahrhunderte solche hinterlegte Summen an und stellten Scheine dafür aus, welche umliefen; goldsmiths notes. Dieß führte auf die Zettelbanken. Die in London 1694 errichtete wurde das Vorbild der anderen. — Büsch, a. Abhandl. (§. 283). — Hufeland, II, 130. — Storch, II, 102. — Mac-Culloch, Hand. I, 61. — F. W. Gilbart, The history and principles of Banking. L. 1834. — Condy-Raguet, Traité des banques, P. 1841, s. Fix in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. I, 123. — Londonio in Giornale del Instituto Lombardo, VIII. Bd. — Niebuhr in Rau u. Hanssen, Archiv, N. F. V, 113. — Coquelin, Du credit et des banques. 1849. — Hübner, Die Banken. II. 1853. — Mac Leod, The theory et practice of banking. II B. 1855. 56., Rec. v. Wagner in Gött. gel. Anz. 1858 Nr. 29 ff. — Tellkampf, Ueber die neuere Entwicklung des Bankwesens in Deutschland, Bresl. 3. A. 1856. — Mac-Culloch, Geld und Banken, D. von Bergius u. Tellkampf. Leipz. 1859. — Wagner, Beiträge z. Lehre v. den Banken. 1857. Dess. Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte, 1862. — Wolowski, La question des banques, P. 1864. — Courcelle-Seneuil, La banque libre, P. 1867. — Horn, Bankfreiheit. Stuttg. 1867.

§. 305.

Wenn eine Bank gerade so viel Münze zur Einlösung bereit halten müßte, als sie Scheine in Umlauf setzt, so würden keine anderen Vortheile erreicht, als die Verhütung des Abnützens und Verschlechterns der Münzen (§. 284) und die leichtere

image
not
available

Anfang 1855 war der Curs wieder 2900, wovon die Jahresdividende von 1854 über 6 Proc. ausmachte. Sommer 1863 g. 3400 Fr., Jan. 1869 3025.

§. 306.

Geschäfte, bei denen leicht Verluste eintreten und die deßhalb den Credit einer Bank schwächen würden, namentlich Handelsunternehmungen, sind für Zettelbanken nicht zweckmäßig und werden denselben gewöhnlich untersagt, zumal da auch sonst eine solche Anstalt ein zu mächtiger Mitwerber der einzelnen Kaufleute sein würde. Die Hauptgeschäfte der Zettelbanken sind:

1) Ankauf (Discontiren) von Wechseln (§. 288), wobei darauf zu sehen ist, daß auf jedem Wechsel wohlbekannte und sichere Personen als Betheiligte genannt sind (*a*).

2) Darleihen gegen gehörige Sicherheit. Auf blos persönlichen Credit kann eine Anstalt, die durch verantwortliche Vorsteher verwaltet wird, nicht leihen, es muß daher immer eine Pfandsicherheit (Faustpfand oder Hypothek) oder eine Bürgschaft vorhanden sein, und es wird nicht der volle Verkehrswerth der verpfändeten Gegenstände geliehen, weil der Preis derselben sich öfter ändert (*b*). Am angemessensten sind Vorschüsse auf rohe edle Metalle und auf sichere inländische Schuldurkunden, wie Actien oder Staatsschuldbriefe. Darleihen auf Waarenvorräthe sind für Gewerbsleute, die sich in Verlegenheit befinden, sehr wohlthätig, erfordern aber Vorsicht, damit man keine Faustpfänder annehme, denen der Absatz fehlt, und verursachen wegen der Aufbewahrung Schwierigkeiten (*c*). Schuldbriefe mit Unterpfandsrechten auf Liegenschaften geben zwar genügende Sicherheit, aber die so ausgeliehenen Summen können nicht schnell zurückgezogen werden (*d*). Nur bei Vorschüssen an die Regierung pflegt man keine Pfandsicherheit zu verlangen.

3) Annahme von eingezahlten (eingelegten) Geldsummen in Münze oder Scheinen (Depositen) als Darleihen (§. 292 a), verzinslich oder ohne Zins, je nach den Bedingungen der Rückzahlungen (*e*). Der Inhaber eines so erworbenen Guthabens (Buchcredit, Contocorrentcredit) kann bis zu dem Betrage desselben Anweisungen auf die Bank ausstellen oder an Andere umschreiben lassen, §. 285 d (*f*).

sichere, gut verwaltete Bank nicht unnöthig bedrängen, andererseits muß sich auch jede Zettelbank hüten so viele Scheine in Umlauf zu setzen, daß sie sich nicht im Umlaufe halten können und ungewöhnlich häufig zur Einlösung in die Bank zurückströmen. Sobald man dieses Kennzeichen wahrnimmt, ist es rathsam, sich im ferneren Ausgeben der Scheine zu beschränken (*a*). Zeigt sich der baare Vorrath zu gering, so muß man zugleich für Herbeischaffung von Münze sorgen (*b*). Da indeß diese Banken keine oder nur geringe selbständige Gewerbsunternehmungen machen dürfen (§. 306), so können sie auch nur soviel Scheine ausgeben, als man, hauptsächlich zu Darleihen oder Wechselankauf, von ihnen begehrt und dieß geschieht von Privatpersonen (*c*) meistens in der Absicht, die empfangenen Summen zu einträglichen Unternehmungen zu verwenden, also nach Maßgabe der hiezu vorhandenen Gelegenheit. In Zeiten einer gesteigerten Speculationslust ist die Nachfrage nach Darleihen und Discontirungen bei den Banken stärker; in anderen Zeiten dagegen, wenn die Gewerbsgeschäfte einen ruhigeren Gang annehmen, werden mehr Vorschüsse an die Banken zurückbezahlt und größere Summen bei denselben niedergelegt. Die Sendungen der bei der Einlösung der Banknoten erhaltenen Münzsummen in das Ausland verhindern, daß durch Vermehrung der ausgegebenen Noten eine beträchtliche Preiserhöhung der Verkehrsgegenstände entstehe, §. 297 (*d*).

(*a*) Eine Bank pflegt in solchen Fällen den Satz des Disconto zu erhöhen, damit weniger Wechsel zum Discontiren vorgelegt, weniger Noten verlangt werden und weniger Metall zur Ausfuhr aus der Bank gezogen werde.

(*b*) Die englische Bank verlor öfters 2½ — 3 Proc. bei diesem Anschaffen von Metallgeld. Smith II, 45. — Die hier angegebene Vorsichtsregel ist sehr bekannt und pflegt von den Vorstehern gut verwalteter Banken befolgt zu werden, wie z. B. von der Londoner Bank, Pebrer, Hist. financ. I., 211. Man pflegt daher auf die Zu- oder Abnahme des Metallvorrathes und auf den Stand des Wechselcurses, der das Ein- oder Ausströmen der Münze andeutet, sehr aufmerksam zu sein. — In Großbritanien stehen sich in Bezug auf das beste Verfahren einer Bank zwei Ansichten gegenüber. Die von der sogen. Birminghamer Schule aufgestellte Lehre, die man (seitdem Norman 1840 diesen Namen gebraucht hatte) currency principle oder currency theory nennt, und die hauptsächlich von Jones Lloyd (Lord Overstone) (Thoughts on the separation of the departments of the bank of E. 1844) und Norman vertheidigt, auch von R. Peel angenommen wurde, geht davon aus, daß Münze das vollkommenste Umlaufsmittel sei, und folgert daraus, die Bankscheine müßten in der ausgegebenen Menge sich an die

image
not
available

Anschaffung stehender Capitale (Maschinen, Gebäude ꝛc.), ungeachtet sie vollkommen sicher sein mögen, doch minder räthlich und dürften wenigstens nur mit dem kleineren Theile der Scheine gegeben werden (*a*). Würde eine Bank bereitwilliger, mit geringerer Vorsicht, als es gewöhnlich von den Capitalisten geschieht, Darleihen geben und gewagte Unternehmungen unterstützen, so würde sie sich selbst in Gefahr bringen, indem sie bei ihren Schuldnern Verluste erleiden könnte und nicht mehr im Stande wäre, ihre vermehrten Noten einzulösen (*b*).

(*a*) Smith, II, 47. 51. 76. — Kraus, Staatsw. III, 79. — Say, Handb. III, 70. — Smith giebt die Vorsichtsregel: „Das, was eine Bank einem Unternehmer sicher borgen kann, ist nur derjenige Theil seines Capitals, den er, wenn er nicht die Vorschüsse der Bank hätte, würde ungebraucht in seiner Casse liegen lassen müssen, um gelegentlich Forderungen befriedigen zu können." — Dieß darf man nicht so deuten, als könnte überhaupt keine größere Menge von Banknoten sich im Umlaufe halten, als die Cassenvorräthe der Unternehmer betragen, denn das Gegentheil erhellt schon daraus, daß die Consumenten ebenfalls solche Vorräthe von Geld in Bereitschaft halten; aber die Regel zeigt sich insofern nützlich, als die in dieser Gränze sich haltenden Anleihen von den Schuldnern immer in der kürzesten Frist zurückgegeben werden können.

(*b*) Eine Bank, welche mit ihren Scheinen Anleihen giebt, überträgt dadurch ihren Schuldnern den Credit, den ihr das Volk zukommen läßt. Der Credit kann aber nur so weit die Production befördern, als es die Größe des Capitales und Absatzes zuläßt. Wenn eine Bank noch über dieses Maaß hinaus Unternehmungen durch Darleihen unterstützt, so erfolgt daraus nur eine erkünstelte Vertheurung einzelner Waarengattungen, welche bald aufhören muß und, wenn das Mißlingen der unüberlegten Unternehmungen kund wird, einem desto tieferen Fallen des Preises Platz macht. Zum Belege hievon dienen unter anderen die Geschichte der schottischen Ayr-Bank, welche wegen dieses Fehlers nach zwei Jahren brach (Smith, II, 62) und die Handelskrisis in England im Winter 1825—26 (§. 313.), auch die neuere von 1852. — Uebrigens ist das Ausgeben von Bankscheinen nicht das einzige Mittel, durch welches Banken von ihrem Credit Gebrauch machen, denn die Annahme von Einzahlungen auf Buchcredit (§. 306) macht eine Bank ebenfalls zum Schuldner.

§. 309.

Das Mitwerben vieler Banken in einem Lande, besonders wenn dieselben nicht mit einem genügenden Capital versehen sind, hat sie nicht selten zu solchen Mißgriffen verleitet, welche den Besitzern der Noten und den anderen Gläubigern Schaden brachten und das Vertrauen auf diese Anstalten erschütterten (*a*). Dagegen ist auch das Dasein einer einzigen großen, von der Regierung begünstigten Bank in einem Lande nicht ohne

die allgemeinen Sätze (§. 304—9) zu verdeutlichen, sondern giebt auch Erfahrungsbeweise für dieselben und manche Gelegenheit, sie noch weiter zu verfolgen (*a*).

Genua. Die Bank des heil. Georg, die als die älteste Zettelbank betrachtet wird, war ursprünglich eine Gesellschaft von Staatsgläubigern, welcher der Staat Zölle und andere Einnahmen überlassen hatte und die auch Leihgeschäfte betrieb (*b*). Durch eine sorgfältig geregelte Verwaltung erhielt sie sich lange mit zunehmender Blüthe und Macht, erwarb auch beträchtlichen Grundbesitz, den sie aber 1562 dem Staate überließ. Im Jahre 1675 erhielt sie die Befugniß, Noten auszugeben, welche in den Staatscassen angenommen wurden und als gesetzliches Zahlungsmittel galten (*c*). Durch neuere starke Darleihen an den Staat kam sie 1746 in große Verlegenheit, mußte ihre Zahlungen einstweilen einstellen und erlitt starke Verluste, doch befestigte sie bald darauf ihren Credit wieder. Nach der Eroberung Genuas durch die Franzosen 1797 erfolgte die Aufhebung der Bank.

(*a*) Ausführlichere Nachrichten in den a. Schriften von Hübner, Wagner, ferner bei Mac Leod, Dictionary, I. Art. Bank.

(*b*) Man setzt gewöhnlich den Anfang dieser merkwürdigen Einrichtung in das Jahr 1345, aber erst 1407 wurden die vorhandenen Gesellschaften zu einer einzigen vereinigt, welche nun den Namen compera oder casa di S. Giorgio erhielt. Macchiavelli (Istor. Fiorent. 8. Buch) rühmt den Reichthum und die gute Ordnung dieser Körperschaft. Nach Bodin (De rep. VI, cap. 2) erhielt sie Capitale zu 4—6 Proc., zahlte die Zinsen pünctlich und lieh zu höherem Zinse mit großem Gewinn aus. Sammlung ihrer Gesetze, die aber über das Innere wenig Aufschluß geben: Leggi delle Compere di S. Giorgio, 1684, fol. — Folieta bei Hufeland, II, 153. — Petr. Bizarus, Senatus populique Genuensis rerum domi forisque gestarum historiae, S. 205. 797. Antwerp. 1629. fol. — Häberlin, Gründl. Nachricht von der Rep. Genua, S. 169. Leipz. 1747. — Mac Leod, I, 217.

(*c*) In den a. Leggi ist einigemal von der Zahlung gegen biglietti die Rede.

§. 311.

Großbritanien. Die Bank von England (Bank of England) zu London übertrifft in der Menge der umlaufenden Scheine fast alle anderen Banken und ist in den britischen Verkehr so innig verflochten, daß man sie wie das Herz des Geldumlaufs im ganzen Lande betrachten kann, weßhalb auch ihr Zustand und das bei ihr befolgte Verfahren ihre Wirkungen

image
not
available

History of the bank of E. 3. edit. 1848. II B. — Hübner, II, 339. — Mac Aulay, History of E. VII, 301. — Mac Leod, I, 78. — Schwebemeyer a. a. O. S. 60.

(*b*) Hierauf verzichteten die Actionäre im Februar 1826 freiwillig, mit Vorbehalt eines Bannbezirkes von 65 engl. = 14,[13] d. Meilen Halbmesser. Seit 1833 dürfen auch in diesem Bezirke Actien-Banken von mehr als 6 Theilnehmern bestehen, nur ohne Ausgeben eigener Noten.

(*c*) Eigentlich ist dieß Guthaben der Actionäre nur 14·553 000 L. — Bei der Erneuerung des Privilegiums im Jahre 1833 (3. u. 4. Wilh. IV. Cap. 98) wurde festgesetzt, daß von der oben angegebenen Bankschuld ¼ abgezahlt werden sollte, weßhalb dieselbe jetzt nur noch 11'015 000 L. St. beträgt. Die Abzahlung geschah in Staatsschuldbriefen, welche die Bank nunmehr eigenthümlich besitzt.

(*d*) Sonst nur bis zu 60 Tagen Verfallzeit, neuerlich bis auf 95 Tage. Der Satz des Disconto (Wechselzins) ist veränderlich und wird von der Bankverwaltung erhöht, wenn man aus dem Wechselcurse die Besorgniß schöpft, daß die edlen Metalle eine starke Strömung in das Ausland erhalten möchten.

(*e*) Der Vorrath an rohen und geprägten Münzmetallen ist sehr ungleich, besonders ist die Korneinfuhr in Mißjahren eine Ursache seiner Abnahme. Er war bisweilen 15, selbst 1852 einmal 21 Mill., in anderen Zeiten unter 3 Mill. L. Von der umlaufenden Notenmenge betrug der Baarvorrath bald nur ⅓ oder sogar ¼, bald ⅔, ⅘ und mehr.

(*f*) Die Bank bezahlt den Einlegern keine Zinsen.

(*g*) Diese jährlichen Vorschüsse darf man mit der fortdauernden Bankschuld der Regierung (*c*) nicht verwechseln. Neben den Zinsen beider Forderungen bezog die Bank sonst gegen 260 000 L. St. Provision vom Staate und hat im Durchschnitt 4 Mill., die ihm gehören, unverzinslich zu benutzen; seit 1833 erhält sie jährlich 120 000 L. St., seit 1844 180 000 L. — Bemerkenswerth ist auch, daß die Bank 1823 der Regierung gegen eine 44jährige Zeitrente eine zur Abzahlung der Pensionirten bestimmte Summe vorschoß, III, §. 500.

§. 312.

Das wichtigste Ereigniß in der Geschichte dieser Bank ist die ihr am 25. Febr. 1797 bewilligte und sodann am 23. Mai 1797 (37. Jahr Georgs III. Cap. 45.) durch Parlamentsbeschluß bestätigte einstweilige Enthebung von der Verbindlichkeit, ihre Scheine baar einzulösen, die sogenannte Bank-Restriction. Der Beweggrund zu diesem Beschluß war, daß die Mißernte von 1795, die wiederholt von der Regierung der Bank zugemutheten Vorschüsse zu Ausgaben im Auslande, auch die Besorgniß eines Einfalls französischer Streitkräfte einen starken Begehr von Münze hervorgebracht hatten, bei dem der Baarvorrath auf 1¼ Mill. L. herabgesunken war, während die Notenmenge im Aug. 1796 gegen 9¼ Mill., 1797 11·114 000 L. betrug. Die Einlösung war daher unausführbar geworden (*a*).

image
not
available

Preis der Unze Gold = 77½ Sch.		Preisverhältniß der Noten gegen Gold	Wechsel auf Hamburg Schill. vl.
1797	77,5	100	36 (Pari)
1800	85	91	31,8
1811	95½	81	25
1813	101	76,7	28,25
1814	104	74,4	30,5
1815	93	83,3	32,33
1820	79,9	97	36,92
1821	77,8	99,4	38,12

Im Nov. 1813 stand Gold zu 5,6 L., also die Noten zu 70 Proc. des Goldes, d. h. es waren die Bankscheine gegen Gold um 30 Procent gesunken. Die Notenmenge war 1813 gegen 24 Mill. L. St., welche Summe demnach nur 18½ Mill. L. vertrat. Im J. 1797 waren nur 8·640 000 L. St. Noten dieser Bank im Umlauf, also waren bis 1813 vermuthlich gegen 10 Mill. Gold durch Bankscheine ersetzt worden. Tooke schätzt die durch die Restriction ins Ausland gedrängte Münzmenge auf 12—15 Mill. — 1821 hatte sich der Preis der rohen Münzmetalle und der Wechselcurs von selbst wieder gehoben. Während der Restriction stiegen die geprägten Stücke nur etwa 5—6 Procent gegen Noten im Preise. Die Londoner Kaufleute hatten sogleich 1797 den patriotischen Entschluß gefaßt, die Bank, von deren gutem Vermögensstande sie sich überzeugt hatten, durch ihren Einfluß zu unterstützen und die Noten dem Metallgelde gleich zu erhalten, wozu der Umstand kam, daß nur noch abgenutzte oder beschnittene Stücke im Umlauf blieben. 1811 wurde auch das Einschmelzen und Ausführen von Münze verboten, indeß war die Strafandrohung nicht wirksam genug. Es ist viel darüber gestritten worden, ob die Bankscheine nach der Restriction im Preise gesunken (depreciirt) seien. Ricardo (The high price of bullion a proof of the depreciation of banknotes, 1809) folgerte dieß aus dem erhöhten Goldpreise und ebenso sprach sich 1810 die Commission des Unterhauses aus (bullion comittee). Das Verlangen des Lords King, daß seine Pachter den Pachtzins in einer nach dem Goldpreise erhöhten Notenmenge entrichten sollten, veranlaßte 1811 das Gesetz, daß man bei Zahlungen nicht mehr als den Nominalpreis des Goldes in Noten fordern dürfe. Auch Graf Lauderdale (The depreciation of the paper-currency of Great-Brit. proved. Lond. 1812. Dess. Further considerations of the state of currency, 1813. Auszug in Farmer's magaz., 1814. XV, 63) nahm die Entwerthung der Bankscheine als unzweifelhaft an; s. ferner Storch, III, 76. 466. — Die Fortschritte der nationalök. Wiss. in Engl., S. 65. (Leipz. 1817). Mac Leod Art. banking. — Lowe (Engl. n. s. gegenw. Zust. S. 141) glaubte, daß das Sinken, so weit es von der Restriction herrührt, nur 15 Procent betrage, und daß die Mehrausgabe (overissue) der Noten nicht Ursache, sondern erst Folge der Depreciation gewesen sei. — Th. Smith, S. 60 bestreitet die Depreciation. Tooke (Thoughts etc. 1. Bd., History of pr. II, 346, History . . . . from 1839—47. S. 89) giebt dieselbe nur in dem Sinne zu, daß die Noten unter das Pari mit Gold gesunken seien, was mit dem ungünstigen auswärtigen Wechselcurse zusammenhängt, erklärt aber diese Erscheinungen aus dem starken Begehr von Gold zur Ausfuhr für Kriegsausgaben und Getreidekäufe, so daß das Gold gegen die Noten, als das herrschende Umlaufsmittel, theurer oder wohlfeiler geworden sei. Der Goldpreis in Noten sank, sowie die Goldausfuhr abnahm und nach dem Frieden stellte sich das Pari wieder her, obgleich die Notenmenge sehr groß war, die Preiserhöhung vieler Waaren und auch des Lohns

image
not
available

Vergrößerung der Notenmenge das Uebel verschlimmern oder die Rückkehr von demselben verzögern, dagegen ist in anderen Fällen, wo eine Abnahme des Baarvorrathes und die Vermehrung der Metallausfuhr andere Ursachen hat, eine solche unbedingte Beschränkung der Bank schädlich, und es mußte in der Krisis von 1847, welche durch eine übermäßige Menge von Eisenbahnunternehmungen verursacht worden war, die englische Bank ermächtigt werden, von dem Gesetze abzuweichen und ihre Darleihen und Discontirungen zu erweitern. Sobald hievon nur der Anfang gemacht war, hob sich das Vertrauen wieder. Tooke S. 317. Vgl. Mill, II, 112. — Das Nämliche geschah am 12. Nov. 1857, in der großen von America ausgegangenen Crediterschütterung, als mehrere Bankhäuser und Banken brachen, der Disconto 10 Proc. erreicht hatte und die Bank von England Hülfe leisten mußte. Sie überschritt die erlaubte Notenmenge nur um 928 000 L. Wagner, Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte S. 304.

(*d*) Das banking dep. ist für die verschiedenen anderen Geschäfte bestimmt, empfängt auch die baaren Einlagen (deposits), die es zum Theil an das issue (Noten-) dep. abliefert, gegen gleichen Betrag von Noten, deren noch nicht verwendeter Betrag als Notenreserve zur Verfügung bereit liegt.

	Stand am 29. Jan. 1868:	am 28. Oct. 1868:
Debet.		
Noten	24·082 263 L.	24·842 627 L.
Einlagen des Staats, der Sparcassen ꝛc.	3·545 269 =	4·129 038 =
Einlagen von Privaten . . .	22·523 345 =	19·919 524 =
zusammen	50·150 877 L.	48·891 189 L.
Credit.		
Wechsel und Schuldbriefe (securities)	31·131 604 =	32·138 306 =
Münze und Barren	22·319 625 =	19·844 861 =
zusammen	53·451 229 L.	51·983 167 L.
Mehrbetrag des Vermögens .	3·300 352 =	3·091 978 =
Die Notenabtheilung (issue dep.) hatte ausgegeben	36·203 520 =	32·750 250 =

von denen aber ein Theil im bank. dep. lag.

§. 313.

Andere Zettelbanken im britischen Reiche (*a*).

1) In England und Irland unterscheidet man sogenannte Privatbanken (private banks), die höchstens 6 Theilnehmer haben und eigentlich nur Bankhäuser mit dem Rechte der Ausgabe von Scheinen sind, und größere genehmigte Actienbanken (joint-stock-banks), die seit dem Jahre 1826 errichtet wurden, §. 311 (*b*). — Die Anzahl von Banken beider Art ist veränderlich, indem bald neue errichtet werden, bald ältere brechen oder sich auflösen, beträgt aber immer mehrere Hunderte (*c*). Diese Banken betreiben den Wechseldisconto,

image
not
available

dem Ges. v. 29. Aug. 1833 ist auch in London und der Umgegend die Errichtung von Actienbanken, aber ohne Noten, erlaubt.

(*c*) Von 1826 bis 1835 sind nur 60 größere Bankgesellschaften in England entstanden, aber allein in den ersten 11 Monaten von 1835 42, deren jede mehrere Comptoirs hat. Die Manchester and Liverpool District B. hatte 1054, die Northern and Central B. of England 1024 Theilnehmer, dagegen wurden auch 2 mit bloß 7 Interessenten angeführt; Yearbook of gen. inform. 1837, S. 158. — 1854 zählte man 165 Privat- und 72 Actienbanken in Englaud und Wales mit Notenausgabe, daneben eine Anzahl anderer, welche keine Scheine ausgeben dürfen, wozu 6 ansehnliche Actienbanken in London gehören. Im Febr. 1868 waren in England und Schottland 179 Actienbanken mit und ohne Noten, darunter 59 von 1 Mill. Capital und darüber. — Irland hatte 1851 8 Banken, deren größte Bank von Irland heißt. Die umlaufende Notenmenge war

	Ende 1854	Oct. 1867.
der engl. Privatbanken . . .	3·849 057 L.	2·802 164
Actienbanken	3·072 738 „	2·361 107
der irländischen Banken . . .	6·722 649 „	5·865 221
ferner der schottischen Banken .	4·316 095 „	4·581 226
der Bank von England . . .	19·296 721 „	24·129 645
zusammen	37 257 260 L.	39·739 663.

Der Münzvorrath der sämmtlichen Banken belief sich im Jahr 1854 nur auf 17·596 295 L. Die Banken tauschen regelmäßig die bei ihnen eingehenden Noten gegen einander aus, so daß ein Theil der ausgegebenen bald wieder zurückkehrt. — Die 162 Privatbanken in England hatten 1857 gegen 3·700 000 Noten, die gesetzlich erlaubte Notenmenge war 4·860 000 L. Die kleinste hatte 1543, die größte 6000 L. Noten. Mac-Culloch, Geld und Banken, S. 227.

(*d*) Das starke Sinken der Preise im Jahre 1810 und 1811 stürzte in den 3 Jahren 1810—12 47 Banken und brachte überhaupt 7042 Bankerotte zu Wege (1807—1809 waren 4177); dieselbe Ursache brachte 1814 und 1815 nicht weniger als 92 Banken den Untergang und veranlaßte in den 3 Jahren 1814—16 die Zahl von 6527 Bankerotten (Tooke, Thoughts I, 92 ff. — Dasselbe erfolgte im Winter 1825—26. Die jährliche Ausgabe von neuen Noten der Privatbanken hatte im Durchschnitt von 1820—23 nur 4·176 000 L. St. betragen, dann, während eine Menge unsicherer Speculationen eine erkünstelte Erhöhung der Betriebsamkeit bewirkte, stieg sie 1824 auf 6 724 000 und 1825 auf 8 755 000 L. St. Die ganze Notenmenge dieser Banken wurde auf 23—25 Mill. geschätzt. Als nun die unvermeidliche Rückwirkung mit einer peinlichen Stockung des Verkehres eintrat, mußte eine große Zahl von Banken fallen, und dieß würde noch mehreren begegnet sein, wenn sie nicht von der englischen Bank wären unterstützt worden. Zur Verhütung ähnlicher Vorfälle wurde 1826 das Ausgeben von 2 und 1 L. St.-Noten untersagt. 1830 waren nur noch 9 Mill. L. St. Noten im Umlaufe. Im Jahre 1836 kam abermals die Sucht, gewagte Speculationen durch Actiengesellschaften zu unternehmen, zum Vorschein. Zu Anfang dieses Jahres waren in Liverpool und Manchester 104 zum Theil abenteuerliche Projecte im Lauf. Daher erfolgte im Herbste desselben Jahres eine Stockung. Vgl. Edinb. Review, Juli 1836, S. 419. April 1837. Die Notenmenge betrug am 26. Sept. 1835 10·420 623 L. St., am 24. Juni 1836 aber 12·202 196 L. — Im Jahre 1839 brachte die americanische Bankverwirrung eine nachtheilige Wirkung auf England hervor. Da die Actien oft nur 25 oder sogar 10 L. St. betrugen und nur zum kleinsten Theile, z. B. mit 5 bis

image
not
available

	Noten	Metall
Uebertragen	29·152 240 L.	20·862 478 L.
Schottische Banken . . .	4·671 029 „	2·604 095 „
Irländische „ . . .	6·497 474 „	4·771 561 „
	40·320 743 L.	28·238 134 L.
Mehrbetrag der Noten gegen die Baarvorräthe		12·082 609 L.

§. 314.

Frankreich. Die von dem Schotten John Law (geb. 1671, gest. 1729) 1716 errichtete, 1717 von der Regierung übernommene, 1720 zu Grunde gegangene Zettelbank gab ein für alle Zeiten merkwürdiges Beispiel der Folgen, welche aus einer unmäßigen Benutzung des Credits und aus den Irrthümern über die Natur desselben hervorgehen können (*a*). Der Credit wurde durch das Law'sche sogen. „System" so sehr zerstört, daß erst 1776 wieder eine Zettelbank, die Pariser Discontocasse (caisse d'escomptes) zu Stande kam, welche späterhin ihre ganze Notenmenge zu Anleihen an die Regierung verwendete und sich 1789 auflöste, als diese Anleihen in einem neu geschaffenen Papiergelde (den Assignaten) zurückgezahlt wurden (*b*). Die jetzige französische Bank (banque de France) entstand 1800 mit 30000 Actien zu 1000 Fr., die 1803 bis auf 45000, später bis auf 67900 vermehrt wurden (*c*). Die Bank discontirt Wechsel (*d*), leistet unentgeldlich Zahlungen auf laufende Rechnungen (comptes courans), doch nur bis zu dem Betrage der ihr übergebenen Summen, ohne etwas vorzuschießen (*e*), leiht auf Staatspapiere (*f*), Canalactien und neuerlich (seit 1852) auch auf Actien und Schuldbriefe der Eisenbahnen, ferner gegen 1 Procent Zinsen auf hinterlegte Vorräthe von Gold und Silber (*g*), leistet auch der Regierung Vorschüsse auf Schatzscheine (bons du trésor) und comptes courans und erweist ihr mancherlei andere Dienste, wie z. B. seit 1820 das Umprägen der alten Münzen. Die Noten durften nach dem Gesetz vom 4. April 1803 nicht unter 500 Fr. betragen, doch wurde (Gesetz vom 18. Mai 1808) den Filialen (comptoirs, succursales) die Ausgabe von Scheinen auf 250 Fr. erlaubt, und am 10. Jan. 1848 erhielt die Hauptcasse Erlaubniß, Scheine von 200 Fr. in Umlauf zu setzen. Das Gesetz vom 15. März 1848 gestattet Noten von 100 Fr. Ihr Hülfsvorrath ist neuerlich (1834) auf 10 Mill. Fr. bestimmt wor-

ausgegeben, deren Steigen einen allgemeinen Schwindel, eine heftige Begierde, sich durch Actienhandel zu bereichern, erregte. Der Preis einer Actie kam bis auf 20000 L., ohne daß die Gesellschaft Geschäfte betrieb, die einen solchen Preis nur irgend hätten begründen können; die Menge der ausgegebenen Banknoten erreichte 2696 Mill., wobei zugleich die Preise aller käuflichen Dinge ungemein gesteigert wurden. Viele reich gewordene Actienhändler begannen sich Ländereien ꝛc. zu erwerben (réaliseurs), und man wurde allmählig gewahr, daß die Actien keinen wahren Werth hatten. Als das Sinken derselben anfing, ergriff Law mancherlei gewaltsame Mittel, um den Untergang des „Systems" zu verhindern; alle Zahlungen über 100 L. sollten blos in Banknoten geschehen, Niemand über 500 Liv. in Münze besitzen; hierauf wurde der Preis der Actien gesetzlich auf 9000 Liv. bestimmt, was die Folge hatte, daß die Noten bis auf die Hälfte ihres Nennbetrages und später noch viel mehr sanken. Man sah sich genöthigt, ihre Verminderung durch verschiedene Arten verzinslicher Anleihen zu bewirken und verwandelte endlich den Rest in Staatsobligationen zu 2 Proc. Zins. Den Schluß machte eine willkürliche Beraubung der reich gewordenen Actienbesitzer. — Man hatte 640,000 Actien der Gesellschaft ausgegeben, von denen jedoch 400,000 früher annullirt wurden. Die gränzenlose Verwirrung richtete viele Familien zu Grunde und lähmte auf lange alles Vertrauen. Steuart, II, 244—296. — Storch, III, 87. — Thiers, Histoire de Law. Leipz. 1858 (vorzüglich). — Londonio im Giorn. dell' Inst. Lomb. VIII, 289 (1844). — Heymann, Law und sein System, München 1853. — Cochut, Law, son système et son époque, P. 1853. — Oeuvres de Law, herausg. von Daire in der Collection des principaux Economistes P. 1843. — Die sämmtlichen Actenstücke enthält die (übrigens nicht empfehlenswerthe) Schrift: Histoire du système des finances sous la minorité de Louis XV., à la Haye, 1739, im 5. und 6. Bande.

(*b*) Storch, III, 101. Ganilh, Des systèmes, II, 190.

(*c*) Lobrede für die Bank von Thiers, Deput.-K. 20. Mai 1840. Rau, Archiv, V, 121.

(*d*) Nur auf Wechsel mit 3 Unterschriften und früherhin nicht unter 500 Fr. Der Discontosatz war lange ununterbrochen 4 Proc. Am 14. Jan. 1847 mußte er auf 5 Proc. erhöht werden, weil wegen der Getreidetheuerung, des Falles der Eisenbahnactien und des steigenden Zinsfußes die Einlösung der Scheine zu häufig begehrt wurde und der Baarvorrath auf 72 Mill. gesunken war. Die Bank hatte im Jan. 1847 eine Anleihe von 25 Mill. Fr. oder 800 000 L. St. bei der Londoner Bank machen müssen. Am 5. März 1852 wurde der Disconto auf 3 Proc. ermäßigt, am 7. Oct. 1853 wurde er wieder auf 4 und zu Anfang 1854 auf 5 erhöht. Der mittlere Betrag eines eingelösten Wechsels war 1840 1517 Fr., 1846 1285 Fr., 1850 in Paris 990, in den Filialen 1834 Fr., 1851 in Paris 869 Fr., in den Filialen 1592 Fr. In diesem Jahre waren in Paris unter 413496 discontirten Wechseln 87350 unter 200 Fr.

(*e*) Sie ist hiezu verpflichtet und erweiset hiedurch dem Verkehr einen großen Dienst. Im Jahr 1835 hatten 17—1800 Personen solche comptes courans, für welche 890 Mill. Fr. an Effecten eincassirt wurden, 1834 für 908 Mill., 1840 für 891 Mill. Außer den Privatpersonen hat auch der Staat eine laufende Rechnung, der hiebei bald in Vorschuß, bald in Schuld ist. Im März 1860 schuldete die Bank auf Contocorrent 178,4 Mill. Fr., hatte dagegen auch ein beträchtliches Guthaben gleicher Art.

(*f*) Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1834 kann die Bank auch auf 4/5 des Werthes solcher Verschreibungen leihen, die keine fixe Verfallzeit haben, also auf alle öffentlichen Effecten.

image
not
available

des 18. Jahrhunderts in gutem Stande. 1797 wurde sie von der Verbindlichkeit, ihre Noten einzulösen, freigesprochen (*b*), und um diese Zeit begann auch die starke Vermehrung derselben, die man als eines der Mittel betrachten muß, wodurch die Regierung sich die Bestreitung der hohen Kriegskosten erleichterte. Es wurden nun Zettel bis auf 1 fl. herab ausgegeben. Von 1805 an sanken die Noten stark gegen Münze, der Krieg von 1806 beschleunigte ihren Fall und die allgemeine Theuerung der Waaren; das Uebel erreichte seinen Gipfel, als im Januar 1811 der Curs auf ungefähr 1300 (nämlich so viel Papierfl. gegen 100 fl. Münze) gekommen war. Die ausgegebene Masse von Scheinen erreichte 1060 Mill. fl. Diese nun zu einem wahren Staatspapiergeld gewordenen Noten wurden zufolge der Verordnung vom 20. Februar 1811 gegen ein anderes Staatspapiergeld, die Einlösungsscheine (Scheine, Wiener Währung) umgewechselt, von denen die Regierung 100 fl. gegen 500 fl. in Banknoten hingab; indeß standen diese Einlösungsscheine immer niedriger als Münze und fielen während des Krieges von 1813—1815 noch mehr (*c*).

(*a*) Hufeland, II, 172. — Storch, III, 119. 470.

(*b*) Es wurde nämlich erklärt, daß die Auslösung bei keiner Summe über 25 fl. geschehen sollte, was man einer gänzlichen Einstellung der Zahlung gleich achten kann. André, Neueste Zahlenstatistik, I, 223. Die in §. 315 und 316 erwähnten Gulden sind bis 1837 die des 20-Gulden- oder sog. Conventions-Fußes, später österreichische Gulden zu 1/45 Pfd. Silber oder 1 fl. 10 Kr. süddeutsch.

(*c*) Der Curs der W. W. (Wiener Währung) war am 7. März 1815 noch 272, aber am 8., als Napoleon's Aufbruch von Elba bekannt geworden war, sank er auf 297 und am 10. Mai sogar auf 398, welches, da die Einlösungsscheine die 5fache Summe von Banknoten vorstellten, einen Curs der letzteren von 1990 bildete! 1816 war der Curs auf 322 gekommen, später stand er gleichförmig auf 250. — Vor der Ausgabe von Papiergeld hatte man die Geldmenge in Oesterreich auf 250 bis 300 Mill. geschätzt. Die Masse des Papiergeldes kam 1815 bis zu ungefähr 650 Mill. fl., welches, zu einem Curse von 350 berechnet, 185 Mill. fl. ausmacht; es mußten also, wenn sich sonst nichts geändert hätte, noch 65—115 Mill. fl. Münze vorhanden sein. Cohen, Compend. of finance, S. 67.

§. 316.

Die heutige österreichische Nationalbank, eine auf Actien gegründete Privatanstalt, wurde 1816 auf 25 Jahre errichtet und in ihren Vorrechten mehrmals auf weitere Zeiträume bestätigt (*a*). Die Einlage für eine Actie bestand aus 100 fl.

image
not
available

Die Geschäfte besorgen 12 Directoren unter einem vom Kaiser ernannten Gouverneur und einem Stellvertreter desselben, unter Mitwirkung zweier kaiserl. Commissare und mit Ueberwachung durch die jährliche Versammlung des Ausschusses von den 100 Actionären, welche die meisten Actien besitzen.

(*a*) De Tengoborski, Des finances et du crédit public de l'Autriche, I, 70 (1843). — Czörnig, Tafeln zur Statistik d. österr. Monarchie. 1846 (Nachrichten bis 1842). — Neue Statuten vom 1. Juni 1841 sammt dem Reglement.

(*b*) Da die übergebenen 1000 fl. zu einem Curse von 50 Proc. angenommen werden konnten, so bestand die Einlage aus je 600 fl., wofür eine Dividende von mindestens 30 fl. zugesichert wurde. Die vom Staate bezahlten Zinsen für das eingelöste Papiergeld verschafften schon eine Einnahme von 1·265 525 fl. 1853 wurde beschlossen, das Bankcapital durch Abgabe von 49379 liegen gebliebenen Actien zu verstärken, indem man sie den bisherigen Theilnehmern zu 800 fl. überließ.

(*c*) Nachdem für diese Einlösung verschiedene Wege eingeschlagen worden waren, begann 1820 die Einziehung um einen Curs von 250 gegen 100 in Bankscheinen, wofür die Bank verzinsliche Staatsschuldscheine erhielt. Am 30. Juni 1846 waren nur noch 8 Mill. fl. uneingelöst, von denen ein Theil verloren gegangen sein mag. Die ganze eingezogene Summe war 441½ Mill. fl. — Seit 1822 discontirt die Bank Anweisungen der Centralstaatscasse auf einzelne Landescassen. Der Zins derselben wurde 1834 auf 3 Proc. herabgesetzt, und seit 1842 giebt die Bank auch aus Staatsauftrag diese auf 3 Monate laufenden Cassenanweisungen an Privatpersonen ab.

(*d*) Im Jahre 1841 wurde die Bank vom Finanzministerium zur Vorsicht ermahnt, um nicht einzelnen Häusern durch unbeschränktes Discontiren eine Gelegenheit zu Schwindelgeschäften zu geben, Tengoborski S. 85. Ein discontirter Wechsel betrug durchschnittlich 1845—52 4620 fl., 1852 nur 2090 fl.

(*e*) Der Betrag dieser Umschreibungen (revirements) war 1843 138 Mill. fl., 1845 197 Mill., 1849 nur 47¾ Mill., 1852 wieder 191 Mill.

(*f*) Zinsfuß bei Darleihen auf Staatspapiere seit 1833 4 Proc., auf Gold und Silber 2 Proc.

(*g*) Die Gebühr ist gering, höchstens ⅕ Proc. (nach Hermannstadt), mindestens ½ p. m. (nach Brünn, Gratz und Linz).

(*h*) Hiezu trugen vorzüglich die Geldsendungen nach Italien bei. Der Baarvorrath war Ende 1845 95 Mill. fl., im Juni 1848 nur 20 Mill.

(*i*) Der Betrag derselben war bis dahin nicht bekannt, und es waren deßhalb sehr irrige Meinungen von der Größe der Summe entstanden. Sie war zu Ende 1847 an 219 Mill. fl., 1848 an 233 Mill., 1850 255 Mill., 1852 193 Mill. fl., 1862 460 Mill. fl. bei 105 Mill. fl. Baarschatz, Ende 1867 248⅓ Mill. und 106,8 Mill. baar.

(*k*) Im Mai 1850 betrug dieses 115¼ Mill. fl. Der Zwangscurs drängte das Silbergeld aus dem Umlaufe.

(*l*) Der Augsburger Wechselcurs nach Wien war im April 1851 133¾ fl., nämlich soviel Gulden Papiergeld gegen 100 südd. fl. Silber, im Febr. 1853 war er 109⅞, aber der russische Krig verschlimmerte ihn wieder. Zu Anfang 1855 stand das Papier zu 126—27 Proc., im Juni 123. Man hatte schon einen beträchtlichen Theil des Staatspapiergeldes eingezogen, aber die Einlösung der Noten hat noch nicht wieder anfangen können. Im J. 1855 wurden der Bank für 156 Mill. fl. Staatsgüter übergeben, um sie zu verwalten und aus dem allmäligen Verkauf der-

image
not
available

bindung stehende Hauptbank (bank of the United States) zu Philadelphia, welche aber 1836 diese Eigenschaft verloren hat und 1842 zufolge ihrer fehlerhaften Verwaltung untergegangen ist (*d*). Die zahlreichen Banken in den einzelnen Staaten der Union haben oft durch leichtsinnige Darleihen, übergroße Zettelvermehrung und andere Fehler sowohl sich selbst gefährdet, als dem Verkehre vielfachen Schaden zugefügt, weßhalb man sich neuerlich bemüht hat, wieder mehr Münze in Umlauf zu bringen und die Menge der Banknoten zu beschränken (*e*).

(*a*) Schon 1656 wurde eine Wechselbank errichtet, welche auch das Girogeschäft betrieb. Nachdem sie schon 1661 angefangen hatte, Creditscheine auszugeben, wurde 1700 die Ausgabe von „Transportzetteln" (transport-sedlar) eingeführt, die auf Kupfermünze lauteten. Es gab gestempelte Kupferplatten bis 1 Pfd. schwer, zu 12 Thlr. Kupfer- oder 4 Thlr. Silbermünze. 1738 begann sie auf Grundstücke und Eisenvorräthe zu leihen, welches so häufig geschah, daß die umlaufende Notenmenge allmählig bis zu 600 Mill. Kupferthaler stieg und die Noten viel im Curse gegen Silbergeld verloren. 1762 galten erst 27 Kupferthaler 1 Thlr. Hamburger Banco, während 1738 der letztere noch mit 9 Kupfer- oder Zettelthalern zu erkaufen gewesen war. Die gewöhnlichen Störungen, welche solche gesunkene Papiere in der Volkswirthschaft hervorbringen, blieben auch hier nicht aus. 1776 wurde die Umwechslung der Transportzettel gegen neue, in Silber zahlbare, in Reichsthalern Species ausgedrückte Banknoten angeordnet und dieser Thaler 18 älteren Kupfer- oder Papierthalern gleich gesetzt. Die neuen Noten konnten sich ebenfalls nicht in Pari gegen Münze halten und wurden von der Bank nicht eingelöst. Sie hatten deßhalb kein festes Verhältniß zum Silbergelde und gegen das Ausland einen sehr veränderlichen Wechselcurs. Der Species-Reichsthaler Silber von 48 Schill. (9,169 auf die köln. Mark) galt 1824 130 Schill. Papier, 1832 145 oder ungefähr das dreifache, späterhin 128 Schill., also 3/8 oder 37,5 Proc. gegen Silber, und nach diesem Verhältniß wurde durch Ges. v. 1830 der Preis des Papiergeldes festgestellt. Die Einwechslung sollte erfolgen, wenn der baare Vorrath der Bank 5/8 der Zettel betragen würde, welches 1834 geschah. Zu Ende 1852 hatte die Bank 22½ Mill. Thlr. Banco umlaufende Zettel, welche gegen 8,6 Mill. Species-Thlr. Silber ausmachten, und einen baaren Vorrath von 5 Mill. Thlr. Neben dieser Staatsbank bestehen noch 6 Privatbanken. Hübner, II, 422. — Schweden hat wenig Silbermünze und Zettel bis auf 8 Schill. oder 10 Kr. südd. herab. — 1 Thlr. Species ist = 4 neuen Thlrn. von 12 Schill. Silber. 1 Thlr. Banco (Papier) ist = 3/8 Thlr. Species = 1½ neue Thlr. = 1 fl. südd.

(*b*) Die Gründung der Kopenhagener Assignations- und Leihbank fällt in das Jahr 1736. Später (1760) wurde sie von 5000 auf 6000 Actien zu 100 Thlr. gebracht. Schon 1757 wurde ihr erlaubt, nicht über 10 Thlr. vorgelegter Noten baar bezahlen zu dürfen, und diese wurden gesetzlich als Zahlungsmittel erklärt; man gab Zettel bis auf 1 Thlr. herab aus und vermehrte sie bis gegen 11 Mill. Thlr. (23 Mill. fl.). 1773 übernahm der Staat die Bank und zahlte die Actionäre ab. Die Zettel fielen, als sie bis auf 16 Mill. Thlr. anwuchsen und alle Münze aus dem Lande drängten. Der Wechselcurs nach Hamburg von 1789 (159½ Thlr. Papier für 100 Thlr. Hamb.

image
not
available

gleich viel Silber, was man aus der fortdauernden Ausfuhr des letzteren erklären kann. Es war

	Summe der Assignaten.	Curs derselben.	Betrag in Silber nach dem jedesmal. Curse.
1791 u. 92	94·800000 R.	80	75·640000 R.
1794 — 96	105·700000 "	70	73·990000 "
1807 — 09	464·300000 "	55 1/3	256·912000 "
1810	577·000000 "	33 1/3	192·333000 "
1817	836·000000 "	25 1/5	210·672000 "
1824	595·776000 "	25 1/2	151 922882 "

1825 kam der Curs auf 26 3/4 (nämlich 374 Papierrubel für 100 Rubel in Silber), 1839 wurde er auf 350 für 100 Silber festgestellt. Die 595 Mill. Assignaten wurden seit 1843 um jenen Preis (2/7) gegen ein neues Staats-Papiergeld, die Reichscreditbillets, umgetauscht, welche vermöge eines ansehnlichen Baarvorraths dem Silber gleich standen. Merkwürdig ist, daß hiebei 13·287 000 R. nicht zum Umwechseln vorgelegt wurden, also verloren gegangen waren, aber dagegen 6·857 000 R. nachgemachte Assignaten zum Vorschein kamen. Die Creditbillets sind neuerlich unter Pari gesunken. Schon am 1. Mai 1867 waren von denselben 705 Mill. in Umlauf mit einem baaren Einlösungsvorrath von 59 Mill. Die Reichsbank hat zwei Abtheilungen: 1) Die Leihbank, welche auf Hypotheken leiht und dazu auch Capitale vom Staate, von öffentlichen Anstalten und von Privaten aufnimmt, hatte zu Anfang 1853 326 1/2 Mill. R. ausgeliehen, ihr eigenes Vermögen betrug 12 1/2 Mill. R. (Aufgehoben 1860.) 2) Commercialbank, seit 1818, welche Wechsel discontirt und durch Anweisungen Zahlungen an anderen Orten besorgt, auch Vorschüsse auf Waaren giebt, ferner Umschreibungen vornimmt. Sie hat Comptoire in mehreren Städten. Ihr Capital ist 8·571 000 R., womit sie im Jahre 1852 26 Mill. discontirte. Es waren 186 Mill. R. bei ihr verzinslich angelegt. Storch, III, 128 und Zus. 174. — Cohen, Comp. of finance, Doc. S. 135. — Dede, D. Handel des russ. Reichs, 1844, S. 68. — Hübner, II, 218.

(*d*) Die nordamericanischen Staaten litten schon unter englischer Herrschaft bisweilen von Staatspapiergeld. In Massachusets war dasselbe 1794 ungefähr auf 1/8 des Silbers, in Pennsylvanien 1781 bis auf 1, ja 1/2 Proc. gefallen, Ebeling, Erdbeschreib. u. Geschichte von America, I, 564. II, 439. 444. Die älteste Zettelbank entstand 1784 in Boston, die ältere, den ganzen Bundesstaat umfassende Bank in Philadelphia (im Gegensatze der Provinzialbanken) wurde 1791 auf 20 Jahre mit 20 Mill. Doll. Capital gestiftet und hörte deßhalb 1811 auf. Die neuere wurde 1816, abermals auf 20 Jahre, errichtet, mit 35 Mill. Doll. (wovon 28 Mill. in Staatspapieren) in Actien zu 100 Doll., wovon der Staat selbst 1/5 nahm, aber nicht einlegte, sondern nur verzinste. Die Bank discontirte, lieh auf Faustpfänder und trieb Handel mit Münzmetallen, durfte aber höchstens 35 Mill. Noten über den Betrag der eingelegten Summen ausgeben (also nicht über 70 Mill. zus.) und dem Staate nicht über 500 000 Doll. leihen. Die Verwirrungen begannen, als im Jahre 1833 der Präsident der Union Jackson beschloß, daß die Staatsgelder nicht mehr bei der Centralbank, sondern bei den Banken in den einzelnen Staaten niedergelegt und von diesen statt jener die Zahlungen für die Staatscasse übermacht werden sollten. Der nächste Grund hievon lag in einer der Person und den politischen Ansichten des Präsidenten Jackson entgegengesetzten (mehr aristokratischen) Richtung der Bankdirection, welche Flugschriften

image
not
available

und die auszugebenden Bankscheine dürfen den Betrag dieses Capitals nicht übersteigen, weßhalb sie von einem Staatsbeamten unterzeichnet werden müssen. In mehreren Staaten ist neuerlich angeordnet worden, daß die Noten bis zu dem Belaufe des Bürgschaftscapitals der Bank von einem Staatsbeamten eingehändigt werden, daß bei der Verweigerung des Einlösens die Noten durch Verkauf der hinterlegten Schuldbriefe bezahlt und die Geschäfte eingestellt werden, z. B. Connecticut und Indiana 1852, Louisiana 1853. Diese Maaßregeln geben indeß keine volle Sicherheit, weil die Banken noch andere Schulden machen können als durch Notenausgabe, namentlich vermittelst der Annahme von Einlagen (deposits). Im Jahre 1854 stellten 85 Banken von Indiana ihre Zahlungen ein, und ihre Scheine sanken auf 25 Proc., überhaupt brachen 107 Banken in jenem Jahre, als man zum Behufe der Münzausfuhr die Einlösung ungewöhnlich häufig begehrte. Zufolge der Krisis von 1857 sank 1858 die Notenmenge auf 155 Mill. Doll. 1860 gab es 1562 Banken. Die B. in Illinois hatten zu Anfang 1860 9²/₃ Mill. Doll. Noten und Depositenschuld und nur 223 812 Doll. Gold, also ¹/₄₃! 1862 legte der Finanzminister Chase einen Plan vor, nach dem das Ges. vom 25. Febr. 1863 zu Stande kam. Neues Bankges. vom 30. Juni 1864 bei v. Hock, Die Finanzen der verein. Staaten, 1867, S. 731. Alle neuen Banken müssen nach diesem Gesetz errichtet werden, die schon bestehenden können sich demselben unterwerfen, und dieß ist fast von allen geschehen, auch werden die Noten der übrigen seit 1. Juli 1866, nach späterer Bestimmung erst vom 1. Juli 1867 mit einer Abgabe von 10 Proc. belegt. Die sog. nationalen Banken müssen in Städten über 6000 Einw. mindestens 100 000 Doll., in größeren über 50 000 E. wenigstens 200 000 Doll. Capital haben. Von diesem wird mindestens ¹/₃ in Staatsschuldbriefen bei der Staatscasse hinterlegt. Für diese Staatsobligationen, und zwar bis 90 Proc. ihres Tagescurses, werden jeder Bank Noten von der Regierung zugestellt, es sind alle Bankscheine (bis auf den Namen der ausgebenden Bank und die Summe) gleichlautend, weßhalb sie im ganzen Lande gern angenommen werden. Die ganze Notenmenge der Union soll nicht über 300 Mill. Doll. betragen. Demnach wird eine dem Notenbetrage gleiche Summe dem Staate geliehen, und die Deckung der Noten hängt von dem jedesmaligen Stande des Staatshaushaltes ab, was man nicht für zweckmäßig erachten kann, weil die Banken dadurch ihre Selbständigkeit verlieren und nicht mit eigenen Mitteln arbeiten, sondern hauptsächlich nur mit Depositen, und die hinterlegten Schuldbriefe werden verkauft, wenn die Bank ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Zu Anfang 1868 waren 1643 solche Nationalbanken vorhanden, wovon 314 im Staate New-York. Im October 1867 waren an 420 Mill. eingezahltes Capital, 293,⁸ Mill. umlaufende Noten, 564 Mill. Depositen, dagegen 333,⁸ Mill. hinterlegte Staatsschuldscheine für die Noten, 38 Mill. dergl. für Depositen, 10¹/₄ Mill. Gold, 151 Mill. Staatspapiergeld im Besitz der Banken. Hunt, Merch. mag. von Dana, 1867. II, 365. 1868 Jan. Am 6. Jan. 1868 betrugen die umlaufenden Noten nebst der Depositenschuld 836 Mill. Doll., die zur Einlösung bestimmte Reserve betrug zusammen 242 Mill. In den 15 größten Städten (welche 430 Mill. Bankschuld hatten) soll die Reserve in der Casse der Banken und bei den Commissaren ¹/₄ jener Schuld betragen, in den anderen Banken (mit 405 Mill. Noten und Depositen an jenem Tage) sind 15 Proc. Reserve vorgeschrieben, der wirkliche Belauf in beiden Gruppen war 17 und 33 Proc. jener Schuld, im D. 28 Proc. Hunt, März 1868, S. 187. Ueber das americ. Bankwesen überhaupt s. v. Hock a. a. O. Im Bürgerkriege 1862—65, als eine große Menge Staatspapiergeld ausgegeben wurde, fielen die Banknoten im Curse gegen Gold gleichmäßig

image
not
available

20 Mill. in Actien zu 1000 Thlr. Der Einschuß des Staates war 1862 1·897 400 Thlr. Für die Scheine (bis 1856 höchstens 15 Mill.) soll ⅓ ihres Betrages baar oder in Silberbarren vorräthig sein. Sie hat Filiale in vielen Provincialstädten. Stand am 1. Jan. 1869 145 Mill. Thlr. Scheine, 84 M. Baarschatz, 69 M. discontirte Wechsel im Portefeuille, 21 Mill. Faustpfand-Darleihen, 21 Mill. Depositen. Im J. 1867 wurde die Zahl der Filialen vermehrt. Vgl. Nasse, Die pr. Bank, 1866. — Bank der pommerischen Ritterschaft zu Stettin, 1824, eine Privatanstalt, an der nur Gutsbesitzer Theil nehmen können. Stammvermögen 1 Mill. Thaler in 250 Actien, daneben mit einem Betriebscapitale von 25 000 Thlr. Es wurden nur für 1 Mill. Thlr. Bankscheine (von 1 und 5 Thlr.) gemacht, welche den Theilnehmern, sowie dieselben Actien bezahlten, eingehändigt wurden. Die Geschäfte konnten daher nur mit demjenigen Theile der baar eingelegten Summen betrieben werden, welcher nicht zur Einlösung vorräthig gehalten werden mußte. Der Gewinn sollte so lange zum Stamme geschlagen werden, bis dieser auf 2 Mill. angewachsen wäre. — Neue Statuten, 23. Jan. 1833. Der Fond darf auf 2 Millionen gebracht werden, ist aber nur auf 1·896 500 Thlr. gekommen. Die Actionäre erhalten 4 Proc. Zinsen, vom Ueberschuß werden ⅔ ebenfalls vertheilt, ⅓ kommt zum Reservefond. Neueste Statuten 24. Aug. 1849. — Städtische Bank zu Breslau, Satzungen vom 10. Juni 1848. Noten bis zu 1 Mill. Thlr., wovon ⅓ durch Baarschaft, ⅔ durch Verschreibungen verbürgt. — B. des Berliner Cassenvereins, nach Ges. v. 15. April 1850. Kleinste Scheine 10 Thlr. (nicht über 100 000 Thlr.), sodann von 20 Thlr. (ebenfalls nur 100 000 Thlr.), von 50 Thlr. (nicht über 300 000 Thlr.), 100 und 200 Thlr. Ein Drittel der Notenmenge muß in Münzmetall, ein zweites in solchem oder discontirten Wechseln gedeckt sein. Notenmenge an 1 Mill. Thlr., baar Ende 1859 1,6 Mill., discontirt 1860 12½ Mill., ausgeliehen 4,6 Mill. — Banken in Posen, Magdeburg, Danzig, Köln, Königsberg, Görlitz. — Hannov. B., 1862 mit 9·420 000 Thlr. Capital, 1·450 000 Thlr. Noten, 542 000 Thlr. baar. — Landesbank in Wiesbaden, 1862 mit 8·123 000 Thlr. Capital, 1·428 000 Thlr. Noten, 1·281 000 Depositen, 3½ M. Verschreibungen und noch 7·126 000 Thlr. Hypotheken. — 1854 Frankfurt. Diese hat einstweilen 10 Mill. fl. Actiencapital, darf keine Darleihen aufnehmen, keine Gewerbsunternehmungen unterstützen, an keiner Staatsanleihe Theil nehmen. Stand Ende 1867 26·272 000 fl. Noten, 17·480 000 fl. baar, Wechselvorrath 10·638 000 fl., Guthaben an den Staat 8·747 000 fl., an Girocreditoren (Depos.) 7·529 000 fl. — Süddeutsche B. in Darmstadt. Gegen Ende 1867 an 5 Mill. Cap. eingezahlt, 6½ Mill. fl. Scheine, 2½ Mill. baar, 5,6 Wechselvorrath, über 900 000 Vorschüsse auf Faustpfänder. — Bayerische Bank, Ges. v. 1. Juli 1834. ⅗ der Fonds müssen zu Anleihen auf Grund und Boden, ⅖ dürfen zu Bank- und Wechselgeschäften verwendet werden, die Notenmenge darf diese ⅖ nicht übersteigen und auch nicht mehr als 8 Mill. fl. betragen. ¾ des Notenbetrages muß durch doppelte Hypothek, ¼ wenigstens durch baaren Vorrath gedeckt sein. Die Noten dürfen nicht unter 10 fl. ausgestellt werden. — Statuten vom 15. Juni 1835. Anfängliches Capital 10 Mill. fl., erhöhbar bis 20 Mill. Das Privilegium dauert 99 Jahre. Sitz zu München, Filiale zu Augsburg, Lindau, Kempten. Jede Actie (von 500 fl.) erhält zunächst 3 Procent Jahreszins und ¾ des weiteren reinen Gewinnstes, der Rest bildet den Hülfsvorrath. Die Noten werden bei den Staatscassen angenommen. Geschäfte: 1) Anleihen auf Hypotheken, bis zur Hälfte des ermittelten Werthes, in Summen von mindestens 500 fl., mit Tilgung in einer Zeitrente, höch-

image
not
available

77 Mill. fl. — Belgien. 1) Société générale pour favoriser l'industrie, gestiftet 1822 mit einem Capital von 30 Mill. fl. in 60 000 Actien, dazu 20 Mill. fl. in Ländereien, welche die Gesellschaft großentheils verkauft hat. Noten waren bis zu dem Belaufe von 40 Mill. Fr. erlaubt, aber nur 12—15 Mill. wirklich ausgegeben. Außer den gewöhnlichen Bankgeschäften hat diese Bank gegen 40 andere Gewerbsgesellschaften mit Vorschüssen unterstützt und zugleich der Regierung als Staatscasse gedient, für ¼ Proc. Provision. Die Ausgabe von Bankscheinen hat 1850 aufgehört, s. Nr. 3. — 2) Belgische Bank zu Brüssel, seit 1835; Capital seit 1841 30 Mill. Fr., Noten zu 40—1000 Fr., aber nicht über den Betrag des Capitals der Gesellschaft. Im December 1838 mußte die Bank ihre Einlösungen einstellen, da sie durch zu starken Begehr von Münze in Bedrängniß gekommen war. Dieß rührte zum Theil von der Besorgniß eines Krieges mit Holland her, indeß hatte auch diese Bank sich zuviel in verschiedene gewerbliche Unternehmungen eingelassen. Sie erhielt 4 Mill. Vorschuß von der Regierung und eine 3monatliche Zahlungsfrist, worauf sie alle Verbindlichkeiten erfüllte. Im Jahre 1848 geriethen diese beiden Banken in Verlegenheit und wurden durch das Gesetz vom 20. März von der Einlösung entbunden, wobei die Noten Zwangscurs erhielten. Bei den Verhandlungen über die Aufhebung dieser Anordnungen wurde beschlossen, eine neue Bank zu errichten, zu deren Gunsten die beiden genannten Anstalten auf das Recht verzichteten, Noten auszugeben und Wechsel zu discontiren, und deren Actien von ihnen übernommen wurden. — 3) Nationalbank, Gesetz vom 10. Mai 1850, Capital 25 M. Fr. Ihr Hauptgeschäft ist das Discontiren (1852 für 324 M. Fr.), auch besorgt sie an der Stelle der Soc. génér. die Cassengeschäfte des Staats. Notenumlauf im August 1853 76,^{8} Mill. Fr., Baarschaft 43½ Mill. — 4) Lütticher Bank seit 1835, mit 4 Millionen; sie discontirt nicht, leiht aber auf Faust- und Unterpfänder, auch gegen Zeitrenten. Notenumlauf 1850 nur 100 550 Fr. — 5) Flandrische Bank zu Gent, 1841, mit 10 Mill. Fr. Capital. Zu Ende 1850 waren 2.480 000 Fr. Scheine ausgegeben, Situation de la Belg. IV, 175. — Die norwegische Bank ging aus der dänischen Reichsbank von 1813 hervor. Sie war auf ein Actiencapital von 2 Mill. Species (zu 2,^{648} fl.) berechnet, welches aber langsam zu Stande kam. Da man die Scheine ohne Einlösung vermehrte, so sanken sie ansehnlich. Erst 1842 kamen sie wieder in Pari und die Einlösung begann. 1822 war der Curs der Noten gegen Silber noch 170 gegen 100. Die Bank leiht Landwirthen und anderen Gewerbsleuten zu 4 Proc. 1851 war die Notenmenge über 5 Mill. Thlr. — Die Lissaboner Bank (seit 1822) war hauptsächlich zur Einziehung des Papiergeldes bestimmt. 2000 Mill. R. (²/₅ des Stammvermögens) wurden der Regierung zufolge der Statuten in Banknoten gegen 4 Proc. Zinsen geliehen, um damit eine gleiche Summe von Papiergeld einzuwechseln und zu vertilgen. Balbi, Essai statistique, I, 331. Im December 1827 mußten die Zahlungen eingestellt werden, weil es an Baarschaft fehlte, doch stand die Bank nicht schlecht, sie hatte 1600 Contos de Reis (Millionen Reis zu 2829 fl.) Noten im Umlauf, dagegen waren 4785 C. in Metall, Papiergeld und Staatspapieren (letztere 3000 C.) vorhanden, auch erholte sich später die Bank wieder. Die Klage über die zu häufige Ausfuhr der Münzen ist ungereimt, weil das Ausgeben der Noten diese Folge haben mußte. Die Regierung ließ wirklich ein Münzausfuhrverbot ergehen! Abermalige Einstellung bei den Unruhen im Juni 1846, in deren Folge die Noten auf 50 Proc. herabgesetzt wurden. Neue Bank von Portugal, welche die älteren Noten umwechselte. — Spanien. Bank von S. Fernando, 1829 durch Umgestaltung der

image
not
available

Viertes Buch.

Verzehrung der Vermögenstheile.

Erster Abschnitt.

Die Verzehrung im Allgemeinen betrachtet.

§. 319.

Die Verzehrung der Güter (§. 68) (*a*) vernichtet zwar die Wirkung einer vorausgegangenen Erzeugung, ist aber nicht schon deßhalb für ein volkswirthschaftliches Uebel zu halten. Nicht die bloße Anhäufung von Sachgütern, sondern der Nutzen, der aus ihnen für die menschliche Gesellschaft entspringt, ist der Zweck der Wirthschaft, §. 72. Durch den Gebrauch der Vermögenstheile entstehen jene persönlichen Güter, zu denen die sachlichen nur Hülfsmittel sind, und durch die an den Gebrauch geknüpfte Verzehrung entsteht ein Antrieb zur weiteren Hervorbringung. Beide Vorgänge stehen in genauem Verbande, denn wie das Maaß der Verzehrung durch die vorausgegangene Erzeugung bedingt wird, so hängt die Wiederholung und Fortsetzung der letzteren davon ab, daß die früheren Vorräthe verzehrt und dadurch Bedürfnisse neuer Erzeugnisse erregt worden sind. Indeß ist keineswegs jede Verzehrung nützlich, und auch eine im Allgemeinen als nützlich erkannte trägt doch zur Erreichung der wirthschaftlichen Zwecke bald mehr, bald weniger bei.

(*a*) Man hat sich daran gewöhnt, mit dem Wort Verzehrung den Begriff einer solchen Zerstörung des Gebrauchswerths zu verbinden, bei welcher das Gut seine bisherige Beschaffenheit verliert, §. 68. Es geht

image
not
available

hervorzubringen, oder 2) die Entstehung neuer Vermögenstheile im Besitze der Staatsangehörigen zu befördern, oder 3) beide Zwecke zugleich zu erreichen, wie dieß bei dem Unterhalte der Lohnarbeiter geschieht, §. 31. 71. Im ersten Falle sind die verbrauchten Güter Genußmittel, im zweiten und dritten Bestandtheile des Volkscapitales. Die Verzehrung als Mittel zur Erzeugung wird productiv oder reproductiv (*a*) genannt, im Gegensatz einer unproductiven.

(*a*) Der Ausdruck productive Consumtion enthält allerdings buchstäblich genommen einen Widerspruch in sich, weil die Consumtion als solche nicht produciren kann, aber sie steht mit der Production in genauester Verbindung, und jene Bezeichnung läßt sich als Abkürzung rechtfertigen.

§. 322.

Ob bei der unproductiven Verzehrung der erlangte Vortheil für die Personen so groß sei, daß er die verzehrte Werthmenge vergütet, dieß beurtheilt der Einzelne nach seinen Vermögensumständen und nach seiner individuellen Werthschätzung des Aufwandes und der Wirkung desselben (*a*). Diese beiden Größen sind zu verschiedenartig, um in einem gemeinschaftlichen Maaße ausgedrückt werden zu können. In den Ansichten hierüber zeigt sich auch bei Menschen von gleicher äußerer Lage eine Verschiedenheit, die da am größten ist, wo auf einer Seite verständige Ueberlegung und sittliche Gründe, auf der anderen Leidenschaft, Sinnlichkeit und fehlerhafte Neigungen vorherrschen. Für die ganze Volkswirthschaft ist es vortheilhaft, wenn die Verzehrung für vernünftige Zwecke vorgenommen wird (*b*) und wenn dabei die wichtigeren Güter, z. B. Gesundheit, Unterricht &c. vor den leicht entbehrlichen Vergnügungen bedacht werden. Diese zweckmäßige Einrichtung der Verzehrung hängt ab von der Bildung des Volkes und von der guten Vertheilung des Einkommens unter die verschiedenen Volksclassen, §. 249. 250. Betrachtet man das Verhältniß des Mittels zum Zwecke, so ist diejenige Verzehrung die beste, welche bei gleichem Güteraufwande den beabsichtigten Vortheil für die größte Zahl von Menschen, im vollsten Maaße und die längste Zeit hindurch gewährt, weßhalb die Auswahl der dauerhaftesten Genußmittel und Sorge für ihre Erhaltung für das Volksvermögen nützlich sind (*c*).

image
not
available

Zweck durch die Benutzung desselben Gutes zu dem leicht entbehrlichen nicht geschmälert (*a*).

(*a*) Eine Ausnahme kann stattfinden, wenn der ganze erzeugte Vorrath ungewöhnlich gering ist, z. B. in Mißjahren, wo die Dürftigen nicht genug Nährstoffe kaufen können, weil dieselben durch das Mitwerben der Branntweinbrenner vertheuert werden. Je größer die Ungleichheit der Einkünfte ist, desto leichter können die Reichen einen gemeinschädlichen Aufwand machen, wie z. B. im römischen Reiche viel Ackerland zu Fischteichen u. dergl. verwendet wurde.

§. 324.

Jeder Mensch ist ein Zehrer, Consument im allgemeinen Sinne des Wortes. Man gebraucht jedoch gewöhnlich jene Ausdrücke in einem engeren Verstande, indem man die Zehrer den Erzeugern entgegensetzt, welches in doppelter Weise geschehen kann.

1) In Beziehung auf irgend eine besondere Art von Gütern, z. B. Tuch, Stahlwaaren, sind die mit der Hervorbringung derselben beschäftigten Arbeiter und Unternehmer die Erzeuger, Producenten, alle übrigen Glieder des Volkes aber, welche solche Güter verbrauchen, die Zehrer.

2) In Beziehung auf die Gesammtheit der hervorgebrachten Güter sind alle Arbeiter und Unternehmer sowohl in den Stoffarbeiten als in den productiven Handelszweigen (§. 109) für Erzeuger, die übrigen Glieder der Gesellschaft für Zehrer anzusehen. Zu diesen gehören zum Theil die Dienstleistenden (§. 108), ferner die von Renten lebenden Grundeigenthümer und Zinsgläubiger (Capitalisten) — und diejenigen, welche gar nichts leisten, §. 142. 5.

§. 325.

Die Verzehrung aller Volksclassen findet im Einkommen derselben eine Gränze. Diese liegt also bei den Theilnehmern an dem ursprünglichen Einkommen (§. 251) in der Vergütung, die sie für die Unterstützung der Gütererzeugung als Lohn, Gewerbsverdienst, Grund- und Capitalrente erlangen. Zu den Empfängern eines abgeleiteten Einkommens gehören a) diejenigen Capitalisten, deren Vermögen nicht als wahres volkswirthschaftliches Capital angewendet worden ist (§. 251 (*a*)) und deren Einkommen zum Theil die unvermeidliche Na-

Waizen nach der Nahrhaftigkeit zu $^5/_4$ des Roggens, so ist der Verbrauch = 355 Pfd. ältere pr. Pfd. Roggen oder $4,^{87}$ Scheffel = $2,^{67}$ Hektol. Dieterici Statist. Uebers. 5. Forts. S. 413. 469.

(*b*) Dieser Theil der Statistik ist noch zu wenig bearbeitet. A. Husson, Des consommations de Paris. 1856.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Verzehrung zur Hervorbringung.

§. 327.

Wenn in einem Lande beträchtlich weniger Güter erzeugt als verzehrt würden, so würde der verzehrbare Theil des Gebrauchsvorraths sowie des Capitals von Jahr zu Jahr vermindert werden, das Volkseinkommen ebenfalls abnehmen und eine dringende Aufforderung zur Einschränkung des Verbrauches, zur Auswanderung oder zur Vermehrung der Production entstehen. Wenn dagegen die Verzehrung so weit hinter der Erzeugung zurückbliebe, daß nicht alle Erzeugnisse Absatz finden könnten, so würden die Gewerbe stocken und die Capitale und Arbeiter zum Theil müßig bleiben. Beide Annahmen können in einem ganzen Volke auf die Dauer nicht wirklich erscheinen, vielmehr würde das Mißverhältniß beider Größen auf dem einen oder anderen Wege durch das besonnene wirthschaftliche Verhalten der meisten Einwohner gehoben werden. Daher gehört zu einem guten, geregelten Zustande der Volkswirthschaft das Gleichgewicht zwischen der Verzehrung und der Hervorbringung. Doch kann diese etwas ausgedehnter sein als jene, ohne daß es darum schon an Absatz fehlen müßte, nämlich um so viel, als der Gebrauchsvorrath und das stehende Capital eine größere Gütermenge aufzunehmen im Stande sind (*a*).

(*a*) Man pflegt zwar im Ganzen genommen von jeder Sache nur ungefähr soviel zu kaufen, als der jährliche Abgang ausmacht, doch finden es die Menschen in vielen Fällen nützlich oder angenehm, ihre Vorräthe zu vergrößern, besonders bei dauerhaften Luxusgegenständen, wie Schmuck, Kunstwerken und dergl. Der Consument schafft sich z. B. gerne einen vielfachen Wechsel von Kleidungsstücken, der Handwerker eine Auswahl von Werkzeugen an, ohne darum mehr abzunützen.

image
not
available

sonst. Deßhalb ist die bloße Möglichkeit, daß das ganze Gütererzeugniß Absatz, und zwar um einen die Kosten vergütenden Preis, finden könne, noch nicht hinreichend, um die Gewerbe in gutem Fortgange zu erhalten, denn die Menschen kaufen nicht, um dem Unternehmer Absatz zu verschaffen, sondern um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Nur dann kann folglich alles Hervorgebrachte auch wirklich gekauft und verzehrt werden, wenn von jeder Waare gerade so viel erzeugt und feilgeboten wird, als die Mitglieder des Volkes davon gebrauchen und kaufen können (*a*).

(*a*) Graf Lauderdale, Ueber Nationalwohlst. S. 87—96. — Rau, Anhang in der Schrift: Malthus und Say, S. 204. — Wenn J. Mill a. a. O. sagt: die eine Hälfte der Güter kann immer mit der andern erkauft werden, so ist die Theilung der Gütermasse in zwei Hälften willkürlich und das bloße Kaufenkönnen nützt nichts, wenn nicht die Menschen sich zum Kaufen entschließen. — „Würde das ganze Nationalvermögen von England in Theile zu 100 L. St. jährlichen Einkommens vertheilt, so könnte keine Macht es verhindern, daß nicht die Prachtkutschen-Manufacturen eingingen. Der Preis jeder Kutsche dieser Art würde viermal das jährliche Einkommen eines jeden übersteigen.“ Lauderdale, S. 88.

§. 330.

Es ist unmöglich, daß von allen Gütern zugleich eine größere Menge hervorgebracht würde, als man zu verkaufen im Stande wäre (*a*). Die Neigung der Menschen ihren Gütergenuß zu erweitern ist unendlich, und nur die Beschränktheit ihres Einkommens nöthigt sie, auch ihrem Verbrauche Gränzen zu setzen. Wenn nun ein reichlicher Vorrath von allen Dingen da wäre, so würden alle Theilnehmer an dem einen Zweige der Hervorbringung von den Erzeugnissen mehrerer anderer mehr zu erkaufen suchen, und so verschaffte man sich gegenseitig ausgedehnteren Absatz (*b*). Von einzelnen Waaren oder Waarengattungen könnte das Erzeugniß für das Vermögen der Kauflustigen zu groß sein, entweder 1) zufolge übermäßig ausgedehnter Speculationen, wobei der Bedarf und das Einkommen der muthmaßlichen Käufer nicht gehörig erwogen werden (*c*), oder 2) wegen sehr reicher Ernten, oder 3) wegen einer unerwarteten Abnahme der Verzehrung, weil etwa die zum Einkaufe dieser Waaren bestimmten Gütermengen eine andere Verwendung erhalten hätten (*d*).

image
not
available

Gleichgewicht tritt. Freilich kann so lange, bis dieser Uebergang vollständig erfolgt ist, eine Bedrängniß der Arbeiter eintreten (*a*). Bei den landwirthschaftlichen Erzeugnissen ist, zumal da, wo es an guten Handelsstraßen fehlt, eher eine länger anhaltende Ueberfüllung des Marktes möglich, weil die Landwirthe die Größe des Ertrages nicht ganz in ihrer Gewalt haben und nicht leicht zu anderen Gewerbszweigen übergehen können (*b*).

(*a*) Sismondi (Sur la balance des consommations avec les productions in Revue encycl. XXII, 264) leitet die Ueberfülle (encombrement) der Waaren davon her, daß die arbeitende Classe in neuerer Zeit blos vom Lohne lebe, ohne auf eigene Rechnung zu arbeiten, und daß die Fabrikherren Unternehmungen anfangen, nicht wegen einer Nachfrage von Seite der Consumenten, sondern blos weil die Arbeiter sich mit niedrigerem Lohn begnügen. — Es mag sein, daß ein niedriger Stand des Lohns den Unternehmern gestattet, ihre Waaren wohlfeiler zu verkaufen und daß sie sich dadurch ihren gefährdeten Absatz erhalten können. Aber eine den Begehr übersteigende Production kann nur von kurzer Dauer sein, sowie auch der spärliche Lohn in einem Lande oder Landestheile nicht lange fortbesteht. Beziehen die Unternehmer ansehnliche Gewinnste, so entsteht ein größerer Begehr von Arbeit, der den Lohn erhöht. — Vgl. die Abhandlung von Say mit derselben Ueberschrift, Rev. enc. XXIII, 18. (Juill. 1824.) — v. Malchus, Stat. u. Staatenk., S. 190.

(*b*) Ein Beispiel giebt der in den 1840r Jahren aufgekommene Krappbau in Caucasien, der wegen des vortheilhaften Krapppreises von vielen Menschen mit geborgtem Capital betrieben wurde. Als von 1860—64 der Preis des Puds von 9 auf 4 Rubel fiel, entstand Bedrängniß und eine Menge von Bankerotten. Petzholdt, Der Caucasus, II, 189 (1868).

§. 332.

Die Zu- oder Abnahme des Volksvermögens wird hauptsächlich von dem Verhältniß zwischen der jährlich erzeugten und der unproductiv verzehrten Gütermenge bestimmt. Der Untersuchung der Ursachen, von denen dieses Verhältniß in einem Lande abhängt, fehlt darum die wünschenswerthe Schärfe, weil dem für persönliche Güter gemachten Aufwande, insbesondere den persönlichen Diensten, eine mehr oder weniger mittelbare, stärkere oder schwächere Einwirkung auf die Gütererzeugung nicht abgesprochen werden kann, §. 107. Nur die Verzehrung in den Gewerben der Stoffarbeiten (§. 102) und in den meisten Handelszweigen (§. 105) erscheint unzweifelhaft und vollständig als Mittel zur Gütererzeugung, §. 107. 108. Bei dem größten Theile der anderen Verzehrungen zum Wohle der

image
not
available

erschöpfte, so daß keine Ersparnisse gemacht werden könnten. Es ist eine wesentliche Bedingung des fortdauernden Volkswohlstandes, daß das Gesammtcapital des Volkes durch Erübrigungen aus dem Einkommen vermehrt werde (*a*), denn die fortgesetzte Ansammlung neuer Capitale ist erforderlich 1) zur Beschäftigung und Unterhaltung des Zuwachses der Volksmenge (§. 196), 2) zu der durch die Fortschritte der Bildung bewirkten Vermehrung der persönlichen Bedürfnisse der Einwohner, 3) wegen des durch die Vervollkommnung der Gewerbskunst verursachten Bedürfnisses einer fortwährenden Vergrößerung des stehenden Capitals (*b*) und beträchtlicher Bodenverbesserungen, 4) zum Ersatz der unvermeidlichen Verluste an dem ganzen Capitale.

(*a*) Smith, II, 112.

(*b*) Z. B. der landwirthschaftliche Viehstand, die Maschinen, Landstraßen, Eisenbahnen, Canäle, Brücken, Häfen, Schiffswerfte, Schiffe ꝛc. eines reichen Volkes, §. 131 (*b*).

§. 335.

Hieraus erhellt, daß ein gewisses Maaß von Sparsamkeit in einem Volke zur Erhaltung und Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes sehr wohlthätig und nothwendig ist (*a*). Wie im Ganzen diejenigen Länder einen günstigeren Wirthschaftszustand bemerken lassen, in denen das Volk mehr zum Uebersparen geneigt ist, so zeigt sich auch in verschiedenen Gegenden und Städten eines Landes das Nämliche; Fleiß, Kunsteifer, Ordnung sind die Begleiter der Sparsamkeit, — höherer Lohn, Anwachs der Bevölkerung und reichlicherer Gütergenuß sind die Folgen der Ansammlung neuer Capitale, während eine übermäßige Verzehrung für den gegenwärtigen Gütergenuß die entgegengesetzten Erscheinungen verursacht (*b*).

(*a*) Graf Lauderdale's Widerspruch gegen diesen Satz entsprang aus einer unrichtigen Vorstellung von der Wirkung des Capitales. Er glaubte nämlich, dieses setze nicht Arbeit in Bewegung, sondern diene blos zur Ersparung von Arbeit (Ueber Nationalwohlstand, S. 49), woraus er dann folgerte, daß die Anhäufung des Capitales leicht zu groß werden könne (S. 57). Im ganzen Zusammenhange betrachtet erscheinen jedoch Lauderdale's Sätze weniger irrig, als beim ersten Anblick; man muß zugeben, daß die unbegränzte Sparsamkeit eines ganzen Volkes ein Capital sammeln würde, für welches man keine Beschäftigung mehr finden könnte, auch sieht er selbst ein (S. 60), daß dieses bei freiem Gange der Gewerbe nicht wirklich eintreten kann.

image
not
available

haben, aber sie dient die Reichen über ihre Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft aufzuklären.

§. 337.

Ein Theil des jährlichen Gütererzeugnisses in einem Lande wird sogleich wieder zu weiteren Hervorbringungsgeschäften als Verwandlungs-, Hülfsstoff, Thiernahrung, Geräth ꝛc. verwendet und findet hiezu seinen Absatz. Ein anderer Theil gelangt als Einkommen an die verschiedenen Volksclassen und hiebei ist zu untersuchen, wie die einzelnen Zweige dieses Einkommens auf den Absatz des entsprechenden Theiles der Erzeugnisse wirken. Es ist einleuchtend, daß die Arbeiter und Unternehmer mit ihren Einkünften nicht diesen ganzen Theil zu erkaufen vermögen, weil dieser auch noch eine Rente für die Capital- und Grundeigenthümer giebt. Damit also die Gewerbe hinreichenden Absatz zur Fortsetzung der Production erhalten, müssen die letztgenannten Hauptbestandtheile des reinen Einkommens gleichfalls zu Einkäufen verwendet werden, was auch nicht ausbleibt, weil die Empfänger desselben, vorzüglich die Grundeigner und Capitalisten, nicht unterlassen, von ihren Renten irgend einen Gebrauch zu ihrem Vortheile zu machen.

§. 338.

Wird nun das größtentheils aus Grund- und Capitalrente bestehende reine Einkommen 1) als Capital angelegt, so werden damit neben den, schon zur Fortsetzung der bisherigen Gewerbsthätigkeit erforderlichen Einkäufen noch weitere Mengen von Lebensmitteln, Stoffen, Werkzeugen, Maschinen und Gebäuden angeschafft, die das Gesammterzeugniß von Jahr zu Jahr vergrößern. Wenn wir uns den Fall denken, daß die Capitalisten und Grundeigner auf jede entbehrliche unproductive Verzehrung verzichteten, selbst arbeiteten und ihr ganzes reines Einkommen auf die eben beschriebene Weise anlegten, so würden in einem solchen Lande nur diejenigen Gegenstände begehrt sein, welche zu dem Unterhalte der Arbeiter und zur Betreibung der nöthigsten Gewerbe erforderlich wären, ein großer Theil der Gewerbszweige, die man in reichen Ländern findet, würde aus Mangel an Nachfrage aufhören, das Gewerbewesen nähme eine

image
not
available

der Aegypter und die Lebensweise der Bürger in Athen und Rom zeigen, wo die productive Arbeit größtentheils Sklaven übertragen war und der Eigenthümer derselben leicht in den Stand gesetzt wurde, müßig, oder nur mit den öffentlichen Angelegenheiten, Körperübungen und freien Studien beschäftigt zu leben. In Aegypten war es die Vertheilung des Grundeigenthums, welche jene Wirkung hatte; die landbauende Classe scheint nur in einer Art von Pachtverhältniß gewesen zu sein, während der König, die Priester und die Krieger zu gleichen Theilen das Eigenthum der Ländereien hatten und also die Grundrente bezogen. Reynier, De l'écon. publ. et rur. des Égyptiens, S. 90. 96.

§. 340.

Wenn eine Ausgabe oder Verzehrung schon beschlossen ist und nur noch die Art, wie, oder der Ort, wo sie vorgenommen werden soll, in Erwägung kommt, so leidet es keinen Zweifel, daß sie denjenigen Verkäufern einen Vortheil bringt, welche dabei Absatz finden. Die Erhöhung der Preise, die aus dem vermehrten Begehre entsteht, spornt zur stärkeren Erzeugung an, die größere Zahl von beschäftigten Arbeitern verschafft allen denen, welche Nahrung und anderen Lebensbedarf liefern, erweiterten Absatz, und so kann durch einen solchen Zuwachs der Verzehrung in einer ganzen Gegend der Wohlstand erhöht werden (*a*). Der Gegenstand muß jedoch auch von anderen Seiten betrachtet werden.

(*a*) Z. B. der Nutzen, welchen für eine kleine Stadt und ihre Umgebung ein Regiment Soldaten, eine Provincialbehörde, ein großes Krankenhaus, eine große Lehranstalt ꝛc. äußert. Ein solcher Zustand ist es, den man gewöhnlich mit dem Ausdrucke „lebhafter Geldumlauf" bezeichnen will, §. 255. — Hieher gehört die Untersuchung über die Folgen, welche der Aufenthalt vieler britischer und irländischer Gutsbesitzer und Capitalisten im Auslande (absentees) hervorbringt. Man nimmt an, daß die irländischen Grundeigenthümer $4^1/_2$ Mill. L. St. auswärts verzehren. Die Ricardo'sche Schule, namentlich Mac-Culloch, bestreitet die volkswirthschaftliche Schädlichkeit der Abwesenheit des Gutsherrn aus folgendem Grunde: Irland sendet die Renten, welche jene Abwesenden im Auslande verzehren, nicht in Geld hinaus, sondern in Waaren, welche irländische Erzeuger auswärts absetzen. Die dortige hervorbringende Thätigkeit wird folglich ebenso gut unterhalten, als wenn alle diese Familien ihr Einkommen im Lande verzehrten und sich die ausländischen Kunstwaaren, die sie verbrauchen, nach Irland kommen ließen, z. B. Edinb. Rev. Nov. 1825, S. 54. Man muß zugeben, daß in der Regel die Ausfuhr von Waaren das Mittel ist, den Unterhalt der Abwesenden im Auslande zu vergüten, indem ihnen Wechsel zugesendet werden, welche die einheimischen Absender jener Waaren auf ihre auswärtigen Käufer ausstellen, §. 418 ff. Wenn eine Anzahl von Staatsbürgern sich neu in das Ausland begiebt, so kann denselben das, was sie dort verzehren, entweder durch eine Vergrößerung der Ausfuhr, oder durch eine Verminderung der Einfuhr, oder

image
not
available

vorhanden, so hat ein neuer Aufwand, der eine Anzahl von Gewerbsleuten in Nahrung setzt, im Ganzen keine wohlthätige Wirkung, weil nothwendig an einer anderen Stelle des Gewerbswesens eine Stockung eintreten müßte (*a*).

(*a*) Wendet ein reicher Privatmann oder der Staat 20 000 fl. auf eine neue unproductive Verzehrung, so muß, um für 20 000 fl. Güter hervorzubringen, vielleicht ein Capital von 30 000 fl. zu Hülfe genommen werden. Ist kein neues Capital von diesem Betrage übergespart worden, so kann im Ganzen nicht mehr hervorgebracht werden, weil man ein bereits vorhandenes Capital einer anderen Anwendung entziehen muß.

§. 342.

Eine Verzehrung wird also nicht schon dadurch nützlich, daß sie Arbeiter und Capitale beschäftigt, denn diese Wirkung würde auch bei einer anderen Verwendung des Einkommens nicht ausbleiben, nur nicht gerade in den nämlichen Zweigen der Thätigkeit, und ein Aufwand, den Jemand lediglich jenes Zweckes willen, nicht seines Vortheils oder Vergnügens willen macht, ist nicht gerechtfertigt, weil er Güter zerstört, welche sonst auf gemeinnützige Weise angewendet werden könnten. Die Lehre der Physiokraten, nach welcher die Verzehrung nicht zu groß sein kann, weil sie immer nothwendig eine Gütererzeugung hervorrufe (*a*), ist ein schädlicher Irrthum, in den man nur verfallen kann, wenn man ohne Ueberblick des Ganzen sich an vereinzelte Vorgänge hält. Eine im Verhältniß zu dem reinen Volkseinkommen übermäßige unproductive Consumtion (§. 327, 334), würde das Capital und somit den Volkswohlstand vermindern. Der gesunde Verstand des Volkes würde unter solchen Umständen zwar bald wieder den rechten Weg zur Verbesserung des Fehlers zu finden wissen, aber doch könnte jene Irrlehre nachtheilig wirken, indem sie die reichen Zehrer und die Regierungen über die Folgen einer großen unfruchtbaren Consumtion täuschte, vergl. III, §. 29.

(*a*) Neuerlich ausgesprochen von Weishaupt in der Schrift: Ueber die Staatsausgaben und Auflagen, 1819. Dieselbe wurde sodann mit Gegenbemerkungen herausgegeben von Frohn, Landshut, 1819. — Dagegen auch Storch II, 174. — Fulda, Ueber Production und Consumtion materieller Güter, Tüb. 1820.

§. 343.

Aus den bisherigen Sätzen ergiebt sich leicht das Urtheil, welches man von volkswirthschaftlicher Seite über den Luxus (*a*)

image
not
available

Maaße selbst wieder Luxus enthalten ist. Kein Volk ist ohne Luxus, und in den gebildeten Völkern enthält auch die Lebensweise der unteren Stände schon vielfältige Genüsse des Luxus. Die Verwirrung in den Vorstellungen von der Wesenheit des Luxus wird zum Theil schon dadurch gelöst, daß man einen Luxus der Einzelnen, der Classen in jedem Volke, der Völker und Zeitalter unterscheidet. Der einem ganzen Stande gemeinschaftliche Luxus nimmt für jedes einzelne Mitglied einigermaßen die Natur des Bedürfnisses an.

§. 344.

Die Frage, ob es besser wäre, wenn gar kein Luxus bestünde, muß verneint werden. Wie derselbe eine Folge des Fortschreitens in den Gewerbskünsten und der Ansammlung von Vermögen ist, so bildet er zugleich eine der stärksten Triebfedern zum Erwerbe und kann zur Veredlung der Gefühle dienen. Ohne die Aussicht auf Vergnügungen des Luxus würden die Menschen weniger arbeiten, und im Müssiggang ihre Kräfte verkümmern lassen; die Veränderung aber, welche das Beispiel der gebildeteren Stände in der Verzehrung der weniger gebildeten allmälig hervorbringt, trägt bei, rohe Gewohnheiten zu verdrängen und einige Empfänglichkeit für geistigere Genüsse zu erwecken. Die niedrigste Stufe des Luxus ist der Hang nach grobsinnlichen Reizen; das Streben, sich eine bequeme, gefällige Umgebung zu verschaffen und sich durch Zierlichkeit auszuzeichnen, steht schon höher, die oberste Stelle aber nimmt derjenige Luxus ein, welcher sich auf Erzeugnisse der schönen Künste lenkt (*a*).

(*a*) Der Luxus in dem frühesten Zeitalter jedes Volkes zeigt sich hauptsächlich in der Verzehrung großer Massen von Rohstoffen; — zahlreiches Gefolge, große Festlichkeiten, schwelgerische Gelage. Später kommen feinere Genüsse, bei mehreren Völkern ist aber zuletzt wieder ein ausschweifender, verderblicher Luxus zum Vorschein gekommen. Entwicklung dieser 3 Perioden bei Roscher a. a. O. — In dem Luxus der Höfe zeigt sich ein auffallendes Fortschreiten zum Edleren, namentlich zu Genüssen der schönen Kunst, während noch vor 150 Jahren geschmacklose Kostbarkeiten, Seltsamkeiten (Curiositäten) und Rohheiten an der Tagesordnung waren.

§. 345.

Die Gränze, bei welcher der Luxus anfängt schädlich zu werden, kann aus verschiedenen Gesichtspuncten bestimmt werden. Von sittlicher Seite wird der Luxus verderblich, wenn er die Gesinnung der Menschen beherrscht, die Kraft der Ent-

image
not
available

auch nicht zu befürchten ist, daß ein Volk sich blos durch übermäßigen Luxus zu Grunde richte, so ist es doch nützlich, wenn der Sinn für eine einfache Lebensweise und die Neigung zum Sparen vorherrschend wird (§. 342), zumal da schon der Staatsaufwand eine bedeutende Größe erreicht hat.

2) In Ansehung seiner Gegenstände muß der Luxus nach den in §. 336 aufgestellten Sätzen beurtheilt werden. Er wird schädlich, wenn er keine wahren wohlthätigen Genüsse, sondern nur erkünstelte Reize hervorbringt. Ein solches Uebermaaß ist die Folge einer großen Ungleichheit des Vermögens, einer Anhäufung vieler Menschen an einzelnen Orten und einer Verwöhnung und Verbildung der Reichen (*a*). Ein unter allen Ständen verbreiteter Luxus, der auch die Mühen des Arbeiters durch mäßigen Genuß belohnt, ihn an Reinlichkeit und Zierlichkeit gewöhnt und hiedurch manche Rohheit abschleift, ist weit nützlicher (*b*).

(*a*) Montesquieu, L. VII, Ch. I. „Le luxe est en raison composée des richesses de l'état (hierunter versteht M. den Volkswohlstand), de l'inégalité des fortunes des particuliers, et du nombre d'hommes qu'on assemble dans de certains lieux." — Ein Beispiel des hochgesteigerten Luxus, aber in anspruchloser Form, giebt die Zucht von Blumen, Gemüse und Obst in einer früheren Jahreszeit, in Glashäusern.

(*b*) Bei den häufigen Klagen über den Luxus unserer Zeit geht man zu weit, obschon eine größere Sparsamkeit in unseren Verhältnissen immer zu empfehlen wäre. Man vergißt, daß die bewundernswürdige Vervollkommnung der Gewerke eine Menge von Genußmitteln weit wohlfeiler gemacht hat, als sie vor Zeiten waren, und daß es auch wieder vor Alters Arten des Luxus gab, von denen man jetzt zurückgekommen ist, z. B. das Frisiren und Pudern der Männer, das Tragen von Schuhschnallen, Degen, Goldtressen auf den Kleidern u. dgl., die Tapeten aus kostbaren Zeuchen. Das einzige Paar seidener Strümpfe (sie waren von rother Farbe), welches Jakob I. von England besaß und seinem Minister zum Empfang des französischen Gesandten lieh (Neues Hamb. Archiv, 1788. 1s Heft, S. 1 ff.), kostete vielleicht so viel, als jetzt mehrere Dutzend, und obgleich Anna von Boleyn noch am Hofe Heinrich's VIII. Speck und Bier frühstückte, so war doch wahrscheinlich ihr Putz nicht wohlfeiler, als der eines heutigen Hoffräuleins. — Daß der Luxus heutiges Tages mehr als sonst darauf gerichtet wird, die Behaglichkeit (das comfort der Engländer) auch des gemeinen Mannes zu vermehren, ist ebenso erfreulich als vernünftig. Der Kunstfleiß ist in dem Erfinden wohlfeiler Ersatzmittel für kostbare Prachtgegenstände sehr weit gekommen; z. B. Baumwollensammt, Battistmusselin, Zeuche, in denen der Seide oder feinen Wolle Baumwolle beigemengt ist, gedruckte Zeuche statt der gemustert gewirkten, Seidenhüte statt der filzenen, Büchereinbände von Leinwand statt der ledernen, plattirte oder galvanisch versilberte Waaren, Gefäße aus Britaniametall, Gegenstände aus Aluminiumbronze und Gußstahl, Papiertapeten, Gypsfiguren, Steindrücke, Polster von Seegras, gepreßte

image
not
available

Fünftes Buch.

Die hervorbringenden Gewerbe.

Einleitung.

§. 348.

In der Betrachtung der Gesetze, nach welchen die Erzeugung (2. Buch), die Vertheilung (3. Buch) und die Verzehrung der Güter (4. Buch) vor sich gehen, sind die einzelnen Thätigkeiten, aus denen die Volkswirthschaft besteht, zergliedert, ihre Wirkungen und die Bedingungen ihres Erfolges sowohl für den Einzelnen als für die ganze Gesellschaft, die erforderlichen Hülfsmittel und die Verhältnisse, welche zwischen diesen Gegenständen bestehen, erklärt worden. Diese Thätigkeiten und Verhältnisse finden sich aber in jeder Classe und Art von hervorbringenden Gewerben auf eine eigenthümliche Weise untereinander verbunden, und die Eigenthümlichkeiten dieser verschiedenen Gewerbe bedürfen einer besonderen Darstellung, denn sie konnten bei den bisher abgehandelten Lehren nicht in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden (*a*). Diese besondere Abhandlung der Gewerbe in ihren volkswirthschaftlichen Beziehungen dient nicht allein zur Erläuterung der allgemeinen Gesetze der Volkswirthschaft, sondern macht auch den Gliederbau in derselben anschaulicher und giebt die nöthige Vorkenntniß zur Einwirkung der Regierung auf die Betriebsamkeit. Sie muß jedoch die Gesammtheit der Kunstregeln für die verschiedenen Nahrungszweige der bürgerlichen Wirthschaftslehre überlassen und sich darauf beschrän-

image
not
available

der Verzehrung, a) die Stärke und Ausdehnung der durch eine Art von Waaren zu befriedigenden Bedürfnisse, b) die Rückwirkung auf die Hervorbringung.

(*a*) Die großen allgemeinen Gewerbsausstellungen bieten die beste Gelegenheit dar, diese Fortschritte in einem gewissen Zeitraum übersichtlich kennen zu lernen. Hiezu dient für die letzten Jahre das mit schätzbaren volkswirthschaftlichen Betrachtungen ausgestattete Werk von Michel Chevalier: Exposition univ. de 1867. Rapports du jury international. Introduction. P. 1868. Deutsch von J. E. Horn: Die Weltindustrie in der 2. Hälfte des XIX. Jahrh. Stuttg., 1868.

Erster Abschnitt.

Verhältnisse der Erdarbeit.

Erste Abtheilung.

Der Bergbau.

§. 350.

Dieses Gewerbe (*a*) versorgt die Menschen mit Stoffen, welche zum Theil unter die werthvollsten Güter gehören, zum Theil wenigstens von vielfachem Gebrauche und allgemein anerkanntem Nutzen sind. Zu den ersteren sind die Erze mehrerer unedlen Metalle zu rechnen, unter denen das Eisen die erste Stelle einnimmt, weil es zu den manchfaltigsten Zwecken unentbehrliche Hülfsmittel darbietet (*b*), ferner die Steinkohlen (*c*) und das Steinsalz, in die zweite Abtheilung der Bergwerkserzeugnisse gehören die übrigen unedlen und die edlen Metalle, das Erdöl, die Porzellanerde u. dergl. Die Verarbeitung der bergmännisch gewonnenen Mineralstoffe beschäftigt viele Arbeiter und Capitale in Gewerksunternehmungen, die zum Theil in der Nähe der Bergwerke betrieben werden (*d*). Der Bergbau giebt Gelegenheit und Ermunterung zur Anwendung von Kunstmitteln, zu deren Vervollkommnung wissenschaftliche Kenntnisse zu Hülfe genommen werden (*e*) und seine Ausbildung wirkt daher auch auf andere Gewerbszweige vortheilhaft. Da wo

image
not
available

unterlassen und erst seit ungefähr 1740 wieder eingeführt) ist einer der größten Fortschritte des britischen Gewerbewesens. Die Tonne Kohlen galt in London im D. 1813—24 34,[62], — 1825—44 22,[56], — 1845—50 15,[39] Schill., wozu die Minderung und Aufhebung der Steuer beitrug (Porter, Progr. S. 278.), im Zollv. der Ctr. im D. 11 Kr.

Der Bergbau beschäftigt nirgends einen beträchtlichen Theil der Einwohner, indeß hat man ihm auch die Metallgewerke zum Theil zu verdanken. In England waren 1861 von den 9½ Mill. in irgend einem Berufe thätigen Menschen (die Hausfrauen ohne Gewerbsbeschäftigung nicht eingerechnet) 330 000 = 3,[4] Proc. Arbeiter in den Bergwerken, aber mindestens 530 000 in der Verarbeitung der gewonnenen Metalle thätig. — Zollverein 1857: 169 000 Männer, 252 339 Frauen und Kinder im Bergbau thätig. Auf 1 Mann kommen im Eisenbergbau 1381 Ctr. Erz = 136 Thlr. jährlich, 1848 erst 889 Ctr. = 82 Thlr., bei den Steinkohlengruben 2989 Ctr. = 354 Thlr., bei den Braunkohlenwerken 4037 Ctr. = 211 Thlr., v. Viebahn, Statistik des zollvereinten Deutschlands, II, 357. — Belgien 1865: 94 000 Bergarbeiter, 31 000 in den Hüttenwerken. Docum. stat. XI, 388.

(*d*) Dieß rührt von den verhältnißmäßig größeren Frachtkosten der Erze her. Die erste Verarbeitung, bis zum Ausschmelzen und anfänglichen Formen der Metalle, zum Abdampfen der Salze u. dgl. bildet das Hüttenwesen, welches im Unterrichte und auch meistens im Betriebe mit dem Bergbau verbunden wird, aber als Gewerksarbeit von jenem im Begriffe unterschieden werden muß und von den Gesetzen für den Bergbau nicht berührt wird.

(*e*) Geognosie, Berg-Maschinenwesen, bergmännische Chemie (Probierkunst) und Meßkunst (Markscheidekunst, geometria subterranea).

(*f*) Karsten, Archiv f. Bergbau u. Hüttenw., I, 1. Heft (1818). — Vgl. Lotz, Handb. I, 262. — Hausmann, Ueber den gegenw. Zustand und die Wichtigkeit des hannov. Harzes. Gött. 1832.

§. 351.

Der Bergbau erfordert ein großes stehendes Capital an Gruben- und Taggebäuden, Maschinen, Verzimmerung und Mauerung der Schachte und Stollen, Wasserleitungen, Werkzeuge (*a*) u. dergl., die Hüttenwerke verbrauchen zugleich vielen Brennstoff. Die Wohlfeilheit des Holzes (*b*) und der noch unerschöpfte Reichthum an nutzbaren Mineralien (*c*) geben zwar schwachbevölkerten Ländern, deren Betriebsamkeit noch wenig entwickelt ist, einen großen Vortheil gegen die weiter fortgeschrittenen Länder, aber die Seltenheit des Capitales und der Mangel an wissenschaftlich gebildeten Bergwerksvorstehern (*d*) sowie an Straßen kann jenen günstigen Umständen das Gegengewicht halten (§. 185), weßhalb nicht selten auch in reichen und gut bevölkerten Ländern die Bergwerke noch bei freiem Mitwerben anderer Länder fortbetrieben werden, besonders wo wohlfeile Steinkohlen die Verarbeitung der Erze erleichtern.

bindung zwischen den einzelnen Theilen eines Bergwerkes mußte z. B. das Erz durch Arbeiter in die Höhe getragen werden. Ein solcher tenatero trägt $2\frac{1}{4}$—$3\frac{1}{2}$ Cntr. auf dem Rücken und kann täglich in 6 Stunden 6 Franken und mehr verdienen, Humboldt, Essai polit., IV, 36. Die neuerliche Anwendung europäischer Capitale und Kunstmittel auf die americanischen Bergwerke hätte aus diesen Ursachen einen großen Erfolg hervorbringen müssen, wenn nicht diese Unternehmungen deutscher und englischer Actiengesellschaften größtentheils ohne Ueberlegung und Sachkenntniß begonnen worden wären, woraus ansehnliche Verluste für die Theilhaber entstanden. Von englischen Capitalisten wurden gegen 5 Mill. L. St. aufgewendet, welche man für größtentheils verloren hält. Doch lassen einige Gruben guten Erfolg erwarten. Vgl. Quart. Rev. Juni 1827. S. 81. — Porter, Progress, S. 628.

§. 352.

Der Bergbau auf edle Metalle giebt wegen der geringen Versendungskosten und des daher rührenden ausgedehnten Mitwerbens anderer Länder (§. 169) im Ganzen genommen den kleinsten Gewerbsverdienst; selbst die älteren Silber- und Goldbergwerke in America haben meistens keine beträchtlichen Gewinnste getragen (*a*), was jedoch zum Theile eine Folge des kunstlosen Betriebes war, §. 351 (*b*). Andere Mineralien, vorzüglich Blei, Eisen, Steinkohlen u. dergl. erhalten leichter bei starkem Begehre einen solchen Preis, welcher bei den reichen und leicht zu bearbeitenden Lagerstätten einen ansehnlichen Reinertrag giebt, doch wird derselbe oft durch Unfälle oder die mit der Tiefe zunehmenden Schwierigkeiten der Gewinnung geschmälert und verschwindet bei den entlegeneren oder unergiebigeren Gruben nicht selten gänzlich, so daß das stehende Capital sich nicht mehr verzinst und kaum die jährlichen Betriebskosten ersetzt werden (*b*). Der Reinertrag würde größtentheils als Grundrente dem Eigenthümer des Bodens zufallen, wenn nicht nach den gesetzlichen Einrichtungen der meisten europäischen Länder das Recht zum Betriebe des Bergbaues von dem Grundeigenthume getrennt wäre und der Eigenthümer blos auf Entschädigung für die ihm entgehende Benutzung der Oberfläche Anspruch hätte (*c*).

(*a*) Einer der neuesten Reisenden, Hall, bestätigt, was schon Smith angeführt hatte, daß man in America den Bergbau auf Silber für bedenklich, auf Gold aber für höchst gewagt ansehe, ob es gleich an einzelnen Fällen nicht fehlt, wo Unternehmer großen Reichthum erworben haben. Die Abgabe an den Staat mußte in Peru beim Silber von $\frac{1}{5}$ auf $\frac{1}{10}$, beim Golde auf $\frac{1}{20}$ des rohen Ertrages herabgesetzt

nach lange fortgesetztem Bau, aufgegeben worden. — Bei dem großen Kupferbergwerke zu Röraas in Norwegen berechnete man 1767 den reinen Ertrag auf 53 Procent des rohen, bei dem Preise von 80 Thaler dänisch für das Schiffspfund Garkupfer. Schlözer, Briefwechsel, V, 273. Aus den Angaben bei Hausmann, V, 237, läßt sich noch ein reiner Ertrag von 41 Procent vermuthen. — Schottische Blei- und cornische Zinnbergwerke tragen nach Smith 16²/₃ Proc.; doch versichert man neuerlich, daß sie keinen Reinertrag im Ganzen abwerfen, indem Einzelne verlieren, was Andere gewinnen. „Man hat hierin keine Gewißheit über den gegenwärtigen Augenblick hinaus. Erzgänge, die anfangs viel versprechen, werden oft in der Tiefe ganz unergiebig und verursachen den Unternehmern ungeheure Verluste, — andere, die von außen wenig erwarten ließen, gaben späterhin große Gewinnste." Mac-Culloch, Stat. acc. II, 16. Die Unternehmer heißen sehr bezeichnend adventurers. — Steinkohlen sind leichter loszubrechen als Erze, erscheinen meistens in großen Massen, namentlich in Flötzen von ansehnlicher Mächtigkeit, deren oft mehrere von einem einzigen Schacht durchschnitten werden. Die Gewinnungskosten (Betriebs- und Verwaltungsaufwand) für den Centner sind bei den einzelnen Werken eines Kohlenbezirkes zufolge der örtlichen Verhältnisse verschieden, und wenn der Verkaufspreis an Ort und Stelle (Grubenpreis) von den mit verhältnißmäßig größeren Kosten zu betreibenden Gruben bestimmt wird, so werfen die anderen schon einen Reinertrag ab. Wenn aber der Begehr zum Verbrauch in der Umgegend und zur Versendung sich stark ausdehnt, so wird hiedurch leicht der Grubenpreis über jenen Betrag erhöht, weil zur Gewinnung eines vermehrten Erzeugnisses größere Betriebskosten bei einem Theil der Werke aufgewendet werden müssen. Die Absatzgränze zwischen zwei Kohlenbezirken liegt, unter der Voraussetzung eines gleichen Werthes (der Hitzkraft) der Kohlen, da, wo die Grubenpreise sammt Frachtkosten von beiden Bezirken aus gleich sind, z. B. von A aus 10 Kr. Grubenpreis des Centners und 30 Meilen Fracht zu ¹/₂ Kr. von der Meile, zus. 25 Kr., von B aus 8 Kr. Grubenpreis und 17 Kr. Fracht, 17 Meilen weit zu 1 Kr. Die Art der Fortschaffung (Fuhrwagen, Eisenbahn, Schiff) hat hierauf großen Einfluß. Zu 1 oder ¹/₂ Kr. auf 1 Meile und Centner beträgt die Fracht bei 8 Kr. Ortspreis und 8 oder 16 Meilen Entfernung schon soviel als jener. — Die preußischen Staats-Kohlenwerke in der Saargegend brachten nach den Voranschlägen für 1860 einen Reinertrag von 26 Proc. des rohen, einzelne 40, 30, 9 Proc., einige kosteten Zubuße. — Bei den sächsischen Kohlengruben (1867 6¹/₃ Mill. Scheffel [zu 1,⁹¹ pr. Sch.]) wird der Scheffel von 1¹/₂—11 Sgr. angegeben. Jahresbericht der Dresd. Handelsk. für 1867. Die engl. Steinkohlenbergwerke sollen im Allgemeinen nicht sehr einträglich sein, Mac-Culloch, II, 3. — Bei den belgischen Kohlenbergwerken war 1845—50 der reine Ertrag 9 Proc. des rohen, die Ausgabe für Arbeitslohn nahm 49,² Proc. des letzteren hinweg, Situation, IV, 101. 1865 Reinertrag 13·825 000 fr. oder 11 Proc. des rohen, nach Abzug von 2·694 000 fr. Zubuße bei 56 von den 170 Gruben, Lohn 49,⁸ Proc. des Rohertrages, Kohlenpreis der Ctr. 16,² Kr., Doc. XI, 378.

(*c*) Diese Vergütung erhält er bisweilen durch Freikure, die ihm einen kleinen Antheil am Rohertrage geben. — In Cornwall werden die Bergwerke gewöhnlich vom Eigenthümer für ¹/₈—¹/₁₃ des Rohertrages verpachtet, meistens auf 21 Jahre. — Die Erdölgruben in Pensylvanien und Canada haben ihre Eigenthümer sehr bereichert. 1861—67 sollen dort 1300 Mill. Liter rohes Erdöl gewonnen worden sein, von denen ³/₄ nach Europa gingen, das Liter im D. zu 25 Centimes, Chevalier, Introduct. S. 86. Vgl. §. 119 (*d*).

image
not
available

setzen auch die Arbeiter vielfältigen Beschwerden (*b*) und Lebensgefahren aus (*c*), gegen die man mit Muth und Vorsicht ausgerüstet sein muß. Daher ist das Angebot von Bergleuten nicht sehr veränderlich. So lange der Bergbau im Aufblühen ist, kann der Lohn sehr hoch sein, indem der Zufluß neuer Arbeiter mehr aus anderen Gegenden als aus anderen Beschäftigungen zu erwarten ist. Findet keine Erweiterung des Betriebes mehr Statt, so pflegt der Lohn nur eben zureichend zu sein, bei einer Einschränkung der Unternehmungen wird er niedrig, denn die Bergleute hängen durch Gewöhnung und Vorliebe an ihrem Gewerbe und der damit verbundenen Lebensweise, weßhalb auch die Söhne ungern den Stand und Wohnsitz der Väter verlassen und daher das Angebot von Arbeitern leicht den Begehr übersteigt (*d*). Dieselben sind dann oft zu übermäßiger Anstrengung genöthigt, selbst schon im kindlichen Alter (*e*). Durch Genügsamkeit und Fleiß (*f*) können sie sich ungeachtet eines knappen Lohnes in ihrer Lage zufrieden finden. Diese Umstände machen aber Vereine unter den Bergleuten zur Unterstützung von Verwundeten, Arbeitsunfähigen, Wittwen und Waisen mit Hülfe von regelmäßigen Beiträgen zu einem dringenden Bedürfniß, II, §. 43.

(*a*) Nur etwa bei so leichten Unternehmungen, wie in §. 353 erwähnt wurden, z. B. beim Bau auf Bohnerz nahe an der Oberfläche.

(*b*) Z. B. Krummhälser-Arbeit, wo man schiefliegend hauen muß. — Gruben in großer Höhe. Bei Heiligenblut in Kärnthen baute man bis 1798 10 000 Fuß hoch auf Golderze in der Schneeregion, aus der die Bergleute nur einmal wöchentlich ins Thal herabgingen, in steter Gefahr vor Lavinen. Noch jetzt sind im Salzburgischen mehrere Bergwerke nahe an der Schneegränze, mit beeisten Stollen (Schultes, Reise auf den Glockner, II, 48. 1804). Am Monte Rosa ist die letzte Hütte der Bergleute 1 Stunde hoch im Schnee. Aehnlich bei Nolasco in Chili.

(*c*) Einbrechendes Wasser, Einsturz des Mauerwerks oder der Erde, Entzündung der brennbaren Luftarten (schlagende Wetter) u. dergl. Am Oberharz verunglückten jährlich 10—12 Menschen, Hausmann, S. 59. — In den englischen Kohlengruben sind, soviel bekannt ist, in 25 Jahren bis 1835 2070 Menschen umgekommen (Mac-Culloch, Stat. acc. II, 7), 1866 1484 oder $4,^{5}$ p. mille, 1867 1190 oder $3,^{7}$ p. m. Auf 8 Bergleute soll einer eines gewaltsamen Todes sterben. — Belgische Kohlengruben 1831—40 1016 Todte oder $3,^{23}$ p. mille, 1841—50 1366 oder $2,^{31}$ p. m., neben $1,^{6}$ und $2,^{4}$ p. m. Verwundeten, Situat. IV, 109, D. 1864 und 1865 257 Todte und 86 Verwundete, zus. $3,^{7}$ p. m. — Die preußischen Bergwerke hatten 1821—50 1715 Todesfälle bei der Arbeit, 1841—50 insbesondere 791 oder $1,^{60}$ auf 1000 Arbeiter, in den Stein- und Braunkohlengruben aber in dem Zeitraum 1821—40

image
not
available

bei dem geringen Umfang der zur landwirthschaftlichen Benützung tauglichen Flächen und dem Mangel an betriebsamen Städten ein Theil der Arbeiter ihren Verdienst verliert und viele Familien auf mehrere Menschenalter ins Elend gerathen (*a*).

(*a*) Das berühmte Silberbergwerk zu Kongsberg (Norwegen) hatte 2500 Arbeiter, den vierten Theil der Einwohner, beschäftigt, bis es 1805 von der dänischen Regierung fast ganz verlassen wurde, nachdem es von 1769 an gegen 70 000 Thlr. jährlichen Zuschuß gekostet hatte. „Sah man einst zahlreiches Bergvolk schon vor Tages Anbruch das stille Gebirg hinan zu den Gruben anfahren und nach beendeter Schicht froh zum dampfenden Herde zurückeilen, so findet man jetzt die Anfahrwege leer und todt, in den Straßen der Stadt aber langsam schleichende, ausgehungerte, mit Lumpen behangene Körper, in deren gebeugten Gesichtern man Hunger und Elend liest.“ Hausmann, Reise d. Scand. II, 2 ff. — Späterhin kam dieß Bergwerk wieder in Gang und bringt jetzt reichlichen Ertrag, §. 277. — Im 8. Jahrhundert sollen in Böhmen unter Herzog Krzesomisl große Gewinnste einzelner Bergwerksunternehmer einen solchen Eifer für dieß Gewerbe veranlaßt haben, daß der Lohn stieg, viele Menschen von anderen Nahrungszweigen abgezogen wurden und wegen der Versäumung des Landbaues häufig Theurung und Hungersnoth eingetreten sind. Fischer, Geschichte d. Handels, I, 91. — „Als Obregon (nachheriger Graf von Valenciana) den Gang von Guanaruato oberhalb der Schlucht von St. Xaver zu bearbeiten anfing, weideten die Ziegen auf dem nämlichen Hügel, wo sich 10 Jahre später eine Stadt von 7—8000 Einwohnern zu bilden begann.“ Humboldt, Essai pol. III, 9. 405.

Zweite Abtheilung.

Wilde Jagd und Fischerei.

§. 356.

Die Erlegung und den Fang der Land- und Wasserthiere [oh]ne eine vorausgehende Sorgfalt für Erzeugung, Wachsthum [un]d Gedeihen derselben nennt man **wilde Jagd** und **wilde [F]ischerei**. Beide Ernährungsarten haben zwar diese sorglose [Z]ueignung von Naturerzeugnissen mit einander gemein, sind [ab]er doch in anderen Hinsichten sehr verschieden (*a*). Die [wi]lde Jagd setzt weite, menschenleere Strecken, besonders be[wa]ldete, voraus, in denen Wild in Menge aufwächst. Nur [ein]e sehr kleine Zahl von Menschen kann sich auf einem be[sti]mmten Raume von der Jagd ernähren; die Volksmenge eines [Jä]gervolkes muß daher, wenn es nicht möglich ist, sich über

image not available

solchen Ländern, wo die Strenge des Klimas der Viehzucht und dem Pflanzenbau widerstrebt und deßhalb Fische das gemeinste Nahrungsmittel bilden, ohne welches solche Gegenden gar nicht bewohnbar wären (*a*). In Ländern, die günstiger beschaffen und bereits angebaut sind, liefert diese Fischerei wenigstens eine schätzbare Zugabe zu den Nahrungsmitteln, welche der Boden trägt, und überdieß noch Stoffe, die theils im Lande verarbeitet (*b*), theils auswärts abgesetzt werden können. Die Küstenbewohner ergeben sich diesem Erwerbszweige häufig, und erhalten in ihm Gelegenheit, sich zu guten Schiffern zu bilden. Der Fischfang in der Nähe der Ufer kann im Kleinen, mit geringem Capitale betrieben werden. Der Verkauf frischer Fische giebt wegen der schwierigen Fortschaffung ins Innere der Länder und des großen Mitwerbens von Verkäufern keine beträchtlichen Gewinnste, getrocknete oder eingesalzene Fische aber gewähren sowohl zur eigenen Versorgung als zum Verkauf mehr Vortheil (*c*). Die in entferntere Meere unternommenen Züge erfordern erhebliches Capital und können große Gewinnste abwerfen, sind jedoch nicht frei von Zufällen, welche bisweilen allen Vortheil vernichten (*d*).

(*a*) Schon in Island und Kamtschatka sind Fische die Hauptnahrung, Viehzucht wird zur Hülfe genommen, pflanzliche Nahrungsmittel aber werden wegen des kalten Klima's fast gar nicht gebaut, da in Kamtschatka schon im Anfange des Julius Reife eintreten. Rau, Ansichten, S. 81. — Schlözer, Briefwechsel, H. VI, 342. — Ebenso im nördlichen Norwegen.

(*b*) Thran, Wallrath, Wallfischbarten, Hausenblase, Perlen, Korallen; — Bernstein.

(*c*) Heringe, Stockfische, Austern ꝛc. Die vielen Küsten Europa's geben eine große Begünstigung der Fischerei. — Ueber den Ertrag derselben vgl. v. Malchus, Statist. u. Staatenk. S. 88. — In Großbritanien waren 1833 11 284 Fahrzeuge, mit 49 212 Menschen bemannt, im Heringsfange beschäftigt. Mit Einschluß der beim Salzen, Packen ꝛc. thätigen Menschen fanden 86 266 Personen ihren Unterhalt durch die Heringsfischerei. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 28. In Schottland sollen 1848 15 062 Fischerboote mit 60 364 Mann beschäftigt gewesen sein. Irland hatte 1846 21 075 Boote mit 99 422 Mann. Meidinger, Das brit. Reich, 1851, S. 305. — Im britischen America, vorzüglich in Neuschottland und Neufundland, ist die Fischerei eine wichtige Nahrungsquelle. Die Ausfuhr von Britisch-Nordamerica betrug 1852 an Fischen 827 738 L. St. (wovon 649 897 L. Stockfisch) und an Thran 333 960. — In Island wandern jährlich im Februar sehr viele Einwohner an die südwestlichen Küsten und nehmen gegen einen Antheil am Ertrage an der Fischerei Theil. Gegen Anfang Mais, wo sie zurückkehren, hat jeder 5—600 Stück erworben, die getrocknet für den nächsten Winter ausreichen. Doch kommt auch Viehzucht und

image
not
available

Ackerbau, Behandlung des Graslandes, Garten-, Reb-, Waldbau, Pferde-, Rindvieh-, Schaaf-, Schweine-, Geflügel-, Bienenzucht, Fluß- und Teichfischerei. Manche dieser einzelnen Zweige, z. B. die Forstwirthschaft, können abgesondert betrieben werden, andere stehen in Zusammenhang mit einander und namentlich werden der Feldbau (Acker- und Grasbau) und die Zucht der ;rößeren Hausthiere (Viehzucht) gewöhnlich miteinander ver›unden, weil einerseits zur Ernährung der Thiere ein Vorrath on Pflanzenstoffen erforderlich ist, andererseits aber der Landbau er thierischen Arbeitskräfte und Düngstoffe bedarf. Diese Ver:ndung wird oft Landwirthschaft im engeren Sinne genannt (*c*).

) Die deutsche Sprache hat in dem Worte Landwirthschaft einen guten Ausdruck, um jenes ganze Gewerbe zu bezeichnen, wie das römische res rustica, engl. husbandry. Agricultura bedeutet nur Landbau, genau genommen nur einen Zweig desselben, den Ackerbau. Die Franzosen brauchen neuerlich économie rurale, weil unter agriculture wie auch unter das griechische Georgik (γηοργικὴ) nicht wohl auch die Thierzucht gerechnet werden kann. Ager war im Lateinischen nicht allein Acker, sondern überhaupt Bauland; — ager Campanus. — Landmann, oder der neuerlich ohne zureichenden Grund vorgezogene Ausdruck Landwirth bezeichnen gut den Stand des Unternehmers in der Landwirthschaft. Fermier, farmer ist eigentlich Pachter; die Franzosen brauchen h. z. T. lieber cultivateur.

Bienen, Seidenraupen u. dergl. werden nicht Vieh genannt, sind aber Gegenstände der Thierzucht und die Zucht der Seidenraupen ist an den Anbau des Maulbeerbaumes gebunden. — Thier- und Pflanzen›roduction zu sagen, ist eine zwecklose Sprachverderbung.

5o wird der Landwirth dem Gärtner, Rebmann, Viehzüchter, Bie·enwirth, Forstwirth ꝛc. entgegengesetzt. Seine Ländereien mit Gebäu·en bilden das Landgut.

§. 359.

ie Viehzucht ohne Landbau kann nur da bestehen, wo Weideplätzen nicht fehlt und die Thiere das ganze Jahr ch zureichende Nahrung auf jenen finden. In kalten ı ist ein Vorrath von Winterfutter, der dem Boden ab:en werden muß, schwer zu entbehren (*a*). In einem :ren Lande liegt zwar die Aufforderung zum Landbau ıdeß wendet man sich zu dieser mühsameren Beschäfti·st dann, wenn sie bei dem Anwachse der Volksmenge ›innung des Bedarfs an Nährmitteln nöthig wird (*b*). tenvölker (*c*) müssen mit ihren Heerden in geringer oder Entfernung umherwandern, um öfters frische Weiden

image
not
available

(e) Bei den Beduinen kann ohne ein Kameel keine Familie auskommen, bei 10 Kameelen ist man noch dürftig, bei 30—40 wohlhabend, bei 60 reich (Burckhardt). — Bei den Rennthierlappen ist durch 100 Stück Rennthiere der Unterhalt einer Familie noch nicht gesichert, 3—400 machen aber schon wohlhabend (v. Buch). — Die Kirgis-Bukaik-Horde ist das reichste Nomadenvolk. 12 000 Familien haben 4 Mill. Schaafe, 1 Mill. Pferde, 1/2 Mill. Kameele und 200 000 Ochsen und Kühe. Eversmann in Nouv. Ann. des voy., Juni 1828. S. 315. — In der Provinz Eriwan besitzen 2500 nomadische Familien 12 000 Ochsen, 11 000 Kühe, 140 000 Schaafe, Ziegen und Pferde. Klaproth in Berghaus Annal. VIII, 324. Schon Aristoteles, Polit. IV, 3, bemerkt, die Pferdezucht führe zur Oligarchie.

(f) Poesie der Araber, auch edelmüthige Gastfreundschaft bei denselben. Berauben der Fremden wird nicht als schimpflich, sondern als Krieg betrachtet, zu dem der Araber sich berechtigt glaubt, weil er sich für den freieren und besseren Menschen hält. — Sternkunde und Neigung zu überspanntem Religionseifer sind hier einheimisch. Leichtes Vereinigen zu großen erobernden Heerzügen.

§. 360.

Das Hirtenleben gestattet keine beträchtlichen Fortschritte im Wohlstand und in der Entwicklung der geselligen Verhältnisse.)ie Ursachen hievon scheinen diese zu sein: 1) Die Zucht der ›austhiere läßt keine Anwendung von solchen Kunstmitteln zu, e in anderen Gewerben den Ertrag vervielfältigen (a). 2) Die evölkerung sowohl als die Größe der Heerden muß je nach r Ergiebigkeit der Weidestrecken in einer gewissen Gränze ge- lten werden. Es können deßhalb nicht viele Menschen auf 'nem Raume beisammen wohnen, vielmehr müssen sich zelne, nicht sehr zahlreiche Stämme von einander trennen, schen denen weder eine feste politische Verbindung, noch ein after Güterverkehr Statt findet (b). 3) Bei dem Mangel r Wohnsitze bleiben auch die Bedürfnisse des persönlichen usses sehr einfach und daher ist keine Veranlassung zum sonderten Betriebe von Gewerken vorhanden (c). Der Luxus auch bei den Reichen nicht weit gehen, weil alle Habe leichten Fortschaffen eingerichtet sein muß (d), und der thum wird deßhalb vornehmlich zur Ernährung vieler hen angewendet, weil dieses Ansehen und Macht verschafft. eraus erklärt sich leicht, warum Nomadenvölker Jahrtau- hindurch im Ganzen auf gleicher Bildungsstufe stehen konnten (e).

ynier bemerkt, daß die vorzüglich mit der Viehzucht beschäftigten ker sich wenig um die Veredlung der Viehrassen zu bekümmern gen, Celtes, S. 485.

image
not
available

wirthschaftlichen Handlungsweise eine große Veränderung hervor, ermuntert zur Vergrößerung des unbeweglichen Vermögens, erweckt die Liebe zum Vaterlande und verstärkt das Verlangen nach gesetzlicher Ordnung. Die Ueberschüsse von Lebensmitteln über den Hausbedarf erleichtern das Emporkommen anderer volkswirthschaftlicher Stände (Gewerksleute, Dienstleistende). Daher wurde schon im Alterthum die Einführung des Landbaues als der Anfang höherer Gesittung und Ausbildung der Staatseinrichtungen angesehen (*d*).

(*a*) Eine ausführliche Betrachtung in volkswirthschaftlicher Beziehung mit eingestreuten Lehren der Volkswirthschaftspolitik enthält das lehrreiche Werk von Roscher, Nationalökonomie der Landwirthschaft oder System 2r Bd. 5. Ausg. 1867. — Beiträge zu diesem Abschnitt liefern viele Beschreibungen der Landwirthschaft einzelner Länder, besonders diejenigen, welche auch statistische Thatsachen und Uebersichten und volkswirthschaftliche Untersuchungen darbieten. Der Kürze willen wird hier nur eine kleine Auswahl aus der neuesten Zeit gegeben: v. Viebahn, Statistik des zollvereinten Deutschlands, IIr B. — Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des preuß. Staats, Ir B. Berlin 1868. — Mehrere Festschriften für die Wanderversammlungen der deutschen Land- und Forstwirthe, z. B. für die Vers. in Hannover, 1852, — Heidelberg 1860 (von v. Rüdt u. Rau, 1860), — Würzburg 1861 (von Fraas). — Dresden (von Reuning, 1865), — L. de Lavergne, Essai sur l'écon. rurale de l'Angleterre, n. A. 1859. Dess. Econ. rurale de la France, 1860. — de Laveleye, Ec. rurale de la Belgique, 1862. — Kennedy, Agriculture of the United States, Wash. 1864, 4. (nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1860).

Die Alten betrachteten nicht die Viehzucht, sondern das Sammeln wilder Früchte (contentique cibis nullo cogente creatis, Ovid. Met. I) als die dem Landbau vorausgehende Ernährungsart; Erdbeeren, Brombeeren, Cornelkirschen, eßbare Eicheln. Virgil. Georg. 1, 147 und Ovid, Plinius.

[illegible]ustica vita parsimoniae, diligentiae, justitiae magistra est. Cic. pro [illegible]oscio Am.

[illegible]er erste Schritt war die Bearbeitung des Bodens mit Werkzeugen [illegible]nd die Aussaat von Halmfrüchten, der zweite die Einführung des von [illegible]hieren gezogenen Pfluges, der Ceres oder dem Osiris zugeschrieben, [illegible] Spanien dem Habis (nach Justinus), in Peru dem Manko Ka[illegible]k, Sohn der Sonne. Ceres wurde als die Lehrerin beider Arbeiten [illegible]gleich verehrt:

Prima Ceres unco glebam dimovit aratro,
Prima dedit fruges alimentaque mitia terris.
Ovid. Metamorph. V.

[illegible]öne Schilderung dieser großen Wirkungen in Schiller's eleusi[illegible]m Fest. — Die hohe, geschichtlich erwiesene Bedeutung der Ein[illegible]ung des Landbaues wird dadurch nicht geschwächt, daß das Empor[illegible]men vieler Gewerke, des Handels und des Städtelebens ein zweiter [illegible] minder großer volkswirthschaftlicher Fortschritt gewesen ist, der [illegible] auf die Landwirthschaft höchst vortheilhaft zurückgewirkt hat. Vgl. [illegible]cher II, §. 19.

image
not
available

Gereuthbrennen in Steiermark, Hlubeck, Landw. v. Steierm. S. 52. Vgl. überhaupt Roscher in Rau u. Hanssen, Archiv, N. F. III, 160.
(b) Zehnten und andere Abgaben von Getreide, Vieh u. dgl. — Frohnen.
(c) Große Familien, mit vielem Gesinde.

§. 363.

Die Landwirthschaft kann weit mehr Menschen mit Bodenerzeugnissen versorgen, als sie beschäftiget. Diesen Ueberschuß über den eigenen Bedarf der Landarbeiter gewinnt man aber nur dann, wenn man durch Zwang oder Aussicht auf Absatz dazu bewogen wird. Wo die Landwirthschaft durch Sklaven betrieben wird, wie im Alterthume, oder durch Familien, die nur beschränktes oder gar kein Grundeigenthum haben, da kann auch ohne Tauschverkehr eine Classe von Bürgern aus dem Ertrage der Grundstücke ein nicht durch eigene Arbeit erworbenes Einkommen, eine bedungene Grundrente (§. 207) genießen (*a*). Soll jedoch der Landwirthschaft ein solcher Grad von Fleiß und Kunst und ein solches Capital zugewendet werden, bei welchem sie den größten rohen und reinen Ertrag von gleicher Fläche abwirft, so wird dazu erfordert, daß sich dem Landwirthe Gelegenheit darbiete, Bodenerzeugnisse zu verkaufen und mit dem Erlöse mancherlei andere Güter einzutauschen. Mit der Leichtigkeit des Absatzes beginnt der Eifer, die vortheilhafteste Art des Betriebes einzuführen, und in jeder Gegend dasjenige hervorzubringen, was die Auslagen mit dem größten Gewinne erstattet.

(a) Die schottischen Grundherren zertheilten sonst ihr Land in viele kleinere Pachtgüter, deren jedes nur gerade eine Familie nährte und die wenig Zins gaben, dafür aber dem Verpachter großen persönlichen Einfluß sicherten, wie z. B. Cameron von Lochiel, der nur 500 L. St. Pachtzins einnahm, 1745 mit 800 Mann von seinen Pachtleuten ins Feld ziehen konnte. Senior, On the rate of wages, S. 45.

§. 364.

Der Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse muß noch von einer anderen Seite betrachtet werden, die mit dem Wesen des Pflanzenbaus und der Thierzucht zusammenhängt. Organische Körper bedürfen während ihres ganzen Lebens einer von außen aufgenommenen Nahrung. Da nun die größeren Hausthiere

image
not
available

ndet, wenn auf irgend eine Weise ein Ersatz der heraus-
enen Bodenbestandtheile eintritt.

ꞏfutter, für Kühe verfüttert, wird bald in Milch umgewandelt und
oder die aus ihr bereitete Butter in kurzer Zeit verzehrt und zer-
Zwischen der Aussaat von Mehlfrüchten und der Verzehrung der
: können dagegen Jahre verfließen. Bauholz wächst langsam und
t in Gebäuden vielleicht ein Jahrhundert oder länger.

den ersteren sind die wichtigsten: Kali (KO) und Natrum (NaO), Kalk
aO) und Talkerde (Ma.O), Phosphorsäure = (PO_5) und Schwefel-
(SO_3), wozu noch Kieselsäure (SiO_2) und Chlor (Cl) kommen.
eme Uebersicht bei Wolff, die mittlere Zusammensetzung der
, 1863. — Die flüchtigen Nährstoffe, welche aus der Luft von den
ern eingesogen oder vom Regen in den Boden geführt werden,
hauptsächlich Kohlensäure (CO_2) und Ammoniak (NH_4). Ihre
e in der Luft ist jedoch zur Erzielung reichlicher Ernten von Feld-
Gartengewächsen nicht genügend, es muß also auch eine Aufnahme
dem Boden hinzukommen. — Aus den zahlreichen Schriften über
flanzenernährung sind als die neuesten zu nennen: Schumacher,
öpfung und Ersatz bei dem Ackerbau, 1866. — Knop, Lehrbuch
Agriculturchemie, II B. 1868. — Drechsler, Die Statik des
baus. Göttingen 1869. (Kritik der landw. Statik u. neue Grun-
g derselben.)

: hat sich im Laufe der Zeit vor allem Anbau des Landes aus
abgestorbenen Theilen der dasselbe bedeckenden Pflanzen gebildet,
denen die niedrigeren Entwicklungsstufen den höher organisirten
chsen vorausgingen. Auf Gras- und Waldboden sammelte sich
ahrhunderten eine große Humusmasse, die aber durch Wasser-
ungen häufig zum Theil anderen Stellen zugeführt wurde. Dieser
natürliche Humus wird bei der Benützung des Landes von den
n stark vermindert und durch Düngung mit organischen Stoffen,
sie nicht schnell verflüchtigt werden, wieder vermehrt. Die Humus-
ist daher auf verschiedenen Grundstücken und auf einer gewissen
in verschiedenen Zeitpuncten verschieden, bald nur 1—2, bald 10
mehr Proc. des Bodengewichts. Neben seinen physikalischen Eigen-
n (Lockerheit, Wasseranziehung 2c.) ist er nährend durch Entbin-
von Kohlensäure. Es giebt aber an manchen Stellen, wie Moor
Sumpf, einen Humus, der diese Wirkung nicht hat (sog. Humus-
und erst zersetzbar gemacht werden muß.

macher spricht von einem activen und inactiven Nähr-
capital, aber der Bodenvorrath ist ein Theil des Grundstückes
rührt nicht nothwendig von einem Capitalaufwande her. Der
Nährvorrath auf einem gewissen Grundstück kann v, der lösliche
l, das, was eine Ernte davon herauszieht, a genannt werden.
feste Verhältniß dieser 3 Größen sowohl im Ganzen als für jeden
nen Nährstoff ist noch nicht genug erforscht und auf einzelnen
reien höchst verschieden. l muß ein Vielfaches von a sein, d. h.
ne Anzahl von Ernten zureichen, weil nur diejenigen in reinem
ohlensaurem Wasser gelösten Stoffe wirklich zur Nahrung dienen,
sich in dem Bereich der Wurzelenden befinden. Auch v muß
ein Vielfaches von l sein, damit dieß sich nach seiner Vermin-
g durch die Ernten von Neuem bilden könne. Schumacher
: glaubt, daß l für Klee etwa das 5fache a, für Hafer 12a,
n 16a, Waizen 18a, Raps, Hackfrüchte 20a sein solle. Bei
erfahrungsmäßig guten Boden, z. B. von ½ Proc. Phos-
ure, 1 Proc. Kali und Natrum, 1,1 Proc. Kalk- und Talkerde,

ült und den tieferliegenden Grundstücken überliefert
). Erfolgt dieß auf höherem, schon landwirthschaftlich
Lande, so ist der Ersatz, den die tieferen Ländereien
n, mit einem Verluste für jene verbunden (*b*). Die
nde Verwitterung in einem schon angebauten Grund-
mehrt nur dessen löslichen, nicht den ganzen Nähr-
).

instlich durch die Mitwirkung des Landwirthes. In
nsicht lassen sich mehrere Zeitabschnitte unterscheiden.

lteste Periode einer sorglosen Bewirthschaftung, wo
die fruchtbarsten, mit einem natürlichen Reichthum
stoffen ausgestatteten Grundstücke, namentlich Rasen-
dboden, zum Ackerbau anwendet und sie, sobald eine
des Ertrages wahrgenommen wird, wieder liegen
Dieß Verfahren kann in schwachbevölkerten Ländern,
viel zur Urbarmachung brauchbares Land jener Art
großer Nährvorrath im Boden findet, lange ohne
Nachtheil fortgesetzt werden, bis man sich, wenn
mehr zur Urbarmachung vorhanden ist, genöthigt
inem anderen Verfahren überzugehen.

fang des künstlichen Ersatzes durch Düngung mit
wobei aber Weiden und Wiesen zu Hülfe genommen
üssen, um den erforderlichen Viehstand zu ernähren,
Düngung für das Acker- und Gartenland darbietet.
stand hat in vielen Ländern Jahrhunderte lang fort-
nur daß man, um mehr Ertrag zu erzielen, die thieri-
gemittel allmälig besser zu behandeln lernte und auch
cht zugängliche Stoffe zu gleichem Zwecke anzuwen-
(*e*).

der neuesten Zeit wurde die Einsicht in die Ursachen
ürchtenden und nicht selten schon beobachteten Boden-
verbreitet, die Wirksamkeit der Aschenbestandtheile
) und das Bedürfniß ihres Ersatzes erkannt, auch sah
aß wenn einer der nothwendigen Nährstoffe in verhält-
geringerer Menge im Boden vorkommt, hiedurch ein
orrath der übrigen unwirksam wird und jener also
vermehrt werden muß (*f*). Der mit der Volksmenge
edarf von Bodenerzeugnissen ermunterte zur Benützung

tallmist ersetzt nicht alle aus dem Boden gezogenen Mineralkörper ıügender Menge. Der Gebrauch des Mergels war den Griechen t, die Römer hatten ihn in Gallien gesehen, er erhielt sich im alter hie und da, wurde aber erst gegen das Ende des 18. Jahrh. :r. Das Gipsen soll in Niedersachsen vorgekommen sein, ehe es 1760r und 1770r Jahren sich verbreitete.

on J. Liebig aufgestelltes Gesetz. Ueberhaupt sind die Beleh= und Mahnungen Liebig's in dieser Hinsicht höchst ver= ch geworden. Seine Lehre ist in den berühmten 50 Thesen nengedrängt. Wenn auch die behaupteten Folgen des von ihm nnten landwirthschaftlichen Raubbaues nach genauer geschicht= Untersuchung (Conrad, Liebig's Ansicht von der Boden= fung, Jena 1864) minder schädlich erscheinen, so sind sie doch d da, namentlich in Nordamerica, fühlbar geworden. In diesem hat zwar im Ganzen der Bodenertrag, namentlich an Waizen, 850 — 60 um 73 Proc. zugenommen (von 100 auf 173 Mill.) und zugleich stärker als die Volksmenge (von $4^{1}/_{3}$ auf $5,^{5}$ Bush. ı Kopf), allein in den Staaten von Neu=England (Massachusets, ticut, Maine, Vermont, Rhode=Island, New=Hampshire, zusam= ıit 3·135 000 Ew.) und in den Mittelstaaten (New=York, Penn= a, New=Jersey, Maryland, Delaware, zusammen $8^{1}/_{4}$ Mill. Ew.) m Verhältniß zur Einwohnerzahl eine Abnahme von 12 und)c. statt und Neu=England bedarf der Zufuhr aus andern Staa= Die 10 westlichen, hauptsächlich getreidebauenden Staaten Mill. Ew.) erzeugten 1860 $2,^{22}$ mal soviel als 1850. Man diese Verschiedenheit zum Theile daraus, daß die erstgenannten ıaften länger angebaut sind und der Düngung bedürfen, auf die icht genug Bedacht genommen wird. Doch wird auch der sog. :n Fliege (Midge, Cecidomyia destructor, Oken, Allg. Natur= te V, 2. Abth. und Westwood, Introduction to the modern :ation of insects, II, 519) die Verringerung des Waizenertrages heil zugeschrieben. Kennedy S. XIII. XXIII. Schon der römi= chter Lucretius glaubte, die Erde komme mit der Zeit in ein ıalter mit abnehmender Fruchtbarkeit. Magerstedt, Bilder aus n. Landw. V, 108.

ımehl und das daraus bereitete Kalksuperphosphat (doppelt phos= ırer Kalk), Guano, Phosphorit u. Bakerguano, Natrum= (Chili=) , Kalisalze, zusammengesetzte Düngesalze ꝛc.

ehrere Landgüter sind neuerlich Berechnungen der sog. Aus= und von Aschenbestandtheilen aufgestellt worden, zuerst von Cru= Vater und Sohn, s. Wochenblatt zu den Annalen der Land= ıaft, Berlin 1863, S. 393. Auf diesem Landgute ist in 16 Jah= : Vorrath von wichtigen Nährstoffen um 176 Pfd. auf den pr. mehrt, nur die Phosphorsäure um 54 Pfd. vermindert worden, man die Abnahme des Körnerertrags im Verhältniß zur Roh= ng ableitet. Andere Ermittlungen ebd. J. 1864.

§. 364b.

ähnliche Betrachtung läßt sich für die Volkswirthschaft ı anstellen, indem man die Menge der irgendwie aus ȝe eines gesammten Landes tretenden und dagegen ızukommenden Nährstoffe ermittelt und beide vergleicht,

image
not
available

nde Art des Landbaues in der älteren Zeit findet folg-
er Einnahme von ausgeführten Bodenerzeugnissen wenig-
eilweise einen wirthschaftlichen Ersatz (*c*). Sie muß
üher oder später aufhören, und es ist nützlich, wenn
thwendigkeit noch zu rechter Zeit eingesehen wird (*d*).
rkenntniß ermuntert dann zur Verhütung natürlicher
und zu einem auf Nachhaltigkeit gerichteten Betriebe.
e Bevölkerung und Zunahme der Erzeugekosten tragen
zur Verminderung der Ausfuhr von Pflanzen- und
en bei, auch werden dann Nährstoffe der Gewächse ein-
Zunehmende Bildung und reichliches Capital setzen
Volk in den Stand, den Landbau fortdauernd in einem
nden Gange zu erhalten (*e*).

den Schlamm der Ströme vgl. Fraas, Bavaria rediviva,
hen 1865, und dessen Geschichte der Landbau- und Forstwiss. 1865.
3.

Bestandtheile verbrauchter organischer Stoffe, z. B. der Kleidung,
he ꝛc., sind, zu Staub gerieben, im Kehricht der Häuser und
n auf unkenntliche Weise enthalten und gelangen großentheils
in den Boden, während die Kohlensäure der verbrannten Heiz-
von dem Winde zerstreut und vertheilt wird. Die Auswürfe der
en und Thiere kehren fast vollständig in den Boden zurück. —
Stoffe dieser Art blieben zwar bisher innerhalb des Landes,
jedoch zerstreut, vergraben, in den Schutt geworfen ꝛc., über-
nicht zur Zersetzung in die Nähe der Gewächse gebracht.

tischen Königreich wurden 1867 nach Abzug der Ausfuhr einge-
·636 000 Ctr. Knochen, 3·846 000 Ctr. Guano, 966 000 Ctr.
salpeter, 2·168 000 Ctr. Fleisch, Butter, Käse, Speck, Schinken,
ill. Ctr. Mehlfrüchte und Mehl, gegen 223 000 Stück Schlacht-
f erwachsene Thiere umgerechnet. Der landwirthschaftliche Nutzen
Einfuhr wird aus folgenden Angaben deutlich. Ein Centner
ano (der beste) enthält 13,7 Pfd. Phosphorsäure und 5 Pfd.
d Natrum, neben 14 Pfd. Stickstoff, ein Ctr. Bakerguano
Phosphorsäure, 45 Pfd. Kali und Natrum, 1 Ctr. Natrum-
r oder Chili-) salpeter, 33 Pfd. Natrum, an 3 Pfd. Kiesel-,
Schwefelsäure mit viel Stickstoff. — An Phosphorsäure enthält
Waizen oder Roggen 0,8 Pfd., Tabak 0,7, Käse 1,1, von einem
Ochsen 1,8 Pfd., Knochenmehl 25,7 Pfd.

. B. humusreicher Wald- oder Niederungsboden ungedüngt
e vom pr. M. 12 Ctr. Waizen zu 3 fl. trägt, und vom Erlöse
Eigenthümer zufällt, so wächst die Rente in 30 Jahren zu
auf 627 fl. an. Rechnet man nur die Hälfte als Capital,
n 313 fl. einen Zins von 15 fl., der eine spätere Abnahme der
eicht ersetzt. — Uebereinstimmende Ansichten bei Kennedy a.
5. VIII. Will not the practice of raising crops without ma-
poverish the land? Certainly it will, but our hardy pioneers,
njoyed the cream of the soil as a reward of their enterprise,
a yet newer country, cut down the original forests, clear up
and raise all the grain the can. The money thus obtained

Theiles dieser Erzeugnisse, wie Stroh, Heu, Holz und Getreide, die Versendungskosten verhältnißmäßig höher t, als bei vielen anderen Waaren, besonders wo keine Fortfung zu Wasser oder auf Eisenbahnen stattfindet; 3) weil en meisten Fällen das Mitwerben mehrerer landbauender er die Preise niedrig stellt, wozu noch kommt, daß der Land- den Verkauf auf entfernten Märkten dem Großhändler assen muß, dessen Gewinn den Verkaufspreis für den Er- r schmälert (*d*); 4) weil manche Stoffe, wie Eier, Geflügel, ise, frisches Obst, vor allen aber Milch nur schwer in die rnung geschafft werden können, §. 214.

olzreichthum mancher Länder, z. B. des nördlichen Europa und ehrerer Theile von America, — große zum Getreidebau taugliche lächen in Norddeutschland, den Ostseeländern, dem mittleren und südchen Rußland, Ungarn und den unteren Donaugegenden, Nordafrica, ordamerica 2c. — ausgedehnte Weiden in Gebirgen oder weiten mit ras bedeckten Ebenen, — warmes Klima, welches den Anbau von ineren Erzeugnissen (Oel, Baumwolle, Seide, vorzügliche Weine, üdfrüchte 2c.) gestattet, wie in Südeuropa.

den vereinigten Staaten hat sich, seitdem durch die Canäle und senbahnen die Verbringung des Getreides in die Küstenstädte erleicht worden ist, der Anbau und die Ausfuhr der Mehlfrüchte in überchender Weise gehoben. Der Bushel Waizen stieg in Cincinnati 26—1860 von 12 auf 48 Cents und die Ersparung an Frachtkosten f der Eisenbahn kam ganz den Landwirthen zu Gute, indem der eis von Getreide und Mehl in den Seestädten nicht herabging, ungetet der großen Zufuhr (ohne Zweifel weil auch der Begehr gleich rk zunahm und der Getreidebau sich immer weiter nach Westen in legenere Gegenden ausdehnte). Von Chicago wurden 1839 3678 B. aizen verschifft, 1847 über 2 Mill., 1862 an 23 Mill. B. und diese ch aufgeblühte Stadt ist jetzt einer der größten Getreidemärkte. — nnedy a. a. O. Einleitung. — Ungarn hat im J. 1867 bei der ßernte im westlichen Europa gegen 8 Mill. Metzen Getreide = fl. ö. ausgeführt.

rddeutschland hat viel von den britischen Korngesetzen zu leiden abt, II, §. 131. Der Absatz der feinen deutschen Wolle wird durch Mitwerben von Australien beeinträchtigt.

Grundeigenthümer in Ost- und Westpreußen waren während der hlfeilheit des Getreides in den 1820r Jahren in großer Bedrängniß. 5 waren in Westpreußen unter 262 ritterschaftlichen Gütern 195 mit ndbriefen belastet (verschuldet), und 71 davon sequestrirt. Belege W. Jakob's (erstem) Bericht über Kornhandel u. Kornbau, d. v. chard, 1826, S. 57 und Append. Nr. 11 des Originals.

§. 366.

ist deßhalb für die Landwirthschaft am günstigsten, wenn ande neben den Landbauenden noch andere zahlreiche assen vorhanden sind, welche Bodenerzeugnisse kaufen und

image
not
available

England und Wales sind alle Arbeitenden gerechnet, die Dienst-
t und Taglöhner unter die anderen Classen vertheilt worden,
o in Oesterreich und Würtemberg, wo auch nur männliche Arbei-
ber 14 Jahre gezählt sind. In Oesterreich sind nicht eigentlich die
wirthe, sondern die Grundbesitzer aufgeführt sammt Hülfsarbeitern.
Baden sind sämmtliche Angehörige der Familien mitgezählt. Die
148 Taglöhner wurden verhältnißmäßig den 3 Gewerbsclassen bei-
agen. Bergleute sind unter die Landwirthschaft gesetzt worden.
mtliche Angaben sind nur als beiläufig zu nehmen. — In Ruß-
wurde 1834 der Bauernstand zu 70, in Schweden zu 74 Proc.
chlagen, bei $3^1/_3$ Proc. für den Bürgerstand, Forsell S. 291.

§. 367.

r der guten Gelegenheit zum Absatze (§. 363—65)
och folgende Umstände auf die Größe des landwirth-
n Ertrages vorzüglich starken Einfluß: 1) der Grad
iß, Geschicklichkeit und Einsicht der Landwirthe (*a*);
mfang des ihnen zu Gebote stehenden, auf ihr Gewerbe
aren Capitales (§. 215), welches mit der Größe
güter verglichen werden muß, §. 368 ff.; 3) der Grad
iheit, welchen die Landwirthe in der Einrichtung des
und in der Benutzung der Zeit genießen; 4) die Aus-
en größeren oder geringeren Theil der Früchte ihrer
gen zu genießen. Diese beiden Umstände bestimmen
dem Rechtsverhältnisse, in welchem sie in Bezug auf
nthum der Ländereien sich befinden, §. 376.

m Nachdenken und der Einsicht hängt die Empfänglichkeit für
ritte der Betriebskunst zusammen. Die Vorurtheile der Landleute
Verbesserungen sind noch in allen Ländern anzutreffen, wo der
Schulunterricht noch nicht genug gewirkt hat. Abergläubische
gegen Krankheiten des Viehes. Robert Peel empfahl 1835
isernen Pflug, aber ein Farmers club erklärte, der Pflug hege
kraut. Der 1797 patentirte Pflug von Newbold in N. Jersey
inen Eingang, weil die Landwirthe behaupteten, eiserne Pflüge
ten den Boden. Kennedy S. XVII.

§. 368.

Größe der Landgüter ist in Hinsicht auf den
g sowie auf die wirthschaftliche Lage der Landarbeiter
ers wichtiger Umstand, dessen Folgen einer besonderen
g bedürfen (*a*), während seine Ursachen theils in
Anordnungen (*b*), theils in der aus der Geschichte
es zu erklärenden Vertheilungsart des Grundver-
eils endlich in dem ganzen wirthschaftlichen Zustande

image
not
available

andre, Paris 1830, S. 296 (die flämische Ausgabe erschien 1823). ·undeshagen, Die Waldweide und Waldstreu, 1830, S. 128. — ütz, Ueber den Einfluß d. Vertheilung des Grundeigenth. auf Volks- und Staatsleben. Stuttg. 1836. — Mac-Culloch, Stat. I, 449. — Vogelmann in Rau, Archiv IV, 1, Hanssen S. 432, Rau ebd. S. 18 u. 445. — Kreyßig, Die Verthei- des landw. nutzb. Bodens, 1840. — H. Passy in Journ. des . IX, 97. X, 105. 345. XV, 1. — Schneer in Rau u. Hans- Arch. N. F. III, 1. — Koppe, Beiträge zur Beantwortung der ,e: Sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger für das allge- e Wohl? 1847. — Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, ür großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden, Petersb. 3. — J. Kay, The social condition and education of the people England and Europe, Lond. 1850, 1r Bd. — de Gasparin, rs d'agriculture, V, 247 (s. a.) — Rau, Ueber den geringsten ang eines Bauerngutes, 1851, auch im Archiv, N. F. IX, 145. tsetzung in der Zeitschrift für die gesammte Staatswiss. 1856. S. 213. f. in Festschrift für die 21. Versamml. der d. Landwirthe 1860 293 (Beschreib. der Landw. in der Heidelberger Gegend). — riz, Landwirthsch. Betriebslehre, I, 22. 1853. — Funke, Die losen Folgen der Bodenzersplitterung, Göttingen, 1854. — de vergne, Essai sur l'écon. rurale de l'Angleterre, 1854. S. 106. Reuning in Festschrift für die 25. Versammlung d. deutschen Land- the, 1865. S. 62. — Roscher, System der Volksw. II, §. 47 ff. auch die in II, §. 76 (*a*) ang. Schriften. Die Landwirthschafts- re untersucht, welche Größe eines Landgutes für einen einzelnen ıdwirth unter gegebenen Umständen die vortheilhafteste sei. In vielen llen ist jedoch dieser verhindert, zu wählen, und bisweilen wählt er ht das Nützlichste. Die Volkswirthschaftslehre hat die Wirkungen Güter verschiedener Größe von ihrer gemeinnützigen oder gemein- ädlichen Seite zu erforschen, woraus dann die Volkswirthschaftspolitik Lehren für das Verhalten der Regierung, in Bezug auf Verbot er Freigebung der Zertheilungen ableitet. — Die Meinungen sind ch immer sehr getheilt. In Frankreich sprach der ältere Mirabeau . 42 (*b*)) zuerst eifrig zu Gunsten der Kleingüter, dagegen trat der glische landwirthschaftliche Schriftsteller A. Young als Vertheidiger r großen Güter auf und seine Ansicht ist in England herrschend, doch :rden von Kay a. a. O. die Vortheile des kleinen bäuerlichen rundeigenthums mit Wärme dargestellt.

ebundenheit der Bauerngüter, Majorate des Adels. Die Betrachtung eser Einrichtungen gehört in die Volkswirthschaftspolitik, II, §. 76 ff. ie Statistik hat diesen Umstand früher fast ganz vernachlässigt, in r neuesten Zeit aber viele sehr schätzbare Thatsachen dargeboten, wozu hne Zweifel die volkswirthschaftlichen Untersuchungen über diesen Ge- enstand den Anstoß gegeben haben. Die Angaben beziehen sich indeß rößtentheils auf die Eigenthumsfläche, welche nur da für den gegen- ärtigen Zweck maaßgebend ist, wo die meisten Landgüter von ihren igenthümern bewirthschaftet werden oder doch nur ein einziges Pachtgut ilden. Die statistischen Nachrichten lassen sich auch nicht ohne manche Berichtigung gebrauchen und mit einander vergleichen. So ist z. B. er Wald von dem anderen Baulande zu scheiden, die kleinen zu Haus nd Hof verwendeten Grundstücke sind als nicht landwirthschaftlich be- ützt ganz außer Rechnung zu lassen, und wo die Zahlen aus den Grundsteuerbüchern für jede Gemeinde geschöpft sind, ist zu berücksich- igen, daß häufig ein Gut in mehrere Gemeindemarken fällt und deß- halb der Eigenthümer doppelt oder mehrfach aufgeführt ist, II, §. 80 (*b*). Zur Erläuterung dienen folgende Tabellen:

image
not
available

, Taglöhner ꝛc. sind. Jene haben im D. 22 Morgen (zu pr. M.). Davon ungefähr

	Zahl	Mittlere Größe	Proc. der Fläche
er 50 M.	14 000	92 M.	39
0—50 „	15 000	37	16,6
0—30 „	55 000	18—19	30,8
5—10 „	50 000	7—8	11,5
nter 5 „	16 000	3—4	1,8
	150 000		100

Königreich Würtemberg, 1863 S. 429.

Kreisamt Altenburg, durch gute Bewirthschaftung und lstand ausgezeichnet, 9⁷/₈ □Meilen mit 66 000 Einw., der Acker ,51 pr. Morgen. Es sind 62 Kammer- und Rittergüter, im D. 72 Acker, 184 Anspanngüter im D. zu 97 Acker, 667 dergl. zu Ack., 780 Güter zu 13,2 Ack., 1655 Güter zu 3 Ack., 3214 Güter 3 Acker. (Geutebrück) Einige Nachrichten über den Bezirk des amts Altenb. 1843, S. 68.

. Fünf Kreise von Böhmen, Budweis, Chrudim, Czaslau, , Tabor, zus. mit 1·612 000 Ew., von ähnlichen landw. Verhält- , Allodialbesitzungen (also ohne Fideicommiß-, Lehen-Güter und der todten Hand), ohne Wald, mit Ausschluß der Besitzungen 1 Joch:

	Zahl der Güter	Mittlere Größe	Proc. der Fläche
200 Joch	0,23 Proc.	912 J.	12,7
—200	0,29 „	89 „	1,5
—100	5 „	50 „	15,8
—50	20,35 „	31 „	38,9
—25	23,6 „	15,6 „	22,4
—10	13,7 „	6,5 „	5,2
—5	37 „	1,5 „	3,4
	100	Durchschn. 16,28 J.	100

tzungen unter 1 J. sind weggelassen. Das Joch ist 2,25 pr. M. afeln z. Statistik der Land- und Forstwirthschaft im K. Böhmen. eft 1—5. 1861—65.

II. Frankreich nach dem Ueberschlage von L. de Lavergne on. rurale de la Fr. 1860. S. 459, vgl. S. 53) 25 Mill. Hekt. e Wald in 1 Mill. Gütern von durchschn. 25 H. (97½ pr. M.), Mill. kleine Güter von d. 3 H. (11,7 pr. M.).

III. Großbritanien nach der Aufnahme (Census) von 1851, l der Landwirthschaften (farms) auf der geogr. □Meile:

	England u. W.	Schottland.
unter 100 Acres . .	51,83	30,44
1—200	16,65	4,75
2—300	6,7	1,46
3—500	4,24	0,95
500—1000	1,58	0,48
1000 und mehr . .	10,28	0,24
	181,28	38

In England und Wales zählte man 223 271, in Schottland 56 150 ter. Nach Caird (English Agric. S. 482) ist die mittlere Größe es Gutes in den östlichen Gegenden, wo der Körnerbau vorherrscht,) Acres, im Mittelland und den westlichen Gegenden, wo das feuch- e Klima den Graswuchs mehr begünstigt, 220 Acres.

In Irland war die Größe der Pachtbesitzungen

bis zu 1 Statute-Acre . . .	135 314	oder	14,9 Proc.
von 1— 5 Acres . . .	181 950	„	20,1 „
5— 10	187 909	„	20,7 „
10— 20	187 582	„	20,7 „
20—100	187 213	„	20,6 „
über 100	25 047	„	2,7 „
Zahl der Pachter	905 015		100

wozu noch 25 789 kommen, die ihr Land in Gemeinschaft gepachtet haben und 4431 nicht classificirte, zusammen 935 235, auf 19¼ Mill. Ac. Fläche, durchschn. 20,5 Ac. Auf etwa 8 Ac. (12⅔ pr. M.) kann sich eine Familie erhalten; Minutes of Evidence, Occupation of land in Ireland, 1845, IV, 288.

IX. Belgien, Zahl der Landwirthe (exploitations), sowohl der Pachter als der Eigenthümer, aber ebenfalls mit Einschluß der Waldbesitzer, wodurch die Zahl der größeren Besitzungen wahrscheinlich bedeutend stärker wird. Die Zahlen der Wirthschaften jeder Größe sind in Procenten aller:

	Ostflandern	Luxemburg	Ganzes Land
bis ½ Hekt.	44 Proc.	18,9	43
½—2 „	25,3	31	27
2—10 „	24,4	36	21,9
10—50 „	6	12,2	7,2
über 50 „	0,13	1,5	0,74
Besitzungen auf 1 □M.	1598	461	1072

Ostflandern und Luxemburg sind hier als die am meisten vom Durchschnitt abweichenden ausgewählt. Achtet man nur auf Ackerland, Wiesen, Weiden und Gärten, so kommen im D. auf eine Wirthschaft im ganzen Lande 3,13 Hekt., in Ostflandern 2,48 H. (min.) in Namur 4,22 (max.)

X. Rheinebene bei Heidelberg. 40 Dörfer in zwei Bezirken, nämlich A an der starkbevölkerten Bergstraße mit Rebbau, B der westlich von jener gelegene Streifen der Ebene bis an den Rhein. Rau in Festschrift a. a. O. S. 300.

	Proc. der Eigenthümer		Proc. der Fläche	
	A	B	A	B
0— 5 b. M.	68,7	61	18,6	20,21 Proc.
5—20	28,4	32,5	43,6	47,18
20—50	2,4	4,9	21,3	21,89
50 u. mehr	0,35	1,4	16,5	10,81
	100		100	100

XI. Vereinigte Staaten, die 34 Staaten von 1860 ohne die sog. Territorien. Kennedy S. 221, Landgüter (farms) in Procenten der ganzen Anzahl

von 3 bis an 10 Ac.	2,7 Proc.
10 „ 20 „	8,1 „
20 „ 50 „	31,5 „
50 „ 100 „	31,12 „
100 „ 500 „	25 „
500 u. mehr	1,27 „
	100

Die mittlere Größe einer Wirthschaft ist in den 6 Staaten von Neuengland 109 A., dagegen in Californien, Florida, Louisiana, Südcarolina und Texas 504 A.

Viele Angaben von der Größe der Güter in verschiedenen Gegenden von Europa enthalten die Papers on the state of agricult. and the condition of the popul. in Europe, 1836, Nr. 127 der Parlaments-Acten. Ueber einzelne Gemeinden in Rheinhessen s. Hesse, Rheinhessen, 1835, S. 78 ff.

§. 368 a.

Für die Untersuchung der Wirkung, welche die Größe der Landgüter hat, ist es nöthig, dieselben nach ihrer Ausdehnung in Classen zu theilen. Diese können nicht mit festen Zahlen für den Flächenraum bezeichnet werden, weil eine und dieselbe Morgenzahl bald die Merkmale der einen, bald der anderen Art von Gütern zeigt (*a*), es lassen sich aber dennoch für die Ausdrücke groß, mittelmäßig u. dergl. gewisse Kennzeichen angeben. 1) Man geht am besten von solchen Landgütern aus, welche gerade ein Pfluggespann (gewöhnlich zwei Pferde oder zwei Ochsen) beschäftigen; denn diese Classe ist in jeder Gegend am leichtesten zu erkennen und nach dem Feldmaaße zu bestimmen. Güter dieser Art kann man einfache Spann- oder Hubengüter nennen (*b*). 2) Geht die Zertheilung noch weiter, so entstehen a) solche Güter, die noch eine Familie größtentheils oder ausschließlich beschäftigen und noch eine geregelte Bewirthschaftung mit bestimmter Fruchtfolge und hinreichendem Futtergewinn zur Ernährung von Großvieh gestatten; Halb-, Söldengüter mancher Gegenden, Kuhgüter. b) Taglöhnerstellen, bei denen anderer Arbeitsverdienst den größten Theil des Unterhalts decken muß; Häusler, Büdner ꝛc. 3) Mittelgüter kann man solche nennen, die mehrere Gespanne (Pflüge) haben, bei denen aber der Landwirth noch im Stande ist, mit seinen Lohnarbeitern Hand anzulegen, die also noch von Besitzern aus dem Bauernstande bewirthschaftet werden können (*c*). 4) Bei Großgütern ist ein Verwalter mit der Leitung ganz beschäftiget, so daß er an den Verrichtungen der Hülfsarbeiter nicht Theil nehmen kann (*d*).

(*a*) Sinclair nennt Güter unter 100 Acres (158 pr. M.) noch klein, über 200 A. groß. Passy erklärt Güter für klein, die nicht mehr 1 Pflug beschäftigen, etwa unter 15 Hekt. = 59,4 pr. M., mittlere haben 1–2 Pfl. oder 12—40 Hekt., große darüber. — In Beziehung auf die Kurmark Brandenburg hat man Güter unter 300 Morgen noch klein genannt. Thaer's Annalen a. a. O. — Nach Hlubek (Landwirthschaftslehre III, 113) ist dasjenige Gut ein mittleres, bei welchem

eine Person mit der Verwaltung und Aufsicht hinreichend beschäftigt ist, während ein großes hiezu wenigstens 2 Personen erfordert.

(*b*) Die Hube, Hufe war häufig ein untrennbares Gut, welches mit 2 Zugthieren bearbeitet werden konnte, in Preußen 30 Morgen, vgl. II, §. 76(*f*). Wie viel Land mit einem Pferdegespann zu bearbeiten ist, dieß hängt nicht blos vom Boden, sondern auch von der Fruchtfolge und Feldbestellungsart, von der zerstreuten oder zusammenhängenden, der ebenen oder bergigen Lage, von der Güte der Ackergeräthe rc. ab; im Durchschnitt 30—40 pr. Morgen.

(*c*) Wenn auf einem solchen Gute der Eigenthümer ebenfalls nur die Leitung des Wirthschaftsbetriebes übernimmt, ohne selbst Hand anzulegen, so hat er Zeit übrig.

(*d*) Man könnte ein Gut ganz groß nennen, wenn ein einziger Verwalter nicht alle Geschäfte besorgen kann und neben ihm ein Rechnungsführer u. dergl. gehalten werden muß. Göriz a. a. O. erklärt erst ein solches Gut für ein großes.

§. 369.

Die großen und in geringerem Maaße auch die Mittelgüter gestatten manche Kostenersparungen und manche vortheilhafte Einrichtungen, welche auf kleineren nicht anwendbar sind. Hierzu sind vorzüglich zu rechnen: 1) die bessere Arbeitstheilung (§. 116) in der Leitung der Unternehmung durch einen wohl unterrichteten Landwirth und in den Verrichtungen der Hülfsarbeiter (*a*), 2) der Gebrauch von arbeitsparenden Maschinen, die nur bei beträchtlichem Umfange der Wirthschaften Vortheil bringen (*b*), und die größere Leichtigkeit, die besten Viehrassen einzuführen; 3) die geringeren Kosten der Gebäude, weil eine gewisse Menge von Menschen, Thieren, Bodenerzeugnissen rc. wohlfeiler in einem großen, als in mehreren kleinen Gebäuden untergebracht wird (*c*), weßhalb auch auf die zweckmäßige Einrichtung der Gebäude mehr verwendet werden kann; 4) der vortheilhaftere Einkauf des Bedarfes in größeren Massen und die verhältnißmäßig geringeren Kosten bei der Fortschaffung und dem Verkaufe größerer Vorräthe von Erzeugnissen; 5) die leichtere Ausführung mancher Grundverbesserungen, die nur auf einer Strecke von bedeutendem Umfange unternommen werden können (*d*). Wenn die Bewirthschaftung eines großen Gutes zugleich mit einem reichlichen Capitale und hoher Geschicklichkeit betrieben wird, so kann sie wegen der in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Vortheile sehr günstige Ergebnisse bewirken und in solchen Fällen zeigen Großgüter in vielen Zweigen die

höchste Stufe der landwirthschaftlichen Kunst und dienen als Vorbilder für die kleineren Landwirthe. Man darf jedoch jene Voraussetzungen nicht übersehen, welche keineswegs überall eintreten (*e*).

(*a*) Die Butter von den großen Gütern in Schleswig und Holstein wird ihrer Vorzüglichkeit willen um 25—30 Proc. besser bezahlt, als von den Bauern, Hanssen a. a. O. S. 437. — In England rechnet man auf 800 Acres (wovon 200 Weide) 4 Knechte und 1 Burschen für die 10 Pferde, 4 Knechte und 4 Burschen für die 8 Ochsengespanne, 3 Schäfer und 1 Burschen, 1 Futterschneider, 1 Mann für Pferdestall und andere Geschäfte, 2 für Hecken und Gräben, 4 für verschiedene Verrichtungen, zusammen 25. Journal of the R. society of agricult. XVIII, 339.

(*b*) Säemaschinen, Pferdehacken und andere zusammengesetzte Ackergeräthe, Schollenwalzen, Heuwende-, Dresch-, Futterschneidemaschinen &c. In Großbritanien werden auf den großen Gütern häufig stehende oder fahrbare Dampfmaschinen gehalten, die zum Dreschen und zur Bewegung verschiedener anderer Maschinen gebraucht werden. Auch Mähemaschinen kommen allmälig in Gebrauch, die aber ziemlich große zusammenhängende Grundstücke erfordern. — Indeß können manche Maschinen auch an kleinere Landwirthe vermiethet werden, wie dieß schon hie und da geschieht. Rau, Die landw. Geräthe der Londoner Ausstellung, Berl. 1853.

(*c*) Nach Klebe (Gemeinheitstheil., I, 82) kosten die Gebäude für ein Gut von 1000 Morgen nach der Beschaffenheit des Bodens 5—10 000 Thaler; setzt man im Durchschnitt 8000 Thaler., also 8 Thaler auf den Morgen, so ist einleuchtend, daß die nöthigen Gebäude auf einem Gute von 100 Morgen nicht für 800 Thlr. und auf 33 M. nicht für 262 Thlr. angeschafft werden können. — Krämer (Landw. Berechnungen S. 304) nimmt in einem Beispiele auf 200 pr. M. 6125 Thlr. für Gebäude an, also für den M. nur $6^1/_8$ Thlr. = $10^2/_3$ fl. Kosten, aber auf 15 M. die Gebäude 1200 fl., also beträgt dieß 80 fl. auf den M.

(*d*) Z. B. Trockenlegung sumpfiger Stellen durch Abzugsgräben, verdeckte Abzüge, Saugeschachte u. dergl. — Aufführung von Mergel und anderer Erde, — Umbau der Wiesen zur Bewässerung, Aufschwemmungen, — Vorrichtungen der Engländer, um flüssigen Dünger durch unterirdische Röhrenleitungen in die verschiedenen Abtheilungen eines Landgutes zu bringen zum Behufe des Ausgießens mit Schläuchen, wobei schon das aufzuwendende stehende Capital über 4 L. St. auf den Morgen beträgt, u. dergl.; s. vorzüglich Sprengel, Die Lehre von den Urbarmachungen und Bodenverbesserungen, 1838. — Hartstein, Fortschritte der engl. Landw. I, 15. 1853. — In dem oberitalienischen Tieflande ist wegen der Wässerungen ein ansehnliches Capital nöthig, weßhalb die Güter dort viel größer sind als in der Hügelgegend. Jacini, Grundbesitz in der Lombardei, S. 263.

(*e*) Die englischen Schriftsteller, wie Arth. Young und Mac-Culloch, legen darauf großes Gewicht, daß einem großen Landwirthe ein weit stärkeres Capital zu verschiedenen wirksamen Unternehmungen zu Gebote steht. Der Reichthum in Großbritanien wendet der Landwirthschaft auch wirklich viel Capital zu; allein dennoch fehlt es dort ebenfalls nicht an Beispielen eines unzulänglichen Capitales. „Ein Gut, welches vollständig unter den Pflug genommen wird (arable farm im Gegensatz von einem Gute mit unbebauten Weideflächen), wenn es vollständig

mit Vieh u. dergl. ausgestattet und schwunghaft bewirthschaftet werden soll (fully stocked and fully farmed), erfordert ein ansehnliches Capital. Hier (in Northamptonshire) soll unter den Pachtern in diesem wichtigen Stück ein großer Mangel sein, denn viele haben ein Feldgut jener Art in der Meinung angetreten, daß Pflügen und Säen, mit Aussaat und Arbeitern, die einzigen Erfordernisse seien." Caird S. 414. — Man hielt in Großbritanien bisher ungefähr 8 L. St. auf den Acre für das erforderliche Capital des Pachters, dem dabei viele Grundverbesserungen sowie die Gebäude nicht zur Last fallen (§. 215a. (*d*)), aber neuerlich, bei der Vermehrung der künstlichen Einrichtungen, gehen die Anschläge noch weiter, bis 15 L. St., de Lavergne, S. 136. — Nach Block (v. Lengerke, Annalen, VIII, 329) soll das (sogenannte Inventar (stehendes Capital beweglicher Art, Vieh und Geräthschaften ꝛc.) bei kleinen Gütern 70—99, bei großen 60—80 Proc. des Rohertrages sein.

§. 370.

Gleichwohl ist es erfahrungsmäßig, daß in vielen Fällen eine und dieselbe Fläche, die blos große Güter enthält, einen geringeren Rohertrag abwirft, als wenn sie in mehrere mittlere und kleinere Güter getheilt ist (*a*). Dieß ist folgenden Ursachen zuzuschreiben: 1) Bei Großgütern kommt auf gleiche Fläche, z. B. 1000 Morgen, eine kleine Zahl von Arbeitern, weil diese größtentheils auf Lohn angestellt sind (Dienstboten, Taglöhner) und folglich eine Ausgabe verursachen, die man zu beschränken sucht, während bei Mittel- und kleineren Gütern die Mitglieder der Familie des Landwirthes ohne verhältnißmäßigen Mehraufwand einen großen Theil der Verrichtungen übernehmen, so daß der Anbau auf gleichem Raum mit mehr Arbeitskräften betrieben wird (*b*); 2) Lohnarbeiter haben in der Regel geringeren Eifer als der Landwirth und seine Angehörigen, können nicht fortwährend unter Aufsicht gehalten werden und leisten daher weniger. Besonders wirksam ist die Thätigkeit der größeren Zahl von Landwirthen, die an den Geschäften Theil nehmen und ihre Gehülfen zum Fleiße und zur Sorgfalt anregen. 3) Auch der Viehstand zur Gespannarbeit und Düngung pflegt auf kleineren Gütern verhältnißmäßiger stärker zu sein (*c*). 4) Auf Großgütern mit vielen Lohnarbeitern kann auf die sorgfältige Behandlung des Bodens und der Gewächse, auf die Benutzung aller örtlichen und Zeitumstände, auf mancherlei Ersparungen, auf die Verhütung kleiner Verluste u. dergl. kein solcher Fleiß gewendet werden, als es bei der ununterbrochenen Aufmerksamkeit mehrerer kleineren Unternehmer, welche ihre

Ländereien näher im Auge haben (*d*), möglich ist. Der Anbau solcher Gewächse, die viele Sorgfalt erfordern und hoch im Preise stehen, ist schon darum auf größeren Gütern schwieriger (*e*), dagegen können kleinere sorgfältiger bearbeitet und stärker gedüngt werden und es ist nur auf ihnen ein dem Gartenbaue sich annäherndes Verfahren möglich (*f*). Die vollständigere Benutzung der Naturkräfte steigert die Hervorbringung, und dieß kann leicht den Vortheil aufwiegen, welcher aus den Kostenersparungen und den besseren stehenden Einrichtungen bei großen Gütern entspringt, §. 369 — (*g*).

(*a*) Les pays où la culture est la plus avancée, sont en général ceux où dominent les petites propriétés, de Lavergne a. a. O. S. 115. Man hat zu Gunsten der kleinen Güter bemerkt, daß im preuß. Rheinland im D. 10—12, bisweilen sogar 18—19 Scheffel Roggen auf dem preuß. Morgen geerntet werden, während in den östlichen und mittleren Provinzen schon 8—10 Scheffel als hoher Ertrag gelten, Dieterici, Statist. Taf. V, 1032. — Les terres dans le bassin du Bas-Escaut... sont les mieux cultivées du dép., et cela parceque la plupart des fermes ne sont que de 21 à 22 arpens, au plus, de terres labourables (37—38 pr. M.), de Lichtervelde S. 54. — Le petit propriétaire, assuré de recueillir tous les fruits de son travail, ne néglige rien pour le rendre aussi productif que possible, & presque toujours il y réussit. de Laveleye, Essai sur l'écon. rurale de la Belgique, 1863, S. 320. — Die Behauptung, daß ein Naturgesetz die Production in allen blühenden Staaten zum großen Betriebe der Landwirthschaft hindränge (de Stolipine [russ. Stolipin] in Journ. des Econ. Febr. 1854, S. 205), gilt offenbar nicht von allen Zweigen des Landbaues und allen Fällen, vielmehr kann man unter manchen Verhältnissen ein Hindrängen zum Kleinbau nachweisen.

(*b*) Man kann auf ein Gut von ungefähr 200 pr. M. mit Einschluß des Wirthschaftsführers 13 Arbeiter annehmen (die Taglöhner auf das ganze Jahr umgerechnet), also auf jeden $15^1/_2$ M. Auf 36 M. mögen 6—7 Arbeiter, auf 15 etwa 4 beschäftigt sein, also einer auf $5^1/_2$ und 4 Morgen. — In der Lombardei, Toscana, der Gegend von Genua *rc.* findet man wenig Lohnarbeiter; dieß wäre in einem minder günstigen Klima nicht vortheilhaft. In Belgien kommen auf 1 Feldarbeiter (die Landwirthe mit eingerechnet) im D. $1,^{47}$ Hekt. = $4^3/_4$ pr. M. der landwirthschaftlich benutzten Fläche, min. $0,^{96}$ Hekt. in Ostflandern, max. $2,^{38}$ in Namur, 2 in Lüttich, $1,^{9}$ in Luxemburg. — Im preuß. Staat kommen auf 1 Eigenthümer in der Provinz Pommern $3,^{73}$, Preußen $2,^{58}$, in Sachsen und Brandenburg 2, in Westfalen $1,^{85}$, in Rheinland $0,^{95}$ Dienstboten und Taglöhner. — Nach den Berichten in den a. Papers kommen bald 3—6 Acres (um Brest), bald 10 (um la Rochelle und Nantes), bald 20 (Boulogne, Havre), bald 33 (Kiel, Osterode), bald bis 40 A. auf einen Feldarbeiter (Calais).

(*c*) v. Gasparin (Cours d'agric. V, 252) schildert den üblen Zustand eines großen Gutes bei einem unzulänglichen Capitale und bemerkt weiter: „In dem größten Theile von Frankreich und von vielen anderen europäischen Ländern findet sich gerade dieser Zustand vor. Man trifft große Güter, die schlecht gehalten sind, schlecht angebaut, mit Unkraut bedeckt, ohne Behackung, ohne Düngung; überall zeigt sich

das Bild der Nachlässigkeit und der Armuth, weil der Pachter zu wenig Capital und keinen Credit hat. Wenn die kleinen Güter auch nicht immer sattsam mit Geldmitteln versehen sind, so haben sie in den Armen des Pachters und seiner Familie den Stellvertreter für ein umlaufendes Capital, der meistens den Bedarf des Gutes übersteigt; man kann außer den regelmäßigen Verrichtungen das Land einhägen, entwässern, tief bearbeiten, man kann einträgliche Handelsgewächse anbauen und dabei die Frau und die Kinder mit dem Behacken und der Verarbeitung beschäftigen, während diese Arbeiten durch Taglöhner zu hoch kommen würden. Der Viehstand, der auf den ersten Blick unzureichend scheint, ist im Verhältniß zum Flächenraum fast immer größer als auf den großen Gütern." Vgl. II, §. 78 (a). In der Regel geht die Zerstückelung des Grundeigenthums da am weitesten, wo sich die stärkste Bevölkerung befindet; hier ist aber auch der stärkste Viehstand. — Aus den Annahmen von A. Young für Güter von dreierlei Größe in England ergiebt sich, daß, wenn alle Güter gleichen Umfang hätten, auf 1 □Meile Acker vorhanden sein würden

483 Güter	zu	30 Ac.	mit	1419 Pferden	und	966 Arbeitern
225 „	„	55 „	„	1275 „	„	765 „
150 „	„	88 „	„	960 „	„	640 „

Es gab 1815 in England 8 Grafschaften, wo im D. 320 Ac. auf jeden größeren Landwirth kamen, auf jeden Landarbeiter (mit Einschluß der Landwirthe) 45 Ac. und auf den A. eine mittlere Rente von 13¾ Sch. Dagegen fanden sich 5 Grafschaften, wo ein Landwirth im D. nur 159 A. bewirthschaftete, ein Arbeiter 28 A. besorgte und die Rente des A. 20 Sch. 1 P. betrug, Rau, Archiv, III, 120. Kraus, Staatsw. V, 72. — In den preußischen Provinzen kamen 1849 auf die □Meile (Dieterici, Tabellen, I, 305 ff.):

	Einw.	Landgüter	Pferde u. Rindvieh
Pommern	2077	129	1062
Preußen	2111	140	1234
Posen	2520	174	1229
Brandenburg . . .	2900	185	1099
Sachsen	3867	379	1381
Westfalen	3981	566	1815
Schlesien	4128	337	1546
Rheinland	5771	1405	1956
Durchschnitt . . .	3204	352	1367

In Irland (Occupation, Appendix Nr. 90, S. 274), mit Einrechnung von $^1/_{10}$ der Schaafe, kommen 1) auf ein Gütchen von 1—5 Acres (Durchschnitt also 3 A.) $1,^2$ Stück Großvieh, auf ein Gut von 5—15 A. (Durchschn. 10) $2,^{88}$, auf eines von 15—30 A. (D. $22^1/_2$) $5,^9$ Stück, also 1 Stück auf $2,^{49}$—$3,^4$ und $3,^8$ A. Die Güter über 30 A. haben im D. $18,^6$ Stück, hier ist aber keine mittlere Größe zu berechnen.

In Belgien ist der Viehstand nicht da am größten, wo die Güter den kleinsten Umfang haben, sondern in der Provinz Luxemburg (169 Stück auf Großvieh reducirt auf 100 Hekt. der productiven Fläche), weil hier die Viehzucht besonders hervortritt, aber Namur hat auf jener Fläche die kleinste Zahl von Gütern $(23,^7)$, den kleinsten Viehstand (82 Stück) und die kleinste Zahl von Feldarbeitern (42, die Landwirthe selbst mit eingerechnet). — In Sachsen trifft obige Regel nicht zu, denn es findet sich der höchste Viehstand (3234 auf die □M.) in der Kreisdir. Leipzig, die gerade die wenigsten Güter bis zu 5 Acker und die meisten von 50 Acker an hat, der schwächste (2441 Stück) in

der Kreisdir. Bautzen, in welcher jene kleinen Besitzungen die zahlreichsten sind, weßhalb hier vermuthlich die Theilungen etwas zu weit gegangen sind. Es wurden hiebei 10 Schaafe für 1 Stück Rindvieh gezählt. — Im K. Hannover hat Lüneburg, wo die Güter über 60 M. 78 Proc. (max.) ausmachen, den schwächsten Viehstand (158 Stück auf 1000 Morgen Acker und Grasland), sodann folgt aber Hildesheim (169 Stück), wo jene Güter nur 53 Proc. (min.) betragen. Die stärkste Viehzahl (218—206—202) zeigen Aurich, Hannover, Stade, mit 67—56—57 Proc. jener größeren Besitzungen. Bei den Pferden ist die Zahl derjenigen, welche nicht zur Landwirthschaft gebraucht werden, überhaupt nicht auszuscheiden. Vgl. II, §. 78.

(*d*) Ein hochgeachteter Landwirth (v. Riedesel) entdeckte erst spät, daß sein großes Landgut nach der (vortheilhaft ausgefallenen) Ablösung der Frohnen und verschiedener Gerechtsame fast keinen Reinertrag brachte, weil ein Theil der Felder zu wenig Fruchtbarkeit hatte, s. Dessen Drei landw. Abhandlungen, 1853, S. 59.

(*e*) Z. B. Krapp, Tabak, Lein, Hopfen 2c., in warmen Ländern Maulbeerbäume mit Seidenzucht. Der Tabakbau wird deßhalb von großen Gutsbesitzern öfters Taglöhnern um den halben Ertrag überlassen. In der badischen Pfalz erfordert der Anbau des Tabaks mit Einschluß des Trocknens und Einbindens der Blätter g. 35 Tage Hand- und 5 T. Gespannarbeit, ohne die Pflege der Pflänzchen im Saatbeete. In der Mannheimer Gegend wird die Handarbeit auf den bad. M. ($1,^4$ pr. M.) oft im Ganzen für 34—40 fl. verdungen. — Die jährliche Arbeit an 1 pr. M. Hopfen wird von Krämer (Landw. Berechn. S. 155) zu 114 Tagen, von Ebert (Landw. Berh. 3. A. S. 199) auf 96 Tage angeschlagen. Nur auf die Viehzucht sind diese Bemerkungen nicht anwendbar. In Flandern werden Schaafe gewöhnlich nur auf Gütern von 40—50 Hekt. gehalten, die man deßhalb Schaafgüter (fermes à moutons) nennt. Cordier, S. 99, s. auch §. 369 (*a*).

(*f*) Oefteres Jäten, Behacken der Gewächse, Verpflanzen, Ableiten des Wassers, Begießen, Bereitung künstlicher Düngemittel u. dergl. — Die zu großen Gütern gehörenden Aecker werden oft nicht genug gepflügt, auch die Düngung kann meistens nicht der ganzen Fläche gleichmäßig gegeben werden, weßhalb man in manchen Gegenden die entfernteren Felder als Außenschläge benutzt. Die Brache erhält sich gewöhnlich länger auf großen Gütern, auch da wo sie nicht durch Boden und Klima gerechtfertiget wird. — In Flandern werden Güter von 11—22 Hekt. = 43—86 pr. M. am meisten geschätzt, van Aelbroeck S. 297. Im Waeslande, dem bestangebauten Theile von Flandern, halten die meisten Güter nicht über $9,^{35}$ bis $9,^8$ Hekt. = $36^1/_2$—$38^1/_4$ pr. M. Lichtervelde S. 54. Im französ. Flandern (Norddep.), dem Sitze eben so guter Bewirthschaftung, ist die mittlere Größe eines wohleingerichteten Gutes 25 Hekt. = 97 pr. M. Der leichte Boden gestattet dort, daß der Pflug von einem Pferde gezogen wird. Cordier, Agric. de la Flandre franç. S. 31 ff. — Der schottische Landwirth Robertson empfiehlt für den mitarbeitenden Landwirth (Bauern) Güter von 40 A., für den bloß aufsehenden und leitenden 200 A. als die beste Größe, angef. Occupation of land in Ireland, Nr. 294. — Crook (Grafschaft Cork, ebd. Nr. 764) sagt: „Im Allgemeinen sind hier die Pachtgüter groß, und zwar zu groß, als daß die Landwirthe im Stande wären, sie vortheilhaft zu benutzen. — Es ist hier kein Gut, welches nicht dreimal soviel Ertrag geben könnte, wenn es zweckmäßig behandelt würde." Diese schlechte Bewirthschaftung leitet allerdings der Sprecher von der Besorgniß der Pachter ab, im Pachtzinse gesteigert zu werden.

(*g*) Schon bei den Römern wurde über die Nachtheile der Latifundien geklagt. Vgl. Craig, Grundzüge der Politik, übers. von Hegewisch, II, 177. (Leipz. 1816.)

§. 370a.

Man unterscheidet in der Landwirthschaft den schwunghaften (intensiven) und den schwachen (extensiven) Betrieb, je nachdem auf gleiche Fläche viel oder wenig Capital, Arbeit und Kunst verwendet wird, also von dem Lande mehr oder weniger Ertrag gewonnen und die Wirthschaften kleineren oder größeren Umfang haben, vgl. §. 215. In einer wenig entwickelten Volkswirthschaft, bei niedriger Bevölkerung, niedrigen Preisen der rohen Stoffe, geringem Verkehre und Capitale, war nur ein schwacher Betrieb möglich. In diesem Zustande erscheinen die größeren Güter vortheilhafter, weil auf ihnen jene einfache, den Naturkräften das Meiste überlassende Bewirthschaftungsweise leicht ausführbar ist, eine fleißige Bearbeitung sich noch nicht belohnt (*a*). Mit dem Uebergange zu einer mehr intensiven Behandlung treten dagegen die Vorzüge der kleineren Besitzungen mehr hervor, besonders da, wo unmittelbar auf das Erzeugniß viele Arbeitskräfte verwendet werden (als umlaufendes Capital), während in den Fällen, wo ein ansehnliches Capital als stehendes oder zu Bodenverbesserungen benützt wird, die größeren Güter nicht zurückstehen (*b*). Güter von sehr verschiedener Größe und Behandlungsweise können neben einander bestehen, wenn die beiderseitigen Vortheile gut benützt werden und einander aufwiegen. Auch giebt es zwischen den Extremen viele Mittelstufen.

(*a*) Ein merkwürdiges Beispiel eines schwachen Betriebes zeigen viele Landgüter in Californien, wo es deren 538 von 500 — 1000 Ac. und 202 über 1000 A. giebt. Oft wird nach einer Waizenernte in neuaufgebrochenem Lande, welche leicht 40 — 60 Bush. (16²/₃ — 25 pr. Scheff. a. d. pr. M.) vom A. geben kann, der Acker nur leicht geeggt und dann sich selbst überlassen. Der Körnerausfall bei dem Gebrauche der Mähmaschine reicht hin, ohne neue Aussaat im folgenden Jahre eine zweite Ernte zu geben (sog. volunteer crop), die vielleicht 20 B. liefert. Bisweilen nimmt man in dieser Weise noch eine dritte Ernte, etwa von 12 — 15 B. Dunn in Report of the Commission of agriculture for 1866. S. 585. Wash. 1867.

(*b*) Dieß ist der Fall bei dem high farming oder rich farming im heutigen Sinne der Engländer, wozu z. B. das Drainiren, der Ankauf von Düngemitteln, die Anwendung von Maschinen ꝛc. gehört. Auf einem 200 Acres enthaltenden Pachtgute in Lanarksh. (Schottland) ist das

Capital bis 13 L. St. 7 Sch. vom A. gebracht und es sind 1080 L. auf dauernde Verbesserungen gewendet worden, außer den vom Eigenthümer bestrittenen Drainirungskosten von 800 L. Morton, On rich farming, Edinb. 1851. — de Lavergne, S. 209. — Auf einem englischen Gute war in Folge dieser Verbesserungen nach Caird (S. 171) der Ertrag auf dem Acre

Durchschnitt von	1833—39	25 Bushel Waizen,	31 B. Gerste,
	1842—46	29 „ „	33 „ „
	1847. 48	36 „ „	45 „ „

Gebirgsgegenden haben in dieser Hinsicht viel Eigenthümliches. Man hat kraftvolle Zugthiere nöthig, das rauhere Klima verbietet manche Zweige des Landbaues und bedroht die Feldgewächse mit Beschädigungen, die Feldarbeit ist jährlich längere Zeit durch die Kälte unterbrochen, der Bedarf an Winterfutter größer, das Ackerland nimmt einen kleineren Theil der Fläche ein, und die Wege sind beschwerlich, weßhalb man auf die Nähe der Felder am Hofe höheren Werth legen muß, das viele Weideland giebt eine Ermunterung zur Viehzucht 2c., daher ist es hier nützlich, größere Güter zu erhalten.

§. 371.

Mittlere und kleinere Güter liefern dann, wenn ihnen das zur Verfügung der Besitzer stehende größere Maaß von Fleiß und Eifer wirklich zugewendet wird und Klima, Absatzgelegenheit, Anzahl von Arbeitskräften u. dgl. dieser Bewirthschaftungsart günstig sind, bis zu einer gewissen Gränze der Verkleinerung nicht blos einen größeren rohen, sondern auch einen stärkeren Reinertrag von gleicher Fläche, tragen also auch von gleicher Fläche mehr Grundrente, als große Besitzungen (*a*). Wie die Erfahrung zeigt, werden Ländereien in kleinen Abtheilungeu sehr oft um höhere Preise verpachtet und verkauft als in größeren Massen, und die Eigenthümer einer großen Besitzung finden sich deßhalb in vielen Fällen bewogen, dieselbe zu zertheilen, weil ihnen die Geschicklichkeit, das Capital und die Neigung fehlt, ihr Land mit den Kunstmitteln zu benützen, die hier anwendbar sind, §. 369. Diese Erscheinung muß zum Theil aus der höheren Rente kleiner Güter erklärt werden, und zeigt insoferne einen volkswirthschaftlichen Vortheil an. Eine andere Ursache liegt freilich auch in dem stärkeren Mitwerben von Kauf- und Pachtlustigen für kleine Güter und besonders für einzelne Stücke, weil Taglöhner und Besitzer weniger Morgen eifrig darnach streben, Land zu erwerben, um vollständig und sicher beschäftigt zu sein, wobei sie sich für ihre Arbeit nöthigenfalls mit spärlicher Vergütung begnügen, und

weil viele Landleute die Neigung haben, ersparte oder sonst erlangte Geldsummen zum Ankauf von Grundstücken anzuwenden, selbst um einen Preis, der im Verhältniß zu der Grundrente zu hoch ist. Daher kommt ein aus einzelnen Stücken zusammengekauftes oder gepachtetes kleines Gut oft so hoch zu stehen, daß der Kaufpreis durch die Rente nicht vollständig verzinst oder der Pachtzins schwer aufgebracht wird. Diese Ursache der höheren bedungenen Grundrente (§. 217) oder des Kaufpreises der zu kleinen Gütern gehörenden Stücke ist im Ganzen nicht nützlich, sondern bringt nur den Eigenthümern einen Vortheil auf Kosten der Landwirthe (*b*). Wer mit geborgtem Gelde zu theuer kauft, oder einen übermäßigen Pachtzins entrichtet, geräth bei geänderten Verhältnissen in Bedrängniß. Wenn die Rente größerer Besitzungen wirklich größer wäre, so würden mit der Zeit wohlhabende Käufer und Pachter die kleineren überbieten und die Landgüter wieder vergrößern, welches aber nicht oft geschieht, vgl. jedoch §. 373 (*c*).

(*a*) Bei der Aufstellung dieses Satzes in Rau, Ansichten der Volksw. S. 203 ist eine Berechnung über 4 Landgüter von höchst verschiedener Größe beigefügt worden, die bei dem damaligen Mangel an statistischen Angaben und der ungleichen Berechnungsweise zur Begründung allgemeiner Sätze nicht zureicht, vergl. Bernhardi, S. 468. — Häufig wird behauptet, die Kleingüter überträfen zwar im Rohertrage die großen, aber nicht im reinen. Auch Lotz (Handb. II, 37) giebt den Gegnern der kleineren Güter zu, daß sie geringeren Reinertrag abwerfen, sucht aber zu beweisen, daß dieses in volkswirthschaftlicher Hinsicht nicht nachtheilig sei; ähnlich urtheilt Simonde, Tableau S. 100. — Mit obigen Sätzen übereinstimmend Passy a. a. O. X, 359. und de Laveleye S. 320. Für das französ. Dep. Nordküsten ergiebt sich aus den aufgestellten Berechnungen Folgendes: A betrifft die größten Güter von d. 39,² Hekt., B die kleinsten von 9,³⁰ Hekt.

	A	B
Rente vom Hektar	30 fr.	32,²⁵ fr.
stehendes Capital ohne Gebäude auf 1 Hekt.	60	112,⁸
umlaufendes Capital	47	83
Hekt. auf 1 Dienstboten . . .	4,³	2,²
Hekt. auf 1 Stück Großvieh .	2,²	1,⁵

A. Fr. Côtes du Nord S. 78 ff. — Arthur Young (Reise II, 201) versichert, in Frankreich auf kleinen Gütern zwar viel Fleiß, aber keine gute Wirthschaft gesehen zu haben, außer auf sehr fruchtbarem Boden. Er hält Güter von 40—50 Ac., wenn sie vom Eigenthümer gebaut werden, für zuträglich, mit 20 A. sei aber nichts auszurichten; offenbar als allgemeine Regel nicht richtig!

(*b*) Die Wirkung beider Ursachen ist schwer zu unterscheiden und noch nicht erforscht, der Grad von Wohlstand oder Verschuldung der Besitzer von

einfachen Spann- und von Halbgütern in Vergleich mit Großgutsbesitzern kann aber einen Fingerzeig geben.

§. 372.

Die Morgenzahl, auf welcher eine landbauende Familie hinreichend beschäftiget wird, die Arbeitsfläche (*a*), hängt hauptsächlich von den Gewächsen ab, welche gebaut werden. Sie ist am kleinsten, wo man nach Maaßgabe des Klimas, des Bodens und Absatzes Gelegenheit hat, solche Stoffe zu gewinnen, die viel Fleiß und Geschicklichkeit erfordern und vergüten. Dieß ist bei dem Getreide weniger der Fall (*b*), wohl aber bei manchen anderen Feldfrüchten, namentlich den sogenannten Handelsgewächsen, ferner bei dem Reb- und Gartenbaue (*c*). Die Arbeitsfläche ist größer, wo hauptsächlich Halmfrüchte, andere Nährpflanzen und Futtergewächse erzielt werden. Da aber auf einem solchen Gute ein besonderes Gespann von Zugvieh nicht genug zu arbeiten hätte und folglich zu viel kostete, so werden mit Nutzen die Kühe zur Zugarbeit gebraucht, welche auf diese Weise die geringsten Kosten verursacht. Die Besitzer solcher Kuhgüter halten in der Regel kein Gesinde (*d*). Sie müssen zwar, besonders wenn sie Schulden haben, genügsam leben und fleißig arbeiten, befinden sich aber doch in einer besseren und gesicherteren Lage als Taglöhner und wetteifern in dem rohen und reinen Bodenertrage häufig mit den Bewirthschaftern größerer Güter (*e*). Es wäre übrigens nicht gut, wenn alle Landgüter bis auf dieses Maaß herab verkleinert würden (§. 375), was auch nicht zu befürchten ist. — Die Familie eines schuldenfreien Eigenthümers kann von einem Gute leben, welches kleiner ist als die Arbeitsfläche, weil sie die Grundrente mit zu dem Unterhalte verwendet. Der Besitz einer solchen Unterhaltsfläche (*f*) liefert zwar für den Augenblick das Auskommen einer Familie, setzt aber den Eigenthümer in Gefahr, beim Eintreten von mancherlei ungünstigen Umständen nicht mehr bestehen zu können, wie dieß auch der Fall ist, wenn eine Erbtheilung nöthig wird. Diese Nachtheile solcher, unter der Arbeitsfläche stehenden Besitzungen (§. 368. 2, b) fallen übrigens hinweg, wenn die Eigenthümer Gelegenheit finden, durch Pachtung von Grundstücken die Arbeitsfläche zu

ergänzen, oder durch Nebenverdienst ihre Zeit auszufüllen, wobei sie ihrem Lande hauptsächlich den eigenen Bedarf an Bodenerzeugnissen abzugewinnen suchen (*g*).

(*a*) Rau, Ueber den geringsten Umfang ꝛc. S. 7. Um für die Berechnung eine gleichförmige Grundlage zu erhalten, ist es zweckmäßig, drei erwachsene arbeitsfähige Mitglieder anzunehmen, von denen jedoch eine Frau zum Theil mit häuslichen Verrichtungen zu thun hat. Die Arbeitsfläche muß da auch einen Pachter ernähren, d. h. die Familie ohne allen Bezug von Grundrente erhalten, wo die Pachtzinse nicht durch das starke Mitwerben bei Stückpachtungen gesteigert sind. Bei den Angaben aus Irland (*f*) sind auch durchgängig Pachter zu verstehen. Kennt man den Unterhaltsbedarf einer Bauernfamilie auf einem kleinen Gute, so läßt sich ermitteln, welchen Theil der Grund- und Hausrente der Landwirth zu Hülfe nehmen muß. Der Betrag an Arbeits- und Gewerksverdienst, welchen der Landwirth für sich und die Seinigen von jedem Morgen bezieht, ist nach dem Grade von Arbeitsaufwand sehr verschieden. Nennt man diese Einnahme vom bad. M. (1,4 pr. M.) v, die Arbeitsfläche a (Morgen), die Grund- und Hausrente g, so ergiebt sich aus einer Anzahl von örtlich erhobenen Angaben für 4 Abstufungen des mehr oder weniger schwunghaften Betriebes

I	a = 5,6,	v = 59,5 fl.,	g = 35,7
II	7,8	33	30
III	12	21	19,20
IV	17	14	14

Vgl. II, §. 80 (*c*) und Rau, 2. Abh. a. a. O.

(*b*) Getreide und Viehfutter gewinnt man auf dem Acker und den Wiesen mit weniger Kosten, als durch Spatenbau, es ist aber nützlich, wenigstens immer nach einigen Jahren, zum Anbau gewisser Pflanzen, wie von Möhren, den Acker tief umzugraben. Viele Erfahrungen aus verschiedenen Gegenden sprechen zu Gunsten des Spatenbaues unter gewissen Umständen, namentlich in Irland, z. B. angef. Occupat. of land in Ireland, I, 922. 946. In einem Theil des Dep. Obergaronne wird häufig wegen der Kleinheit der Besitzungen das Land mit der Hand bearbeitet, obgleich hauptsächlich Halmfrüchte gebaut werden. Agric. franç. Dep. de la Haute-Garonne, 1843. S. 38. Vgl. II, §. 79 (*m*). In der Nähe der Städte ist der Milchverkauf einträglich. In solchen Gegenden, wo gartenmäßiger Anbau vorherrscht, pflegt man Getreide, Vieh, selbst Dünger aus benachbarten Bezirken zu kaufen.

(*c*) Beispiele geben die warmen Länder, wo der Rebbau, die Seidenzucht ꝛc. vorherrschend sind, und wo der bewässerte Acker- und Gartenboden mehrere Ernten in einem Jahre trägt. In der Ebene von Valencia sind mehrere tausend kleine Güter, meistens von nicht mehr als 8 pr. Morgen, bei 40 M. wird der Eigenthümer schon für reich gehalten, Jaubert de Passa, Voyage en Espagne ou recherches sur les arrosages II, 238 (Paris, 1823). — Aehnliche Verhältnisse sind in Südfrankreich, Lullin de Chateauvieux in Bibl. univ., Agric. XI, 5. An der Durance (südöstl. Frankreich) lebt man von 3 Hekt. schon reichlich, mit geschliffenen Möbeln von Nußbaumholz ꝛc. De Gasparin, Sur les machines. In manchen Gegenden von Süddeutschland, wo der Gemüse- und Rebbau ausgebreitet ist, genügen 5—6 pr. Morgen für eine Familie.

(*d*) Dieser Umstand wird mit Recht hoch angeschlagen, weil die Familie in theuren Zeiten sich leichter einschränkt, auch eifriger in der Arbeit ist, als die Dienstboten.

(e) In Flandern sind die Kuhgüter, die von ihren Eigenthümern bewirthschaftet werden, auf das vollkommenste angebaut. Schwerz, Landw. Mittheil. I, 57. Im Rheinthal zwischen Basel und Mainz und in den benachbarten Gegenden geben 8—10 bad. = 11—14 pr. M. einer Familie Arbeit und Unterhalt, und die Besitzer befinden sich bei gehörigem Fleiße in einer befriedigenden Lage, so daß sie übersparen oder Schuldzinsen bezahlen können. Ist der Boden oder das Klima minder günstig, in Hügel- und Berggegenden ꝛc., oder ist der Landwirth der Absatzgelegenheit wegen vorzüglich auf Getreidebau, Butter- und Viehverkauf angewiesen, so steigt der Bedarf schon auf ungefähr 20 pr. M. In Gebirgen ist der Ackerbau mühsamer und die Ergiebigkeit zugleich geringer, weßhalb starke Viehzucht mit Hülfe von Weideland hinzugenommen werden muß, vgl. §. 370 a (a). Es macht unter anderen einen Unterschied, ob man gute Wiesen hat, wobei weniger Arbeit nöthig ist, oder ob man das Futter auf dem Acker gewinnen muß. In Irland stimmen die meisten Aussagen darin überein, daß 10 irische Acres (25 pr. M.) auf gutem Boden, oder 15—20 auf schlechterem Lande eine genügende Fläche bilden. Auch Koppe (Beiträge ꝛc.) erachtet 24 pr. M. auf Mittelboden zu einem Kuhgute für hinreichend. Auf der Insel Jersey trifft man sehr eifrige und unterrichtete Landwirthe, die viel Vieh halten und reichlich düngen; die Durchschnittsrente ist 4—5 L. St. vom Acre. Ein als Beispiel erwähntes Gut hat 13 A. (26 pr. M.) und giebt 7 L. St. Rente vom A.! Es kommen Fälle von 8—10 L. St. vor und die meisten Landwirthe haben nur 15 A. Economist, 29. Nov. 1851, de Lavergne, S. 114. In dem seiner Schönheit wegen berühmten Thal von Campan ist die durchschnittliche Größe eines Gutes $1,^{78}$ Hekt. = $6,^{97}$ pr. M., bei Bagnères und Neste $0,^{81}$ H. = $3,^{15}$ pr. M. Agric. Fr. Hautes-Pyren. S. 59. Jene landwirthschaftlichen Verhältnisse, bei denen 14—15 pr. M. die Arbeitsfläche bilden, sind in größeren Ländern nicht als Regel anzunehmen, schon weil die genannten Erzeugnisse eines sehr sorgfältigen Anbaues in geringerer Menge begehrt sind, als Getreide. Die Kuhgüter werden da minder ungünstig beurtheilt, wo man Gelegenheit hat, sie näher kennen zu lernen. Es bildet sich mit der Zeit ein Schlag guter Arbeitskühe aus, der zwar anderen an Milchergiebigkeit nachsteht, aber doch bei guter Behandlung nicht soweit, als oft vermuthet wird.

(f) Nach vielen Angaben läßt sich diese Unterhaltsfläche zu ungefähr $^3/_5$—$^3/_4$ der Arbeitsfläche annehmen. Nach der Bezeichnung in (a) kann man setzen: $av = u\,(g + v)$, also $u = \frac{av}{g + v}$.

(g) Taglohn, Vorspann, Gewerksarbeiten sind die gewöhnlichsten Nebengeschäfte. Die Menge der Taglöhner, welche sich erhalten kann, findet aber in den gegebenen Gewerbsverhältnissen eine natürliche Gränze. Es ist sehr nachtheilig, wenn die Besitzer ganz kleiner Güter aus Trägheit oder irregeleitetem Ehrgefühl unterlassen, ihre freie Zeit zum Taglohnerwerb oder anderen Nebengeschäften zu verwenden. Wo der Fleiß nicht fehlt, da findet man zahlreiche Beispiele von Familien, die mit kleinem Besitze angefangen und sich allmälig zu einem größeren emporgearbeitet haben. In Neuenheim bei Heidelberg haben 90 Proc. der Grundeigenthümer nicht über 3 Morgen, 60 Proc. unter 1 Morgen, in Handschuchsheim resp. 71 und 43 Procent. Rau, Landw. der Rheinpfalz, 1830, S. 27. Wo die Fläche zu klein ist, um zwei Kühe zu erhalten, helfen sich zwei Landwirthe durch Zusammenspannen, oder sie lassen die Gespannarbeit von einem größeren Landwirth gegen Bezahlung verrichten, am liebsten von demjenigen, bei dem sie zugleich in Taglohn arbeiten. — Rien n'est plus fréquent ni plus avantageux,

surtout pour la fabrication de la toile, que les exploitations de $2^1/_2$— 3 hect. et même de $1^1/_3$ à 2 h. (in Flandern), van Aelbroeck S. 297.

§. 373.

Wo dieser weitere Verdienst nicht stattfinden kann, da sind kleine Güter unter der Unterhaltsfläche unvortheilhaft. Die Besitzer können ihre Kräfte nicht nützlich genug anwenden und der Unterhalt ist also verhältnißmäßig zu kostbar. Sie unternehmen bei dem Mangel an Capital und Kenntniß keine Verbesserungen des Betriebes. Es ist ihnen schwer, sich schuldenfrei zu erhalten, und wenn sie blos Pachter oder mit Schulden belastet sind, so müssen sie höchst kümmerlich leben, so daß sie in Gefahr stehen, zu verarmen (*a*). In schwachbevölkerten, für entfernten Absatz angebauten Ländern ist eine intensive Bewirthschaftungsart noch nicht belohnend, daher pflegt die Verkleinerung der Güter erst bei einem gewissen Grade von Wohlstand und Bevölkerung zu beginnen und fortzuschreiten, wenn die Landwirthe denkend und unterrichtet sind. Unter dieser Voraussetzung muß auch die Gränze, bei welcher die Zertheilung aufhört zuträglich zu sein, sich von selbst geltend machen (*b*). Wird sie aus Unbedachtsamkeit überschritten oder weil die Hoffnung auf Nebenverdienst nicht in Erfüllung geht, so wird sowohl der Bodenertrag schwächer, als der Unterhalt einer Anzahl von Familien unzureichend und der Uebergang zu anderen Gewerbszweigen oder eine Auswanderung in andere Gegenden oder Länder nöthig (*c*).

(*a*) Ein gutes Kennzeichen der übermäßigen Verkleinerung in sog. Zwergwirthschaften bietet die Abnahme des Viehstandes auf einer gewissen Fläche, z. B. einer □Meile dar, vgl. §. 370 (*c*).

(*b*) „Die Gewohnheit, die Güter nicht getheilt zu sehen und die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit hat sich so sehr in Flandern erhalten, daß, wenn noch heute ein Bauer mit Tod abgeht und mehr Kinder hinterläßt, als aus der Baarschaft oder den Allodien befriedigt werden können, die Erben nicht daran denken, sich in den Hof zu theilen, obgleich er keinem Lehnverbande noch Majoratsrechte unterworfen ist. Sie verkaufen ihn vielmehr in Masse und theilen sich in den Erlös. Sie betrachten das väterliche Gut als einen Edelstein, der an Werth verliert, wenn er durchgesägt wird." Schwerz, Landw. Mittheil. I, 185. — In den gut bewässerten Gegenden von Spanien ist der Kleinbau herrschend und zweckmäßig, in den trockenen Gegenden müssen größere Güter sein, weil man nur eine Ernte jährlich nehmen kann und Mühe hat, den Futterbedarf zu gewinnen, de Jovellanos, Gutachten... z. e. landw. Gesetzgeb. D. von Beguelin, 1816, S. 61.

(c) In Großbritanien verschwinden die kleinen und ganz kleinen Güter des Bauernstandes mehr und mehr, weil sie von den reichen Gutsbesitzern angekauft werden, und die Nachkommen der ehemaligen Besitzer sinken zu bloßen Taglöhnern herab. Auch die kleinen Pachtgüter sind nach und nach in größere zusammengezogen worden. Kay, The social condition & education of the people, I, 362 ff. — „Die Auslage für die Arbeit ist heutiges Tages so groß und die Landrente so hoch, daß der Gewerbsgewinn von einem kleinen Gute nicht mehr zureicht, um auch bei der größten Genügsamkeit einer Familie behagliches Auskommen zu gewähren. Wie nachtheilig es auch immer für die Entstehung einer zahlreichen und kraftvollen Bevölkerung sein mag, die großen Güter vermehren sich und sie müssen es, damit ihre Bewirthschafter (their holders) ihren Unterhalt finden, und die kleineren Pachter werden gezwungen, sich anderen Gewerbsbeschäftigungen zu widmen.“ Sinclair, Code of agric. S. 87 der 3. Ausgabe. Diese Veränderung hat die ganze Lage der Feldarbeiter sehr verschlimmert. Sie ist eine Folge von der Uebermacht des in den Händen der Reichen angehäuften Capitals. Es verdient genau untersucht zu werden, ob nicht noch andere Umstände als die Aussicht auf eine höhere Rente der vergrößerten Güter dieß Auskaufen der kleinen Grundeigenthümer befördert haben und ob dieselben nicht durch eine bessere Bewirthschaftungsart sich hätten behaupten können. In dem Buche: Darstellung der Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, 1838, I, 64 wird wenigstens die beschränkte Einsicht der kleinen Pachter angedeutet; bei Gütern mit Milchwirthschaft (dairy farms) vermögen sich auch kleine Besitzer zu erhalten, ebd. S. 65. — Das Zusammenkaufen zu kleiner Güter kommt in manchen Gegenden vor. Beispiel aus der baierischen Rheinpfalz bei Hanssen, Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn, Altona 1832, S. 197. — Schilderung der übermäßigen Zerstückelung im berner Oberlande bei Kasthofer, Alpenreise über den Brünig, 1825, S. 20. Im Dorfe Aarmühle haben 40 Proc. der Familien keine Kuh, und die Zahl der Kühe nimmt überhaupt ab.

§. 374.

Die großen und kleinen Güter müssen auch in Ansehung der Menge von Bodenerzeugnissen, welche sie für die anderen Volksclassen erzeugen, mit einander verglichen werden, §. 368. Man nimmt gewöhnlich an, daß die Besitzer der großen Güter nach Abzug ihres eigenen Bedarfs mehr Nahrungsmittel übrig haben, die sie für den Unterhalt der anderen Volksclassen zu Markte bringen und von denen sie einen Theil für Mißjahre aufspeichern können, so daß demnach die großen Güter eine größere städtische Bevölkerung ernähren und gegen Theuerung eine bessere Aushülfe gewähren, als die mittleren und kleinen. Allein da diese bei guter Bewirthschaftung einen größeren Roh- und Reinertrag hervorbringen, so muß auch eine größere Menge von Erzeugnissen verkauft werden, um die Grundrente und die anderen Geldausgaben zu bestreiten, §. 366. Jene Meinung fand

vielleicht darin ihre Nahrung, daß die Erzeugnisse bei großen Gütern in beträchtlichen Massen gesammelt angetroffen werden und daher mehr in die Augen fallen, indeß die Erfahrung die reichlicheren Hülfsquellen zeigt, welche ein unter kleinere Wirthschaften vertheilter Boden geben kann (*a*). Freilich bestehen aber die zu Markt geführten Erzeugnisse mittlerer und kleiner Güter nicht blos in Getreide und Schlachtvieh, sondern zugleich in mancherlei anderen Nahrungsmitteln und Stoffen verschiedener Art, z. B. Geflügel, Eiern, Milch, Butter, Käse, Häuten, Haaren, Federn, Wachs, Honig, Tabak, Hopfen, Arznei-, Oel-, Farb- und Gespinnstpflanzen, Gemüse, Obst und Obstwein, Wein, Zierblumen rc. Vgl. III, §. 132 (*b*). Wenn man nur den Verkauf von Mehlfrüchten und Vieh ins Auge faßt, wird man geneigt, den Groß- und Mittelgütern den Vorzug zu geben, und da diese Erzeugnisse in größter Menge begehrt werden, so folgt allerdings, daß es nützlich ist, wenn jene Güter zahlreich vorhanden sind. Kleine Ackerstellen liefern weniger verkäufliche Vorräthe, allein wenn der Besitzer noch eine Nebenarbeit verrichtet, so bietet dieselbe den Ersatz für die von ihm verzehrte verhältnißmäßig größere Menge von Lebensmitteln, und nur dann, wenn er nicht genug beschäftigt ist, also bei einer schädlichen Verkleinerung, ist wirklich ein Nachtheil für die anderen Stände vorhanden.

(*a*) Lotz, Handb. II, 32. 34.

§. 375.

Große Güter machen eine größere Menge von Taglöhnerfamilien nöthig (*a*), deren Lage, wenn gleich nicht durchgehends kümmerlich, doch in volkswirthschaftlicher Hinsicht auch nicht für günstig gehalten werden darf. Ihr Lohn ist ziemlich unveränderlich, der Verdienst aber bisweilen unterbrochen, sie können schwer etwas ersparen und werden durch Unglücksfälle leicht in Armuth gestürzt (*b*), auch haben sie weder den Erwerbseifer, noch die Anhänglichkeit an das Vaterland, an die Gesetze und die rechtliche Ordnung, welche das Grundeigenthum hervorbringt (*c*). Daher ist eine auf den einfachen Spann- und Halbgütern ansässige große Zahl von Grundeigenthümern sowohl volkswirthschaftlich als in sittlicher und staatlicher Hinsicht sehr

zu schätzen. Doch ist es nützlich, daß auch mittlere und große Güter vorhanden sind, weil nur auf jenen wissenschaftlich gebildete Landwirthe gefunden werden, deren Betriebsart als Muster auf die Umgegend wirkt, und welche Muße genug haben, sich mit der Vervollkommnung der Gewerbskunst zu beschäftigen, weil ferner manche Verbesserungen und insbesondere eine kunstmäßige Viehzucht nur auf ihnen einheimisch sind, auch nur hier die vermögenslosen Lohnarbeiter einen Taglohnverdienst erhalten. Jede Classe der Landwirthe kann von den anderen etwas lernen, jede ist im Stande, selbst in irgend einem Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit ein Beispiel zu geben. Das Zahlenverhältniß der Landgüter verschiedener Classen hängt von mancherlei Umständen ab, doch kann man es im Allgemeinen für zuträglich ansehen, wenn in einem ganzen Lande die Wirthschaften mit 1—3 Gespannen einen beträchtlichen Theil, z. B. die Hälfte ausmachen und in der anderen Hälfte neben Halbgütern und kleinen Stellen auch mehrere Procente in großen Gütern vorhanden sind (*d*).

(*a*) Beispiel eines mecklenburgischen Gutes von 1800 Acres (2844 pr. M.) mit 22 Köpfen Gesinde und 30 Taglöhnern in den a. Papers.

(*b*) Aus dieser Ursache ist einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Sterblichkeit im Allgemeinen da größer ist, wo sich mehr große Güter befinden. Dieß hat man für Frankreich zu beweisen gesucht. Die Mortalität ist $^1/_{46}$ in denjenigen Departements, wo im Durchschnitt 4 Hekt. auf den Grundeigenthümer kommen, dagegen stirbt jährlich $^1/_{33}$, wo ein Grundeigner im Durchschnitt 7 Hekt. besitzt. Journ. des débats, 19. Febr. 1826. — Vgl. Thaer, Engl. Landw. II, 2. S. 52. — Die langsame Volksvermehrung in Frankreich, ungeachtet der beträchtlichen Zertheilung des Grundeigenthums, ist ein bemerkenswerther Umstand, der mehr Besonnenheit der kleinen Grundeigenthümer vermuthen läßt, als sie gewöhnlich bei Taglöhnern getroffen wird. — Diejenigen Taglöhner, welche vermöge eines festen Vertragsverhältnisses mit dem Gutsherrn sicher sind, das ganze Jahr Arbeit zu haben, befinden sich besser daran. Sie finden sich in sehr vielen Gegenden, z. B. die Insten in Preußen, Hanssen a. a. O. S. 415 nach v. Harthausen.

(*c*) Simonde, Nouv. princ. I, 173. — Schilderung der trägen mecklenburgischen Büdner, v. Lengerke, Darst. der Landw. in dem Großh. Mecklenb. 1831, I, 41. — Armuth, Unwissenheit und Rohheit der Taglöhner auf den größeren Pachtgütern der Lombardei, Burger, Reisen, II, 208. — Schilderungen ähnlicher Art von den englischen Feldarbeitern, im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen Bauernstande, bei Kay im angef. 1. Bande seines Werkes.

(*d*) Vgl. II, §. 79 (*b*). Beispiel eines günstigen Verhältnisses, Dorf Babenhausen, zwischen Darmstadt und Aschaffenburg, nach hess. Morgen zu $0,^{98}$ pr. M.

2	Güter	von	100 und mehr Morgen,	gegen		5,[3]	Proc.	der Fläche
14	„	„	50—100	„	„	18,[6]	„	
100	„	„	20— 50	„	„	63,[3]	„	
40	„	„	10— 20	„	„	11,[1]	„	
35	„	„	1— 10	„	„	1,[5]	„	

In der Nähe ansehnlicher Städte sowie in Rebgegenden kann ein größerer Theil der Fläche ohne schädliche Folgen aus ganz kleinen Besitzungen und Halbgütern bestehen.

§. 376.

In Bezug auf die Beschaffenheit des Rechtes, welches dem Landwirthe auf die von ihm bebauten Grundstücke zusteht (§. 395), sind mehrere in ihren volkswirthschaftlichen Wirkungen wesentlich verschiedene Verhältnisse möglich, welche sich so überblicken lassen (*a*):

1) Am vortheilhaftesten ist es, wenn der Landwirth unbeschränkter Eigenthümer seines Bodens ist, weil er dann sowohl den größten Eifer, als die vollste Freiheit zur Anwendung aller Verbesserungen hat, ferner weil er durch die ihm zufallende Grundrente in den Stand gesetzt wird, behaglicher zu leben, als ein Lohnarbeiter, sein Capital durch Ersparnisse zu vergrößern und ungünstige Zeitumstände leichter auszuhalten, als ein Pachter. Die Verschuldung mindert den letzteren Vortheil, läßt aber wenigstens den ersten ungeschwächt. Um diese günstige Lage gut zu benutzen, müssen die Grundeigner mit Kenntnissen, Eifer und Capital ausgerüstet sein, §. 367. Es ist in mehrfacher Hinsicht nützlich, wenn auch Besitzer großer Güter sich mit der Bewirthschaftung derselben beschäftigen (*b*), wie dieß von den Eigenthümern kleinerer Güter in der Regel geschieht. Die Benützung größerer Landgüter durch besoldete Verwalter auf Rechnung und Gefahr des Grundeigenthümers kann unter gewissen Umständen vortheilhaft sein, wird aber im Ganzen nicht häufig gewählt.

(*a*) Nach Lullin de Chateauvieux sind in Frankreich 14 Mill. Hekt. Bauland in den Händen kleiner Grundeigner, 10 Mill. werden von Halbmaiern, 7⁷/₈ Mill. von Pachtern mit festem Pachtzins, 3³/₄ Mill. von mittleren Grundeignern bewirthschaftet. Nach de Lavergne (Econ. rur. de la France, S. 469) ist die Benützung der Ländereien (mit Ausschluß der Waldungen) ungefähr diese: 25 Mill. Hekt. großes und mittleres Grundeigenthum in 1 Mill. Wirthschaften (also im D. zu 25 Hekt. = 80 pr. M.) zur Hälfte von Zeitpachtern, zur Hälfte von Halbmaiern bewirthschaftet, mit 2 Mill. Taglöhnern und Dienstboten, die meistens auch etwas eigenes Land haben; ferner 2 Mill.

selbstwirthschaftende Eigenthümer, welche (nach der Uebersicht in des genannten Verf. Écon. rurale de l'Angleterre S. 59) 9 Mill. Hekt. Land, also jeder im D. $4^1/_2$ H. = $17^1/_2$ pr. M. haben mögen, zusammen 34 Mill. H. ohne Wald. Im Dep. Oberpyrenäen wird das Land größtentheils von den Eigenthümern bewirthschaftet, Agric. fr. Hautes-Pyrenées S. 63, ebenso in der lombardischen Gebirgsgegend, Jacini S. 175.

(*b*) Ueber die guten Folgen des Aufenthalts derselben auf ihren Gütern s. §. 340 (*a*) und Roscher II, §. 56. 57.

§. 377.

2) Die Erscheinung, daß in allen Ländern ein großer Theil der Oberfläche von Landwirthen angebaut wird, welche die Grundrente gar nicht oder nur theilweise beziehen, erklärt sich a) aus dem Verlangen der Eigenthümer großer Grundbesitzungen, von diesen ohne eigene Anstrengung ein sicheres Einkommen zu ziehen, b) aus dem Grundeigenthum der Körperschaften oder des Staates, c) aus der unter den Einwohnern jedes Landes vorhandenen Anzahl von Arbeitern, die, ohne das erforderliche unbewegliche Vermögen zu haben, sich durch Betreibung der Landwirthschaft zu ernähren und daher Grundstücke Anderer zur Benützung zu erlangen suchen. Dieß geschieht bei der heutigen Entwickelung des Verkehrs am leichtesten durch Pachtung auf bestimmte Zeit, Zeitpacht, und dieselbe ist sowohl für den Betheiligten, als für die Volkswirthschaft nützlich, wenn die Pachter die Bewirthschaftung von Landgütern wie eine andere Gewerbsunternehmung mit dem gehörigen Capital, mit Kenntniß und Eifer betreiben (*a*). Zwar werden von den Pachtern solche Verbesserungen, deren Wirkungen sich über die Dauer der Pachtzeit hinaus erstrecken, nicht leicht vorgenommen, doch können die Eigenthümer mit den Pachtern sich darüber verständigen, so daß der eine oder andere gegen angemessenen Antheil am Mehrertrage Bodenverbesserungen jener Art unternimmt. Wo sich ein wohlhabender und unterrichteter Stand von Pachtern bildet und die Grundeigenthümer die Klugheitsregel annehmen, mehr auf dauernde, als auf augenblicklich erhöhte Pachtrente zu sehen, da sind die Ergebnisse der Pachtungen vortheilhaft (*b*). Dürftige Pachter sind dagegen in einer so nachtheiligen Lage, daß sie selbst noch den beschränkten Eigenthümern (§. 378) nachgesetzt werden müssen. Dieß rührt daher, daß sie nur sehr kleine Güter oder einzelne Stücke pachten können

und hauptsächlich ihren Unterhalt durch eigene Arbeit sichern müssen, daß sie wegen ihres ganz geringen Capitales keine bessere Betriebsart einführen können, und wegen der Unmöglichkeit, eine andere Erwerbsart zu ergreifen, von den Grundeigenthümern in Ansehung der Pachtbedingungen abhängig sind. Solche Pachtungen gegen einen festen bedungenen Pachtzins wirken sowohl auf die gesammte Production, als auf den Zustand der Landwirthe ungünstig und lassen, bei der fortwährenden Dürftigkeit der Pachter, sehr schwer eine Umänderung zu (*c*). Pachtungen gegen einen Antheil an den Erzeugnissen haben die nämlichen Nachtheile, verhindern gleichfalls das Fortschreiten des Anbaues und nöthigen zugleich die Verpachter zu einer mühsamen Ueberwachnug der Pachter (*d*).

(*a*) Solche Pachtungen sind in England, Norddeutschland und Belgien am häufigsten. In diesem Lande ist die Zahl der Landwirthe, die ganz oder doch über die Hälfte des bewirthschafteten Gutes eigenthümliches Land haben, in Luxemburg 71,3 Proc. (máx.), Namur 53, Limburg 48 Proc., — in Ostflandern 23,3, in Westflandern nur 17 Proc., hier sind also 83 Proc. Pachter. — In Großbritanien sind viele kleine Grundeigenthümer (yeomen) in den Pachterstand übergetreten, um aus dem Erlöse ihrer Ländereien ein größeres Betriebscapital zn bilden. Man nimmt an, daß der Gewerbsverdienst und Capitalzins des Pachters in der Regel halb so groß sei als der Pachtzins und daß jene beiden Theile im Einkommen des Pachters einander ungefähr gleich seien, sie machen folglich zusammen gegen 10 Proc. des Capitales aus, welches der Pachter anwendet. Ist nun die Pachtrente in England i. D. 1,2 L. St. vom Acre, so bezieht der Pachter 0,6 L. und sein Capital muß 6 L. sein. Im mittleren Theil von England ist die Rente 1,6 L., die Einnahme des Pachters mithin 0,8 L. vom Acre und sein Capital 8 L., de Lavergne, Écon. r. de l'Anglet. S. 94. 96. — Vergleicht man die Zahl der Wirthschaften (§. 368 (*e*)) und der Eigenthümer (§. 140 (*a*)), so kommen auf jeden von diesen 7,2 Güter. Nimmt man an, daß unter den 30 766 Eigenthümern 1/5 — 1/4 kleinere selbstwirthschaftende sind, so werden auf jeden der übrigen gegen 9 verpachtete Güter kommen. — Der Herzog v. Richmond hat auf seinen schottischen Gütern neben 300 Cottagers 439 Pachter, von denen 108 nur 3 — 5 L. Pachtzins geben, 64 geben 5—10, 82 20 — 50 L., 51 über 100 L. Der Grundherr hat in 30 Jahren 37—40 000 L. St. auf Grundverbesserungen verwendet. Economist 27. Aug. 1859. — Auf einem Gute, welches der Herzog v. Sutherland verkauft hat, sind 37 Pachter, von denen je 7 110 — 300 A. haben, 14 kleine (crofters) nicht über 20 A., neben 1200 A. in eigener Verwaltung. Economist 17. Apr. 1858.

(*b*) Sehr große Pachtungen können den Unternehmern eine Art von Monopol im Verkaufe der Erzeugnisse und im Miethen von Lohnarbeitern geben, wobei der Gewerbsgewinn auf Kosten des Gemeinwohles gemacht wird; diese Lage der Dinge wird sich aber nur bei fehlerhaften Gesetzen oder dem Mangel an Mitwerben von begüterten Pachtlustigen erhalten, und sie wäre durch Zertheilung der übergroßen Güter zu be-

seitigen. Beispiele bei Simonde, Nouv. princ. I, 22. Die Stadt Ronciglione im Kirchenstaate ist von einem Pachter abhängig, dessen Ländereien die Stadt ganz umgeben. — Wenn nach de Gasparin der Pachter auf Gütern von 100 Hekt. 10 Proc. seines Capitals gewinnt, bei 50—100 H. nur 8 Proc., bei 25—50 H. 6, bei 1—10 H. sogar nur 3 Proc., so muß dieß theils aus den im §. 369 angeführten Umständen, theils daraus erklärt werden, daß bei kleinen Pachtgütern das Mitwerben stärker und die Pachtrente höher ist.

(*c*) So die irländischen Bauern, vergl. §. 368 (*c*). Besonders fehlerhaft war früher in Irland, daß die Pachter größerer Güter dieselben unter mehrere Afterpachter vertheilten, welche dieselben oft abermals stückweise um kaum erschwingliche Preise verpachteten, sowie auch daselbst beim Tode eines Pachters die Pachtung unter dessen Erben zerstückelt wurde, II, §. 96 (*d*). Viele dürftige Feldarbeiter pachten ein Stück schon zugerichtetes Land (conacre-system), den gedüngten Acre ungefähr zu 6—10 L. St., ungedüngt zu 3—5 L. St. Crumpe, Ueber die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen, S. 304. — Graf Soden, VI, 45. — Edinb. Rev. Jan. 1815, ebd. Nr. 159 S. 249 (1844). — Jones, Distrib. of wealth, S. 143 (führt den Geldpachtzins solcher bäuerlichen Landwirthe unter dem Namen Cottier-Rent auf.) — Inglis, Journey throughout Ireland, 1835 = Bibl. univ. 1836. V, 52. — de Beaumont, L'Irlande sociale, polit. et relig. 1839. — Vom Ackerb. und von dem Zustande d. den Ackerb. treibenden Classen in Irl. u. Großbr., I, 69. (1840.) — Clement, Reisen in Irl. 1845 S. 384. — Foreign Quart. Rev. Nr. 73 S. 105. — Angef. Occupation of land in Ireland. — In Portugal, besonders in Alemtejo, gehört nur ein kleiner Theil der Ländereien denen, die sie anbauen. Ceci fait, que les terres sont extrèmement négligées, parceque les maîtres des possessions, dès qu'ils les voient améliorées, ou les reprennent pour eux, ou bien les donnent à un autre fermier, qui leur offre un bail plus avantageux. Balbi, Essai statist. I, 164.

(*d*) Hieher gehört die im südlichen Europa sehr verbreitete und bis auf die canarischen Inseln sich erstreckende, selbst in Persien nach Chardin übliche Halbpacht, Theilbau, métayage, mezzeria, eine Folge der Dürftigkeit der Landleute, denen es an Mitteln gebrach, um auf eigene Rechnung zu wirthschaften. Der Halbpachter, Halbmaier (medietarius, métayer, colono alla metà), muß dem Eigenthümer in der Regel die Hälfte des Rohertrages abgeben, wobei er sich nur kümmerlich ernährt. Das erforderliche Betriebscapital (Vieh und Geräthe) muß der Gutsherr dazu geben. Ueberall findet man die meisten Halbpachter dürftig, unwissend und bei jeder schlechten Ernte dem Verarmen nahe. Verbesserungen im Betriebe können bei dieser Einrichtung nicht vorkommen, denn kein Theil entschließt sich dazu, schon um dem anderen keinen unverdienten Gewinn zu bereiten. Diese Theilpachtungen, die sich nur durch die Einfachheit und die leichtere Sicherstellung des Verpachters empfehlen und bei dem Rebbau auch in Deutschland hie und da vorkamen, waren im römischen Reiche sehr häufig und erhielten sich bis auf unsere Zeit, obgleich selbst das Interesse der Gutsherren eine andere Einrichtung rathsam machte. Der Halbpachter kann nur schwer zum Zeitpachter werden und sich auch durch Aufkündigung nicht helfen, „denn es melden sich bei der bestehenden Uebervölkerung statt seiner zehn andere, die sich vielleicht noch härtere Bedingnisse gefallen lassen — und er ist nun arbeits- und verdienstlos und muß sehen, sich als Taglöhner durchzubringen" (Burger). Die venezianischen Bauern sind zufolge dieses Pachtverhältnisses so arm, daß sie keine Caution stellen können. Unter 1000 Bauern ist kaum einer, der ganz auf eigenem

Lande wirthschaftet. (v. Martens, Reise nach Venedig, II, 98. Aehnlich Bronn, Reisen, II, 332, über die Landwirthschaft um Pisa.) Die Halbpachter in Toscana sind nach Simonde (Tableau de l'agric. Toscane, 1801. S. 212) so dürftig, daß sie in schlechten Jahren sich nur durch Vorschüsse der Eigenthümer ernähren können. Wegen des Mangels an Capital können sie keine Taglöhner annehmen, müssen Alles selbst thun und werden nicht zu rechter Zeit fertig ꝛc. In den Nouv. princ. I, 87 urtheilt Simonde de Sismondi minder ungünstig. In der Provinz Brescia giebt der Bauer nur $^1/_3$ der Früchte ab und ist Eigenthümer des Viehes, steht also viel besser als in den anderen Gegenden. Doch bemerkt man sowohl in Oberitalien (Jacini), als in Frankreich, daß die Zeitpacht mit festem Geldpachtzins sich gegen die Halbpacht ausdehnt, wie dieß namentlich auch vom Dep. Isère (Agric. fr. Dep. I. S. 34) angegeben wird. In Frankreich ist die Halbpacht im Südwesten vorherrschend, doch besteht sie auch in der Bretagne und wird hier für nützlich gehalten; seit ihrer Einführung soll die Production um $^1/_3$ zugenommen und die Lage der Landleute sich beträchtlich verbessert haben. A. fr. Côtes du Nord S. 71. Hier müssen also die Bedingungen besonders günstig sein. Jacini (S. 211) erwähnt eine Einrichtung gemischter Art, theils Halbpacht, theils fester Naturalpachtzins bei dem Getreidelande, und macht Vorschläge, S. 224. — Lavergne (Econ. rur. de la Fr. S. 324) bemerkt, die Halbpacht werde nützlicher, wenn die Erzeugnisse der Landwirthschaft in den Städten guten Absatz erhalten und folglich sowohl der Eigenthümer als der Halbpachter ihren Vortheil in der Vermehrung der Production finden, während früher jeder von beiden Theilen nur sich auf Kosten des anderen Gewinn zu verschaffen sucht. Ainsi compris & pratiqué ce n'est plus une association, c'est un combat. Nach Quesnay sollte (§. 38) von dem angebauten Lande (36 Mill. Arpens = 18 Mill. Hektaren) $^1/_6$ in großen Gütern mit Pferden, meistens in Zeitpacht, liegen, dagegen $^5/_6$ in kleinen Gütern (petite culture) mit Ochsen, in Halbpacht, vergl. §. 376 (*a*) und II, §. 80 (*e*). — Im französischen Dep. Ober-Vienne klagt man wie überall über die Nachlässigkeit und den schlechten Anbau dieser Halbpachter, die gewöhnlich 13—21 Hekt. bewirthschaften und ganz vermögenslos sind. Rev. encycl. März 1829. S. 592. Im Dep. Aude ist das Urtheil der amtlichen Statistik dieses: Si le métayer ne depend plus d'un seigneur, il n'est pas moins l'esclave de sa position misérable. Sans argent, sans credit, il ne peut sortir du cercle où l'enferment les besoins. Faute de capital & de fonds de roulement, il ne peut entreprendre d'améliorations foncières; son bail tient toujours suspendue sur sa tête l'épée de Damocles. Agric. franç. Dép. de l'Aude, 1847, S. 80. Günstiger urtheilt über die französ. Halbpacht Bastiat in Journ. des Écon. XIII, 225. Die Abgabe ist bisweilen nur $^1/_3$ oder gar $^1/_4$. Im Dep. Ober-Garonne gehen die Grundeigenthümer, wenn sie auf ihrem Gute leben, allmälig zur Bewirthschaftung durch maitre-valets über, d. h. zu einer Verwaltung auf eigene Rechnung mit einem Knechte, welcher einen Lohn in Halmfrüchten (5—8 Hekt. Waizen, ebensoviel Mais), einige Bezüge in Geld, etwas Land zu einem Anbau u. dgl. empfängt. Agric. fr. Dep. de la Haute-Garonne S. 45. 50. — In der Lombardei wird für das Haus gewöhnlich ein Miethzins von 20—40 Lire entrichtet. Die Halbpachtgüter haben beim Spatenbau ungefähr 10, beim Pflugbau $22^1/_2$ pr. M., Jacini S. 202. — In Madeira ist die Halbpacht allgemein. Der caseiro muß, wie oft in Frankreich, erst $^1/_{10}$ für die Steuern abgeben, der Rest wird getheilt. Gut ist, daß dem Halbpachter die Boden-Verbesserungen vergütet werden, wenn der Grundherr ihn entfernen will, was deßhalb selten vorkommt. Mason, Treatise on the climate and

meteorology of Madeira, ed. by Knowles, Lond. 1850. — Ueber die Halbpacht s. Burger, Reise d. Oberitalien, II, 195. 205 ff. — Ad. Smith, II, 180. — Jones, S. 73—108. — A. de Gasparin, Mém. sur le métayage, 1832. = Cours d'agric. V, 317. — Jacini, La proprietà fondiaria e le popolazioni agricole in Lombardia, 1854. Deutsch: Grundbesitz und Landvolk in der Lombardei, Mail. 1857. (Der Verf. sucht zu zeigen, daß diese Art der Verpachtung wegen des besonderen Fleißes und Eifers, den die Seidenzucht u. a. Zweige der Landwirthschaft fordern, und der von Lohnarbeitern nicht zu erwarten ist, eingeführt worden sei.) — Ausführlich und lehrreich Roscher System II, §. 59.

§. 378.

3) In vielen europäischen Ländern war das **bäuerliche Verhältniß** sehr verbreitet, wobei die Landwirthe nur ein beschränktes Eigenthumsrecht oder ein erbliches Nutznießungsrecht haben und zu verschiedenen Leistungen an einen Gutsherrn verpflichtet sind; in diesem Verhältniß gab es manchfaltige Abstufungen, die in volkswirthschaftlicher Hinsicht desto günstiger waren, je mehr sich der Zustand des in rechtlichem Sinne sogenannten **Bauern** dem des Eigenthümers näherte (*a*). Hat jener nur einfache geregelte Abgaben an den Gutsherrn zu entrichten, die ihm noch einen Theil der Grundrente übrig lassen und ihn sonst nicht beschränken, so ist er ungefähr wie ein verschuldeter Eigenthümer zu betrachten und es ist ihm möglich, sich zum Wohlstande aufzuschwingen. Viel nachtheiliger ist es, wenn die bäuerlichen Lasten durch ihre Größe, durch die Art ihrer Bemessung oder durch die Zeit ihres Eintretens dem Landwirthe die Mittel zum guten Betriebe entziehen und seinen gewerblichen Eifer schwächen, weil er nicht sicher ist, daß ihm die Früchte der Verbesserungen in belohnendem Maaße zufallen (*b*), — oder wenn sie ihn auch in der Anwendung seiner Zeit beengen, z. B. Frohndienste (*c*). Eine so nachtheilige Wirkung muß in noch höherem Grade da eintreten, wo der Landwirth kein erbliches Recht auf den Besitz des Gutes hat oder nicht einmal, wie ein Pachter vermöge des Contracts, auf bestimmte Zeit des Besitzes sicher sein kann. In den meisten Ländern sind im gegenwärtigen Jahrhundert durch gesetzliche Anordnung die bisherigen Bauern in freie Eigenthümer des von ihnen besessenen Landes umgewandelt worden.

(*a*) Nähere Betrachtung dieser Verhältnisse im II. Bande, §. 46 ff.

(*b*) Dieses bäuerliche Verhältniß entstand in früheren Entwickelungsperioden

der Volkswirthschaft sehr oft als ein Mittel, ohne eigene Bewirthschaftung eine Grundrente zu beziehen, ehe es noch Zeitpachtungen gab (§. 207), bisweilen jedoch als Folge der Eroberung oder als Erpressung des Mächtigen, wie z. B. die Beludschen am Indus den Eingebornen die Abgabe des halben Ertrags auflegten, v. Orlichs, Reise, 1845. Die Gleichheit der Umstände rief in vielen Ländern gleiche Einrichtungen hervor, daher erstrecken sich diese bäuerlichen Lasten durch ganz Europa bis nach Ostindien, wo die Ryots dem Fürsten als Gutsherrn einen Theil des Bodenertrages abgeben, ungefähr 1/5 oder 1/6. Die Lage dieser Ryots (Bauern) ist durch das Eindrängen der Zemindars, die aus bloßen Einnehmern der Rente zu einer Art von Gutsherren wurden, sehr verschlechtert worden.

(*c*) Die Ansetzung von Frohnbauern war in früherer Zeit nothwendig, um sich für das von dem Eigenthümer bewirthschaftete Gut (Haupthof) neben dem Gesinde die erforderlichen Hülfsarbeiter bei dem Mangel an Taglöhnern zu sichern. Schon die Angelsachsen hatten zweierlei Frohnleute, die Geburen (2 Frohntage wöchentlich) und die Kotsetlan, Kothsassen, welche Geräthe und Vieh eigen hatten und nur einen Tag wöchentlich frohnten, Rectitudines singularum personarum, herausg. v. Leo, 1842.

Zweites Hauptstück.

Einzelne Zweige der Landwirthschaft.

§. 379.

Der Bau der zur Nahrung, zur Zierde und zu Heilzwecken dienenden Gartengewächse und der Reben (*a*) beschäftigt die größte Menge Arbeiter auf gleicher Fläche (*b*) und vermag den größten Reinertrag zu geben, welcher theils aus der vorzüglich guten Beschaffenheit und Lage des Gartenlandes, theils aus der sorgfältigen und kunstgemäßen Bewirthschaftung desselben mit Hülfe eines beträchtlichen Capitales hervorgeht (*c*). Das letztere wird größtentheils zum Unterhalte der Arbeiter verwendet, da die Bearbeitung durch Menschenhände geschieht, ferner ist starke Düngung erforderlich, doch muß auch eine erhebliche Ausgabe für erste Zurichtung und für Grundverbesserungen, z. B. Terrassiren, Errichtung von Stützmauern ꝛc. angelegt werden, wozu bei dem Rebbaue als stehendes Capital die zur Stütze der Reben dienenden Pfähle oder Gestelle, die Keltern, Keller und Fässer kommen (*d*). Die Kosten sind in der Regel, wenn nicht vorzüglich günstige Umstände vorhanden sind, weit beträchtlicher, als der übrig bleibende Reinertrag (*e*).

Der Gartenbau ist bald nur eine Nebenbeschäftigung der kleinen Landwirthe im engeren Sinne (§. 358) der Stadtbewohner und wird hauptsächlich für eigenen Verbrauch und die Versorgung der Umgegend getrieben (*f*), bald erscheint er in größerer Ausdehnung, erlangt durch hohe Geschicklichkeit und Arbeitstheilung eine größere Vervollkommnung und einen Absatz in beträchtliche Entfernung (*g*). Die schon in früher Zeit erfolgte Befreiung des Gartenlandes von der Weide und anderen Lasten des bäuerlichen Verhältnisses haben dazu beigetragen, den Gartenbau besonders in den städtischen Markungen emporkommen zu lassen, und die Nähe ansehnlicher Städte ist seiner Entwicklung besonders günstig.

(*a*) Lehrreiche Darstellung des deutschen Gartenbaus in v. Viebahn II, 704 ff.

(*b*) Gegen 5 preuß. Morgen Rebland würden eine Familie hinreichend beschäftigen, indeß besitzen in den Rebgegenden viele Familien von Taglöhnern und ganz kleinen Grundeigenthümern nur 1—2 Viertelmorgen. — In der Provinz Rheinhessen, früher mit 8300, jetzt 8980 Menschen auf der □Meile, sind 78 Proc. der Oberfläche Acker, 6$^{1}/_{2}$ Proc. Rebland. In dem Gemüseort Gonsenheim bei Mainz waren 1843 auf den Kopf der Einw. nur 1,^{22} hess. M. Acker, Wiese, Garten und Rebland, in dem Rebort Nierstein bei Oppenheim (mit $^{1}/_{5}$ der Fläche Rebland) 1,^{8} M. auf den Kopf. Hesse, Rheinhessen, S. 32. — Württemberg hatte 1861 an 80 000 w. Morgen Rebland, wovon 54 771 M. ertraggebend (d. h. nicht zu jung), mit 3$^{3}/_{4}$ Mill. fl. mittlerem Rohertrag. Der weinreichste Theil von Würtemberg, die 30 □M. großen 9 Aemter des unteren Neckarlandes, zeigten 1861 10 666 Einw. auf der □M. Die bayer. Pfalz besitzt 30 000 Tagw. Rebland, die im D. 8—10 Mill. fl. Ertrag liefern, Bavaria IV, 2 S. 455. Im Bezirksamt Neustadt a. d. Hardt sind 13 980 T. Rebland oder 21 Proc. des landwirthschaftlich benützten Landes, neben 20 490 T. oder an 32 Proc. mit Mehlfrüchten angebauter Acker; Bevölkerung an 7000 E. — An der Bergstraße in der badischen Pfalz war mit Ausschluß der Städte Heidelberg und Weinheim im J. 1860 wegen des häufigen Reb- und Gartenbaues die Bevölkerung 13 690 auf der □Meile, in der mittleren Ebene und dem Streifen längs des Rheins ohne Reben nur 7700 und 6130. Unter jenen Dörfern ist Handschuchsheim, 1864 von 2447 Einw., mit 0,^{9} bad. Morgen Land (ohne Wald) auf den Kopf und 2,^{4} M. auf das Stück Großvieh.

(*c*) Dieß beweist schon der hohe Preis des Gartenlandes. Der Morgen Rebland wurde schon vor einigen Jahrzehenten in guten Lagen mit mehreren tausend Gulden, im Rheingau, namentlich in Rüdesheim bis zu 5—6000 fl. (Bronner, Weinb. in Süddeutschl., III, 139), im Waadtlande zu 2300—4600 fl. (6—12 000 Schw. Fr. die Pose) bezahlt. Hieraus widerlegt sich von selbst die Behauptung, daß der Rebbau gar keinen Reinertrag gebe. Vgl. Correspondenzbl. des würt. landw. V. 1822, I, 409. 418. Bei den Berechnungen, die das Gegentheil beweisen sollen, ist entweder die Beschaffenheit der Grundstücke für den Rebbau nicht passend, oder man muß diejenigen Weinbergsbesitzer, die Alles mit gedungenen Arbeitern auszurichten gezwungen

sind, von den selbstarbeitenden unterscheiden. So erklärt sich z. B., daß nach v. Gock (Correspondenzbl. 1834. S. 57. 165) an der würt. Alp und am obern Neckar bei einem mittleren Rohertrage von 72 fl. die Kosten auf 74 fl. angeschlagen werden, was 2 fl. Schaden anzeigen würde. — Die Berechnung für ein Rebgut bei Hesse (Rheinhessen S. 58) nimmt an, daß die Hälfte der Weinberge vollkommen tragbar sei, die andere aus älteren und neuangelegten Stücken bestehe. Der Reinertrag von 15 hess. Morgen ist 420 fl., womit der Anschlag des Gutes auf 12 330 fl. übereinstimmt (zu 3½ Proc. verzinslich). Der Morgen guter Rebberge ist hier zu 800 fl. angenommen. — In der Thalfläche um Botzen, dem „Botzener Boden," wird der Graber (160 Klafter = 0,225 pr. M.) Rebland (in welchem zugleich andere Pflanzen gebaut werden (§. 380 (c)), mit 800 — 1000 fl. Botzener Währung bezahlt (zu 57½ kr. im 24½ fl.-Fuß), also der preuß. M. 3555 — 4444 fl. — In Sachsenhausen bei Frankfurt a. M. gilt der Morgen (0,793 pr. M.) Gemüseland 3 — 4000 fl. — Vor den Thoren von Hamburg werden öfters 100 Quadratfuß Gartenland um 1 Mark (43 kr.) verpachtet, welches gegen 180 fl. für den pr. M. beträgt und einen Kaufpreis von 4500 fl. anzeigt. Das beste Gartenland bei Bamberg wird mit 3 — 4000 fl. für den Morgen (= 1,33 pr. M.) bezahlt, und 4 — 6 Metzen Land (1⅓ — 2 M.) bilden schon eine vollkommene Gärtnerswirthschaft; die Bamberger Gärtnerei hat gegen 700 Meister und eben so viel Gesellen, v. Reider, Bambergs Gartenbau, Leipz. 1821, S. 126. 128. — Das Gartenland muß einen nicht zu festen Boden haben, in der Nähe der Ortschaften liegen und leicht zu begießen sein, weßhalb die Lage an einem Bache besonders geschätzt wird.

(*d*) In Steiermark rechnet man den Capitalaufwand für die erste Anlage und den Bau in den vier ersten Jahren mit Zinsen auf 408 fl. des 20 fl.-F. für das Joch, Kelter und Keller auf 175 fl. Hlubek, Landw. v. St. S. 100—104.

(*e*) Nach Chaptal (Ind. franç. I, 177. 191. 218.) bringt 1 Hektar

Rebland	roh 363 Fr.,	rein 100 Fr.	= 27,25 Proc.
Gemüsegarten . .	„ 600 „	„ 120 „	= 20 „
Obstgarten . . .	„ 60 „	„ 40 „	= 6 „

Cavoleau (Oenologie franç. 1827) setzt den Rohertrag des Hektars auf 310 Fr., in den einzelnen Dep. soll derselbe zwischen 710 Fr. (Yonne) und 125 Fr. (Charente) fallen. Nach anderen Ausmittlungen (de Férussac, Bull. des sc. agricoles XVI, 55) wäre der Rohertrag eines Hektar 21,67 Hektoliter zu 15,61 Fr., also in Geld 338 Fr. Frankreich hatte 1834 2·134 822 Hekt. Rebland, welche gegen 45 Mill. Hektol. Wein erzeugen. Hievon werden 6 Mill. zum Branntweinbrennen verbraucht, 1·360 000 ausgeführt, 36¾ Mill. im Lande getrunken, was 1 Hektol. (1,45 pr. Eim.) auf den Kopf macht. Die Eigenthümer und Weingärtner mit ihren Familien betragen 2¼ Mill. Köpfe. Schnitzler, Création I, 62. Im Dep. Gironde sind 125 000 Hekt. Rebland, wovon 20 000 in Medoc, dem besten Bezirke. Man rechnet auf den Hektar im D. 2 Tonnen = 20 Hektoliter zu 50 fr., also 1000 fr. Rohertrag. Der Preis des Reblandes von 10 000 fr. läßt (zu 4 Proc.) eine Rente von 400 fr. oder 40 Proc. annehmen, de Lavergne, Ec. rur. de la Fr. S. 348. Für Würtemberg berechnet Späth (in Memmingers Würt. Jahrb. 3. u. 4. Jahrg. S 291) die jährlichen Kosten vom dortigen Morgen (1,23 preuß.) auf 72 fl.; Andere (Correspondenzbl. a. a. O.) auf 86, auf 54 fl. 10 kr. v. Gock a. a. O., am Bodensee auf 85½ fl. Setzen wir sie auf 60 fl. und den Rohertrag auf 100 fl. (gegen 4 Eimer), so ergiebt sich, daß der Reinertrag 40 Proc. des rohen ausmacht. Aehnliche Verhältnisse gelten für den

Rebbau am Haardtgebirge. Im nördlichen Theil der baierischen Pfalz berechnet L. Rau (Die Cantone Frankenthal und Grünstadt S. 252) für den pr. M. 75 fl. roh, 21,5 fl. rein od. 28,6 Proc. — Pabst (Tarat. S. 110) setzt für eine 36jährige Periode auf den pr. M. jährlich 94 fl. rohe, 27 fl. reine Einnahme oder 28 Proc. der rohen.

(*f*) Z. B. die Gärtnerei von Erfurt, Bamberg, Ulm, der Umgebung von Hamburg und Frankfurt.

(*g*) Z. B. Gönningen im würtemberg. Oberamte Tübingen, mit Saamenhandel bis in weite Ferne, Volweiler im Depart. Oberrhein (berühmte Zierpflanzen-Gärtnerei von Baumann), — Zeiskam in der baier. Rheinpfalz zwischen Landau und Germersheim, dessen Bewohner die Märkte von Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Speier rc. besuchen und von wo aus auch ausgedehnter Saamenhandel durch Wanderungen im Frühjahr betrieben wird. — Gärtnereibezirk (Marais) in Paris.

§. 380.

Der Rebbau diesseits der Alpen ist von den klimatischen Bedingungen bedingt und giebt auch in den wärmsten Gegenden von Deutschland nicht alljährlich einen belohnenden Ertrag, während er fortwährend ansehnliche Kosten für Arbeit, Düngung, Holzwerk rc. erfordert. In den zahlreichen minder guten Lagen ist die Gefahr des Mißrathens noch größer. Derjenige Reinertrag, nach welchem sich der Preis des Reblandes richtet, stellt sich nur im Durchschnitt einer ganzen Reihe von Jahren her (*a*). Wenn mehrere ungünstige Jahre aufeinander folgen, in denen bisweilen nicht einmal die Kosten wiedergewonnen werden, so gerathen deßhalb die weniger begüterten Eigenthümer von Weingärten in Schulden. In reichen Jahren dagegen wird oft durch das große Angebot der Preis des Weines sehr erniedriget, besonders weil viele Rebbesitzer zur Tilgung von Schulden und aus Mangel an Fässern und Kellern ihr Erzeugniß schnell verkaufen müssen, so daß nur die Aufkäufer (Weinhändler) nebst den wohlhabenderen Weinbauern bei der späteren Preiserhöhung Gewinn ziehen (*b*). Daher befinden sich die meisten kleinen selbstarbeitenden Rebbesitzer in dürftiger Lage. Solche Weingärtner, die zugleich Ackerbau treiben, sind leichter im Stande, Mißjahre zu ertragen (*c*); auch die zahlreichen Taglöhner stehen sich gut, weil der Arbeitslohn in den Weingegenden ziemlich hoch zu sein pflegt (*d*).

(*a*) Beispiele: 1) Im Elsaß waren im 18. Jahrh. 13 gute, 43 mittlere, 38 kleine, 6 Fehlherbste, im 19. Jahrh. bis 1827 5 gute, 11 mittlere, 11 sehr kleine; Stolz, Notizen über den Rebbau und die Weine des Elsasses, Straßb. 1828, S. 44. 85. 2) An der Mosel hatte man in

den 50 Jahren von 1773—1822 nur 10 gute Herbste, von denen 6 reich zu nennen waren, 13 mittlere, 27 schlechte. 3) In Rheinhessen zählte man von 1792—1833 (42 Jahre) 3 vollkommene, d. h. überaus reiche Herbste. Dieß ist das Maximum, welches eigentlich nicht zum Maaßstabe gebraucht werden sollte. In 14 Jahren war der Ertrag wenigstens nicht unter $^1/_2$ (gute J.), in 15 J. $^1/_3$—$^1/_6$ (mittlere), in 11 Jahren $^1/_{12}$—$^1/_{24}$ (schlechte). Pabst, Zeitschr. für die landw. Vereine des Gr. Hessen, 1834. Nr. 6. 4) In Württemberg waren von 1800—21 7 gute, 7 mittlere, 7 Fehljahre. Im D. 1827—62 war auf den 59 843 würt. M. (zu 1,^{23} pr. M.) der Ertrag des M. im D. 62,^{2} fl., im Ganzen $3^3/_4$ Mill. fl., in den 3 guten Jahren 1857—59 aber i. D. 8·552 000 fl., s. das K. Würt. S. 481. 5) In der nördlichen baier. Pfalz trug 1803—49 der pr. M. 8 mal über 200, 12 mal unter 30 fl., Durchschnitt 76 fl. L. Rau a. a. O. — In Baden wurde der Ertrag auf dem pr. M. in dem ungewöhnlichen Zeitabschnitt 1855—61 auf 105 fl. angegeben. Das Rebland beträgt 51 000 bad. = 71 900 pr. M., der d. Ertrag 1·570 000 fl. Dietz, Die Gewerbe im Gr. B. 1863 S. 10. — Dieß Verhältniß, daß unter 3 Jahren ein gutes, ein mittleres und ein schlechtes sei, ist überhaupt in Deutschland Erfahrungsregel, nur trifft es sich oft, daß erst längere Jahresreihen die Ausgleichung herstellen, wie z. B. in den 12 Jahren 1813—1824 8 schlechte Jahre eingetreten sind. Wenn auch der Ertrag der guten Herbste den Verlust in den Fehljahren reichlich ersetzt, so ist doch die große Ungleichheit von Jahr zu Jahr höchst lästig, weil sie oft das aufgewendete Capital erst nach einigen Jahren vergütet. Dieser Umstand schränkt von selbst den Rebbau auf diejenigen Gegenden ein, wo er wegen einer wärmeren, geschützteren Lage der Grundstücke mit der geringsten Gefahr verbunden ist. Er ist deßhalb, mit Ausnahme vorzüglicher Weinlagen, auf gutem ebenem Ackerboden nicht vortheilhaft, weil dieser minder guten Wein liefert und von dem Froste mehr leidet, als mittägliche Abhänge, die ohnehin zum Ackerbau weniger geeignet sind. Man findet auch in den Weingärten der Ebene einen viel häufigeren Wechsel, indem bei höheren Fruchtpreisen solches Weinland ausgestockt, bei niedrigeren neues angelegt wird. Der Rebbau ist heutiges Tages in vielen Gegenden verschwunden, wo er vormals bestand, indem wegen der leichteren Versendung das Mitwerben aus besseren Weingegenden stärker wurde und die geringeren Weine den Absatz verloren. Manche Dörfer und Flurbezirke tragen noch Namen, die von dem Rebbau herrühren, obschon derselbe längst verschwunden ist. Belege bei v. Viebahn, II, 762. — Das K. Würtemberg S. 468.

(*b*) Walther in Schlözer's Staatsanzeigen, XV, 264. In dem reichen Jahre 1783 fehlte es an Gefäßen, ebenso 1811 und 1818. — In der Kolles (Gegend bei Pettau im unteren Steiermark) hat man ein eigenes slavisches Wort für den Gläubiger von Weinbauern, der auf den Most Geld und Fässer geliehen hat: namoschtnik (Anmöstler). Es sind dort kleine Bauern und viele Häusler mit etwas Weinland, träge und nie aus den Schulden kommend. Verhandl. u. Aufsätze, herausgeg. v. d. Landw. Ges. in Steierm., 1828, I, 117.

(*c*) In Südtirol und Italien werden zwischen den Rebzeilen andere Gewächse gebaut, vorzüglich Mais, auch Obstbäume stehen häufig hier, daher ist ein doppelter Bodenertrag vorhanden, aber ohnehin hat man in diesen wärmeren Gegenden das Fehlschlagen der Weinlese wenig zu fürchten, ausgenommen in Folge der neueren Traubenkrankheit (Oidium Tuckeri). In Italien ist es der Oelbaum, dessen unsicherer Ertrag auf den Vermögenszustand der Landleute ungünstig wirkt, Simonde, Tableau de l'agric. Toscane S. 126.

(*d*) Häcker, Weinzierl ist Oesterreich. — In Steiermark wird die ganze Arbeit auf dem Joch, mit Einschluß der Lese und des Kelterns, zu 120 Tagen jährlich angeschlagen, Hlubek, S. 101. Ein Theil der Verrichtungen wird in den Weingegenden häufig in Verding gegeben.

§. 381.

Der Anbau der übrigen Obstgewächse außer der Rebe ist im Klima des mittleren und nördlichen Europa nur eine Nebenbeschäftigung der Landleute, indem diese Pflanzen keine so häufige Pflege erfordern, um Arbeiter fortwährend zu beschäftigen; auch ist das mit Obstbäumen bepflanzte Land in der Regel zahlreich noch anderweitig benützt (*a*). Der gute Betrieb des Obstbaues hat auf den Wohlstand der Landleute günstigen Einfluß, da er sie theils mit einem schätzbaren Nährmittel versorgt, theils einen ansehnlichen Erlös aus frischem, getrocknetem Obst und Obstwein zu Wege bringt, da er auch auf Grundstücken von geringerer Güte und abhängiger Lage stattfinden kann und sehr kleinen Aufwand erfordert, endlich weil die nöthigen Geschäfte füglich in Nebenstunden verrichtet werden können. Auf großen Gütern findet sich hiezu wenig Gelegenheit, desto mehr auf kleinen, jedoch wird sie nur von dem Landwirthe, der für sich und seine Erben des Grundbesitzes sicher sein kann und Herr seiner Zeit ist, gehörig benutzt (*b*).

(*a*) Eine Ausnahme bilden die Baumschulen und Kastaniengärten (Flötze), zu welchen letzteren man steile, sonst nur als Wald zu benutzende Abhänge anwendet. Reinertrag derselben in Frankreich 20 Fr. vom Hektar (Chaptal, I, 220); bei Heidelberg ist der Mittelpreis des bad. Morgens Kastanienflötz in 3 Classen auf 400 — 160 — 48 fl. zu setzen, im bad. Mittelrheinkreis auf 118 fl. — Das Baumfeld giebt zwar an Feldfrüchten eine bedeutend geringere Ernte, aber das Obst ist bei leichtem Absatze ein reichlicher Ersatz. Zehn große Bäume auf dem pr. M. sollen der Feldfrucht fast nicht schaden, 15 vom 20.—30. Jahre 20 Proc., 20—24 sollen 40 Proc. des Ertrags zerstören. Jäger bei Viebahn, II, 729. Tiroler Obst wird bis München geführt, Kirschen aus den Dörfern bei Heidelberg gehen an den Niederrhein und bis London und Kopenhagen. — Junge Obstbäume aus der Bamberger Gegend wurden sonst von wandernden Verkäufern bis Rußland und Norwegen gebracht.

(*b*) In England sieht man wenig Obstbäume. Das obstreichste Land ist Würtemberg, welches schon 1851 an 8 Mill. Kern- und Steinobstbäume hatte. Im Amt Stuttgart kommen auf den würt. M. von Kernobst 13,⁸, von Steinobst 5,⁵ Bäume, v. Viebahn II, 741. Da die Kenntnisse des Landmanns und die Zerstückelung des Grundeigenthums den Obstbau ebenfalls bedingen, so ist die Behauptung Cordier's, die zahlreichen Baumpflanzungen seien ein Kennzeichen einer guten Staatsverwaltung, zu allgemein; Agric. de la Fl. fr. S. 383.

§. 382.

Bei dem Ackerbaue sind verschiedene Benützungsarten des Bodens (Fruchtfolgen, Feldeintheilungen) zu unterscheiden, die sowohl in Ansehung der anzuwendenden Menge von Capital und Arbeit, als in der Größe des rohen und reinen Ertrages sehr von einander abweichen (*a*). Sie entsprechen verschiedenen land- und volkswirthschaftlichen Entwickelungsstufen und zeigen ein verschiedenes Verhältniß der Kunst zur Thätigkeit der Naturkräfte. Die Vortheilhaftigkeit einer jeden solchen Feldeintheilung wird von den Preisen der Erzeugnisse und der Absatzgelegenheit, von der Bodengüte und dem Klima, von der Größe des Capitals, der Zahl der verwendbaren Arbeiter und dergl. bedingt. In dem frühesten Zustande (§. 364 a) blieb viel Land zur Weide liegen, man nahm nur soviel als Acker in Anbau, als zur Ernährung der Menschen nöthig war, und verließ denselben nach einigen Jahren wieder, um ein anderes öde liegendes Stück umzubrechen. Bei diesem Verfahren war eine ansehnliche Fläche erforderlich, um eine Haushaltung zu versorgen (*b*). Später sah man sich genöthigt, den Wechsel aufzugeben und die besseren Stücke fortwährend zu benützen. So entstand

I. die Felder- oder Körnerwirthschaft, welche ganz vorzüglich den Anbau der Halmfrüchte als des Hauptnährmittels der Menschen beabsichtigt. a) Anfangs ließ man den Acker, wenn er einige (meistens 2) Jahre hindurch Halmfrüchte (gewöhnlich eine Winter- und eine Sommerfrucht) getragen hatte, regelmäßig auf 1 Jahr unbestellt (brach) liegen, weil man ihn dabei mit Muße besser lockern und reinigen konnte, an Dünger sparte, am Ertrag der nächsten Frucht gewann und die Brachfelder auch zur Weide dienten (*c*). b) Diese sehr extensive Bodenbenutzung (§. 370 a.), die in drei Jahren nur zwei Ernten giebt, war später bei den erhöhten Preisen der Erzeugnisse und der höheren Grundrente nicht mehr vortheilhaft, das Brachfeld wurde ganz oder theilweise mit anderen Gewächsen für menschlichen Gebrauch und mit Futterpflanzen angebaut und ein Theil des Weidelandes unter den Pflug gebracht. Man ging deßhalb zur Dreifelderwirthschaft ohne Brache über (*d*).

Hat man neben dem Acker gute Wiesen, so ist der Uebergang von dem Weidegange zur Stallfütterung ausführbar, die aber schon beträchtlich mehr Capital in Anspruch nimmt.

II. Wo die Feuchtigkeit des Bodens und Klima's den Graswuchs vorzüglich begünstigt, wie in Gebirgsgegenden, oder wo man zwar weite Ackerflächen, aber nicht hinreichende Wiesen hat, da findet man Veranlassung, die Aecker nach einigen Ernten zu Gras liegen zu lassen und gleichzeitig ältere Grasschläge in regelmäßiger Reihenfolge wieder umzubrechen: Feldgras- oder Koppelwirthschaft (*e*).

III. Die vollkommenste Bewirthschaftung besteht darin, daß man nur die Hälfte oder einen noch kleineren Theil des Ackers dem Anbau von Halmfrüchten widmet, und die Gewächse in der zweckmäßigsten Reihenfolge auf jeden Theil des Ackerlandes bringt (Fruchtwechselwirthschaft), wobei man dann auch ohne dauerndes Grasland bestehen kann. Diese Einrichtung erfordert mehr Kunst und Capital als die vorhin erwähnten und ist nur bei einer hohen Entwickelung der Volkswirthschaft anwendbar (*f*).

Ob in einer Gegend der Bau von Halmfrüchten oder von Handelsgewächsen, oder ein Zweig der Viehzucht für den Verkauf einträglicher sei, dieß hängt von den oben erwähnten Umständen ab. Die sonst angenommene Regel, daß eine wohlgeordnete Landwirthschaft ihren Dünger selbst erzeugen müsse, muß nach dem heutigen Stande der Erkenntniß beschränkt werden, indem nicht allein zu dem aus dem Stalle gewonnenen Miste auch andere erkaufte Düngemittel des vollständigen Ersatzes wegen erforderlich werden (§. 364 a. (*e*)), sondern auch jener zum Theile durch diesen Zukauf vertreten werden kann. In beiden Fällen ist ein größeres umlaufendes Capital erforderlich.

(*a*) Außer den landwirthschaftlichen Schriften über diesen Gegenstand (vorzüglich von Schwerz, Anleitung zum prakt. Ackerbau, 3r Bd., — Göriz, Betriebslehre, II, 76 ff., — de Gasparin, Cours d'agric., 5r Bd.) ist die Darstellung der Feldsysteme in geschichtlicher Methode von Roscher (Archiv, N. F. III und System, II, §. 24) zu vergleichen.

(*b*) Dieß von französischen Schriftstellern sogenannte celtische System (de Gasparin, V, 185) ist vielmehr altgermanisch, Tac. Germ. 26: Arva per annos mutant & superest ager, nec enim cum ubertate & amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant & prata sepa-

rent & hortos rigent; sola terræ seges imperatur, eine gute Bezeichnung der extensivesten Benutzung. Ein Rest hat sich in mehreren deutschen Gebirgsgegenden erhalten. Der wilde Berg im Schwarzwald überzieht sich nach 1 oder 2 Baujahren mit Pfriemen (Spartium scoparium), Farnkraut und Gesträuch und wird acht oder mehr Jahre beweidet, dann wird bei dem neuen Anbau Rasen und Gesträuch auf der Stelle verbrannt. Eine Verbesserung ist es, an der Stelle dieses vernachlässigten Zustandes einen Niederwald anzulegen (Reutbusch), der ebenfalls periodisch nach dem Verbrennen des Reisigs ein oder zwei Jahre zum Acker gemacht wird. Im hessischen und badischen Odenwalde, im ehemaligen Siegener Lande und an der Saar sind diese Hackwälder oder Hauberge Eichenschälwaldungen, von denen in einem Alter von ungefähr 15 Jahren gute Lohrinde gewonnen wird. Das Verbrennen des Holzes als Vorbereitung zum Ackerbau ist uralt und erhält sich noch in Schweden, Norwegen und Rußland. Riemann, Dän. Forststatistik S. 130, Hausmann, Scandinav. Reise, I, 144. — Ein Beispiel der allerschwächsten Bodenbenutzung giebt die Verwendung des schlechten Heidebodens zum Rasenschälen, um die Stücke des Rasens (Plaggen) als Streumittel zur Vermehrung des Düngers zu gebrauchen, im nordwestlichen Deutschland und im südwestlichen Frankreich, wo dieser Plaggenhieb étrépage heißt, de Gasparin, V, 214. Der Heiderasen ersetzt sich in ungefähr 12 Jahren. Der kalenberg. Morgen giebt gegen 60 Fuder (2000 Cubikf. oder 1400 Ctr.) die für 12 Kühe mit Weidegang hinreichen. Meyer, Gemeinheitstheilung, III, 61. In der französ. Heidegegend braucht man zu 10 Hekt. Acker und 3 Hekt. Wiese 12 Hekt. ödes Land zur Weide und zum Plaggenhauen.

(*c*) Felderwirthschaft mit Brache (römisches System, de Gasparin). Gewöhnlich wird im 3. Jahre Brache gehalten (Dreifelderwirthschaft), obschon auch eine Brache in jedem zweiten Jahre und noch jetzt in Frankreich hie und da, z. B. bei Narbonne u. Carcassonne im Dep. Aude, bei Castelnau im Dep. Oberpyrenäen, im Dep. Obergaronne, sowie häufig in Schweden besteht, Yvart, Considérations sur la jachère, Par. 1822. Agric. franç. in den entsprechenden Bänden. — In Frankreich ist noch über $1/7$ des ganzen Ackerlandes Brache, in Belgien $1/17$ (de Laveleye S. 306), in England $1/22$ (de Lavergne), auch in Deutschland nur ein kleiner Theil, hauptsächlich in kalten Lagen und auf sehr thonhaltigem Boden, oder in den schwachbevölkerten Gegenden. Die Brache wird zwar oft nur aus Gewohnheit beibehalten, bisweilen aber zufolge verständiger Ueberlegung unter gegebenen Umständen, s. z. B. v. Thünen, Der isolirte Staat, I, 125. — Loudon, Encyklop. d. Landw. I, 444. II, 149. — v. Lengerke, Holst. Landw. II, 3. — Bei der gewöhnlichen Folge 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3) Sommergetreide, zerfällt das Ackerland jedes Gutes in 3 Theile, auf denen diese 3 Benützungsarten gleichzeitig neben einander bestehen. — Da bei dieser Einrichtung nur Stroh zu Futterbeigabe und Streu vom Acker genommen wird, so muß das übrige Futter zur Gewinnung des Düngerbedarfes, soweit es nicht durch die Weide ersetzt wird, von den Wiesen bezogen werden. Der pr. M. Acker erfordert jährlich g. 54 Ctr. Stallmist, eine Kuh von 8 Ctr. Gewicht g. 90 Ctr. Heuwerth Futter, oder nach Abzug des Strohfutters g. 72 Ctr., wozu g. 2 M. Wiese gehören. Sie giebt 200—250 Ctr. Mist.

(*d*) Diese Fruchtfolge ist das häufigste System in Deutschland, hauptsächlich auf Klee-, Kartoffel- und Runkelrübenbau gestützt. Je mehr man Grasland daneben hat, ein desto größerer Theil des ehemaligen Brachfeldes kann zu Handelsgewächsen verwendet werden, die viel Arbeit und Dünger erheischen, aber auch einen ansehnlichen Gelderlös einbringen. Mit

Einrechnung der Wiesen und Weiden sind allerdings für die ganze benutzte Fläche die Bewirthschaftungskosten geringer, als in der Koppelwirthschaft, weßhalb v. Thünen S. 115 beweist, daß unter jener Voraussetzung, bei 64 Proc. Weideland und 36 Proc. Acker, niedrige Fruchtpreise die Dreifelder-, höhere die Koppelwirthschaft vortheilhafter machen. Diese abgeänderte Fruchtfolge ist eigentlich eine 6jährige, weil man den Klee nicht in jedem dritten Jahre bauen darf und daher in dem ehemaligen Brachfelde andere Gewächse mit dem Klee abwechseln läßt, auch in das Sommerfeld zum Theil Wurzelgewächse bringt, z. B. 1) Handels- oder Wurzelgewächse, 2) Wintergetreide, 3) Sommergetreide, 4) Klee, 5) Wintergetreide, 6) zum Theile Kartoffeln u. Runkelrüben. So nähert sich diese Folge der unter III aufgeführten.

(*e*) Hieher gehört die Koppelwirthschaft in Mecklenburg und Holstein, auch zum Theil in England. Die nämliche Einrichtung findet sich in den höheren Berggegenden von Tirol, von Baiern (Egartenwirthschaft) und im Schwarzwald. In den Alpengegenden wächst nach der Getreideernte sogleich das Gras mit dem Klee so dicht, daß die Grasfelder gemäht werden können und sogar die oft sumpfigen Wiesen übertreffen. In den trockenen Ebenen werden die unbestellten Theile (Schläge) nur als Weide benützt. Die Zahl der Weidejahre ist verschieden, jenachdem man mehr Gewicht auf Getreide oder Viehnützung legt; jenes findet in Mecklenburg, dieß in Holstein statt. Diese Koppelwirthschaft setzt große in Zusammenhang liegende Güter voraus. Es wird aber hier häufig nicht genug Winterfutter gewonnen, wenn man wenig Wiesen hat, auch ist in den Baujahren die Aufeinanderfolge mehrerer Halmfrüchte den Grundsätzen des Fruchtwechsels widerstreitend. In England ist da, wo eine solche Fruchtfolge besteht, die Zahl der Grasjahre kleiner als in Norddeutschland und es wird Klee mit Gras ausgesäet, so daß man einen guten auch zum Mähen tauglichen Futterertrag erzielt. Beispiele bei Poggendorf, Die Landw. in England 1860. — Im Thal von Campan (Ober-Pyrenäen) wechseln 4—5 Baujahre mit 4 Grasjahren, in denen das Land bewässert wird. Hautes-Pyren. S. 167.

(*f*) Der Name rührt daher, daß hier eine durch die Erfahrung als vortheilhaft nachgewiesene Abwechslung von Halm-, Hackfrüchten und Futterkräutern stattfindet. Diese Fruchtfolge wird in Großbritanien, Belgien, oft in Deutschland und im Elsaß angetroffen. Als Muster gilt die norfolkische vierschlägige Fruchtfolge: Hackfrüchte — Gerste — Klee — Waizen, man zieht aber neuerlich eine mehrjährige Reihenfolge vor. Die Halmfrüchte nehmen nur ungefähr die Hälfte des Ackers ein, geben aber dafür einen höheren Ertrag. Hat man kein dauerndes Grasland, so wird, nur die mehrjährigen Futterkräuter (vorzüglich Luzerne) ausgenommen, die ganze Fläche jährlich bearbeitet. Daher ist hier der größte Capitalaufwand nöthig.

Nach der Vergleichung der belgischen und mecklenburgischen Wirthschaft (diese zu 3 Getreide-, 3 Weidejahren und 1 Brachjahre, jene zu 3 Getreide-, 1 Klee-, 1 Kartoffelernten) ist bei gleichem Boden und 10fachem Kornertrage von gleicher Fläche in Verhältnißzahlen anzunehmen:

	Belgien	Mecklenburg
der Rohertrag	1000	463 Thlr.
die Kostenn	756	327 „
der Reinertrag	234	136 „

Auf Ackerland von geringer Güte wird die mecklenburgische Bewirthschaftungsart vortheilhafter. Sie erfordert ungefähr nur $^2/_5$ von den Arbeitskräften der belgischen, v. Thünen S. 138. — v. Weckherlin (Ueber engl. Landw. 1842, S. 287) berechnet ohne Abzug der

Zinsen, der Gebäude und allgemeinen Wirthschaftskosten den Ertrag des würtemb. M. (zu 1,[234] pr. M.) bei der Dreifelder-Wirthschaft mit Brache auf 8 fl., Koppel-W. 9 — 9½ fl., Dreifelder-W. ohne Brache 10 — 13 fl., Fruchtw.-W. 12 — 17 fl. — Nach den ausführlichen Berechnungen bei de Lichtervelde, Mém., Taf. 1—12, war um 1815 in dem bestangebauten Theile von Belgien im Durchschnitt von 13 Gütern, die eine mittlere Größe von 41,[7] Arpens = 72¾ pr. M. haben,

	auf den Arpent	preuß. Morgen
Rohertrag	269,[7] Fr.	72,[6] fl.
Kosten	169,[1] „	45,[57] „
Reinertrag . . .	100 „	27 „
Zahl der Arbeitstage		
für Menschen .	31,[5] „	18 „
Für Gespann . .	4,[17] „	3 „

Die englische Bewirthschaftungsweise zeichnet sich durch starken Futterbau und Viehstand, der die große Fleischverzehrung versorgt, vor der deutschen aus.

§. 382 a.

Auch bei dem Graslande bedingt die Naturbeschaffenheit sowohl die Richtung als den Erfolg der menschlichen Thätigkeit. Die jährliche Bewirthschaftung erheischt weniger Arbeit und Kosten als der Ackerbau, und zwar die Weide noch weniger als die Wiese (*a*). Aus diesem Grund überließ man in alter Zeit einen großen Theil des ganzen Landes dem Graswuchse, §. 382. Bei dem Anwachsen des Capitals, der Bevölkerung und der Einsicht wird nach und nach viel solches Grasland in Ackerland umgewandelt, welches bei dieser Benützungsweise einen höheren Ertrag erwarten läßt, und es bleibt nur dasjenige Land dem Graswuchse überlassen, welches hiezu aus örtlichen Ursachen vorzüglich geeignet ist (*b*). Dahin gehören hauptsächlich nachstehende Fälle:

1) Schwierigkeit des Ackerbaues, entweder wegen der Gefahr öfterer Ueberschwemmungen an Flüssen und Strömen oder am Meere, oder wegen dauernder Nässe (*c*), oder wegen der abhängigen oder hohen und kalten Lage, der Seichtheit der oberen Erdschicht (Krume), des schlechten Bodens oder des steinigen Untergrundes. In Gebirgen findet man deßhalb große Strecken Weideland, die keine andere Benützung zulassen, aber durch einige Pflege zu höherem Ertrage gebracht werden können, II., §. 85. Auf Gebirgsweiden, in deren Nähe wegen der Höhe keine Wohnungen angelegt werden können, muß das Vieh die wärmsten Monate hindurch Tag und Nacht verweilen, wobei

wenige Menschen zur Wartung und zur Bereitung von Butter und Käse zureichen; in der übrigen Jahreszeit wird das Vieh in den Thälern mit Hülfe der Wiesen unterhalten; diese sogen. Alpenwirthschaft, welche ausschließlich auf Viehzucht, Erzeugung von Milch und Verarbeitung derselben gerichtet ist, vermag bei geschickter Betreibung von den entlegenen Hochweiden (Alpen) einen belohnenden Ertrag zu gewinnen, der sich zwischen den Unternehmern und den Eigenthümern des Viehes, der Weiden und Wiesen vertheilt. Der steigende Preis und Absatz der Milchwaaren bewirkt eine Erhöhung des Heupreises sowie der Weide- und Wiesenrente, vorzüglich der letzteren wegen der starken Frachtkosten des Heues (*d*). Sind die Bergweiden minder entlegen und im Besitze einzelner Landwirthe, so ist mehr Trieb vorhanden, ihnen eine bessere Pflege zu geben und es kann auch ein Theil von ihnen in Wiesen umgewandelt werden (*e*). In ebenem Lande verschwinden die fortdauernden (permanenten) Weiden allmälig, wie es Bedürfniß wird, auch minder ergiebige Grundstücke in Anbau zu nehmen.

2) Vorzügliche Tauglichkeit zum Graswuchse, entweder durch natürliche Feuchtigkeit des Klimas oder des Bodens, besonders des Untergrundes, oder durch Gelegenheit zur künstlichen Bewässerung. Die Herstellung guter Wässerwiesen durch Zuleitung von Wasser und Umgestaltung der Oberfläche ist in vielen Fällen kostbar, das darauf verwendete Capital trägt aber insgemein reichliche Früchte (*g*). Wo aus einer dieser beiden Ursachen viel Grasland vorhanden ist, da tritt der Ackerbau zurück und die Viehzucht wird ebenso vorherrschend, wie in den Gebirgen (*h*).

3) Vortheilhafter Absatz von Milch oder Mastvieh, besonders in der Nähe von Städten. Dieser Umstand verstärkt wenigstens die in dem vorhin genannten (2) liegende Ermunterung, Grasland bestehen zu lassen.

In trockenen, stark bevölkerten Ebenen hat das Grasland den kleinsten, in Berggegenden den größten Umfang (*i*).

(*a*) Nach der sächsischen Schätzungsanweisung von 1838 ist der Reinertrag von dem besten Ackerland 51, vom mittleren 40 Proc. des rohen, bei den besten Wiesen aber 80 Proc. Die Productionskosten auf 1 sächsischem Acker ($2,^{16}$ pr. Morg.) des besten Ackerlandes sind $82,^{27}$ Metzen Roggen, der besten Wiesen $31,^{15}$ M. In Belgien schätzt man die Erzeugungskosten des metr. Centner Heu auf $2,^{30}$—$2,^{80}$ Fr., der mittlere Preis ist $6,^{85}$ Fr. — Im Französischen wird unter prairie alles Gras-

land und selbst das Futterfeld (prairie artificielle) verstanden. Bei starkem Graswuchse ist nach den Umständen bald das Beweiden, bald das Mähen des Grases vortheilhafter, und man wechselt hierin nicht selten. Das von dem Viehe verzehrte frische Gras wird für nahrhafter gehalten als das daraus bereitete Heu, das beweidete Land giebt aber nicht so viel Nahrung als das Mähen des herangewachsenen Grases.

(*b*) Man findet in Deutschland noch viele trockene Wiesen, die als Acker mehr Reinertrag abwerfen würden und die nur aus alter Gewohnheit beibehalten werden.

(*c*) Stehende Feuchtigkeit läßt die guten Gräser und andere Wiesenpflanzen nicht aufkommen und giebt nur sogenanntes saures Futter. Wo jedoch das Stroh theuer ist, da bringen auch solche Wiesen, die viel grobes Gras tragen, zur Streugewinnung Nutzen, wie an mehreren Seen der Schweiz, im Etschthale in Tirol und in Oberbayern.

(*d*) Die Alpenwirthschaft ist hauptsächlich in den Hochgebirgen von Süddeutschland, der Schweiz und Norwegen, auch in den Vogesen, z. B. auf den Höhen über Münster, anzutreffen; Anfänge derselben findet man im Schwarzwalde (am Feldberge) und auf der Rhön, Rau, Ansichten S. 50. Das Vieh weidet im Frühling und Herbst auf den Wiesen und Voralpen (bis g. 4000′ hoch), die auch gemäht werden und noch Wohnungen haben, und kommt dann auf die Alpweiden, die in untere (bis g. 6000′) und höhere unterschieden werden, 14—20 Wochen lang. Das Futter ist von vorzüglicher Güte, der Ertrag aber bei dem steinigen Untergrunde, unter dünner Rasendecke, den vielen felsigen Abhängen und der kurzen Zeit des Pflanzenwuchses ziemlich gering. Die Alpen in der Schweiz sind nicht vermessen, wohl aber im Allgäu (Illerthal, Bayern), wo z. B. in 2 großen Ortschaften des Landgerichts Sonthofen (Hindelang und Oberstdorf) auf 21 881 bayr. Tagwerken 1994 Kühe angegeben werden, also $10,^{97}$ Tw. = $14^2/_3$ pr. M. auf 1 Kuh oder ein anderes Stück Vieh nach der Umrechnung auf Kuhweiden; einzelne Weiden sind aber weit ergiebiger. Der Preis von ungefähr 200 fl. für ein Kuhrecht entspricht der Weidepacht (Weidezins) von 10 fl. für 1 Kuh, was ungefähr $0,^9$ fl. für das Tagwerk andeutet. Hievon sind aber noch Kosten für Erhaltung der Hütte, des Brunnens u. dgl. zu bestreiten. Der Steueranschlag ist gegen $^1/_2$ fl. für das Tagwerk Alpe. Im Allgäu ist der Viehschlag klein, die Kuh 6—7 Ctr. lebend. Kasthofer nimmt für die Schweiz 10—12 Morgen (14—$16,^8$ pr.) auf die Kuh an. — In Tirol ist der Ertrag der Viehzucht geringer, auch wird meistens Butter und Magerkäse bereitet, während im Allgäu und in der Schweiz der Fettkäse weit mehr einbringt. Der Weidezins für 1 Kuh ist daher in Tirol (z. B. Paznaun) nur 3—4 fl., in der Schweiz 20, 25 und mehr fr., weßhalb ein Antheil an der Weide (Kuhrecht) bis zu 500 fr. bezahlt wird (Simmenthal). Die Weiden gehören theils Einzelnen, theils Gesellschaften oder Gemeinden, die Benützung geschieht auf gemeinschaftliche Rechnung oder von einem Unternehmer, der auch Kühe anderer Eigenthümer annimmt, entweder gegen festen Miethzins für die Alpzeit (10—18 fl. Vorarlberg, 15—25 fl. Allgäu, 60—100 fr. Unterwalden, 100—150 fr. Simmenthal, Grindelwald, Meiringen im C. Bern), oder gegen Bezahlung der Milch nach der Messung um einen bedungenen Preis. In 6 Gemeinden von Unterwalden ob dem Wald berechnete man 1864 im D. in der Alpzeit den Milchertrag einer Kuh auf 2241 Pfd., den Rohertrag in Geld auf 121, den reinen auf 111 fr. — Man bemerkt häufig eine Verschlechterung der Alpen sowohl durch Naturereignisse als durch Nachlässigkeit der Menschen, so daß z. B. der C. Glarus im 17. Jahrhundert 15 000 „Stöße“ (Kuhweiden) hatte und jetzt nicht voll 10 000 hat,

Steinmüller I, 7. Schatzmann I, 15. II, 34. III, 3. Abth. S. 10. Die Wartung des Viehes und die Käsebereitung beschäftigt z. B. in einer Hütte von 30 Kühen 3 Menschen. Der Milchpreis der bay. Maaß Milch von 2 Pfd. hat sich im Allgäu durch den vermehrten Käseabsatz von $1\frac{1}{2}$ auf 3 Kr. gehoben, in der Schweiz steht er ungefähr zu 16—17 Cent. ($4,^{56}$—$4,^{84}$ Kr.) für die Maaß von 3 Pfd. — Zur Ernährung im Winter sind für 1 Kuh 50—60 Ctr. Heu nöthig, oder je nach der Güte des Graslandes $1\frac{1}{2}$, 2 oder mehr schweiz. Morgen desselben. Deßhalb legt man auf die Wiesen hohen Werth, sie werden sorgfältig behandelt, gut gedüngt und man sucht auch auf sehr mühsame Weise (Wildheuer) Heu zu gewinnen. Reichen sie für den Viehstand nicht hin, so muß Heu aus entfernteren Orten erkauft, oder ein Theil der Kühe zur Ueberwinterung von gepachteten Wiesen hinweggebracht werden und da die Kühe im Winter weniger Milch geben und einige Zeit trocken stehen, so kommt es sogar vor, daß dürftige Kuhbesitzer ihre Thiere ohne Vergütung, gegen die Milch und das Kalb, bei Wiesenbesitzern in die Fütterung geben; Stellvieh im Allgäu. Der Preis eines schweiz. (bad.) Morgens guter Wiese geht bis 2 od. 3000 Fr., das Tagwerk im Allgäu 400—800 fl., so daß eine Kuh 45—70 fl. Wiesenrente und 11 fl. Weiderente einbringen kann, neben Zins und Gewerbsverdienst. Der Ertrag aus Milch und verkauftem Vieh (Kälbern oder älteren Zuchtthieren) von 4—5 Kühen mit eigener Grasnutzung erhält eine Familie. Die Schweiz hat nach der Zahl von Stücken Vieh keinen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, aber vermuthlich nach dem Preise einen solchen, wegen der beliebten Zuchtthiere guter Rassen; an Käse war im D. 1853—55 eine Mehrausfuhr von beinahe 8, 1857 von $9\frac{1}{3}$ Mill. Fr., neben einem einheimischen Verbrauch von 95 Mill. Fr. an Milch, Butter und Käse (Emminghaus). Das Allgäu führt viel solche Thiere, Käse und Butter aus. Die Bereitung von Käse wird besser und wohlfeiler in einer gewissen Ausdehnung betrieben, indem z. B. jedesmal 150 Maaß = 450 Pfd. Milch in einem Kessel zu einem Käse von 40 Pfd. verarbeitet werden. Dieß geschieht auf vielen Alpen und in den niedrigeren Gegenden der westlichen Schweiz durch Milchgesellschaften (fruitières), indem die Milch mehrerer Kuhbesitzer zusammengegossen und das Geschäft durch Beauftragte besorgt, der Ertrag aber nach dem vermittels mehrmaliger Messung der Milch erhaltenen Maaßstabe vertheilt wird. Auch in Tirol kommt dieß vor. Doch findet man in anderen Gegenden die Betreibung durch einzelne Unternehmer vortheilhafter. Lullin, Ueber Milchwirthschaftsvereine Deutschl. Weimar 1832. — v. Bonnstetten, Briefe über ein schweizerisches Hirtenland, 1782 (vorzüglich). — Steinmüller, Beschreib. der schweizerischen Alpenwirthschaft. Winterthur 1802. — Kasthofer, Vorlesungen über die Cultur der Kuhalpen, 1818. — Deff. Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Susten, S. 239—255, deff. Bemerk. über den Brünig, S. 3. — Schatzmann, Schweiz. Alpenwirthschaft, Aarau 1862—65. 6 Hefte. — Emminghaus, Die schweiz. Volkswirthschaft (1860). I, 104. II, 140. — B. Weber, Das Land Tirol, 1837. I, 651. 842. II, 74. — Staffler, Tirol u. Vorarlberg, 1839. I, 292. — (Obige Angaben meistens aus eigenen Erkundigungen des Verf.)

(e) Z. B. viele tiefer liegende Abhänge in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und die mit großem Fleiße von Felsen gereinigten und geebneten Wiesen im badischen Münsterthal bei Staufen, wo ebenfalls die Graswirthschaft vorherrscht und wenig Acker vorhanden ist. Mit $1\frac{1}{2}$—2 bad. Morgen kann eine Kuh im Stalle das Jahr hindurch ernährt werden, der Milchertrag ist 40—60 fl. jährlich.

(*f*) Zum Unterhalte einer Kuh während des Sommers sind, wenn man den seltenen Niederungsboden ausnimmt, nach den Erfahrungen in Norddeutschland, wenigstens 2, oft aber 6 und mehr pr. Morgen erforderlich. Nach Block geben die besten Weiden auf dem pr. Morgen gegen 1000, die schlechtesten 50 Pfd. Heuwerth Rohertrag, der Reinertrag geht von ungefähr 100 bis zu 4 Pfd. Roggenwerth herab, und sinkt bei entlegenen Grundstücken noch tiefer. Solche Weiden geben als Acker mehr Vortheil.

(*g*) Am kostbarsten ist der Umbau in Rücken zum Berieseln, aber das angewendete Capital verzinset sich reichlich, II, §. 150. Eine natürliche Neigung (Hang) der Wiesenfläche erleichtert die Wässerung sehr, wie z. B. auf den schönen Wiesen bei Meran und im bad. Münsterthal (*e*).

(*h*) Z. B. auf den Fettweiden an der Maas im holländischen Limburg, in der Gegend von Verviers, wo auf 100 Hekt. Acker 268 Hekt. Grasland kommen und die Bereitung der Limburger Käse viel einträgt, in Westflandern um Dixmude (wo nach van Aelbroek vielleicht die reichsten Weiden in Europa liegen), in Holland, in der clevischen Niederung. In Gebirgsgegenden, wo wenig Ackerland vorkommt, kann man Mist und Jauche den Wiesen zuwenden, die dadurch sehr ergiebig werden.

(*i*) In Belgien beträgt das Grasland 1/7 der ganzen Oberfläche oder 1/4 (26 Proc.) des Ackerlandes, aber in den Ardennen 70 — 130 Proc., in den Poldergegenden 55 — 60, in den trockensten Gegenden nur ungefähr 15 Proc. Viel Lehrreiches hierüber in der Abtheilung Agriculture der Statistique de la Belgique, S. CLXIII ff. — Andere Länder: Nach früheren Ermittlungen beträgt in Procenten der Oberfläche A das Grasland überhaupt, B das Weideland insbesondere:

	A	B		A	B
Oesterreich. Staat.			Brandenburg	13,9	5,9
Lombardei	24	13	Sachsen	11,6	6
Tirol	23	14	Schlesien	6,5	1,63
Ungarn	22	15	Bayern	18	4,2
Galizien	20	9	Würtemberg	18,5	4,3
Nieder-Oest.	19	7,6	Sachsen	13,4	2
Mähren	17,6	10	Baden	15,9	5,5
Schlesien	17	11,2	Frankreich	10,9	
Preuß. Staat	16,4	7,6	England	41	
Pommern	21,5	13,8	Niederlande	35,8	
Preußen	18,4	8,4	Rußland	22,3	20
Rheinland	16,6	9			

In den Niederlanden beträgt das Grasland mehr als das Ackerland, welches nur 20 Proc. ausmacht. In Dalmatien ist 4mal soviel Grasland als Acker (Weide allein 3,91 mal), in Tirol 4,43 mal (Weide 2,66 mal), in Kärnthen und Krain 2,8 mal (Weide 1,76 mal), in Mähren und Schlesien macht das Grasland nur 36 Proc. des Ackerlandes (Weide allein 19 Proc.). — Im westlichen und mittleren Theile von England sind nach Caird (Engl. agric. S. 522) 8 2/3 Mill. Acres Grasland und 4 1/3 Mill. Ac. Acker (tillage), im östlichen Theile dagegen 4 2/3 Mill. Ac. Gras- und 9 1/3 Mill. Ac. Ackerland, im ganzen Lande 13 1/3 Mill. Ac. Grasland und 13 2/3 Mill. Ac. Ackerfeld. In Italien wurde schon zur Zeit des Kaiserreiches über die Menge des Weidelandes geklagt. — Nach Moreau de Jonnès (Bulletin des sc. agricoles, XVI, 305) erzeugt das Futter von 1 Hektare 88 Pfund Fleisch von öden Weideplätzen (vaine pâture), 152 Pfund von guten Wiesen, 400 Pfd. von Futterfeldern, 187 Pfd. im Durchschnitt der englischen Wiesen und

Futterfelder. Nach Block kann man auf Boden erster Classe gegen 22 Ctr. Kleeheu, 26½ Ctr. Luzernenheu, 126 Ctr. Kartoffeln (= 63 Ctr. Heu), 165 Ctr. Runkelrüben (= 55 Ctr. Heu) vom pr. M. ernten, woraus sich ebenfalls der große Mehrertrag der Futterfelder gegen die Weiden ergiebt.

§. 383.

Forstwirthschaft (*a*). I. Eigenthümlichkeiten der Holzerzeugung.

1) Ein großer Theil des Landes war schon in alter Zeit mit Wald bedeckt, der anfänglich noch keine Eigenthümer hatte (*b*). Viele Wälder wurden allmälig zerstört, weniger oft durch natürliche Vorgänge als durch die Sorglosigkeit der Menschen im Hinwegnehmen des Holzes und in anderen Benützungsarten des Waldes, sowie durch Umwandlung desselben in Acker oder Grasland. Endlich mußte die auffallende Abnahme im Nachwuchse des Holzes den Antrieb geben, daß man auf die Erhaltung der Wälder bedacht wurde, sie schonend behandelte und schützte. Die vorhandenen Wälder sind meistens nicht künstlich angelegt, sondern übriggebliebene Theile der ursprünglichen größeren Waldfläche.

2) Die Holzgewächse haben sich von selbst an solchen Stellen eingefunden, deren Boden und Klima ihrem Gedeihen günstig ist. Sie pflanzen sich durch Saamenausfall fort, Laubhölzer auch bis zu einem gewissen Alter der Wurzelstöcke durch den Ausschlag nach dem Hiebe. Der Boden bedarf hiebei in der Regel keiner Bearbeitung, keiner Düngung (*c*), auch fast keiner Pflanzenpflege, die Arbeit besteht hauptsächlich in der Ernte des Holzes (Fällen, Zerstücken, Zurichten, Fortbringen), sie tritt überdieß jährlich nur auf einem kleinen Theile des Waldes ein. Deßhalb beschäftigt die Forstwirthschaft auf gleichem Flächenraum viel weniger Menschen, als die anderen Benützungsarten des Bodens (*d*). Ferner sind bei ihr Gebäude und andere Bestandtheile des stehenden Capitals nur in geringem Maaße erforderlich.

3) Die Bäume werden erst nach einer Reihe von Jahren zu den meisten Zwecken brauchbar (*e*), auch ist ihr Wachsthum in der frühesten Jugend schwächer als in einem späteren Alter.

Schon deßhalb ist die Forstwirthschaft auf einen längeren Zeitraum eingerichtet, und zufolge der natürlichen Fortpflanzung (2) erhält sie in der Regel eine große Stetigkeit, die nur in einzelnen Fällen durch absichtliche Veränderungen in der Holz- oder Betriebsart unterbrochen wird.

4) Um jährlich eine gewisse Menge Bäume von einem für zweckmäßig gehaltenen Alter hauen zu können (*f*), z. B. von 70 Jahren, muß eine genügende Anzahl von Bäumen jedes früheren Alters, also z. B. von 0—69 Jahren vorhanden sein und der ganze Wald muß folglich 70 mal so groß sein als der Theil, welchen die jährlich zum Hiebe kommenden 70jährigen Stämme einnehmen. Jeder regelmäßig beschaffene Wald enthält also in den Bäumen aller Altersclassen eine mittlere Masse von stehendem Holze, welche ungefähr die Hälfte von dem Ertrage der nämlichen Fläche im hiebreifen Alter ist (*g*). Dieser Holzbestand ist nicht wahres Capital, weil er noch mit dem Boden verbunden ist, auf dem er sich erzeugt hat (§. 31), aber da es leicht ist, ihn durch Fällung in bewegliches Vermögen umzuwandeln, und da er im Walde zum ferneren Holzwuchse, also zur Gütererzeugung behülflich ist, so kann er, wenn auch nicht mit wissenschaftlicher Schärfe, einem Capitale gleichgeachtet werden.

(*a*) Unter einem Forst versteht man einen Wald mit bestimmter Begränzung, als Gegenstand von Rechtsverhältnissen und wirthschaftlicher Thätigkeit; Forstverwaltung, -beamte, -casse, -recht. Wald ist überhaupt die äußere Erscheinung in der Landschaft; Laub-, Hochwald, Waldbeeren, -bach, -brand, -boden, -saum. Indeß werden beide Wörter auch öfters in gleicher Weise gebraucht. — Ueber die Forstwirthschaft von volkswirthschaftlicher Seite s. Pfeil, Grunds. der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalökon. und die Staatsfinanzwissensch. 1822. 23. II. B. — Hundeshagen, Lehrb. d. Forstpolizei, 1831. Einleitung. — Schenk, Bedürfniß der Volksw. II, 35. — v. Tavel, Ueber das Wesen der Wälder, mit besond. Rücksicht auf den C. Bern, 1834. — v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre. 1830. — Roscher, Ein nationalökon. Hauptprincip der Forstwiss., Leipz. 1854. Dess. System II, §. 183 ff. — Hohenstein, Der Wald. Wien 1860. — Statistische Materialien enthalten: C. W. v. Bülow, Deutschlands Wälder, Berlin, 1834. — Baur, Forststatist. der d. Bundesstaaten, 1842. — Wessely, Oesterreichs Alpenländer, 1853. — Die Forstverwalt. Bayerns, München 1861 (amtlich). — Maron, Forststatistik Deutschlands, Berlin 1862. — v. Viebahn, Statist. II, 619 (von Maron). — Beiträge z. Statistik d. inneren Verwaltung des Gr. Baden. XIX. Heft 1865. — Bericht an den schweiz. Bundesrath über die Untersuch. d. schweiz. Hochgebirgswaldungen, Bern 1862 (von Landolt). — Mehrere Festschriften für die Versammlungen der deutschen Land- und Forstwirthe.

(*b*) Die natürliche Bedeckung des durch Verwitterung der Gesteine und Anschwemmung entstandenen Bodens mit Holzgewächsen fand nur auf Flugsand, Fels, in Sumpf und Schnee ihre Gränze. Diejenigen Gattungen und Arten wurden an jeder Stelle vorherrschend, die unter den örtlichen Verhältnissen sich am leichtesten erhalten und verbreiten. Die Nadelbäume (Coniferen), deren Saamen leicht vom Winde fortgeführt werden, konnten sich am weitesten ausbreiten. Wie weit sich den großen Rasenflächen gegenüber der Urwald erstreckt haben mag, dieß ist in Ländern, die gut angebaut sind, jetzt nicht mehr zu erkennen. Hie und da scheint er auf ebenem Grunde durch Versumpfung und Torfbildung seinen Untergang gefunden zu haben. Vgl. Bronn, Geschichte der Natur, II, 336. 353. In America sind noch viele Urwälder.

(*c*) Die Wurzeln versorgen sich aus ansehnlicher Tiefe des Untergrundes mit Mineralstoffen, die Blätter starker Bäume haben eine große Oberfläche und ragen in Luftschichten von verschiedener Höhe, so daß sie viel Nahrung aus der Luft einziehen können. Die sog. Düngung durch den Abfall von Blättern und dünnen Zweigen ist kein neuer Nahrungszufluß, sondern ein Rückersatz eines Theiles der Gewächse, der zur Bildung von Humus dient.

(*d*) Baden: Die genannten Arbeiten, wobei jedoch das Holz nur bis an den Fahrweg gebracht und die weitere Fortschaffung dem Käufer überlassen wird, kosten im Domänenwald nach dem Voranschlag für 1868 und 1869 auf die gehauene Klafter 2 fl. (die pr. Kl. $1,^{71}$ fl.), auf den Morgen der ganzen Waldfläche $1,^{14}$ fl. (a. den pr. M. $0,^{8}$ fl.) oder (zu 48 Kr. — 1 fl. Taglohn) $1,^{14}$—$1,^{4}$ Arbeitstage (pr. M. $0,^{8}$—$0,^{98}$ Tage). — In den Braunschweigischen Harz- und Weserforsten (Kammer- und Klosterforsten zusammen) sind die Holz- und Kohlenarbeiter dauernd angenommen und es kommen auf jeden derselben 181 pr. M. Wald (Festgabe für die 20. Versammlung der Land- und Forst-Wirthe S. 214), also auf den pr. M. $1^{2}/_{3}$ Arbeitstage (oder zu 12 Sgr.) $1,^{16}$ fl. Arbeitsausgabe. — Bayern: Hauerlohn (ohne „Bringen") auf die Klafter von 126 Cf., im D. gegen 1 fl., auf den Morgen bei 0,53 Kl. Ertrag 31 Kr., auf den pr. M. 24 Kr. — Sachsen: Schlägerlohn für die Normal-Klafter gegen 25 Sgr., Ertrag auf den Acker $1,^{2}$ Kl. oder auf den pr. M. $^{2}/_{3}$ pr. Klafter, welche also $12,^{3}$ Sg. zu hauen kosten. Festschrift für die XXV. Vers. d. d. Ldw. S. 65. — In Preußen (1860) berechnet sich der Lohn für Hauen und „Rücken" nur auf $0,^{18}$ Thlr. auf den Morgen wirklich bewachsener Waldfläche, aber der mittlere Holzzuwachs des Morgens nur auf 16 Cf. Rechnet man die Klafter (108 Cf.) zu 81 Cf. Derbmasse, so kommen also $0,^{9}$ Thlr. Arbeitslohn auf dieselbe, oder (zu 12 Sgr. Taglohn) $0,^{75}$ Arbeitstage. — Nach Hundeshagen (Forstpolizei S. 62) werden zu 7000 kurh. = 6538 pr. Morgen Staatswald 9 Holzhauer, 1 Revierförster, 3 Waldschützen und 1 Arbeiter erfordert, also 14 Personen, also auf 467 pr. M. 1 Mann, wobei angenommen ist, daß die Holzhauer das ganze Jahr hindurch arbeiten, während v. Berg S. 44 schon auf 127 bis 206 pr. M. 1 Mann rechnet. Von anderen Arbeiten ist die erheblichste die Beschützung, wobei 1 Waldhüter beiläufig 1—2000 pr. M. versehen kann (g. $^{1}/_{4}$ fl. Kosten auf den M.). Nach sächsischen Abschätzregeln werden für die Aufsicht auf den Acker $7^{1}/_{2}$ Sgr., für den pr. M. gegen 12 Kr. gerechnet. Hiezu kommen verschiedene kleinere Verrichtungen. Man kann die sämmtlichen Arbeitsausgaben auf den pr. M. des ganzen Waldes im D. annähernd auf 1—$1^{1}/_{4}$ fl. annehmen.

(*e*) Brennholz zu starken Scheiten wird nach der Güte des Bodens gewöhnlich mit 60—80 Jahren, starkes Bauholz mit 100, 120, ja sogar bis 200 J. gehauen, Wald zum Stockausschlag (Niederwald) mit 15—40 J.

Diese lange Wachszeit und die leichte Ernährung der Bäume (N. (*c*)) sind die Ursache davon, daß die Verschiedenheiten der Witterung einzelner Jahre auf den Holzertrag und das Holzangebot keinen Einfluß ausüben. — Eine Ausnahme in Ansehung des Alters bilden die Weidenpflanzungen, §. 391 (*b*).

(*f*) Der Ausdruck Haubarkeit wird in mehrfachem Sinne genommen. Hochwald kann von der Zeit an, in der die Bäume Saamen tragen (etwa mit 60 Jahren), Niederwald bis zu dem höchsten Alter, in dem der Stockausschlag noch sicher erfolgt, gehauen werden, — natürliche Haubarkeit. Innerhalb beider Zeiträume wird die Umtriebszeit mit Rücksicht auf den größten Nutzen gewählt, festgesetzte, nach wirthschaftlichen Gründen bestimmte Haubarkeit.

(*g*) Stünde der Holzzuwachs genau in einer arithmetischen Reihe, z. B. jährlich ½ Klafter auf den Morgen, so wäre die Holzmasse des 80jährigen Morgens 40 Kl., des 79jährigen 39,⁵ u. s. f., auf 80 M. aller Alter befänden sich also nach der Formel $s = \frac{(a + u) n}{2}$, da hier $a = o$ ist, 80 . 20 und auf jedem Morgen durchschnittlich 20 Klafter. Indeß ist der Zuwachs nicht in allen Altern gleich, anfangs schwach, sodann steigend und von dem maximum an wieder abnehmend. In den bad. Staatswaldungen ist die mittlere Umtriebszeit 96 J., der mittlere Jahreszuwachs 0,⁵⁷ Klafter, der Ertrag beim Hiebe also 54 Kl., der mittlere Holzbestand auf dem Morgen 29 Kl. oder 53 Proc. des Hiebs-Ertrages. Dem Verkehrswerthe nach ist das Verhältniß anders, weil die Klafter junges Holz weniger Derbmasse hat und starkes Holz zum Bauen ꝛc. höher bezahlt wird. — Der durchschnittliche Jahreszuwachs ist, abgesehen von der natürlichen Beschaffenheit des Standortes (durch Klima und Boden bestimmt) auch darnach sehr verschieden, 1) wie dicht der Wald mit Bäumen besetzt (bestanden) ist. Es giebt einen höchsten sog. Normal- oder Richtstand in jedem Alter, der so groß ist als er sein kann, ohne daß die Bäume im Wachsthum einander hindern; viele nicht gut behandelte Wälder stehen aber mehr oder weniger unter demselben; 2) ob die Bäume jeder Altersclasse in dem richtigen Verhältniß vorhanden sind und gleichen Theil des Waldes einnehmen. Wo kürzlich viel Wald neu angelegt worden ist, da sind die jungen Bestände verhältnißmäßig stärker vertreten und die jährliche Hiebsmenge ist eine Zeit lang kleiner. Unter dem Einfluß aller dieser Umstände ist der Holzertrag einzelner Wälder und ganzer Länder sehr ungleich. Nach den Zahlen bei v. Viebahn (II, 685) ist z. B. der jährliche Zuwachs des pr. Morgens ohne die Stöcke im K. Sachsen 49, in Würtemberg 41, Altenburg 39, Baden, Meiningen 38, Bayern, Gotha 34, Holstein, Braunschweig 29, Kurhessen 18, Preußen vor 1866 nur 13 Cf. Bei den hannov. Staatswaldungen trägt im Harz der pr. M. 64, im übrigen Lande 29 Cf. Bei geschlossenem Bestande auf mittlerem Boden und 100jährigem Alter zeigen die Erfahrungen auf 1 pr. Morgen

	Buchen	Kiefern
Abtriebsertrag	2300 Cf.	3200 Cf.
Ertrag der Durchforstungen	865	1530
zusammen	3165	4730
oder jährlich	32 Cf.	47 Cf.

Th. Hartig, System u. Anleit. z. Studium der Forstwirthschaftsl., 1858 S. 170.

§. 384.

5) Obgleich auf besserem Boden und in günstigem Klima auch die Bäume wie die übrigen Nutzgewächse sich besser entwickeln, als unter den entgegengesetzten örtlichen Umständen, so ist doch der Einfluß derselben anf den Holzwuchs nicht so groß, als beim Acker- und Wiesenbau. Es giebt Stellen, die zu diesen Benützungsarten gar nicht brauchbar sind, auf denen jedoch noch Wald stehen und einen schätzbaren Ertrag geben kann, sog. unbedingter Waldboden (*a*). Dahin gehören neben dem humusarmen Sandboden die Abhänge und Rücken der Gebirge, die auch meistens schon wegen ihrer Entfernung von den Wohnungen nur mit höheren Kosten als Ackerland angebaut werden könnten.

6) Die allmälige Erhöhung der Holzpreise hat das Streben hervorgerufen oder verstärkt, die Wälder zu erhalten und ihnen größeren Ertrag abzugewinnen. Indeß zeigt sich dasselbe nur dann in voller Wirksamkeit, wenn die Waldeigenthümer oder ihre Vertreter nicht allein den gegenwärtigen Holz- und Geldertrag, sondern auch die Nachhaltigkeit der Forstwirthschaft zu Gunsten der Nachkommen und das steigende Einkommen derselben ins Auge fassen. Diese Sorge für die Zukunft tritt hier, wie im Bergbau, vorzüglich stark hervor. Die Forstwirthschaft erscheint zwar in Vergleich mit mehreren anderen Zweigen des Landbaues als extensiv (2), hat sich aber dennoch nach und nach zufolge jenes Strebens sehr ausgebildet und ist zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschung geworden (*b*). Die neuerlich angenommenen Kunstregeln für die Holzerzeugung beziehen sich hauptsächlich a) auf die Abwendung von Beschädigungen der Bäume (Forstschutz), b) auf die Auswahl der nützlichsten Holzarten und die Festsetzung des vortheilhaftesten Alters für die Holzernte (den Hieb), c) auf die Sorge für die Wiedererzeugung des Holzes an den Stellen, wo der Hieb stattgefunden hat. Durch plan- und zweckmäßige Vornahme des letzteren wird die neue Besaamung oder der Stockausschlag befördert (*c*), nöthigenfalls wird ausnahmsweise Aussaat durch Menschenhand oder Bepflanzung (künstliche Holzzucht) zu Hülfe genommen, d) auf das nach bestimmten Zwischenzeiten nöthige Heraus-

nehmen eines Theiles der Stämme, wenn diese bei einer gewissen Größe zu dicht nebeneinander stehen; Durchforstung oder Zwischennutzung (*d*); e) auf gute Führung des Hiebes, Zurichtung des Holzes zum Gebrauche, Aussuchen der am vortheilhaftesten zu verkaufenden Bäume und Stücke (*e*); f) auf die Anlegung neuer Waldungen auf einem Boden, der hiezu am besten geeignet ist.

7) Die Forstwirthschaft wird besser auf großen als auf kleinen Flächen betrieben, denn a) es läßt bei jenen sich ein Wirthschaftsplan aufstellen, nach dem jährlich ein Theil gehauen wird und also eine Einnahme gewährt; b) die Beschützung und überhaupt die Aufsicht kommt verhältnißmäßig wohlfeiler zu stehen und ist besser; c) die Herstellung von Abfuhrwegen und anderen Fortschaffungsmitteln, von Pflanzschulen, der Verkauf durch Versteigerung ꝛc. ist im Großen vortheilhafter; d) man erhält geübtere und zuverlässigere Arbeiter; e) die Bewirthschaftung ist, da den Naturkräften weniger Beistand durch die Kunst geleistet wird und nur wenige Arten von Erzeugnissen, diese aber in beträchtlichen Massen gewonnen werden, viel einfacher als bei dem Feld- und Gartenbau und leichter zu führen (*f*). Der Niederwald, da er leichter zu bewirthschaften ist und in viel geringerem Alter gehauen wird als der Hochwald, kann auf einer kleineren Fläche Vortheil geben und jährlich eine Nutzung gewähren (*g*). Nur bei ansehnlichem Holzpreise und für Nutz-, nicht für Brennholz bringt ein sorgfältiger Betrieb im Kleinen Vortheil (*h*).

8) Der Besitz von Wald ist deßhalb vorzüglich zweckmäßig für reiche Eigenthümer (Einzelne, Körperschaften, den Staat), die daraus ein sicheres, mit der Zeit zunehmendes Einkommen zu ziehen beabsichtigen und sachkundige Verwalter bestellen, auch für wohlhabende Landwirthe, welche die Leitung des Forstbetriebes selbst übernehmen. Er ist nicht angemessen für kleine Landwirthe, weil er ihnen zu wenig Gelegenheit giebt, ihre Arbeit vortheilhaft anzuwenden und weil sie neben ihrem Acker- und Graslande nur wenig Wald besitzen können. Die Verpachtung eines Waldes ist unzweckmäßig, weil der Pachter wegen des ihm anzuvertrauenden Holzbestandes überwacht werden müßte und nur wenig Gewerbsverdienst beziehen kann.

(*a*) Nach Hundeshagen's Bezeichnung.

(*b*) Hierin sind die deutschen Forstwirthe, vorzüglich die im Dienste des Staates stehenden, vorangegangen.

(*c*) Hochwald, durch Saamenausfall verjüngt und Niederwald auf Stockausschlag beruhend, werden getrennt gehalten oder auch im Mittelwalde vermengt. Jahrhunderte lang war die mangelhafte Behandlung des Hochwaldes üblich, nach der Bäume von verschiedenem Alter durch einander standen und die zum Hiebe herangewachsenen einzeln herausgenommen wurden (Plänter- oder Fehmelwirthschaft). Neuerlich hält man in jeder Abtheilung (Schlag) des Waldes eine gewisse Altersclasse beisammen, die in gleichem Zeitraum zum Hiebe kommt; Schlagwirthschaft. Das Hauen erfolgt am besten periodisch, durch allmäliges Herausnehmen, damit die Besaamung erfolge und der Anflug noch mehr Licht erhalte, oder gleichzeitig, Kahlhieb, der oft künstliche Holzzucht nothwendig macht. Die Plänterwirthschaft verursacht leicht Beschädigung des jüngeren Holzes und unbewachsene Stellen (Blößen). Im Niederwald wird für jeden Jahrgang bis zum Alter des Hiebes ein besonderer Schlag gehalten.

(*d*) Die Einführung derselben wurde vorzüglich durch G. L. Hartig seit den 1780r Jahren befördert. Nach den Erfahrungen desselben hat z. B. ein pr. Morgen guter Kiefernwald auf Mittelboden mit 30 Jahren 1800 kräftige und 2500 schwächere (unterdrückte) Stämme, mit 60 J. 300 und 600, mit 80 J. 200 und 100. Das wiederholte Herausnehmen der letzteren liefert in 100 Jahren beinahe 1/3 des ganzen Holzertrages und ist der Entwicklung der verschonten Bäume günstig, welche mehr Luft, Licht und Nahrung aus dem Boden genießen. Th. Hartig a. a. O. S. 170. Vergl. Nachträge am Schluß des Bandes.

(*e*) Welcher Theil des ganzen Ertrages mit Vortheil als Bau- und Nutzholz verwendet werden kann, dieß hängt von verschiedenen Umständen ab, zu denen auch die Absatzgelegenheit gehört; nach der Tafel bei v. Viebahn (II, 685) von allem Holz, einschließlich Stöcke und Reisig, in Bayern, Würtemberg, Sachsen, Hannover 19, in Baden 21, Preußen 22 Proc. — Durch genaue Kenntniß der Gebrauchszwecke läßt sich die Einnahme stark erhöhen. — Der Cubicfuß vorzügliches Eichenholz zum Schiffbau ist an der Elbe und Oder schon bis zu 1 Thlr. bezahlt worden. In der Gegend des bayerischen Oberfrankens, wo der Main schiffbar wird, kann das zur Versorgung des Niederrheins und der Niederlande bestimmte Bauholz für sehr ansehnlichen Preis abgesetzt werden; vgl. Rudhart, S. 42. Im Hautsmoor bei Bamberg, wo ausgezeichnet gutes Kiefernholz zu Mastbäumen wächst, wurde im Jahre 1832 ein Kieferstamm von 92 Fuß Länge zu 410 fl. versteigert. Der Cf. Kiefernholz wird dort bis zu 1 fl. bezahlt. — Der Spessart versendete schon früher für 200 000 fl. Commercial- (d. h. Bau- und Nutz-) und für 1/2 Mill. fl. Brennholz, doch würde, wie D. E. Müller zu zeigen sucht (Des Spessarts Holzhandel, Frankf. 1837), der inländische Verbrauch volkswirthschaftlich vortheilhafter sein. Im D. 1851—56 wurden j. 12 231 Stämme und Mastbäume auf den Main versendet. Das Normalmaaß eines Holländerstammes ist 75 bayer. Fuß Länge und 16 Zoll mittlerer Durchmesser. Noch größere werden verhältnißmäßig höher angeschlagen. — Im Schwarzwalde ist durch die Erweiterung des Floßwesens und folglich des Absatzes von Bauholz an den Ober- und Niederrhein die Waldrente ansehnlich gestiegen. — Stämme, die in den Gebirgen von Kärnthen zu 5 fl. erkauft werden, sollen in Triest bis auf 3—400 fl. zu stehen kommen, von wo sie zu Mastbäumen ausgeführt werden.

(*f*) Beispiele sehr großer Privatwaldungen in Böhmen: Herrschaft Pürglitz (F. von Fürstenberg) 53 000 Joch = 119 750 pr. M., Krumau (F. von Schwarzenberg) 41 500 J.

(*g*) Z. B. 30 M. Schälwald, von dem jährlich 2 Morgen 15jähriger Eichen zur Rinden- und Brennholznutzung abgeholzt werden.

(*h*) Die von Pfeil (Grundsätze I, 366. 374) sogenannte Forstgärtnerei, wie in Belgien. Die Säume der Felder sind in Flandern mit einem Streifen Schlagholz, worunter sich einzelne Hochstämme zu Bauholz befinden, eingefaßt. Es sind Baumschulen für Forstbäume vorhanden; Hopfenstangen, aus Setzlingen gezogen, geben nach 10 Jahren eine Einnahme von wenigstens 3000, bisweilen 4—6000 Fr. auf dem Hektar, und überdieß können in den beiden ersten Jahren noch Kartoffeln in den Zwischenräumen gebaut werden; Cordier, Agricult. de la Flandre fr. S. 410. Lichtervelde (Mém. S. 65) schätzte 1815 den Holzertrag einer Ruthe (von 14 Fuß) Hecke auf 1 brab. Gulden ($51\frac{1}{3}$ kr.) und nahm an, daß auf einem Gute von 1 Pfluge (44 arp. = $77\frac{1}{2}$ pr. M.) bei 8jähriger Fruchtfolge jährlich 300 Ruthen gehauen werden, wovon 180 zum Verkaufe. Das Heizbedürfniß wird hier durch Steinkohlen befriedigt.

§. 385.

II. Volkswirthschaftlicher Nutzen der Wälder.

1) Das Holz hat einen erheblichen Gebrauchswerth a) als Heizmittel sowohl für die Haushaltungen als für manchfaltige gewerbliche Zwecke. Wo nicht andere Stoffe (Stein-, Braunkohlen, Torf) in Menge und um niedrigeren Preis zu haben sind, da ist es schwer zu entbehren (*a*), nur ist der Bedarf zur Feuerung für den Kopf nach der klimatischen Wärme der Länder und der Gewöhnung an sparsamen oder verschwenderischen Verbrauch verschieden. In einem größeren Lande muß das Brennholzbedürfniß durch die einheimische Erzeugung befriedigt werden; b) als Bau- und Nutzholz, zum Bauen und zur Verfertigung von vielerlei Kunstwaaren, die zum Theile in allgemeinem Gebrauche sind und die höchst verschiedene Dauer haben. Es muß jährlich ein gewisser Theil dieser in Gebrauch stehenden Gegenstände ergänzt werden, auch findet bei der Vermehrung der Einwohner und des Wohlstandes rc. eine Zunahme dieses Vorrathes statt. Die unbrauchbar gewordenen Holzwaaren liefern zwar noch Heizstoff, der aber der zur Verfertigung verwendeten Holzmenge in Masse und Güte weit nachsteht (*b*).

Der jährliche Bedarf und wirkliche Verbrauch zu den unter a) und b) genannten Zwecken ist schwer zu berechnen und von Land zu Land ungleich (*c*).

2) Die Nebennutzungen sowohl von anderen Theilen der Bäume (Säfte, Früchte, Besenreisig, Rinde, Blätter) als von anderen auf dem Waldboden vorkommenden Gegenständen (Gras, Torf, jagdbare Thiere) sind eine nützliche Zugabe zu dem Holzertrag, soweit dieser durch das Hinwegnehmen dieser Gegenstände gar nicht oder wenigstens nicht soviel geschmälert wird, als sie betragen. Hat der Waldeigenthümer über die Nebennutzungen zu verfügen, so ist es seiner wirthschaftlichen Klugheit überlassen, sich im Gebrauche derselben gehörig zu beschränken, es wäre jedoch volkswirthschaftlich nachtheilig, wenn er die gegenwärtige Einnahme höher schätzte, als den späteren größeren Verlust am Holzwuchse. Stehen die Nebennutzungen einem anderen Berechtigten zu, so ist leicht ein zu ausgedehnter Gebrauch möglich, der dem allgemeinen Wohle widerstreitet, II. §. 162. Am erheblichsten ist der Beistand, den manche Nebennutzungen entweder fortwährend oder in Zeiten eines größeren Bedürfnisses der Landwirthschaft im engeren Sinne zu leisten vermögen (*d*).

3) Außer ihren Erzeugnissen bringen die Wälder Wirkungen anderer Art hervor, die unter gewissen Umständen die Erhaltung eines Theiles der ersteren zu einer wichtigen volkswirthschaftlichen Angelegenheit machen; Abhaltung kalter Winde, — Anziehung von Wolken durch die hochliegenden Wälder, so daß Quellen und Bäche fortwährend fließen und das tiefere Land die zur Fruchtbarkeit erforderliche Befeuchtung erhält, — Verhütung des Hinabschwemmens von Erde und Steinen an Abhängen und Verminderung der Gefahr heftig herabstürzender Wassermassen nach starkem Regen (*e*).

(*a*) In der hess. Rheinprovinz, in welcher der Wald nur 5 Proc. der Oberfläche ausmacht, werden hie und da Repsstroh und Stoppeln zum Brennen gebraucht, wie in dem südlichen Theile von Ungarn Rohr, Stroh, Unkräuter und Mistkuchen, die ein Handelsartikel sind, und letztere auch in der Gegend von Odessa. Hesse, Rheinhessen, S. 22. — v. Csaplovics, Gemälde von Ungarn, II, 60.

(*b*) Landolt a. a. O. läßt bei der Berechnung des Holzbedarfes die Anwendung zu Bauten, Brunnen, Geräthen, Rebpfählen u. dgl. ganz hinweg, weil das Holz doch später zum Heizen diene. Aber es geht beim Verarbeiten und durch Abnützung im Theil für die Feuerung verloren, auch ist die Heizkraft im Ganzen geringer, — Vermoderung ꝛc. Hundeshagen (Forstp. S. 15) glaubt, daß von Bau- und Werkholz an Abfällen und Resten $0,^{6}$ zur Feuerung gelange. — 1 Meile Eisenbahn braucht nach v. Berlepsch (Amtl. Bericht üb. die XX. Vers.

S. 102) 1200 Kl. zu 80 Cf. Derbmasse für Schwellen, die Dauer ist 6—8 J., also der jährliche Bedarf gegen 175 Kl. — Dagegen ist der Holzertrag der Obst- und Zierbäume in Feld und Garten in Rechnung zu setzen.

(c) Hundeshagen (S. 14) nimmt nach Erfahrungen für Mitteldeutschland einen Gesammtbedarf von 50 Cubicfuß auf den Kopf (oder 250 auf die Familie) an, wovon 19 Cf. für Bauten, Geräthe und Feuerung in Gewerken, 31 für Heizung in den Haushaltungen. Im Durchschnitt der gewöhnlichsten Laub- und Nadelhölzer wiegt der pr. Cfuß gegen 33 Pfd., die 50 Cf. folglich 16½ Ctr. Dieß ist sowohl dem Raumgehalt als dem Gewicht nach eine weit größere Menge, als von irgend einem anderen Sachgute außer dem Wasser verbraucht wird. Die pr. Klafter von 108 Cf. hat (70 Proc. Derbholz gerechnet) 75,⁶ Cf. Holzmasse und jene 50 Cf. machen also 71,⁴ Cf. Klafterraum oder = ⅔ Kl. aus. Setzt man den Ertrag eines pr. M. Wald zu 45 Cf. oder 0,⁵⁹ Klafter, so sind für den Kopf 1,¹³ Morgen nöthig, bei einem schwächeren Ertrag von 30 Cf. 1⅔ M. Unter obigen Voraussetzungen wären bei 3000 Ew. auf der Geviertmeile (21 490 pr. M.) 15,⁸ Proc., bei 4000 Ew. 21, bei 5000 Ew. 26 Proc. der Oberfläche Wald erforderlich. Der Verbrauch wird in einzelnen Ländern sehr ungleich angegeben und ist in holzreichen Ländern viel stärker als der obige Mittelsatz. In der Schweiz ist der Bedarf einer Familie (ohne die Eisenhütten und Fabriken, ohne Bau- und Werkholz, aber mit dem Verbrauch der Handwerker für ihr Gewerbe) auf 230 Cf. ermittelt worden, in Bündten insbesondere auf 320, Tessin nur 180 (Landolt im a. Bericht), es kommen auf den Kopf 1,² Juchart = 1,⁶⁹ pr. M. Wald und man glaubt, daß die Erzeugung nur 85 Proc des Bedarfes liefere. — In Oesterreich rechnet man für die Verzehrung einer Familie jährlich 6 Klafter Brennholz (André, Zahlenstat. I, Beil. XXIII.), welches, da auf dem Joch 1,¹⁹ Klafter durchschnittsmäßig erzielt werden sollen (Schmidt, Statist. v. Oest.), 5 Joch = 11¼ pr. M. für die Familie anzeigt. In Nordamerica fordert man nach Madison für jede Feuerstelle wenigstens 10 Acres (15⅕ pr. M.) Waldboden, Sinclair, Code, S. 40 der 3. A. In Obersteiermark werden im Ganzen zum Brennen, Bauen ꝛc. 13 Klafter, in Untersteiermark 7 Kl. auf die Familie angenommen, welche (zu 1¼ Klafter Zuwachs vom Joch) 10,⁴ und 5,⁹ Joch erfordern, Hlubek, S. 91. 92. In Frankreich kommt auf die Familie ein Hektar Waldfläche, wobei die Wärme des südlichen Landestheiles und die Hülfe der Steinkohlen zu berücksichtigen sind. In Bayern kommen (1858) auf den Kopf 1,⁵⁶ bair. Morgen Wald, und wenn etwa 1¼ pr. = 1 bai. M. als Bedarf eines Kopfes angesehen wird, so bleiben an 36 Proc. der Waldfläche zur Ausfuhr oder zu einem stärkeren Verbrauche übrig. Der Procentsatz, den die Wälder von der Oberfläche der Länder einnehmen, hängt zum Theil von dem Klima ab, z. B.

Proc.		Proc.	
4,⁴	Portugal,	60	Schweden,
5,⁵	Spanien,	66	Norwegen,
15	Frankreich (de Lavergne),	62—91	russ. Provinzen Nowgorod, Perm, Kostroma, Olonez, Wiätka, Wologda,
25,⁴⁸	Zollverein (v. Viebahn),		
30,⁹	europ. Rußland (v. Tengoborski),		

zum Theil von der Landesbeschaffenheit, Flach-, Hügel- oder Gebirgsland, oder Vorherrschen einer dieser Formen, z. B.,

Proc.		Proc.	
1,3—1,56	4 Provinzen am schwarzen und asowischen Meere,	30,2	Juragegend der Schweiz, Landolt,
7	Holstein, Oldenburg, Niederlande,	31	Sachsen, Würtemberg,
6—12	russ. Steppengegenden,	32	Bayern, Braunschweig, H. Homburg,
12	Mecklenburg Schwerin,	33	Baden, Hessen, Oesterreich o. d. Enns,
13	Hannover,	35	Tirol,
16,4	Belgien,	37	Siebenbürgen,
19	Prov. Preußen,	45	Steiermark.
21,8	Ungarn,		
27	Böhmen,		

Die Alpengegenden der Schweiz haben nur 15,4 Proc. Wald, das ganze Land nur 17,5. (Die meisten Angaben bei v. Reden [Deutschland S. 58] bedurften einer Berichtigung.) In Frankreich war nach älteren Nachrichten (Faiseau-Lavanne, Recherches statistiques sur les forêts de la France, P. 1820) das max. der Bewaldung 38 Proc., Wasgau und Oberrhein, — sodann folgen 35 Proc. Obermarne, Niederrhein, — 30 Proc. Maas, Obersaone, — 29 Proc. Meurthe, — 28 Jura, Côte d'or, — 26 Ardennen, Nièvre, — 24 Doubs, Mosel. Diese 13 aneinander gränzenden Dep. enthalten 32 Proc. aller Wälder in Frankreich. — Die holzärmsten Gegenden sind: min. 2 Proc. Corrèze, Morbihan, Finisterre, — 3 Proc. Manche, Vendée, — 4 Proc. Charente, Obervienne, Nordküste, Rhone.

Anmerk. Bei den statistischen Berechnungen in diesen §§. ist auf die Verschiedenheit der Fußmaaße in den deutschen Ländern nicht Rücksicht genommen worden.

(*d*) Streunutzung, Waldweide und Hinwegnehmen des grünen Laubes und des Grases, besonders in Sommern, wo es an anderem Futter fehlt, Weide in Eichen- und Buchenwäldern bei reifen Früchten. Es ist eine Aufgabe der Volkswirthschaftspflege, zwischen der Verfolgung der land- und forstwirthschaftlichen Zwecke das gemeinnützige Maaß aufrecht zu halten. Die Waldungen im Harze (451 585 kalenb. M.) ernährten nach Zimmermann (Das Harzgebirge I, 249) fast gänzlich 10 000 Stück Rindvieh, 200 Pferde, 5000 Schaafe, 600 Schweine. — In Belgien nimmt man an, daß 6 Hektar (23,4 pr. M.) erwachsener Wald 1 Stück Großvieh den Sommer hindurch ernähren. — In Serbien wird der sehr zahlreiche Viehstand durch die Waldweide, vorzüglich in den großen Eichenwaldungen, erhalten.

(*e*) Weitere Darstellung dieser nützlichen Wirkungen und der öfters im Großen beobachteten verderblichen Folgen der Waldzerstörung in II, §. 157. — Hohenstein a. a. O. S. 64 ff. — Roscher II, §. 192. In Gebirgsgegenden hat man die beste Gelegenheit, Erfahrungen dieser Art zu machen, s. a. Bericht an den schweiz. Bundesrath S. 289—98. Auch in den Vereinigten Staaten wird vor dem leichtsinnigen Zerstören der zu den Landgütern gehörenden Wälder gewarnt; in warmen Gegenden erhalten sie den Schnee länger, dessen allmäliges Schmelzen den Boden befruchtet, auch ziehen sie Nebel und Thau an. Philadelphia ist nach dem Niederhauen der schützenden Wälder ungesunder geworden. Kennedy, Agric. of the U. St. S. CLXX.

§. 386.

III. Holzpreis.

1) Die meisten Waldherren, insbesondere die Besitzer großer Waldungen, ziehen es vor, das Erzeugniß sogleich im Walde

zu verkaufen, weil der ziemlich gleichförmige Begehr sie der Mühe überhebt, sich mit der Versendung zu befassen und der große Vorrath des jedesmal an einer Stelle angebotenen Holzes eine Versteigerung leicht ausführbar macht (*a*). Als Käufer treten theils die Holzverbrauchenden selbst, theils Holzhändler auf. Der **Marktpreis** ist um die Frachtkosten und den Verdienst des Holzhändlers höher als der Preis im Walde, der **Waldpreis**. Die Untergränze des letzteren liegt in den Erzeugekosten, nämlich dem Arbeitsaufwand und der Vergütung für die Gefahr von Verlusten (*b*). Würden diese Kosten an einer gewissen Waldstelle durch den Waldpreis nicht erstattet, so könnte kein Holz zum Verkauf gebracht werden, indem dasselbe noch keinen concreten Gebrauchs- und keinen Verkehrswerth hätte (*c*). Es bliebe jedoch übrig, Verwendungen an Ort und Stelle zu Hülfe zu nehmen, so daß ein höher im Preise stehendes Erzeugniß entstünde, welches eine weitere Versendung erträgt (*d*).

2) Der Marktpreis eines gewissen Raummaaßes Holz (Klafter, Cubicfuß) ist mit dem Preise anderer Bodenerzeugnisse verglichen so niedrig, daß die Frachtkosten auf ihn einen starken Einfluß ausüben und seine Größe weniger durch das Mitwerben entfernter Gegenden bestimmt wird (*e*).

3) Vergütet der Preis im Walde nur die Kosten, so bleibt keine Grundrente übrig, die Hoffnung auf spätere Erhöhung der Preise und die in einem gewissen Alter zu erwartende Abnahme des Holzbestandes durch anfangendes Absterben ermuntern jedoch zum Verkaufe, auch hat der Waldherr oft Gelegenheit, durch Herrichtung besserer Fortschaffungsmittel einen größeren Preis zu erlangen. Solche noch rentelose Wälder sind bisweilen Theile großer Waldungen, bei denen die Kosten im Ganzen angeschlagen werden und der größere Aufwand jener Theile nicht beachtet wird (*f*). Es ist für die Volkswirthschaft nützlich, wenn Wälder, die bis jetzt keinen Reinertrag abwerfen, bis zu dem Zeitpuncte, wo ihre Einträglichkeit anfängt, erhalten werden, zumal da sie nach ihrer Zerstörung viel schwieriger wieder herzustellen sind. Andere Wälder, die nahe am Markte liegen, oder denen wohlfeile Versendemittel (Wasserstraßen, Eisenbahnen) zu gute kommen, haben einen höheren Preis im Walde als jene und werfen eine Rente ab (*g*).

4) Was das Mitwerben betrifft, so wird das Angebot hauptsächlich von dem Vorrath an Holz in dem Alter der Haubarkeit in dem Versorgungsgebiete des Marktes bestimmt, und ist insoferne eine gegebene Größe, die nur sehr langsam durch bessere Bewirthschaftung oder Anlegung neuer Waldungen vergrößert, eher durch Rodungen vermindert wird. Indeß kann die wirklich zum Verkaufe dargebotene Holzmenge je nach der Aussicht auf mehr oder minder günstige Preise etwas größer oder kleiner gemacht werden, indem man z. B. einen gewissen Bestand etwas früher fällt oder noch länger fortwachsen läßt. Ansehnliche Verbrauchs- oder Versendungsorte, z. B. an Strömen, bilden größere Marktgebiete, in denen die zugehörigen kleineren Orte nur wenig verschiedene Holzpreise haben. Jene können sich durch Verbesserung der Straßen erweitern, durch Emporkommen anderer Absatzgebiete verengern. Der Begehr ist wegen des hohen Werthes des Holzes zu verschiedenen Arten des Gebrauchs (§. 385) ebenfalls nicht sehr ungleich, doch dehnt er sich mit der Volksmehrung und dem Aufschwunge des Gewerbfleißes, z. B. des Schiffbaues oder mancher Fabriken, sowie bei der erleichterten Versendung in die Ferne, allmälig aus, die Nachfrage nach Brennholz wird dagegen durch die wohlfeile Versorgung mit Steinkohlen vermindert (*h*). Der Marktpreis muß wenigstens die größten Kosten ersetzen, mit denen Holz im Versorgungsgebiete erzeugt und beigeführt werden kann. Tragen die an der Gränze dieses Gebietes liegenden Waldungen schon eine Grundrente (§. 216 (*g*)), so muß der Preis auch diese in sich aufnehmen, wobei dann diejenigen Wälder, von denen das zugerichtete Holz mit geringeren Kosten zu erzeugen und herbeizubringen ist, eine höhere Rente gewähren. Die Erfahrung zeigt ein starkes Steigen der Holzpreise in längeren Zeiträumen (*i*).

(*a*) Bei Feldfrüchten, die von Vielen in kleinerer Menge erzeugt werden, ist dieß weniger thunlich.

(*b*) Waldbrand, Windbruch und Windfall, im Nadelwalde auch Schneedruck, Raupenfraß und Borkenkäfer. In Sachsen nimmt man für diese Gefahren im Nadelhochwalde 16, Laubhochwald 12, im Niederwald 8 Proc. des rohen Ertrages an.

(*c*) In solchen Fällen fällt der Antrieb hinweg, den Waldungen einige Sorgfalt zu widmen, wenn es nicht in Rücksicht auf die Zukunft geschieht. — Im bayerischen und Böhmer-Walde sind noch wahre, nie

gehauene Urwaldungen, in denen die Stämme verfaulen, ebenso in den höchsten Theilen der Alpen. Urwald bei Kreuth, Oberbaiern. In dem Walde von Bialowicza in Litthauen, in der Gegend von Bialystock (30 □M. groß, wovon 22²/₃ M. Domäne) sind (wegen der übereinander gestürzten Bäume) 15 000 Morgen unzugänglicher Urwald, ein Bild aus den ältesten Zeiten Deutschlands. De Brincken, Mém. déscriptif de la forêt impér. de Bialowicza, Varsov. 1828. — In Serbien gehört der Wald den Gemeinden. Jedermann kann Holz holen, daher wird der Holzpreis nur durch die Kosten des Hauens und Fortschaffens bestimmt und eine Rente findet nicht Statt. Im Innern der vereinigten Staaten von America ist wegen des Mangels an Straßen in vielen Gegenden das Holz nicht zu verkaufen, man fällt es nur um Feldbau treiben zu können und verbraucht es zum Häuserbau, zum Heizen, zu Geräthen und Zäunen.

(*d*) Beim Pottaschesieden wird nur die Asche benützt, also die größte Menge von gegenwärtig ruhendem Gattungswerth (§. 62) zerstört. Andere hieher gehörende Verarbeitungen geschehen in Sägemühlen, Kohlenbrennereien, Glas-, Kienrußhütten, Theerschwelereien, Verfertigung von Reifen, Gefäßen, Dachschindeln, Dachspänen u. dgl. Vgl. Völker, Forsttechnologie, Weimar 1803.

(*e*) Wenn die pr. Kl. von 24,⁷⁵ Ctr. zu 12 fl. angenommen wird, so kommt der Centner auf ½ fl., der Cubicf. Derbmasse auf 9,⁶ Kr. Eine Meile Entfernung zu 3 Kr. Fracht macht also 10 Proc. jenes Preises aus; die Klafter kostet gegen 1¼ fl. Fracht auf die Meile.

(*f*) Floßgräben, Holzleitungen, Holzbahnen, Fahrstraßen ꝛc. II, §. 165. Ueber die Gebirgsseen werden die Scheite in großen Rahmen fortgebracht. Eisenbahnen und gute Landstraßen haben ohne Zuthun des Waldeigenthümers die nämliche Wirkung. In den baierischen Salinenstraßen kommt das Fällen, Zerstücken und Beibringen zum Abfuhrwege hie und da bis 2 fl. 48 Kr. von der Klafter Nadelholz.

(*g*) Es sei der Marktpreis der Klafter von 25 Ctr. 12 fl., die Kosten im Wald 2 fl., also Fracht und Rente 10 fl., Ertrag des Morgens 0,⁶ Kl. = 15 Ctr., welche also 6 fl. Fracht und Rente enthalten, und die

Fracht für 1 Ctr. und Meile sei	3 Kr.	2 Kr.	1 Kr.
also für 15 Ctr.	45 „	30 „	15 „
so verschwindet die Rente bei .	8 Meilen	12 Meilen	24 Meilen
Bei 4 Meilen z. B. ist Fracht .	180 Kr.	120 Kr.	60 Kr.
Es bleibt Rente	180 „	240 „	300 „
Wäre der Holzertrag nur 0,⁵ Kl. = 12½ Ctr. = 5 fl. über die Waldkosten, so beträgt d. Fracht auf 1 Meile	37,⁵ „	25 „	12,⁵ „
oder auf 4 Meilen	150 „	100 „	50 „
es bleibt Rente	150 „	200 „	250 „

(*h*) Nach genauen Versuchen in Karlsruhe ist 1 Kl. Buchenholz (37 Ctr.) in der Hitzkraft gleich 18¼ Ctr. Ruhrorter Steinkohlen oder 36²/₃ Ctr. Torf aus der Umgegend. Vogelmann, Bad. Militärverwaltung, 1853, S. 109. Ist z. B. der Ctr. Kohlen für ½ fl., die Kl. Holz für 20 fl. zu kaufen, so wird gleiche Wirkung durch jene mit weniger als der halben Ausgabe für Holz (9⅛ statt 20 fl.) erzielt.

(*i*) Nachrichten über die Zunahme der Holzpreise in Würtemberg und Gr. Hessen geben Schmidlin in Memmingers Würtemb. Jahrb. 1835, S. 309, Moser in dessen Nationalökonomen, III. Jahrg. I, 380, Jäger, Die Land- und Forstw. des Odenwaldes, 1843, S. 185. Der Waldpreis nimmt stärker zu als der Marktpreis, welcher jenen um

den Hauer- und Fuhrlohn übersteigt. Beispiel für Würtemberg, Preis im Walde:

Durchschnitt.	Eine Klafter Buchenscheitholz.	Ein Scheffel Dinkel (Spelz).	Verhältniß beider.
1590—1630	— fl. 45 kr.	2 fl. 3 kr.	36 : 100
1640—1680	— „ 37 „	2 „ 6 „	29 : 100
1690—1730	— „ 57 „	3 „ 8 „	30 : 100
1740—1780	2 „ 14 „	3 „ 8 „	71 : 100
1790—1830	5 „ 40 „	4 „ 21 „	130 : 100
Im J. 1830	8 „ 22 „	3 „ 58 „	248 : 100

Der Waldpreis der Klafter Nadelholz war im J. 1700 noch 15 kr., 1760 schon 1 fl. 10 kr., 1800 2 fl. 34 kr. und 1830 5 fl. 6 kr. oder das 20fache. Der Marktpreis der Klafter war ferner

	Stuttgart.		Erbach. Gr. Hessen. Buchen.
	Buchenholz.	Kiefern.	
1710	5 fl. 30 kr.	— fl. — kr.	1730 — fl. 15 kr.
1720	— „ — „	3 „ 20 „	1740 1 „ 6 „
1750	8 „ — „	6 „ 15 „	1750 2 „ — „
1790	10 „ 30 „	8 „ — „	1790 3 „ 56 „
1800—30 . .	16 „ — „	12 „ — „	1810 7 „ 12 „
			1840 14 „ 48 „

In Baiern ist 1831—58 das Brennholz um 58, das Bau- und Nutzholz um 64 Proc. gestiegen, in Oberbaiern jenes um 154, dieses um 183, in Niederbaiern um 161 und 198 Proc. Die k. Verw. B. 1861, S. 472.

§. 387.

5) Der Holzpreis und die Waldrente sind da am niedrigsten, wo die Waldfläche mehr Holz liefern kann, als die Einwohner bedürfen und die Gelegenheit zu auswärtigem Absatz fehlt. Dieß ist der Fall, wenn sich viel unbedingter Waldboden vorfindet, auf dem der Wald erhalten geblieben ist, oder wenn in schwach bevölkerten Ländern auch die zum Anbau brauchbaren Theile der großen Waldfläche aus Mangel an Capital, Arbeitskräften und Absatzgelegenheit noch nicht zu Ackerland oder Wiese gemacht worden sind (*a*). Die Rente ist jedoch auch von Wäldern auf schlechtem Boden und von schwachen Beständen gering, wenn gleich der Holzpreis nicht ganz niedrig steht.

6) Mit der Zeit werden viele Wälder auf gutem und Mittelboden in Ebenen und Hügelgegenden gerodet, um die anwachsende Volksmenge mit Nährmitteln zu versorgen; zugleich

16 *

nimmt der Begehr von Holz zu, Nr. 4. Dem hiedurch verursachten Steigen des Holzpreises setzt die Ermäßigung der Fortschaffekosten, die vermittelst guter Bewirthschaftung erhöhte Ergiebigkeit der Waldungen und die Sparsamkeit im Holzverbrauch wieder eine Schranke. In stark bevölkerten, gut angebauten Ebenen, die ihr Holzbedürfniß durch Zufuhr aus waldreichen Gegenden befriedigen müssen, ist der Holzpreis und die Rente der noch übrigen Waldungen am größten (*b*). Die Waldrente hängt überhaupt von folgenden Umständen ab: a) Höhe des Marktpreises, b) Holzertrag, c) Belauf der Kosten im Walde, d) Fracht nach Entfernung und Art der Versendung (*c*).

7) Volkswirthschaftliche Wirkungen der verschiedenen Größe des Holzpreises. a) Ein niedriger Betrag desselben ist allen Einwohnern zur leichten Erlangung dieses werthvollen Gutes vortheilhaft und wird besonders von den Lohnarbeitern als wohlthätig empfunden, hat jedoch auch nachtheilige Folgen, weil er zu einem verschwenderischen Gebrauche des Holzes (II, §. 158), so wie zur nachlässigen Behandlung der Wälder verleitet, so daß diese einen schwachen Ertrag geben. Die allmälige Steigerung des Holzpreises (Nr. 5) ermuntert zu einem wirthschaftlicheren Verfahren in jenen beiden Hinsichten so wie auch zu der Benützung anderer Heizstoffe, die Zehrer können zufolge besserer Einrichtungen ohne viele Mühe mit einer geringeren Holzmenge ihre Bedürfnisse befriedigen und ein Theil der Waldfläche kann dem Anbau anderer Gewächse zugewendet werden. Welcher Theil von der Ausgabe der Zehrer als Grundrente an die Waldherrn gelange, welcher dagegen für Bewirthschaftungs- und Frachtkosten und Gewerbsgewinn der Holzhändler aufgewendet werde, dieß ist wegen des Mangels an statistischen Angaben für den ganzen Holzverkehr nicht genau zu ermitteln und je nach der Entlegenheit oder Nähe der meisten Waldungen an den Hauptmärkten sehr verschieden (*d*). Eine erhebliche Ausfuhr aus einem reichlich mit Wald ausgestatteten Lande ist desto vortheilhafter, je höher das Holz im Auslande bezahlt wird. Stark bevölkerte und volkswirthschaftlich entwickelte Länder können nur dann noch Holz ausführen, wenn sie vielen unbedingten Waldboden und Wasserstraßen haben.

(*a*) In den nordöstlichen Provinzen des preuß. Staates ist fast durchgängig die unterste Classe der Kiefernwaldungen neuerlich auf 1 Sgr. Reinertrag angeschlagen, was vermuthlich in vielen Fällen eine wahre jetzige Rentelosigkeit andeutet. 1851 schätzte man im R.-B. Danzig den Reinertrag des Staatswaldes im D. auf 10 Pf., im R.-B. Marienwerder $1^2/_3$ Sgr., Bromberg $3,^4$ S., bei $1^1/_2$ Thlr. Preis die Klafter. Tabellen IV, 15. — In Bayern war früher der mittlere Preis des Morgens Wald (Rudhart, Taf. XXXIV) $26^2/_5$ fl. in 5 Rentämtern des Fichtelgebirges, $23^1/_8$ fl. in 8 Aemtern an den Alpen, $61^1/_2$ fl. in 12 Aemtern in ebenem Lande oder bei guter Absatzgelegenheit. Die Klafter Brennholz galt in einigen Gegenden des Isar- und Unterdonaukreises nur zwischen 30 und 40 kr., in manchen Orten des Rheinkreises aber 20—25 fl. Rudhart, S. 112. Im J. 1844 schlug man den Reinertrag des Morgens Wald im Durchschnitt zu 3 fl. $9^1/_4$ kr. an, im F.-Amt Partenkirchen in Oberbayern nur zu 20 Kr. Die Forstverwaltung Bayerns, München 1844, S. 117. — In Oberbayern giebt es noch jetzt Gegenden, wo die Kl. Kiefernholz $1,^2$ fl., der Cf. Bauholz $^1/_2$ Kr. im Walde gilt, dagegen kommen die Preise dieser beiden Gegenstände in Oberfranken an einzelnen Stellen bis 18 fl. und 1 fl. Forstverw. Bayerns, 1861. S. 473.

(*b*) Vgl. §. 216(*g*) über das Thünen'sche Gesetz. — Viele Beispiele von Waldungen in Großbritanien, welche ungeachtet des schlechten Bodens ein hohen Ertrag gewähren, bei Sinclair, Grundges. S 586 ff. — In Preußen ist nach den Steueranschlägen von 1862 die höchste Rente in der 1. Classe der Eichenwaldungen 69—90 Sgr. (B. Arnsberg, Düsseldorf), 78—90 (Münster), der Buchenw. 30—78 Sgr. (Aachen), der Kiefern 36—54 Sgr. (Merseburg); bis 48 Sgr. in Westfalen und Rheinprovinz. Die 1. Classe der Weidenhäger trägt im R.-B. Düsseldorf bis 8 Thlr., der Eichenschälwaldungen im R.-B. Aachen bis 78 Sgr. — Beispiele von Holzpreisen in verschiedenen Gegenden eines Landes. Baden, nach dem Straftarif von 1844, die Klafter (144 Cf.) Nadelholz min. $3^1/_2$ fl. in einzelnen entlegenen Bezirken des Schwarzwaldes, max. 15 fl. in einem Theile des Amtes Bruchsal. Der Cubikfuß Eichenbauholz stand von 7—24 kr., Nadelbauholz 4—18 kr. — In Würtemberg waren im D. 1850—59 die höchsten und niedrigsten Preise im Walde: Buchenholz-Kl. $15,^1$—$4,^{86}$ fl., Nadelholz $9,^{31}$—$3,^{21}$ fl., Nutzholz von Eichen Cf. 21—$8,^8$ Kr., von Nadelbäumen $10,^2$—$5,^8$ Kr., s. das Königr. W. S. 537. — Steiermark, Klafter Nadelholz max. 5—6 fl. in Gratz, min. $1^1/_2$—2 fl. bei Brandhof. Hlubek, Landw. v. St. S. 92. — In Tirol wird die Klafter Holz auf dem Stamm zu 5 kr. — 8 fl. geschätzt, in Salzburg von 10 kr. — 2 fl., Oberkärnthen von 40 kr. — 4 fl. 10 kr., gehauenes Holz in Nordtirol zu 1 fl. 30 kr. — 6 fl. 40 kr., Durchschnitt 3 fl. 30 kr. (Wessely). — Beispiel der Zunahme des Holzpreises längs einer Wasserstraße: 1837 galt die Klafter Buchenscheite in Baireuth $11^1/_2$ fl., — Bamberg $14^1/_2$, — Würzburg $18^1/_3$ fl., — Aschaffenburg 24 fl. — In Sachsen galt 1863 die Klafter im D. aller Holzarten $7,^{07}$ Thlr. (pr. Kl. $5,^{14}$ Thlr.).

(*c*) Dieß kann mit der Formel §. 208 (*a*) ausgedrückt werden, wenn man die dortige Größe k, Kosten, in die Erzeugekosten im Walde k und die Fracht der Klafter oder des Cf. f zerlegt: $r = e(p - k - f)$ — Die Rente macht in verschiedenen Waldgegenden einen sehr ungleichen Theil des rohen Ertrages (ep) aus. Statistische Angaben sind fast nur von den Staatswäldern vorhanden, s. III, §. 142 (*d*). Neuere Thatsachen: Baden, Anschlag 1868. 69. Reinertrag 64 Proc. der Einnahme (wobei die Abgaben aus Berechtigungen und Begünstigungen nicht unter die Ausgaben gerechnet sind und die Kosten der Bezirksförster

wegen ihrer nicht finanziellen Verrichtungen niedriger angenommen werden sollten) auf den Morgen 5,⁸ fl. (pr. M. 4,¹ fl.). — Sachsen, 1859—63 im D. 70 Proc. rein, auf den Acker 5 Thlr. (pr. M. 4 fl.). — Preußen, 1861 (v. Viebahn II, 707) rein 61 Proc. oder a. d. M. $16^2/_3$ Sgr. = 58 Kr. — Bayern, 1852—56 rein 53 Proc., auf das Tagwerk 1,⁹² fl. (pr. M. 1,⁴⁴ fl.). — Braunschweig 1851—56 i. D. rein 49,³ Proc., auf den Waldmorgen 1,²³ Thlr. (pr. M. 1,⁶⁵ fl.) — Viele Nachrichten bei v. Viebahn a. a. O., nach denen die Kosten in größeren und kleineren Gebieten 16—61 Proc. der Einnahme ausmachen.

(*d*) Der rohe und reine Ertrag der Staatsforsten (s. (*c*)) genügt nicht für den gegenwärtigen Zweck, weil in ihm die Einnahme nach dem Verkaufspreise im Walde angegeben ist, und weil in den Staatsrechnungen auch die Kosten der Oberaufsicht von der Einnahme abgezogen werden, die den anderen Waldeignern nicht zu Last fallen. 1858/9 war in Bayern der Waldpreis der Kl. Kiefernholz nicht unter 1,² fl., der Preis in den Städten nicht unter 4 fl. — Nach den obigen, nur beiläufig dienlichen Annahmen von 12 fl. Marktpreis für die pr. Klafter oder 7,² fl. Einnahme von 1 Morgen, wovon Fracht und Rente 6 fl. betragen, könnte man letztere z. B. zu 3,⁵ fl. setzen, die Fracht also zu 2,⁵ fl., woraus sich (zu 3 Kr. für 1 Ctr. und 1 Meile) die mittlere Entfernung vom Markte zu $\frac{150}{45} = 3^1/_3$ M. ergäbe. Demnach wäre von der Ausgabe der Zehrer die Rente 48,⁶, der gesammte Aufwand 51,⁴ Proc., die Fracht insbesondere 34,⁷² Proc. Es ist aber zu vermuthen, daß es Waldungen gebe, bei denen die Kosten im Walde wegen der mühsamen Fällung und Beibringung mehr betragen und die viel entfernter sind, so daß die Kosten den Preis hinwegnehmen, was z. B. bei 1,⁵ fl. Erzeugekosten und 7,⁶ Meilen Abstand der Fall wäre. Die gesammte Rente entsteht dadurch, daß die mittleren Kosten kleiner sind, als die in den ungünstigsten Fällen aufzuwendenden.

§. 388.

8) Eine Zunahme des Holzbedarfes bei gleichbleibender oder sogar abnehmender Holzerzeugniß vertheuert das Holz mehr, als es bei den Nährmitteln zu geschehen pflegt, weil diese leichter vermehrt und aus anderen Gegenden hingeführt werden können. Eine beträchtliche Zunahme des Holzpreises ist demnach anfangs von lästigen Folgen für die Zehrer begleitet, besonders für die Lohnarbeiter, auch für Gewerksunternehmer, die viel Holz zur Heizung oder Verarbeitung gebrauchen (*a*). Der Lohn kann um so weniger durch jene Veränderung bald erhöht werden, als dieselbe in den verschiedenen Gegenden eines Landes nicht in gleichem Maaße eintritt und die einzelnen Arbeiter weniger berührt als die Haushaltungen. Viele von diesen werden zu einer empfindlichen Einschränkung des gewohnten und zum Bedürfniß gewordenen Verbrauchs von Heizmitteln genöthigt. Auch diejenigen Kunstwaaren, zu deren Hervor-

bringung viel Holz verzehrt wird, erhalten nicht in kurzer Zeit einen verhältnißmäßig höheren Preis, weil sie in anderen Ländern mit geringeren Kosten zu Markt kommen. Die Ausgabe der Holzkäufer nimmt wegen der vermehrten Versendekosten stärker zu, als die Waldrente und die Vergrößerung der letzteren erfolgt auf Kosten anderer Volksclassen. Mit der Zeit bringen die in Nr. 7 erwähnten Ursachen eine Milderung dieser Uebelstände hervor. Es werden z. B. leere Stellen (Blößen) in den Wäldern durch Saat oder Pflanzung ausgefüllt, neue Wälder auf solchen Stellen angelegt, wo sie eine ebenso große oder größere Rente erwarten lassen, als die bisherige von Aeckern oder Weiden (*b*), die Feuerungen werden sparsamer eingerichtet, Holz wird in Gebäuden und Geräthen durch Eisen ersetzt, es wird Bau- und Nutzholz eingeführt, zugleich kommen Steinkohlen, Braunkohlen und Torf mehr in Gebrauch. Geht dann zugleich der Lohn in die Höhe, so verlieren sich mehr und mehr die nachtheiligen Wirkungen.

9) Zu den manchfaltigen Zwecken des Verbrauches sind die verschiedenen Arten und Sorten des Holzes in ungleichem Maaße tauglich, sie haben daher auch sehr verschiedene Preise. Diejenigen Hölzer werden am höchsten bezahlt, die im Verhältnisse zu dem Begehre in der geringsten Menge erzeugt werden (*c*). Den niedrigsten Preis hat das Brennholz, weil alles Holz zur Feuerung brauchbar ist, auch die am meisten hiezu verwendete Holzart auf dem unergiebigsten Boden fortkommt (*d*); indeß ist die Hitzkraft nach Holzart und Alter der Bäume ungleich und daher auch der Preis einer gewissen Raummenge (*e*).

(*a*) Manche Glashütten sind aus dieser Ursache eingegangen.

(*b*) Dieß geschieht am häufigsten in Großbritanien, wo das Brennholz durch die Fülle der Steinkohlen ersetzt und nur Bau- und Nutzholz aus dem Walde gewonnen wird. In Schottland sind 913 695 engl. Acres (1·400 000 pr. M.) Wald, wovon 45 Proc. künstlich angelegt sind; Perthshire allein hat 50 970 schott. Acr. Pflanzungen (plantations). Die Angaben des Ertrages, obschon unter sich abweichend, zeigen doch die Nützlichkeit des Unternehmens an, da z. B. der Acre 100jähriger Eichen gegen 242, 150jähriger sogar 670 L. St. werth sein soll, was mit dem großen Bedarfe der englischen Schifffahrt zusammenhängt; Transact. of the Highland Soc., V. Freilich geben neue Hochwaldungen erst nach langer Zeit ihren Hauptertrag, weßhalb nur reiche Eigenthümer den spät sich lohnenden Aufwand für diesen Zweck zu machen geneigt sind, vgl. III, §. 140.

(*c*) Es kommt hiebei vorzüglich auf folgende Umstände an: 1) Natürliche

Eigenschaften der Holzarten, Dauerhaftigkeit des Bauholzes im Wechsel von Trockenheit und Nässe (Eiche, Lärche, auch Kiefer), — Elasticität für Mastbäume (Kiefer), — Härte für Schreiner-, Wagner-, Drechsler-Waaren, Räderwerke u. dgl. (Roth- und Weißbuche, Ahorn, Birke, Eiche), Spaltbarkeit für Faßholz, Schindeln, Pfähle (astfreie Stücke von Nadelholz), 2) besondere Gestalt; gekrümmte Stücke für Schiffbau und Wagnerarbeit, — Stangen (junge Stämme, vorzüglich von Nadelbäumen, beim Durchforsten erhalten, oder von Laubholz aus Niederwald), — 3) Größe für Balken, Sägeklötze, Radwellen, Schiffe, — 4) Rinde zur Lohebereitung (am besten aus Eichenniederwald). Die Preisverhältnisse der verschiedenen Hölzer sind unter dem Einfluß des Mitwerbens in mehreren Ländern und Gegenden sehr ungleich: In Würtemberg z. B. der Cf. Nutzholz Eichen 13,[9] Kr., Ahorn 10,[8], Buchen 8,[4], Birken 8,[1], Nadelholz 7,[8] Kr. Das Brennholz aller Art steht in Bayern im Walde gegen Nutzholz wie 100 : 266, in Unterfranken wie 100 : 300, Oberbayern 100 : 210. — Nach den früheren Pariser Holzpreisen galt 1 Cubikmeter oder Stère = 37 bad. Cf. auf dem Stamme von 15—18jährigem Kohlholz 5,[2] Fr., von 25—30jähr. Brennholz 11,[66] Fr., von 100jähr. Nutzholz 44,[15] Fr. Journ. des Éc. XII, 264. Gegend von Heidelberg, Tarif von 1844, Mittelpreis des Cf.: Eichen, Holländerholz 16—18 kr., Spalt- und Sägeholz 13—15 kr., Bauholz bis 6" Dicke 12—13 kr., Brennholz (die Kl. zu 100 Cubikfuß Masse) 5,[4]—8,[4] kr.; Kiefern, Holländerholz 12 kr., Spalt- und Sägeholz 10—12 kr., Bauholz bis 6" Dicke 9—12 kr., Brennholz 6—7,[2] kr. — Hartig (Abh. S. 221) setzt den Cf. Kiefern-Scheitholz zu 1, Bau- und Nutzholz zu 3, Knüppel- (Prügel-)holz zu 5/6, Stangen- und Reißholz zu 4/7, Stockholz zu 2/3. Jäger a. a. O. S. 208 nimmt den Cf. Bau-, Scheit-, Prügel-, Stock- und Reißholz bei Eichen auf 15—6—5—4—3 kr. Nach Pfeil giebt ein Morgen 80jährigee Nadelwald

10 Kl.	Nutzholz	=	30 Kl.	Scheitholzwerth	
23 „	Scheitholz	=	23 „	„	
22 „	Knüppelholz	=	18 „	„	
55 „			71 „	„	

(*d*) Die Kiefer (Föhre), die in sandigen Ebenen weite Flächen einnimmt.

(*e*) Nach den Karlsruher Versuchen (Vogelmann a. a. O. S. 109) sind 100 Cf. Buchenholz in der Heizkraft gleich 134 Cf. Nadelholz; gleiche Gewichtsmenge von beiden steht in dieser Hinsicht gleich und hat gleiche erwärmende Wirkung. Neuere Untersuchungen geben, wenn die Hitzkraft eines Cf. Buchenholz = 100 gesetzt wird, folgende Verhältnisse: Alte Bäume, Birke 105, Eiche 96, Kiefer 85, Fichte 75, Tanne 65; bei Bäumen von mittlerem Alter Birke 95, Eiche 84, Kiefer, Fichte 64, Tanne 58; bei jungen Bäumen Birke 84, Eiche 78, Fichte 55, Kiefer 45, wobei zu bemerken ist, daß mittlere Buchen auf 108, junge auf 118 gesetzt worden und die vorstehenden Zahlen das Verhältniß von Bäumen jeder der 3 Altersstufen unter sich ausdrücken. Th. Hartig, System S. 227. Im Durchschnitte der 3 Alter kommt demnach die Kiefer auf 64 und der Werth des Buchenholzes, Kiefernholz zu 100 angenommen, auf 156. Der Marktpreis von 1858/9 in den bayerischen Städten giebt das Preisverhältniß der Kl. Kiefern zu Buchenscheitholz wie 100 : 146, der Durchschnitt der würtemb. Städte wie 100 : 158, also ungefähr im Verhältniß der Hitzkraft. Die Angaben bei Landolt S. 231 lassen in der Schweiz ein Verhältniß von 100 : 134 vermuthen. — Nadelholz hat einen schnelleren Zuwachs, z. B. im Durchschnitt von 80 J. 90,[3] jährlich gegen 65,[3] bei Buchen

auf gleichem Raum (Cotta), das Ertragsverhältniß beider ist also wie 100 : 138. — Holz von geringerer Dicke (etwa unter 3 Zoll) verbrennt zu schnell und eine Klafter hat mehr Zwischenräume als Scheitholz; z. B. im Prügelholz von Aesten alter Bäume nach Hartig sind nur 48 Proc. Derbholz, in den Stämmen an 70.

§. 389.

IV. Umtriebszeit.

1) Nach dem Naturgesetze der Holzgewächse ist der jährliche Zuwachs an Holz bei einem gegebenen Bestande in der frühesten Jugend am geringsten, nimmt dann zufolge der Vermehrung der zur Einsaugung von Nährstoffen dienenden Pflanzentheile bis zu einem bestimmten Alter zu und erleidet dann eine Verminderung bis zum Stillstand (*a*). Würde man nur auf die Holzmenge achten, so müßte es als nützlich erscheinen, jede Holzart bis zu dem Alter stehen zu lassen, in welchem der gesammte mittlere Zuwachs oder der durchschnittliche Holzertrag eines Morgens des ganzen Waldes der größte ist (*b*).

2) Dieß reicht jedoch nicht hin, das nützlichste Alter des Umtriebes (Hiebes) zu bestimmen, weil gleiche Raummenge von Hölzern verschiedener Alter nicht einerlei Gebrauchs- und Verkehrswerth hat, §. 388 (*f*). Zu vielen Verarbeitungen sind nur Stämme von einer gewissen Dicke oder auch Länge brauchbar, gleiche Größe des Zuwachses hat folglich in vorgerücktem Alter einen größeren Gebrauchs- und Verkehrswerth. Wenn bei älterem Holze der geringere Jahreszuwachs durch den größeren Verkehrswerth des Gesammtertrages aufgewogen oder überwogen wird, so kann man ohne Verlust oder noch mit Nutzen die Umtriebszeit verlängern (*c*). Dieß ist jedoch nicht allgemein der Fall, weßhalb man es nützlich finden muß, von dem älteren Holze nur soviel zu erzeugen, als sich um einen lohnenden größeren Preis absetzen läßt. Insbesondere ist es bei dem Brennholz von einer gewissen Stärke der Scheite in der Regel nicht vortheilhaft, die Bäume länger stehen zu lassen, während dagegen auch jüngeres Holz wegen der größeren Zwischenräume und der schnelleren Verbrennung geringeren Feuerungswerth hat, §. 388 (*e*).

3) Statt den Zuwachs eines Waldes in verschiedenem Alter bloß für sich allein (absolut) zu betrachten, kann man auch auf

das Verhältniß desselben zu dem gleichzeitigen Holzbestande achten und ihn in Procenten des letzteren ausdrücken, sog. Nutzungsprocent, Zuwachsfuß (*d*). Auch hier läßt sich wie bei dem Zuwachse ohne Beziehung auf den Holzbestand (Nr. 1) der Zuwachsfuß eines einzelnen Jahrzehents und eines ganzen Zeitraums unterscheiden. Beide werden mit zunehmendem Alter immer kleiner (*e*). Der nach dem Verkehrswerthe in Geld ausgedrückte Zuwachs steht zu dem Geldanschlage des Holzbestandes in dem nämlichen Verhältniß wie diese beiden Größen nach ihrem Raummaaße (Naturalzuwachs und Naturalbestand), weil die letzteren von gleicher Beschaffenheit sind und folglich einerlei Verkehrswerth haben (*f*). Zeigt sich der Zuwachsfuß des Waldes in einem gewissen Alter niedriger als der Leihzinsfuß, so erscheint, von allen anderen Rücksichten abgesehen, die Verkürzung der Umtriebszeit, der Verkauf der älteren Vorräthe und das Ausleihen des Erlöses einträglich (*g*).

(*a*) Nach Cotta (Anweis. z. Waldbau, S. 228) ist der jährliche Zuwachs eines gut bestandenen sächs. Ackers auf Boden der 7. Classe (von 10) in Cubikfußen, und zwar a) im Durchschnitt jedes Jahrzehents, b) im D. des ganzen Zeitraums bis zu Ende des Jahrzehents

Alter Jahrzehente	Kiefern. a	Kiefern. b	Eichen. a	Eichen. b	Buchen. a	Buchen. b
1	$68,^{4}$	$68,^{4}$	$49,^{4}$	$40,^{4}$	$31,^{2}$	$31,^{2}$
2	138	$103,^{2}$	$58,^{4}$	$49,^{4}$	$52,^{3}$	$41,^{7}$
3	$144,^{2}$	$116,^{8}$	$69,^{2}$	56	$77,^{9}$	$53,^{8}$
4	$149,^{4}$	125	$78,^{1}$	$61,^{5}$	$80,^{9}$	$60,^{6}$
6	$157,^{4}$*)	$135,^{2}$	$90,^{8}$	$73,^{8}$	$90,^{2}$	$69,^{6}$
8	$148,^{6}$	$139,^{2}$	$98,^{4}$	$76,^{9}$	$101,^{4}$	$76,^{8}$
10	$134,^{4}$	$138,^{9}$	$102,^{6}$	$81,^{8}$	$107,^{6}$*)	82
12	$96,^{3}$	$132,^{7}$	$104,^{2}$*)	$85,^{5}$	$102,^{9}$	$86,^{6}$
14	$67,^{6}$	$124,^{6}$	$101,^{6}$	88	$92,^{1}$	$87,^{8}$
16	$53,^{4}$	$100,^{4}$	$89,^{9}$	$88,^{7}$	$75,^{1}$	$86,^{8}$

*) bezeichnet das maximum des Zuwachses. Dasselbe tritt bei Fichten und Tannen mit 70, bei Erlen mit 50—60, Birken mit 40—50, Lärchen mit 40 J. ein. Der sächs. A. ist = $2,^{16}$ pr. M., der sächs. Cf. 0,7346 pr. Wenn man den Zuwachs der ganzen Jahresreihe mit der Anzahl der verflossenen Jahre vervielfacht, so findet man den Holzbestand im letzten Jahrzehend; z. B. bei 80jährigen Eichen $78,^{94}$. 80 = 6155 Cf. Aehnliche Erfahrungssätze, in denen wegen vieler örtlicher Umstände keine volle Uebereinstimmung sein kann, geben z. B.: Erfahrungstafeln . . . nach Pfeil von Schneider, 1843 — Pernitzsch, Unters. über Zuwachs . . . der Wälder, 1842 — Th. Hartig, vergleichende Unters. über den Ertrag d. Rothbuche, 1847.

(*b*) Der Ertrag eines zum Hiebe gekommenen Morgens ist der Durchschnittszuwachs, mit der Zahl der verflossenen Jahre vervielfacht, also z. B. bei einem sächs. Acker 60jähriger Kiefern nach den obigen Angaben 60 . 116,² = 6972 Cf., bei 100jährigen 100 . 99,² = 9920, jener setzt aber 60, dieser 100 Morgen voraus und jeder M. des ganzen Waldes giebt 116 und 99 Cf.

(*c*) In dem vorstehenden Beispiele ist der Zuwachs bei 60 Jahren 17¾ Proc. größer als bei 100. Wenn der Cf. 10jähriger Kiefern gerade um 17¾ Proc. höher bezahlt wird, so ist das eine Alter so einträglich als das andere. Die Werthszunahme ist aber stärker. Heyer (Anleit. z. Waldwerthberechnung S. 155) giebt nach Burkhardt folgende Abstufung für Kiefern. 1 Normalklafter von 100 Cf. hat einen Verkehrswerth bei . . . . 20 Jahren von 30 Groschen

40	„	„ 80	„
60	„	„ 160	„
80	„	„ 220	„
100	„	„ 250	„

also bei 100 J. 56 Proc. mehr als bei 60 J., und nach Abzug von 17¾ Zuwachsverlust bleiben noch 38¼ Proc. Vortheil.

(*d*) Wie Zinsfuß, Steuerfuß.

(*e*) Da der Zuwachs in der Jugend von einem Jahrzehent zum anderen stärker zunimmt als späterhin, so ist anfangs der Zuwachs der Jahrzehente größer, als der mittlere der ganzen Zeit, aber von der Zeit an, in welcher der höchste Betrag erreicht ist, wird der Zuwachs des ganzen Zeitraums der stärkere.

(*f*) Aus den angef. sächs. Tafeln ergiebt sich in sächs. Maaßen für jene Classe der Holzbestand des s. Ackers a) in jedem Jahrzehend, b) im Durchschnitt des ganzen verflossenen Zeitraums in Cf.

Jahrzehnte	Kiefern.		Buchen.		Eichen.	
	a	b	a	b	a	b
4	4 934	2 797	1 614	1296	2 461	1383
8	11 138	5 828	6 149	2996	6 155	2956
12	15 931	8 664	10 390	4933	10 261	1873
16	17 456	10 904	13 887	6860	14 197	6848

Die in b angegebenen Zahlen des Holzbestandes im D. sämmtlicher verflossener Jahrzehende geben zugleich den mittleren gleichzeitigen Holzvorrath in einem regelmäßig bestandenen Walde, der soviel Flächeneinheiten (s. Acker) enthält, als Jahre verstrichen sind; z. B. in einem Kiefernwalde von 80jährigem Umtriebe und 80 Ackern sind 5828 Kl. vorhanden. Für die badischen Waldungen ist 1865 (ohne die Zwischennutzungen) das Nutzungsprocent so ermittelt worden (a. Beiträge XIX, S. IX):

Hochwald.	Mittelwald.	Niederwald.
40 J. 6 Proc.	16—20 J. 6,³² Proc.	5—20 J. 7,⁶⁶ Proc.
60 „ 2,⁰³ „	21—25 „ 5,³³ „	26—30 „ 4,³⁵ „
70 „ 2,⁵⁵ „	26—30 „ 4,⁴¹ „	
80 „ 2,³³ „		
100 „ 1,⁸⁷ „		
120 „ 1,⁵⁸ „		

Der mittlere Holzbestand ist auf dem bad. M. Hochwald 26 Klafter, Mittelwald 13, Niederwald 5, der Zuwachs 0,⁵⁷ — 0,⁶⁴ — 0,⁴³, oder in

Proc. des Bestandes 2,[19] — 4,[7] — 8,[6]. Hundeshagen (Encykl. II, 754. Forstpol. S. 47) berechnet das Nutzungsprocent höher, als die meisten früheren Schriftsteller, indeß wird immerhin eine ähnliche Abnahme mit zunehmendem Alter bleiben. Er findet für Buchenwald bei 60 Jahren 5 Proc., bei 90 J. 4, bei 120 J. 2½ — 3 Proc.

(*g*) Es ist streitig, ob in solchen Fällen, wo ein Leihzins mit dem Zuwachsfuße des bei längerer Umtriebszeit im Walde bleibenden Holzvorrathes in Vergleich kommt, der einfache Zins oder auch der Zinseszins des Gelderlöses berechnet werden solle. Da jedoch in der Regel die Waldherrn den reinen Waldertrag (die Grundrente) als Einkommen betrachten und zu ihren Ausgaben verwenden, so ist das Nämliche von der, zum Theil an die Stelle jenes Einkommens tretenden Einnahme aus Leihzins anzunehmen und mithin der einfache Zins der Lage der Sache entsprechend. Anders verhält es sich in dem Falle §. 390. 4) lit. *c*.

§. 390.

4) Die Vergleichung des Zuwachsfußes mit dem Zinsfuße bei Darleihen mit genügender Sicherheit kommt bei dem auf Erweiterung seines gegenwärtigen Einkommens eifrig bedachten Waldherrn hauptsächlich in folgenden Fällen in Betracht: a) bei der Frage, ob ein Laub-Hochwald beizubehalten oder in Nieder- oder Mittelwald umzuwandeln sei, da durch diese Veränderung alle oder die meisten, über das gewählte Alter des Stockausschlagbetriebes hinausgehenden Stämme entfernt und verkauft werden können. Es werden also mit einander je nach den Preisen der verschiedenen Holzsorten verglichen einerseits der Ertrag des Hochwaldes bis zum ganzen Abtriebe mit den Zinsen der früheren Nutzungen, — andererseits der baldige Erlös des älteren Holzes mit Zinsen, ferner die Einnahme aus dem mehrmaligen Abtriebe des Niederwaldes mit den Zinsen bis zu dem Jahre, in welchem die Nutzung des Hochwaldes beendigt sein würde (*a*). b) Der Hochwald kann beibehalten, aber auf einen kürzeren Umtrieb herabgesetzt werden, so daß er künftig schwächere Stämme hervorbringt, die nach dem Cf. einen geringeren Werth haben. Hier treten ähnliche Verhältnisse ein wie bei a), und diese Veränderung ist auch im Nadelwalde anwendbar (*b*). c) Bei einem neu angelegten Laubwalde ist der Niederwald bedeutend einträglicher. Statt die Bäume erst mit 110 — 120 Jahren als Hochstämme zu hauen, kann man dieß zum Behufe des Stockausschlages schon z. B. mit 15, 30 oder 40 Jahren thun und also im Laufe von 120 J. 8, 4 oder wenigstens 3mal hauen und aus dem Erlöse jeder dieser gleich-

zeitigen Nutzungen der ganzen Fläche Zinsen einnehmen. Dem Eigenthümer ist es erwünscht, die Zinsen bald zu erhalten (c).

5) Neben diesen Berechnungen haben andere Erwägungen auf die Wahl der Betriebsart und Umtriebszeit Einfluß. Der Niederwald verdient auf einem von Natur armen oder durch die Behandlung erschöpften Boden den Vorzug. Dagegen kommt auf dem Standpuncte des Waldherrn in Betracht: a) daß in rauherem Klima auf den Stockausschlag weniger zu rechnen ist, b) der verhältnißmäßig höhere Betrag der Frachtkosten des jungen Holzes (Reisigbüschel, Wellen), welches überhaupt nicht zum Hauptheizmittel geeignet ist und viele Arten von Nutzholz nicht liefert, c) die Aussicht auf allmäliges Steigen des Holzpreises, insbesondere bei den stärkeren Sorten, d) die größere Sicherheit eines Holzbestandes in Vergleich mit manchen Anlegungsarten einer Leihsumme, e) bei Besitzern kleiner Wälder der Umstand, daß sie das Holz hauptsächlich zum eigenen Gebrauche bestimmen und daher keine Leihzinsen aus der Holzernte erwarten.

(a) Diese Wahl fällt bei den Nadelwaldungen hinweg, weil hier die Stöcke nach dem Hiebe nicht ausschlagen. In einem Eichenwald von 120 s. Acker auf der VII. Standortsclasse sind nach Cotta enthalten

30 Acker	0—30jähriges Holz	zu	1024 Cf.	=	30 720 Cf.
90 „	31—90jähriges „	„	6241 „	=	561 700 „
					592 420

Bei der erwähnten Umwandlung können die 561 700 Cf. verkauft werden. Rechnet man den Cf. von diesem Holze zu 7 Kr., den Cf. 120jähriges zu 12 Kr., so bringt der Hochwald jährlich 10 261 Cf. = 2052 fl. ein, der Verkauf jener 561 700 Cf. aber 65 531 fl., welche jährlich 3276 fl. Zins abwerfen, wozu dann der Ertrag des neuen Niederwaldes kommt; der hieraus entstehende größere Gewinn ist also offenbar. Indeß ist die Umwandlung nicht ganz leicht, denn die älteren Bestände schlagen nicht mehr gut aus. — Sieht man bei einem im Gange befindlichen Betriebe eines Hoch- und Niederwaldes von 120 A. unter gleichen Umständen nur auf den jährlichen Ertrag, so steht es so: Es kommt zum Hiebe im Hochwald jährlich 1 A. mit 10 260 Cf. von 110—120jährigem Alter, im Niederwald 4 A., zusammen mit ungefähr 6700 Cf. von 30jährigen Stämmen, von denen der Cf. einen weit niedrigeren Preis hat. — Hartig (Lehrb. II, 224 der 6. A.) vergleicht 2 pr. Morgen Buchenwald mit 120 und 30jährigem Umtriebe. Der erstere liefert in 120 Jahren 7030 Cf. für 299 fl., mit 162 fl. Zinseinnahme, indem erst die dritte Durchforstung einen etwas erheblichen Ertrag giebt und der Abtrieb erst mit 110 J. anfängt. Der 2te wird in der nämlichen Zeit 4mal gehauen, liefert 3450 Cf. für 156 fl., und an Zinsen der Hiebe im 30. 60. und 90. Jahre 261 fl., zusammen 417 fl. Mit Zinseszins giebt am Ende des Zeitraums der Hochwald 541, der Niederwald 829 fl. Ertrag. In Wäldern

von 120 J. könnte in jedem derselben eine jährlich gleiche Einnahme bezogen werden und der Zins außer Berechnung bleiben.

(b) Auf 100 A. eines regelmäßig beschaffenen Kiefernwaldes von 100jährigem Umtriebe haben 60 Acker jüngeres Holz nach Cotta's Tafeln 60 . 4310 = 258 600 Cf., 40A. ältere Bestände 40 . 11 809 = 472 360 Cf., welche verkauft werden und eine zum Ausleihen brauchbare Summe einbringen. Die 60 Acker gewähren j. von 1 Acker eine Ernte von 8113 Cf., die beträchtlich weniger einbringen, als bisher ein A. 100jähriger Bäume von 13 895 Cf., aber die Zinsen jener großen auf einmal verkauften Holzmenge und der nach 60 J. eintretende Ertrag der 60 entholzten und angesäeten Acker machen doch die Unternehmung vortheilhaft.

(c) Nehmen wir an, daß der Niederwald alle 30 Jahre abgetrieben wird, so trägt der Erlös aus dem ersten Hiebe 90 Jahre, der zweite 60, der 3te 30 J. lang Zins, dieß macht also zusammen eine 180jährige Verzinsung der nämlichen Summe. Es ist dieß weit nützlicher, als wenn z. B. 60 J. lange die 3fache, oder 36 J. hindurch die 5fache Zinseinnahme erfolgte, obgleich die ganze Summe von Zinsen in allen 3 Fällen die nämliche bleibt. Der Zinseszins drückt die Wirkung dieses längeren, wenn gleich im Ganzen gleichen Zinsesbezuges aus. Doch mag es angemessen sein, den Zinsfuß mit Hartig nur zu 3 Proc. anzunehmen. Dieser Schriftsteller berechnet in obiger Vergleichung die Zinsen und Zwischenzinsen nach Verlauf von 120 Jahren beim Buchenhochwald auf 242, beim Niederwald auf 673 fl. — Der höhere Geldertrag des letzteren mit Berücksichtigung der Zinsen unter gewissen Umständen ist anerkannt, s. z. B. Kasthofer, Der Lehrer im Walde II, 59, Hartig a. a. O., Cotta, Waldbau §. 74, Th. Hartig, System S. 255, Heyer in Allg. Forst- u. Jagdzeitung, 1866, Nr. 1.

§. 391.

6) Wenn in gegebenen Fällen der Waldeigenthümer durch die bessere Verzinsung bewogen wird, den Niederwald oder eine kürzere Umtriebszeit des Hochwaldes vorzuziehen, so ist damit nicht auch schon die Nützlichkeit dieser Handlungsweise von Seite der ganzen Volkswirthschaft außer Zweifel gesetzt. In Bezug auf die letztere entscheidet nicht die Geldeinnahme des Einzelnen für sich allein, sondern die nach dem concreten volkswirthschaftlichen Werthe bemessene Größe des Volkseinkommens, und für diese ist der frühere Empfang einer Holzmasse, die neben dem regelmäßigen jährlichen Erzeugniß nur ein- für allemal in den Verkehr kommt, kein hinreichender Ersatz für die dauernde Verringerung des Holzzuwachses, denn jener vermag ohne gleichmäßige Vermehrung der übrigen Sachgüter wenig zur Gütererzeugung zu nützen. Man wird blos darum, weil gerade jetzt mehr Holz angeboten wird, die holzverzehrenden Gewerke nicht erweitern, da dieser Vorgang sich nicht wiederholt, es ist daher nur ein stärkerer unproductiver Holzverbrauch

zu erwarten, besonders wenn die auf den Markt gebrachte Holzmenge so groß ist, daß sie den Holzpreis der Umgegend auf einige Zeit erniedrigt. Es findet daher keine entsprechende Vergrößerung des Capitals im Volke Statt, außer wenn sich zufällig gerade guter Absatz im Auslande oder Gelegenheit zu einer inländischen Verwendung für einen Zweig der Gütererzeugung darböte (*a*). Diese selteneren Fälle ausgenommen darf man den aus jener Umwandlung entspringenden dauernden Nachtheil, daß die ganze Waldfläche von jetzt an fortwährend nach Gebrauchs- und Verkehrswerth einen geringeren rohen und reinen Ertrag giebt und folglich zur Erlangung einer gleichen Holzmenge mehr Wald nöthig ist als bisher, für die Volkswirthschaft als überwiegend ansehen (*b*). Der Hochwald erscheint demnach in Bezug auf die dauernde Befriedigung des Holzbedürfnisses in einem Volke und die gute Benützung des Bodens nützlicher, er bietet auch mehr Gegenstände der Ausfuhr an Bau- und Nutzholz dar. Die Thatsache, daß im Ganzen fortwährend weit mehr Hochwald als Niederwald angetroffen wird, rührt theils von der Anerkennung dieser Wahrheit, sowie der in Nr. 5 angeführten Erwägungen bei Staats- und Körperschaftswaldungen, theils aus der großen Verbreitung des Nadelholzes und des vorzüglich zu Kiefern tauglichen Waldbodens, endlich aus dem großen Begehr von starkem Stammholz zum Brennen und Verarbeiten her (*c*).

(*a*) Abweichend Pfeil, Grunds. I, 95: „Der Vortheil, welchen der kürzere Umtrieb gewährt, besteht für den Einzelnen wie für das Allgemeine ganz gleich darin, daß der im Holze vorhandene Erwerbstamm geschwinder und öfter in ein Geldcapital verwandelt wird, und dieses, oder der Erwerbstamm im Gelde, einen höheren Ertrag giebt, als das Holzcapital oder der Erwerbstamm im Holze." Das Fehlende an Holz soll von den Zinsen des erworbenen Geldcapitales leicht angeschafft werden können. — Diese Ansicht widerlegt sich durch die genaue Unterscheidung des Geldes von anderen Bestandtheilen des Capitales, §. 127. 133. Das Volk wird in einem solchen Falle, wie der angenommene, nicht um eine Geldsumme reicher, denn die Geldmenge des Landes bleibt dieselbe, sondern nur um eine Menge von gehauenem Holze, und es ist die Frage, ob diese das Volkseinkommen soviel vermehren kann, als es durch den Zuwachs am stehenden Holze geschieht. — Gegen Pfeil s. Linz, Vertheidigung des höchstnachhaltigen Forstnaturalertrages . . . S. 23 (Trier, 1824). Für die Vorzüge des Hochwaldes auch Noirot, Traité de la culture des forêts, Paris 1832, und de Chateauvieux in Bibl. univ. Juni 1832, S. 186, Octbr. 1827, S. 591. — Erfolgt der Uebergang in eine kürzere Umtriebszeit langsam, so vertheilt sich der Verkauf des älteren Holzes auf eine Reihe von Jahren und die

Preise werden weniger erniedrigt, endlich aber tritt doch der fortdauernde geringere Holzertrag ein. Vgl. v. Berg S. 87.

(*b*) Um z. B. Buchen-Brennholz zu gewinnen, sind nach Cotta's Angaben (Boden VI. Cl. a) 18 885 A. Buchenniederwald von 40j. Umtrieb oder 13 342 A. Hochwald mit 120j. Periode erforderlich, also bei diesem $^1/_5$ weniger. — Niederwald, aus dem junges Holz zu einem besonderen Gebrauche gewonnen und höher als Brennholz bezahlt wird, wie die Eichenschälwaldungen von 15—20jährigem Umtriebe zur Gewinnung guter Gerberlohe, oder Weidenpflanzungen zum Korb- oder Faschienenflechten müssen anders beurtheilt werden, vgl. §. 383 (*d*).

(*c*) In Baden nimmt der Hochwald in den Domänenforsten 89,^{7} Proc., in den Forsten der Gemeinden u. a. Körperschaften 66,^{8} Proc. ein, der Mittelwald, der in obigen Beziehungen in der Mitte steht, 8, 9 und 36,^{7} Proc., der Niederwald 1,^{27} und 1,^{48} Proc., a. Beiträge XIX S. V. — Nach den Angaben bei v. Viebahn ist das Verhältniß des Mittel- und Niederwaldes zum Hochwalde in Preußen wie 1 zu 4,^{6}, in Sachsen und Thüringen 1 : 5,^{3}, Niedersachsen 1 : 6, in Würtemberg 1 : 3. Der reine Laub- und Nadelwald verhalten sich in Preußen wie 10 zu 39, im größten Theil des Zollvereinsgebietes (ohne Bayern, Baden u. a.) wie 10 : 19, in einigen Staaten (beide Hessen, Nassau, Braunschweig, Oldenburg, Holstein, Meiningen, Waldeck) herrscht der reine Laubwald vor; die gemischten Waldungen sind außer Berechnung geblieben. — In Böhmen (1856) sind 83 Proc. reiner Nadelwald, 11 Proc. gemischter, 3 Laubhochwald, 2,^{7} Niederwald. Festgabe für die XVIII. Vers. S. 72.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse der Gewerke.

---

§. 392.

Die Gewerke übernehmen den größten Theil der durch die Erdarbeit gewonnenen, nicht schon in ihrer natürlichen Beschaffenheit hinreichend brauchbaren Stoffe, um sie so zu verändern, daß sie den verschiedenen menschlichen Zwecken vollkommen entsprechen, §. 98 — (*a*). Die Volkswirthschaft verdankt den Gewerken 1) eine große Vermehrung des Gütererzeugnisses, indem eine Manchfaltigkeit nützlicher und angenehmer Dinge hervorgebracht und der Werth der dazu gebrauchten rohen Stoffe vervielfacht wird (§. 98. 102), 2) die Beschäftigung und den Unterhalt einer zahlreichen Volksclasse, hauptsächlich in den Städten, 3) eine Veranlassung zur Ausbildung vieler Zweige

der Kunst sowie zur wissenschaftlichen Erforschung der Naturgesetze, 4) eine günstige Rückwirkung auf die Erdarbeit, theils wegen des Absatzes, den die Erzeugnisse derselben als Verwandlungs- und Hülfsstoffe bei den Gewerksunternehmern (§. 365) und zur Versorgung der Gewerksarbeiter mit Lebensmitteln finden, theils wegen der von der landbauenden Classe gebrauchten Werkzeuge, Maschinen und Genußmittel (*b*), 5) eine bessere Gelegenheit, als sie sich in der Regel bei rohen Stoffen findet (§. 364), Landeserzeugnisse ins Ausland zu senden und damit andere nützliche Dinge einzutauschen.

(*a*) Die zur Verarbeitung gelangenden Mineralstoffe werden von der Erdoberfläche hinweggenommen, ohne derselben in gleicher Beschaffenheit wiederersetzt zu werden (Metalle, Salze, Steine, Schwefel, Kohlen ꝛc.), die Bestandtheile der Pflanzen und Thiere dagegen befinden sich in einem Umlaufe, werden von den organischen Wesen aufgenommen und nach deren Zersetzung wieder fähig, in ähnlicher Weise in spätere Geschlechter derselben einzugehen, §. 364.

(*b*) Einige setzen deßhalb die Gewerke über die Erdarbeit (z. B. Glaser, Ueber die Bedeutung der Industrie, 1845, S. 18), allein diese liefert immer erst den Stoff, aus welchem alle Kunstwaaren bereitet werden.

§. 393.

Kein Volk, welches das früheste Kindesalter überschritten hat, kann ohne Gewerke sein. Diese werden ursprünglich in jeder Familie als Nebengeschäfte betrieben und sind auf die Bereitung und Verfertigung der nothwendigsten Dinge, als Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräthe ꝛc. beschränkt (*a*), und lösen sich allmälig bei der fortschreitenden Arbeitstheilung als selbstständige Gewerbe ab, weil sie dabei besser und mit geringeren Kosten verrichtet werden. Ueberhaupt nehmen die Gewerke bei steigender Bildung und Wohlhabenheit fortwährend sowohl an Manchfaltigkeit als an Ausdehnung zu, ihre Erzeugnisse werden allmälig vervollkommnet und mit geringeren Kosten hervorgebracht. Der verschiedene Grad von Ausbildung, den die Gewerke in einem Lande erreicht haben, läßt sich schon in dem Zahlenverhältniß zwischen den Erd- und Gewerksarbeitern erkennen, und dieß Verhältniß zeigt von Land zu Land, sowie von einem Zeitpunct zum anderen große Verschiedenheiten. Bald machen die Gewerktreibenden nur einen kleinen Theil der Einwohner aus, bald bilden sie die Mehrzahl, §. 366 (*b*). Das

Emporkommen der Gewerke wird außer der Neigung und Geschicklichkeit der Arbeiter (*b*) zugleich durch das Dasein eines hinreichenden Capitals und durch die Gewißheit eines guten Absatzes für die Gewerkserzeugnisse bedingt. Der Absatz bietet sich allmälig im Innern des Landes selbst dar, indem der zunehmende Reinertrag der Erdarbeit die Mittel zum Ankaufe von Gewerkswaaren gewährt und zugleich das Bedürfniß oder die Neigung zum Gebrauche verschiedener Kunstwaaren anwächst. Diese beiden Hauptzweige der Gütererzeugung stehen also in Wechselwirkung. Indeß wird die Entwicklung der Gewerke beschleunigt, wenn sich Gelegenheit zum auswärtigen Absatze von Kunstwaaren findet, weil dann einzelne Gewerkszweige, die mit besonders günstigem Erfolge betrieben werden, in kurzer Zeit großen Umfang erreichen können (*c*).

(*a*) Diese häuslichen Gewerksarbeiten für den eigenen Bedarf, z. B. das Seifensieden, Lichterziehen, Brotbacken, Weben, Färben, die Essigbereitung ꝛc. erhalten sich in entlegenen schwach bevölkerten Gegenden am längsten, vermindern sich aber allmälig, vgl. Olufsen, Beiträge zu e. Uebers. d. Nation. Industr. in Dänemark, S. 180 (deutsch v. Gliemann, Altona, 1820).

(*b*) Die Araber in Spanien waren sehr kunstfleißig. Die Verarbeitung der Seide und Baumwolle, die Färberei, die Bereitung feiner Ledersorten ꝛc. beschäftigte viele Menschen, und die Hauptsitze dieser Gewerke, wie Granada, Cordova, Sevilla, waren überaus blühend. Die Unterwerfung der Araber unter die christlichen Könige und die Vertreibung der ersteren zerstörten diesen Wohlstand.

(*c*) Während des Mittelalters erhob sich der Wohlstand der Städte im nördlichen Europa mit Hülfe des auswärtigen Verkehres unabhängig von dem Landbau und wirkte dann fördernd auf diesen (§. 365); die Ursache hievon lag vorzüglich in der rechtlichen Stellung der verschiedenen Volksclassen. Smith, 3. B., 3. u. 4. Cap. besonders II, 202.

§. 394.

In Ländern von geringer gewerblicher Entwicklung werden wenige Gewerke betrieben, weil es an Capital und geschickten Arbeitern fehlt, während dort die Landwirthschaft herkömmlich als Hauptnahrungszweig angesehen wird. In diesem Zustande beschränkt sich der einheimische Gewerksfleiß auf die Verfertigung oder Bereitung solcher Kunstwaaren, die zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse dienen und leicht zu erzeugen sind, solche Waaren aber, die mehr Kunst erfordern und erst später in Gebrauch kommen, werden gegen rohe Stoffe von außen eingetauscht, bis nach und nach die Anhäufung von Capi-

tal, der Anwachs der Volksmenge, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die höhere Verstandesentwicklung auch zur Betreibung der schwierigeren Gewerkszweige ermuntern, wozu auch bisweilen die wachsende Schwierigkeit der Ausfuhr von Bodenerzeugnissen beiträgt. Je mehr dieß geschieht, desto mehr nimmt der Wohlstand zu. Ein sehr günstiger Zustand tritt dann ein, wenn die Erdarbeit mit den Gewerken im Gleichgewichte steht, auch beide gleichmäßig mit dem Beistande von Kunst und Capital geübt werden (*a*). Die Gewerke stehen dann annähernd im Zusammenhange mit der Erdarbeit eines Landes, wenn sie 1) hauptsächlich deren Erzeugnisse verarbeiten, wenn zugleich 2) die Gewerksleute inländische Lebensmittel verzehren und auch 3) der Absatz größtentheils an die Landesbewohner geht. Ein vollständiger Zusammenhang beider Hauptgewerbe in diesem Sinne könnte jedoch nur in einer gegen das Ausland abgeschlossenen Volkswirthschaft bestehen. Eine solche findet sich nirgends, vielmehr nimmt der Handel zwischen den einzelnen Ländern mit der Erleichterung der Fortschaffung und der Beseitigung verschiedener Erschwerungen fortwährend zu. Es ist also in jedem Lande neben den für den inneren Austausch und Verbrauch dienenden Erzeugnissen beider Productionszweige eine Erzeugung zur Ausfuhr und eine Einfuhr vorhanden. In diesen Vorgängen ist das oben erwähnte Gleichgewicht der Stoffgewinnung und Stoffveredlung dann zu erkennen, wenn die Größe der Aus- oder Einfuhr von Kunstwaaren beiläufig der Menge ein- oder ausgeführter, zur Verfertigung von jenen dienlicher Stoffe entspricht, folglich keine von beiden Gattungen von Waaren zur Ausfuhr die andere beträchtlich überwiegt (*b*).

(*a*) Hume, Versuche, I. Abth. — Das oben erwähnte Gleichgewicht beider Hauptgewerbe wird auch von List, Das nationale System rc. S. 20. 236 als wünschenswerth geschildert, aber der Zustand der vorherrschenden Landwirthschaft der Erfahrung entgegen zu ungünstig dargestellt. — Die Herstellung dieses Gleichgewichtes erfolgt in einigen Ländern früher, in anderen höchst langsam, so daß Jahrhunderte lang die Erdarbeit das Hauptgewerbe bleiben kann. Sowohl die Maaßregeln der Regierung, als manche Orts- und Zeitumstände wirken auf dieß Verhältniß in sehr verschiedener Weise ein. — Untersucht man die Ursachen der staunenswerthen Ausbreitung des Gewerkswesens in Großbritanien, so wird man nicht auf einen einzigen Umstand, sondern auf einen günstigen Zusammenfluß mehrerer hingewiesen. Mac-Culloch (Stat. acc. II, 35) führt als solche auf: 1) moralische Ursachen; Sicherheit der Personen und des Eigenthums, — Freiheit im Gewerbewesen, — Allgemeinheit

des Unterrichtes, Verbreitung von Büchern und Zeitschriften ꝛc., — bereitwillige Aufnahme geschickter Ausländer, — den in der Ungleichheit des Vermögens und selbst in der Besteurung liegenden Sporn zum Fleiße; 2) natürliche Ursachen; Reichthum an inländischen Rohstoffen, vor Allem an Steinkohlen, deren Lager man bildlich Kraftmagazine (hoarded or warehoused power) genannt hat, und die Insellage des Landes, welche den Verkehr mit anderen Ländern überaus erleichtert. —

(*b*) Die von einem Lande ausgeführten Verwandlungs- und Hülfsstoffe werden nicht gerade zu der Verfertigung der Art von Kunstwaaren verbraucht, die man einführt, es kann z. B. viel Wolle und Flachs aus- und viel Baumwollenzeuch eingehen, es läßt sich deßhalb nur beiläufig und im Großen sagen, ob der eine oder andere Hauptzweig der Gütererzeugung vorherrscht. Es ist zur Erläuterung der obigen Sätze lehrreich, das Verhältniß zu erforschen, in welchem unter den Ausfuhrgegenständen eines Landes die rohen Stoffe und die Gewerkswaaren zu einander stehen, allein die statistischen Angaben hierüber sind großentheils nicht genau nach diesem Unterschiede eingerichtet, indem sie z. B. bisweilen die halbfertigen mit den ganz rohen Stoffen zusammenwerfen. Beispiele einiger Staaten: Ausfuhr aus dem Zollverein 1852, aus den Zahlen bei Hübner (Jahrb. III, 18) berechnet, ungefähr: landwirthschaftliche Erzeugnisse 35 Proc., Mineralstoffe 7 Proc., Erzeugnisse einfacher Gewerke 5 Proc., Erzeugnisse künstlicherer 53 Proc. In Belgien bestand im Durchschnitt 1841—50 die Ausfuhr aus 40,3 Procent Kunstwaaren, 44,6 Proc. Verwandlungs- und Hülfsstoffen (matières premières) und 15 Proc. rohen Stoffen zur Verzehrung für unmittelbaren Genuß (denrées), Situat. IV, 156. In Frankreich betrugen die Gewerkswaaren 1837—46 41 Proc. der Ausfuhr. In den vereinigten Staaten zeigt die vollständige Liste der Ausfuhrgegenstände für 1866 (Report of the Secr. of State on the comm. and navigation S. 48—50), daß die ganze Waarenausfuhr (ohne Gold, Silber und Münze) 458 Mill. D. betrug, worunter nur 31 Mill. Kunstwaaren, dagegen 226 Mill. D. Baumwolle, 41 Mill. Mehlfrüchte, 29 Mill. Tabaksblätter, 24 Mill. Erdöl enthalten waren. — Serbien führt fast nur Vieh, Häute und Wolle aus. — Die verschiedenen Gewerbe verhalten sich auch hierin nicht gleich. In Oesterreich wurden 1858 142 000 Ctr. Flachs, Hanf, Werg mehr aus- als eingeführt, und 26 000 Ctr. Garn, Zeuche aus diesen Stoffen und Seilerwaaren ausgeführt, die Gewinnung ist also schwächer als die Verarbeitung. An Wolle war die Mehrausfuhr 27 670 Ctr., dagegen an Garn und Wollenzeuchen eine Mehreinfuhr von 6555 Ctrn., die Gewinnung folglich stärker. — Soweit der britischen Ein- und Ausfuhrliste Preisanschläge beigesetzt sind, läßt sich aus den Angaben für 1866 folgende Zusammenstellung machen. Es betrugen von der ganzen Menge

	der Ausfuhr	der Einfuhr
Lebensmittel	3 Proc.	32 Proc.
Verwandlungs- und Hülfsstoffe	18 „	61 „
Kunstwaaren	79 „	7 „
	100	100

Diese Zahlen zeigen das stärkste Vorherrschen der Gewerke, welches wir kennen. Vgl. §. 366 (*b*).

§. 395.

Zufolge günstiger Umstände, z. B. vorzüglicher Geschicklichkeit oder Kunst, wohlfeiler Stoffe, haben in manchen Ländern

die Gewerke sich weit über den inländischen Bedarf ausgedehnt, eine starke Volksvermehrung hervorgerufen und große Gewinnste gebracht. Zu dem schnellen Fortschritt trägt der Umstand, daß die Gewerke einander vielfach unterstützen, indem das eine Hülfsmittel (z. B. Maschinen, Geräthe) nöthig hat, die ihm von einem anderen geliefert werden, ferner daß die angeknüpften Handelsverbindungen und die ausgebildete Fähigkeit, gewerkliche Unternehmungen zu führen, sowie Unterrichts-Anstalten für angehende Arbeiter neuentstehenden Gewerkszweigen zu Statten kommen. Einzelne Gegenden zeigen deßhalb hie und da eine staunenswerthe Entwicklung gewisser Gewerke (*a*). Bei diesen für den Augenblick günstigen Erscheinungen, welche leicht zu einer großen Vorliebe für das Gewerkswesen Anlaß geben, dürfen jedoch die Gefahren einer solchen einseitigen Ausdehnung einzelner Gewerbszweige nicht unbeachtet bleiben, weil sowohl im Einkaufe der fremden Verwandlungs- und Hülfsstoffe und Unterhaltsmittel als im Absatze der Gewerkserzeugnisse, also von zwei Seiten, Störungen möglich sind (*b*). Der ausländische Absatz insbesondere kann sowohl von den Maaßregeln anderer Regierungen, als von dem neuentstandenen Mitwerben anderer Völker geschmälert werden, und es geschieht leicht, daß man im Vertrauen auf die fortdauernde Erweiterung des auswärtigen Marktes die Hervorbringung einzelner Arten von Gewerkswaaren übermäßig erweitert, was dann empfindliche Verluste nach sich zieht. Bei großem Schwunge des auswärtigen Handels, zumal wenn er von einer ausgedehnten Schifffahrt unterstützt wird, ist man eher im Stande, solche Störungen zu überwinden (*c*), am gewaltsamsten wirken diese dagegen in Gebirgsgegenden, in denen wegen der Entlegenheit von dem Meere den unbeschäftigten Arbeitern und Capitalen nicht so bald andere Wirkungskreise angewiesen werden können, und auch die eigene Erzeugung derjenigen Waaren, die man sonst vom Auslande eintauschte, großen Schwierigkeiten unterliegt (*d*). Rege Betriebsamkeit weiß sich indeß vielfältig neue Nahrungsquellen zu eröffnen (*e*).

(*a*) Ueber die Volksvermehrung in den englischen Fabrikgegenden s. §. 126. 196.

(*b*) Noth der Spitzenklöpplerinnen in der Gegend von Tondern in Schleswig, wegen des verminderten Absatzes. Sie verdienen wöchentlich nur

gegen 40 kr. und werden wegen des Sitzens bei schlechter Kost meistens schwächlich. Hanssen, Statist. Forsch. über das Herz. Schleswig, Heidelb. 1832, I, 50. 60. In Belgien waren 1846 22 028 Personen mit Spitzenklöppeln beschäftigt, darunter 4677 erwachsene, von denen 2620 bis $^1/_2$ fr. täglich verdienten, 1692 $^1/_2$—1 fr., 17 351 Kinder von 9 und darunter bis zu 16 Jahren, 2731 mit $^1/_2$ fr. und darunter 1541 mit $^1/_2$—1 fr. Vgl. §. 405 (*d*). Statist. de la Belgique. Industrie S. 474. 1831. — van Holsbeck, L'industrie dentellière en Belgique 1863. — Bedrängniß der schlesischen Leinweber wegen Unzulänglichkeit des Absatzes, Schneer, Ueber die Noth der Leinenarbeiter in Schlesien, Berl. 1844. Ein auffallendes Beispiel der Nachtheile, welche die Abnahme des Absatzes nach großer Erweiterung desselben verursacht, gab der Verfall des Leinengewerks in Flandern. In Ost- und Westflandern, Brabant und Hennegau waren 1843 194 091 Spinner und Spinnerinnen, 57 821 Leinweber, 76 337 Flachsbrecher und Hechler. Es wurden 1839 in beiden flandrischen Provinzen 255 471 Stück, 1848 nur 129 774 St. Leinwand auf den Märkten verkauft. Die belgische Leinwandausfuhr belief sich 1838 auf beinahe 37 Mill. Fr., 1846 auf etwas über 20 Mill. Daher der geringe Lohn. Viele Weber verdienten nur gegen $^1/_2$—$^3/_4$ Fr. täglich. 1848 erhielten in Ostflandern allein 18 616 Weber und 49 512 Spinnerinnen Almosen. Genaue Darstellung dieses Zustandes in Ducpétieux, Mémoire sur le paupérisme dans les Flandres. Brux. 1850. — Die große Abnahme der Baumwollenzufuhr aus den vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges verursachte in Großbritanien und anderen europäischen Fabrikländern eine außerordentlich schwere Bedrängniß, die indeß noch vor dem Ende dieses Krieges durch rasche Vermehrung des Baumwollenbaues, besonders in Ostindien, vermindert wurde. Großbritanien führte i. D. 1856—61 1·229 000 Ctr. Baumw. ein, 1862—64 nur 707 000 oder 57 Proc. Von der brit. Einfuhr hatte Nordamerica 1861 65 Proc. geliefert, aber es sendete 1862 nur 2,^{6}, 1863 9 Proc., 1864 nur 1,^{5} Proc., 1866 und 67 schon wieder 41 Proc., während aus Britisch-Ostindien in beiden Jahren 44 und 39 Proc. ankamen. Der Mittelpreis des engl. Pfd. war 1858—61 6,^{4} P., 1863—64 21,^{5}. Die Folgen waren besonders für die 400 000 im J. 1859 mit der Baumwollenverarbeitung beschäftigten Arbeiter sehr drückend. Man nahm im Octob. 1862 an, daß 52 Proc. der Arbeitskräfte außer Thätigkeit seien, was im Jahre 5·460 000 L. Verminderung des früheren Lohneinkommens von 10$^2/_3$ Mill. L. ausmacht.

(*c*) In dieser Lage ist Großbritanien. Es ist zwar unvermeidlich, daß bei dem großen Umfange einzelner Gewerkszweige bisweilen Erschütterungen eintreten, bei denen viele Familien in Armuth gerathen, aber aus den angegebenen Ursachen (§. 394 (*a*)) wußte man doch die Verlegenheiten immer wieder zu heben. Auch in Belgien zeigt sich ein solches Vorherrschen des Fabrikwesens, aber ohne die Hülfe eines so ausgedehnten Seehandels, wie ihn Großbritanien besitzt.

(*d*) Simonde, Nouv. princ., I, 289. — Mißjahre müssen in solchen Fabrikgegenden, welche ihren Getreidebedarf von außen beziehen, die traurigsten Folgen haben. Beispiele geben die Noth des sächsischen Erzgebirges und der schweizerischen Fabrikgegenden in den Jahren 1816 und 1817. Der Canton Appenzell verlor 1817 3425 Menschen oder 6 Proc. der Volksmenge, die inneren mehr mit Viehzucht beschäftigten Roden ertrugen aber die Noth leichter als die äußeren. Zollikofer, Das Hungerjahr 1817. St. Gallen, 1818. Nicht minder furchtbar war die Noth in den beiden Thälern von Glarus, wo das Aufhören

des Handspinnens zufolge der Maschinenspinnerei zur Vergrößerung des Elends beitrug.

(e) Das Fürstenthum Neuenburg hatte schon 1781 unter seinen 40 000 Einwohnern nur 6000 Landbauende, dagegen 7300 mit Kattun-, Spitzen- und Uhrenfabrication beschäftigte Arbeiter. Blos im Val-de-Travers waren nach Picot (Statist. S. 533) 1530 von den 4950 Einwohner mit Spitzenklöppeln, 1156 mit Uhrmachen und Verfertigen von Uhrmacherwerkzeugen beschäftiget. Descript. topograph. de la Chatellenie du Val-de-Travers, 1830. — Der merkwürdige Fabrikort Barmen erhob sich vermöge dieser in der Betriebsamkeit liegenden Kraft, neue Hülfsmittel zu erschaffen. Den Anfang machten die Bleichen, dazu kam um das Jahr 1709 die Verfertigung von Leinenbändern und Nähzwirn, später die Schnürriemen, Zwirnspitzen, die gestreiften Leinenzeuche und die Färbereien, nach dem siebenjährigen Kriege die halbbaumwollenen Zeuche (Siamoisen) &c. Barmen (1846 mit 33 000 E.) hatte 1836 8412 Bandstühle, 78 Färbereien, 30 Bleichen, 210 Baumwollenwebstühle &c. v. Viebahn, Statist. des R.-B. Düsseld. S. 178. — Holzuhrmacher im badischen Schwarzwalde, deren Absatz bis America und Asien geht. Im Jahr 1844 zählte man 1123 Meister mit 694 Gehülfen, daneben 364 Meister und 116 Gehülfen in einzelnen zugehörigen Gewerken, als Verfertigung der Gestelle, Ketten, Räder, Schilder &c. Indessen werden die Räder und Axen längst aus Metall gefertigt. Neuerlich hat man die Verfertigung metallener Taschenuhren zu Hülfe genommen. Das Mitwerben der nordamericanischen Holzuhrfabriken fängt an dem Schwarzwalde nachtheilig zu werden. — Holzschnitzer in der Gegend von Sonneberg, wo neuerlich die Verfertigung der Waaren von Papierzeug (papier-maché) hinzugekommen ist, — im Ammergau (Oberbayern), in der Umgegend von Berchtesgaden und im Grödner Thal (Val Gardena) in Tirol, wo das Bildschnitzen 1703 seinen Anfang nahm und gegen 2500 Menschen beider Geschlechter mit demselben beschäftigt sind, aber die Verminderung der Zirbelkiefer (pinus cembra) sehr lästig empfunden wird. Weber, Das Land Tirol, III, 127.

§. 396.

Die Gewerke können in **Verbindung mit der Landwirthschaft** getrieben werden, so daß die Lohnarbeiter und auch wohl die kleinen Unternehmer sich abwechselnd mit beiden Verrichtungen beschäftigen. Hiebei bildet das Gewerk entweder nur die Nebenarbeit, die der Landmann zur vollständigen Ausfüllung der Zeit zwischen den ländlichen Geschäften, besonders im Winter, zu Hülfe nimmt, ein Ueberrest des ältesten Zustandes (§. 393), — oder es ist vorherrschender Nahrungszweig und der Gewerksmann sucht nur nebenher seinen Bedarf von Nährmitteln selbst zu bauen, wozu schon ein kleiner Grundbesitz genügt, §. 372 Nr. 2. Diese Verbindung zweier verschiedenartiger Gewerbe, besonders die erste Art, ist in Beziehung auf die Güte der Erzeugnisse nicht vortheilhaft, denn die Arbeiter können in diesem Falle nach dem Gesetze der Arbeitstheilung

(§. 114) nicht leicht vollkommene Geschicklichkeit erlangen, auch ist die Unterbrechung in manchen Hinsichten störend und der Anwendung der besten Kunstmittel hinderlich. Die zweite Art der Verbindung, bei welcher die Landwirthschaft eine untergeordnete Stelle einnimmt, erscheint in Bezug auf die Vollkommenheit des Gewerksbetriebes als weniger ungünstig, ist aber doch von jenen Mängeln nicht ganz frei.

§. 397.

Von einer anderen Seite hat dagegen diese Betriebsart einleuchtende Vorzüge. Die Arbeiter befinden sich bei derselben in einem vortheilhafteren und gesichertern Zustande, als wenn sie nur einen einzigen Erwerbszweig hätten, sie vermögen sich während einer Stockung des Absatzes leichter zu erhalten und werden auch von Mißernten und Theuerung minder hart getroffen; sie leben ferner wohlfeiler, als wenn sie alle Lebensmittel kaufen müßten, auf dem Lande sind ihre Bedürfnisse einfacher und die Preise der einzukaufenden Dinge, z. B. Holz, niedriger, sie sind folglich im Stande, sich mit geringerem Lohn und Gewerbsverdienst zu begnügen und die hiedurch verursachte Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse verschafft denselben guten Absatz. Die Abwechslung beider Beschäftigungen ist für das körperliche Wohlbefinden zuträglich, und das Zusammenwirken der Familienmitglieder von verschiedenem Geschlecht und Alter befördert nicht blos der Arbeitstheilung wegen die wohlfeilste Ausführung der Verrichtungen, sondern auch das einträchtige Familienleben, sowie den guten Einfluß der Aeltern auf die Kinder (*a*). Es können jedoch nur diejenigen Gewerkszweige in dieser Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben werden, die weder einen hohen Grad von Geschicklichkeit, noch große kostbare Hülfsmittel, wie Maschinen, Oefen 2c., noch auch das Ineinandergreifen vieler Arbeiter erheischen (*b*). Ist das erforderliche Capital gering, kann z. B. der Verwandlungsstoff in der Nähe angekauft oder von dem Arbeiter selbst erzeugt werden, so wird es diesem möglich, auf eigene Rechnung, als Unternehmer thätig zu sein, nur muß er dann, wenn der Absatz die Versendung in andere Gegenden nothwendig macht, das fertige Erzeugniß an einen

Aufkäufer (Verleger) zu verkaufen suchen, um seine Auslagen bald erstattet zu erhalten.

(a) Rau, Ansichten, S. 106. — Cordier, Agric. de la Fl. fr., S. 27. 28. In jedem Bauernhause in Flandern wird gesponnen und gewoben, ebd. S. 34. — In der Gegend von Leeds, Huddersfield und in Nord-Wales sind viele Tuchmacher, die zugleich einige Acres Land bauen. Man hat sogar Maschinen, auf denen solche Weber für Lohn arbeiten lassen können, so daß sie auch in der Güte der Waaren mit den Fabriken zu wetteifern im Stande sind. Die Vortheile dieses „domestic system" in der Wollenverarbeitung sind anerkannt. Mac-Culloch, Statist. acc. II, 37. — Verfertigung von vielerlei Gegenständen aus Knochen, Elfenbein, Perlmutter ꝛc. (tabletterie) im franz. Dep. Oise, wobei die Familien mit Hülfe von einigem Feld- oder Gartenbau in Wohlstand, zugleich gesittet leben. Ein gewöhnlicher Arbeiter verdient täglich 2—2¼, eine erwachsene Arbeiterin 1—1½ Fr. M. Mohl, Aus den gewerbswissensch. Ergebnissen einer Reise in Frankreich, 1845, S. 108. — Unter die nützlichen Seiten dieser Verbindung gehört, daß die Zwischenzeiten zwischen den Feldarbeiten vollständig ausgefüllt, daß selbst Kinder und schwächliche Personen zum Erwerbe auf angemessene Weise beschäftiget werden können und daß die Zerstückelung des Grundeigenthums leichter unschädlich wird.

(b) Vorzüglich die Bearbeitung des Flachses, Weben, Schmieden ꝛc. — Die Weberei ist eine sehr häufige Beschäftigung der Landleute und eignet sich darum sehr gut für sie, weil man eine große Menge gewöhnlicher Zeuche nöthig hat. Im preußischen Staat waren 1843 276111 zur Nebenbeschäftigung benutzte Webstühle, Dieterici, Stat. Tab. S. 155. — In Böhmen sind gegen 20000 Baumwollenwebstühle der Landweber, welche sich weit besser befinden, als die ununterbrochen auf dem Stuhle arbeitenden sogenannten Commercialweber. Czörnig, Statist. Tafeln für 1842. — Die Seidenweber im Canton Zürich, die Baumwollenweber in Appenzell a. R., Barmen, dem bayerischen Oberfranken (Hof, Münchberg ꝛc.), die Leinweber auf der Rhön, dem Vogelsberg, der schwäbischen Alp, in Böhmen, Schlesien, Westfalen, in Hannover ꝛc. wohnen meistens auf dem Lande und betreiben einigen Landbau, so auch die meisten Holzuhrmacher des Schwarzwaldes. — Strohflechten im Schwarzwalde, besonders in Toscana. Doch vertragen sich mit feiner Flechtarbeit keine härteren Verrichtungen, welche die Finger ungelenkig machen würden, weßhalb die flechtenden Bauerntöchter sich häufig Mägde miethen. Bronn, Reise II, 434. — Die zahlreichen Verfertiger von Uhrtheilen in der Gegend von Prescot (Lancasshire) treiben etwas Feldbau, wie die Weber um Manchester, Dingler, Pol. Journ XXX, 203.

§. 398.

Beachtet man die Ausdehnung der einzelnen Gewerksunternehmungen und das Verhältniß zwischen den Unternehmern und Lohnarbeitern, so findet man einen auffallenden Unterschied zwischen den Handwerken, welche im Kleinen, von einem selbst mitarbeitenden Unternehmer mit wenigen Gehülfen und meistens mit einfachen Kunstmitteln getrieben werden, und den großen Gewerksunternehmungen, Großgewerken (Fabriken und

Manufacturen), bei welchen in hohem Grade von der Arbeitstheilung Gebrauch gemacht wird und, wie bei großen Landgütern (§. 369) ein (wo nicht mehrere) besonderer Vorsteher die Leitung des ganzen Geschäfts zu besorgen hat. Der Handwerksbetrieb hat unverkennbar mehrere erhebliche Vortheile (*a*):

1) In Bezug auf die Unternehmer. Die Handwerke beschäftigen viele Meister, welche neben ihrem Gewerbsverdienste noch Capitalrente und Arbeitslohn beziehen und sich deßhalb in einer besseren Lage befinden, als die bloßen Lohnarbeiter. Es tritt mithin eine günstige Vertheilung des Einkommens ein, während sonst in den Händen weniger Fabrikherren eine große Masse von Gewerbsverdienst und Capitalrente zusammenfließt, welche leicht zu einem hohen Luxus verleitet. Die Handwerksmeister bilden den Kern des Bürgerstandes in den Städten. Der vor Alters gepriesene „goldene Boden" des Handwerkes, d. h. die reichliche, leichte und sichere Ernährung ist zwar heutiges Tages nicht mehr zu finden, weil das Mitwerben zu Gunsten der Käufer von Gewerkswaaren viel stärker geworden ist, wozu theils der leichtere Zutritt zu den Handwerken, theils die Verfertigung vieler Kunstwaaren in den zahlreichen Fabriken vorzüglich beitragen, allein der fleißige, geschickte und haushälterische Meister darf in der Regel immer noch ein gutes Auskommen erwarten (*b*).

(*a*) Uebereinstimmend de Sismondi in Fix, Revue d'écon. polit. III, 1. (Juli 1834), vgl. Roscher in Die Gegenwart, X, 688.

(*b*) Auch der Meister kann durch die Mitglieder seiner Familie eine nützliche Beihülfe in seinem Geschäfte erhalten.

§. 398 a.

2) In Bezug auf die Lohngehülfen. Schon in der Anzahl derselben zeigt sich der Unterschied, indem dieselbe bei den Handwerken verhältnißmäßig kleiner ist, während mancher Fabrikherr Hunderte, ja Tausende von ihnen in seinem Dienste hat (*a*). Noch auffallender ist der Vorzug der Handwerke in Hinsicht auf die Lage der Lohnarbeiter. Die Handwerksgehülfen arbeiten größtentheils im Hause des Meisters, der nach früherer Gewohnheit „den Tisch wie die Werkstätte, den Genuß wie die Arbeit mit seinen jüngeren Gehülfen theilte" (*b*), und

dieser Umstand hatte auf ihre sittliche und geistige Ausbildung sehr gute Wirkung. Neuerlich finden die Handwerksgehülfen weniger häufig Kost und Wohnung bei dem Meister, doch sind sie im Geschäft fortwährend unter seinen Augen. Sie haben die Aussicht, späterhin selbst Meister zu werden (*c*) und beide Classen stehen sich so nahe, daß sie nur einen einzigen Stand in der Gesellschaft ausmachen. Bei den Fabrikarbeitern dagegen ist a) die Möglichkeit, je selbstständig zu werden, so entfernt, daß ihnen der aus dieser Aussicht entspringende Antrieb zur Beeiferung und Sparsamkeit in der Regel fehlt (*d*). b) Viele große Fabriken sind auf Absatz in entfernten Gegenden berechnet, der dem Wechsel unterworfen ist. Wenn sich derselbe ausdehnt, so tritt ein starker Zufluß von Arbeitern ein, denen die Verheirathung nicht verwehrt werden kann. Erfolgen dann Stockungen des Absatzes, so muß ein Theil der Arbeiter ganz verabschiedet werden, und die beibehaltenen empfangen geringeren Lohn (*e*), oder sie erhalten nur einen Theil der Zeit hindurch Beschäftigung. Die Unterkunft in anderen Nahrungszweigen ist in solchen Fällen schwierig, wenn viele Fabrikarbeiter vorhanden sind. Neue Fabrikzweige pflegen für die Arbeiter vortheilhafter zu sein, als länger bestehende, in denen das Mitwerben stärker ist (*f*). c) Die Zahl der Fabriken in jedem einzelnen Zweige ist in der Regel klein, bisweilen befindet sich in einer Gegend nur eine einzige. Daher haben die Lohnarbeiter viel weniger Aussicht, bei anderen Unternehmern Beschäftigung zu finden, als die Handwerksgesellen, und sind von ihren Lohnherren mehr abhängig. Zugleich bringt es die große Zahl der Fabrikgehülfen und die Nothwendigkeit einer strengen Ordnung und Unterordnung mit sich, daß dieselben den Fabrikherrn persönlich ziemlich fremd bleiben und zwischen beiden Classen ein weiter Abstand in Hinsicht auf Vermögen, Bildung, Lebensweise ꝛc. Statt findet. d) Aus diesen Umständen ist es erklärlich, daß unter den Fabrikarbeitern, besonders wenn sie in einer Gegend eine zahlreiche Classe bilden, Leichtsinn, Rohheit und Unsittlichkeit sich verbreiten und fortpflanzen. e) Solche Fabriken, bei welchen die Arbeiter in großen Werkstätten beisammen sind (engl. factories), wirken am nachtheiligsten auf den sittlichen Zustand, zumal wenn Personen von beiden Geschlechtern und

auch schon im jugendlichen Alter in einer Anstalt nebeneinander beschäftiget sind, wodurch das Familienleben gestört und zu Unordnungen aller Art Anlaß gegeben wird. Dieß Zusammenarbeiten in großen Werkstätten ist aber in vielen Gewerken nothwendig wegen der Anwendung von Maschinen oder anderen stehenden Vorrichtungen, wegen des Ineinandergreifens der einzelnen Verrichtungen, wegen der Ersparung an Heizung und Beleuchtung, wegen der erforderlichen genauen Aufsicht 2c.

(*a*) In Würtemberg betragen die Gesellen nur 22 Procent aller Gewerksarbeiter. Nach den spanischen Volkszählungen enthält der Gewerksstand 75 Proc. Meister, 19 Proc. Gesellen und 6 Proc. Lehrlinge. In Baden zählen die 35 wichtigsten Handwerke auf 100 Meister 42 Gesellen. In Preußen kamen in den 82 handwerksartigen Gewerken auf 100 Meister im Jahre 1849 77, 1852 aber 82 Gesellen und Lehrlinge, nur die Maurer, Zimmerleute und Töpfer hatten mehr Gehülfen als Meister (801, — 648 und 405 auf 100), Tabellen V, 882. — Im vormaligen Königreich Hannover waren (mit den Gast- und Schenkwirthen) 91 733 selbstständige Gewerbsleute mit 40 637 Gehülfen aufgezählt, darunter 91 eigentliche Fabriken mit 1440 Gehülfen, also auf jede beinahe 16 Lohnarbeiter, v. Reden, I, 493. — In Belgien waren 1846 in den handwerksartigen Gewerken 105 835 Unternehmer mit 135 726 Gehülfen, die arbeitenden Familienmitglieder eingerechnet, also 127 auf 100 Meister. Die 8188 Fabriken dagegen hatten 117 279 Arbeiter, also jede im D. 14,3. — In Kurhessen zählte man (Hildebrand, Statist. Mittheil. 1853, S. 111) in den Handwerken ohne die Weber auf 100 Meister 64 Gehülfen, in den Fabriken auf 1 Unternehmer 15 Gehülfen und die Handwerker (Meister und Gesellen) sind 4½mal so zahlreich als die in den Fabriken beschäftigten Personen. — In Sachsen kamen auf 100 Meister bei den Maurern 2320, Zimmerleuten 1623, Steinmetzen 321, Flaschnern (Klempnern) 153, Schlossern 152, Töpfern 143, Posamentirern 142, Messerschmieden 136 Gehülfen, bei Schuhmachern 85, Schneidern 83, Wagnern und Böttchern 54 (min.). Statist. Mittheilungen aus dem Königr. Sachsen, 3. Lief. 1854. — Beispiele einzelner riesenhafter Unternehmungen: Seraing bei Lüttich, 1817 von John Cockerill († 1840) angelegt, jetzt im Eigenthum einer Actiengesellschaft, 1846 4200 Arbeiter, wovon 800—1000 in den Kohlenbergwerken, 6 Hochöfen, die täglich 1600 Ctnr. Eisen liefern, Puddelöfen, Walzwerke, Schmieden, Maschinen-Fabrik; 27 Dampfmaschinen und das ganze rohe Erzeugniß wurde auf 17 Mill. Fr. geschätzt, Lecocq, Description de l'établiss. de J. Cockerill à Seraing. Liège, 1846. — Beaucourt, Dep. Oberrhein, Fabrik von Uhren, Eisen- und Stahlwaaren, über 2100 Arbeiter; Gebr. Jappy. — Joh. Liebig's Wollenzeuchfabrik zu Reichenberg in Böhmen, gegen 3000 Webstühle, 7—8000 Arbeiter. — Rhymney-Eisenwerk bei Merthyr-Thydvil (Wales), 9 Hochöfen, 3000 Arbeiter. — Nägeli's Baumwollenspinnerei von 85 000 Spindeln und 1500 Arbeitern in Mülhausen. — Spinnerei, Weberei und Druckerei der Gebr. Hartmann in Münster (Oberrhein), 3500—4000 Arbeiter 2c. — Buchdruckerei von Clowes in London mit 19 Dampf- und 23 Handpressen. — Krupp, Fabrik von Gußstahlwaaren in Essen, mit 155 Dampfmaschinen; 1864 schon 8000 Arbeiter. — Maschinenfabrik von Borsig in Berlin, — Wollenzeuchfabrik von Salt in Yorkshire, 3000 Arb. — Großartiges Hüttenwerk Creusot in Frankreich, — Faber's Bleistiftfabrik bei Nürnberg 2c.

(*b*) Hoffmann. — Den Uebergang zwischen beiden Betriebsarten bilden solche Arbeiter, die in ihren Wohnungen eine gewisse Gewerksverrichtung, allenfalls mit Gehülfen, besorgen, jedoch von einem Verleger (Fabrikanten) den Rohstoff erhalten und nur Stücklohn beziehen, wie die sogenannten Façonmeister in Lyon, Nimes ꝛc.

(*c*) Doch giebt es auch in manchen Handwerken bloße Handlanger und Taglöhner, und die Größe des erforderlichen Capitales versperrt in einem Theile der Handwerke den unbegüterten Gesellen den Zutritt zur Meisterschaft.

(*d*) Der Fabrikarbeiter kann indeß hoffen, Werkmeister u. dergl. zu werden, wenn er sich auszeichnet.

(*e*) Geschieht dieß auch in den Handwerken, so sind doch die Gesellen meistens unverheirathet und können leicht anderswohin wandern.

(*f*) Besonders übel ist die Lage der Handweber. Bei der Verfertigung solcher Zeuche, die weder vorzügliche Körperkraft noch besondere Geschicklichkeit erfordern, ist der Lohn am schwächsten, so daß mancher Weber in Großbritanien nur 5 Schill. (3 fl.) die Woche verdient und viele 1/3 des Jahres ohne Beschäftigung sind, Report of the commissioners on the condition of the handloom weavers, S. 22. 24. 1840.

§. 398 b.

Die genannten Uebelstände eines ausgedehnten Fabrikwesens lassen sich durch viele Erfahrungen nachweisen, doch scheint die Größe und Häufigkeit der Nachtheile öfters mit Uebertreibungen dargestellt worden zu sein, zum Theile weil man die zum Beweise gebrauchten Thatsachen nur von solchen Gewerben hernahm, welche im Stillstande oder sogar in Abnahme waren. Jene Uebel lassen sich ferner wenigstens zum Theile vermeiden oder vermindern, indem, abgesehen von dem, was die Staatsgewalt zur Besserung der Arbeiter thun kann, durch gute Volksschulen, guten Religionsunterricht, verschiedene andere Bildungsmittel, äußere Ermunterungen zur Sparsamkeit und die menschenfreundlichen Bemühungen der Fabrikherren Vieles geschehen kann, um den Fleiß, die Besonnenheit und Sittlichkeit der Fabrikgehülfen zu erhöhen und auch den wirthschaftlichen Zustand derselben zu verbessern. Die oben (§. 202 a) erwähnten Genossenschaften erweisen sich ganz vorzüglich für diese Classe der Arbeiter wohlthätig. Ueberhaupt ist in der neuesten Zeit in den angegebenen Richtungen viel Erfreuliches geleistet worden, vgl. §. 201 a (*a*).

(*a*) In der neuesten Zeit sind viele einzelne Thatsachen gesammelt worden, welche darüber keinen Zweifel lassen, daß ein Theil der Fabrikarbeiter sich in einer betrübenden Lage befindet. Man kann daraus nicht folgern, daß überhaupt gar keine Fabriken vorhanden sein sollten, aber

man muß wenigstens die schnelle Zunahme und Ausdehnung derselben für etwas Bedenkliches halten, nicht etwa in der Grafschaft Lancaster oder in Flandern das volkswirthschaftliche Ideal sehen, dagegen aber auf die Verhütung der das Fabrikwesen begleitenden unerfreulichen Folgen desto mehr Aufmerksamkeit richten. Die Ursachen dieser bedrängten und leidensvollen Lage liegen in dem übergroßen Angebot von Arbeitern und der daraus entspringenden Erniedrigung des Lohnes, der selbstsüchtigen Gleichgültigkeit vieler Lohnherren und selbst einzelnen Bedrückungen von Seite derselben, z. B. dem schimpflichen Trucksystem (truck, franz. troc = Tausch), d. h. der aufgedrungenen Entrichtung eines Theiles des Lohnes in gelieferten, zu hoch angeschlagenen oder auch den Bedürfnissen der Arbeiterfamilien nicht entsprechenden Waaren. Zu den Aeußerungen des Uebels gehören hauptsächlich nachstehende: 1) In Bezug auf Gesundheit. Zu den anstrengenden und zum Theil angreifenden Verrichtungen kommen die kärgliche Nahrung, besonders die engen, dumpfigen Wohnungen, namentlich die Keller, in denen Tausende zu wohnen gezwungen sind, die verderbte Luft in den dichtgedrängten Stadttheilen und Werkstuben, die Nachtarbeiten, die frühzeitige und übermäßige Anstrengung der Kinder, die mangelhafte Pflege der kleinen Kinder ꝛc., daher ist die Sterblichkeit unter den Fabrikarbeitern größer, die Lebensdauer bedeutend kürzer, als bei anderen Classen. Das Nervenfieber insbesondere richtet unter ihnen große Verheerungen an. Indeß zeigen sich diese Erscheinungen auch in Handelsstädten, z. B. in Liverpool, wo früher gegen 22 000 Menschen in Kellern wohnten und wo sich eine Menge dürftiger Irländer aufhält. Hier ist die mittlere Lebensdauer nur 17 J., in Manchester 20, in Leeds 21 J., in London $26\frac{1}{2}$ J. Der Stadttheil von Liverpool, in welchem 58 Proc. in Kellern und Höfen wohnten, hatte 1 Todesfall auf $23\frac{1}{2}$ Einw. und 1 von 27 Menschen wurde jährlich vom Fieber befallen, in dem Theile, wo die Wohnungen am besten sind, nur 1 auf 237 und es stirbt 1 von $41,^{6}$ (Duncan). In Preston ist die Sterblichkeit unter den Lohnarbeitern 1 von $18,^{28}$, unter den Gewerbsunternehmern 1 von $31,^{53}$, unter den Reichen und den mit höheren Diensten beschäftigten 1 von $47,^{39}$ und die mittlere Lebensdauer in dieser Stadt ist seit dem Aufkommen der Fabriken (um 1783) von $31,^{65}$ auf $19,^{6}$ J. gesunken (Clay). In den Bezirken der Stadt Nottingham geht die Sterblichkeit je nach der Geräumigkeit und Lage der Wohnungen von $\frac{1}{32}$ bis $\frac{1}{50}$ (Hawksley). Die sorgfältigen Nachweisungen von Ducpetiaux (De la mortalité à Bruxelles 1844) zeigen die große Sterblichkeit der ärmsten Stadttheile in Brüssel. Unter den Dienstboten und Taglöhnern stirbt (ohne Todtgeb.) 1 auf 14, unter den Gewerbsleuten 1 auf 27, unter den höheren Ständen 1 auf $50,^{6}$. — Während im Durchschnitt von Frankreich, um 100 taugliche Soldaten zu finden, 86 junge Männer aus körperlichen Ursachen übergangen werden müssen, ist die Anzahl der Untauglichen bis zu 106 im Dep. Niederseine, wo viele Gewerke sind, 126, in Rouen 166, in Elbeuf 168, in Mülhausen doch nur 110. Nach Ch. Dupin findet man im Durchschnitt von 10 vorzüglich landbauenden Dep. 40, von 10 Fabrik-Dep. 99, im Elsaß 68 Proc. Untaugliche, Dingler, Pol. Journ. 77, 149. Auch im Canton Zürich sind mehr Dienstuntaugliche, als in anderen Cantonen, wegen der Spinnereien. — „Die ursprünglichen Bewohner Barmen's waren Menschen von großem starkem Körperbau, wie es die Abkömmlinge derselben, welche man in einigen alten Familien trifft, noch sind, und der größere Haufen der jetzigen Barmer würde dasselbe athletische Ansehen behalten haben, wenn die Beschäftigung mit Fabrikarbeit dieselben von Generation zu Generation nicht schwächlicher und graciler gemacht hätte.“ Sonderland, Gesch. von

Barmen, 1823, S. 90. Man ist darüber einig, daß durch Maaßregeln der Gesundheitspolizei Vieles zur Beseitigung dieser Uebelstände geschehen könne, wie denn z. B. in Belgien die angeführten Uebel in den Jahren 1839—43 schon merklich geringer waren als 1819—23. Auch fehlt es nicht an Beispielen großer Fabriken mit wohlgelüfteten und reinlich gehaltenen Räumen, ferner gesunder, von Seite der Fabrikherren hergestellter Miethwohnungen für die Arbeiter. Einzelne Belege in Bezug auf den nachtheiligen Gesundheitszustand und dessen Ursachen finden sich vorzüglich in den oben (§. 201 (*c*)) genannten englischen Berichten und in der belgischen Enquête, s. unten. Ueber die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken s. auch die in II, §. 202a ang. Schriften. — 2) Sittlichkeit. Der häufige Hang zum Trunk entsteht leicht aus der mangelhaften häuslichen Erziehung und den anderen in §. 398a bemerkten Umständen. Wilde Ehen (Concubinat) und zahlreiche uneheliche Geburten sind ebenfalls häufige Begleiter des Fabrikwesens. In den Ländern, die keinen Schulzwang haben, wird auch lebhaft über die Unwissenheit der Fabrikarbeiter geklagt. In Belgien fand man in 306 Unternehmungen 648 von 1000 Lohnarbeitern ganz ohne Schulkenntnisse, unter den Arbeiterinnen insbesondere sogar 722 p. m. — 3) Wirthschaftlichkeit: Mangel an Sparsamkeit und Ordnung im Haushalte der Arbeiterfamilien, leichtsinniges Aufzehren des reichlichen Lohnes und desto größere Noth bei der Abnahme des Verdienstes. Die Mädchen, welche frühzeitig in die Fabriken kommen, werden keine guten Hausfrauen, weil sie keine Gelegenheit haben, die dazu nöthigen Kenntnisse zu erwerben. — Das Beispiel von Sedan zeigt, daß guter Wille und Einverständniß unter den Fabrikherren gegen die genannten Unordnungen mit Erfolg wirken können. Die Erkundigungen von Tufnell und Taylor begründen die Annahme, daß man die Bedrückungen und Leiden der Fabrikarbeiter (es ist sogar von „weißer Sklaverei" gesprochen worden) doch für allgemeiner angesehen hat, als sie wirklich sind. Vgl. Gaskell, The manufacturing popul. of Engl. L. 1832. — Mohl in Rau's Archiv, II, 141. Kleinschrod, ebend. S. 348 und dessen Großbrit. Gesetzgeb. S. 177. — Dagegen Ure, Das Fabrikwesen, S. 248 ff. — Mac-Culloch in Edinb. Rev. 124, S. 463 und dessen Stat. acc. II, 81. — Ueber den Zustand der französischen Arbeiter in den Baumwollen-, Seiden- und Wollengewerken Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, P. 1840. II B. — de Villeneuve-Bargemont, Éc. polit. chrét., L. I, ch. 11. 13, — ferner die lehrreichen Berichte von Reybaud über seine Nachforschungen in den französischen Fabrikgegenden in den Séances & Travaux der Akademie der moralischen Wissenschaften in den letzten Jahrgängen. — Taylor, Tour in the manufacturing district of Lancash. Lond. 1842. — Edin. Rev. 155, S. 190. — Engels, Die Lage der arbeit. Classe in Engl. 1815. — Vorzüglich lehrreich ist die Enquète sur la condition des classes ouvrières & sur le travail des enfants, Brux. 1848, 3 Bde.

§. 399.

Der handwerksmäßige Betrieb steht den großen Unternehmungen in Absicht auf den wirthschaftlichen Erfolg in vielen Fällen nach, weil nämlich 1) in Fabriken mehr Maschinen und andere wirksame Kunstmittel angewendet werden können, die ein großes Capital und ausgedehnten Absatz voraussetzen, 2) die

Arbeitstheilung viel weiter gehen kann, 3) die Vorsteher der Unternehmungen sich wissenschaftliche Bildung aneignen, in der Leitung eines Gewerksgeschäftes größere Geschicklichkeit erlangen, zur Vervollkommnung der Gewerkskunst mehr beitragen können, auch neue Erfindungen leichter kennen lernen und benutzen, als Handwerksmeister. 4) Hiezu kommen die wirthschaftlichen Vortheile, die der große Unternehmer in Bezug auf Einkauf, Versendung und Absatz besitzt. Er kann Vorräthe seiner Erzeugnisse anlegen und die vortheilhaftesten Gelegenheiten zum Verkaufe aufsuchen oder abwarten, während der Handwerker entweder von Bestellungen abhängt, oder die unbestellten Waaren schnell an den Großhändler verkaufen muß. Diese Vorzüge zeigen sich hauptsächlich bei den für ausländischen oder doch entfernten Absatz arbeitenden Gewerken. Daher sind bei manchen Zweigen derselben die Handwerksmeister nicht im Stande, in der Güte und Wohlfeilheit der Erzeugnisse das Mitwerben der Fabriken zu ertragen, und es ist eine unaufhaltsame Folge der Capitalanhäufung und der fortschreitenden Gewerbskunst, daß in einem Theile der Gewerke die Handwerke durch die Fabriken verdrängt werden; in anderen Zweigen, bei denen jene Vorzüge des großen Betriebes wegfallen, können sich die Handwerke leichter erhalten und es entstehen sogar manche neue Zweige, die sich für den Betrieb im Kleinen eignen (*a*). Der Handwerksstand vermag diesen Kampf gegen das Andringen der großen Unternehmungen eher zu bestehen, wenn er sich bemüht, in Kenntnissen und Geschicklichkeiten den Anforderungen der gesteigerten Bildung zu genügen. Man kann ungeachtet der vorhin dargestellten ungünstigen Seiten das Aufkommen der Fabriken im Ganzen genommen nicht für ein Uebel halten, wo es nöthig ist, um einem Volke den seiner Bevölkerung und überhaupt dem Stande seiner Güterquellen entsprechenden Antheil an der Betreibung der Gewerke zu sichern.

(*a*) Fabriken liefern große Massen von Waaren gleicher Art und können deßhalb nicht den individuellen Neigungen und Bedürfnissen des Käufers entsprechen. Schon deßhalb ist die Fortdauer vieler Handwerke gesichert, z. B. des Schneiders, Schlossers, Schuhmachers, Schreiners, Wagners. Manche Gewerke sind ganz oder größtentheils örtlich, wie das Zimmer-, Maurer-, Stuckarbeiter-, Glaser-, Bäcker-, Fleischer-, Buchbinder-, Tüncher-, Zuckerbäcker-Gewerk, es sind wenigstens für die Ausbesserung schon gebrauchter Gegenstände Handwerker an Ort und

Stelle erforderlich, weßhalb in jeder nicht ganz kleinen Stadt ein Uhrmacher, Büchsenmacher u. dergl. nöthig ist. Ferner sind manche Gewerke so einfach, daß der große Betrieb keine Vortheile durch Anwendung kostbarer Kunstmittel ziehen kann, z. B. der Tapezierer, Sattler, Zinngießer, Knopf-, Bürstenmacher, Buchbinder, Töpfer, Goldschläger, Steinhauer, Tüncher, Kürschner, Flaschner ꝛc. In manchen Handwerken hat jedoch schon eine Beschränkung des Absatzgebietes durch Fabriken begonnen, z. B. bei Kämmen, die durch Maschinen geschnitten werden, feinen Seifen, Maschinennägeln ꝛc. Auch Schnüre und Seile werden schon im Großen wohlfeiler verfertigt.

§. 400.

Die Gewerke geben die häufigste Veranlassung zur Anwendung von Maschinen (§. 118), obgleich dieselben auch in dem Bergbau (§. 351) und in der Landwirthschaft (§. 369) wesentliche Dienste leisten. Daher ist hauptsächlich in Bezug auf die Gewerke öfters die Besorgniß rege geworden, es möchte die Einführung der Maschinen für die arbeitende Classe verderblich wirken, indem sie einem Theile derselben Beschäftigung und Unterhalt entziehe, — es möchte das Verarmen vieler Arbeiter mit dem daraus hervorgehenden Elende den in der besseren Beschaffenheit und der Wohlfeilheit der Kunstwaaren liegenden Vortheil überwiegen, — es möchte sogar die Vermehrung der Maschinen für den Nutzen der Unternehmer selbst widersinnig sein, weil sie das Angebot von Genußmitteln vermehre, zugleich aber die Zahl von Käufern vermindere (*a*). Zur Unterstützung dieser Ansicht können auch einzelne Erfahrungen angeführt werden (*b*).

a) Si un ouvrage est à un prix médiocre, et qui convienne également à celui qui l'achète et à l'ouvrier qui l'a fait, les machines qui en simplifieraient la manufacture, c. à d. qui diminueraient le nombre des ouvriers, seraient pernicieuses; et si les moulins à eau n'étaient pas partout établis, je ne les croirais pas aussi utiles, qu'on le dit, parcequ'ils ont fait reposer une infinité de bras, qu'ils ont privé bien de gens de l'usage des eaux, et ont fait perdre la fécondité à beaucoup de terres. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII, Chap. 15. — „Wenn die Menschenzahl in dem Maaße abnähme, wie die Arbeitsmaschinen zunehmen, so würden sie unsere Rettung; da die Maschinen sich aber eben so schnell vermehren, wie die Menschen, so sehe ich die Möglichkeit, daß wir noch einmal aus lauter Kunstfleiß Hunger sterben." G. Forster, ungedr. Briefe, Morgenblatt, 1818, Nr. 298. — Aehnliche Ansichten bei Sismondi, N. princ. I, 365. II, 312. — Pictet in Bibl. univ., Abth. Sc. et arts, IX, 62. — de Villeneuve-Bargemont, L. I. ch. 12, wo jedoch auch die Vertheidiger der Maschinen redend eingeführt werden.

(*b*) Oeftere Unruhen in den Fabrikgegenden zufolge der Einführung neuer Maschinen. Die Maschinenzertrümmerer (Ludditen) in England, die

z. B. 1826 in Lancasshire viele Webemaschinen zerstörten. 1758 wurde Everett's Tuchscheermaschine vom Pöbel verbrannt, 1768 die erste in England erbaute Windsägemühle zerstört, doch ersetzte in beiden Fällen der Staat den Schaden und die Maschinen wurden abermals hergestellt. Poppe, Gesch. der Technol., I, 290. II, 38. — Noch 1846 traten die Arbeiter zu Elbeuf gegen die Wollreinigungsmaschine (trieuse) auf. Die Teigknetmaschinen haben den heftigen Unwillen der Bäckerknechte erregt. Auch der Jacquardstuhl fand anfänglich Widerstand.

§. 401.

Die Maschinen wie manche andere arbeitsparende Hülfsmittel in den Gewerken (*a*) vergrößern das reine Volkseinkommen, indem sie eine Verminderung der Erzeugekosten bewirken. Der Vortheil der Kostenersparung fließt 1) größtentheils den Käufern der wohlfeiler und besser gewordenen Waaren zu. Was jene an ihren bisherigen Ausgaben ersparen, das wird von ihnen unfehlbar auf andere Art verwendet (§. 338), und zwar entweder um mehr Genußmittel zu verzehren (*b*), was den Erzeugern derselben größeren Absatz giebt, oder um sich mehr Dienste leisten zu lassen, oder um Capital zu erübrigen, welches, zur Betreibung von Gewerben verwendet, wieder Lohnarbeiter in Beschäftigung setzt, §. 339. 1); 2) den Unternehmern, insofern die Preise der Waaren noch einen Gewinn übrig lassen (§. 163. 2, §. 186. 3, a). Dieser Ueberschuß kann bei dem auswärtigen Absatze der Gewerkswaaren am größten werden und zu einer schnellen Erweiterung der Gewerbe Anlaß geben. 3) In der ersten Zeit, wenn eine Maschine noch nicht allgemein in Gebrauch ist und die Waare noch zum Theil aus der Hand verfertigt wird, ihr Preis also noch nicht vollständig herabgegangen ist, ziehen die Besitzer der Maschine einen größeren Gewinn, der sie zur Erweiterung ihrer Unternehmung in den Stand setzt (*c*).

(*a*) Hieher gehört die Benützung physikalischer und chemischer Gesetze, z. B. die Photographie, — die Galvanoplastik, — das Gießen von Gestalten von flüssigen oder erweichten Stoffen in Formen, wie von Metallen, Glas, Guttapercha, die Vervielfältigung des Satzes in der Buchdruckerei durch Abgießen (clichage, s. Chevalier a. a. O. S. 128).

(*b*) Die Vergrößerung des Gütergenusses in Großbritanien zeigt sich im Anwachse des Verbrauches verschiedener Lebensmittel. En aucune contrée le peuple n'est aussi bien habillé, aussi bien logé, aussi bien nourri. Si quelque étranger intelligent lit un contrât pour la fourniture annuelle de quelque maison des pauvres dans la Gr. Br., il ne peut s'empêcher d'exprimer une vive surprise sur la quantité de viande, de beurre, de fromage, de thé, qui compose chaque ration, et sur les

soins minutieux qui sont pris pour que chacun de ces objets soit de la meilleure qualité dans son espèce. Dupin a. a. O. S. 82.

(c) Ueber den Einfluß der Maschinen auf die Baumwollenverarbeitung s. §. 125a. Ein merkwürdiges Beispiel rascher Ausdehnung giebt insbesondere die Verfertigung von Spitzengrund oder Bobbinnet (bobbin net), ein erst seit 1808 aufgekommenes Gewerk. Whitacker erfand die erste Maschine hiezu, Heathcoat führte zuerst eine solche (nach eigener Erfindung) aus. Schon vor einigen Jahrzehnten sollten 4500 Maschinen im Gange sein, die 200 000 Menschen beschäftigten und 23 Mill. □Yards (181 Mill. Pariser □Fuß) Geflechte lieferten. Dieß Product wurde für 1·891 875 L. St. verkauft, während die rohen Stoffe (1·600 000 Pfd. Baumw. und 25 000 Pfd. Seide) nur 150 000 L. St. kosteten. 5/8 des Erzeugnisses wurden in den Fabriken gestickt, wodurch der ganze Erlös derselben auf 3·417 700 L. St. stieg. Dieser Gewerkszweig ist dem Absatze der geklöppelten Spitzen sehr in den Weg getreten. Weber, Beitr. z. Gew.- u. Handelsk., I, 309. — v. Kees und Blumenbach, I, 505. — Dingler, Pol. J. XLII, 430. — Babbage, Ueber Maschinen- u. Fabrikwesen, S. 376.

§. 402.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich, daß man bei dem häufigen Gebrauche der Maschinen im Ganzen nicht geringere Summen zur Beschäftigung von Arbeitern aufwendet, daß mithin noch dieselbe oder selbst noch eine größere Arbeiterzahl ihren Unterhalt finden kann (*a*). Wenn das stehende Capital durch die Maschinen einen steten Zuwachs gewinnt, so muß darum doch das umlaufende und namentlich der aufgewendete Arbeitslohn nicht abnehmen, vielmehr bringen es die schnellen Ansammlungen neuer Capitale mit sich, daß alle Zweige des Capitalaufwandes zunehmen. Die Arbeiter können Unterkunft finden 1) in denselben Gewerken neben den Maschinen, weil diese die Beihülfe des Menschen nie ganz entbehrlich machen. Der Absatz kann sich z. B. durch sehr starke Kosten- und Preisverminderung bei einer beliebten Waare oder durch Verkauf ins Ausland so sehr erweitern, daß nach der Einführung von Maschinen ein Gewerk noch ganz die gleiche Zahl von Arbeitern beschäftiget wie zuvor (*b*); 2) in anderen Zweigen der Stoffarbeit, die weniger Gelegenheit zum Gebrauche von Maschinen darbieten. Es fehlt zu keiner Zeit an solchen Gewerbszweigen, auch entstehen immer neue in demselben Maaße, als man mehr auf sie zu verwenden vermag (*c*). Selbst die Verfertigung von Maschinen setzt wieder Menschen in Thätigkeit; 3) in verschiedenen Diensten, die sich ebenfalls bei der Vergrößerung des reinen Einkommens fortwährend vervielfachen (*d*).

(a) Im J. 1762 waren in Großbritanien und Irland gegen 15 Mill. Einwohner, darunter gegen 4 Mill. Handarbeiter, die Maschinen ersetzten ungefähr 11 Mill. Menschen, also kam ein Erzeugniß zu Stande, wie es 15 Mill. Handarbeiter hätten liefern können. 1807, bei 18 Mill. Einwohnern, berechnete man die Zahl der Handarbeiter zu 6 Mill., die Wirkung der Maschinen zu 200 Mill. Das Erzeugniß ist demnach beinahe vierzehnmal so groß geworden, und die Menge von Handarbeitern hat verhältnißmäßig mehr zugenommen als die Volksmenge. Solche Rechnungen können indeß nicht genau zutreffen, sondern sich nur der Wahrheit mehr oder weniger nähern; vgl. Weber, Beiträge I, 3. — Nach Cowell steigt in den englischen Baumwollenfabriken regelmäßig der Lohn mit den Verbesserungen der Maschinen, ohne daß die größere Leistung dem Arbeiter schwer würde. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 83, vergl §. 188 (a).

(b) „Si l'on pouvait croire que l'inconvénient, qu'ont d'abord les nouvelles machines, d'ôter du travail aux ouvriers, ne se répare pas bientôt, il suffirait, pour être persuadé du contraire, de compter les travailleurs des manufactures immédiatement avant l'invention d'une nouvelle machine, et immédiatement après qu'elle y est généralement en usage." Villermé, Tabl. II, 298. — Große Vermehrung der Reisenden in Folge der Dampfschifffahrt und der Eisenbahnen. — Die sogenannten Werkzeugmaschinen (machines-outils), welche die Verrichtungen des Schmiedes, Schlossers, Schreiners, Wagners ꝛc. beim Abdrehen, Sägen, Feilen, Hobeln, Löcherbohren, Durchschlagen von Löchern, Schraubenschneiden des Eisens und Holzes verrichten, so auch die Walzwerke, welche das Hämmern ersetzen, verrichten nicht allein das Werk einer großen Zahl von Handarbeitern, sondern machen es auch möglich, weit größere Stücke Eisen zu gestalten, als man früher vermochte. Chevalier S. 146. Allein die Anwendung der auf diese Weise verfertigten Dampf- und anderen Maschinen, Wägen (z. B. auf Eisenbahnen) u. dgl. hat sich so stark vermehrt, daß die Zahl der Gehülfen nicht abgenommen hat. Die eisernen Thore und Geländer an Höfen und Gärten waren ehemals so kostbar, daß man sie selten antraf. Die Walzwerke und Gießereien machen sie soviel wohlfeiler, daß sie immer häufiger an die Stelle der hölzernen Einfriedigungen treten.

(c) In den chemischen Gewerken, z. B. dem Branntweinbrennen, Färben, der Glasbereitung, der Verfertigung verschiedener Farb- und Apothekerwaaren u. dergl. wird durch die Anwendung vortheilhafter Vorrichtungen weniger an der Arbeit, als am Verwandlungs- und Hülfsstoff gespart. Eine Menge einfacher Handwerke, ferner manche zum Gebiete der schönen Künste gehörige Gewerke lassen ebenfalls wenig Maschinen zu. Rau in: Malthus und Say, S. 250. — Zunehmende Hervorbringung von Steindrücken und Stahlstichen, Photographieen, Stereoskopenbildern, ungemein große Vermehrung der Holzschnitte zu erläuternden und verzierenden Abbildungen.

(d) Lehrer, — Künstler, z. B. Schauspieler und Musiker, — Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, — Boten, Kutscher ꝛc. — Dieß hat auch Ganilh bemerkt, Des systèmes d'éc. pol. I, 212.

§. 403.

Die Maschinen, deren große und dauernde volkswirthschaftliche Wirkungen im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, sind demnach für die Dauer und im Ganzen auch der arbei-

tenden Classe eher nützlich, als schädlich (*a*). Es können aber vorübergehende Stockungen aus der Einführung neuer Maschinen entstehen. Die Unternehmer lassen sich durch die Rücksicht auf die Bedrängniß der Arbeiter nicht abhalten, Maschinen einzuführen, wenn diese ihnen Gewinn versprechen. Die hiedurch aus ihrer bisherigen Wirksamkeit verdrängten Arbeiter finden nicht immer sogleich neue Beschäftigungen, auch treten hier öfters die oben (§. 160. 161) dargestellten Hindernisse des Ueberganges von einem Gewerbe zu dem andern in großer Ausdehnung ein. Wie weit diese anfängliche Nahrungslosigkeit von Arbeiterfamilien sich erstrecken und wie lange sie dauern könne, dieß ist im Allgemeinen nicht bestimmbar, auch läßt sich nichts zur Verhütung derselben thun, weil man der Vermehrung der Maschinen nicht widerstreben darf. Ein Volk, welches die Maschinen von sich abweisen wollte, würde dadurch nur bewirken, daß ein Theil der von ihm betriebenen Gewerke sich in die Nachbarländer zöge (*b*). Man gelangt daher zu der Ueberzeugung, daß die mit der Einführung neuer Maschinen möglicher Weise verbundenen Uebel, die doch immer von weit kürzerer Dauer sind, als die guten Folgen, unter die Opfer gehören, mit welchen die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes erkauft werden muß (*c*).

(*a*) Say, Darst. I, 153. Dessen Briefe an Malthus in: Malthus und Say, S. 158. — Lotz, Handb. I, 215 ff. — von Hövel in Schulz, Die Bedeutung der Gewerke im Staate, S. 18. 121 (Hamm, 1821). — Ganilh, Systèmes, I, 201. — Dict. technol. I. Bd. S. XLIII. — Hundeshagen, Zeitbedürfnisse, I, 134 (1832). — Murhard, Theorie und Politik des Handels, I, 117. — Vgl. die in §. 118 (*a*) angeführten Schriften.

(*b*) „Il ne s'agit plus de savoir, si l'emploi des machines condamne des bras au repos; il suffit d'être convaincu qu'elles sont devenues nécessaires pour maintenir la concurrence et préserver notre industrie d'une ruine certaine.“ Chaptal, De l'ind. franç. II, 229.

(*c*) Es giebt noch andere Beispiele von einzelnen Nachtheilen, welche einen großen Aufschwung der Betriebsamkeit begleiten; es kommen mißlungene Versuche von Verbesserungen und neuen Unternehmungen vor, wodurch Capitale verloren gehen und Familien verarmen.

§. 404.

Der Erfahrung zufolge treten jene nachtheiligen Folgen von neuen Maschinen nur in wenigen Fällen ein (*a*). Von einer Menge der wirksamsten und allgemeinsten Maschinen ist nicht

bekannt, daß bei ihrer Einführung jene Erscheinungen wahrgenommen worden sind, und noch sehen wir das Maschinenwesen in vielen Gewerken ohne Störung sich ausbreiten. Diese beruhigende Thatsache läßt sich aus der Natur der Sache erklären: 1) Die außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter bieten alle Kräfte auf, um andere Erwerbswege zu finden, was gewöhnlich einem Theil derselben bald gelingt. 2) Die Maschinen schaden dann am wenigsten, wenn das Gewerk, in welchem sie angewendet werden, bisher noch wenige Menschen in Thätigkeit setzte, oder wenn der Begehr der mit Hülfe der Maschinen zu Stande gekommenen Erzeugnisse zugleich sehr zunimmt; sie sind daher ohne alle nachtheilige Folgen in Ländern, in welchen die zugehörigen Gewerke erst jetzt entstehen (*b*). 3) Die wirksamsten Maschinen sind gewöhnlich sehr kostbar und verbreiten sich nur langsam, weßhalb das Angebot von Arbeitern sich sehr allmälig vermindert. Ein Theil der Unternehmer wird bald durch die Besorgnisse wegen der Fortdauer des Absatzes, bald auch durch Mangel an genauer Kenntniß und durch das von manchen getäuschten Erwartungen begründete Mißtrauen gegen neue Einrichtungen abgehalten, sich sogleich Maschinen anzuschaffen (*c*), daher sind plötzliche Erschütterungen des Nahrungswesens weniger zu befürchten.

(*a*) Besonders bei den Spinn- und Tuchscheermaschinen, und neuerlich bei den Maschinenwebstühlen.

(*b*) Dieß ist z. B. die Lage der nordamericanischen Freistaaten. Ohne die Mäh- und Dreschmaschinen würde man dort bei der raschen Erweiterung des Getreidebaues nicht Arbeitskräfte genug haben. Es sollen daselbst 150 000 Mähmaschinen im Gange sein. In Europa sind dieselben erst 1851 bei der Londoner Ausstellung bekannt geworden.

(*c*) Eine Dampfmaschine, nach den Preisen von 1837 in Berlin, Ruhrort und Eschweiler, kostete bei 6 Pferdekräften 2200—3000 Thaler, bei 10 3200—4200 Thlr., bei 20 5400—6900 Thlr., bei 40 Pferdekräften 8500—12 300 Thaler. Jede Pferdekraft kam also bei den kleinsten erwähnten Maschinen auf 366—500, bei den größten auf 212—310 Thaler zu stehen. In Nordamerica kostete 1824 nach Marestier (Sur les bateaux à vapeur, S. 49) eine Pferdekraft bei Maschinen von 20 Kräften 3250, bei 100 Kräften nur 1770 Franken. Die Société du Rénard in Brüssel lieferte 1841 die Pferdekraft einer Dampfmaschine mit niedrigem Druck ungefähr zu 1150 Fr. — Die gravirten Walzen zum Kattun- und Tapetendruck sind kostbar und bezahlen sich nur bei Mustern, die großen Absatz finden. Die Kattunmuster sind der Mode sehr unterworfen. Indeß ist die Verfertigung der Druckwalzen neuerlich durch das Einpressen des Musters wohlfeiler geworden und man druckt jetzt an einer Druckmaschine mit mehrern Walzen zugleich für verschiedene Zeichnungen und Farben. Die Schnellschütze hat, ungeachtet ihrer

geringen Anschaffungskosten, sehr langsame Verbreitung gefunden. — Nachtheilig ist für die Weber, daß die Webmaschinen wenig kosten, nämlich eine solche, die von einem Menschen mit der Kurbel gedreht wird (dandyloom), nur 4 L. St., ein Maschinenstuhl, der von einer Dampfmaschine bewegt wird (power-loom oder steam-loom) ungefähr 12 L. St., in Frankreich 400 Fr., in Gent 1841 350 Fr., indeß muß man deren mehrere zugleich anschaffen und eine Dampfmaschine haben. Im Jahre 1836 zählte man im britischen Reiche 115 801 Maschinenwebstühle, wovon 109 472 in Baumwolle, 5282 in Wolle. Mac-Culloch, Statist. account II, 105. — Für viele Landleute in Deutschland wird die Einführung der Flachsspinnmaschinen eine Zeit lang sehr empfindlich sein, wie jetzt in einigen Gegenden von Irland die Handspinner leiden. Diese Maschinen sind zwar unentbehrlich, um große Massen eines wohlfeileren und ganz gleichförmigen Garns zu liefern, die Handspinnerei wird jedoch nicht ganz aufhören, weil sie das feinste Garn bis jetzt besser liefert als die Spinnmaschinen, und es werden allmälig auch andere Beschäftigungen Ersatz geben. Im britischen Reiche hat sich die erst im jetzigen Jahrhundert entstandene Maschinen-Flachsspinnerei überaus schnell verbreitet, so daß man jetzt schon 2 Mill. Feinspindeln annimmt, von denen jede im D. ½ Centner Garn liefert. Die Garnausfuhr war 1835 erst 2·611 215 Pfund, 1842 erreichte sie 29½ Mill. Pfd., nahm aber dann wegen der erhöhten französischen Einfuhrzölle ab. 1852 war sie wieder 23·928 592 Pfd., 1866 33⅔ Mill. Pfd. Zugleich hat sich die gesammte Leinenverarbeitung und die Ausfuhr von Leinenwaaren sehr erweitert. Es wurden 1835 für 2·605 000, 1852 für 3·872 000 L. Leinengewebe ausgeführt, 1866 an 255 Mill. Yards für 8·989 000 L., 1867 212 Mill. Y. = 7 Mill. L. In Belgien waren 1838 47 000, 1851 100 000 Spindeln, in Frankreich 1849 250 000, im Zollverein 1851 erst 60 000, in Oesterreich 30 000 Maschinenspindeln in Gang. Der Mittelpreis eines Bundle Leinengarn war in England in den 3 Jahrzehnten 1820—29, 1830—39, 1840—49: $13,^{88}$ — $11,^{12}$ — $8,^{15}$ Sch. Amtl. Bericht über die Londoner Ausstellung, II, 155. — Für 1 Spindel, welche jährlich nach der Feinheit 50—80 Pfd. Garn spinnt, kosten die Maschinen in Belgien gegen 90 Fr., mit Gebäude und Mobiliar gegen 150 Fr., mit dem umlaufenden Capital ist der ganze Capitalbedarf gegen 220 Fr., Enquête sur l'industr. linière, Rapport S. 221 und Beil. Nr. 28. Brux. 1841, vgl. die in II, §. 28 (*b*) genannten Schriften. — Zum Glücke kann beim Anbaue des Leins und der ersten Behandlung des Flachses noch weit mehr Arbeit mit großem Nutzen angewendet werden, wie das Beispiel von Belgien zeigt, wo der Leinbau mit großer Sorgfalt betrieben wird. Hier wie in einem Theile von Frankreich (Dep. Aisne) kommt eine solche Arbeitstheilung vor, daß besondere Landwirthe (liniers locataires) den Lein auf den hiezu vorzüglich geeigneten gepachteten Feldern, die oft sehr zerstreut liegen, bauen und die Ernte sowie die weitere Verarbeitung dem Flachsbereiter (linier exploitant) verkaufen. Durch gute Auswahl des Saamens, gute Düngung und Bearbeitung des Feldes, zeitiges Ausraufen 2c. läßt sich zur Verfeinerung des Flachses Vieles thun. Das Röten (irrig Rösten genannt) z. B. in warmem Wasser nach Schenk), Brechen und Spinnen wird am besten in großen Fabriken besorgt, deren auch in Deutschland schon mehrere bestehen.

§. 405.

Auf das Gedeihen der verschiedenen Zweige von Gewerksunternehmungen haben örtliche und Zeitumstände Einfluß, deren

ungünstige Beschaffenheit sich zwar überwinden läßt, aber nur mit Anstrengung, vorzüglicher Geschicklichkeit und erhöhtem Aufwand (*a*). Die wichtigeren dieser Umstände sind nachstehende: 1) Bei Gewerkswaaren, in deren Preis der verbrauchte Verwandlungs- und Hülfsstoff einen beträchtlichen Theil ausmacht, kommt viel auf die Kosten der Versendung an, besonders wenn dieser Stoff nicht kostbarer Art ist, weßhalb solche Gewerke sich von selbst dahin ziehen, wo man diese Stoffe am nächsten und auch wohl in der größten Auswahl hat. Dieß ist bei inländischen Erzeugnissen die Gegend ihrer Entstehung (*b*), bei ausländischen Stoffen derjenige Bezirk, der sie am schnellsten und wohlfeilsten durch Einfuhr erhält (*c*). 2) Bei Gewerken, die viel Handarbeit erfordern, ist der niedrige Arbeitslohn einer Gegend vorzüglich nützlich (*d*). 3) Wo eine andere bewegende Kraft zu Hülfe genommen werden soll, ist man genöthigt, die Oertlichkeit hiernach zu wählen, z. B. nach den Wasserkräften. 4) Manche Gewerke erfordern eine so hohe Geschicklichkeit der Arbeiter und so künstliche Hülfsmittel, z. B. Maschinen, daß sie erst da leicht emporkommen, wo andere leichter zu betreibende Gewerkszweige schon einheimisch sind. Es giebt daher eine gewisse Reihenfolge, in der die Gewerke bei der allmäligen natürlichen Entwicklung des Kunstfleißes nacheinander mit dem besten Erfolge gegründet werden können. Solchen z. B., welche Gegenstände eines hohen und verfeinerten Luxus verfertigen, müssen andere vorausgehen, die für die Bedürfnisse der arbeitenden Classen (des gemeinen Mannes) sorgen, und manche sehr kunstreiche Gewerke gelangen nur in größeren Städten zur Blüthe, wo sich Reichthum, Kenntnisse und veredelter Geschmack vereinigen.

(*a*) Rau, Ansichten der Volkswirthsch. S. 122.

(*b*) Köhlerei, Sägemühlen, Holzschnitzen, Theer- und Pechhütten, Kienrußbrennereien, Glas- und Porzellanfabriken, Hüttenwerke in waldreichen Gegenden, — manche Fabriken, die viel Brennstoffe verzehren, in der Nähe der Steinkohlenlager, z. B. chemische, — Fabriken von Irden- (Thon-) waaren in der Nähe der Thongruben, wie im Pottery-Bezirk der Grafschaft Stafford und im ehemaligen Herzogthum Nassau, — Oelmühlen und Tabaksfabriken da, wo Reps und Tabak in Menge gebaut wird, — Rübenzucker-Fabriken in Gegenden wo viel Runkelrüben wohlfeil gebaut werden können, — Salz- und Alaunwerke in der Nähe der entsprechenden Lagerstätten (oder Salzquellen) u. dergl. Durch Wasserstraßen wird man jedoch in den Stand gesetzt, bei einem Theile der genannten Ge-

werke die Sitze nach anderen Rücksichten zu wählen. Papierfabriken dürfen nicht zahlreich nahe beisammen sein, um sich nicht die Lumpen zu vertheuern.

(*c*) Zuckersiedereien entstehen am leichtesten in großen Handelsstädten, wo man den Rohzucker in beliebiger Menge und Beschaffenheit vom Auslande beziehen kann, — Thransiedereien, Natrumfabriken in der Nähe von Küsten.

(*d*) Vgl. §. 493. Nr. 3, b. §. 207 (*a*). — Bei den Spitzen kostet der Zwirn (schon Gewerkswaare) nur $^1/_4$—$^1/_{10}$ des ganzen Aufwandes; namentlich in Neuenburg 10, in Schleswig 12, in Dieppe bei den feinen 10, bei groben Spitzen 16 Proc., um Puy auch 16 Proc. (Tagsverdienst bei den Zwirnspitzen 9—10, bei den Seidenspitzen 12—20 Sous, 15—20000 Weibspersonen sind beschäftigt. (Herbin, Statist. génér. de la France, II, 99. 101.) Bei den Mechelner Spitzen (points de Malines), die aune zu 16 Fr., wird ebenfalls das Garn zu 10,6 Proc. berechnet; bei den unerreichbaren Brüsseler Spitzen beträgt es viel weniger. Das Spitzengarn wird meistens aus Frankreich bezogen, das Pfund bis zu 1800 Fr. 1841 sah man in Brüssel zweidrähtigen Spitzenzwirn, von dem die Unze (1,875 bad. Loth) gegen 19000 Met. enthielt und zu 254 Fr. geschätzt wurde, das Zollpfund also zu 4334 Franken. Vgl. §. 395 (*b*). Briavoinne, Ind. en Belg. II, 367. Perrot, Revue de l'exposit. en 1841, S. 10. — In London war 1851 irländisches leinenes Handgespinnst ausgestellt, von welchem 230400 Yards auf 1 Pfund gingen.

§. 405 a.

Die Gewerksverrichtungen (*a*) zerfallen nach den beabsichtigten körperlichen Veränderungen an den Stoffen in zwei Abtheilungen (*b*):

1) Solche, die eine Veränderung in der stofflichen Beschaffenheit der Güter bewirken sollen, d. h. Mischungen oder Scheidungen, §. 90 Nr. 1. Hier sind die Regeln des Verfahrens auf die chemischen Naturgesetze gebaut, die Veränderungen werden meistens mit Hülfe der Wärme oder der Flüssigkeiten (auf trockenem oder nassem Wege) hervorgebracht und erfordern wenig Arbeit, aber oft kostbare und kunstvolle stehende Vorrichtungen (*c*). In den Kosten nehmen die verbrauchten Verwandlungs- und Hülfsstoffe einen größeren Theil ein als der Lohn. Die Erzeugnisse solcher Verrichtungen sind zum Theile sogleich zu menschlichem Genusse brauchbar, z. B. Branntwein, Bier, Essig, Seife, Leuchtgas, Arzneien, Riechwasser, Speisen, künstliche Mineralwasser, meistens aber muß sich noch eine der in die folgende Abtheilung gehörenden Verrichtungen hinzugesellen.

2) Solche, welche durch Bewegung geschehen und daher, ohne eine Veränderung in der Eigenart der Stoffe hervorzubringen, nur auf die räumliche Erscheinung derselben, die man im weiteren Sinne Gestalt nennen, einwirken; mechanische Verrichtungen (*d*). Diese geschahen anfänglich durch Menschenhand mit Hülfe von Werkzeugen, bis späterhin die Maschinen eintraten. Die meisten Kunstwaaren erhalten erst durch diese Gestaltung ihren vollen Gebrauchswerth und ihre Eigenarten, wobei sie oft mehrere Stufen der Verarbeitung zu durchschreiten haben und aus halbfertigen zu ganz vollendeten Kunsterzeugnissen werden. Die Arbeit nimmt bei den meisten dieser Vorgänge fortwährend eine wichtigere Stelle ein, als bei den chemischen, zumal da mit zunehmender Bildung ein immer lebhafter werdendes Bestreben entsteht, in den Gütern von längerer Dauer gefällige und selbst schöne Formen zu Stande zu bringen. Der Luxus ruft diese Steigerung der Gewerkskunst hervor und das Mitwerben treibt zu der Bemühung, die verschönerten Erzeugnisse durch niedrigere Preise mehreren Menschen zugänglich zu machen (*e*). Bei vielen Arten von Kunstwaaren giebt es von den einfachsten bis zu den zierlichsten und kostbarsten Erzeugnissen eine vielfache Abstufung (*f*). Die Verfertigung der letzteren wird am spätesten unternommen, auch haben dieselben in jedem Lande den kleinsten Markt, dagegen können sie wegen der geringeren Fortschaffungskosten am leichtesten in andere Länder versendet werden und veranlassen deßhalb einen Wettstreit der in den Gewerken am meisten fortgeschrittenen Völker.

In vielen Gewerken kommen chemische und mechanische Veränderungen zugleich vor, so daß die eine oder andere Art nur als die vorherrschende betrachtet werden kann (*g*).

(*a*) Es liegt im Wesen der Sache, daß an dieser Stelle der Volkswirthschaftslehre über die Gewerke nicht so viele allgemeine Betrachtungen mitgetheilt werden, als über die Landwirthschaft, weil diese nur in wenige Hauptzweige zerfällt, die Gewerke aber sehr zahlreich und von einander sehr verschieden sind, so daß Untersuchungen über statistische und volkswirthschaftliche Verhältnisse einzelner Zweige sehr ausführlich sein müßten.

(*b*) Genau betrachtet kann man neben Veränderungen auf chemischem und mechanischem Wege noch die physikalischen als eine dritte Abtheilung annehmen, wie die Aenderung des Aggregatzustandes (des Gefüges der Urtheile), Umwandlung eines festen Körpers in einen flüssigen und luftförmigen und umgekehrt. — Die wissenschaftliche Darstellung der einzelnen Gewerksverrichtungen in dieser Hinsicht und der dazu erforder-

lichen Hülfsmittel im Allgemeinen ist mit dem Namen der allgemeinen Technologie bezeichnet worden. Poppe, Lehrbuch der allgemeinen Technologie. Stuttg. 1821.

(*c*) Kessel, Oefen und Hochöfen, Destillirgeräthe, Vorrichtungen zum Einpressen der Kohlensäure in künstliche Mineralwasser, Kammern zur Bereitung von Schwefelsäure.

(*d*) Trennen (z. B. Zerschneiden, Verkleinern, Schlämmen), Vereinigen (Flechten, Spinnen, Weben, Nähen, Mengen, Nieten, Nageln), Verdichten und Lockern, Formen (Schneiden, Drechseln, Dehnen, Biegen), Aendern der Oberfläche (Schleifen, Glätten).

(*e*) Schöpfungen des Geistes im Gebiete des Gedankens oder des sinnlich erscheinenden Schönen gehören einem über dem Gewerbszweck stehenden höheren Beruf, wenn gleich derselbe meistens nicht ohne eine Belohnung in Sachgütern (Erwerb) ausgeübt werden kann. Wenn aber das Erschaffene in Stoffen dargestellt werden soll, so treten Gewerksverrichtungen (Stoffveredlungen) hinzu und es entstehen Sachgüter, deren Werth in dem Ausdruck jener geistigen Thätigkeit besteht. Der Maler oder Bildhauer muß die Verkörperung seiner innerlichen Schöpfung selbst vornehmen und nähert sich durch die Verarbeitung des Stoffes dem Tüncher und Steinmetzen. Bei dem Bauwerk geschieht die Ausführung des von dem künstlerischen Baumeister gemachten Entwurfes durch die Bauhandwerker. Die Nachbildung und Vervielfältigung eines Gedanken- oder Kunstwerkes (Drucken, Kupferstechen, Steindruck, Holzschnitt, Abgießen) ist ein wahres Gewerk, nur daß es Kenntnisse oder Kunstverständniß erfordert. Das Kunstwerk als solches (z. B. Gemälde, Bildsäule, Bildwerk in erhabener Arbeit (relief), Mosaik, hochschäftig gewebtes [haute lisse] Gemälde, wie die Gobelins) ist nur zum Genuß des Schönen bestimmt. Bei Gebäuden ist in der Regel auch der Nutzen beabsichtigt und bei vielen anderen nützlichen Dingen bildet die Schönheit eine wertherhöhende Zugabe, die mehr oder weniger neben dem Nutzen erscheint, z. B. gemalte Porzellangefäße, Leuchter u. a. Geräthe von Metall oder Holz, Oefen u. dgl.

(*f*) Z. B. vom gemeinen Trinkglas zu dem bunten, geschliffenen, geschnittenen Krystallbecher, von grober Leinwand zum gestickten Battist, von dem einfachen Baumwollenzeuche bis zu dem gemusterten und bedruckten Gewebe, vom groben Wollentuche zum Kaschmirshawl, vom gemeinsten Töpfergeschirr zum vergoldeten und bemalten feinen Porzellan, vom Tisch aus Nadelholz zu dem mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc. eingelegten Prachttisch aus einem ausländischen Holze.

(*g*) In der Verarbeitung des Flachses ist das Röten, in der Papierbereitung das Bleichen, Bläuen und Leimen, in dem Wollengewerbe das Färben oder Bedrucken eine chemische Veränderung, in der Glasbereitung das Blasen oder Gießen und das Schleifen, in der Porzellanbereitung das Formen ein mechanisches Geschäft.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse des Handels.

Einleitung.

§. 406.

Der **Handel** (*a*) als selbstständiges Gewerbe entsteht dann, wenn die Arbeiten so weit getheilt sind, daß die Tauschgeschäfte großentheils durch die vermittelnde Thätigkeit einer besondern Classe von Gewerbtreibenden zu Stande gebracht werden, §. 104 — (*b*). In jeder nur etwas ausgebildeten Volkswirthschaft befindet sich also eine Zahl von Kaufleuten und deren Gehülfen (*c*); doch sind weit weniger Arbeitskräfte erforderlich, um eine gewisse Gütermenge im Handel von den Erzeugern zu den Verzehrern zu bringen, als um sie durch Erd- und Gewerksarbeit zu erzeugen (*d*). Das Wesen und die Wirkungen des Handels im Allgemeinen sind in den §. 103 — 5 entwickelt worden. Während die volkswirthschaftliche Wirkung des Handels darin besteht, die erzeugten Sachgüter denen zuzuführen, welche denselben den größten concreten Werth beilegen, und dadurch Ueberfluß und Bedarf verschiedener Güter auszugleichen, ist es der Zweck der Handelsleute, aus dem Unterschiede des Erlöses und der Ausgaben (Ankaufspreis und Nebenkosten) Vortheil zu ziehen. Die Handelsunternehmung beruht also hauptsächlich auf der Kenntniß der jetzigen und der Vermuthung der künftigen Preise, wozu die Gesetze des Preises (§. 146 ff.) dienlich sind. Die unmittelbar auf den Tausch gerichteten Geschäfte zerfallen in folgende Abtheilungen: **Speculation**, **Einkauf**, **Versendung**, **Verkauf**, **Bezahlung**. Mittelbar beziehen sich auf die Tausche die den ganzen Betrieb betreffenden Geschäfte, unter denen die genaue Aufzeichnung aller Vorgänge (**kaufmännische Buchhaltung**) besonders sorgfältig vervollkommnet worden ist. Es giebt übrigens mehrere Hauptzweige des Handels, die so sehr

von einander verschieden sind, daß in volkswirthschaftlicher Beziehung (§. 349) weniger ihr Gemeinschaftliches, als vielmehr das Eigenthümliche eines jeden von ihnen in Untersuchung kommen muß (*e*).

(*a*) G. B. Conte Arco, Dell' influenza del commercio sopra i talenti e costumi in den Classici Ital. P. moderna, T. XXXI. Deutsch: Abhandlung über den Einfluß des Handels auf den Geist und die Sitten der Völker, 1788. — Dessen Dell' influenza dello spirito del commercio sull' economia interna de' popoli e sulla prosperità degli stati. ebd. — Niemeyer, Ideen über Ursachen, Fortschritte und Wirkungen der Handlung, Hannov. 1796. II. 3. Ausg. 1844. — Murhard, Ideen, S. 124. Dessen Theorie und Politik des Handels, I. Bd. 1831. (Der II. Bd. enthält die Handelspolitik.) — Geier, Versuch einer Charakteristik des H. Würzb. 1823. — A. v. Mylius, Der Handel, betrachtet in seinem Einflusse auf die Entwicklung der bürgerlichen, geistigen und sittlichen Cultur, Köln, 1829. — Art. Handel von Rau in der Encyklopädie von Ersch und Gruber. — Mac-Culloch, Ueber H. und Handelsfreiheit, d. v. Gambihler, Nürnb. 1834. —

(*b*) Sowohl die im Dienste eines einzigen Unternehmers stehenden (Handelsdiener, Packer, Auslaufer), als die, welche mehreren für Lohn beistehen, wie Fuhrleute, Schiffer, Mäkler, Lastträger, Auslader. Die Inhaber von Fuhrwerken, die Schiffsherrn und Eigenthümer von Eisenbahnen sind Unternehmer von Hülfsgeschäften des Handels.

(*c*) Preußen hatte 1852 an Arbeitenden dieser Art 14 044 Großhändler, 10 630 Gehülfen derselben, 2 239 Mäkler, 136 556 Kleinhändler, 24 161 Gehülfen der Kaufleute mit offenem Laden, 34 444 Schiffleute, 16 100 Fuhrleute, zusammen 238 174 oder 1/70 der Einwohner. In Belgien zählte man 1846 nach den Köpfen in den Familien: 51 697 Großhändler mit Einschluß der Mäkler, Holz- u. Pferdehändler und Rheder, 100 958 Kleinhändler aller Art, 41 836 Schiff- und Fuhrleute, zusammen 194 491 oder $4,^{48}$ der Einwohner. In Sachsen sind (die selbständigen Familienhäupter gezählt) im Handel $2,^{59}$ Proc. der Einw. beschäftigt, daneben in der Fortschaffung, im Wegbau, der Post, Eisenbahn, den Telegraphen $0,^{99}$ Proc.

(*d*) Die Handelslehre als Theil der Gewerbslehre ist vielfach bearbeitet worden. Lehrbücher von J. G. Büsch, J. M. Leuchs, Noback, Fava (Scienza del commercio, II B. Venezia 1845. 46.) u. a. — Wörterbücher: Mac-Culloch, Dictionary of trade, Dictionnaire du commerce herausg. von Guillaumin, Deutsches W.-B. von Schiebe.

(*e*) Diese Vermittlung ist entbehrlich, wenn z. B. der Producent einen Vorrath seiner Erzeugnisse zum Verkaufe bereit hält, und der in der Nähe wohnende Käufer sie abholt, oder wenn er die Waare auf Märkten, Messen, oder in Wanderlagern den Käufern näher bringt.

§. 407.

Der Handel wird nach der Beschaffenheit und Menge der vertauschten Gegenstände auf folgende Weise eingetheilt:

1) Waarenhandel, welcher bewegliche Gebrauchsgegenstände, hauptsächlich neu erzeugte (*a*), in Umlauf bringt. Da beträchtliche Massen von Waaren mit verhältnißmäßig geringeren

Kosten von einem Lande oder Landestheile dem anderen zugeführt werden können, ihr Verbrauch aber in den meisten Fällen eine Zertheilung der größeren Vorräthe in kleine Quantitäten erfordert, so theilt sich der Waarenhandel wieder in Groß- und Kleinhandel. Wo jener aufhört, dieser anfängt, läßt sich nicht allgemein nach der Menge der verschiedenen Arten von Gütern bestimmen, es ist jedoch zur Feststellung beider Begriffe das Merkmal hinreichend, daß der Kleinhandel sich mit der Vertauschung so kleiner Gütermengen abgiebt, wie sie der tägliche Gebrauch verlangt (*b*).

2) Papier- oder Effectenhandel, der sich mit Creditpapieren (§. 293) beschäftigt. Diese kommen hier nicht blos als Zahlungsmittel und Gegenwerthe für ausgeliehenes Vermögen, sondern zugleich als Gegenstände, welche des Gewinnes willen eingekauft und wieder verkauft werden, in Erwägung.

(*a*) Auch Grundstücke in einzelnen Fällen; es giebt Menschen, die mit Landgütern handeln.

(*b*) Dieser Bedarf ist sehr ungleich. Talg, Kochsalz, Butter, Gyps brauchen des geringen Preises willen nicht so sehr zertheilt zu werden, als Zimmt und Pfeffer; Holz wird nicht in so kleinen Abtheilungen verbraucht als Räucherpulver. Wo eine Waare aus einzelnen Stücken besteht, deren jedes für sich zu gebrauchen ist, wie unzählige Metall-, Holz-, Horn-, Glaswaaren, Papier, Schreibfedern, Oelkuchen, Knöpfe, Reisbündel, da giebt der Kleinhandel dieselben in einzelnen Stücken oder einer kleinen Anzahl von solchen ab, sonst aber zertheilt er die Quantitäten nach der Bequemlichkeit der Zehrer, damit sie nicht mehr zu kaufen brauchen, als sie in kurzer Zeit zu verzehren pflegen. — Die in Frankreich aufgestellte Mittelstufe zwischen Groß- und Kleinhandel ist eine Verbindung beider Geschäfte, indem die Kleinhändler mit offenem Laden in Städten oft zugleich die Krämer kleinerer Orte versehen und insofern Großhändler sind.

§. 408.

Eine andere Eintheilung der Handelszweige entspringt aus der Rücksicht auf das Verhältniß des Handels zur Volkswirthschaft eines einzelnen Landes.

1) Inländischer oder Binnenhandel begreift diejenigen Handelsgeschäfte in sich, bei welchen Waaren lediglich innerhalb des Landes vertauscht werden (*a*).

2) Der auswärtige Handel überschreitet mit seinen Unternehmungen und Sendungen die Grenzen des Landes. Er zerfällt wieder in zwei Abtheilungen:

a) Der Aus- und Einfuhrhandel führt inländische Erzeugnisse ins Ausland und bringt von da fremde Waaren für die Verzehrung im Lande zurück.
b) Der Zwischenhandel beschäftigt sich blos mit dem Umtausche ausländischer Erzeugnisse gegeneinander, ohne den Stoffarbeitern des eigenen Landes Absatz, oder den Zehrern desselben Zufuhr zu verschaffen.

Diese Rücksicht auf den Entstehungsort der Handelsgegenstände hat nur für den Waarenhandel Bedeutung und ist in volkswirthschaftlicher Beziehung wichtig; der Kaufmann dagegen findet es oft vortheilhaft, Geschäfte der 3 genannten Zweige gleichzeitig oder abwechselnd zu betreiben. Nur der Kleinhandel, etwa die Gränzgegenden oder den Hausirhandel ausgenommen, erstreckt sich nicht leicht ins Ausland, weil Sendungen in die Ferne sich nur bei beträchtlichen Gütermassen verlohnen.

(a) Auch ausländische Erzeugnisse, wenn sie eingeführt worden sind, können im Binnenhandel weiter vertauscht werden und mischen sich im Kleinhandel auf unkenntliche Weise mit den Landeserzeugnissen.

Erste Abtheilung.

Der Großhandel.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 408 a.

1) Um mit einer Gattung von Waaren bei starkem Mitwerben mit Vortheil handeln zu können, muß man sowohl die gewerblichen und technischen Verhältnisse der Erzeugung und die Bestimmgründe des jedesmaligen Angebotes, als die Ursachen, von denen der Umfang des Verbrauchs und Begehres abhängt, ferner die verschiedenen Arten und Sorten der Waaren, die Kennzeichen ihrer Güte u. dgl. genau kennen. Diese Vertrautheit mit dem Gegenstande erlangt man nur durch anhaltende Beschäftigung und lange Erfahrung. Es ist eine Folge des Gesetzes der Arbeitstheilung, daß der Kaufmann sich

gewöhnlich fortdauernd nur mit einer gewissen Gruppe von Waaren beschäftigt (*a*).

2) Es würde allzukostbar und zeitraubend sein, wenn der Kaufmann immer an entfernten Orten, wo eine Waare erzeugt wird oder überhaupt um den niedrigsten Preis zu erkaufen ist, den Einkauf, an anderen, wo sie in Menge begehrt wird, den Verkauf selbst besorgen oder durch seine gesandten Gehülfen besorgen lassen müßte, wie dieß in früherer Zeit geschah (*b*). Zahlreiche persönliche Verbindungen machen es möglich, zur Ausführung beschlossener Unternehmungen sowie zu den vorausgehenden Ueberlegungen und Berechnungen sich zuverlässiger Gehülfen an entfernten Orten zu bedienen, welche aus Auftrag den Einkauf und Verkauf und die Einziehung des Erlöses übernehmen und dafür gewisse Procente der ausgegebenen oder eingenommenen Summen (Provision, Commission) erhalten. Diese Auftrags- (Commissions-)geschäfte sind, was die Regeln zu ihrer guten Verrichtung und das Verhältniß zu Denen betrifft, mit welchen sie abgeschlossen werden, von gleicher Art wie diejenigen, welche der Handelsunternehmer, wenn er dazu Gelegenheit hat, selbst vollzieht, allein der Beauftragte hat im günstigen Falle keinen Gewinn zu erwarten, im ungünstigen keinen Verlust zu tragen, er bedarf auch nur ein verhältnißmäßig geringes Capital, weil ihm zum Einkauf die nöthigen Geldmittel zugesendet werden (*c*). Die Auftragsgeschäfte sind kein Mittel, sich schnell zu bereichern, dienen aber dazu, dem redlichen und geschickten Kaufmann, dessen Vermögen beschränkt ist, ein sicheres Einkommen zu gewähren. Im Gegensatz zu diesen Auftragsgeschäften wird die Thätigkeit des Unternehmers bisweilen Eigen- (Properhandel) genannt. Einen nicht in die Tauschgeschäfte eingreifenden Beistand anderer Art leistet Derjenige, der an einem entfernten Orte nur die auf die Versendung sich beziehenden sog. Speditions- (Versendungs-) geschäfte für den Handelsunternehmer übernimmt; Spediteur (*d*) — dieses Hülfsgeschäft ist hauptsächlich an solchen Plätzen von Bedeutung, wo viele Waaren ankommen und abgesendet werden, wie in Seehäfen und in Städten an einem Strom.

3) Das Bestreben, durch Erweiterung eines Handelsgeschäftes und Benützung günstiger Umstände (Conjuncturen)

den Gewinn zu vergrößern, veranlaßt oft die Kaufleute, fremdes Capital zu Hülfe zu nehmen, was aber die Folge hat, daß starke Verluste den Unternehmer leicht zu Grunde richten. Ein nicht gefährliches Mittel zu obigem Zweck liegt darin, daß man die beim Verkauf ausbedungenen Zahlungsfristen abkürzt, den Verkauf zu beschleunigen sucht und sich noch vor erfolgtem Verkaufe einen Theil des erwarteten Erlöses von dem Commissionär vorstrecken läßt, was bei diesem ein größeres Capital erfordert (*e*).

(*a*) Z. B. Arznei- und Farbwaaren, Zeuche (Gewebe), Getreide, Wein, Bau- und Nutzholz, Metallwaaren, insbesondere Eisenwaaren, sog. Handelsgewächse oder auch Tabaksblätter allein, Wolle, Erzeugnisse der heißen Länder (Colonialwaaren), gewisse kleine Kunstwaaren (Kurz-, Galanteriewaaren) u. dgl.

(*b*) Der Kaufmann reiste ehemals mit seinen Waaren auf dem Schiffe oder in den Karawanen. Lange Zeit hindurch gaben die Absender ihren Waarenladungen auf Schiffen vertraute Untergebene (Supercargo, Cargador) mit. Das Aufsuchen von Bestellungen nach vorgelegten Mustern durch reisende Gehülfen ist bei Kauf- und Fabrikherren sehr üblich, doch nicht leicht in große Entfernungen.

(*c*) Ein Verkauf durch den Commissionär ist da nöthig, wo Waaren ohne Bestellung ankommen (auf Consignation). Dieß ist mehr gewagt, aber oft sehr einträglich. Die Provision ist gewöhnlich ½—1 Proc.

(*d*) Von expedire, it. Speditore. Gebühr ungefähr 1 Fr. vom Frachtstück. — Die Eisenbahnverwaltungen verrichten die Spedition gut und wohlfeil.

(*e*) In San Francisco werden viele unbestellt herbeigesendete Waaren von dem Commissionär versteigert, der dem Absender gegen hohen Zins diesen Vorschuß leistet.

§. 408 b.

Die gewöhnliche Art, Kaufsgeschäfte einzugehen, besteht darin, daß alsbald nach der Uebereinkunft die Waare an den Käufer abgeliefert und der Preis entweder sogleich oder nach einer Frist bezahlt wird, die man meistens kurz, bisweilen länger festsetzt. Unter besonderen Umständen kann sich der eine oder andere Vertragstheil bewogen finden, zu verabreden, daß die Uebergabe oder Uebernahme der Waare noch eine gewisse Zeit hinausgeschoben werden solle, während er sich doch sogleich durch Abschluß des Vertrages den in dem ausbedungenen Preise liegenden Vortheil sichern will. Hiedurch entsteht der Zeitkauf, Lieferungsgeschäft. Beweggründe hiezu können sich auch dem vorsichtigen Kaufmann darbieten (*a*). Allein das Bestreben, aus einer Veränderung der Preise Gewinn zu ziehen, treibt auch ohne einen in besonderen Umständen liegenden Grund

viele Personen an, Käufe oder Verkäufe zu schließen, zu deren Vollziehung ihnen wenigstens im Augenblick die Mittel fehlen, die also erst später ausgeführt werden. Steht im Zeitpunct des Vollzugs der Marktpreis höher oder niedriger als der im Zeitkaufe festgesetzte, so hat im ersten Falle der Käufer, im zweiten der Verkäufer Nutzen, der andere Vertragstheil Schaden. Für den verlierenden Käufer ist es unnütz und beschwerlich, die Waare zu übernehmen, die er doch nicht behalten will, im entgegengesetzten Falle ist der Verkäufer nicht geneigt, die Waare zu liefern, die er sich vielleicht erst durch einen Einkauf um höheren Preis verschaffen müßte. Es liegt daher der Gedanke nahe, daß derjenige, der nur kaufte, um sogleich mit Gewinn zu verkaufen, oder welcher verkaufte, was er noch nicht besaß, wenn das Geschäft zu seinem Nachtheil ausgefallen ist, nur dem anderen Vertragstheil den Unterschied der beiden Preise ausbezahlt (*b*). Die Zeitkäufe werden auf diese Weise nach einer späteren Uebereinkunft häufig in eine Vergütung des Preisunterschiedes (Differenz) umgewandelt. Die erregte Gewinnsucht führt sehr oft noch weiter, indem man Verträge eingeht, die zwar dem Wortlaute nach Zeitkäufe zu sein scheinen, aber der Sache nach die Vergütung der sich ergebenden Differenz zum Zweck haben und folglich nicht mehr zum Handel gehören, sondern als Wetten über den künftigen Preis zu betrachten sind. Solche schon anfangs beabsichtigte reine Differenzengeschäfte oder Preiswetten, die sich von den erst später umgewandelten Zeitkäufen äußerlich schwer unterscheiden lassen, kommen in neuerer Zeit in manchen großen Handelsstädten bei gewissen Waarengattungen äußerst zahlreich vor und es haben sich gewisse Regeln für die bei ihnen stattfindenden Bedingungen gebildet (*c*). Es sind demnach zu unterscheiden

1) Tageskäufe,
2) Zeitkäufe aus besonderen Gründen,
3) Zeitkäufe aus Speculationssucht im Allgemeinen,
4) Abänderung derselben in die Vergütung des Preisunterschiedes,
5) reine Preiswetten (*d*).

(*a*) Der Verkäufer ist z. B. noch nicht in den Besitz der erwarteten Waare gekommen, der Käufer hat die zur Bezahlung bestimmte Geldsumme,

auf die er sicher rechnen kann, noch nicht in Händen. Bei der Ablieferung würde leicht Streit entstehen, wenn der Kauf über eine Waare geschlossen würde, die nicht immer gleich wäre oder für deren jedesmalige Beschaffenheit nicht leichtkenntliche Bezeichnungen aufgestellt werden können.

(*b*) A kauft z. B. 10 000 Ctr. Weizen auf Zeit zu 5 fl. Steht am Vollzugstermin der Ctr. zu 4 fl., so hat er 10 000 fl. verloren, die er dem Verkäufer ausbezahlt.

(*c*) Diese Form des Glückspieles ist über zwei Jahrhunderte alt. 1634—37 wurde der Handel mit Tulpenzwiebeln in Holland mit Leidenschaft getrieben, die Zwiebeln hatten ihren Curs, der so hoch stieg, daß einmal für die Zwiebel der Tulpe semper augustus 4600 fl., eine Kutsche und zwei Pferde gegeben wurden. Dabei wurden sehr viele Scheinkäufe vorgenommen. Man muß indeß vermuthen, daß an dem hohen Curse die Blumenliebhaberei reicher Holländer den größten Theil gehabt habe; vgl. Beckmann, Beitr. z. Geschichte d. Erfind. I, 228. — Neuerlich werden solche Geschäfte in Berlin, Köln und an andern Orten hauptsächlich in Getreide, Raps- und Leinöl, Weingeist, in Paris häufig in Zucker und Mehl gemacht, und herkömmlich in gewissen Mengen, z. B. 1000 Ctr. Getreide. Man nimmt an, daß in Berlin jährlich Käufe über ungefähr 2 Mill. Wispel oder 48 Mill. Scheffel Weizen und Roggen (also über beiläufig 200 Mill. fl.) geschlossen werden und die ganze Zufuhr nur gegen 100 000 W. beträgt.

Beispiel. Köln, 12. März 1869, der Preis des Tagskaufes wird „effectiv“ genannt.

	fremder Waizen 200 Pfd.	fremder Roggen 200 Pfd.	Rüböl 100 Pfd.
Tageskauf . .	6 —$6^{1}/_{3}$ Thlr.	$5^{1}/_{3}$ Thlr.	$11,^{4}$ Thlr.
auf Ende März	$5,^{95}$—6	$5,^{11}$—$5,^{13}$	—
Mai	$6,^{05}$—$6,^{06}$	$5,^{15}$—$5,^{18}$	$11,^{35}$
Juni	$6,^{06}$—$6,^{1}$	—	—
Juli	$6,^{13}$—$6,^{15}$	—	—
October . . .	—	—	$11,^{75}$—$11,^{8}$

In Berlin ist der Zeitraum immer 2 Monat, der Verkäufer darf den Tag wählen, an dem er liefern (oder die Differenz berechnen) will. Man hat gefunden, daß in 18 Halbjahrsterminen, 1859—67, der Vertragspreis 10 mal niedriger war als der Preis am Lieferungstage (im D. um $10^{1}/_{3}$ Proc. desselben), 8 mal höher (im D. um 10 Proc.); 1850—58 war der Lieferpreis 12 mal niedriger (i. D. um $12,^{4}$ Proc.), 6 mal höher ($17,^{58}$ Proc.). Cohn in Hildebrandt, Zeitschr. VII, 377. 1866. deff. Statist. Unters. über die Wirksamkeit der Speculation im Berliner Roggenhandel. 1868.

(*d*) Der Zeitkauf und die Preiswette in Waaren sind den nämlichen Arten von Geschäften in Verschreibungen so ähnlich, daß die weitere volkswirthschaftliche Betrachtung beider in §. 439 ff. verbunden werden kann.

I. Der Binnenhandel.

§. 409.

Der inländische Großhandel eines Volkes verschafft den einheimischen Erzeugern den Absatz ihrer Waaren, erstattet ihnen

die aufgewendeten Kosten und setzt sie in den Stand, ihr Gewerbe fortzubetreiben; zugleich gewährt er den inländischen Zehrern, d. h. allen Einwohnern, eine leichte Befriedigung ihrer Bedürfnisse, er gereicht also in beiden Hinsichten ganz dem eigenen Lande zu Vortheil. Der unmittelbare Verkehr zwischen den Erzeugern und Zehrern vermag in den meisten Fällen die Absichten beider Classen nicht so leicht zu erfüllen, als die Vermittlung durch den Kaufmann, §. 103 Nr. 2. Deßhalb ist lebhafter Binnenhandel die Bedingung einer ausgedehnten Erzeugung manchfaltiger, für die eigene Verzehrung des Volkes bestimmter Güter; durch ihn treten die Stoffarbeiten in ein richtiges Verhältniß zu den Bedürfnissen und dem Einkommen der Bürger und die ganze Volkswirthschaft erhält durch ihn Zusammenhang und Festigkeit (*a*). Doch kann dieser Handel in einem kleinen Lande, wo der Absatz vieler Waaren eine ziemlich enge Gränze hat, den Gewerben, für welche die Umstände günstig sind, nicht die wünschenswerthe Erweiterung geben, und es können in diesem Falle ohne Beistand des auswärtigen Verkehres manche Gelegenheiten zum vortheilhaften Betriebe einzelner Gewerbe nicht gehörig benutzt werden.

(*a*) A. Smith, II, 150. — Die Irrthümer des Handelssystems verleiteten früherhin zur Geringschätzung des innern Handels, weil er die Geldmenge des Landes nicht vermehrt. Man kann den Belauf dieses Zweiges statistisch nicht so leicht schätzen, als den des in wenigere größere Canäle zusammengedrängten auswärtigen Handels. Nimmt man indeß den weiteren Begriff des Handels an, so daß auch der Absatz der Erzeuger an die Verzehrer mit in ihn fällt (§. 99), so ist offenbar der größere Theil aller in einem Lande verzehrten Erzeugnisse desselben Gegenstand dieses inneren Güterverkehres. Derselbe umfaßte in Rußland, bloß auf den Flüssen und Canälen, mit Ausschluß der zur Ausfuhr bestimmten Waaren, im Jahre 1837 eine angekommene Gütermasse von 612 Mill. Rub., Berghaus, Annal. Febr. 1839. — Auch der innere Handel zeigt bisweilen überraschend schnelle Fortschritte. Am Hudsoncanal im Staate Newyork ist die Stadt Lockport an einer Stelle entstanden, wo 1821 erst einige Bauernhäuser standen. 1825 hatte sie schon 600 Häuser, 2 Kirchen, 1 Postamt. Reise des Herzogs Bernhard von Weimar, I, 128. Man hat den inneren Verkehr der Vereinigten Staaten nach seinem Stande von 1862 sorgfältig zu ermitteln gesucht, indem man die Gütermenge erforschte, die auf den 5 großen Verkehrsstraßen über das Alleghanygebirge von der Ostküste westwärts und von den westlichen Gegenden nach Osten in einer durchschnittlichen Entfernung von 300 engl. Meilen (65 deutschen M.) und zwar von mindestens 200 M. versendet wird. Es kommen aber Sendungen von 800—1000 M. sehr häufig vor, so daß, wenn 300 M. als kleinste Entfernung angenommen würden, die mittlere Wegeslänge gegen 500 M. betragen würde. Jene Hauptstraßen sind die pennsyl-

vanische, die Erie-, die New-York-Central-, die Baltimore-Ohio-Bahn und der Erie-Canal. Die Waarenbewegung nach Westen war 992451 Tonnen mit 617 Mill. D. Verkehrswerth, nach Osten 522½ Mill. D. Der Verkehrswerth ist so berechnet, daß man nach der Verschiedenheit der Waaren 10 Cents bis 1 D. für das Pfund annimmt. Die Sendungen von Nord nach Süden und überhaupt auf kürzeren Strecken sowie auf anderen Straßen sind nicht in Anschlag gebracht. Die Summe von 1139 Mill. D. = 2600 Mill. fl. ist folglich noch viel zu gering. S. Statistics on the foreign and domestic commerce of the U. St. S. 117 ff. Washington 1864. (Bericht des Finanzministers Chase.)

§. 410.

Das Capital des Kaufmanns ist größtentheils umlaufend, indem es zur Anschaffung der Waaren und zu den Ausgaben für die Fortschaffung dient, und sein Umlauf erfolgt im Binnenhandel schneller, als im auswärtigen, weil die Versendung und Bezahlung kürzere Zeit erfordern. Eine Summe wird hier leicht in einem Jahre zweimal oder noch öfter umgesetzt und gleiche Gütermenge im Jahre mit halbem oder noch kleinerem kaufmännischen Capitale ihrer Bestimmung zugeführt. Das stehende Capital, welches der Handel erheischt, ist jedoch nicht allein im Vermögen des Kaufmanns enthalten, sondern begreift auch die beweglichen Versendemittel (Fuhrwerke, Schiffe), welche den Hülfspersonen, und die unbeweglichen (Niederlagen, Krahnen, Waagen, Landstraßen, Canäle, Brücken, Eisenbahnen), welche dem Staate, den Gemeinden oder Gesellschaften gehören, §. 127. Schon hieraus erhellt, daß das Gedeihen des Handels sehr von öffentlichen Einrichtungen abhängig ist.

§. 411.

Der Verdienst der im inländischen Handel beschäftigten Unternehmer ist in der Regel im Verhältniß zu dem Capitale (dem Procentsatze nach) mäßig, denn die Geschäfte desselben sind mit geringeren Schwierigkeiten und Gefahren verbunden als im auswärtigen Handel, die Einkaufspreise und die anderen Kosten sind offenkundig, die erforderlichen Capitale minder groß und früher umzusetzen, weßhalb ein starkes Mitwerben vorhanden ist, welches die Preise zu Gunsten der Käufer niedrig hält. Auch Personen ohne eigentliche kaufmännische Bildung befassen sich mit solchen Handelsgeschäften, wozu sie bald durch

den Besitz eines Capitals, bald durch Waarenkenntniß in einem einzelnen Gegenstande oder Theilnahme an einem Gewerbe der Erzeugung veranlaßt werden (*a*). Der ungestörte, gefahrlose Fortgang der Unternehmungen hält die Kaufleute für den geringeren Belauf des Gewerbsgewinnes schadlos.

(*a*) So wird z. B. häufig der Handel mit Getreide, Holz, Steinkohlen, Hopfen, Flachs, Tabak, Vieh von sogenannten Händlern betrieben.

II. Der Aus- und Einfuhrhandel.

A. Allgemeine Betrachtung desselben.

§. 412.

Kein Volk vermag alle Gegenstände, die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Erhöhung seines Genusses dienen, leicht, gut und wohlfeil hervorzubringen. Dieselben Umstände, welche den Betrieb einiger Gewerbszweige besonders begünstigen, stehen andern hindernd im Wege. So entsteht für jedes Volk eine Ermunterung, sich vorzüglich denjenigen Stoffarbeiten zu widmen, bei denen es den größten Erfolg zu hoffen hat, und dagegen auf andere zu verzichten, in denen es das Mitwerben anderer Völker nicht bestehen kann. Als Ursachen einer solchen Verschiedenheit lassen sich hauptsächlich anführen: 1) die Naturbeschaffenheit der Länder, die sich besonders bei der Erdarbeit entscheidend zeigt, §. 87 ff. 119. Die heißen Länder zeichnen sich durch eigenthümliche edlere Erzeugnisse vor den anderen aus, gemäßigte unterscheiden sich wieder von den kalten Gegenden und Gebirge von den Ebenen theils durch die Art der Erzeugnisse, theils wenigstens durch die ungleichen Hervorbringungskosten derselben (*a*). Diese natürliche Verschiedenheit hat auch auf die Gewerke Einfluß (§. 405) und diese Verschiedenartigkeit der von jedem Volke angebotenen Erzeugnisse bildet eine mächtige und immerwährende Aufforderung zum Tauschverkehr (§. 27), welchem sich von selbst ein geistiger Verkehr anschließt (*b*). 2) Die ungleiche Vertheilung der einzelnen Güterquellen, indem häufig das eine Land eine Fülle von Capital und Kunstmitteln besitzt, das andere einen Ueberfluß an Arbeitskräften, der den Lohn auf einem niedrigen Stande hält,

ein drittes eine Menge von fruchtbarem Boden, so daß nur die besten Grundstücke angebaut und die rohen Stoffe mit den geringsten Kosten erzielt werden (*c*). 3) Mancherlei zufällige Umstände, welche die Gewerbsthätigkeit einzelner Länder besonders auf den einen oder den anderen Zweig der Stoffarbeiten hinlenken, so daß im Verlaufe der Zeit die Vorliebe für denselben und die erworbene Geschicklichkeit ähnliche Wirkungen äußern, wie die verschiedenen Naturbeschaffenheiten, nur daß diese Richtung des Kunstfleißes sich auch wieder ändern kann (*d*).

(*a*) Hic segetes, illic veniunt felicius uvæ,
Arborei fœtus alibi atque injussa virescunt
Gramina; nonne vides, croceos ut Tmolus odores,
India mittit ebur, molles sua thura Sabæi?
Virgil. Georgic. I, v. 53—56.

(*b*) „Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann. Güter zu suchen,
Geht er, doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an."
Schiller.

Die hohe völkerverbindende Macht des Handels zeigt sich z. B. deutlich in den Caravanenzügen, die durch Sandwüsten und Steppen den Verkehr in Asien und Africa unterhalten. Durch reisende Kaufleute bringt die europäische Bildung in das Innere beider Erdtheile. Geht hiedurch die Sitteneinfalt eines bisher ganz abgeschiedenen Volkes verloren, so wird dafür eine manchfaltige Kraftentwicklung gewonnen. „Der Mensch hebt sich nur durch Reibung des Geistes am Geist, und froh müssen wir aufblicken, wenn wir Völker, die bisher einzeln und isolirt standen, in dem Treiben der Welt mit fortgewälzt sehen. In der Wüste wird nie aus dem Kinde ein Mann, und im beschränkten Raume, wo nur für wenige Ideen Platz ist, bildet sich keine Nation." v. Buch, Reise d. Scand., II, 120.

(*c*) Alte und neue Länder, old und new countries. Vgl. Torrens, Prod. of w., S. 253.

(*d*) Es giebt manche Beispiele von Gewerben, die von einem kunstfleißigen Volke neu ergriffen und bald so vollkommen betrieben werden, wie in ihren alten Sitzen.

§. 413.

Hieraus erklärt sich der volkswirthschaftliche Nutzen des Aus- und Einfuhrhandels (*a*), der einen Austausch der Erzeugnisse mehrerer Völker zu Stande bringt und die Arbeitstheilung zwischen denselben befördert. Der Aus- und Einfuhrhandel hat demnach für ein Volk überhaupt den Nutzen, daß dasselbe mit gleichem Kostenaufwande eine größere Gütermenge erwirbt, als wenn es alle Gegenstände des eigenen Bedürfnisses selbst erzeugen wollte (*b*). Dieß läßt sich bei den zwei Geschäften, in welche sich dieser Handel spaltet, näher nachweisen:

Die Ausfuhr von Landeserzeugnissen macht es möglich, gerade diejenigen Zweige der Hervorbringung, für welche die besten Vorbedingungen vorhanden sind (§. 412), in größerer Ausdehnung zu betreiben, wobei die Güterquellen am ergiebigsten und vollständigsten benutzt, aus vortheilhaftem Verkaufspreise reichliche Gewinnste geerntet und beträchtliche neue Capitale erübriget werden. Das Aufblühen der für die Ausfuhr betriebenen Gewerbe bringt wieder andere inländische Nahrungszweige in Aufnahme, die durch jene weiteren Absatz finden und so wird durch jenen Anstoß zur Anstrengung der Kräfte die gesammte Erzeugung eines Landes ansehnlich vermehrt. Die Einfuhr verschafft zugleich dem Volke solche Güter, die im Auslande besser oder mit geringeren Kosten hervorgebracht werden, um einen niedrigen Preis, erhöht dadurch den Gütergenuß und bringt durch die Bekanntschaft mit neuen Arten von Waaren einen Antrieb zu eifrigerer Arbeit hervor. Die Aus- und Einfuhr muß nicht gerade von den nämlichen Kaufleuten besorgt werden, vielmehr geschieht dieß wegen der verschiedenen erforderlichen Waaren- und Länderkenntnisse oft von verschiedenen Unternehmern. In den Seeplätzen unterscheidet man daher die importeurs, importers und die exporteurs, exporters.

(*a*) Er wird auch auswärtiger Consumtions- oder Bedarfshandel genannt, Kraus, Staatsw., III, 124.

(*b*) Smith, II, 266. — Ricardo, 7. Cap., besonders S. 120 der Uebers. von Baumstark. — Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreih., S. 13. — Gegen Smith: Herrenschwand, Abhandl. über den auswärt. Handel der europ. Nationen. Aus d. Franz. Berl. 1790.

§. 414.

Der aus dem Aus- und Einfuhrhandel hervorgehende Vortheil findet sich 1) in dem reinen Gewinne der Kaufleute, wenn sie die ausgeführten Waaren im Auslande, und die dafür eingetauschten fremden wieder im Innern um einen die Kosten übersteigenden Preis verkaufen. Hätte man genaue Verzeichnisse der Aus- und Einfuhr, würden ohne Zutritt anderer Leistungen alle eingeführten Waaren mit ausgeführten vergütet und alle Geschäfte dieser Art innerhalb eines Jahres ganz beendigt, so würde sich zeigen, daß die Einfuhr mehr beträgt, als die Ausfuhr, beide nach ihren inländischen Preisen bemessen, und der

Unterschied würde theils aus den Fracht- und anderen Handelskosten, theils aus den Gewinnsten der Kaufleute bestehen; 2) in dem größern Arbeitsverdienst und der Vergrößerung anderer Theile des Volkseinkommens zufolge der ausgedehnteren Production und des einträglichen Verkaufes; 3) in der Ersparniß der Käufer beim Einkaufe fremder Waaren, d. h. in der größeren Werthmenge, welche sie sich bei gleicher Ausgabe verschaffen. Dieser Werthüberschuß entzieht sich nothwendig der Berechnung (*a*).

(*a*) Krug (Nationalr. des pr. St. I, 220) glaubt, nur der Gewinn bei der Ausfuhr könne als reiner Zuwachs zu dem Volkseinkommen betrachtet werden, weil der Kaufmann den höheren Preis der eingeführten Waaren von seinen Mitbürgern erhalte, sich also blos auf ihre Kosten bereichere; allein es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß diese auch bei dem höheren Preise, den sie bezahlen, noch am Werthe gewinnen.

§. 415.

Dieser Vortheil des Aus- und Einfuhrhandels ist wie aller Gewinn aus dem Tausche (§. 151) nothwendig ein gegenseitiger; jedem an diesem Verkehre theilnehmenden Volke fließt ein Gewinn zu, obschon nicht gerade ein gleich großer, sowie auch der Grad der Mitwirkung zu diesem Tausche nicht überall derselbe ist. Wenn ein Volk die Aus- und Einfuhr mit seinen eigenen Capitalen und Versendemitteln betreibt, wenn es also auf seine Rechnung und Gefahr die Landeserzeugnisse hinaus sendet und anderen Völkern zum Kaufe anbietet, zugleich aber die fremden Waaren an ihren Erzeugungsorten einkauft und nach Hause bringt, so ist dieß eine stärkere Theilnahme an dem Handel, die man deßhalb Activhandel nennt, während der Ausdruck Passivhandel den Verkehr desjenigen Volkes bezeichnet, welches sich von Fremden seine Erzeugnisse abholen und seinen Bedarf an fremden Waaren herbeiführen läßt (*a*). Der Passivhandel erfordert kein größeres Capital, als der inländische, er ist leichter, bequemer und gefahrloser und entspricht daher solchen Völkern, die noch wenig Capital haben und dasselbe besser für ihre Stoffarbeiten verwenden können. Dagegen ist der Absatz der Erzeugnisse im Passivhandel unsicherer, während es im Activhandel leichter ist, neue Absatzwege aufzusuchen und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der letztere eignet

sich daher mehr für reiche Länder. Da er vorzüglich durch Wasserversendung ausgedehnt werden kann, so hängt sein Gedeihen zugleich von dem Zustande der Schifffahrt eines Landes, und dadurch mittelbar von der Gelegenheit zum wohlfeilen Einkaufe des Bauholzes und von der Ausbildung der Schifffahrtskunst ab.

(*a*) Bisweilen versteht man unter Activhandel denjenigen, welcher eine Forderung an das Ausland begründet (Ausfuhrhandel), unter Passivhandel den, aus welchem ein Land an andere schuldig wird (Einfuhrhandel). Diese ältere Bedeutung beider Ausdrücke ist unfruchtbar, weil Aus- und Einfuhr immer miteinander verbunden sein müssen.

§. 416.

Die Begriffe von Activ- und Passivhandel beziehen sich nur auf den Fall, wenn das eine Volk dem Aus- und Einfuhrhandel viel mehr Capitale und Kräfte widmet, als das andere, sie fallen also ganz hinweg, wenn die Aus- und Einfuhr von jedem der beiden in Verkehr stehenden Völker wetteifernd besorgt wird, wobei dann das Mitwerben der beiderseitigen Kaufleute und Schiffer den Abnehmern und Verkäufern desto günstigere Bedingungen verschafft (*a*), und jedes Volk nur einen Theil des erforderlichen Handelscapitales aufzuwenden braucht. In diesem Falle bleibt aber das dazu bestimmte umlaufende Capital länger im Umlaufe, weil jedes Geschäft mehr Zeit erfordert (*b*). Dafür kann auch dem Unternehmer ein größerer Gewinn zu Theil werden, indem der große Umfang und die Gefahren der Unternehmungen, sowie die dazu nöthigen Kenntnisse und Verbindungen das Mitwerben einengen (*c*). Dieß tritt vorzüglich bei neu eröffneten Handelsgeschäften öfters ein, doch scheint dabei der Gewinn größer, als er wirklich ist, weil man auf die Gefahren des Mißlingens Rücksicht nehmen und deßhalb eine entsprechende Vergütung unter die Kosten aufnehmen muß, §. 239. Die Erzeuger der Ausfuhrgegenstände können dagegen nur so lange einen das gewöhnliche Maaß übersteigenden Gewinn genießen, als der Absatz im Steigen ist.

(*a*) Es giebt jetzt wenige Völker mehr, die sich ganz passiv im auswärtigen Handel verhielten; doch geben die Chinesen und Japanesen im Verhältniß zu den Europäern ein Beispiel hievon. Neapel, Portugal, Spanien verhielten sich bisher vorherrschend passiv in obigem Sinne.

(b) Wenn ein Kaufmann im Lande A eine Sendung nach B gemacht hat und dort mit dem Erlöse Waaren einkaufen läßt, die er nach A sendet, oder wenn ein anderer Bewohner von A in B Einkäufe zur Einfuhr in A macht und sich zur Bezahlung derselben Wechsel von A auf seine Abnehmer in B verschafft, so ist dieß ein einfaches Ausfuhr- und ein Einfuhrgeschäft. Wenn dagegen englische Kaufleute Baumwollen- und Stahlwaaren nach Spanien schicken, dort Weine und Oele kaufen, diese in Schweden absetzen und erst hier, oder vollends in einem vierten Lande, die zur Einfuhr nach England bestimmten Dinge kaufen, so wird dieß Geschäft als eine besondere Art des Aus- und Einfuhrhandels angesehen (Smith, II, 151), die man den indirecten oder umschweifigen Consumtionshandel genannt hat, Kraus, Staatsw. III, 215. Vgl. §. 412 (a). Genau betrachtet ist dieß eine Verbindung zweier ungleichartiger Unternehmungen, denn das Einkaufen spanischer Producte, um sie in Schweden zu verkaufen, gehört dem Zwischenhandel an.

(c) Die Preise der Waaren können in verschiedenen Ländern so sehr von einander abweichen, daß die ersten Handelsunternehmungen reiche Früchte bringen, nur werden meistens durch das Mitwerben die Preise in dem einen Lande allmälig so weit erhöht, in dem anderen aber um soviel erniedriget, daß sie fast nur noch um den Betrag der Fortschaffungskosten verschieden sind. Die anfängliche Preisverschiedenheit ist desto größer, je weniger die beiden Länder in der Bildung und der Richtung der Gewerbe einander ähnlich sind. — In einer amtlichen Bekanntmachung des russischen Senates von 1775 wurden die Verkaufspreise von 28 russischen Ausfuhrartikeln zu Constantinopel und die sämmtlichen Kosten angegeben, und es ergab sich, daß im Durchschnitt ein Gewinn von 24 Proc. für den Kaufmann übrig blieb, v. Peyssonel, Verfassung des Handels auf dem schwarzen Meere, übers. von Cuhn, S. 380. (Leipz. 1788.)

§. 417.

Kein Volk kann die Vortheile des Aus- und Einfuhrhandels genießen, ohne sich zugleich manchen Gefahren auszusetzen. Unterbrechungen des Verkehrs zwischen den Völkern werden sowohl durch Kriege, als durch Maaßregeln der Regierungen veranlaßt, auch wird nicht selten ein Volk durch ein anderes, welches die Stoffarbeiten mit noch besserem Erfolge zu betreiben anfängt, aus seinem Absatze verdrängt. Wenn die für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbszweige ins Stocken gerathen, so treten wenigstens für den Augenblick empfindliche Störungen des Wohlstandes ein, Capitale und Arbeiter werden außer Thätigkeit gesetzt und es sind Verluste und Bedrängnisse zu ertragen, bis es gelingt, neue Anwendungen für die Güterquellen aufzufinden, vgl. §. 395. Das natürliche Heilmittel unter solchen Umständen liegt darin, daß bei der Verminderung der Ausfuhr auch die Einfuhr abnehmen muß, die Production

sich mehr auf die Gegenstände der einheimischen Verzehrung richtet, und die bisher zum Einkaufe fremder Waaren angewendeten Einkünfte nun den inländischen Erzeugern Absatz verschaffen. Doch verstreicht oft geraume Zeit, bis die Hervorbringung diese neue Richtung vollständig angenommen hat und die Nachtheile verschwunden sind. Dennoch dürfte man keinem Volke rathen, jener Gefahren willen auf die unberechenbaren Vortheile des auswärtigen Verkehres zu verzichten (*a*). Eher könnte dieses Besorgnisse erregen, wenn ein Volk des jetzigen wohlfeileren Einkaufes vom Auslande willen die eigene Erzeugung hochwichtiger Güter unterließe, von denen es zweifelhaft ist, ob sie zu jeder Zeit in wünschenswerther Menge und Güte werden eingeführt werden können.

(*a*) Die auswärtige Staatskunst erhält hiedurch zu dem völkerrechtlichen Gebote auch einen wichtigen Klugheitsgrund, das friedliche Staatenverhältniß mehr und mehr zu befestigen.

B. Verhältniß zwischen der Aus- und Einfuhr.

§. 418.

Wenn auch nicht die lange als unerschütterlich angenommenen Lehren des Handelssystems zu der Untersuchung aufforderten, wie sich die ausgeführte Waarenmenge zu der eingeführten verhalten müsse, und welche Bewandtniß es mit der vielfach besprochenen **Handelsbilanz** (*a*), dem Unterschiede jener beiden Größen, habe, so wäre doch schon darum die Beleuchtung dieses Gegenstandes von Wichtigkeit, weil die Ausfuhr von der **Erzeugung** herrührt, die Einfuhr aber zunächst zur **Verzehrung** dient, und in dem Verhältnisse jener beiden Größen sich das allgemeine Grundverhältniß zwischen der Erzeugung und Verzehrung wiederholen muß. Die Vergleichung der Aus- und Einfuhr in Zahlen kann nur nach den Preisen vorgenommen werden, weil nur diese sich zusammenzählen lassen und in denselben auch die beiderseitigen Leistungen ausgedrückt werden. Im Handel muß bei einem Einzelnen und ebenso bei einem ganzen Volk in Verhältniß zu andern die vertragsmäßig zu vergütende Leistung auf beiden Seiten gleich sein. Hiebei ist jedoch folgendes zu bedenken: 1) Die Erstattung des Gegenwerthes kann aber bei einem der Vertragschließenden zum Theile

aufgeschoben werden, so daß für jetzt Schuld und Forderung entsteht und die Waarenbilanz einen beträchtlichen Unterschied zeigt. 2) Die zur Vergütung kommenden Leistungen sind nicht nur gekaufte und verkaufte Waaren, sondern auch Auslagen und Arbeiten in Handelsangelegenheiten, z. B. der Frachtverdienst von Ausländern, die Auslagen des Spediteurs beim Empfang und Absenden fremder Waaren, die Bemühungen des Commissionars u. dergl. 3) Die Gleichheit gilt nur von den verabredeten Preissummen, während die im Auslande erkauften Waaren in dem einführenden Lande noch durch Gewerbsverdienst des Kaufmanns, Frachtkosten 2c. über den Einkaufspreis vertheuert werden, §. 414.

(*a*) Art. Handelsbilanz in der Encyklop. von Ersch und Gruber (von Rau). — Murhard a. a. O. 1, 222 ff. — Man muß hiebei die Waarenbilanz und die Güterbilanz, welche auch die edlen Metalle in sich schließt, unterscheiden. Die erstgenannte ist in Hinsicht auf Erzeugung und Verzehrung von Sachgütern wichtig, Sendungen von Münzen oder Münzmetall geschehen großentheils aus Zwecken außerhalb des Handels und haben auf die umlaufende Geldmenge der Länder Einfluß. Die allgemeine Güterbilanz ist die Verbindung der Waaren- und Geldbilanz.

§. 419.

Wenn in einem gegebenen Zeitraum ein Volk mehr Güter an andere zu geben scheint, als es dafür empfängt, so kann dieß 1) von der Unrichtigkeit der statistischen Zahlenangaben, 2) von den in §. 418 angegebenen Ursachen, 3) von gegebenen oder zurückgezahlten Darleihen sowie Zahlungen von Leihzinsen, theils aber von solchen Leistungen zwischen den Ländern herrühren, die nicht aus Handelsgeschäften entspringen und also nicht dem Gesetze der Gleichheit unterworfen sind. Solche einseitige, keine Vergütung erfordernde Leistungen geschehen theils von Einzelnen, z. B. Verzehrung der Reisenden im Auslande (*a*), Vermögen, welches die Auswandernden mitnehmen (*b*), Erbschaften, Geschenke, Gewinnste (*c*); theils von den Regierungen, z. B. sog. Subsidien, Kriegskostenersatz, Kosten der Gesandtschaften (*d*). Die unter Nr. 3 und 4 fallenden Leistungen werden meistens in Geld vorgenommen, soweit sie nicht durch Wechsel zu bewirken sind, §. 421.

(*a*) Viele irländische Gutsbesitzer leben in England, viele Engländer auf dem europäischen Festlande, §. 340. Die Verzehrung der Engländer

außerhalb ihres Vaterlandes wurde schon früher auf 3—3½ Mill. L. St. angeschlagen. Lady Morgan, Absenteeism. Lond. 1825. — Im J. 1833 sollen 80 000 Engländer das Festland bereiset haben, deren Ausgaben man auf 12 Mill. L. anschlug! — In die Schweiz bringen die vielen Reisenden theils Münze mit, theils Wechsel auf Schweizer-Häuser. — Man nimmt an, daß 1868 an verschiedenen Verschreibungen aus den Vereinigten Staaten (Schuldscheinen der Union und der einzelnen Staaten, der Eisenbahngesellschaften, Actien u. dgl.) sich 938 Mill. D. in Europa befinden, was also, nur 5 Proc. Zins und Dividende gerechnet, eine jährliche Zahlung von 46,9 Mill. vermuthen läßt. Hunt-Dana, Merch. Mag. Octob. 1868 S. 245.

(*b*) Die aus dem Freistaate Mexico vertriebenen Spanier nahmen große Summen mit sich hinweg, nach Ward (Mexico in the year 1826. Lond. 1828) 80 bis 100 Mill. Piaster; blos nach Bordeaux sollen durch sie fast 100 Mill. Franken gekommen sein. Man nimmt an, daß in den V. Staaten von 1865—68 in 3½ Jahren 1 Mill. Einwanderer 80 Mill. D. mitgebracht haben. Wells Report S. 1.

(*c*) Ferner die aus den katholischen Ländern nach Rom als Gebühren (an die Dataria) gehenden Summen und der Peterspfennig. Diese Zahlungen von Spanien bis gegen 1820 wurden jährlich auf 795 000 fl. berechnet, Allg. polit. Annalen, VIII, 3. Heft, vgl. überhaupt v. Sonnenfels, Grundſ. II, §. 303; — sodann die beträchtlichen Sendungen, welche die Colonieen ohne Rückersatz dem Mutterlande machen, weil die Eigenthümer der Pflanzungen zum Theil in demselben leben. Frankreich hatte im Durchschnitt von 1787—89 eine jährliche Einfuhr von 613·543 333 Liv., eine Ausfuhr von 448.748 266 L., also wurden mehr eingeführt 164·795 067 Liv. Dieser große Unterschied erklärt sich daraus, daß von den Colonieen 240 Mill. Liv. eingeführt und nach ihnen nur 90 Mill. Liv. ausgeführt wurden, Chaptal, Ind. fr. I, 134. — Die ostindische Compagnie zog nach älteren Anschlägen aus dem brit. Ostindien gegen 3·200 000 L. St. Landeinkünfte, Privatpersonen gegen ¾ Mill. ohne Ersatz. Neuerlich nimmt man an, daß jährlich 4 Mill. L. St. ohne Ersatz aus Ostindien nach dem Mutterlande gehen, Economist 8. März 1851.

(*d*) Auch der ehemalige Tribut an die Raubstaaten.

§. 420.

Wenn man zur Vereinfachung des Gegenstandes von den kleineren im Handel vorkommenden Leistungen (§. 418) absieht, so giebt es drei Mittel, durch welche ein Volk das Ausland für die ihm abgekauften Waarenvorräthe zufriedenstellen kann, nämlich:

1) es übernimmt eine Schuld an dasselbe,
2) es sendet Geld hinaus,
3) es sendet den Ausländern Waaren zu.

Zu 1). Schulden, die von einem Volke im Auslande gemacht werden, können für einen Theil der Einfuhr eine entsprechende Ausfuhr unnöthig machen. Sie können entstehen a) durch Waarenkäufe auf längeren Credit, die von den Empfän-

gern erst bezahlt werden, wenn schon neue ähnliche Sendungen unterwegs oder bereits angelangt sind, so daß immer der Verkäufer mit dem einmaligen Betrage im Vorschuß ist und dem Käufer das zum Handel mit den fremden Waaren erforderliche umlaufende Capital leiht; b) durch förmliche Geldanleihen von den Regierungen oder von Einzelnen. Ob dieß gleich gewöhnlich aus anderen Absichten geschieht, so hat es doch die nämliche Wirkung, als wenn man blos borgte, um Waaren einführen zu können. Der Ankauf von fremden Staatspapieren oder Actien und die Theilnahme der Reichen an neuen Anleihen und Gewerbsunternehmungen in einem anderen Lande erleichtern dieß Anlegen des beweglichen Vermögens im Auslande und sind heutiges Tages sehr häufig. Diese Darleihen werden, soweit es angeht, ohne eine Baarsendung durch Wechsel gegeben. Die Verkäufer von Waaren stellen dieselben auf ihre ausländischen Käufer aus und die Darleiher erkaufen sie, um sie an diejenigen Ausländer zu remittiren, welche von ihnen borgen wollen. Die Wirkung ist jedoch die nämliche, wenn die Darleihe in einer herbeigesendeten Geldsumme empfangen und diese wieder zur Bezahlung eines Theils der Einfuhr verwendet wird, denn auch in diesem Falle bleibt der inländische Geldvorrath unverändert und es stehen sich blos die eingeführte Gütermenge und die Schuld an das Ausland gegenüber. Die Anleihen müssen nicht gerade bei dem nämlichen Volke gemacht werden, welchem man die Waaren abkauft, die Erfahrung zeigt indeß, daß das borgende Volk gewöhnlich von dem leihenden mehr Güter kauft, als es außerdem thun würde, und zwar sowohl wegen der näheren Berührungen zwischen beiden Völkern, als weil der Wechselcurs in dem borgenden Lande nach dem leihenden wegen des verstärkten Angebotes niedrig ist und daher die Waaren etwas wohlfeiler zu stehen kommen, als unter anderen Umständen (*a*). In dem leihenden Lande erhöht der vermehrte Begehr von Wechseln den Curs und macht das Beziehen von Waaren aus dem borgenden Lande kostbarer, was eine Verminderung der Einkäufe im letzteren nach sich ziehen kann.

(*a*) Von 1818—30 wurden von englischen Capitalisten über 125 Mill. L. St. an auswärtige Regierungen geliehen. In den Canälen, Eisenbahnen

und Banken der vereinigten Staaten wurden aus England über 25 Mill. angelegt, auf Landkäufe in Canada und Australien über 2½ Mill. Hiezu kommen angekaufte französische und andere Staatspapiere, Capitalanlagen in europäischen Unternehmungen u. dergl., ferner die auf americanische Bergwerke verwendeten 5 Mill. Diese sind zwar größtentheils verloren, auch bei den fremden Staatsanleihen ist viel eingebüßt worden, doch wird man immerhin annehmen dürfen, daß Großbritanien die Zinsen von mindestens 150 Mill. L. St. bezieht. Vgl. Porter, Progress, S. 626. — Meidinger, Das brit. Reich, S. 482.

§. 421.

Privatpersonen oder Gesellschaften, welche im Auslande borgen, haben gewöhnlich die Absicht, Capital zu einem gewerblichen Zwecke um niedrigeren Zins zu erhalten, als es im Lande geschehen könnte, und geben daher der geliehenen Gütermenge, die sie in Waaren oder in Geldform empfangen (§. 420), eine werbende Anwendung. Es bleibt indeß noch zu untersuchen, inwiefern überhaupt die eingeführten Waaren, in denen ein Volk auf die in §. 420 angegebene Weise den Betrag der im Auslande gemachten Anleihen empfängt, als Capitale zur Erweiterung der inländischen Gewerbsthätigkeit dienen können. Dieß ist offenbar dann der Fall, wenn die Einfuhr aus Unterhaltsmitteln der Arbeiter, Verwandlungs-, Hülfsstoffen und Werkgeräthen, also aus Dingen besteht, die selbst zu den Capitalen gehören. Bei der Einfuhr von bloßen Genußmitteln findet dieser unmittelbare Einfluß auf die Gütererzeugung nicht Statt; wenn aber ein Volk eine Zeit lang jährlich im Auslande borgt und dafür Genußmittel einführt, so werden die inländischen Capitale, mit denen jene sonst hervorgebracht werden müßten, für andere vortheilhaftere Zweige der Gütererzeugung verwendbar. Bei einer nicht fortdauernden Einfuhr von Genußmitteln findet dieß nicht statt. Ueberhaupt aber ist anzunehmen, daß eine mit einer ausländischen Anleihe in Verbindung stehende Vermehrung der Einfuhr aus Waaren bestehen werde, die als Capitale anzusehen sind, weil die Borgenden nicht zum Behufe eines reichlicheren Gütergenusses Schuldner des Auslandes werden wollen und die anderen Einwohner keine Vermehrung ihrer Einkünfte erhalten, die sie zu größerem unproductivem Aufwande reizen könnte. Solche Anleihen kommen zwischen zwei gleich wohlhabenden Völkern wenig vor, vielmehr

pflegt das ärmere Volk auf solche Weise sein unzureichendes Capital von dem wohlhabenderen zu ergänzen, §. 80 — (*a*). Wenn auch die inländischen Käufer die Waaren auf Credit von demjenigen Kaufmann an sich bringen, der sie einführt, so hat dieß auf die Art und Weise, wie dieser dem Auslande den Gegenwerth vergütet, keinen Bezug (*b*). Sieht das Volk, welches auf solche Weise fremdes Capital zu Hülfe nahm, seinen Wohlstand allmälig zunehmen und folglich den Zinsfuß sinken, so beginnt es die Tilgung der Schulden im Auslande. Anleihen der Regierungen sind gewöhnlich nicht zu productiver Verwendung bestimmt.

(*a*) Aehnlich in ihren Folgen ist die ebenfalls nicht selten vorkommende Gründung von Fabriken oder Handlungen in einem anderen Lande, die der Unternehmer durch einen vertrauten Verwalter besorgen läßt und mit dem nöthigen Capitale ausstattet. Solche Filialhandlungen haben die Engländer fast in allen civilisirten Ländern der Erde.

(*b*) Es ist daher nicht glaublich, daß der häufige Ankauf fremder Waaren eine Ursache der Verarmung ganzer Völker oder Volksclassen sein könne, die man eher dem Verfalle der Nahrungszweige oder der unwirthschaftlichen Lebensweise zuschreiben müßte, wenn sie wirklich eintritt. Rau im Archiv, I, 32.

§. 422.

Zu 2). Inwiefern Geld und namentlich Münzen aus edlem Metalle zur Vergütung der eingeführten Waaren ins Ausland gehen können, dieß ist aus den obigen Betrachtungen über den Bedarf, Vorrath und Preis des Geldes in verschiedenen Ländern (§. 268. 270) leicht zu beurtheilen. Eine solche Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge eines Landes, welche die Preise der Waaren merklich erhöht oder erniedrigt, kann nicht lange bestehen, denn sobald der Unterschied die Frachtkosten übersteigt (§. 271 (*b*)), findet man eine Aufforderung, Geld von da wegzuführen, wo es wohlfeil ist, und dahin zu bringen, wo es den höchsten Preis hat (*a*). Würde man also die Einfuhr fortdauernd baar bezahlen, so würde auch bald durch die Unternehmungen der Kaufleute wieder Geld herbeifließen (*b*). Das Geld dient folglich nur vorübergehend, die empfangenen Waaren zu vergüten, und es muß immer zuletzt ein anderes Ausgleichungsmittel, nämlich Schulden (§. 420) oder Waarensendungen (§. 424), eintreten. Obgleich die Kaufleute in einzelnen Fällen es vortheilhaft finden, Metallgeld oder

rohe edle Metalle hinaus zu senden, so kann man doch in der Regel annehmen, daß jährlich die ausgeführten und eingebrachten Geldmengen einander ziemlich gleich sind (*c*).

(*a*) Verbote der Aus- oder Einfuhr oder Zölle erschweren dieß Zu- oder Abfließen des Geldes. Bestände z. B. in einem Lande ein Einfuhrzoll von 10 Proc., so könnten nur solche fremde Waaren, die um mehr als 10 Proc. wohlfeiler oder besser wären, mit Nutzen eingeführt werden. Indeß ist zu erwägen, daß nicht alle Waaren einem so hohen Einfuhrzolle unterworfen werden, sondern gewöhnlich nur Gewerkswaaren, — daß der Schleichhandel bei hohen Zöllen eine mächtige Wirkung äußern kann, — endlich daß der Geldüberfluß auch zu anderen Anwendungen, z. B. Landkäufen ꝛc. außer Landes gehen kann.

(*b*) Das Zurückströmen des Geldes in ein Land, welches durch Waarenkäufe seinen Geldvorrath verringert hat, erfolgt erst, wenn der Preis des Geldes gegen die Waaren gestiegen ist, §. 274. Diese Veränderung des Geldpreises könnte also Störungen in den Einkünften der verschiedenen Volksclassen hervorbringen (§. 276), bevor die Ausländer wieder Geld herbei senden und Waaren ausführen. Indeß ist eine solche Lage der Dinge nur selten zu erwarten. Denn sobald das Hinaussenden von Geld anfängt, sinkt auch der Wechselcurs um die Fracht- und Assecuranzkosten der Baarsendungen unter Pari, §. 290. Beträgt der Unterschied z. B. 2 Procent, so kann der ausländische Käufer eines nach dem fraglichen Lande trassirten Wechsels mit einer Ausgabe von 100 fl. die Verfügung über 102 fl. erlangen, und dieß giebt bald eine Ermunterung, Waaren kommen zu lassen, weil man sie um 2 Procent wohlfeiler ankaufen kann. Noch ehe also im Lande selbst die Geldpreise sich merklich verändert haben, kann schon durch den Wechselcurs der Anstoß zum Einkaufe von Waaren erfolgt sein. Für die Einwohner kann durch Beschleunigung des Geldumlaufes, sowie durch Einführung von Papiergeld die Verminderung der Münzmenge unfühlbar gemacht werden. Kein größeres Land, es sei ärmer oder reicher, wird Mangel an solchen eigenthümlichen Erzeugnissen haben, die, wenn ihr Preis etwas sinkt, im Auslande leicht Absatz finden. Vergl. §. 192. 193. 213. Rau, im Archiv, I, 33.

(*c*) Wer noch heutiges Tages das Handelssystem vertheidigen wollte, der müßte sowohl die Möglichkeit als die Nützlichkeit eines fortwährenden Geldzuflusses vom Auslande darthun. Erstere ist aus den Angaben über Aus- und Einfuhr nicht zu erweisen, weil die Geldsendungen leicht verheimlicht werden können. In Rußland sollen in den beiden Jahrzehnten 1814—23 und 1824—33 im Durchschnitt 32 Mill. Rub. Ass. Gold und Silber ein- und gegen 6 Mill. ausgeführt worden sein (Schubert, Handb. der a. Staatsk. I, 237), und auch späterhin wird jährlich eine größere Einfuhr von Münzmetallen angegeben, deren Mehrertrag gegen die Ausfuhr z. B. 1835 8 Mill., 1838 16 Mill. R. Ass., 1843 800 000, 1844 5 600 000 R. Silber gewesen sein soll. Die Zunahme des inneren Verkehrs könnte zwar ein stärkeres Geldbedürfniß veranlaßt haben, dagegen ist aber auch die starke Gold- und Silberproduction zu erwägen und es kann an der langen Gränzlinie viel edles Metall ohne Aufzeichnung ausgeführt worden sein. — In Frankreich soll an Gold, Silber und Platina 1800—35 zusammen die Einfuhr 3778 Mill. Fr., die Ausfuhr 2039 Mill. Fr., 1827—36 die Einfuhr 1646 Mill., die Ausfuhr 700 Mill. Fr. gewesen sein. Dieß gäbe in jedem Jahre des letzten Jahrzehents einen Ueberschuß der Einfuhr von 94 Mill. Fr., in dem ganzen 36jährigen Zeitraume aber von

jährlich 48 Mill. Fr., während die Abnützung und Verarbeitung wahrscheinlich weniger betragen hat. Daher hat vermuthlich jene zum Theil durch die Staatsanleihen veranlaßte Geldzufuhr wieder nach irgend einer Seite ihren Abfluß gefunden, und der amtliche Bericht im Tableau décennal du commerce de la France, 1827—1836 (Paris 1838), sagt auch bei den edlen Metallen nur: Les entrées et les sorties, *qui en ont pu être constatées.* — Man hat Großbritanien als Beispiel eines Landes angeführt, welches wegen der Ueberlegenheit seiner Betriebsamkeit eine große Metallmenge anzuhäufen im Stande sei, ohne daß seine Ausfuhrartikel zu sehr vertheuert würden, also ohne Abnahme der Ausfuhr. Allein Großbritaniens Münzmenge ist bekanntlich keineswegs groß zu nennen, §. 266 (*a*), der niedrigere Preis der Münzmetalle in diesem Lande rührt vielmehr von dem wohlfeileren Eintausche derselben her (§. 221 (*b*)) und die jährliche Geldausfuhr beweist, daß man nicht geneigt ist, über den Bedarf von den einströmenden Gold- und Silbermassen zu behalten. Ueberhaupt ist die Geldmenge der größeren Handelsplätze in unaufhörlichem Wechseln begriffen, da z. B. bei jeder Erhöhung des Disconto sogleich Baarsendungen veranstaltet werden. Ueber den Nutzen des Geldzuwachses s. §. 273 (*b*), vgl. auch II, §. 298 (*a*). Für die entgegengesetzte Ansicht: Kaufmann, De falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria. Heidelb. 1827. Dessen Untersuch. 1. Bd. — Einige Worte über Handel und Industrie in Deutschl. München, 1830.

§. 423.

Es giebt jedoch mehrere bemerkenswerthe Ausnahmen dieser Regel, nämlich Fälle, in welchen eine Aus- oder Einfuhr von Münzmetallen keine Veränderung in den Preisen des Geldes hervorbringt und also wirklich zur Vergütung von Waarenkäufen dienen kann. a) Jedes Land, welches keine Gold- und Silberbergwerke hat, muß jährlich eine gewisse Menge edler Metalle einführen, um sowohl die Abnützung und den Verlust an Münzen (§. 277 a.) (*a*), als die anderweitige inländische Verarbeitung zu ersetzen. In dieser Beziehung erscheinen die edlen Metalle blos als Verwandlungsstoff. b) Ein Volk, welches aus seinen Berg- oder Waschwerken edle Metalle gewinnt, kann jährlich den für das eigene Land überflüssigen Theil derselben ausführen, und dieser Theil ist dann nicht als Geldmaterial, sondern wie irgend ein anderer Ausfuhrgegenstand zu betrachten. Aehnliche Wirkung, nur auf kürzere Zeit, hat die Einführung und Vermehrung des Papiergeldes, §. 297. c) In Ländern, deren Bevölkerung, Gewerbfleiß und Güterumlauf sich schnell erweitern, findet bis zu einer gewissen Gränze hin eine fortdauernde Mehreinfuhr von Münzmetallen ihre Verwendung zur Befriedigung des Geldbedürfnisses. Dieß findet in noch höherem

Maaße da statt, wo das umlaufende Papiergeld zum Theil zurückgezogen und durch Münze ersetzt werden soll. d) Eine geringe Aenderung der Geldmenge kann auf die Preise in einem größeren Lande noch keine Wirkung äußern, weßhalb kleine Unterschiede der Ein- und Ausfuhr ohne Schwierigkeit mit Münzsendungen ausgeglichen werden können.

(*a*) Nimmt man die Geldmenge eines Landes zu 30 fl. auf den Kopf, diesen Abgang zu 2 p. m. an, so muß schon aus dieser Ursache auf jede Million Einwohner ein jährlicher Geldzufluß von 60 000 fl. kommen.

§. 424.

Zu 3). Von diesen Ausnahmen abgesehen, bleibt die Deckung der Einfuhr durch die Ausfuhr von Waaren als das leichteste, am allgemeinsten anwendbare und daher gewöhnlichste Mittel übrig. Es liegt in der Natur des Verkehres, daß in den meisten Fällen Aus- und Einfuhr einander ungefähr gleich sind und sich wechselseitig bedingen, weßhalb man nicht die Vortheile einer großen Ausfuhr genießen kann, ohne sich auch zum Einkaufe ausländischer Waaren zu entschließen. Wird die eine von beiden Größen vermehrt oder vermindert, so pflegt dieß bald die entsprechende Aenderung der andern nach sich zu ziehen. So wird z. B. durch eine Abnahme der Ausfuhr die Einfuhr ausländischer Luxusgegenstände vermindert, denn die von jener Veränderung verursachte Stockung in den für die Ausfuhr arbeitenden Gewerben vermindert die Einkünfte der dabei betheiligten Unternehmer, Capitalisten und Grundeigner, so daß diese sich im Ankaufe von Genußmitteln einschränken müssen (*a*). Eine große Einfuhr enthält nichts Beunruhigendes, denn man darf in der Regel voraussetzen, daß das Volk Mittel findet, die anderen Völker für die gekauften Waaren zu befriedigen, und wie dieß auch geschehen mag, so entstehen daraus keine Nachtheile für den Wohlstand des einführenden Volkes. Die Erstattung durch ausgeführte Waaren ist für Erzeuger und Zehrer vortheilhaft (§. 413), die Deckung durch Geld (422) oder Schulden (§. 420) aber wird gewöhnlich nur dann zu Hülfe genommen, wenn sie nicht schädlich sein kann (*b*). Daher braucht man, um den günstigen Zustand des auswärtigen Handels zu bemessen, hauptsächlich nur die Menge, die Erzeugungs-

kosten und Verkaufspreise der ausgeführten Waaren zu beachten.

(*a*) Als auf den canarischen Inseln die Weinausfuhr nach England abnahm, kaufte man weniger französische Kunstwaaren. Mac-Gregor, Die canar. Inseln S. 189—192. — Seitdem Norwegen weniger Bauholz nach England absetzt (von 1809 an), kauft es weniger englische Kunstwaaren und dagegen mehr deutsche, weil der Holzhandel stärker nach Deutschland geht.

b) Es läßt sich allerdings im Allgemeinen nicht bestimmen, bis zu welchem Grade die Störungen des auswärtigen Verkehrs durch die in der Volkswirthschaftspolitik (2. Band) zu betrachtenden Zölle und Verbote gehen können. Sie äußern sich hauptsächlich in der Verringerung der Ausfuhr und in der Verkümmerung derjenigen Gewerbe, durch welche die einträglichsten Ausfuhrartikel erzeugt werden könnten, und wenn auch zufolge einer solchen Veränderung die Einfuhr kleiner wird, so sind doch empfindliche Nachtheile für die Gewerbsthätigkeit möglich, bis sich nach einiger Zeit das oben bezeichnete Gleichgewicht wieder herstellt, §. 417.

§. 425.

In den vorstehenden Sätzen sind schon einige Ursachen erklärt worden, aus denen Abweichungen von der Regel des Gleichgewichtes zwischen der Aus- und Einfuhr von Waaren entspringen, nämlich 1) die Fälle, in denen ein Volk mehr Waaren aus- als einführt, weil es Anleihen in ein anderes Land giebt oder abträgt, oder solche einseitige Leistungen (§. 418. 419) vornimmt, die gar nicht oder nur augenblicklich in Geld entrichtet werden (*a*). Ohne Zweifel ist ein aus Anleihen an andere Völker herrührender Ueberschuß der Ausfuhr, als Zeichen des Reichthums (§. 80) für günstig zu halten; 2) die Fälle, wo eine Aus- oder Einfuhr von Geld statt finden kann (§. 423), und folglich eine dieser Geldsumme entsprechende Menge anderer Güter in entgegengesetzter Richtung von einem Lande in das andere geht. Hiezu kommen noch einige andere Ursachen. 3) Da die Handelsgeschäfte nicht gerade im Laufe eines Jahres gegenseitig beendet werden, sondern oft für die versendeten Güter erst im folgenden Jahre oder noch später der Gegenwerth in Empfang genommen wird, so kann schon deßhalb die Einfuhr eines Jahres von der gleichzeitigen Ausfuhr verschieden sein. 4) Werden Aus- und Einfuhr nach den inländischen Preisen berechnet, so muß letztere, auch abgesehen von allen anderen Ursachen, um den Betrag der Handelsgewinnste und Handelskosten größer erscheinen, §. 414, Nr. 1. (*b*).

(a) Solche Leistungen zwischen den Völkern werden also eigentlich in Waaren entrichtet. Irland hat jährlich an England mehr zu geben, als es von demselben empfängt, §. 419 (a), weßhalb z. B. im D. von 1790—1794 die Ausfuhr von Irland um 1·195 810 L. St. größer war als die Einfuhr. Als man jedoch 1795 anfing, die für Irlands öffentliche Bedürfnisse nöthigen Anleihen in England zu borgen, so änderte sich jenes Verhältniß, Irland wurde mehr schuldig und führte desto weniger Waaren aus, daher war 1795—1799 im D. die Ausfuhr nur noch um 466 466 L. St. größer, 1800—1804 aber sogar um 1·071 428 L. kleiner als die Einfuhr; J. Leslie Foster, An essay on the principles of commercial exchanges. Lond. 1804. = Hüttner, Engl. Miscellen, XVII. Bd. — Großbritaniens Ausfuhr nahm während der letzten Kriege mit Frankreich in gleichem Schritte mit den aufgewendeten Kriegskosten zu. Daß der Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr nicht so groß erscheint, als die Summe der Kriegsausgaben, rührt theils von den unzuverlässigen Aufzeichnungen, theils auch von dem Umstande her, daß viele durch den Krieg veranlaßte Ausgaben in Großbritanien selbst vorgenommen wurden. Der Ueberschuß der Ausfuhr betrug jährlich A im Ganzen, B im Handel mit Deutschland und Preußen insbesondere:

		A	B
Friedensjahre . .	1784—1792	905 190 L. St.	535 723 L. St.
Kriegsjahre . .	1793—1801	4·671 430 „ „	4·537 891 „ „
„ . .	1802—1815	9·543 736 „ „	3·581 800 „ „

Vgl. Cäs. Moreau, Uebers. des brit. H. nach allen Ländern der Welt, übers. von Eisenbach, Stuttg. 1824. 4 Bogen Fol. — Frankreichs Einfuhr war seit lange nicht so niedrig als im Jahre 1815. In den Jahren 1815—1820 soll die Ausfuhr zusammengenommen um 746 Mill. Fr. größer gewesen sein als die Einfuhr ꝛc. s. die Tabellen bei v. Gülich, I. Heft S. 29, was mit der Kriegscontribution von 700 Mill. Fr. in Verbindung gebracht werden kann, vgl. III, §. 77. — Ungarn führte nach den Zolllisten fortwährend mehr aus als ein. Der Mehrertrag der Ausfuhr wird angegeben im Jahre 1800 zu 9 Mill. fl., 1802 zu 6, 1812 zu 5 Mill. fl., 1842 zu 3¾ Mill. im Verkehr mit den andern österreich. Provinzen (Czörnig, Statist. Tafeln). Zur Erklärung dient der Aufenthalt vieler Reichen in Wien, die Zins-, Kriegssteuer-Zahlungen, die hinausgehenden Domänen-, Zoll-, Post-, Lotto-Einkünfte ꝛc. Vgl. Neueste geogr. stat. Beschreib. des K. Ungarn, 2. A. 1834. S. 75.

(b) Es ist auffallend, daß das Handelssystem diesen Umstand übersehen konnte. Führt ein Volk für 10 Mill. fl. inländische Waaren aus und tauscht im Auslande für 10½ Mill. fremde Waaren ein, die im Lande 11 Mill. gelten, so ist ein Ueberschuß von 10 Proc. für Fracht- und andere Kosten und Handelsgewinn vorhanden. Wenn freilich ein Volk sich im Handel ganz passiv verhielte (§. 415), so würde die Einfuhr dem Preise nach den dafür eingekauften Ausfuhrgegenständen nahe stehen müssen. Sonst aber ist eine Mehreinfuhr von z. B. 10—20 Proc. ganz in der Natur der Sache gegründet und nur wenn der Ueberschuß der Einfuhr über den wahrscheinlichen Gewinnsatz und Kostenbetrag hinausgeht, muß man eine andere Art der Deckung vermuthen. Das Cap hat im Durchschnitt von 1827 und 28 jährlich für 273 507 L. ein-, für 232 852 L. ausgeführt, was ein Verhältniß der Ausfuhr zur Einfuhr wie 100 zu 117 anzeigt. Im Durchschnitt der nämlichen Jahre war in Cuba die Ausfuhr 68½ Mill. Fr., die Einfuhr 92·219 000 Fr., also wie 100 zu 134. Dieß wäre ein überaus einträglicher Handel, wenn die Einfuhr blos mit der genannten Ausfuhr erkauft worden ist.

§. 426.

Das Handelssystem verkannte die natürlichen Gesetze des Verkehres zwischen den Völkern und nahm an, es könne fortwährend ein beträchtlicher Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr eines Landes (Handelsbilanz, §. 35) statt finden, welcher durch Geldsendungen ausgeglichen werde, so daß also das eine Land durch die Fortsetzung eines solchen Verkehres großentheils um seine Münzmetalle käme, das andere aber immer größere Fülle derselben erlangte. Da man die Nützlichkeit des auswärtigen Handels bloß nach der Beschaffenheit der Bilanz beurtheilte, so gewöhnte man sich daran, den Ueberschuß der Ausfuhr oder die günstige Bilanz als Gewinn, die ungünstige (die sogenannte Unterbilanz) als Verlust für das Land zu betrachten (*a*). Diese Ansicht wird eben sowohl durch die Forschungen über die Preise der edlen Metalle in verschiedenen Ländern (§. 268 ff.), als durch den Erfahrungssatz widerlegt, daß die Geschichte kein Beispiel eines Landes darbietet, welches zufolge eines solchen vermeintlich nachtheiligen Handels seinen nothwendigen Geldvorrath und seinen Wohlstand eingebüßt hätte. Auch ist es schon im Allgemeinen undenkbar, daß in einer höheren Weltordnung jedem einzelnen Volke nur ein solcher Weg zur Erhöhung seiner Wohlfahrt angewiesen worden sein sollte, auf dem es nicht vorwärts schreiten könnte, ohne andere in diesem Wettkampfe unterliegende Völker zu Grunde zu richten. Es verdienen jedoch die Mittel noch eine besondere Beleuchtung, deren sich die Anhänger des Handelssystems bedienten, um die Größe der Handelsbilanz zu berechnen, nämlich der Wechselcurs und die Zollverzeichnisse, Zoll-Listen.

(*a*) Z. B. de Vaublanc, Du commerce de la France (Paris 1824), S. 58: Suivant ces états la France a obtenu, en 1820, un *avantage* de 91 millions, mais en 1821, de 10 millions seulement. — On conçoit qu'un commerce presque stationnaire se change ensuite en *perte* etc.

§. 427.

Wenn der Wechselcurs eines Landes A nach einem anderen B, nach dem reinen Metallgehalte der Münzen bemessen, über dem Pari steht, so ist dieß kein sicheres Kennzeichen einer sogenannten für A ungünstigen Handelsbilanz, d. h. einer

Mehreinfuhr von Waaren in A, denn er beweist nur, daß mehr Geldsummen von A nach B als in umgekehrter Richtung zu bezahlen sind; diese Geldzahlungen müssen jedoch nicht nothwendig zur Vergütung von Waarensendungen bestimmt sein, §. 291. Ueberdieß bezieht sich jeder einzelne Wechselcurs nur auf den Verkehr zwischen je zwei Völkern, die in diesem aus- oder eingehenden Geldsummen können aber leicht nach einer anderen Seite wieder ein- oder ausfließen (§. 422); nur aus der Gesammtheit der Aus- und Einfuhr eines Landes bildet sich die Handelsbilanz und steht unter dem Gesetze des Gleichgewichts (§. 418 ff.). Wenn also auch keine anderen Ursachen im Spiele wären und keine Schulden zwischen den betheilten Völkern stehen blieben, so müßte und dürfte man doch nur aus den Wechselcursen eines Landes nach allen übrigen Ländern zugleich auf die Verhältnisse des Waarenhandels schließen. Es giebt jedoch nicht leicht von einem einzelnen Lande nach allen anderen einen regelmäßigen Wechselverkehr, auch finden im Handel mit nahen Plätzen des Auslandes öfters Baarsendungen Statt, die gar nicht auf den Curs der Wechsel wirken.

§. 428.

Nicht weniger unsicher sind die Ergebnisse der bei den Zollämtern eines Landes geführten Verzeichnisse der aus- und eingehenden Waaren, der Zolllisten. Die Ursachen ihrer Unzuverlässigkeit verdienen darum eine aufmerksame Betrachtung, weil man insgemein sowohl das Urtheil über die günstige oder ungünstige Beschaffenheit des Handels, als die Vorschläge zu Regierungsmaßregeln auf diese Angaben stützt (*a*). Die genannten Verzeichnisse können

1) des Schleichhandels wegen die aus- und eingeführte Menge von Waaren nicht genau angeben. Jener ist unzerstörbar, so lange er wegen der hohen Zölle ansehnliche Gewinnste verspricht, auch kann man nicht darauf rechnen, daß die heimlich ein- und ausgeführten Gütermengen einander ungefähr gleich seien, denn die Ausfuhr ist gewöhnlich zollfrei oder doch niedrig belegt, dagegen werden hohe Einfuhrzölle vorzüglich von kostbaren Colonial- und Gewerkswaaren erhoben; hier ist also die Versuchung zum Einschwärzen weit stärker und

die Angaben sind bei der Einfuhr unrichtiger als bei der Ausfuhr (*b*).

(*a*) Vielleicht hat man auch bisweilen absichtlich an den Zahlen geändert, um dasjenige darzustellen, was die öffentliche Meinung als untrügliches Merkmal des Volkswohlstandes ansah; ein solches Verfahren konnte sogar bei den redlichsten Absichten vorkommen, indem der Staatsmann, der den blühenden Zustand der Volkswirthschaft deutlich erkannte, die Zahlen, die eine ungünstige Bilanz anzudeuten schienen, für irrig hielt. — Man geräth auf diese Vermuthung, wenn man bedenkt, daß fast in allen Staaten die Bilanz als günstig dargestellt wird, was doch unmöglich ist.

(*b*) In manchen Ländern werden die zollfrei aus- oder eingeführten Waaren gar nicht aufgezeichnet. In den englischen Listen ward bis 1797 das ausgeführte Gold und Silber mit aufgerechnet, nicht aber das eingeführte, weil es keinen Zoll entrichtet. S. Moreau a. a. O. Neuerlich hat sich ergeben, daß auch die Goldausfuhr in vielen Fällen verschwiegen wurde. — Belgien führt viele Spitzen nach Großbritanien, die weder hier in der Einfuhr, noch dort in der Ausfuhr angezeigt sind. „C'est bien tenter le diable que de mettre des droits de 30 p. c. sur les dentelles . . . Ce commerce, qui s'élève à plusieurs millions, rétablit en partie la balance dans nos rapports avec l'Angleterre." Perrot, Rev. de l'exposition en 1841, Brux. S. 91. — Man hat öfters gefunden, daß die im Lande A aufgezeichnete Ausfuhr einer Waare nach B mit den im letzteren geführten Einfuhrlisten nicht übereinstimmt.

§. 429.

2) Auch die Beschaffenheit der Waaren ist aus den Zolllisten nicht sicher zu erkennen, weil die Untersuchung durch die Zollbeamten nicht immer sorgfältig und mit Waarenkenntniß geschieht, die Eigenthümer aber bisweilen geflissentlich eine geringere, vielleicht niedriger verzollte Sorte angeben (*a*).

3) In Ansehung der Preissätze bieten sich ebenfalls Schwierigkeiten dar, und zwar a) in Hinsicht der Quelle, aus welcher die Preissätze genommen werden. Läßt man dieselben jedesmal von den Eigenthümern der Waaren angeben, so ist nicht zu erwarten, daß eine solche Preiserklärung (Declaration) ganz richtig sei, weil man aus irgend einem Mißtrauen oder zur Erreichung eines Vortheils bei der Verzollung oft zu kleine Zahlen angiebt. Die Ermittlung der in jedem Jahre geltenden Marktpreise durch die Zollbeamten ist sehr mühsam und ebenfalls nicht fehlerfrei. Indeß bleibt nichts übrig, als sich dieser beiden wenigstens einigermaßen brauchbaren Arten von Sätzen, die sich verbinden lassen, zu bedienen. Legt dagegen die Regierung fortdauernd feststehende Preissätze

zu Grunde, so weichen diese schon nach wenigen Jahren von den wirklichen Preisen ab, und nach längerer Zeit sind sie durchgehends unbrauchbar. Ein unveränderlicher Preissatz gewährt jedoch einen anderen Nutzen, denn es läßt sich aus den nach ihm berechneten Summen für jedes Jahr erkennen, wie die ein- und ausgeführte Waarenmenge nach Gewichts- oder anderen Einheiten sich im Ganzen verändert hat (*b*). b) In Ansehung der Zeit und des Ortes, für welchen man die Preise berechnet. Am natürlichsten ist es, sowohl bei der Aus- als bei der Einfuhr die inländischen Preise zu Grunde zu legen, weil sie anzeigen, welchen Erlös der inländische Erzeuger erlangt und wieviel der Zehrer auszugeben hat. Wo man die Einfuhr nach dem Einkaufspreise im Auslande ansetzt, da erhält man ein anderes Ergebniß, welches zwar den Tausch-Gegenwerth unter den Kaufleuten, nicht aber die anderen, der Einfuhr willen vorgenommenen Ausgaben anzeigt. Ist in dem einen Lande die erste, in dem andern die zweite Methode angenommen, so können dieser Ungleichheit willen die Zahlen nicht mit einander verglichen werden (*c*).

(*a*) In Würtemberg gaben die sechsjährigen Zolllisten eine Einfuhr von 1850 Centner Blei zu 15 fl. und nur 25 Centner Zinn zu 58 fl. Man vermuthete daher, daß unter dem angeblichen Blei auch viel Zinn verborgen gewesen sei.

(*b*) Bei jeder einzelnen Waare ist zwar die ein- und ausgeführte Menge geradezu in den Zolllisten zu finden, aber eine Hauptsumme ist nur zu erhalten, wenn man Preise zu Hülfe nimmt. Die englischen Listen sind seit 1696 nach den damaligen Marktpreisen fortgeführt worden, die jenen Vortheil, daß sie genau die Zu- oder Abnahme der aus- und eingehenden Waarenmengen anzeigen, in vollem Maaße geben. Dieß sind die sogenannten amtlichen oder Zollhauspreise (official, custom-house-prices) im Gegensatze der von den Eigenthümern declarirten Preise, welche erst seit 1798 in den Ausfuhrlisten mit aufgeführt werden und wahrscheinlich noch zu niedrig sind. Lowe, Gegenw. Zustand von England, S. 28. de Vaublanc a. a. O. S. 14. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 106. Die amtlichen Preise blieben allmälig so weit hinter den Marktpreisen zurück, daß man die letzteren während der Kriegsjahre im Ganzen um 50 Procent höher erachtete. Im Jahre 1803 verhielt sich sogar der officielle zum declarirten Preise wie 100 zu 180. Erst seit 1820 bleiben die Marktpreise im Ganzen genommen unter den Zollpreisen, welches aber keineswegs ein so großes Sinken aller Güter, sondern nur die Wohlfeilheit der Hauptbestandtheile der Ausfuhr, z. B. der Zeuche und Metallwaaren, beweist. 1821 war der declarirte Marktpreis nur 87 Procent des Zollpreises, 1826—28 im Durchschnitt 72 Proc., 1832—34 gleichmäßig nur 56 Proc., 1836—40 55 Procent, in den 11 Jahren 1841—51 sogar nur 43 Procent. Die Einfuhr wurde nur nach Waarenmenge und amtlichen Preisen angege-

ben. Seit 1858 erscheint sie ebenfalls nach dem computed real value, d. i. den berechneten Marktpreisen. — In Frankreich werden bei den Angaben über Aus- und Einfuhr die durch Verordnung vom 29. März 1827 festgestellten sogenannten permanenten Preise, nämlich sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr die damals am Erzeugungsorte bestehenden, zu Grunde gelegt. 1848 wurden durch eine dazu ernannte Commission die neueren Preise ermittelt, und zwar bei der Ausfuhr die am Absendungsorte, bei der Einfuhr die in den französischen Lagerhäusern (also ohne Zoll) geltenden. N. Rondot in Journal des Écon. XXIII, 21. Annuaire de l'écon. polit. 1851, 392. Diese sogen. valeurs actuelles werden jährlich neu berichtigt. Im Durchschnitt 1851—53 war der jetzige Preis im gesammten Handel bei der Einfuhr 2,7, bei der Ausfuhr 3,2 Procent über dem älteren (officiellen) Preise, im D. 1856—61 bei der Einfuhr 13,5, bei der Ausfuhr 8,5 Proc. — In Belgien wird der amtliche Preis (v. permanente) von 1833 fortwährend angewendet, seit 1847 aber daneben der in jedem Jahre ausgemittelte Marktpreis, valeur variable. Dieser war im D. 1846—50 bei der Einfuhr 93,3 Procent, bei der Ausfuhr 81,1 Procent des amtlichen Preises.

(*c*) In Großbritanien nahm man 1696 die Einfuhrartikel nach den Preisen des Landes an, aus welchem sie gebracht wurden. In Nordamerica wird jetzt die Einfuhr nach den Preisen der fremden Häfen berechnet, mit Zuschlag der weiteren Kosten, Ges. vom 3. März 1851.

§. 430.

Ungeachtet dieser unvermeidlichen Ungenauigkeit sind die Angaben über Aus- und Einfuhr doch nützlich, um wenigstens näherungsweise den Gang des auswärtigen Verkehrs kennen zu lernen, auch aus dem Verhältniß der Ausfuhr zur Einfuhr auf die anderen Leistungen gegen das Ausland oder von demselben hingewiesen zu werden, die zum Theil in Waaren vergütet werden (*a*). Lehrreich ist es, auch die Masse jeder Art der aus- und eingehenden Waaren und die hierin sich zutragenden Veränderungen zu beobachten (*b*). Die eingeführte Gütermenge sowohl als die ausgeführte läßt sich in zwei Theile zerlegen: 1) die Ausfuhr von eigenen Erzeugnissen eines Landes und die Einfuhr von Waaren, welche in demselben zum Gebrauche kommen, der sog. commerce special, eigene Aus- und Einfuhr des Landes, eine für die Volkswirthschaft am meisten wichtige Größe; 2) die Einfuhr fremder Waaren zum Zwecke des Zwischenhandels (§. 432) und die wirkliche Wiederausfuhr. Die Summe beider ist die gesammte Aus- und Einfuhr (commerce général). Der Unterschied zwischen beiden zeigt den Umfang des Zwischenhandels an (*c*). Bei der Einfuhr ist die Unterscheidung der beiden Bestandtheile nur insofern leicht,

als sogleich bei der Zollbehandlung die Bestimmung der fremden Waaren zur Wiederausfuhr angezeigt wird. Am wichtigsten ist die Kenntniß der Ausfuhr und ihrer Bestandtheile (§. 424), um daraus den Umfang und die Richtung der für das Ausland betriebenen Stoffarbeiten sowie die Zu- oder Abnahme derselben von Jahr zu Jahr zu beurtheilen (*d*). Nicht selten findet man von einer Waarengattung zugleich eine ein- und ausgeführte Menge. Dieß ist dem Zwischenhandel zuzuschreiben, wenn die Waare nicht im Lande erzeugt wird (*e*). Allein in anderen Fällen sind oft die ein- und ausgeführten Waaren einer Gattung von verschiedener Beschaffenheit (*f*). Ferner findet oft an der einen Gränze des Landes Einfuhr, an der anderen Ausfuhr der nämlichen Waare statt. Die Veränderungen im Preisbetrage der Ein- und Ausfuhr rühren theils vom Steigen oder Fallen der Preise, theils von der Zu- oder Abnahme der über die Landesgränze gehenden Waarenmenge her und es ist eine weitere Untersuchung erforderlich, um zu erkennen, wieweit die eine oder andere dieser Ursachen eingewirkt hat. Bei den folgenden Angaben, die nur beiläufig als zutreffend angenommen werden dürfen und sehr verschiedene Verhältnisse zwischen Ein- und Ausfuhr zeigen, müßte man, um dieselben zu erklären, auch die anderen, nicht dem Handel angehörenden Leistungen eines Landes gegen andere kennen (§. 419), was aber schwierig ist. Das Zusammenrechnen der Ein- und Ausfuhr giebt zwar eine Vorstellung von dem Umfang der Geschäfte im Verkehr mit dem Auslande, aber nicht von der Größe der durch jenen unterhaltenen Erzeugung und Verzehrung von Sachgütern (*g*).

(*a*) In Frankreich wurde schon unter Ludwig XIV. ein Bureau der Handelsbilanz (bureau de la balance du commerce) errichtet, welches sorgfältig die Marktpreise der Waaren erforschte und sie auf die Zolllisten anwendete. de Vaublanc a. a. O. S. 77.

(*b*) In jedem Falle ist es nützlich, das, was die Zollverzeichnisse aussagen, mit dem zusammenzuhalten, was man sonst über den Verkehr eines Landes weiß, und dadurch eine Art von Kritik der ersteren zu üben. Vgl. v. Malchus, Statistik, S. 291.

(*c*) Statistische Beispiele. Die Zahlen bedeuten Tausende.
Belgien. Im Vergleich zweier Zeiträume war im D. 1846—50 gegen 1841—45 die Zunahme bei der Einfuhr 29 Proc., bei der Ausfuhr 52 Proc.

		Gesammter Handel	Eigener Handel des Landes
D. 1851—55	Einfuhr	566·800 Fr.	298·400 Fr.
	Ausfuhr	604·400	337·400

		Gesammter Handel		Eigener Handel des Landes
D. 1856—59	Einfuhr	893·700 Fr.		455·600 Fr.
	Ausfuhr	840·300		409·800
D. 1860—66	Einfuhr	1132·900		638·700
	Ausfuhr	1029·200		537·300
J. 1867	Einfuhr	1477·500		775·200
	Ausfuhr	1297·800		597·300

Großbritanien. Amtliche oder Zollpreise.

	Einfuhr L. St.	Ausfuhr L. St.
D. 1697—1701 (Krieg)	5·570	6·449
1739—1748 (Krieg)	7·281	9·744
1749—1755 (Friede)	8·211	12·221
1784—1792 (Friede)	17·716	18·622
1793—1801 (Krieg)	25·171	29·843
1802 (Friede)	29·826	25·632
1803—1815 (Krieg)	31·022	28·106
1816—1820 (Friede)	31·673	38·091
1821—1830 (Friede)	39·661	42·697
1831—1840 (Friede)	54·099	89·827
1841—1850 (Friede)	83·716	132·749
D. 1851. 52.	110·012	193·417
Declarirte Preise . . .	D. 1863—67	1867 allein
Einfuhr	268 171	275 250
Ausfuhr britischer Erzeugnisse . .	155 499	181 184
„ fremder „ . .	50 016	44 870
ganze Ausfuhr	205 515	226 054

also Mehreinfuhr einschließlich des Zwischenhandels 39 und 21,2 Proc.

Frankreich, Franken. Gesammter Handel.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Ausfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1865—67	3817 700	4100 500	— 282 800	6,8

Eigener Handel des Landes

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Ausfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1851—53	983 300	1319 000	— 235 700	17,8
1857	1873 000	1866 000	+ 7 000	0,37
1865—67	2820 300	3031 600	— 416 900	13,3
1867 allein	3025 600	2825 900	+ 199 700	7

Niederlande, eigener Handel des Landes, Gulden.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Ausfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1866	426 150	338 566	+ 87 590	25,8

Oesterreich, öst. Gulden.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Ausfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1831—40	87 388	89 688	— 2 300	2,6
1841—50	113 602	96 030	+ 17 572	18,2
1861—64	251 266	313 026	— 62 760	2
1867	276 280	400 858	— 124 578	31

Rußland, europäischer Verkehr. Rubel.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Ausfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1861—65	161 Mill. R.	135	+ 26	19,2

s. Preuß. Handelsarchiv 1868, I, 334.

Schweden, neue Reichsthaler.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Einfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1861—65	100 800	92 500	+ 8300	9

Spanien, in Realen.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Ausfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1861—64	1·872 000	1·253 000	+ 619 000	49

Vereinigte Staaten von America. Dollars.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Ausfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1790—1820	48 000	35 000	+ 13 000	37
1822—1828	82 200	79 500	+ 2 700	33
1850—1853	218 739	202 595	+ 16 144	7,8
1860—1864	346 665	300 152	+ 46 513	15,4
1865/6	427 311	479 383	— 52 072	10,8

Deutscher Zollverein, Thaler.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Ausfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1837—41	165 782	168 497	— 2715	1,6
1842—46	210 303	170 089	+ 40 214	23,6
1850 u. 51	183 582	175 717	+ 7865	4,4
1864	360 383	377 000	— 16 617	4,5

China, Gulden.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr gegen Ausfuhr	Proc. der Ausfuhr
D. 1856/7	133,8 Mill.	179 Mill.	— 45,2	25

Bemerkungen. Belgien. 1) Der eigene Handel des Landes betrug im D. der letzten 6 Jahre von dem allgemeinen bei der Einfuhr 56, bei der Ausfuhr 52 Proc., der Zwischenhandel ist also sehr erheblich. 2) Im D. der letzten 11 Jahre war im eigenen Handel die Einfuhr 15,5 Proc. größer als die Einfuhr. 3) Im D. der letzten 6 Jahre hat sich die eigene Einfuhr um 56 Proc., die Ausfuhr um 31 gegen den D. von 1856—59 vermehrt. — Großbritanien. Man sieht aus den angegebenen amtlichen Preisen, daß die verschiedensten Umstände, sowohl Krieg als Frieden, zur Erweiterung des Handels dienten. Minder schnelle Zunahme oder selbst vorübergehende Abnahme trat ein in den Jahren 1780—83, 1793—95, 1811—12, 1819—21. — Neben der zum Erstaunen raschen Ausdehnung des britischen Handels, die sich in den Ausfuhrlisten am sichersten erkennen läßt, ist zugleich eine ähnliche Entwicklung der Betriebsamkeit und des Verkehrs im Innern des Landes erfolgt, die sich schwer berechnen läßt. Von der Ausfuhr gingen 21,8 Mill. nach den Vereinigten Staaten, 21,8 nach Indien, 17¼ nach den Hansestädten, 12 nach Frankreich, 19 nach den Niederlanden, 8 nach Aegypten, 7,4 nach China und Hongkong, 9,5 nach Oceanien, nach Ländern unter türkischer Hoheit, 5,7 nach Brasilien 2c., 5,8 nach brit. Nordamerica. — Material in Betreff des auswärtigen Handels bei Dupin, Système de l'administr. brit. en 1822, S. 49 (nach dem ministeriellen Jahresberichte: State of the nation). — Cäsar

Moreau, angef. Tab. — Moreau de Jonnès, Le comm. du 18. siècle. II. B. — Pebrer, Hist. fin. et stat. gén. II. B. — Mac-Culloch, Stat. acc. II, 196. — Porter, Progress, S. 356. — Tables of Revenue &c. für jedes Jahr. — Vereinigte Staaten. In den amtlichen Angaben ist die ein- und ausgehende Menge von Münze und Münzmetall eingerechnet, die hier abgezogen wurde, dagegen ist die Ausfuhr fremder Waaren mit in Rechnung gebracht worden. — Nachrichten von 1865/6 in Report on the commerce and navigation etc. Wash. 1867. Im D. 1860—64 sind 45 1/3 Mill. D. Gold und Silber mehr aus- als eingeführt worden, mit denen die Gütereinfuhr der Ausfuhr ziemlich gleich kommt. In diesen Zeitraum fällt der Bürgerkrieg. In den J. 1862 und 63 war im D. die Waareneinfuhr auf 229, die Ausfuhr auf 290 Mill. gesunken, die anderen Jahre, 1860, 61, 64 zeigten im D. 348 Mill. Ein- und 384 Mill. Ausfuhr, was leicht von den starken Zinszahlungen herrühren mag. Im J. 1865/6 war eine Mehrausfuhr an Gold und Silber von 76 Mill. D. Da nun in dieser Zeit viele Schuldbriefe von Ausländern erworben wurden, so muß man vermuthen, daß erhebliche Gegenleistungen vom Auslande statt gefunden haben, die in den Handelsverzeichnissen nicht erscheinen. — Zollverein. Die Preise von 1837—41 sind von Biersack (Ueber Schutzzölle, 1843) berechnet worden. Junghanns (Fortschritte des Z.-V.) bediente sich der nämlichen Preise. Hübner (Jahrbuch) und Bienengräber wandten neuere Preise an. Die Kunstwaaren nahmen in der Einfuhr 9, in der Ausfuhr 51,5 Proc. ein, Nährstoffe und verschiedene andere Rohstoffe in jener 67, in dieser 38 Proc. Daneben ist noch eine Gruppe Halbfabricate und Fabrikmaterialien, die in der Einfuhr 22,5, in der Ausfuhr 9 Proc. betrug.

Die stärksten Gegenstände des auswärtigen Handels in einigen Staaten sind folgende (in Millionen ausgedrückt): Großbritanien, 1867, in L. St.

Einfuhr.		Ausfuhr.	
Baumwolle	52	Baumwollenwaaren	55,9
Getreide	39	„ garn	14,8
Wolle	16	Eisen und Eisenwaaren	16,9
Rohzucker	11,5	Wollenwaaren	12,1
Thee	10	„ garn	5,8
Seidenwaaren	8,9	Leinenwaaren	7,4
Rohseide	7,5	Kohlen	5,4
diese 7 Waaren zusammen	144,9	diese Waaren zusammen	118,3

Oesterreich, 1867, österr. fl.

Einfuhr.		Ausfuhr.	
Baumwolle	33	Mehlfrüchte	60,3
Wolle	20	Wolle	35,5
Baumwollengarn	14,9	Werkholz	19,8
Kaffee	14,4	Leinenwaaren	15,6
Seidenwaaren	13,4	Wollenwaaren	14,7
Wollengarn	12	Glaswaaren	14,7
Wollenwaaren	8,8	Mühlwaaren	14,6
Seide	8,3	Seidenwaaren	10,7
Bücher 2c.	5,9	Eisen	8,4

Vereinigte Staaten, 1865/6, Dollars.

Einfuhr.		Ausfuhr.	
Wollenwaaren	57,2	Baumwolle	281,7
Zucker	46,8	Mehlfrüchte, Mehl	39,7
Baumwollenwaaren	30,4	Tabakblätter	29,4

Einfuhr.		Ausfuhr.	
Seidenwaaren	27,5	Erdöl	24
Leinenwaaren	23,4	Fleisch, gesalzen, geräuchert	13,8
Kaffee	19,7	Speck	5,9
Thee	11,1		
Wolle	10,1		

Zollverein, 1864, in Millionen Thalern.

Einfuhr.		Ausfuhr.	
Wolle	34,4	Wollenwaaren	65,4
Kaffee	25,1	Seid. u. halbseid. Waaren	30,6
Nutzholz	22,7	Getreide	30
Getreide	21,7	Kurze Waaren	22,1
Baumwolle	20,3	Blei	17
Wollengarn	17	Nutzholz	15,8
Seide	16,8	Tabakblätter	13,9
Oel	9,4	Wolle	13,9
Seidene und halbseidene Waaren	8,9	Leinwand	10,4
Leinengarn	6,8	Steinkohlen	9,7
Leinwand	6,6	Branntwein	9,4
Wollenwaaren	5,6	Mühlwaaren	7,5
Südfrüchte	4	Bücher rc.	6,3
		Holzwaaren	5,9
		Zink	4,5

Belgien hat das Eigenthümliche, daß sowohl die Gewinnung roher Stoffe (Bergbau, Landwirthschaft) als die Gewerke sehr entwickelt sind, weßhalb Erzeugnisse beider Gewerbsclassen in der Ausfuhr wie in der Einfuhr erscheinen. Die wichtigeren Gegenstände des auswärtigen Handels lassen sich für 1867 so zusammenstellen:

	Einfuhr	Ausfuhr
1. Rohstoffe zu menschlicher Verzehrung	209 Mill. Fr.	127 Mill. Fr.
2. Stoffe zu gewerblichem Gebrauch	372 „	196 „
3. Halbfertige Waaren	39 „	80 „
4. Kunstwaaren	27 „	179 „
Die beträchtlicheren Gegenstände zusammen	647	582
Ganzer Verkehr des eigenen Landes	775	597

In 1) ist bei der Einfuhr dieses Jahrs ungewöhnlich viel Getreide, bei der Ausfuhr betragen die Kohlen, die zum Theile auch zu 2) gehören, über die Hälfte. In 2) stehen bei der Ausfuhr Häute, Flachs, Hanf, Hopfen, Leinöl, Zink, in 3) Garne, Stabeisen, Rohzucker, in 4) Zeuche, Glaswaaren, Waffen, Papier, Lichter, Kerzen rc.

Man darf hiebei nicht unbeachtet lassen, daß die mitgetheilten Zahlen nicht ganz die Wirkung der gewerblichen Verhältnisse der Länder sind, weil die Zölle in vielen Staaten noch jetzt die Einfuhr von Kunstwaaren bedeutend erschweren und die natürliche Richtung des Gewerbfleißes abändern.

(*d*) Nach den in (*c*) mitgetheilten neuesten Zahlen und der gleichzeitigen Volksmenge beträgt die Ausfuhr auf den Kopf der Einwohner

95	Gulden	Niederlande.	18	Gulden	Zollverein.
61,1	„	Großbritanien.	15,4	„	Schweden.
56,8	„	Belgien.	10,5	„	Oesterreich.
37,2	„	Frankreich.	9,5	„	Spanien.
30,4	„	Vereinigte Staaten.	4,27	„	europ. Rußland.

Bei den 5 ersten Ländern ist die Ausfuhr von Landeserzeugnissen allein zu Grunde gelegt worden. Die auffallende Verschiedenheit in diesen Zahlen ist größtentheils aus der Lage am Meere, der ungleichen Länge der Meeresküsten im Vergleich mit dem Flächenraum der Länder und aus der durch Wasserstraßen und Eisenbahnen mehr oder weniger erleichterten Verbindung der Seestädte mit dem Innern zu erklären. Je günstiger diese Umstände für die weite Versendung sind, desto mehr richten sich die Gewerbe auf auswärtigen Absatz ein und desto mehr wird die Gütererzeugung gesteigert. Im entgegengesetzten Fall ist der Gewerbfleiß dem inneren Verbrauche mehr zugewendet. Es versteht sich jedoch, daß auch andere Umstände auf Umfang und Vervollkommnung der Production Einfluß haben.

(*e*) In Großbritanien machte 1867 die Wiederausfuhr bei Kakao 37, bei Baumwolle 27,[7], bei Thee 24,[3], bei Guano nur 2,[6] Proc. der ganzen Einfuhr aus.

(*f*) Es geht z. B. mageres oder jüngeres Vieh und geringer Wein in das Land, Mastvieh und feiner Wein hinaus. Bei der Berechnung der Handelsbilanz für den Zollverein (Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Z.-V., S. 452, 1868) ist dieser Umstand gehörig berücksichtigt, es wird z. B. der Centner Baumwollenwaaren bei der Einfuhr zu 150, bei der Ausfuhr zu 100 Thlr. angenommen, weil nur feine Zeuche eingehen, ebenso der Ctr. Cigarren zu 150 u. 50 Thlr., Tabakblätter zu 20 und 12, dagegen der Ctr. eingeführte Wolle zu 70, ausgeführte zu 90 Thlr.

(*g*) In Frankreich ist diese Zusammenzählung beider Zahlen üblich. Besser wäre es, die Summe halb zu nehmen, als Durchschnitt der Aus- und Einfuhr.

§. 431.

Der durch die in §. 430 (*d*) genannten natürliche Umstände begünstigte auswärtige Handel wird durch den Besitz zahlreicher Schiffe leicht zu dem sogenannten Activhandel, §. 415. Eine ansehnliche Handelsschifffahrt setzt Gelegenheit zum Einkauf von gutem Schiffbauholz, kundige Schiffsbaumeister und geschickte Seeleute voraus. Vergleicht man die Ausdehnung der Handelsschifffahrt eines Landes mit der Menge von fremden einlaufenden Schiffen, so erkennt man, welcher Theil der Geschäfte des auswärtigen Handels durch stärkere Mitwirkung der Landesbewohner, d. h. im Activhandel ausgeführt wird. Doch bezieht sich die Schifffahrt derjenigen Völker, welche die meisten Fahrzeuge zu der Waarensendung anwenden, zum Theil auch auf den Zwischenhandel, zum Theil sogar blos auf Lohnfuhren für auswärtige Handelsunternehmer, als ein besonderes Hülfsgewerbe des Handels (Reederei) (*a*).

(*a*) Die Reederei ist in bedeutenden Seestädten eine häufige Unternehmung, die viel Capital erfordert. Die Unfälle werden zwar durch die Seeversicherungen vergütet, allein es kommen doch manche Verluste vor,

z. B. durch augenblicklichen Mangel an Frachtverdienst in fremden Häfen, schnelle Abnützung der Schiffe ꝛc., während bei starkem Anwachs der zu versendenden Waaren, wie in Mißjahren oder Kriegszeiten die Frachten steigen und große Gewinnste abwerfen. Es kamen z. B. von den 1840—60 in Hamburg eingelaufenen hamburgischen Schiffen i. D. 15 Proc. in Balast (ohne Ladung) an. Deßhalb wird der Betrieb der Reederei durch Gesellschaften von Capitalisten den Unternehmungen einzelner Reeder (armateurs) vorgezogen. Rechnet man die Tonne bei größeren Schiffen auf etwa 125 fl. Anschaffekosten, so kommt die norddeutsche Handelsflotte auf beiläufig 170 Mill. fl. zu stehen. Vgl. II, §. 202a (*d*). Eine Tonne hat in Großbritanien 20 britische oder 20,[32] deutsche Centner, in Deutschland und Frankreich d. Ctr. 20, die deutsche Schiffslast 40 Ctr. Nimmt man die Durchschnittszahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe (wobei aber die mehrmaligen Fahrten eines Schiffes mit gezählt sind), so war dieselbe im Mittel von 1850—52 in den britischen Häfen jährlich:

britische Schiffe . . .	22 115	von	4·874 897	Tonnen,
fremde „ . . .	16 692	„	2·894 620	„
zusammen . . .	38 807		7·769 517	Tonnen,
im J. 1867 brit. Schiffe	33 969	mit	11·185 035	Tonnen,
fremde „	24 679	„	5·193 021	„
zusammen	58 648		16·378 056	Tonnen.

Die britischen Schiffe betrugen folglich im letzten Jahre der Zahl nach 58, der Tonnenzahl nach 64 Proc. aller, die britischen hatten im D. 328, die fremden 210 Tonnen. Außerdem waren im Küstenhandel ein- und ausgelaufen im D. 139 562 brit. Schiffe mit 17·603 067 T., und 556 fremde Schiffe. Das brit. Königreich mit Jersey, Guernsey und Man besaß

Ende 1852	24 824	Segel- u.	1269	Dampfschiffe	mit	3·747 300	T.
1867	25 842	„ „	2931	„	„	5·753 679	„

Ein Segelschiff hatte i. D. 180, ein Dampfschiff 307 Tonnen. Unter den Segelschiffen sind 9962 kleinere, von weniger als 50 T., im D. mit 31 T. Die auswärtigen Besitzungen hatten 11 752 Schiffe mit 1·472 925 T., darunter 494 Dampfschiffe mit 72 514 T. Companion für 1869 S. 180. — In den Vereinigten Staaten wird nur die Tonnenzahl angegeben, diese überstieg 1839 2 Millionen, 1852 3 Mill. und betrug i. D. 1857—66 5·067 156, wobei 836 360 T. der Dampfschiffe. Aus Report für 1866 S. 466. Der höchste Stand war 5·353 868 T. im J. 1860. Der Bürgerkrieg hat die Schiffe sehr vermindert, so daß die Tonnenzahl 1866 nur 4·310 775 war. Hievon kommen 1·492 923 T. auf die größeren „registrirten" Schiffe, 2·817 851 auf die kleineren, enrolled tonnage, welche zum Küstenhandel und zum Fischfange dienen. Das Verzeichniß bis 1865 auch bei v. Hock S. 694. — Frankreich 1866 15 637 Seeschiffe, 1·042 811 Tonnen, darunter 407 Dampfer mit 127 777 T., diese also i. D. zu 313 T., die Segelschiffe zu 66 Tonnen. Außerdem 8829 Küstenfahrzeuge, mit 66 695 T., i. D. von 7,[5] T. — Norddeutscher Bund 4407 Seeschiffe, 1·345 268 T., Durchschnitt 305 T., 98 Dampfer ohne Hannover und Oldenburg, dazu 5479 Fluß- und Küstenschiffe mit 115 359 T., D. 11 T. Hamburg insbesondere hatte D. 1841—45 211 Seeschiffe, 1851—57 406, 1861—65 520, Ende 1867 487 mit 122,164 Lasten zu 2 Tonnen. Bremen besaß 1847 246, 1868 307 Seeschiffe mit 122 356 Lasten. — Oesterreich, 1868 523 Seeschiffe mit Segeln zu 440 T. und 74 Dampfer zu 463 T., neben 2678 Küstenfahrern zu 18 T. — Niederlande, 1866 2178 Schiffe mit 234 durchschnittlicher

Tonnenzahl. — Offenbar gestatten vorstehende Angaben über Frankreich keine Vergleichung mit den anderen, weil unter der großen Zahl von Segelschiffen für die See viele kleine inbegriffen sein müssen, die wahrscheinlich dem Verkehr auf dem Mittelmeer gewidmet sind. Zu Fahrten über das atlantische Meer würden dieselben nicht brauchbar sein. Frankreich steht in der Tonnenzahl dem norddeutschen Bund nach. Die Kosten des Baues sowie der Führung sind bei größeren Schiffen verhältnißmäßig geringer, daher pflegt man neuerlich die Schiffe immer geräumiger zu machen. Ein Hamburger Seeschiff z. B. hatte 1841—45 i. D. 125 Lasten, 1861—65 218, 1867 251. In Bremen stieg von 1847—68 die mittlere Ladungsfähigkeit eines Schiffs von 186 auf 399 Lasten, s. Hamburgs Handel und Schifffahrt 1867 S. 84. Jahrb. für die amtl. Statist. des Bremer Staats. I, 2. Heft S. 115 (1868). II, 1. Heft S. 194 (1869).

III. Der Zwischenhandel.

§. 432.

Die Unternehmungen des Zwischenhandels (§. 408) haben den Zweck, Waaren aus fremden Ländern anzukaufen und sie wieder in anderen Ländern zu verkaufen, so daß nur der Kostenersatz mit Einschluß des Capitalzinses, ferner der Verdienst des Kaufmanns, der Schiffer oder Fuhrleute einen Zuwachs zu dem Einkommen des Volkes bildet, dem der Kaufmann angehört. Eine Anzahl von Menschen findet bei diesem Handelszweige ihren Unterhalt, und es läßt sich annehmen, daß wenigstens für den Betrag des Handelsgewinnes und Kostenersatzes ausländische Waaren eingeführt werden; allein es findet kein Absatz einheimischer und keine demselben entsprechende Einfuhr fremder Erzeugnisse statt. Dieser Handel hat daher auf die Wirthschaft des eigenen Landes geringeren Einfluß, als der Aus- und Einfuhrhandel und es ist deßhalb vortheilhaft, wenn die Capitale und Arbeitskräfte sich nicht eher zu dem Zwischenhandel wenden, als bis der Binnen- und der Aus- und Einfuhrhandel in einem Lande bereits diejenige Ausdehnung erreicht haben, deren sie fähig sind. Dies ist auch wenigstens bei solchen Völkern, deren Betriebsamkeit sich ohne starken Anstoß von Außen allmälig im Innern entwickelt, der gewöhnliche Gang, denn 1) der Zwischenhandel erfordert beträchtliche Capitale, weil er nur im Großen einträglich wird und der Umsatz langsam erfolgt; 2) er ist mit der Gefahr häufiger Unterbrechungen und Verluste verbunden. Uebrigens sind die genannten Handelszweige in

Bezug auf die Unternehmer in vielen Fällen nicht geschieden und werden vielmehr, wo sich gute Gelegenheit zeigt, zugleich betrieben.

§. 433.

Es giebt jedoch Umstände, die den Zwischenhandel besonders begünstigen. Dahin gehört die vortheilhafte Lage eines Landes zwischen anderen und auf dem Wege, den die Erzeugnisse derselben bei ihrer Versendung zum gegenseitigen Austausche zurücklegen müssen (Handelszug) (*a*), ferner der Besitz guter Häfen, und die Nähe solcher Länder, die bei ansehnlichem Reichthum von Erzeugnissen sich gern mit dem Passivhandel begnügen. Aus der letzteren Ursache ist der Zwischenhandel häufig der Hauptnahrungszweig in kleinen, am Meere oder an schiffbaren Strömen liegenden Staaten, deren Boden zur Erdarbeit wenig Gelegenheit giebt und die durch die Neigung und Geschicklichkeit ihrer Einwohner mehr zu Handel und Schifffahrt als zu den Gewerken hingewiesen sind (*b*). Hat der Handel schon eine gewisse Ausdehnung erreicht, sind Verbindungen in der Ferne angeknüpft, Fortschaffungsmittel eingerichtet, ist man mit den Erzeugnissen und Bedürfnissen anderer Länder sowie mit den Mitteln zur Verhütung von Verlusten bekannt, so ist es leicht, neue Unternehmungen neben den schon betriebenen in Gang zu bringen (*c*). Daher haben öfters Völker im Zwischenhandel eine Zeit lang große Gewinnste gemacht und sich schnell bereichert. Dagegen ist der so errungene Wohlstand wieder gefährdet, wenn die Handelszüge sich ändern (*d*), oder wenn die Völker, für welche der Zwischenhändler Zufuhr und Absatz besorgte, an dem auswärtigen Verkehre thätigeren Antheil zu nehmen anfangen (*e*)

(*a*) Diese Handelszüge sind die ersten, oft mit Kühnheit gelegten Fäden des Netzes, welches der Verkehr nach und nach immer dichter und weiter über alle gesitteten Länder breitet. Der Zug von Waaren aus dem hinteren Asien, vielleicht sogar aus China, bis ans schwarze Meer gründete den Wohlstand von Bactra am Oxus; der südlichere Zug vom Euphrat nach dem mittelländischen Meere war vermuthlich die Ursache, welcher Palmyra, auf einer Oase der Wüste gelegen, seinen Wohlstand verdankte. Kiew blühte durch den Zug der asiatischen Waaren nach Rußland und der Ostsee. — Der Waarenzug längs des Rheines und der Donau, und von dieser zu jenem hin durch die Mitte von Deutschland bereicherte Regensburg, Wien, Köln rc.; die Donauplätze vermit-

telten zugleich den Verkehr der Ostseeländer mit Ungarn und Italien, an welchem Geschäfte nachher auch Breslau und Prag Theil nähmen. Reynier, Persans, S. 224. 237. Fischer, Gesch. des deutschen Handels, I, 226. 244. Hüllmann, Städtewesen, I, 157. 337. 345. 372. — Ueber den Einfluß der Naturbeschaffenheit der Länder auf den Handel s. §. 119 (*f*). Wichtigkeit des Mittelmeers für den Handel, thalassischer, später okeanischer Verkehr. Vgl. Benser in Einladung zu dem Entlassungsactus in der öff. Handelslehranstalt zu Dresden, 1869.

(*b*) Phönicien, Karthago in der früheren Zeit; die italienischen Handelsstaaten Venedig, Genua, Pisa, Amalfi ꝛc. im Mittelalter; die Hansestädte im Mittelalter; Holland, neuerlich Großbritanien, auch die griechischen Inseln. Hydra z. B., ein bloßer Fels, 1,³ □Meilen groß, hat seit den 1779er Jahren großen Reichthum und eine Volksmenge von 45 000 Einwohnern erlangt. — Die Handelsgeschäfte von Hamburg und Bremen sind größtentheils Zwischenhandel. Man nimmt an, daß beide im D. 1842—44 für 58 Mill. Mark Bco. Waaren von außereuropäischen Ländern empfangen und für etwa 31 Mill. dahin gesendet haben, Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel, III, 312. — In der Hamburgischen Handelsstatistik ist nur die Einfuhr angegeben. In Bremen war ohne Gold und Silber in Tausenden Thalern Gold

	Einfuhr	Ausfuhr	Vergleichung
D. 1862—67 . . .	77 190	70 946	+ 6244
1868 . . .	97 826	89 880	+ 7946
und zwar gegen den			
Zollverein	26 995	45 014	— 18 019
gegen andere Länder .	70 830	44 866	+ 25 964

In den letzten Zahlen ist aber nicht gerade der außerdeutsche Zwischenhandel, in den vorletzten der deutsche Ein- und Ausfuhrhandel zu erkennen, weil die überseeische Einfuhr zum Theil wieder in deutsche Länder gegangen ist und von der Einfuhr aus diesen Manches in jene verführt worden sein mag. Betrachtet man Bremen als selbständigen Handelsstaat, so ist zu bedenken, daß von vielen Einfuhrgegenständen der eigene Verbrauch der Stadt und des Gebietes genommen und der Ueberschuß ausgeführt worden ist. Von 9 der in stärkstem Betrage eingegangenen Waaren belief sich die Einfuhr 1867 auf 41·069 000, die Ausfuhr nur auf 36·683 000 Thaler, obgleich die Ausfuhrpreise ohne Zweifel höher waren. Von Rohtabak ging für 14·241 000 zur See ein, für 17·198 000 Thaler aus, von fremden Cigarren 394 000 Thaler ein, 343 000 Thaler aus, daneben war eine Ausfuhr bremischer Cigarren von 1·044 000 Thaler. Von Rohzucker wurden ungefähr 700 000 Thlr. mehr herein, von geläutertem Z. 708 000 mehr hinaus geschafft. — In Bremen mit seinem Gebiete sind 32,⁴ Proc. der Einwohner mit den Verkehrsgeschäften und 44,³ Proc. mit Gewerksarbeit beschäftigt. Die 537 See- und 363 Flußschiffe mit 153 135 und 13 246 Lasten hatten zu Anfang 1867 eine Bemannung von 5047 Personen. Jahrbuch f. die amtl. Statistik des brem. Staats I, 1868. — Bremen rechnet in dem Thlr. Gold, welcher ⅕ des Friedrichsd'or ist und jetzt (1869) 1¹¹/₁₂ fl. = 1 fl. 55 gilt. Obiger Belauf der Einfuhr von 1867 ist mithin 187¾ Mill., der 6jährige D. 147·974 000 fl. In Hamburg wurden im Jahre 1867 635 Mill. fl. eingeführt, ohne Edelmetalle und „Contanten" (so nennt man dort die Münze). Die durchschnittliche Einfuhr von 1862—67 war 651 966 Mk. B. oder (die Mark zu ½ Thlr. gerechnet) 575·470 000 fl. Von überseeischen Waaren empfängt Bremen mehr Tabak (29 Mill. gegen 8 Mill. fl. in H.), aber an Baumwolle und Kaffee Hamburg mehr (83 gegen 30 Mill. fl. in Br.), ferner führt Hamburg viele landwirthschaftliche Erzeugnisse ein, z. B. an

Mehlfrüchten, Schlachtvieh, Butter g. 56 Mill. fl., an Wolle und Häuten 19 Mill. (gegen 7 in Br.), weit mehr Zeuche und Garn (167 gegen 33 Mill. fl. in Br.). — Hamburg hat hinter sich das große Stromgebiet der Elbe, mit dem Moldaugebiet 2620 □M., das Wesergebiet ist nur 820 □M. Beide verhalten sich also wie 3,2 zu 1. Die Einfuhr beider Städte im 6jährigen Mittel giebt ein Verhältniß von 3,92 zu 1. Die kaufmännische Bildung und Thätigkeit ist auf beiden Seiten gleich und man darf annehmen, daß die Annäherung beider Verhältnisse zum Theile die Folge des erwähnten räumlichen Unterschiedes sei. In der Einwohnerzahl ist das Verhältniß 2,178 zu 1.

(c) Im Handel, wie in anderen Beschäftigungen, sind die ersten Unternehmungen die schwersten.

(d) Venedig, Augsburg, Nürnberg, Ulm ꝛc. sanken seit der Entdeckung des Wasserweges nach Ostindien.

(e) Die Holländer nahmen z. B. den Franzosen Seidenzeuche, Bänder, Papier, Wein, Salz, Südfrüchte, Branntwein und mancherlei Gewerkswaaren ab und führten ihnen Specereien, Zinn, Blei, Kupfer, Pelzwerk, Flachs, Hanf, Zimmerholz, Pech, Salpeter, Schwefel, Flinten, Pottasche, Fische u. dergl. zu. Die Ausfuhr französischer Waaren nach Holland wurde 1656 auf 42 Mill. fl. geschätzt und in der Mitte des 18. Jahrhunderts stieg der Verkehr beider Länder auf das Doppelte des Umfangs, den er in der Mitte des 17. Jahrhunderts gehabt hatte. Lueder, Gesch. des holl. Handels, nach Luzac, S. 437. 446. Dieß hat sich geändert; Frankreich erzeugt einen großen Theil seiner vormaligen Einfuhrgegenstände selbst und hat eine lebhaftere Schifffahrt, als vorhin, vermöge deren es sich mit manchen ausländischen Erzeugnissen unmittelbar versorgen kann. Doch war noch 1789 die Einfuhr von Holland nach Frankreich 36³/₄ Mill. Fr. und die Ausfuhr nach Holland 43·127 000 Fr. Chaptal, Ind. fr. I, 83.

§. 434.

Der Zwischenhandel bleibt übrigens der eigenen Gütererzeugung des Landes, in welchem er betrieben wird, keineswegs ganz fremd, er trägt vielmehr zu ihrer Erweiterung bei, indem er ihr leichten Absatz verschafft, und regt sie erst an, wenn sie bisher noch ganz gering war. Der Kaufmann wird hiezu durch seinen eigenen Vortheil bewogen, weil er seine Geschäfte sicherer begründet sieht, wenn ein Theil der Waaren, die er anderen Ländern zuführt, in seiner Heimath hervorgebracht wird; auch dient die Fülle fremder Erzeugnisse, die der Zwischenhandel versammelt und von denen immer ein Theil im Lande bleibt, den Wetteifer inländischer Stoffarbeiter zu erwecken. So kann dieser Handel sich mit der Zeit in den Aus- und Einfuhrhandel umwandeln (*a*).

(*a*) Die Holländer vermehrten und vervollkommneten ihre Gewerke in hohem Grade, bis seit dem Jahre 1648 (westfälischer Friede) der Verfall derselben begann und mit dem Sinken des Handels gleichmäßig fortschritt. Die Tuchgewerke waren schon früh blühend, aber viele andere, z. B. die Zuckersiedereien, Seiden-, Porzellan-, Hut-, Tabaksfabriken, Wachs-

bleichen, das Diamantschleifen, der Schiffbau und die vielen Sägemühlen haben vermuthlich dem Zwischenhandel ihre Entstehung zu danken. Noch 1789 gingen für 8½—10 Mill. Fr. holländische Landeserzeugnisse nach Frankreich. Vgl. Lueder a. a. O. S. 36. 375. — Chaptal a. a. O. I, 83. — Venedig hatte ebenfalls bedeutende Gewerke zu Hülfe genommen, z. B. Goldschmiedsarbeiten, Glasfabrication, Seidenweberei ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Der Kleinhandel.

§. 435.

Die Nützlichkeit des Kleinhandels, welcher in dem Zerlegen der Waarenvorräthe und dem Verkaufen derselben in ganz kleinen Abtheilungen besteht (§. 407), ergiebt sich schon daraus, daß die Zehrer sich viele Dinge lieber versagen würden, wenn sie beträchtliche Vorräthe auf längere Zeit anschaffen müßten, weßhalb durch jenen Handel der Absatz und folglich die Hervorbringung sehr befördert wird. Der Kleinhändler kann mit Hülfe eines viel kleineren Capitales die Zehrer versorgen, als diese selbst in angekauften Vorräthen liegen haben müßten, sie können ihm also Arbeitslohn, Capitalzins und Gewerbsgewinn bezahlen und befinden sich noch immer im Vortheil (*a*), zumal da ihnen auch zwischen verschiedenen Arten und Sorten von Waaren die Auswahl offen steht und jedes Gut erst dann gekauft zu werden braucht, wenn das Bedürfniß eintritt. Der Großhändler würde ferner in seinem eigenthümlichen Wirkungskreise gestört werden, wenn er sich selbst mit dem Kleinhandel befassen müßte. Dieser erscheint demnach in seiner Absonderung als ein wesentliches Glied in der Kette der mittelbar hervorbringenden Thätigkeiten. Der Großhändler schafft die Waaren aus der Entfernung herbei und liefert sie in solchen Quantitäten, wie er sie ohne sonderliche Mühe bequem abgeben kann, einer Anzahl von Kleinhändlern, die sowohl ihm als den Zehrern nahe sind, so daß diese zu jeder Zeit mit unbedeutendem Zeitverluste sich versorgen können. Hiezu kommt, daß der Kleinhändler leicht eine Menge von Waarengattungen von verwandter

Beschaffenheit oder Verwendungsart, z. B. Ellenwaaren, Specerei-, Metall-, Glaswaaren, Schreibhülfsmittel ꝛc., die von vielen Großhändlern zusammengekauft werden, zur Bequemlichkeit der Käufer vorräthig halten kann. Deßhalb kann er aber auch nicht verhüten, daß ein Theil seiner Waaren lange unverkauft bleibt und ihm einen Verlust zuzieht, den er zu den Kosten zu rechnen hat (*b*). Durch diese Verzweigung, die von dem Hauptstamme bis zu den einzelnen Consumenten reicht, erfüllt der Handel erst vollkommen seine Bestimmung, die Vertheilung der Güter leicht und vollständig zu bewirken. Uebrigens bezieht der Kleinhändler auch einen Theil seiner Waaren unmittelbar von den Fabrikherren und Landwirthen (*c*).

(*a*) Anders verhält es sich mit Waaren von täglichem Verbrauche, die sich gut aufbewahren lassen, wie Heizstoffe, Mehl, Schmelzbutter, Wein, Zucker u. dgl., und die der Zehrer, wenn er über eine hinreichende Geldsumme zu verfügen hat, besser in größerer Menge anschafft, weil dieß Mühe erspart und er bessere und wohlfeilere Dinge erhält. Hierauf beruhen die heutigen Lebensmittelvereine (§. 202a (*e*)), welche Verbrauchsgegenstände der erwähnten Art im Großen einkaufen und den Kleinverkauf durch bezahlte Personen veranstalten, so daß der Gewerbsverdienst des Krämers zu Gunsten der Vereinsmitglieder erspart wird.

(*b*) Die Ansprüche und der Geschmack der Käufer bei Dingen, die eine gefällige Form haben sollen, sind höchst verschieden. Um Jedem eine Auswahl darzubieten, muß eine Manchfaltigkeit von Gegenständen vorhanden sein und stets auf das Neueste Rücksicht genommen werden.

(*c*) Bei solchen Gegenständen, die von vielen Gewerbsleuten in kleinen Quantitäten hervorgebracht werden, übernimmt der Kleinhändler auch das Zusammenkaufen, z. B. bei dem Höckerhandel mit Lebensmitteln. Von ähnlicher Art ist der Trödelhandel mit schon gebrauchten Sachen.

§. 436.

Der Kleinhandel erfordert 1) ziemlich geringes Capital, weil dasselbe wegen der kleinen Entfernung und der üblichen augenblicklichen Baarzahlung des Käufers im Laden schnell umläuft und daher jährlich mehrmals umgesetzt werden kann. In dem Einkommen des Krämers ist ein beträchtlicher Antheil von einfachem Arbeitslohne für die Mühe des Kleinverkaufes enthalten, §. 187 (*b*). Wird dieß ganze Einkommen als Gewerbsverdienst angesehen, so bildet derselbe in dem Verhältniß zu dem Capitale einen sehr hohen Procentsatz, §. 239 (*a*) — (*a*). 2) Er erfordert geringere Geschicklichkeit als der Großhandel, weil die Unternehmungen leichter zu beschließen und auszuführen, die Hülfs-

mittel einfacher sind (*b*). 3) Er ist mit geringerer Gefahr verbunden, indem die Unternehmungen nur auf kurze Zeit, in Gemäßheit der bekannten Ortsverhältnisse und Bedürfnisse der Käufer, mit kleinen Summen für jede Art von Waaren, gemacht werden. Diese Umstände und die wenig mühsame Besorgung eines Ladens machen den Kramhandel beliebt und verleiten viele Menschen, sich ihm zu widmen. Das hieraus entstehende starke Mitwerben drückt den Verdienst herab und verursacht, besonders in ansehnlichen Städten, daß bei heutiger Gewerbefreiheit manche Ladenbesitzer sich nicht erhalten können und daß man sich der wohlfeilsten Ladengehülfen, wie der Familienmitglieder und Lohndienerinnen, bedienen muß. Manchfaltigkeit, Güte und mäßiger Preis der Waaren befördert den Absatz. Wenn aber mehr Krämer vorhanden sind, als es zur leichten und vollständigen Versorgung der Käufer erforderlich ist, so findet eine Verschwendung von Arbeitskräften und Capital statt.

(*a*) Es sei das stehende Capital eines Krämers 300, das umlaufende 1000 fl., dieses kann mehrmals im Jahre umgesetzt werden, besonders wenn der Großhändler und Fabrikherr einige Zeit für die Bezahlung Credit giebt Der Zins ist 65 fl., der gewöhnliche Gewerbsverdienst sei 7—800 fl., Nebenkosten 135 fl., so muß der Erlös wenigstens 900—1000 fl. über die Einkaufssumme betragen. Wenn der Umlauf jährlich 4 oder 5mal geschieht, also für 4000 oder 5000 fl. Waaren eingekauft werden, so muß der Erlös 4900—6000, und wenn noch 100 fl. reiner Gewerbsverdienst hinzukommen, 5 oder 6000 fl. ausmachen, das Einkommen von 765—965 fl. ist 58—74% des Capitals.

(*b*) Es kommen z. B. wenige Wechselgeschäfte, keine künstliche Buchführung vor, man braucht keine Kenntniß anderer Sprachen und der Gesetze ꝛc. anderer Länder. Der Absatz geht bald nur auf einen kleinen Stadttheil, bald auf eine ganze Ortschaft oder auch auf die Umgegend. Es giebt auch wandernde Krämer. Der Hausirhandel ist ein Ueberrest aus älteren Zeiten, wo die Bevölkerung schwach und die Zahl der Krämer mit Laden gering war. Sowie eine Waare in einer Gegend soviel Abnehmer findet, daß ein Krämer sich ermuntert sieht, sie anzuschaffen und zu verkaufen, so kann sie von diesem wohlfeiler geliefert werden als von dem Hausirer, der seine Reisekosten auf den Verkaufspreis schlagen muß. Die Unerfahrenheit und Unüberlegtheit der Käufer macht es freilich oft dem Hausirer möglich, sich dadurch zu behaupten, daß er betrügerischer Weise schlechte Waaren verkauft.

Dritte Abtheilung.

Der Handel mit Verschreibungen (Effecten).

§. 437.

Unter den verschiedenen Gattungen der **Verschreibungen (Effecten)** (§. 293) sind die Schuldbriefe (Obligationen) von Privatpersonen in der Regel kein Handelsgegenstand, weil jede solche Urkunde durch die Persönlichkeit des Schuldners, die Summe, die Bedingungen ꝛc. etwas Eigenthümliches hat und nur derjenige Capitalist einen Schuldbrief kauft, welcher denselben nach allen jenen Hinsichten für sicher und vortheilhaft erachtet (*a*). Anders verhält es sich dagegen mit den Schuldbriefen der städtischen Gemeinden und anderer Körperschaften, z. B. den Pfandbriefen der Creditvereine sowie des Staates, ferner mit den Antheilscheinen (Actien) großer Bank-, Versicherungs-, Eisenbahn-, Bergwerks-, Handelsgesellschaften u. dgl. (*b*). Diese Papiere sind ein bequemes Mittel, Vermögen werbend anzulegen; sie werden häufig erkauft und verkauft und die Capitalisten wählen sich diejenigen Arten aus, die ihnen nach der Zuverlässigkeit der ausstellenden Person, nach der Größe der Summe, nach dem Fuß und den Terminen der Verzinsung, den Formen der Uebertragung, der zugesagten Zeit und Art der Rückzahlung u. dergl. am meisten zusagen. Verschieden von diesen Erwägungen sind die Absichten des Effectenhändlers, der Papiere einkauft, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen. Auch Wechselbriefe werden öfters bloß in der Absicht gekauft und an einem anderen Orte wieder verkauft, um aus der Verschiedenheit des Curses zu gewinnen; **Arbitragegeschäfte**, §. 291 (*d*).

(*a*) Eine Ausnahme machen Schuldbriefe reicher und allgemein bekannter Gutsbesitzer, welche oft viele Obligationen von gleicher Beschaffenheit und auf gleiche Summen in Umlauf bringen.

(*b*) Die Eisenbahngesellschaften bringen beide Arten von Verschreibungen in Umlauf. Die sog. **Prioritäten** (bevorzugte Schuldbriefe) werden von vielen Capitalisten den Antheilscheinen vorgezogen, weil sie eine sichere gleichbleibende Rente gewähren, II, §. 261 Nr. 6.

§. 438.

Auf den Preis der Schuldbriefe und Actien hat neben dem Zinsfuße bei jenen oder der Größe der Dividende bei diesen sowie der zugesicherten Art und Zeit der Rückzahlung der ersteren hauptsächlich die Meinung von den Vermögensumständen des Schuldners und von seiner Geneigtheit, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, großen Einfluß. Nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, der in dieser Hinsicht stattfindet, ist der Preis (Curs) bald höher, bald niedriger, und insbesondere ist er bei vielen Staatsschuldbriefen (Staatspapieren) überaus beweglich. Durch die manchfaltigen Erscheinungen im Innern oder in den äußeren Verhältnissen wird das Zutrauen zu den Hülfsquellen einer Regierung und zu ihrer Gewissenhaftigkeit erhöht oder geschwächt, insbesondere hat die Wahrscheinlichkeit eines Krieges oder während desselben die Hoffnung seiner Beendigung auf den Curs der Staatsschuldscheine starken Einfluß. Schon die Vermuthung, daß neue vortheilhaftere Arten von Verschreibungen in den Verkehr kommen werden, wirkt auf den Curs der älteren nachtheilig (*a*).

(*a*) Das Sinken der Staatspapiere in Kriegszeiten rührt zum Theil von dieser Erwartung, also nicht blos von dem schwächeren Credite der Regierungen her. — Der Curs verschiedener Obligationen ist übrigens, wenn dieselben ungleichen Zinsfuß haben, schon aus diesem Grunde ungleich. Vgl. III, §. 483 über den Staatscredit und §. 490 ff. über die Arten der Anleihen.

§. 439.

Diejenigen Papiere, deren Curs den meisten Veränderungen ausgesetzt ist, bilden den beliebtesten Gegenstand des Effectenhandels (*a*), weil bei ihnen die größten Gewinnste gemacht werden können. Es ist zwar unmöglich, den Curs einer Art von Papieren auf eine gewisse Zeit bestimmt vorauszusehen, weil er oft von manchen plötzlichen, ganz unerwarteten Ereignissen bestimmt wird, doch kann man durch scharfsichtige Auffassung der Zeitverhältnisse, viele Erfahrungen, sorgfältige Beobachtung und sinnreiche Combinationen es wenigstens zu einer solchen Geschicklichkeit bringen, daß man sich öfter richtige als falsche Vermuthungen bildet. Dieser Handelszweig erscheint daher vorzugsweise als ein Wettkampf des Verstandes. Die

Mittel zum Gewinne beschränken sich nicht auf das Voraussehen des künftigen Curses, es ist auch möglich, auf denselben einzuwirken, indem man das Vertrauen der Menschen zu einer Art von Papieren zu verstärken oder zu schwächen sucht (*b*). Dieser Handelszweig hat keine Wirkung auf den Verbrauch und die Erzeugung von Sachgütern. Er verschafft dagegen denen, welche eine verfügbare Geldsumme gut anlegen wollen, die Gelegenheit, zu jeder Zeit eine Art von Verschreibungen, die ihren Absichten in Bezug auf Einträglichkeit und Sicherheit am besten entspricht, leicht zu erkaufen, sowie auch eine Urkunde beliebig wieder gegen Geld umzusetzen, und dieß ist eine Ermunterung zum Uebersparen, §. 293 (*b*). Dieß bezieht sich indeß nur auf einen Theil der Käufer und Verkäufer, die Mehrzahl derselben verfolgt einen anderen Zweck, nämlich aus dem Ankauf und Verkauf an den Preisen zu gewinnen, wobei die Verschreibungen nur kurze Zeit in den Händen jedes Erwerbers bleiben. Für die Regierung ergiebt sich noch der Nutzen des Papierhandels, daß neue Anleihen mit Hülfe desselben leichter zu Stande gebracht werden können, indem die auszugebenden Schuldbriefe eher Abnehmer finden.

(*a*) Die Schuldbriefe der großen europäischen Mächte, z. B. Englands, Oesterreichs, Rußlands, Frankreichs, besonders aber Spaniens und der neuen americanischen Staaten sind von einem weit beweglicheren Curse, als die von den mittleren und kleineren deutschen Staaten. — Es giebt wohl keine Gattung von Verschreibungen, welche einen stärkeren Preiswechsel und daher eine stärkere Versuchung zu Speculationen darbieten, als die Antheilscheine von den Silberbergwerken in Nevada, besonders in der Gegend von Waschoe. Dieß kommt daher, daß die Ertragsberechnung für jeden Monat angestellt wird, und daher Dividenden-Zahlungen und umgelegte Zubuße (assessment) mit einander abwechseln, vgl. §. 277 (*b*). Es wird deßhalb über die Häufigkeit von Schwindelgeschäften geklagt. Bei der Grube Gould & Curry schwankte der Actienpreis 1868 zwischen 66 und 216,[5], bei Daney zwischen 3 und 37, Bullion 8—160 D. und diese Werke brachten in diesem Jahr keine Dividende, vielmehr 72 000, 56 000 und 100 000 D. Zubuße.

(*b*) Sucht z. B. Jemand eine Quantität von Papieren einer gewissen Art zu kaufen, so drückt er zuvor den Curs durch einen, auf Erregung von Besorgnissen berechneten Scheinverkauf oder durch einen wirklichen Verkauf einer kleineren Quantität herab, oder verbreitet Gerüchte oder Vermuthungen, um die öffentliche Meinung nach seinen Absichten zu leiten. Dieß ist eine Ursache vieler falschen Zeitungsartikel. Die Verkauf- und Kauflustigen (bears und bulls, haussiers und baissiers) pflegen mit tausendfältiger List gegen einander zu Felde zu ziehen.

§. 440.

Die große Ausdehnung, welche neuerlich der Gebrauch des Credites angenommen hat, veranlaßt das Vorhandensein vieler, unter verschiedenen Verhältnissen und Bedingungen ausgestellter Verschreibungen, welche Zins oder Gewinnantheil einbringen. Da sie größtentheils nicht, wie es sonst üblich war, auf Namen der Eigenthümer ausgefertigt werden, so ist ihre Uebertragung ganz leicht. Der Effectenhandel wird von vielen Menschen mit Vorliebe, und selbst mit Leidenschaft betrieben (*a*). Die Ursachen hievon sind hauptsächlich folgende: 1) Einzelne Beispiele großer, in solchen Geschäften gemachter Gewinnste stehen lockend vor den Augen, während die nicht selteneren Fälle von großen Verlusten und gänzlichem Verarmen nicht gehörig beherzigt werden. 2) Es gesellt sich zu der Hoffnung des Gewinnes auch der den Glücksspielen eigene Reiz des Wagens und der gespannten Erwartung. 3) Jedermann, nicht bloß wer dem Stande der Kaufleute angehört, ist im Stande, solche Unternehmungen zu machen, die überdieß keine körperliche Arbeit, nur Nachdenken und Kentnisse erfordern. 4) Man hat beim Ankaufe von Papieren keine Nebenkosten für Gebäude, stehende Vorrichtungen, Fracht, Zölle u. dergl. und kann daher mit gleichem Capitale ausgedehntere Geschäfte machen. 5) In diesem mit großem Scharfsinn betriebenen und durchdachten Geschäftsgebiet giebt es Mittel, um mit geringerem Capitale auszureichen und auch den möglichen Verlust in gewisse Gränzen einzuschließen, wodurch noch viel mehr Menschen angelockt werden, s. §. 440a.

(*a*) Einen Unterricht über diese Geschäfte giebt schon die Schrift: (Th. Mortimer) Every man his own broker. London 1761. — (Pinto) Traité de la circulation, S. 289. — The System of stockjobbing explained. By a practical Jobber. Lond. 1816, im Auszuge: Minerva, September 1816. — Coffinière, De la bourse et des spéculations sur les effets publics. Par. 1824. Deutsch: Die Stockbörse und der Handel mit Staatspapieren, herausg. von Schmalz. Berlin, 1824. — Bresson, Des fonds publics français et étrangers et des opérations de la bourse de Paris, 7. éd. Par. 1834. — Mehrere kleine Schriften sind genannt bei Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts, II, §. 189, recensirt in Hermes, XIII, S. 234—49. — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren, im In- und Auslande, 2. Ausg. Gött. 1830. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren. I, München, 1826. — Nebenius, Der öff. Credit, I, 557. — Bleibtreu, Lehrb. d. Handelswissenschaft, S. 307. Deff. Handbuch d. Contorwissenschaft,

S. 288. — Thöl, Der Verkehr mit Staatspapieren, Gött. 1835. — Courcelle-Seneuil, Traité des opérations de banque, 4. édit. 1864 S. 128. — Cohn a. Schrift, s. §. 408 b (c).

§. 440 a.

Auch bei Geschäften mit Verschreibungen kommen die bei manchen Waaren üblichen verschiedenen Vertragsbestimmungen vor (§. 408 b) und diese sind bei jenen noch manchfaltiger und künstlicher ausgesonnen worden. Es giebt 1) einen Tageskauf (marché au comptant) gegen alsbald zu leistende Bezahlung, für einen der beiden in §. 439 angegebenen Zwecke, — 2) einen einfachen Zeitkauf und -verkauf (marché à terme) (*a*). Der Zeitkauf bei Verschreibungen ist wie jeder Kauf und Verkauf für Handelszwecke mit einer Wagniß verbunden und zwar wegen der großen Veränderlichkeit der Curse mit einer stärkeren als sie gewöhnlich im Waarenkaufe stattfindet, allein er ist nicht unter allen Umständen von wirthschaftlicher und sittlicher Seite tadelnswerth (*b*); — 3) eine spätere Vereinfachung der Abwicklung durch Bezahlung des Preisunterschiedes an den Gewinnenden (*c*); — 4) ein sogleich beim Eingehen des Vertrages stattfindendes Einverständniß, daß von beiden Theilen nur die Vergütung des Preisunterschiedes beabsichtigt werde (*d*); dieses reine Differenzgeschäft (Preiswette) kann von Jedem unternommen werden, der nur soviel Capital besitzt, um den muthmaßlich möglichen höchsten Betrag des Preisunterschiedes zu bezahlen. Dieser bezeichnet den Gewinn und Verlust, der, wenn der vorgebliche Kauf wirklich vorgegangen wäre, aus demselben entstanden sein würde (*e*); — 5) es wird bisweilen bei einem wahren Zeitkaufe ausbedungen, daß dem einen oder anderen Theile gestattet sei, am Vollzugstage von dem Vertrage zurückzutreten, wenn er ein gewisses kleines Opfer (Prämie) übernimmt; Prämiengeschäft. Derjenige, dem dieß zugestanden wird, ist sicher, nicht mehr als die Prämie einzubüßen. Der Andere findet in dieser im Falle der Vertragsauflösung eine Vergütung dafür, daß er eine Zeit lang in der Verfügung über seine Papiere oder seine Geldsumme gehindert war (*f*); — 6) es können mehrere Geschäfte entgegengesetzter Art von einer Person gleichzeitig eingegangen

werden, damit der Verlust bei dem einen durch Vortheil durch ein anderes in gewissen Fällen aufgewogen werde (*g*).

(*a*) Ein Kauf, bei welchem der Verkäufer den Gegenstand noch nicht besitzt, oder der Käufer noch keinen Abnehmer gefunden hat, also der Eine oder Andere wegen der Unzulänglichkeit seines baaren Vermögens in Verlegenheit kommen kann, heißt ungedeckt (à découvert). An jedem Orte, wo viele solche Zeitkäufe vorkommen, sind gewisse Bestimmungen der Verträge verabredet worden, z. B. daß in jedem derselben von jeder Art der Schuldbriefe oder Actien eine gewisse Summe gekauft wird, in Paris 2250 Fr. 4½ proc. oder 1500 Fr. 3 proc. Rente, 25 Antheilscheine der Bank, der Canalgesellschaft, der Eisenbahn rc.), — daß die Zeit des Vollzugs aller Käufe auf gleichen Zeitpunct gesetzt wird, gewöhnlich Ende oder auch Mitte eines Monats. Ehemals war dieß der Anfang eines Vierteljahrs, also 4mal jährlich, Pinto. Besteht der Käufer auf der Uebergabe der Papiere und kann sie der Verkäufer nicht liefern, so werden sie durch den Mäkler angekauft und der Verkäufer muß vergüten, was sie mehr kosten. Vermag dagegen der Käufer die Verschreibungen nicht zu bezahlen, so werden sie auf der Börse verkauft nnd er muß vergüten, was sie unter dem bedungenen Preise einbringen. Dieß ist also Bezahlung der Differenz durch Vermittlung des Mäklers. Courcelle-Seneuil S. 132. — Häufig wird ausbedungen, daß innerhalb der verabredeten Frist der eine oder andere Theil für einen beliebigen Tag die Lieferung oder die Uebernahme verlangen könne, nach vorgängiger Anzeige. In New-York wird auf vielen Schlußzetteln beigesetzt: BO oder SO (buyers oder sellers option), d. h. der Käufer oder Verkäufer hat die Wahl zwischen Differenz oder Lieferung; oder es heißt auch t. b. d. (to be delivered), es wird wirkliche Lieferung bedungen.

(*b*) Das verdammende Urtheil von Coffinière in der genannten Schrift trifft eigentlich das Differenzengeschäft, denn man sieht aus seiner Darstellung S. 55, daß er nur das letztere im Sinne hat.

(*c*) Wenn der Kauf einfach ohne andere Verabredung geschlossen worden ist, so kann jeder Theil den Vollzug verlangen, die obengenannte Abänderung ist aber oft beiden bequem.

(*d*) Diese Abrede geschieht, um vor Gericht nicht in Unannehmlichkeit zu kommen, nur mündlich, oder beide Theile wissen es schon von einander. — Die Menge und der Belauf dieser in den Schein eines Zeitkaufs gehüllten Differenzengeschäfte (jobbing, Jobberei) sind so ungeheuer groß, daß es offenbar unmöglich wäre, nur die Hälfte derselben durch wirkliche Ablieferung von Papieren in Vollzug zu bringen. Nach einer neueren Angabe werden in Paris jährlich für 12 000 Mill. Franken Käufe in Staatspapieren zwischen den Mäklern geschlossen. Dazu kommen diejenigen, bei denen nur ein einziger Mäkler gebraucht wird, ferner die sogleich baar bezahlten, so daß der ganze Belauf auf die doppelte Summe, täglich auf 80 Mill. Fr. geschätzt werden kann. Im ganzen Jahr 1830 kamen aber nur für 1760 Mill. wirkliche Uebertragungen von Renten vor, also etwa 1/13 aller Geschäfte. Revue enc. Oct. 1831. S. 60. Schon Pinto sagt: Excepté donc ceux, qui reçoivent et qui transportent réellement les fonds, le reste, qui compose la foule des actionistes et des joueurs, n'achète et ne vend que ce qu'on appelle en terme d'art, du vent; et ces opérations se réduisent à des espèces de gageures, a. a. O. S. 305. La plupart de ces engagemens ne sont réellement destinés qu'à se résoudre sans livraison réelle de rente. Vincens, Législ. commerc. I, 623. Ebenso

Taillandier, Commissionsbericht, Deput.-Kammer, 26. Jan. 1833. — In der Zeit des Law'schen Systems (§. 314) wurden ähnliche Speculationen mit der größten Spannung verfolgt, indeß scheinen nicht gerade Scheinkäufe (Differenzengeschäfte) vorgegangen zu sein. — Weitere Ausbildung erhielt die Jobberei in den Niederlanden, wo die Actien der holländisch-ostindischen Compagnie ihr zum Gegenstande dienten; daher der Name Actienspiel, jeu d'actions. Neuerlich wird sie hauptsächlich mit Staatspapieren getrieben, deren Curs in den stürmischen Zeiten der Kriege von 1793—1815 und der Bewegungen im Innern vieler Staaten einem vielfältigen Wechsel ausgesetzt war.

(*e*) Keiner der beiden Vertragschließenden erwartet, daß der spätere wirkliche Preis gerade dem im Vertrage angenommenen gleich sein werde, denn in diesem Falle wäre das Geschäft zwecklos. Es ist also Aehnlichkeit mit einer Wette vorhanden. Der Käufer glaubt z. B., wenn der Kauf zu 75 geschlossen wird, das Papier werde mindestens so hoch und hoffentlich darüber stehen, der Verkäufer erwartet, es werde höchstens 75 und wohl weniger gelten. Bei einer gewöhnlichen Wette wird der Gewinn des Errathenden willkürlich bestimmt, hier aber besteht er aus dem Unterschiede beider Preise.

(*f*) Wer auf Prämie kauft, hat diese sogleich voraus zu bezahlen (meistens $^1/_2$—1 Proc.); Vorprämie. Hat Jemand mit Vorbehalt des Rücktritts verkauft, so liegt ihm ob, die Prämie an den Käufer zu bezahlen, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht; Rückprämie. An einigen Orten ist es üblich, daß, wenn der Käufer die Papiere nimmt, die bezahlte Vorprämie in den zu entrichtenden Preis eingerechnet, also abgezogen wird, an anderen geschieht dieß nicht. Ist z. B. zu 73 gekauft, mit 1 Proc. Vorprämie, so hat der Käufer, wenn er den Kauf vollziehen will, 1 + 73 = 74 oder nur 1 + 72 = 73 im Ganzen aufzuwenden. Ein Zeitkauf ohne die auflösende Nebenbedingung heißt fest, marché ferme, als Gegensatz des Prämienkaufs.

(*g*) Z. B. A verkauft an B 2000 Stück Schuldbriefe von 100 Fr. zu 80 mit 1 Proc. Prämie, die er sogleich empfängt und nicht einzurechnen hat, also eigentlich zu 81. Zugleich kauft er von C 1000 Stück des nämlichen Papieres fest auf Zeit zu $80^1/_2$. Nach dem Stande des Curses am bestimmten Tage wird B abnehmen, ob es rathsam ist, zu nehmen und es ist leicht zu berechnen, wie sich A bei verschiedenen Cursen steht. — Ueber die verschiedenen Bedeutungen von report in Paris s. Courcelle-Seneuil S. 134.

§. 440 b.

Die „auf Zeit" geschlossenen Geschäfte in Verschreibungen haben mit ähnlichen Unternehmungen in Waaren (§. 408 b) das gemein, daß der Käufer, wenn er mit Geldcapital ausgerüstet ist, bei einem unter den im Zeitkaufe bedungenen Preis gesunkenen Tagespreis die erkauften Gegenstände in Erwartung eines späteren höheren Preises bei sich behalten kann, daß aber der wenig Bemittelte genöthigt ist, dieselben unverzüglich mit Verlust wieder zu verkaufen oder den letzteren in der Form der Differenzzahlung zu tragen. Sonst ist zwischen den Geschäften mit beiden Arten von Gütern zufolge der Eigenthümlichkeiten

derselben eine große Verschiedenheit. 1) Die zu solchen Unternehmungen gewählten Waaren erscheinen massenhaft auf dem Markt. Das Angebot wird durch das Ergebniß der letzten Ernte, die Aussicht auf die nächste und die Zufuhr aus entfernten Gegenden bestimmt, ihr Begehr zum einheimischen Verbrauch bleibt sich zwar in der Regel ziemlich gleich, ändert sich aber wegen des wechselnden Bedarfes anderer Länder, zu denen leicht Vorräthe ausgeführt werden können. Diese Verhältnisse des Mitwerbens erleiden keine plötzlichen unerwarteten Veränderungen und ihr zukünftiger Stand läßt sich mit Hülfe sorgfältiger Erkundigungen einigermaßen voraussehen. Der bei Zeitkäufen festgesetzte Lieferungspreis auf einem großen Handelsplatze ist das mittlere Ergebniß entgegengesetzter Vermuthungen von Käufern und Verkäufern (§. 440 a (*f*)). Hieraus erklärt es sich, daß dasselbe meistens dem wirklichen Preise in dem späteren Zeitpuncte einigermaßen nahe kommt (§. 408 a (*c*)) und die Betheiligten nicht leicht große Verluste erleiden, wenn sie nicht unvorsichtiger Weise ihre Geschäfte zu sehr ausgedehnt haben, ferner daß bei den einzelnen Kauffällen die Preise weniger aus einander gehen. 2) Von den auf den Börsen zu Zeitkäufen vorgezogenen Schuldbriefen und Antheilscheinen giebt es zahlreiche Arten. Es erscheinen oft neue und dieß drückt den Curs älterer herab, von denen ein Theil verkauft wird, um jene erwerben zu können. Das Angebot hängt nicht von einer Production, der Begehr nicht von einem Bedürfniß ab, die vorhandene Menge ändert sich wenig, bei jeder Art solcher Papiere tritt aber häufig ein Ereigniß oder die Vermuthung eines solchen ein, welches auf die Meinung von dem Werthe desselben in Beziehung auf Sicherheit und Einträglichkeit Einfluß hat und folglich auch den Preis erhöht oder erniedrigt. Das allmälige Steigen der Verschreibungen im Allgemeinen in friedlichen Zeiten, bei dem Sinken des Zinsfußes, wird durch vielerlei Ursachen unterbrochen und man nimmt oft einen täglichen oder noch schnelleren Wechsel der Curse eines einzelnen Papieres oder mehrerer zugleich wahr, indem die Kauflust zunimmt und die Besitzer weniger zum Verkauf geneigt sind (*a*). Im Ganzen und Großen richtet sich zwar der Curs nach den Umständen, die eine Verschreibung für den Capitalisten mehr oder weniger vortheilhaft erscheinen

lassen, aber es ist nicht in Abrede zu stellen, daß das Verhalten der zahlreichen Personen, die nur auf augenblicklichen Gewinn aus dem Curse bedacht sind, für den Augenblick denselben abzuändern vermag (*b*). Diese großentheils unerwarteten und nicht selten beträchtlichen Cursschwankungen setzen den Speculanten in Schuldbriefen und Antheilscheinen sehr in Gefahr.

(*a*) Hiezu tragen Vorgänge in den Verhältnissen zwischen den Staaten, Zustände des Staatshaushaltes, der Gesellschaften u. dgl. bei. Der Tod eines Fürsten, ein Ministerwechsel, eine Kriegsgefahr, der unerwartete Ausgang einer Schlacht (z. B. Königgrätz 1866), ein Aufstand, ja ein Vorfall, der ein solches Ereigniß vermuthen läßt, wirkt auf die Curse.

(*b*) So lassen sich die scheinbar widersprechenden Behauptungen von Coffinière (a. a. O. S. 266 und 272) vereinigen. Er erinnert an den bekannten Umstand, daß kurz vor dem Tage der Abwicklung oft der Curs nur darum hinauf oder herunter geht, weil zur Lieferung mehr Papiere gesucht oder zur Bezahlung mehr zum Verkaufe angeboten werden.

§. 441.

Der Handel mit Verschreibungen, sammt den anderen an ihn sich schließenden Unternehmungen, ist in seiner heutigen Ausbreitung in volkswirthschaftlicher Hinsicht nachtheilig (*a*). 1) Er hat auf die Erzeugung und den Gebrauch von Sachgütern keinen Einfluß, die in ihm beschäftigten Geldsummen sind also nicht als Capitale in volkswirthschaftlichem Sinne zu betrachten und tragen zur Vergrößerung des Volkseinkommens nichts bei. Die an diesen Börsenspeculationen theilnehmenden Personen müssen zur Bezahlung von Zeitkäufen oder wenigstens des Preisunterschiedes Summen in Bereitschaft halten, die im Ganzen sehr beträchtlich sind und nur einen unfruchtbaren Umlauf unterhalten. 2) Die Gewinnste der glücklichen Unternehmer sind meistens mit den Verlusten Anderer verbunden (*b*). Fortwährend büßt eine Anzahl von Menschen ihr Vermögen ein und geräth in Noth. 3) Eine Menge von Personen, und großentheils von sehr verständigen und strebsamen, wird zu diesem Erwerbszweige hingezogen und von gemeinnützigen Verrichtungen abgelenkt. Das ungestüme Verlangen, plötzlich und mühelos reich zu werden, lähmt den beharrlichen Fleiß und die Sparsamkeit, die allein sicher zum Wohlstande führen. 4) Die Wege, die man einschlägt, um zu gewinnen, sind nicht selten unsittlich und unrechtlich. Man hört leicht auf, die absichtliche Täuschung

Anderer gebührend zu verabscheuen, weil sie dem Einzelnen, der sie vornimmt, Vortheile bringt. — Da die beschriebenen Ausartungen eines an sich nicht zu mißbilligenden Handelszweiges schwer durch Staatsmaaßregeln zu verhindern sind (II, §. 349), so bleibt nur der Wunsch und Rath übrig, daß gewissenhafte Geschäftsleute dahin wirken, die Verwerflichkeit jener Unternehmungen und der mit ihnen verbundenen Kunstgriffe in der öffentlichen Meinung zur Anerkennung zu bringen und gewisse Gegenmittel zu empfehlen (*c*).

Die Zeitkäufe und Preiswetten bei Waaren (§. 408 b) sind zwar weniger gewagt und haben in Bezug auf die den Umständen mehr angemessene Richtung der Preise einigen Nutzen (§. 408 b (*c*)), zeigen aber doch ebenfalls die Nachtheile des Effectenhandels.

(*a*) Für die erleichterte Erwerbung von Verschreibungen zur Anlegung von Geldsummen (§. 438) ist es hinreichend, wenn Bankhäuser sich dem Handel mit jenen durch Tageskauf widmen. Zeitkäufe sind weder hiezu noch zur Erleichterung von Staatsanleihen oder Actienunternehmungen behülflich.

(*b*) Selbst das Steigen eines Papieres wegen einer erhöhten Schätzung seines Werthes, z. B. weil der Schuldner (der Staat oder eine Gesellschaft) in bessere wirthschaftliche Umstände gekommen ist, verursacht Denen einen Verlust, welche Verkäufe auf Lieferung um niedrigeren Preis geschlossen haben.

(*c*) Z. B. daß die Hinterlegung der auf Zeit verkauften Papiere bei einer beglaubigten Person verlangt wird.

Nachträge zur ersten Abtheilung.

Zu §. 31 (*a*).
Der Scholastiker Thomas d'Aquino (Aquinas), Schüler Alberts des Großen, ist in der katholischen Kirche als Heiliger bekannt und wird Doctor Angelicus genannt. Der angegebene Titel des hier angeführten Werkes steht in der Leidener Ausgabe von 1602 in 16⁰, aber S. 2 findet sich die andere Ueberschrift De regimine principum, die in anderen Ausgaben vorkommt und dem Inhalte besser entspricht. Der Verf. zieht nach Aristoteles die eigene Erzeugung der Sachgüter im Lande dem Einkauf vor und urtheilt ungünstig über den Handel, der die Gewinnsucht und Unredlichkeit nähre, auch die Kaufleute zu Anstrengungen im Kriegsdienst unfähig mache. Ueberdieß könnten die von außen eingeführten Lebensmittel leicht verfälscht und vergiftet sein. Von d'Aquino, Oresmius (s. §. 32 (*d*)), Patricius († 1494) u. a. handelt ausführlich Contzen, Geschichte der volksw. Literatur im Mittelalter, Leipz. 1869.

Zu §. 37 (*b*).
Ueber Bodin vgl. Bluntschli, Geschichte des allg. Staatsrechts u. d. Politik, S. 17—46. 1864.

Zu §. 45 (*c*).
Deutsche Schriften.
H. Rösler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftslehre. Erlangen, 1868.
H. v. Mangoldt († 1868), Volkswirthschaftslehre, Stuttg. s. a. (vollendet 1868, Theil der Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften.)
M. K. Besser, Neue Principien der polit. Oekon. Berlin 1868.
H. Maurus, Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpuncte der socialen Reform gemeinverständlich entwickelt, Heidelb. 1868 (fordert Beschränkungen der Benützung von Land und Capital zu Gunsten der Lohnarbeiter ꝛc., vgl. §. 45a (*d*).
(*e*) E. Levasseur, Cours d'économie rurale, industrielle & commerciale. 1. part. Les notions fondamentales de l'éc. politique. P. 1867. (Der Verf. erklärt letztere als Science de la richesse oder von den utilités. Ueber den 2. Theil s. Nachtrag zu §. 348 (*a*)).
(*g*) Soweit man aus dem von Ramon de la Sagra aufgestellten Verzeichniß schließen kann, sind in Spanien viele Schriften über einzelne praktische Gegenstände, besonders über Armen- und Gefängnißwesen, Münzen u. dgl. geschrieben worden. Einer Empfehlung des Zollschutzes von Moncada (1618) stehen mehrere Bücher über die Abnahme der Volksmenge und des Wohlstandes im 17. Jahrh. gegenüber, auch die Empfehlung der Landwirthschaft von Lope de Vega, 1618. Ein bedeutender Fortschritt in den Lehren der Volkswirthschaftspolitik begann unter der Regierung Karls III.

und dem Einfluß der ökon. Gesellschaft in Madrid; Campomanes, Pennaranda, Cabarrus, Generes (1793), Quintero (1798) u. A. Die wissenschaftliche Behandlung ist neuer; Calomarde (1800), Vallesantoro (1829); Pebrer (1837), Marliani (1842), Mora (1844), Ramon de la Sagra und die in der genannten Note angeführten Schriftsteller.
Ebend. Wolkoff. Eine Umarbeitung dieses Buchs erschien unter dem Titel: Précis d'écon. politique rationnelle. P. 1868.

Zu §. 183 (*a*) und (*e*).
Da die Halmfrüchte neuerlich fast allgemein nach dem Gewicht verkauft werden, so muß man sich mehr mit den Preisen des Centners als des Raummaaßes bekannt machen. Die neuesten Preise von 1859—67 in Belgien (Quetelet, Annuaire de l'observ. pour 1869 S. 81) sind:

Waizen	14,13 Fr.	= 6,71 fl.,	Verhältniß	100
Roggen	9,78 „	= 4,64 „	„	69
Gerste	10,81 „	= 5,13 „	„	76
Hafer	9,79 „	= 4,65 „	„	69

Hier ist der niedrige Stand des Roggens und der hohe Preis der Gerste auffallend. Der Roggen galt im 17. Jahrhundert 72, im 18. Jahrh. 68, 1844—57 66,2 gegen Waizen, sank also fortwährend, obgleich er in Belgien wegen des vielen Sandbodens in größerer Menge gebaut wird, als Waizen. Die Ursache liegt vielleicht im zunehmenden Verkehr mit Frankreich und England. Zum Vergleiche dienen folgende Zahlen:

Hamburg, 1861—67 Centner		Verhältniß	Preußen, 1837—60 Verhältniß
Waizen	6,26 fl.	100	100
Roggen	4,60 „	73,4	75
Gerste	4,27 „	68,1	66
Hafer	4,21 „	67,2	62

s. Hamburgs Handel und Schifffahrt 1867, erschienen 1868 S. 20.

Zu §. 202a (*e*) und §. 203 (*h*).
H. Schulze-Delitzsch, der als Anwalt vieler solcher Genossenschaften in Deutschland fortwährend sehr verdienstlich wirkt, giebt im Jahresbericht für 1867 (Leipz. 1868) Uebersichten, welche schon bedeutende Erfolge nachweisen. Dem Verfasser sind 1195 Vorschuß- und Creditvereine bekannt, wozu noch 109 czechische kommen, dieselben sind jedoch nicht für Lohnarbeiter, sondern für kleine Gewerbsleute bestimmt, ebenso die 116 Vereine zur Anschaffung von Rohstoffen zur Verarbeitung und 70—80 Vereine zur Herstellung von Verkaufsläden. 316 Vereine besorgen die Anschaffung von Lebensmitteln und haben an 19 000 Mitglieder, mit 967 974 Thlr. Erlös. Betriebsgesellschaften sind 43, darunter 10 von Schneidern, 9 von Webern, 6 von Schuhmachern, 4 von Tischlern, 3 für Maschinenbau &c.

Zu §. 207 (*a*).
E. Berens, Vers. einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipz. 1868. (gekrönte, doch nachher umgearbeitete Preisschrift der Univ. Dorpat. Der Verf. vertheidigt Ricardo gegen die Einwürfe von Bastiat, Carey u. A. Die 8. Ausgabe des gegenwärtigen Bandes scheint ihm noch nicht bekannt gewesen zu sein.)

Zur zweiten Abtheilung.

Zu §. 256 (*a*).
Als es in Nordamerica während des Bürgerkrieges an Scheidemünze (Cents) fehlte, ließen 1863 viele Gewerbsleute in New-York solche Stücke von Kupfer oder Messing mit beliebigem Gepräge verfertigen, meistens mit dem Geschäftsnamen (Firma) des Ausgebers, bei dem dieselben angenommen wurden, z. B. Brauer, Gastwirthe, Fleischer, Bäcker. Da diesen Privatmünzen die Anerkennung der Staatsgewalt fehlte, so waren sie wie Privatpapiergeld zu betrachten, dessen Annahme der Ausgeber versprach, §. 294. Ihr Umlauf hörte bald wieder auf.

Zu §. 265 (*a*).
Neuere Untersuchungen über die Geldmenge einiger Staaten von G e. W a l k e r in Springfield (Massach.), Nov. 1868, werden mitgetheilt und gutgeheißen in W e l l s, Report S. 87, s. Nachtrag zu §. 301a (*b*). Die Ergebnisse sind folgende: 1) G r o ß b r i t a n i e n, Sommer 1868, Münze 80 Mill. L., davon in den Banken liegend $26,^{2}$ Mill., also im Umlauf $53,^{8}$, dazu Banknoten $39,^{2}$, zusammen 93 Mill. = $37,^{9}$ fl. auf den Kopf. 2) F r a n k r e i c h, 1868, Münze 3500 Mill. Fr., ab Bankvorrath 1275, also im Umlauf 2225 Mill. Fr., Banknoten 1260, zusammen 3485 Mill. = $43,^{5}$ fl. a. d. K. bei 38 Mill. Ew. 3) N o r d a m e r i c a vor dem Kriege, 1860, Münze 200 Mill. D., ab Vorrath der Banken und der Staatscasse 91, also im Umlauf 109 Mill., Banknoten 207, zusammen 316 Mill. = $28,^{15}$ fl. auf den Kopf der freien 27½ Mill. Einwohner. Der große Geldvorrath in Frankreich wird aus der dort herrschenden Gewohnheit erklärt, viel Baarschaft im Hause liegen zu lassen. — Das Volksvermögen von Großbritanien wird auf 8000 Mill. L. angeschlagen, wovon demnach die Münze 1, die ganze Geldmenge 1⅙ Proc. ausmachen würde. Das Volksvermögen in Nordamerica soll 1860 16 000 Mill. D. gewesen sein, die Münze betrug also 1¼ Proc., die gesammte Geldmenge $1,^{97}$ Proc. hievon, also verhältnißmäßig mehr, als im brit. Königreich, wo man im Verkehr mit einer geringeren Menge von Umlaufsmitteln auszukommen versteht. Der Verf. bezieht sich in Ansehung des Begriffes von Geld auf Lord O v e r s t o n e und M. C h e v a l i e r.

§. 277. N. (*b*) S. 30.
Der Bergwerksbericht für 1868 im Commercial Herald und Market Review von S. Francisco, Jan. 1869, stellt die Gewinnung der edlen Metalle in den nordwestlichen Staaten der Union im Ganzen als fortschreitend und hoffnungsvoll dar, wenn gleich viele durch Schwemmarbeit benützte, nahe an der Oberfläche befindliche Goldlager ausgebaut sind. Man fängt unter anderen an, den großen Verlust an Goldtheilchen beim Waschen, der auf 30 Mill. D. jährlich geschätzt wird, abzustellen. In Nevada, Montana, Arizona und Neu-Mexiko sind reiche Lagerstätten entdeckt worden. Nur die Silberwerke des Comstock haben zum Theil abgenommen. Die Angaben fassen Gold und Silber zusammen. Es kamen 1868 51·374 000 D. Edelmetall aus dem Inlande in S. Francisco an, neben 5⅓ Mill. vom Auslande, besonders von Britisch-Columbia. Zu Wasser wurden 35·444 000 D. versendet, neben 7½ Mill., die der Unterstaatscassier abschickte, zusammen 43 Mill. D. = 105 Mill. fl., ohne Zweifel unter dem Betrage der wirklichen Ausfuhr. Die gesammte Verschiffung von 1854—68 (ohne die letztgenannten Sendungen) war $687,^{2}$ Mill. oder $45,^{8}$ Mill. im Jahresdurchschnitt. Montana hat auch angefangen, geradezu Edelmetall nach den östlichen Staaten zu versenden.

Nach Parlaments-Angaben in Großbritanien sind dort im Jahre 1867 5·026 000 L. Gold aus den Vereinigten Staaten, 5·801 000 von Australien

eingegangen, aus brit. Columbia nichts, aus Canada nur 138 000, aus Mexiko, Südamerica und Westindien 3·423 000, also aus diesen Erzeugungsländern 14·389 000 L. = 169·795 000 fl. Vom eingeführten Silber kamen 5·032 000 L. aus Mexiko 2c., 1·472 000 aus den Verein. St. Man sieht, daß von der oben erwähnten Ausfuhr der Edelmetalle aus den V. Staaten ungefähr 3/4 nach Großbritanien gelangen. Es kamen 246½ Mill. fl. Edelmetall aus America und Australien allein nach Großbritanien, so daß die Annahme in (*c*) für dieß Jahr annähernd zutreffen mag.

Zu §. 277 a (*d*).
Nach den Londoner Preisen stand das Gold gegen Silber

D. 1851—55	zu	$15,^{414}$
56—60	„	$15,^{292}$
61—65	„	$15,^{34}$
66. 67	„	$15,^{35}$
3 Monate 1868	„	$15,^{46}$

Der niedrigste Stand war $15,^{21}$ im J. 1859, s. Der Uebergang zur Goldwährung, Berlin 1868 S. 120. Andere Angaben ebd. S. 160 nach dem preuß. Jahrbuch für amtliche Statistik weichen sehr ab und geben für 1859 nur einen Goldpreis von $15,^{10}$ gegen Silber.

Zu §. 286 (*a*).
Neuerlich machen manche Banken von trockenen Wechseln Gebrauch für Reisende, welche jene bei jedem Bankhause verkaufen können, indem sie dieselben indossiren. Dieß ist einfacher als die Ausstellung eines Creditbriefes. Solche Wechsel können auch an Zahlungsstatt empfangen und weiter gegeben werden.

Zu §. 301 a (*b*)
Die Preisveränderungen, welche das Sinken des Papiergeldes mit sich bringt, sind in Beziehung auf die zum Bedarf der Lohnarbeiter dienenden Gegenstände in Nordamerica untersucht worden, s. Report of the Special Commissioner of the Revenue (David A. Wells) for the year 1868. Es ergiebt sich aus den Forschungen des Verf., daß der Lohn von 1860—68 nicht in gleichem Verhältniß gestiegen ist, als die Preise der Lebensbedürfnisse, und zwar besonders für Arbeiterfamilien mit Kindern, während für Ledige Kost und Wohnung in den Fabrikstädten weniger in die Höhe gegangen sind und daher noch Mittel übrig bleiben, etwas in die Sparcasse zu legen. Kunstlose Arbeiter verdienen ungefähr 50, die geschicktern gegen 60 Proc. mehr, Nahrung, Kleidung und Wohnung kosten beiläufig 78 Proc. mehr, Miethe 65, Heizung 57 Proc., Thee 99, Kaffee 117 Proc., beide zufolge des Zolles, Milch 61¾ Proc. Eine Familie, die 1860 und 61 12 Proc. ihrer Einnahme übrig hatte, braucht dieselbe jetzt ganz zu dem nöthigen Unterhalte.

Zu §. 316 (*b*). S. 116. Z. 6.
Die in Klammern stehende Stelle gehört nicht hieher. Das Silber stand im Anfang des Jahres 1859 ungefähr zu 102, am 25. April zu 126¾, am Ende des J. auf 24, Ende 1860 auf 44. Zu Ende 1865 war das Aufgeld auf 4 Proc. gefallen.

Zu §. 348 (*a*).
E. Levasseur, Cours d'économie rurale, industrielle & commerciale, 2me partie. Paris 1868. Diese zweite, größere Hälfte des für Mittelschulen bestimmten Lehrbuchs ist nach Plan und Inhalt beiläufig mit dem 5. Buche des gegenwärtigen 1. Bandes zu vergleichen, enthält aber auch allgemeine volkswirthschaftliche Betrachtungen über Arbeit, Capital, Geld, Creditanstalten, von denen der Verf. die beiden ersten Gegenstände (unpassend) bei der industrie, die beiden letzten bei dem Handel abhandelt.

Zu §. 350.
(*b*) Erzeugniß von Roheisen. Zollverein 1867 19¼ Mill. Ctr., neben 2½ Mill. Cent. Gußwaaren, die unmittelbar aus Erzen bereitet wurden, und 1½ Mill. Cent. Rohstahleisen. — Vereinigte Staaten von America nach Wells 1867 1·447 771 T. = 28,⁹ Mill. Ctr., 1868 muthmaßlich 1·550 000 T.

(*c*) Steinkohlen. Brit. Königreich nach der Angabe des k. Inspectors 1867 105 Mill. T. = 2135 Mill. d. Ctr. In den Ausfuhrverzeichnissen ist nach dem declarirten Preise der Ctr. zu ½ Schill. = 18 Kr. angeschlagen, also am Orte der Einschiffung. Der angenommene Mittelpreis bei der Einfuhr im J. 1867 war in Hamburg 0,²⁷ Mark B. = 14 Kr., in Bremen 13,² Kr., wahrscheinlich Ruhrkohlen.

Zu §. 364 (*e*).
Es versteht sich, daß ein Landwirth, der Zuckerrüben an eine Fabrik verkauft und die Rückstände nicht zurückempfängt, seinem Felde viel entzieht, denn der Ctr. frischer Zuckerrüben hat 0,⁸ Pfd. Asche, eine Ernte von 150 Ctr. auf dem pr. M. folglich 120 Pfd., worin 60 KO, 16,⁵ PO^5, 12 NaO, 10,⁵ MgO u. s. w. enthalten sind.

Zu §. 368 (*c*) Nr. I.
Bemerkenswerth sind noch nachstehende Angaben. In den 7 preußischen Provinzen (ohne Rheinland) befanden sich 1859 an bäuerlichen Gütern (d. h. welche nicht Domänen, Ritter- und geistliche Güter sind) 334 737 sog. spannfähige Nahrungen, d. h. Besitzungen, welche wenigstens 1 Pferde- oder Ochsengespann beschäftigen, mit 33·498 433 M. Land, ferner 604 501 nicht spannfähige Kleinstellen mit 4·833 826 Morgen. Hieraus ergiebt sich folgendes:

	Spanngüter	kleine Stellen
Zahl der Güter	35,⁶ Proc.	64,³ Proc.
Betrag im Verhältniß zur ganzen Fläche	87,³⁷ „	12,⁶⁰ „
Mittlere Größe eines Gutes	91 M.	7,⁹⁹ M.

s. Annalen d. Landw. in d. pr. Staaten, XLVI, 218.

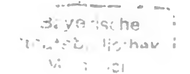
Ebendas. Nr. X.
Das erst nach dem Abdruck dieser Stellen eingetroffene 29. Heft der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großh. Baden, 1868, enthält ausführliche Nachrichten über die Vertheilung des Ackerlandes, des Viehstandes und insbesondere des Spannviehs nach der Viehzählung von 1867. Sie sind nur insofern in Betreff der Flächenräume nicht ganz genau, als die Landesvermessung noch nicht vollendet ist. Es wurden 113 000 Landwirthe gezählt, die ihr Feld mit eigenem Spannvieh bauen und das statistische Bureau nimmt an, daß jene Landwirthe ohne erheblichen Fehler als die Besitzer des ganzen Ackerlandes angesehen werden können. Man rechnet 1½ Ochsen oder 2 Kühe einem Pferde in der Leistung beim Zuge gleich und ermittelt auf diese Weise sämmtliche Zugkräfte. Auf jeden Besitzer von landwirthschaftlich benütztem Zugvieh kommen im D. 13,²⁹ bad. = 18,⁷ pr. Morgen Acker und 1,⁵ Pferdekräfte, oder 1,⁸ Zugthiere. Diese bestehen im Ganzen aus 57 861 Pferden, 56 086 Ochsen und 145 513 Kühen, die einen Theil der Zeit im Stalle stehen und Milch geben. Die Zusammenstellung dieser Verhältnisse nach den 11 Kreisen ist für den gegenwärtigen Zweck weniger nützlich, weil die meisten Kreise sowohl Gebirgs- als ebenes Land enthalten. Aus den Angaben über die einzelnen Aemter lassen sich diese nach den Durchschnittszahlen in 4 Abtheilungen bringen:

		Morgen Acker auf 1 Besitzer von Spannvieh	Pferdekräfte auf 100 M. Acker		
I.	9 Amtsbezirke	über 20 bis 27	D. 8,91	max. 11,45	min. 6,73
II.	12 „	15 bis an 20	„ 10,24	„ 13,65	„ 8,12
III.	22 „	10 bis an 15	„ 12,21	„ 16,73	„ 7,23
IV.	16 „	unter 10 bis 4 herab	„ 17,22	„ 36,17	„ 10,72
	59 allgem. Durchschnitt	13,29	11,36		

Je kleiner also die Besitzungen sind, desto mehr Zugvieh wird auf gleicher Fläche gehalten. Die Rebgegenden fallen in Abth. III und IV, höheres Gebirge und Hochebenen meistens in I und II. Das max. der Zugkräfte (36,17) und zugleich das min. des Ackerbesitzes (4,17) gehört einer Gebirgsgegend des Schwarzwaldes, die wenig Ackerland hat und in der die Graselderwirthschaft besteht. Die ganz oder größtentheils in der Rheinebene der badischen Pfalz liegenden Aemter Mannheim in Abth. II und Schwetzingen, Weinheim, Heidelberg, Wienach, zu Abth. III gehörend, haben im D. 12,38 M. auf 1 Spannbesitzer und 10,47 Pferdekräfte auf 100 M., also 19 M. auf 1 Pferde- oder 9,5 auf 1 Kuhgespann. Man sieht also, daß diese Bezirke, von denen 3 auch Ortschaften der Hügelgegend enthalten, keineswegs die stärkste Zertheilung des Ackerlandes zeigen. Im Amte Baden hat im D. ein Spannviehbesitzer nur 6,86 M. Acker, und auf eine Pferdekraft kommen nur 5,66 Morgen Ackerland. — Es giebt in Baden 78 300 Besitzer von Spannkühen ohne Pferde, darunter 11 742 mit 1 Spannkuh, 48 222 mit 2, — 8845 mit 3, — 7384 mit 4 Zugkühen, dagegen 24 221 Landwirthe, die nur mit Pferden arbeiten, und zwar 12 741 mit 1, — 8720 mit 2 Pferden ꝛc. Die ganze Zahl der Kühe ist 326 012, von denen 180 499 oder 55,7 Proc. nicht zur Zugarbeit gebraucht werden. Das Jungvieh beträgt 207 995.

Zu §. 384 (*d*).
Contzen (Geschichte der volksw. Lit. im Mittelalter S. 59) macht darauf aufmerksam, daß die Durchforstungen schon von Plinius erwähnt und später von Franciscus Patricius († 1494) empfohlen worden sind in der Schrift De institutione reipublicae, die auch sonst manche Bemerkungen über die Forstwirthschaft enthält.

Druck von E. Polz in Leipzig.



Druckfehler.

I. Abth. S. 48 Z. 11 v. o. die angeführte Schrift: **Détail de la France** gehört zu Z. 7 nach Bois-Guillebert.
S. 166 (*d*) Z. 2 l. Kannenbeckerland.
Ebend. (*f*) Z. 1 l. 1859 statt 1839.
S. 339 Z. 9 v. u. ist vor „Sie ist" beizusetzen: **2)**.
II. Abth. S. 75 Z. 2 v. u. l. solutum.
S. 112 N. (*k*) Z. 8 l. Priv. statt Prinz.
S. 175 N. (*b*) Z. 2 l. MgO statt MaO.
S. 176 N. (*e*) Z. 4 l. 28 Pfd. statt 68 Pfd.

Détail de

m: 2).

image
not
available

image
not
available